Digitized by Google

4° Bor. 103 e/1823

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Bayerische Staatsbibliothek München

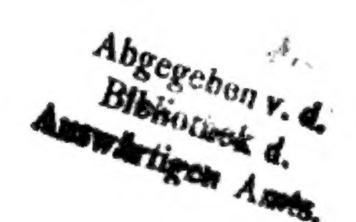
Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Jahrgang 1823.

Düsseldorf,
gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

J. m. 5176

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 8.

Düsseldorf, Freitag, den 24ten Januar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Um alle Irrungen bei Bekanntmachung der Jahrmärkte durch die Kalender möglichst zu vermeiden, und die etwa vorfallenden auf die Spur zu kommen, wird auf Veranlassung des Königl. hohen Ministerii des Handels den Kalender-Verlegern folgendes Verfahren hierdurch vorgeschrieben: Nr. 30. Kalenderwesen betr. II. 139.

1) Jeder Verleger muß der Kalender-Deputation spätestens bis Ausgangs März sein Bedürfniß in dieser Beziehung für das nächste Jahr vorlegen, er mag nach seiner Wahl
   a) entweder einen oder mehrere Regierungs-Bezirke anzeigen, deren Jahrmärkte er wissen will, oder
   b) ein alphabetisches Verzeichniß derjenigen Orte einsenden, um deren Jahrmärkte es ihm zu thun ist, oder
   c) ein durchschossenes Exemplar seiner gedruckten Jahrmarktsbogen vom laufenden Jahr einreichen, damit die im folgenden vorkommenden Abänderungen darin bemerkt werden können;
2) Muß der Verleger die ihm von der Kalender-Deputation und zwar spätestens bis zum 1. Juli zugehenden Nachrichten, in welcher Form sie auch seyn mögen, bis Ende des Jahres, auf welches sie lauten, urschriftlich aufbewahren, um den Ursprung etwa vorgefallener Irrthümer ermitteln zu können;
3) Darf der Verleger eigenmächtig an den erhaltenen Nachrichten nichts ändern. Etwanige ihm aufstoßende Zweifel muß er bei Zeiten der Kalender-Deputation zur Prüfung vortragen.

Düsseldorf, den 6. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Nr. 31.

Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro Dezember 1822:

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Buchweitzen			Cartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel																										
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	1	23	11	1	22	8	1	17	4	1	3	1	—	13	5	3	—	—	3	20	—	2	16	11	—	29	7
2	Elberfeld	2	3	3	1	23	4	1	18	6	1	16	10	—	16	4	—	—	—	—	—	—	2	9	3	—	25	3
3	Essen	1	21	6	1	19	3	1	5	5	—	26	2	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1	21	6	—	20	9
4	Solingen	2	3	—	1	26	—	1	8	—	1	12	—	—	28	—	1	18	—	1	26	—	1	26	—	1	—	—
5	Crefeld	1	18	10	1	16	4	1	11	10	1	1	1	—	15	4	2	28	—	3	5	—	1	25	4	—	25	3
6	Neuß	1	20	—	1	20	—	1	4	3	1	6	7	—	11	7	3	—	2	3	17	4	1	23	10	—	26	11
7	Dinslacken	1	17	—	1	16	—	1	7	6	—	26	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	1	22	—	—	25	—
8	Emmerich	1	18	7	1	15	—	1	8	4	1	1	9	—	8	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	4
9	Rees	1	15	5	1	14	8	1	9	—	1	—	4	—	5	10	—	—	—	3	11	3	—	—	—	—	23	10
10	Wesel	1	18	8	1	15	9	1	8	1	—	28	3	—	12	—	3	22	—	4	3	6	1	22	9	—	25	4
11	Cleve	1	19	4	1	12	2	1	6	6	—	28	10	—	9	7	3	9	11	4	26	—	1	23	10	—	20	7
12	Geldern	1	18	4	1	12	9	1	6	6	1	—	8	—	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	5
13	Goch	1	20	6	1	12	—	1	5	9	—	28	10	—	9	8	—	—	—	3	6	11	—	—	—	—	20	5
14	Kempen	1	20	2	1	15	1	1	9	1	1	4	2	—	8	5	1	27	6	2	7	8	2	4	6	—	25	6
15	Rheinberg	1	15	9	1	15	—	1	6	4	—	28	6	—	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	6
	Durchschnittspreise	1	20	11	1	17	—	1	11	6	1	2	2	—	11	11	2	23	8	3	10	5	1	28	7	—	24	10

Digitized by Google

Fortsetzung zur Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro Dezember 18[illegible].

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔.			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔.			Branntwein, pr. Berl. Quart		Bier, pr. Berl. Quart		Rind, Fleisch, pr. Berl. ℔.		Kalb, Fleisch, pr. Berl. ℔.		Hammel, Fleisch, pr. Berl. ℔.		Schweine, Fleisch, pr. Berl. ℔.		Butter pr. Berl. ℔.		Eyer, pr. ½ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	gr.	pf.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	1	8	—	9	6	11	6	2	1	11	2	8	2	8	2	8	5	5	6	6	—	—
2	Elberfeld	1	1	5	11	26	11	7	—	1	7	2	8	2	8	2	4	3	10	5	5	9	7
3	Essen	—	15	5	6	11	6	10	—	1	3	2	—	1	8	2	—	2	4	6	—	—	—
4	Solingen	1	—	—	8	15	—	7	—	2	6	2	4	2	4	2	—	3	—	5	—	—	—
5	Crefeld	—	27	11	7	11	6	5	4	1	6	1	11	1	6	1	6	2	9	4	7	7	7
6	Neuß	1	5	6	6	13	10	5	5	1	8	1	11	1	6	1	4	2	4	5	—	—	—
7	Dinslacken	—	25	—	6	—	—	4	6	1	8	2	—	1	8	2	—	2	—	4	6	7	—
8	Emmerich	—	12	6	4	—	—	6	—	1	8	2	6	2	6	2	6	4	—	4	4	7	6
9	Rees	—	15	4	4	18	6	5	—	1	5	2	—	—	—	1	8	2	5	3	5	6	4
10	Wesel	—	21	8	5	22	9	6	—	1	3	2	—	2	5	2	—	2	5	5	—	10	—
11	Cleve	—	21	4	4	1	11	6	—	1	7	2	4	2	4	2	6	3	—	4	—	7	4
12	Geldern	—	14	—	4	—	—	5	8	1	2	2	—	1	2	1	10	2	9	4	10	5	—
13	Goch	—	20	5	4	19	—	4	10	1	2	1	7	1	2	2	—	3	2	4	—	9	8
14	Kempen	—	19	3	4	21	6	4	7	1	6	1	11	1	11	1	11	2	3	5	—	7	8
15	Rheinberg	—	21	—	5	20	—	4	—	1	2	2	—	1	5	1	7	2	3	5	—	6	3
	Durchschnittspreise	—	23	3	6	6	7	5	10	1	6	2	1	1	11	2	—	2	10	4	10	7	8

Nr. 32.
Auslehr-Prämien für die Wittwe Wortmann zu Elberfeld wegen ihren taubstummen Söhne Johann und Abraham
I. 14535.

Der Wittwe des Bandfabrikanten Wortmann zu Elberfeld ist, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Juni 1817. (Amtsblatt 1817. Stück 49. Nro. 250. p. 426.) von des Königs Majestät eine Prämie von 50 Rthlr. für das Auslehren ihres taubstummen jüngern Sohnes Johann Wortmann, und als Gnadengeschenk eine gleiche Belohnung aus gleicher Ursache für ihren ältern Sohn Abraham ertheilt worden, obgleich Letzterer vor Emanirung der erwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre bereits seine Lehrjahre überstanden hatte.

Düsseldorf, den 3. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Forderungen an Kassen der Truppen-Theile rc. betr.

Es werden hierdurch alle diejenigen Personen, welche noch Forderungen an die Kassen der nachbenannten Truppentheile rc. nemlich:

1) der drei Bataillons des 25sten Infanterie-Regiments zu Köln;
2) — — — 28sten — — hierselbst;
3) — — — 29sten — — zu Saarlouis;
4) — — — 30sten — — zu Trier und zu Luxemburg;
5) der beiden Bataillons des 35sten Infanterie-Regiments zu Mainz;
6) — — — 36sten — — zu Mainz;
7) — — — 39sten — — zu Luxemburg;
8) — — — 40sten — — dito;
9) der drei Bataillons des 25sten Landwehr-Regiments zu Aachen, Malmedy und Erkelenz;
10) — — — 28sten — — zu Köln, Brühl und Siegburg;
11) — — — 29sten — — zu Neuwied, Andernach und Simmern;
12) — — — 30sten — — zu Trier, Saarlouis und Prümm;
13) des Landwehr-Bataillons Nro. 39. zu Neuß;
14) — — — Nro. 40. zu Düsseldorf;
15) der 3ten und 4ten Schützen-Abtheilung zu Wetzlar;
16) des vierten Dragoner-Regiments zu Deutz;

Digitized by Google

17) des siebenten Ulanen-Regiments zu Bonn;
18) des achten — — zu Trier;
19) des neunten Husaren-Regiments zu Saarbrück und Saarlouis;
20) der Garnison-Compagnie des 25sten Infanterie-Regiments hierselbst;
21) — — — des 28sten — — zu Cöln;
22) — — — des 29sten — — zu Saarlouis;
23) — — — des 30sten — — zu Luxemburg;
24) der 15ten Divisions-Garnison-Compagnie zu Cöln;
25) — 16ten — — — zu Luxemburg;
26) — 8ten Artillerie-Brigade zu Coblenz, Andernach, Mainz, Trier, Saarlouis und Luxemburg;
27) der Handwerks-Compagnie der 4ten Artillerie-Brigade zu Deutz;
28) — — — der 8ten — — zu Deutz;
29) — 4ten Pionier-Abtheilung zu Cöln;
30) — 7ten — — zu Coblenz und Ehrenbreitstein;
31) — 8ten — — zu Saarlouis;
32) des Garde-Landwehr-Bataillons hierselbst;
33) — — — — zu Düsseldorf;
34) — allgemeinen Garnison-Lazareths zu Cöln und Bensberg;
35) — — — — zu Jülich;
36) — — — — zu Coblenz;
37) — — — — zu Trier;
38) — — — — zu Saarlouis;
39) — Special-Lazareths des siebenten Ulanen-Regiments zu Bonn;
40) — — — der 3ten und 4ten Schützen-Abtheilung zu Wetzlar;
41) — — — des 9ten Husaren-Regiments zu Saarbrück;
42) des Montirungs-Depots zu Düsseldorf;
43 — Proviant-Amts zu Coblenz;
44) — — — zu Cöln;
45) — — — zu Jülich;
46) — — — zu Saarlouis;
47) — — — zu Luxemburg;
48) — — — zu Mainz;

sämmtlich aus dem abgelaufenen Etats-Jahre 1822.;

49) der Artillerie-Werkstätte zu Deutz aus den Jahren 1815. bis 1822. incl.;

Digitized by Google

50) der Artillerie-Werkstätte zu Luxemburg aus der Zeit vom 1. Juli 1821. bis 1822. incl.;

51) der Artillerie-Werkstätte zu Coblenz aus der Zeit vom Oktober 1820. bis 1822. incl.;

52) der Artillerie-Werkstätte zu Saarlouis aus der Zeit vom Juli 1821. bis 1822. incl.;

53) der Artillerie-Werkstätte zu Jülich;

54) des Train-Depots Nro. 1. zu Benrath;

55) — — — Nro. 2. zu Ehrenbreitstein;

56) — Artillerie-Depots zu Cöln;

57) — — — — Coblenz;

58) — — — — Jülich;

59) — — — — Mainz;

60) — — — — Trier;

61) des Artillerie-Depots zu Luxemburg aus den Jahren 1815. bis 1822. inclusive, zu haben vermeinen, selbige innerhalb drei Monaten, also spätestens bis zum 1. April d. J. unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei uns anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entspringenden Nachtheile selbst beizumessen haben werden.

Coblenz, den 1. Januar 1823.

Königl. Intendantur 8ten Armee-Corps.

Berichtigung des Besitztitels des Guts Boelmann.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem im Kreise Essen, Landgerichtsbezirk Essen, belegenen adlichen Gut Boelmann alias Boele der Besitztitel berichtigt und der Eintrag in die hiesigen Hypothekenbücher bewirkt worden. (G. T. H. I.)

Hamm, den 3. Januar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verlorner Paß.

Der, aus Aschersleben gebürtige, Drechslergeselle August Pauer, hat den, von der Polizei-Commission zu Ascherslében am 12. September 1822. auf ein Jahr ihm ertheilten, am 30. v. M. u. J. hier zur Reise nach Crefeld visirten, Paß angeblich am 1. dieses Monates in Crefeld durch die Schuld des Wirthes, bei welchem er dort geherberget, verloren.

Digitized by Google

Zur Verhütung eines etwaigen Mißbrauchs wird dieser Paß hiermit für ungültig erklärt.

Wesel, den 7. Januar 1823.

Königl. Preuß. Polizei-Direktor,
Zöpffel.

Personbeschreibung des August Bauer.

Religion evangelisch; Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 2¼ Zoll; Haare blond; Stirn niedrig; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase dick; Mund mittel; Zähne gut; Bart blond; Kinn rund, fein gespalten; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittel. Besondere Kennzeichen: an der linken Wange, nahe der Oberlippe, eine kleine, bräunliche Warze.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 29 zum 30. v. M. sind dem Ackersmann Johann Precker zu Winternam, Bürgermeisterei Nieukerk, gestohlen: Diebstahl zu Winternam.

1) 40 ℔ Gänse Federn, welche sich zum Theil in einem sogenannten Federnsack und zum Theil in einem gewöhnlichen Sack gezeichnet R. T. befanden; 2) eine sogenannte Holzhacke (Howeel); 3) vier neue Säcke gezeichnet I. T. W.

Bei öffentlicher Bekanntmachung dieses Diebstahls ersuche ich Jeden, dem Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt geworden, solche sofort der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Cleve, den 6. Januar 1823.

Der Ober-Prokurator,
Lombard.

Dem Wollspinner Heinrich Markus zu Holten, im Gerichtsbezirke Duisburg, ist in der Nacht vom 29. auf den 30. vorigen Monats mittelst Einbruchs folgendes entwendet worden: Diebstahl zu Holten

1) ein aschgrauer tuchener Frauenrock; 2) ein Brustwamms; 3) eine rothe seidene Frauenjacke; 4) eine grün und weiß gestreifte kattunene Schürze; 5) vier Frauenmüzen mit Kanten; 6) ein rothes kattunenes Halstuch; 7) ein rothes seidenes dito mit grünen Frangen; 8) ein gelbes seidenes dito mit blauen Frangen; 9) eine Müze; 10) ein Kinderhemdchen und 11) ein Mannshemd ohne Aermel; 12) ein Tischtuch von Drillich mit sogenannten Gänseaugen.

Jeder, der wegen des Thäters dieses Diebstahls oder der entwendeten Sa-

chen Auskunf' geben kann, wird aufgefordert, davon entweder seiner Orts-Obrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate baldigst Anzeige zu machen.

Werden, den 26. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu Sessinghausen.

In der Nacht vom 25. auf den 26. des vorigen Monats ist bei dem Gärtner Jacob Veldenz zu Sessinghausen im Kirchspiel Kierspe, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und folgendes entwendet worden:

1) eine silberne eingehäusige Repetiruhr von bester Sorte mit einem emaillen Zifferblatte, worauf deutsche Zahlen befindlich, nebst einem grünen mit weißen Perlen gestrickten Bändchen, woran ein Pettschaft von Semilor mit einem glatten Glasstein. Diese Uhr ist besonders daran kenntlich, daß die Spindel im Feuer abgelassen und schwarz geworden ist, auch die Decke über der Spindel einen schwachen Bruch hat; 2) zwei zweigehäusige französische Uhren, beide neu und sonst ohne Abzeichen mit dem Obergehäuse von Schildkröte; 3) eine zweigehäusige silberne Uhr, über dem Werke mit einer messingenen Klappe versehen, nebst einer feinen stählernen Kette mit einem Pettschaft. An dieser Uhr hatte sich früher ein lackirtes Gemälde befunden, welches indessen schon so weggerieben ist, daß man das Messing sehen kann; 4) eine dreigehäusige englische Uhr mit einem lackirten Obergehäuse, welches am Rande ausgezackt ist; 5) zwei zweigehäusige silberne Uhren, eine französische und ein englische mit lackirten oder Schildkröten-Kasten; 6) ein Paar Stiefeln von Kalb-, und an den Schuhen von Rindsleder, die daran kenntlich sind, daß an den Schäften die Fleischseite des Leders, nach inwendig gekehrt ist; 7) 30 bis 40 Rthlr. gemein Geld in verschiedenen Münzsorten.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, wird nicht allein vor den Ankauf der gestohlenen Uhren gewarnet, sondern auch jeder aufgefordert, die zu seiner Kenntniß kommenden Umstände, welche vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, unverzüglich entweder den Ortsgerichten oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 29. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 9.

Düsseldorf, Dienstag, den 28. Januar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 33. Die Sammlung fossiler Thierknochen für das naturhistorische Museum zu Bonn betr. I. 480.

Das Naturhistorische Museum der Rhein-Universität ist vorzugsweise bemüht, die im Rheinland und Westphalen hier und da, besonders bei den Wasser- und Straßenbau-Arbeiten sich vorfindenden fossilen Thierknochen zu sammeln, um dadurch eine wissenschaftliche Untersuchung der ehemaligen Thierischen Bewohner dieser Provinzen zu begründen. An alle Wasser- und Straßen-Baubeamten unsers Regierungs-Bezirks ergeht daher die Aufforderung, dieses Bemühen dadurch zu unterstützen, daß bei den unter Ihrer Leitung stehenden Arbeiten die fossilen Knochen gesammelt, und nach Bonn an die Direktion des gedachten Museums eingesandt werden. Letztere wird die etwa bei der Einsammlung und Verpackung erwachsenden Kosten pünktlich ersetzen.

Düsseldorf, den 13. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 34. Das verbotwidrige Schießen bei Hochzeiten und sonstigen Feierlichkeiten betr. I. 19314.

Wir finden uns veranlaßt, die bestehenden Verordnungen gegen das Schießen bei Hochzeiten, Kindtaufen und sonstigen Feierlichkeiten hiermit in Erinnerung zu bringen, und fordern zugleich sämmtliche Polizei-Behörden auf, strenge darüber zu wachen, daß diesem Verbote nicht entgegen gehandelt, im Entgegnungs-Falle aber jeder Contravenient zur Strafe gezogen werde.

Düsseldorf, den 14. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 35. Abgabe der Wegegeldzettel betr. II. 33.

Bei einer westrheinischen Chaussee-Geldempfangstelle ist der Fall vorgekommen, daß Zahlungspflichtige sich der Abgabe des an der letzten Empfangstelle erhaltenen Zettels, obwohl sie mit demselben versehen waren, verweigert haben.

Es wird daher hiermit bekannt gemacht, daß die Zettel allein zu der Legitimation der Zahlungspflichtigen von einer Hebestelle zu der andern dienen, wo sie der nöthigen Controllführung wegen, abgegeben werden müssen, und daß die Chaussee-Gelder-Zettel-Empfänger die geschehene Zahlung an der vorigen Hebestelle nicht anerkennen dürfen, bis ihnen der dort ausgestellte Zettel verabreicht worden ist.

Düsseldorf, den 10. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 36.

Töchter-Verein zur Bekleidung armer Kinder. I. 930.

In einer kleinen Stadt des hiesigen Regierungs-Bezirkes hat sich, so wie in den kalten Wintern von $18\frac{16}{17}$ und $18\frac{19}{20}$, auch in dem gegenwärtigen ein Töchter-Verein gebildet und 40 arme Kinder neu und warm gekleidet.

Möchte dieses wohlthätige Unternehmen recht viele Nachahmung erzeugen.

Düsseldorf, den 21. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Definitive Anstellung des Friedr. Wilh. Leitner.

Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister haben geruhet, den bei dem Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofe bisher provisorisch angestellten Parket-Sekretair Friedrich Wilhelm Leitner in dieser Eigenschaft durch hohes Reskript vom 28. Oktober v. J. zu bestätigen.

Köln, den 17. Januar 1823.

Der Geheime Staatsrath, Erster Präsident, Daniels.

Der Geheime Oberrevisions-Rath, Erster General-Advokat, Bölling.

Aufforderung zur Erhebung angewiesener Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode.

Für die hiernach benannten Reklamanten von Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode, sind uns die für die anerkannten Vergütungen ausgestellten Anweisungen von den Ortsbehörden zurückgesandt worden, weil theils der jetzige Aufenthalt der Interessenten nicht zu ermitteln gewesen, theils die ursprünglichen Eigenthümer dieser Forderungen ihre Rechte an ihnen unbekannte Ankäufer übertragen haben.

Es werden daher diejenigen, welche an diese Vergütungen rechtliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese Ansprüche binnen einer Frist von 6 Wochen

bei uns nachzuweisen, widrigenfalls die Beträge dem Aversionalfonds erstattet werden sollen.

Nummer dieses.	Namen der Liquidanten.	Deren angeblicher Wohnort.	Gegenstand der Forderung.	Nominal-Betrag der Vergütung Fr.	Ct.
1	Joseph Fabriz	Brenich	Rückständiger Lohn als Dienstbote d. aufgehobenen Klosters Marienforst	54	—
2	Helena Gugels	Miel	desgleichen	36	—
3	Peter Schlösser	Vilipr ot	desgleichen	36	—
4	Aloisa Husgen	Carden	Geldvorschuß an das Beginnen Kloster zu Carden	808	8
5	Heinr. Ingenhag	Crefeld	Sold als ehemaliger Voltigeur im 19. franz. Linien-Regiment	21	10
6	M. Leers	Aachen	Caution als ehemaliger französischer Postoffiziant	220	—

Aachen, den 8. Januar 1823.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich, für die Königl. Rhein-Provinzen.

Der Taglöhner Johann Klein von Friesheim, hat den ihm unterm 18. Oktober v. J. sub Nro. 421. des Paß-Journals von dem unterzeichneten ertheilten Gratis-Paß nach Elberfeld auf der Route von Solingen über Opladen, Mülheim, Deutz und Köln nach Friesheim, verloren. Verlorner Paß.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauches wird der fragliche, durch einen neuen zu ersetzende Paß hierdurch annullirt und alle resp. Polizei-Behörden geziemend ersucht, darauf vorkommenden Falls achten zu wollen.

Lechenich, den 3. Januar 1823.

Der Königliche Landrath des Kreises Lechenich, Regierungs-Bezirks Cöln.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Georg Rheinhard.

Georg Reinhardt, 15 Jahr alt, von weiß blondem Haar, platter Stirne, kleiner Nase, großem Munde, schlanker Statur, der angeblich aus Eschweiler bei Jülich gebürtig ist, zu Wabern im Hessischen von einem Amtmann Möller, erzogen zu seyn vorgiebt, und bei Rückkehr des Detaschements des hiesigen Garde-Landwehr-Bataillons, im Oktober v. J. zu Else in gänzlich hülflosem Zustande aufgegriffen worden, hat sich am 6ten dieses Monats, aus hiesiger Kaserne heimlich entfernt. — Zugleich fand sich die Kiste des Feldwebels Frede, auf dessen Zimmer der Reinhardt gewohnt, erbrochen, daraus eine blecherne Chatulle mit 17 Thaler 19. Sgr. 8 Pfen. Preuß. Courant, so wie vom Zimmer ein Paar gelblederne Handschuh, eine roth saffianene Brieftasche, und ein kleines Hand-Terzerol entwendet; auch hatte der Reinhard an Kleidungsstücken eine dunkelblaue tuchene Mütze mit rothem Rand, und lackirtem Schirm, einen dunkelblauen Frackrock mit Knöpfen von gleichem Tuche, eine dunkelblaue Weste mit blanken gelben Knöpfen, eine weiß braun berändete kattunene Weste, eine gelb gestreifte Weste, einen schwarzen deutschen Rock mit sammtnen Aufschlägen (schon abgetragen), zwei weiße Halstücher, ein blaues weiß punktirtes Halstuch, zwei blau gestreifte Taschentücher; zwei Paar grau melirte Tuchhosen; und ein Paar Halbstiefeln mit sich geführt.

Indem ich vor Ankauf der entwendeten Sachen warne, ersuche ich zugleich alle gerichtliche und Polizei-Behörden auf den obenbezeichneten Knaben, der in Hochdeutscher Mundart redet, und im Schreiben und Rechnen erfahren ist, zu wachen, und im Betretungsfalle, denselben mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 18. Januar 1823.

Der Instruktions-Richter:
Sack.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 10.

Düsseldorf, Mittwoch, den 29ten Januar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 37. Vorsichts-Maßregeln bei der bevorstehenden Ueberschwemmung, betr. I. 1430

Die nicht unwahrscheinliche Gefahr bei dem bevorstehenden Eisgange und Ueberschwemmung macht es nothwendig, zeitig auf Vorsichtsmaßregeln Bedacht zu nehmen. Die Behörden der von diesen Unglücksfällen bedrohten Kreise sind daher auch bereits durch besondere Verfügungen instruirt und auf die nothwendige Bereitstellung von Materialien und Utensilien zur Instandhaltung der Dämme, auf die Bildung von Vereinen zur Unterstützung der Nothleidenden, Ausmittelung von Localen zur Aufnahme und Rettung von Menschen und Vieh u. s. f. aufmerksam gemacht worden. Belehrt aber durch die Erfahrung, daß in Nothfällen solcher Art besonders Vorräthe zweckdienlicher Nahrungsmittel von großer Wichtigkeit sind, finden wir uns Nachstehendes zu verordnen veranlaßt:

1) Die Vorsteher der, der Wassersnoth ausgesetzten Gemeinden sind verpflichtet, ungesäumt für die Anschaffung eines angemessenen Vorraths von zweckdienlichen Nahrungsmitteln Sorge zu tragen. Bei dem jetzigen geringen, dem Roggenpreise gleichstehenden Preise des Waitzens ist der Zwieback von Waitzenmehl ohnstreitig das solcher Gestalt empfehlungswürdigste Nahrungsmittel.

2) Jeder nicht unbemittelte Einwohner der gedachten Gemeinden ist zur Anschaffung eines solchen Vorraths von Zwieback zu ermuntern; diese Aufforderungen werden um so gewisser Gehör finden, als es bekannt ist, daß oft gar nicht und nur mit Lebensgefahr den von Wasser umgebenen Bewohnern Lebensmittel gereicht werden können.

3) Für die Unvermögenden müssen besonders durch die gebildeten oder noch zu bildenden Noth- und Hülfs-Vereine Sammlungen an Geld und Waitzen u. s. w. veranlaßt, und die Bäcker zum Backen des Zwiebacks rc. für den möglichst wohlfeilsten Backlohn vermocht werden.

4) Die Orts-Verwaltungen werden an den gelegensten Punkten die nöthigen Fahrzeuge in Bereitschaft stellen, um die gesammelten Vorräthe den Nothleidenden zuführen und den sonst nöthigen Beistand leisten zu können.

Geht die Gefahr, wie wir hoffen und wünschen, ohne Noth vorüber, so bleiben die gesammelten Nahrungsmittel immer eine gesegnete Gabe für die Armen der Gemeinde.

Wir dürfen von dem Diensteifer der Beamten und von dem bekannten Wohlthätigkeitssinne der vermögenden Einwohner unseres Bezirks erwarten, daß ein Jeder seines Orts zur Erreichung des Zwecks nach Kräften wirken, und zur Verminderung der Noth seiner Mitbürger beitragen wird.

Düsseldorf, den 25. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 38.
Rettungs-Maschiene.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die zur schnellen und sichern Rettung der in den obern Stockwerken befindlichen Personen bei entstehender Feuersgefahr, in der Nummer 84. der Preußischen Staats-Zeitung vom vorigen Jahr empfohlene Maschiene von uns angekauft, und mit einer Zeichnung und Beschreibung bei der hiesigen landräthlichen Behörde zu jedermanns Einsicht niedergelegt ist. Die Herren Landräthe und Polizei-Behörden werden hierauf besonders aufmerksam gemacht.

Düsseldorf, den 20. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 39.
Ordnung für den Sicherheits-Hafen zu Düsseldorf
II. ....

Für die Benutzung des hiesigen Sicherheitshafen ist eine Ordnung erlassen, welche vom hohen Königl. Handels-Ministerium genehmigt und am Eingang des Hafens zu jedermanns Kenntnißnahme angeschlagen worden ist.

Indem wir nun die Behörden und das Publikum zur pünktlichen Beachtung der in derselben gegebenen Vorschriften auffordern, bemerken wir, daß dieselbe zu 2 Silbergroschen in der J. C. Dänzerschen Buchhandlung gedruckt zu haben ist.

Düsseldorf, am 24. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Ernennung des rc. Chiraud als Ober-Gerichtschreiber bei dem Landgericht zu Köln.

Der bisherige Appellations-Gerichtssekretair Ludwig Franz Chiraud ist durch

Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 28. Oktober v. J. zum Ober-Gerichtsschreiber bei dem hiesigen Königl. Landgerichte ernannt worden.

Köln, den 17. Januar 1823.

Der Geheime Staatsrath, Erster Präsident, Daniels.

Der Geheime Oberrevisions Rath, Erster General-Advokat, Bölling.

Die Form der Sportel-Kassen-Rechnungen betr.

Es sind die Königlichen Land- und Stadt-Gerichte durch das in dem Düsseldorfer Amtsblatte Nro. 63. enthaltene Cirkular-Rescript vom 24. September 1822. hinsichtlich der Form der künftigen Sportel-Kassen-Rechnungen auf das in den v. Kampz Jahrbüchern B. 18., Heft 36., pag. 298. Seq. abgedruckte Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justiz Ministers vom 23. November 1821. und dessen Anlage hingewiesen worden.

In dem, dem letztern beigefügten Schema zum Auszuge aus den Kassenbüchern, ist die Bemerkung der Rest-Einnahme weggelassen worden.

Da sich aber erst nach Abzug dessen, was niedergeschlagen worden, und was Rest geblieben ist, der Betrag der wirklichen Einnahme ergiebt; so ist gleich nach dem was niedergeschlagen worden, auch noch deshalb was Rest geblieben ist, zu bemerken.

Dieser Auszug muß, nach sorgfältiger Vergleichung mit den Kassenbüchern, von den Königlichen Land- und Stadt-Gerichten als richtig attestirt werden, und bedarf es sodann keines weitern Belags zur Sportel-Einnahme des laufenden Jahres.

Es ist noch ferner dabei zu bemerken, daß es weder der Zweck dieser Beilage A. noch überhaupt des neuen Rechnungs-Schemas ist: alle erforderliche Rubriken und Rechnungs-Titel vollständig und erschöpfend aufzuzählen, sondern dieses den Rendanten nach den besondern, bei ihrer Kasse statt findenden Verhältnissen überlassen bleibt. Wenn z. B. extraordinaire Einnahmen vorkommen, müssen diese in einem besondern Titel ad extraordinaria verrechnet werden.

Die Rubricken der Beilage A. müssen mit den Ausgabe-Titeln der durchlaufenden Posten correspondiren, und die darnach statt gehabte wirkliche Einnahme muß dem betreffenden Ausgabe Titel als Soll-Einnahme vorgetragen werden. Wenn Z. B., wie bei mehreren Untergerichten, die Registratur-Gebühren, Heftgebühren rc. rc. eine besondere etatsmäßige Bestimmung haben, so dürfen sie nicht in der Beilage A. mit den Auslagen für andere Gerichte rc. rc. zusammen geworfen, son-

dern sie müssen in einer besondern Kolonne aufgeführt werden, deren Schluß-Resultat (die wirkliche Einnahme) dem betreffenden Ausgabe-Titel als Soll vorgetragen wird.

Hamm, den 7. Januar 1823.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Vorst.

Am 28. v. M. sind dem Ackersknechten Gerhard Stoffelen bei dem Ackersmann Leyers zu Vorst wohnhaft, nachbeschriebene Gegenstände gestohlen:

1) Ein blautuchener Ueberrock; 2) eine dito lange Hose mit Leinwand gefüttert; 3) ein roth kattunenes Halstuch mit weißen Blümchen; 4) ein weißes dito mit rothen Streifchen; 5) fünf Hemde gezeichnet G. S.; 6) ein neu blauer Kittel, an den Aermeln und am Halse mit einem weiß geschlängelten Rande; 7) ungefähr ein Thlr. an Münze.

Bei öffentlicher Bekanntmachung dieses Diebstahls ersuche ich Jeden, dem Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt geworden, solche sofort der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Cleve, den 16. Januar 1823.

Der Ober-Prokurator,
Lombard.

Diebstahl zu St. Tönis.

In der Nacht vom 23. zum 24. v. M. sind dem Schneider Anton Hansen zu St. Tönis nachbenannte Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen:

1) vier Schinken; 2) ein zugeschnittenes jedoch noch ungefertigtes Mannshemd; 3) ein dito Frauenhemd; 4) zwei Mannshemde gezeichnet A. + H.; 5) zwei Frauenhemde gezeichnet C. + G.; 6) mehrere Läpchen Leinwand von 1., 2 bis 2½ Ellen; 7) zwei leinene Frauen-Schürtzen; 8) eine Frauentasche mit einem Schlüssel von einer Kiste und einigem Gelde; 9) eine kupferne Lampe; 10) eine blau manchesterne Hose; 11) eine blau tuchene Frauenjacke; 12) ein Tischtuch.

Bei öffentlicher Bekanntmachung dieses Diebstahls ersuche ich Jeden, dem Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt geworden, solche sofort der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Cleve, den 12. Januar 1823.

Der Ober-Prokurator,
Lombard.

Wasserstand an den Rheinpegeln zu Düsseldorf und zu Rees, und Wetter-Beobachtungen.

1822. **August.**

Tag.	Wasserstand. Düsseldorf Fuß	Wasserstand. Rees Fuß	Richtung des Windes zu Düsseldorf Vormittags	Richtung des Windes zu Düsseldorf Nachmittags	Richtung des Windes zu Rees	Zu Düsseldorf: Barometer im Zimmer. Morgens	Barometer Mittags	Barometer Abend	Thermometer im Schatten. Morgens	Thermometer Mittags	Thermometer Abend	Hygrometer Morgen	Hygrometer Mittag	Hygrometer Abend	Wetter zu Düsseldorf	Wetter zu Rees	Bemerkungen.
1	5,75	5,92	s.s.w.′	s.s.w.′	w.s.w.	27,11,0	28,00,2	28,00,1	11,7	14,2	11,7	56	46	54	v.	gb R.	
2	6,17	6,00	s.s.w.	n.w.	s.w.	10,7	27,10,1	27,10,9	11,7	12,7	12,0	56	60	56	v. R. G.	gb. R. G.	
3	6,25	6,25	w.	w.	s.w.	28,00,7	28,00,7	28,01,0	11,0	13,0	12,7	63	60	50	v. R.	v. R.	
4	6,17	6,33	w.s.w.	w.s.w.	s.w.	0,3	27,11,7	27,11,1	12,5	16,2	13,0	56	45	5[illegible]	gb.	gb R.	
5	6,33	6,42	w.n.w.	n.	n.n.w.	27,11,0	11,6	11,8	11,8	16,5	11,7	70	45	51	v. R	v R.	
6	6,75	6,58	n.	w.	n.n.w.	28,01,1	28,02,2	28,01,5	10,7	16,5	13,7	60	41	45	v.	v. R.	
7	6,71	6,83	w.	w.	n.w.	1,8	2,5	2,5	12,5	16,5	14,5	55	40	44	gb.	v	
8	6,62	6,75	s.s.w.	s.s.w.	w.s.w.	1,3	1,3	0,7	13,5	20,0	17,0	50	35	38	v.	gb.	D. R.
9	6,75	6,75	s.s.o.*	n.w.′	s.w.	27,11,1	27,10,6	27,10,6	13,2	15,0	14,0	60	50	55	v. R.	gb. R	
10	6,79	6,92	n.w.	w.	s.w.*	11,5	11,6	11,9	14,0	18,0	14,7	55	45	57	v. R.	gb. R.	
11	7,08	6,92	w.s.w.	w.n.w.	w.	11,8	28,00,2	28,00,1	14,5	18,2	15,0	36	40	49	v.	v.	D. R.
12	7,25	7,17	s.w.	s.w.	n.n.w.	28,00,2	0,1	0,0	13,2	18,7	15,0	56	46	55	v.	gb. R.	
13	7,12	7,33	s.w.′	s.w.	w.*	0,3	0,6	0,8	14,0	17,5	14,2	54	44	45	v.	gb R.	
14	6,83	7,17	w.s.w.	s.o.	s.w.	1,9	1,7	1,8	14,0	20,5	17,0	54	38	4[illegible]	gb	gb.	
15	6,58	6,83	s.o.	n.w.′	w.s.w.	27,10,6	27,11,6	27,11,8	18,2	19,7	16,0	45	40	41	v. R.	gb.	
16	6,46	6,67	w.s.w.	w.s.w.	s.w.*	28,01,0	28,02,5	28,02,4	13,3	17,0	14,7	48	34	40	v.	gb.	
17	6,37	6,58	w.n.w.	w.n.w.	n.n.w.	1,7	1,7	1,7	12,2	17,7	16,0	50	35	39	v.	gb.	
18	6,25	6,42	w.	n.w.	s.w.	1,7	2,9	1,7	15,7	20,7	14,0	45	40	50	v.	gb.	
19	6,12	6,25	n.o.	n.o.	n.w.	1,5	3,0	2,8	14,5	19,7	16,0	55	4	44	gb.	gb.	
20	6,00	6,08	n.o.	n.o.	n.o.	3,0	3,1	3,1	14,7	22,0	17,0	48	34	34	gb. Hr.	gb.	jedesmal am Abend etwas Höhenrauch.
21	5,79	6,00	o.n.o.′	o.n.o.	s.o.	0,8	2,6	2,5	15,5	22,0	18,0	42	32	34	gb. Hr.	gb.	
22	5,75	5,83	s.s.o.	o.s.o.′	o.	0,6	0,4	0,0	16,7	21,0	18,0	38	36	38	v.	v. R.	D. R.
23	5,67	5,75	w.s.w.	w.	w.	0,2	0,2	27,11,8	16,0	18,2	15,0	55	50	48	gb.	v. R.	
24	5,54	5,67	w.n.w.	w.n.w.	o.	1,0	27,11,9	11,1	12,2	17,0	16,0	55	45	48	gb. R.	v. R.	
25	5,50	5,58	s.s.w.	w.	s.w.	27,10,8	11,7	11,3	17,0	18,2	16,0	45	40	45	v.	v R.	

Tag.	Wasserstand: Düsseldorf Fuß	Wasserstand: Rees Fuß	Richtung des Windes zu Düsseldorf: Vormittags	Richtung des Windes zu Düsseldorf: Nachmittags	Richtung des Windes zu Rees	Zu Düsseldorf: Barometer im Zimmer: Morgens	Barometer: Mittags	Barometer: Abend	Thermometer im Schatten: Morgens	Thermometer: Mittags	Thermometer: Abend	Hygrometer: Morgen	Hygrometer: Mittag	Hygrometer: Abend	Wetter zu Düsseldorf	Wetter zu Rees.	Bemerkungen.
26	5,42	5,50	s.w.	s. w.	wnw.*	27,11,2	27.10,6	27,11,1	12,5	17,7	12,5	48	38	51	gb.	gb.	D. R.
27	5,42	5,42	s. w.	s.w.	s.w.*	11,0	10,6	10,6	12,2	14,0	13,2	50	44	44	v. R.	v. R.	D. R.
28	5,42	5,50	w s w.	w.s.w.	s. w.	11,4	11,2	10,2	9,0	18,0	15,0	50	39	51	v.	gb.	
29	5,54	5,58	s. w.¹	s w.¹	s.w.	9,7	10,2	10,3	15,2	17,0	14,0	50	40	45	v S.	v. R.	D. R.
30	5,67	5,67	s. w.¹	s. w.	s.s.w.*	10,9	28.00,7	28,00,9	11,7	17,2	15,0	48	39	40	v.	gb.	
31	5,79	5,67	w.	w	n n w	28,00,6	0,7	0,7	13,0	18,0	13,0	45	4	41	gb	gb.	

Im Laufe des Monats war:	höchster: am	höchster: Stand	niedrigster: am	niedrigster: Stand	mittlerer: aus Beobachtungen	mittlerer: Stand
Am Rheinpegel zu Düsseldorf	12ten	7,25 Fuß	26.—28ten	5,42 Fuß	31	6,1895 Fuß.
Am Rheinpegel zu Rees . . .	13ten	7,33 „	27ten	5,42 „	31	6,5914 „
Des Barometers zu Düsseldorf	20sten Mitt.	28 Zoll, 3,1 Linien	29ten Mrg	27 Zoll, 9,7 Linien	93	28,05048 Zoll.
„ Thermometers zu Düsseldorf	21sten Mitt.	+22,00°	28ten „	+ 9,00°	93	+15,3091.°
„ Hygrometers zu Düsseldorf	5ten Morg.	70°	21ten Mitt.	32.°	93	46,18.°

Es wurden beobachtet:

zu	Tage: ganz heitere	Tage: ganz bedeckte	Tage: vermischte	Regen	Schnee	Frost: Nachts	Frost: beständiger	Gewitter	Wind: Sturm	Wind: stürmisch	Wind: windig	Höhenrauch	Nebel	Hagel	Reif	Regenhöhe preuß Zoll	Abweichung der Magnetnadel. W.
Düsseldorf	6	4	21	14	—	—	—	2	—	1	11	2	1	—	—	1,57.	—
Rees	10	10	11	14	—	—	—	1	—	6	—	—	2	—	—	—	—

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 11.

Düsseldorf, Dienstag, den 4ten Februar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 40. Den Militair-Dienstpflichtigen J. H. C. Rothhäuser bet. I. 1181.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Obristlieutenant und Regiments-Commandeur Herrn von Monsterberg, vom 19. November des v. J., No. 77. des Amtsblattes, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der darin bezeichnete Militair-Dienstpflichtige, Johann Herrmann Christian Rothäuser, aus Frintrop, Bürgermeisterei Borbeck, Kreis Essen, sich am 26. des v. M., bei dem bemeldten Herrn Regiments-Commandeur zur weitern Disposition gestellt hat.

Düsseldorf, den 19. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 41. Pensions-Bewilligung für die Wittwe des Gränzaufsehers Fischer II. 1125.

Des Königs Majestät haben der Wittwe des, durch einen Schleichhändler getödteten Gränz-Aufsehers Fischer zu Telate im Regierungsbezirk Münster, den ganzen Gehalt ihres Mannes, als Pension, bewilligt; welches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 25. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 42. Liste der als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere. II. 1126.

Auf Veranlassung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wird, in Gefolge des Gesetzes vom 16. Juni 1819. §. 22., die nachstehende Liste von aufgerufenen, und bis Ende des Monats Dezember 1822., bei der Controle der Staats-Papiere, als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 17. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Liste

der aufgerufenen, und der Königlichen Controle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.							Zins-Scheine.						
Des Documents						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Litr.	Geld-Sorte	Betrag.				Nr.	Litr.	Geld-Sorte	Betrag.			
			Rthlr.	Gr	Pf.					Rthlr.	Gr	Pf.	
							2671	A 35 Rt. 17 Gr. B 35 „ 17 „	Court	71	10	„	
							2672	A 35 Rt. 18 Gr. B 35 „ 18 „	„	71	12	„	vom. 11. März 1822.
							2673	A 11 Rt. 5 Gr. B 11 „ 5 „	„	22	10	„	

Berlin, den 31. Dezember 1822.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Nr. 43.

Die Rückkehr Preußischer Unterthanen von den Griechen betr. I. 1099.

Bei der höhern Behörde sind von den Königlichen Consuls, theils in französischen, theils in italienischen Häfen Berichte eingegangen, daß fortdauernd Königliche Unterthanen, welche sich verleiten lassen, sich nach Griechenland zu den dortigen Insurgenten zu begeben, von dort, mit durchaus getäuschten Erwartungen in dem hülflosesten Zustande zurückkehren, und, um dem äußersten Elende zu entgehen, bei gedachten Consuls auf Unterstützung antragen.

Um nicht noch mehrere, durch irrthümliche Ansichten und nicht reiflich erwogene Beweggründe verleitete Königliche Unterthanen diesem Elende Preis zu geben, bringen wir auf den Grund einer Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 27. des v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rückkehrenden von den Consuls eine Unterstützung um so weniger zu erwarten haben, als sie die ihrer dort wartende Hülflosigkeit lediglich sich durch Uebertretung ihrer Unterthanen-Pflichten zugezogen, indem sie sich einer jenen Pflichten fremden Sache hingegeben.

Die sämmtlichen Polizeibehörden unseres Regierungsbezirks werden zugleich angewiesen, auf diejenigen exaltirten Köpfe, welche durch ihre Anreitzungen und Vorspiegelungen Königliche Unterthanen zur Theilnahme an den griechischen Unruhen zu bewegen versuchen, Ihre strengste Aufmerksamkeit zu richten, und die Emissarien der sogenannten Griechischen Hülfsvereine, wenn solche in Ihrem Verwaltungsbezirk betroffen werden sollten, anhalten zu lassen und darüber an uns zur weitern Veranlassung zu berichten.

Düsseldorf, den 25. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die bei den Untergerichten gegen Justiz-Officianten vorfallenden Rügen betr.

Bei Gelegenheit der, wider pflichtvergessene oder nachläßige Justizofficianten eingeleiteten Untersuchungen, hat sich ergeben, daß die Untergerichte unseres Departements es häufig an der Rüge der, zu einer förmlichen Untersuchung noch nicht geeigneten Vergehen oder Vernachläßigungen der Dienstpflichten, durch ernstliche Verweise, oder Ordnungsstrafen, fehlen lassen, oder wenigstens davon aus den betreffenden Generalakten nichts constirt. Hierdurch wird die Entfernung unverbesserlicher Subjecte aus dem Justizdienst sehr erschwert. Zur Abhelfung dieses Uebelstandes finden wir uns daher veranlaßt, hiermit Folgendes zu bestimmen:

1) Wenn Subalternbeamte sich, wegen Vernachläßigung ihrer Dienstpflichten, oder eines unanständigen Betragens in, oder bei Gelegenheit, der Aus-

übung ihres Amtes, binnen kurzer Zeit mehrere Verweise zugezogen haben, oder auch nur einmal mit einer Ordnungsstrafe belegt worden, so sind, mit einer Registratur, worin die Veranlassung der Verweise, oder Ordnungsstrafe, vollständig zu bemerken, sofort besondere Dienst-Akten über den betreffenden Beamten anzulegen. So oft ein solcher Beamter hiernächst, von einzelnen Prozeß- oder sonstigen Akten aus, mit einem nachdrücklichen Verweise, oder einer Ordnungsstrafe belegt wird, ist von dem diesfälligen Decret jedesmal eine Abschrift zu den erwähnten Dienstakten zu bringen.

Fallen dergleichen Rügen binnen Jahresfrist mehr als einmal vor, so ist zum zweitenmahl, mittelst Einsendung der Dienstakten, und, nach Umständen, unter Beifügung der betreffenden Specialakten darüber, ob eine fiskalische Untersuchung wider denselben zu verhängen sey, hiehin zu berichten.

2) Ein Gleiches findet rücksichtlich der bei den Untergerichten angestellten Justizkommissarien, jedoch mit der Einschränkung statt, daß Ordnungsstrafen wegen verzögerter Einreichung der Appellationsberichte, oder sonstiger, der Regel nach sofort unter Androhung solcher Strafen zu erfordernder Arbeiten, nur in sofern die Anlegung der erwähnten Dienstakten begründen, als ein Justizkommissarius sich Vernachläßigungen der Art gewissermaßen zur Gewohnheit werden läßt. Sollten endlich

3) Mitglieder der Gerichte sich dergleichen Vergehen oder Vernachläßigungen zu Schulden kommen lassen, so haben die Herren Dirigenten denselben darüber das erstemahl, nach Umständen privatim oder in versammeltem Collegio, die nöthige Vorhaltung zu machen, und darüber, wie dies geschehen, eine vollständige Verhandlung aufzunehmen; im Wiederholungsfall aber dieserhalb, zur Einleitung der ferner geeigneten Maßregeln, hiehin zu berichten.

Hamm, den 17. Januar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Fortgang des Unionswerkes der evangelischen Kirche hiesiger Provinz.

Im verflossenen Jahre verdient in Betreff der Ergebnisse für die Union der evangelischen Kirche hiesiger Provinz die Feier der in den evangelischen Gemeinden in Unterbarmen und Crefeld vollzogenen Vereinigung einer öffentlichen rühmlichen Erwähnung.

Nachdem bei den Eingesessenen in Unterbarmen, 3100 reformirten und 3000 lutherischen Gliedern, die bisher in den evangelischen Gemeinden in Elberfeld bei einer Seelenzahl von 25000 Gliedern eingepfarrt waren, der Wunsch und das Bedürfniß zu einer eigenen Gemeinde-Verbindung entstanden war, wurde von des Königs Majestät durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. Februar 1821, der desfallsige Antrag zur Bildung einer eigenen Gemeinde und zum Bau einer neuen Kirche gestattet. Mit vieler Eintracht wurde unter Leitung der geistlichen Behörden ein Presbyterium und eine Gemeinde-Vertretung gebildet, in größter Uebereinstimmung die Wahl zweier evangelischer Pfarrer vollzogen, mit regem Eifer der Bau des einstweiligen Gotteshauses betrieben und unterm 12. März v. J. die Unionsurkunde in ächt evangelischem Geiste aufgestellt. Am 11. Mai fand die Feier der Stiftung Statt, bei welcher die Weihe über die Kirche von dem Kommissarius des Konsistorii, über die Gemeinde von dem Präses der Provinzial-Synode gesprochen, die Einsetzung des Presbyterii und die Einführung der Pfarrer von den beiden Synodal-Commissarien der Kreis-Synode vorgenommen wurde.

Die Feier der bereits früher ausgesprochenen Union der beiden evangelischen Gemeinden in Crefeld wurde mit der Einführung des neu erwählten Pfarrers daselbst verbunden und hatte bei dessen feierlicher Eintrittspredigt unter rührender Theilnahme der ganzen Gemeinde am 25. August v. J. statt. Es wurde bei dieser Gelegenheit der Gemeinde die goldene Reformations-Denkmünze übergeben und das Band der Vereinigung um beide Gemeinden an diesem Tage noch enger geschlungen.

Mögen diese Beispiele nicht ohne segenreiche Wirkung bleiben, daß bald alle Schwestergemeinden denselben folgen und auf dem Grunde des Einen ungetheilten Evangelii durch das innere und äußere Band des Friedens verbunden werden!

Köln, den 10. Januar 1823.

Das Königl. Konsistorium.

Verdingung des Postfuhrwesens in Duisburg.

Nach einer Bestimmung des Hohen General-Post-Amtes soll das gesammte Postfuhrwesen in Duisburg, weil der jetzt bestehende desfallsige Contrakt mit ult. Mai c. zu Ende geht, — vom 1. Juni d. J. ab gerechnet, auf anderweitige 6 Jahre öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche geneigt und geeignet sind, das gesammte Post-Fuhrwesen zu übernehmen, hierdurch eingeladen, sich von dem Umfang der zu übernehmenden Leistungen auf dem Postamte in Duisburg, theils

aus dem jetzt bestehenden, daselbst offen liegenden Contracte, theils durch mündliches Befragen zu unterrichten, und demnächst entweder ihre Forderungen in versiegelten, beim genannten Post-Amte spätestens bis zum 6. März c. niederzulegenden Eingaben abzugeben, oder an letztgedachtem Tage, Morgens um 10 Uhr, daselbst in Person zu erscheinen, und ihre Anerbietungen dem Untezeichneten mündlich zu machen.

Herford, den 8. Januar 1823.

Der Königliche General-Post-Amts-Commissarius für die Provinzen zwischen Weser und Rhein.

Gerike.

Sicherheits-Polizei.

Deponirte Gegenstände auf dem Sekretariat des hiesigen Landgerichts.

Bei einem des Diebstahls verdächtigen Menschen, sind nachstehend verzeichnete Gegenstände in Beschlag genommen, und zwar die sub Nro. 1. bis 6. auf dem Sekretariat des hiesigen Landgerichts niedergelegt worden.

Indem ich die Beschreibung derselben zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich jeden, der darauf Ansprüche zu haben vermeint, oder sonstige Auskunft über ihren Ursprung zu geben vermag, sich mit den allenfallsigen Beweismitteln darüber versehen, bald möglichst bei mir unmittelbar oder mittelst seiner nächsten Polizeibehörde, zu melden.

Düsseldorf, den 18. Januar 1823.

Der Königl. Oberprokurator,
Rittershausen.

Verzeichniß.

1) Vier Ellen blau Tuch gezeichnet I. S. M. Nr. 211.; 2) ein grün seidener Geldbeutel mit zwei silbernen Ringen; 3) ein meerschaumener Pfeifenkopf nebst Rohr, dessen Beschlag mit den Buchstaben H. R. gezeichnet; 4) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, englischen façons, mit dem Namen Martermann in London gezeichnet; in dem äußeren Kasten liegt eine Etiquette mit den Zeichen L. S. 22 Charlotte S. t. n. E. i. yets; an der Uhr hängt eine grüne Perlenschnur, ein messingener Schlüssel, und ein weiß seidenes Uhrbändchen; 5) eine englische Uhr mit zwei silbernen Kasten, auf deren Zifferblatt sich die Namen Patters & Wilders, London befinden, an derselben hängt ein Stahlkettchen, ein Schlüssel von Messing und eine braune halbseidene Halsschnur; 6) eine zweigehäusige silberne Uhr, englischen façons, mit dem Namen L. Klerks a. s. Bosch gezeichnet; an derselben hängt eine silberne Kette und Pettschaft; 7) eine

einfache silberne französische Uhr, alten façons mit goldenen zerbrochenen Zeigern und römischen Ziffern; auf dem Zifferblatt ist das Schlüsselloch beschädigt, so daß die Zahl III. nicht genau sichtbar ist, in der Zahl XII. befindet sich ein kleines Schräubchen zur Befestigung des Zifferblatts, wodurch auch die Minutenzahl 60 unkennbar wird. Das innere Gehäuse ist mit der Nro. 383. S. D. B. und mit dem Namen Sibold a Strasbourg gezeichnet; 8) ein grün seidener Knippbeutel, oben mit einer Guirlande von Rebenblättern in weissen Perlen und unten mit einem weißen Stern ebenfalls in Perlen gestrickt; das Schloß ist von Silber, zerbrochen, und mit schönen Verzierungen ausgearbeitet; 9) zwei Lappen wollen Tuch, mittler Qualität, der eine blau und 3¼ Ellen, und der andere braun, 4 Ellen groß.

In der Nacht vom 7. auf den 8. November vorigen Jahrs sind auf der unweit Mülheim an der Ruhr gelegenen Kohlenzeche Wievohe zwei Pumpenröhren, jedes etwa 500 Pfund schwer, entwendet worden. Diebstahl auf der Kohlenzeche Wievohe.

Indem wir daher diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir jeden, der von den Thätern desselben, oder den gestohlenen Gegenständen, Nachricht geben kann, auf, solche entweder seiner Ortsobrigkeit, oder dem unterzeichnetem Inquisitoriate unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 18. Januar 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Bürgermeisters Momm in Neuß ist der bisherige Bürgermeister zu Gräfrath und Haan, L. Pithan, zum commissarischen Bürgermeister in Neuß ernannt worden. Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Bürgermeisterei Haan ist dem Bürgermeister Feldhoff zu Mettmann commissarisch übertragen worden.

Der Beigeordnete Hoffmann zu Schaag, in der Bürgermeisterei Breyel, ist auf sein Ansuchen entlassen, und Johann Christian Plönes an dessen Stelle ernannt worden.

Bei der diesjährigen Erneuerung und Bestätigung der Bürgermeister des Kreises Geldern, sind folgende commissarische Bürgermeister ernannt worden:

1) Für die Bürgermeistereien Geldern und Pont: Anton Eysenk, bisheriger Domainen-Rentmeister zu Wesel;
2) für die Bürgermeistereien Issum, Sevelen und Capellen: Friedrich Kuppers Seidenfabrikant zu Issum;
3) für die Bürgermeistereien Wachtendonk und Wankum: Ludwig Schürmans, bisheriger Bürgermeister zu Weeze;
4) für die Bürgermeistereien Nieukerk und Aldekerk: Johann Alsters, Sohn des bisherigen Bürgermeisters zu Aldekerk;
5) für die Bürgermeistereien Kevelaer und Walbeck: Gerhard Cremeren bisheriger Bürgermeister zu Kevelaer;
6) für die Bürgermeistereien Hinsbeck und Leuth: Graf von Schaesberg auf Krickenbeck, bisheriger Bürgermeister zu Hinsbeck;
7) für die Bürgermeisterei Straelen: Carl Graf von Baro, bisheriger Bürgermeister daselbst;
8) für die Bürgermeistereien Weeze und Kervenheim: Everhard Gerdts, bisheriger Bürgermeister von Kervenheim.

Berichtigung.

Berichtigung. In der Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. das Nordamerikanische Consulat in Elberfeld betreffend, Amtsblatt von 1822., Stück 83., Nro. 348. Zeile 9. von oben ist statt „mit folgender Erklärung" zu lesen: „mit folgender an Eides statt abzugebender Erklärung."

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 12.

Düsseldorf, Donnerstag, den 6. Februar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 44. Die Verwendung der Polizei- und Zuchtpolizei Strafgelder betr.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 17. d. M., daß die Bestimmung des französischen Straf-Codex §. 466. suspendirt bleibe, und mit Verwendung der in den Regierungsbezirken, wo die französische Gesetzgebung noch gilt, aufkommenden Polizei- und Zuchtpolizei Strafen, den von Ihnen vorgeschlagenen Bestimmungen gemäß, verfahren, solches auch durch die Amtsblätter bekannt gemacht werde.

Berlin, den 27. Dezember 1822.

(gez.) **Friedrich Wilhelm,**
Kronprinz.

An den Staats-Minister v. Schuckmann.

Einige Reklamationen gegen die wegen Verwendung der Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder in den ehemals französischen Provinzen mittelst der Verordnung vom 31. August d. J. ertheilten Anweisungen haben mich veranlaßt, Allerhöchsten Orts darauf anzutragen, daß die vom französischen Minister des Innern und dem General-Direktor der Domainen verfügte Suspension der im §. 466. des Straf-Codex enthaltenen diesfallsigen Vorschriften ratihabirt, und dabei folgendes Allergnädigst bestimmt werden möge:

1) Sämmtliche in einem Regierungsbezirke, insoweit darinn die französische Gesetzgebung noch gilt, aufkommende Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder bilden mit der unter 7. bestimmten Ausnahme einen von der Regierung abgesondert von allen übrigen zu verwaltenden Fonds;

2) Die Hauptbestimmung dieses Fonds ist, die Kosten für die Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder, sey es vermittelst ihrer Unterbringung in Hospizien oder in Privathäusern, zu bestreiten;

3) Damit diese Bestimmung desto sicherer und vollständiger erreicht werde, soll,

wenn sich auch in einem Jahre ein Ueberschuß ergiebt, solcher nicht sofort für die untergeordneten unter 4. benannten Zwecke verwandt, sondern immer auf einen zu Deckung etwaniger vermehrter Ausgaben bestimmten Bestand gehalten werden;

4) Ueber die bei Befolgung dieser Vorschriften sich ergebenden Ueberschüsse sollen die Regierungen, unter Genehmigung des Ministerii des Innern, zu Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinen bei Erfüllung anderer Verbindlichkeiten, oder zu Herstellung gemeinnütziger allen Gemeinden zu Gute kommender und nicht sonst schon fundirter Anstalten und Einrichtungen disponiren;

5) Die Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben bei diesem Fonds sollen am Schlusse jeden Jahres nicht nur dem Ministerio des Innern überreicht, sondern auch durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht werden;

6) In demselben Maaße ist mit den etwa zeither gesammelten Beständen zu verfahren;

7) Denjenigen größern Gemeinden, welche die zur Unterbringung verlassener Kinder erforderlichen Anstalten besitzen und unterhalten, sollen auf ihr Verlangen sämmtliche von ihren Einsassen zu erlegenden Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder übereignet werden, dieselben aber dann auf den gemeinsamen Fonds des Departements keinen Anspruch haben;

8) Sollte jedoch eine solche Gemeinde in Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, in Hinsicht deren andere Gemeinden aus dem gemeinsamen Fonds übertragen werden, sich säumig erweisen, so haben die Regierungen die Befugniß über die ihr zukommenden Strafgelder direkt zu Erfüllung dieser Verbindlichkeiten der betreffenden Gemeinde zu disponiren.

Diese Vorschläge sind mittelst der abschriftlich beigefügten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. v. M. genehmigt worden, daher die Königl. Regierung angewiesen wird, hiernach allenthalben zu verfahren, und durch den Abdruck der Kabinetsordre und des gegenwärtigen Rescripts in Ihrem Amtsblatte dem Publikum von den getroffenen Bestimmungen Kenntniß zu geben.

Berlin, den 31. Dezember 1822.

Der Minister des Innern,
Schuckmann.

Vorstehende Allerhöchste und hohe Bestimmung werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß in Hinsicht der Einziehung und

Beitreibung dieser Geldstrafen, es bei der Bestimmung unserer Verordnung vom 12. d. M., in Nro. 7. des diesjährigen Amtsblatts, sein Bewenden behält.

Die eingehenden Beträge werden so wie die Rückstände und Bestände aus der Vergangenheit bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse besonders verwaltet. Die Herren Landräthe werden angewiesen, von den in Ihren Kreisen befindlichen verlassenen, nach obigen Vorschriften zur Unterbringung geeigneten Kindern, vierteljährig bei uns eine Nachweisung einzureichen, welchemnächst die erforderlichen Unterstützungs-Gelder von hieraus werden angewiesen werden.

Düsseldorf, den 25. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 45. Katholische Kirchencollecte für die St. Aegidii Gemeinde zu Münster. I. 1708.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat der St. Aegidii Gemeinde zu Münster zum Ausbau der ihr zur Gottesdienstlichen Benutzung überwiesenen Kapuziner-Kloster-Kirche, eine Collecte in den Kirchen der katholischen Glaubensgenossen bewilligt.

Die katholischen Geistlichen unseres Regierungsbezirks werden diese Collecte ohne Verzug veranlassen, und sich dabei nach den unterm 1. März v. J. (Amtsblatt 1822. No. 11.) gegebenen Vorschriften achten.

Gleich nach abgehaltener Collecte werden die Kirchen-Rechner die gesammelten Gelder mit den vorgeschriebenen Sortenzetteln begleitet, an den Steuer-Empfänger abliefern, das von demselben quittirte Duplicat des Sortenzettels aber sodann ohne Verzug dem Bürgermeister des Orts einreichen.

Den Bürgermeistern, Steuer-Empfängern und Kreis-Kassen-Rendanten empfehlen wir die genaue Beachtung der Verordnung vom 1. März v. J. und von den Herren Landräthen erwarten wir binnen der gesetzten Frist von 6 Wochen die Nachweisen über die gesammelten Beträge.

Düsseldorf, den 28. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 46. Steckbrief gegen einen Taubstummen. I. 1826.

Nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Arnsberg vom 17. d. M. hat sich am 5. desselben Monats ein taubstummer Mann heimlich aus dem Hospital zu Marsberg im Kreise Brilon, entfernt und des Diebstahls einer silbernen Uhr und eines Halstuchs aus dem Zimmer des Hospitals-Aufsehers, der diese Gegenstände gleich nach der Entfernung des Taubstummen vermißt, höchstverdächtig gemacht. Derselbe ist ungefähr 45 Jahre alt, und 5 Fuß groß; hat schwärzliche Haare und Augenbraunen, breite Stirn, blaue Augen, längliche Nase, großen

Mund, bräunlichen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe; er ist insbesondere daran kennbar, daß der Ringfinger der rechten Hand gekrümt in die Hand gewachsen ist.

Alle Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks werden auf dieses Individuum mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, dasselbe im Betretungsfall verhaften und unter sicherer Begleitung an den Hospitals Director Dr. Ruer zu Marsberg abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 29. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 47. Ausstellung der Quittungen über Militair-Verpflegung und Vorspann. I. 1853.

Den Herren Landräthen und Bürgermeistern liegt eine Zusammenstellung der Bestimmungen über die Vergütung für Militair-Verpflegung und Vorspann, vom 20. April 1822. vor, welcher unter Lit. A. B. C. und D. vier Schemate zu den bei der Verabfolgung der Verpflegung und des Vorspanns auszustellenden Quittungen beigefügt ist. Zugleich ist in der Note zu dem §. 14. der in eben jener Zusammenstellung abgedruckten Ministerial Verordnung vom 15. März 1822. gesagt, daß gedruckte Formulare zu den gedachten viererley Quittungen in der Dänzer'schen Buchdruckerei dahier, das 100 zu 13 Silbergroschen, zu haben seyen.

Nichtsdestoweniger ist der Fall nicht selten vorgekommen, daß unvollständige Quittungen, und diese mehrmal sogar nur mittelst Vermerkes auf den Original-Marsch-Routen, ausgestellt worden sind; so daß wir uns hierdurch veranlaßt sehen, zu bestimmen, daß die Herren Bürgermeister sich in Zukunft überall nur der vorerwähnten gedruckten Formulare zu bedienen, und zu diesem Ende, sich erforderlichen Falles mit einem hinreichenden Vorrath derselben zu versehen haben.

Düsseldorf, den 30. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Residenz der Notarien Thouvenin und Knabenschuh.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben durch Verfügung vom 10. d. die Residenz der für den Ressort des Königlichen Landgerichts zu Coblenz und für den Bezirk des Friedensgerichts von Stromberg angestellten Notarien Thouvenin

und **Knabenschuh**, und zwar für den Erstern zu Schweppenhausen, und für den Letztern zu Kirn definitiv anzuweisen geruhet.

Köln, den 23. Januar 1823.

Der Geheime Staatsrath, Erster Präsident, **Daniels**.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, Erster General-Advokat, **Bölling**.

Verlegung der Residenz des Notar Clemens.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister durch Rescript vom 27. December 1822. dem für den Friedensgerichts-Bezirk Ottweiler, Landgerichts-Bezirk Trier, angestellt gewesenen Notar **Clemens** die Ermächtigung zu ertheilen geruhet haben, seine Residenz in den Friedensgerichts-Bezirk Saarlouis zu verlegen, und zwar mit der Verpflichtung, seinen Wohnsitz in der Stadt Saarlouis zu nehmen.

Köln, den 18. Januar 1823.

Der Geheime Staats-Rath, Erster Präsident, **Daniels**.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, Erster General-Advokat, **Bölling**.

Insinuation der Vorladungen in Prozeßsachen

Es ist mißfällig wahrgenommen, daß manche Untergerichte die Bestimmungen der Circulare vom 5. Juli 1816. und 27. Februar 1819., betreffend die Insinuation der Vorladungen, fortwährend nicht gehörig befolgen. Besonders nachtheilig ist dies bei den ersten Vorladungen der Parteien in Prozessen. Denn, da durch deren Insinuation der Schuldner in Verzug gesetzt wird, auch auf die solchergestalt begründete Verbindlichkeit zur Entrichtung der gesetzlichen Verzugszinsen, nach Vorschrift der Prozeßordnung Tit. 23. §. 58. von Amtswegen erkannt werden muß, so werden, falls der Tag jener Insinuation aus den Akten nicht constirt, hiedurch ungebührliche Weiterungen veranlaßt.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden daher auf die pünktliche Befolgung der, in den gedachten Circularen enthaltenen Bestimmungen mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, daß, wenn sich künftig bei Einsendung der Akten in Appellatorio, rücksichtlich der Insinuations-Documente ein irgend wesentlicher Mangel ergeben, besonders wenn der Tag der Insinuation der ersten Vorladung des Verklagten daraus nicht gehörig constiren möchte, die Rücksendung der Akten, zur Redressirung solcher Versehen, jedesmal auf Kosten des Decernenten verfügt werden wird. Zugleich wird den ꝛc. Gerichten die genaue Befolgung

der Circulare vom 12. Juli und 31. Dezember 1816, wegen Ausmittelung des Objecti litis nach Gelde, unter dem Präjudiz zur Pflicht gemacht, daß widrigenfalls die, in letzterem angedrohte Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. nicht allein unnachsichtlich von dem Decernenten eingezogen, sondern auch die erforderliche Rücksendung der Akten, zur Nachholung des Versäumten lediglich auf dessen Kosten erfolgen wird.

Da übrigens die Verfügung vom 18. März 1818., nach welcher jedes Stück der Gesetzsammlung und der Amtsblätter bei den ꝛc. Gerichten unter den Generalien gehörig zum Vortrag gebracht, auch von jedem, in den Amtsblättern befindlichen Circular unseres Collegii, eine Abschrift zu den betreffenden Generalakten gebracht werden soll, bei manchen Gerichten in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint; so werden sämmtliche Untergerichte auf deren Befolgung hiemit aufmerksam resp. die Herren Dirigenten dafür verantwortlich gemacht.

Hamm, den 17. Januar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die mit ihrem Kinde vermißte Wittwe Moll von Beuel betr.

Seit dem Monat Julius v. J. wird die unten näher bezeichnete Wittwe Moll von Beuel nebst ihrem Kinde vermißt. Da sie Niemanden von ihrem Weggehen Kunde gegeben, auch seit der Zeit nichts mehr von sich hat hören lassen, so hat der Fall die Aufmerksamkeit der gerichtlichen Polizei erregt; und ich ersuche daher Alle und Jeden, der über Leben und Tod der Vermißten Nachricht geben kann, solche baldmöglichst mir oder der nächsten Polizei-Behörde mitzutheilen.

Bonn, den 21. Januar 1823.

Der Königliche Prokurator:
Eversmann.

Person-Beschreibung.

Anna Margaretha Bley, Wittwe des Taglöhners Johann Moll, gebürtig und wohnhaft in Beuel; alt 23 Jahr, groß 4 Schuhe 6 Zoll, Haare blond, Augenbraunen blond, Augen blau, Stirn hoch, Nase lang und spitz, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß. — Besondere Zeichen: eine kleine Warze im Gesicht; sie war bei ihrem Verschwinden im 6ten Monate schwanger.

Bekleidung.

Ein grün kattunenes Kopfhändchen mit rothen Flecken, ein Ohreisen mit kleinen gelben Knöpfen, ein grün stoffenes Kleidchen mit kurzen Aermeln, aus einem

alten Frauenrock gemacht, ohne Halstuch, ein blau leinener Schürzel, schlechte Schuhe, ohne Strümpfe.

Deren Kind Johann Moll gebohren zu Beuel 1819., den 26. März, schwächlich, gekleidet mit einem hellblauen wollenen Kleidchen ohne Aermel, ohne Schuhe und Strümpfe.

Sicherheits-Polizei.

Am 23. März 1821. ist ein Käsehändler aus der Schweiz, Namens Peter Legler, in dem Frohnhauserholze unweit Essen ermordet und beraubt gefunden. Da sehr daran gelegen ist, zu erfahren: ob der gedachte Legler noch nach dem 18. Februar 1821. am Leben gewesen; so ersuchen wir einen jeden, der hierüber Auskunft geben könnte, und insbesondere alle resp. Polizei-Behörden durch gefällig anzustellende Recherchen, namentlich in den polizeilichen Fremden-Registern, uns eine solche Auskunft schleunigst zu ertheilen; übrigens werden wir rücksichtlich der Polizei-Behörden nach Verlauf von vier Wochen stillschweigend annehmen, daß ihre diesfälligen pflichtmäßigen Bemühungen ohne Erfolg geblieben sind. Ermordung des Peter Legler.

Wir bemerken hierbei, daß zu der fraglichen Zeit der ermordete Legler namentlich in der Gegend von Duisburg, Mühlheim an der Ruhr und Essen mit grünen Schweizerkäsen Hausirhandel getrieben hat.

Werden, den 26. Januar 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Untenbezeichnete Landstreicherin hat sich der polizeilichen Aufsicht, unter welcher sie hierselbst stand, am gestrigen Tage durch heimliche Entfernung von hier entzogen. Steckbrief gegen Jacobine Seibel.

Alle resp. Behörden werden dienstlichst ersucht: auf dieselbe sorgfältig vigiliren und sie im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Eskorte anhero, an mich, zurückführen zu lassen.

Wesel, den 27. Januar 1823.

Königl. Preuß. Polizei-Direktor,
Zöpffel.

Personbeschreibung.

Name Jacobine Seibel; Stand Spinnerinn, angeblich Wittwe eines, in Prag verstorben seyn sollenden östreichischen Soldaten Andreas Müller; Ge-

burtsort Wesel; Religion katholisch; Alter 43 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare schwarzbraun, die sie über der Stirne gescheitelt, hinten aber mit einem Kamme aufgesteckt trägt; Stirn schmal; Augenbraunen schwarzbraun; Augen blau; Nase lang, spitzig; Mund mittel; Zähne vollzählig, weiß und gut, — zwischen den beiden obern Vorderzähnen aber eine auffallende Lücke; Kinn rund; Gesicht länglich, schmal; Gesichtsfarbe gelblich; Statur mittel. Sonstige besondere Kennzeichen: schnupft gern Taback; Sprache hochdeutsch im Frankfurter Dialekt.

Kleidung: weiße Mütze; weißleinenes Halstuch; grün, blau und roth buntkattunenes Kamisol; blau karrirtkattunener Rock und darunter ein grautuchener Rock; wollene Strümpfe, unten weiß, oben blau und weiß melirt; schwarzlederne Schuhe.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der als ausübender Wundarzt approbirte Peter Hecking hat sich als solcher zu Nettesheim, Kreises Neuß, niedergelassen.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 13.

Düsseldorf, Sonnabend, den 8ten Februar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Gesetzsammlung.

Nr. 48. Gesetzsammlung. 1ste Stück. Jgg. 1823.

Das 1ste Stück der Gesetzsammlung, Jgg. 1823. ist erschienen, und enthält unter

Nro. 767. Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Dezember 1822., die Ermäßigung der Stempel Abgabe von Pensionen und Renten, welche Brodherrschaften ihren Dienern hinterlassen, betreffend.

Nro. 768. Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. Dezember 1822., wegen Ernennung des Staatsministers von Voß zum Präsident des Staatsraths.

Nro. 769. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Dezember 1822., betreffend die Ernennung der Mäkler in den Rheinprovinzen.

Nro. 770. Verordnung, betreffend die Aufhebung oder bessere Einrichtung der öffentlichen Schau-Anstalten für Tuch- und andere Wollenwaaren, in den Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen. Vom 5. Januar 1823.

Nr. 49. Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20. August v. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806. bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präclusivische Frist von 6 Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären seyen.

Die in diese Kathegorie gehörenden Ansprüche betreffen:

1) die Servis- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. November 1806. bis ult. März 1810.

2) die Servis-, Holz- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. April 1810. bis ult. Dezember 1819.

3) Alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung hinsichtlich der Periode bis ult. März 1810. und vom 1. April 1810. bis ult. Dezember 1819.

Eine gleiche präclusivische Frist ist endlich

4) Hinsichtlich der Kinder-Pflege-Gelder aus der Periode vom 1. November 1806. bis ult. Dezember 1819. bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten, event. deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kathegorien nach Maßgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren, oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der oben bemerkten Frist vom dato der ersten Bekanntmachung dieses Publikandi angerechnet, zur Prüfung und Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der bestimmten präclusivischen Frist alle weiteren Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen.

Die Ansprüche aus den ad 1. 2. und 3. gedachten Kathegorien werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinder-Pflegegelder bei den Intendanturen der resp. Königlichen General-Commandos angemeldet.

Zur Begründung der Ansprüche auf Kinder-Pflege-Gelder sind folgende Justificatorien nöthig:

1) die Trau und Copulations-Scheine der Eltern;

2) die Taufscheine der Kinder;

3) ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im activen Militairdienst befunden, und daß er in dieser Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe; oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben, oder sonst im Dienste verstorben sey;

4) Ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monat bezogen haben;

5) Ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstands-Periode sich stets in der Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden, und das Pflegegeld auch von der Orts-Behörde nicht erhalten haben; im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufügen; und

6) Ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden, und folgende Rubriken enthalten:

1) Vor- und Zuname des Vaters,
2) Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente,
3) Namen der Kinder, welche schon früher im Genuß der Kinder-Pflegegelder gewesen,
4) Geburtstag und Jahr derselben,
5) Das Pflegegeld ist früher gezahlt bis ——
6) Zeit, für welche der Rückstand liquidirt wird,
7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genusse einer solchen Unterstützung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche unbegründete Ansprüche so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justificirt erscheinen, werden die Königlichen Intendanturen ohne Weiteres zurückweisen.

Berlin, den 31. October 1822.

Der Minister des Innern,	Der Minister der Finanzen,
Schuckmann.	Klewitz.
Der Minister des Schatzes,	Der Kriegs-Minister,
Lottum.	Hake.

Nr. 50. Die Stempelung der Wechsel betr. II. 1778.

Zur Erleichterung des Wechsel-Verkehrs in den Rhein-Provinzen, ist vom Königl. Finanz-Ministerio mittelst Erlasses vom 2. d. M. nachgegeben worden, daß auch Wechselformulare in Blanko und ohne daß die Summe, auf welche der Wechsel lautet, bestimmt und mit Buchstaben ausgefüllt ist, jedoch nur bei den mit einem trockenen Wechselstempel versehenen Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Aemtern zur Wechselstempelung vorgelegt und gestempelt werden können, wenn die Formulare von der Beschaffenheit sind, daß sie oben einen, mit gedruckten oder eingepreßten engen und feinen Linien versehenen Raum z. B. in folgender Art:

---

enthalten; in welchen die Worte:

Wechsel von Zweihundert Thalern und drunter;

oder Wechsel von Vierhundert Thalern und drunter;

oder Wechsel von Sechshundert Thalern und drunter;

oder Wechsel von Achthundert Thalern und drunter;

oder Wechsel von Tausend Thalern und drunter;

deutlich und ohne daß etwas darin radirt oder verändert sey, mit Buchstaben, welche wenigstens von einer Linie durchschnitten werden, eingerückt oder eingeschrieben sind; z. B.

~~Wechsel von zweyhundert Thalern und drunter.~~

Dergleichen Wechselformulare, jedoch nicht über den Betrag von 1000 Rthlr. hinaus, werden alsdann in gewöhnlicher Art mit dem, dem angegebenen höchsten Satz entsprechenden Stempel versehen, und der Betrag dafür entrichtet, und bleibt es den Kaufleuten überlassen, sie auf eine beliebige Summe von dem angegebenen höchsten oder einem mindern Betrage auszufüllen.

Ueberschreitet jedoch die Summe, auf welche der Wechsel ausgefüllt wird, den oben angegebenen höchsten Betrag, so tritt die Defraudations-Strafe ein.

Hiernach haben sich daher das Publikum und sämmtliche mit dem vorschriftmäßigen Wechsel-Stempel versehene Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter genau zu achten.

Düsseldorf, den 26. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Tilgung der Erzstift-Kölnischen Judenschafts-Schulden.

Die zur Tilgung der Erzstift-Kölnischen Judenschafts Schulden angefertigten Heberollen pro 1821. sind von dem Königlichen Ober-Präsidium der Rhein-Provinzen exekutorisch erklärt, und heute der Schulden-Tilgungs-Kommission zu Bonn zur Erhebung überwiesen worden.

Es wird dieses den Betheiligten mit dem Zusatze bekannt gemacht, daß die peremtorische Frist zur Einreichung der gehörig zu belegenden Reklamationen, entweder wegen gänzlicher Befreiung von der Beitragspflichtigkeit, oder wegen irrigen doppelten, oder vergleichungsweise zu hohen Anschlags bis zum 1. April dieses Jahres festgesetzt worden, und zugleich bemerkt, daß die später eingereicht werdenden Reklamationen für dieses Jahr nicht beachtet werden können.

Köln, den 22. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 14.

Düsseldorf, Sonnabend, den 15ten Februar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 51. Eichungs-Sachen betr.

Die Gebührentaxe für die Eichämter setzt eine Eichung, d. h. eine Prüfung und Berichtigung von Maaßen und Gewichten voraus. Es kommen indeß häufig Fälle vor, in welchen es nur auf Prüfung, nicht auf Berichtigung ankommt, und daher der letztere, schwierigere Theil der Arbeit wegfällt.

Hierher gehören die jährlichen Revisionen der Maaße und Gewichte öffentlicher Behörden, die Fälle, wo Privatleute sich blos der Richtigkeit ihrer Maaße und Gewichte vergewissern wollen, Streitigkeiten darüber u. s. w.

In allen diesen Fällen, wo keine Berichtigung und Stempelung Statt findet, ist künftig von den Eichämtern nur die Hälfte der, durch die Taxe vorgeschriebenen Gebühren zu erheben.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch auf den Grund eines hohen Reskripts der Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen vom 17. v. M. zur Kenntniß des Publikums und sämmtlicher Eichämter unsers Bezirks gebracht.

Düsseldorf, den 3. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 52. Vorsichts-Maßregeln gegen die Rotzkrankheit der Pferde.

In einigen Bürgermeistereien des Kreises Dinslaken hat sich seit einiger Zeit unter den Ruhrschiffahrts Pferden eine Krankheit gezeigt, die nach den darüber angestellten Thierärztlichen Untersuchungen in einer chronischen verdächtigen Drüse besteht, durch Vernachläßigung aber, zumal bei eintretender nasser Witterung leicht in den wirklichen Rotz übergehen kann. Da diese Krankheit sich vorzüglich vom Rhein aus durch die Schiffpferde verbreitet haben und das Uebel besonders in die zum Uebernachten derselben bestimmten Ställe gedrungen seyn soll; so haben wir dieserhalb in den einschlägigen Kreisen die landräthlichen Behörden

beauftragt, durch die betreffenden Kreisthierärzte die nöthigen Untersuchungen hierüber anstellen zu lassen, in deren Folge sodann die Kreisthierärzte, die Orts-Polizei-Behörden mit den zur Verhütung einer ferneren Verbreitung dieser Krankheit zu treffenden polizeilichen Maßregeln bekannt zu machen und an die landräthlichen Behörden zu berichten haben.

Wenn wir nun hoffen dürfen, daß durch diese Veranstaltung einer weitern Verbreitung des Uebels vorgebeugt werden wird, und in dieser Hinsicht sämmtliche betreffenden Behörden hierdurch auffordern, diesem Gegenstande alle Aufmerksamkeit zu widmen, so erachten wir es doch, da jene Krankheit, wie gesagt, so leicht in wirklichen Rotz übergehen kann, und es verlauten will, daß selbst in verschiedenen rheinabwärts liegenden Orten wirklich rotzige Pferde sich befinden sollen, für angemessen, diejenige Verordnung, welche die vormalige Königl. Regierung zu Cleve in der Beilage zu ihrem Amtsblatte 1817. No. 21. unter dem 20. Mai 1817., wegen der Vorsichtsmaßregeln gegen die Rotzkrankheit der Pferde erlassen hat, aufs Neue bekannt zu machen, und solche auch für die ältern Kreise unseres Verwaltungs-Bezirks in Wirksamkeit treten zu lassen. Wir lassen daher dieselbe mit der ihr angehängten Instruktion über die Rotzkrankheit der Pferde nachstehend hier folgen, und machen es allen betreffenden Polizei- und sonstigen Verwaltungs-Behörden zur Pflicht, auf deren Befolgung strengstens zu halten.

Düsseldorf, den 25. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden.

Nach mehreren uns zugekommenen officiellen Berichten herrscht in verschiedenen Gegenden unseres Verwaltungs-Bezirks unter den Pferden, außer der schon in Nro. 4. des diesjährigen Amtsblattes erwähnten Räude oder Krätze, auch die Rotzkrankheit und es wird dieselbe besonders in den Gränz-Communen des Rheins unter den Schiffs- oder Leinpferden in der Art bemerkt, daß eine weitere Verbreitung dieser eben so ansteckenden als überhaupt gefährlichen Krankheit mit Grund zu befürchten ist, wenn nicht ernstlich darauf Bedacht genommen wird, alle Maßregeln zu ergreifen, um eine weitere Fortpflanzung des Uebels zu verhüten.

Wir finden es daher dringend nothwendig nicht allein die bereits in Nro. 29. des Journals des Nieder- und Mittel-Rheins für das Jahr 1816. enthaltene Ober-Präsidial-Verordnung de dato Aachen den 6. März desselben Jahrs in Betreff der Rotzkrankheit in erneuerter Erinnerung zu bringen, sondern dieselbe auch ihrem wesentlichen Inhalte nach, besonders deshalb, weil sie den Bewohnern

der Kreise des jenseitigen Rheinufers nicht bekannt seyn dürfte, wiederhohlt abdrucken zu lassen, zugleich aber auch die gesetzmäßigen Strafbestimmungen sowohl des Königl. Preuß. allgemeinen Landrechts, als des auf der linken Rheinseite noch bestehenden Strafgesetzbuches, nebst der jener Verordnung angehängten Instruktion über die Kennzeichen und den Verlauf der Rotzkrankheit hinzuzufügen, damit sich niemand deshalb mit Unwissenheit entschuldigen möge.

Wir machen es dabei allen Polizei- und sonstigen Orts-Behörden zur strengsten Pflicht, genau auf deren Befolgung zu halten, und unnachsichtlich alle diejenigen, welche dagegen handeln und durch sträfliche Verheimlichung rotzkranker Pferde oder Widersetzlichkeit, zur Verbreitung des Uebels beitragen, den betreffenden Gerichtsbehörden zur Verantwortung und Bestrafung anzuzeigen und setzen demnach in Bezug auf die eben erwähnte Verordnung folgendes fest:

1) Jeder Eigenthümer eines des Rotzes verdächtigen Pferdes, so wie jeder, welcher weiß, daß irgendwo rotzige Pferde stehen, muß dieses sofort dem Orts-Bürgermeister, in den größern Städten aber, dem mit der städtischen Polizei zugleich beauftragten Kreis-Polizei-Inspector anzeigen.

2) Der betreffende Polizei-Beamte begiebt sich darauf an Ort und Stelle, und sorgt dafür, daß die kranken Pferde in einen abgesonderten Stall gebracht werden, zugleich zeigt er den Vorfall dem betreffenden Landrathe schriftlich an.

3) Dieser schickt den Kreis-Thierarzt, oder in dessen Ermangelung einen andern Kunstverständigen hin, um die Pferde in Gegenwart des Orts-Polizei-Beamten zu untersuchen.

4) Die rotzig befundenen Pferde werden sogleich in einer Entfernung von wenigstens 1000 Schritten von den Stallungen getödtet, und in einer 10 Fuß tiefen Grube beerdigt; findet man sie schon crepirt oder zum Gehen zu schwach, so müssen sie auf einem mit Hornvieh bespannten Karren nach der Grube hingefahren, keineswegs aber geschleift werden.

5) Die Haut wird in kaltem Wasser gewaschen, und nachher in Kalkwasser geworfen, worin für jede Haut 6 Loth Alaun aufgelößt sind. Ohne diese Behandlung darf sie gar nicht gebraucht werden.

6) Wenn der Boden des Stalls, wo die rotzigen Pferde standen, von Erde ist, so muß er bis auf 6 Zoll Tiefe ausgegraben, und mit frischer Erde angefüllt werden. Die ausgeworfene Erde wird tief vergraben. Ist der Boden von Stein, so braucht er bloß mit Wasser einige Mal abgespült zu werden. Die Wände übertüncht man mit Kalk. Die hölzernen Gerä-

the, Eimer, Krippen, Raufen, Seile rc. werden mit heisser Lauge gewaschen, das Lederzeug abgekratzt, gewaschen und mit Thran eingeschmiert; alles was von Metall, z. B. Eisen, Kupfer u. s. w. ist, ausgebrannt, alle übrigen Sachen, die mit den rotzigen Pferden in Berührung kamen, und so vieler Mühe nicht werth sind, aber verbrannt.

7) Die Pferde, welche mit rotzkranken zusammen gestanden haben, müssen in besondern Ställen gehalten, und so wie alle wegen der Drüsen, Strengel und andern Krankheiten verdächtige Pferde, acht Tage lang von einem Kunstverständigen beobachtet werden. Wenn derselbe in dieser Zeit kein, den Verdacht der anfangenden Rotzkrankheit bestätigendes Zeichen entdeckt hat, so hört die Einsperrung auf.

8) Der den Kreis-Thierarzt begleitende Polizeibeamte muß über die, in den vorhergehenden §§. enthaltenen Anordnungen ein Protokoll führen, wovon die Abschrift dem Landrathe mitzutheilen ist.

9) Die Kreis-Thierärzte und Orts-Polizei-Behörden werden insbesondere ihr Augenmerk auf die ehemaligen Militairpferde, welche jetzt wieder zum Ackerbau oder andern Gewerben dienen, dann auch auf die Pferde der Fuhrleute, Pferde-Verleiher, so wie der Fremden in den Wirthshäusern richten, weil von diesen sich die häufige Rotzkrankheit vorzüglich herleitet.

10) Wer dem einen oder andern Artikel dieser Verordnung zuwider handelt, verfällt in die gesetzmäßigen Strafen, welche in dieser Hinsicht sowohl durch das allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten, als auch durch das auf der linken Rheinseite noch bestehende Strafgesetzbuch folgenderweise bestimmt worden.

Im allgemeinen Landrecht heißt es nämlich, im 2. Theil 20. Titel §. 1506. Wer ansteckende Seuchen unter das Vieh verbreitet, hat, wenn es vorsätzlich geschehen ist, eine drei bis sechsjährige; im Falle einer groben Fahrläßigkeit aber, oder bei übertretenem Polizeigesetze eine sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 1507. Ist es um Gewinnst und Vortheils willen geschehen, so soll sechs bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt finden.

Das Strafgesetzbuch hat hierüber folgende Bestimmungen:

Art. 459. Jeder Inhaber oder Hüter von Thieren oder Vieh, das im Verdacht steht, von einer ansteckenden Krankheit befallen zu seyn, der nicht auf der Stelle den Maire der Gemeinde, wo es sich befindet, davon benachrichtigt, und der nicht sogar, noch ehe der Maire auf die Nachricht geantwortet hat, es einge-

schlossen hält, soll mit einem Gefängniß von sechs bis zu zwei Monaten und mit einer Geldstrafe von sechszehn bis zweihundert Francs bestraft werden.

Art. 460. Diejenigen, welche den Verboten der Verwaltung zuwider ihre angesteckten Thiere oder ihr angestecktes Vieh gemeinschaftlich mit anderem gehen lassen, sollen ebenfalls mit zweimonatlichem bis sechsmonatlichem Gefängniß und einer Geldbuße von hundert bis fünfhundert Franks bestraft werden.

Art. 461. Ist aus der im vorhergehenden Artikel erwähnten Gemeinschaft eine Seuche unter den übrigen Thieren entstanden, so sollen diejenigen, welche den Verboten der Verwaltungs-Obrigkeit zuwider gehandelt haben, mit einem Gefängnisse von zwei bis fünf Jahren und einer Geldbuße von hundert bis tausend Francs bestraft, bei allem dem gleichwohl die Gesetze und Verordnungen über die Viehseuchen vollstreckt und die darin enthaltenen Strafen angewendet werden." —

Wir fügen übrigens noch hinzu, daß so wie überhaupt niemand außer den angestellten Thierärzten mit dem Curiren der Pferde sich abgeben soll, dieses namentlich auch nicht bei den verschiedenen Drüsenkrankheiten der Pferde der Fall seyn dürfe, da schon jedes mit Drüsengeschwulsten befallenes Pferd immer mehr oder weniger des Rotzes verdächtig ist, worüber nur ein ordentlicher Thierarzt zu urtheilen vermag.

Schließlich wird denn auch die Königl. Gendarmerie beauftragt, ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten und besonders an den Ueberfahrts-Orten und in den Uebernachtungsställen der Schiffspferde den Gesundheitszustand derselben zu beobachten, und wo sie dergleichen des Rotzes verdächtige, oder auch mit einer bösartigen Räude und Krätze behaftete Pferde antrifft, darüber die gehörige Anzeige bei den betreffenden Behörden alsofort zu machen.

Instruktion über die Rotzkrankheit der Pferde.

Der Rotz der Pferde, Esel und Maulthiere ist eine ansteckende Krankheit, welche hauptsächlich die Schleimhaut der Stirn- und Kinnbackenhöhlen, und die lymphatischen Drüsen im Kehlgange befällt, von da sich auch auf die Lungen, die Eingeweide des Unterleibes und das lymphatische System verbreitet und selbst dem Blute eine ansteckende Eigenschaft mittheilt, übrigens mit der Wurmkrankheit einerlei Grund-Ursache hat, und so wie diese unheilbar ist. Schlechte Pflege, verdorbenes Futter, übermäßige Arbeit, Hunger, andererseits aber auch zu stark nährendes Futter bei zu weniger Bewegung, kann dies Uebel, auch seine Ansteckung hervorbringen. Auch kann der bösartige Schnupfen oder Kropf der Pferde, bei einem schlaffen Körperzustande leicht in dasselbe übergehen. Am häufigsten aber geht er

Bayerische Staatsbibliothek München

durch Ansteckung auf gesunde Pferde über, wenn letztere mit dem Nasenausfluß, dem Schweiß, dem Urin und Speichel des rotzigen Pferdes in Berührung kommen, von ihrem Futter, oder überhaupt nur mit ihnen aus einer Krippe und Raufe fressen, und aus einem Geschirr getränkt werden. Die Kennzeichen der Rotzkrankheit sind:

1) Ausfluß eines weißfarbigen, grauen oder gelblichgrünen Eiters, späterhin auch einer grünen, gelben oder braungefärbten Jauche aus einem Naseloche, der um dasselbe eine harte Kruste oder Rinde bildet und sich im Wasser vollkommen auflößt.

2) Die Gegenwart der besondern nur dieser Krankheit eigenen Geschwürchen oder Chancere in der Nasenhöhle, die Anfangs in Gestalt weißer Bläschen in der Größe eines Hirsekorns entstehen und aufplatzen, dann aber sich vergrößern, einen etwas erhabenen rothen Rand und einen weißfarbigen speckigen Grund haben; die Schleimhaut der Nase, die Knochenhaut, und zuletzt selbst die Nasenbeine verzehren. Die Schleimhaut der Nase sieht dabei hochroth aus oder bleifarbig und blaß.

3) Unschmerzhafte und glatte Verhärtung und Geschwulst der Drüse des Kehlganges auf derselben Seite, wo das Naseloch fließt, wobei die Drüse fest am Knochen anliegt und das Auge dieser Seite thränt. Dabei ist das Pferd anscheinend wohl, ohne Husten und Fieber, es sey dann, daß die Ansteckung ein jüngeres Pferd trifft, welches noch nicht gedrüs't hat, und in diesem Falle von heftigem, meistens schnell tödlichen Fieber befallen wird.

Geht die Krankheit nach ihrer gewöhnlich langen Dauer zu Ende, so magern die Pferde ab, der Nasen-Ausfluß wird zuweilen mit Blut vermengt, wenn die Chancregeschwüre die Blutgefäße anfressen, es entstehet Hinken auf einem Hinterfuße, Wurmkrankheit, Anlaufen der Füße und Wassergeschwulst.

Nach dem Tode eines an dieser Krankheit gefallenen Pferdes findet man die Lunge mit unzähligen griesartigen Knötchen angefüllt, die kranke Seite der Nasenhöhle voll Eiter, den Knochen angefressen, oft auch Eitersäcke in den Lungen und Verhärtungen in den Drüsen des Unterleibes. Von der verdächtigen Drüse unterscheidet sich die Rotzkrankheit durch die Geschwulst einer einzigen Drüse im Kehlgange, da bei ersterm Uebel viele Drüsen geschwollen sind. Die Drüse ist mit Ausfluß aus beiden Nasenlöchern verbunden, bei dem Rotze ist der Abfluß nur aus einem Naseloche, bei der Drüse hustet das Pferd, beim Rotze nicht. Beim Rotze sind die Augen des Pferdes hell, bei der Drüse oftmals trübe. Beim Rotze

ist das Pferd gut beleibt, bei der verdächtigen Drüse magert es ab. Bei der Drüse leiden die Lungen mehr durch eiternde Geschwulst. Der Rotz kann mehrere Jahre dauern, die verdächtige Drüse tödtet in weit kürzerer Zeit. Durch eben diese lange Dauer unterscheidet sich auch der Rotz vom Strengel, bei welchem die Drüsen im Kehlgange nicht geschwollen sind, und der Ausfluß aus beiden Nasenlöchern bloß schleimigt, nicht eitrig ist.

Von wirklicher Heilung des Rotzes der Pferde durch die Hülfe der Kunst, hat man wenige, sehr zweifelhafte Beispiele. Es ist daher bei der großen Ansteckungsgefahr für andere Pferde sehr nöthig, die unnützen langwierigen und kostbaren Kurversuche zu unterlassen, und ein durch das gleichzeitige Vorhandenseyn obiger Kennzeichen als rotzig anerkanntes Pferd sogleich zu tödten; überhaupt aber schon jedes mit Drüsengeschwulst befallenes Pferd als verdächtig abzusondern, und alles Lokalgeschirr und Geräthe, welches mit dem Rotzgifte in Berührung gekommen seyn könnte, sorgfältig zu reinigen oder zu vernichten.

Man hüte sich deshalb auch, seine Pferde in fremde Ställe zu bringen, bevor man nicht die Krippen sauber ausgefegt und mit nassen Nachwischen abgerieben, die alte Streu hinweggeschaft und alles gehörig gesäubert hat; gebe auch nicht allen Pferden aus einem Eimer zu saufen; denn sobald Rotz Eiter in einen solchen Eimer fällt und sich mit dem Wasser vermischt, so werden die folgenden Pferde angesteckt. Die häufigste Ansteckung geschieht durch Geschirre und durch das Zusammenspannen mit rotzigen Pferden, oder das Anspannen an solche Wagen, an welchen rotzige gezogen haben; weshalb die Reinigung aller dieser Dinge vor ihrem weitern Gebrauch, hauptsächlich mit kochendheißem Wasser, oder heißer Lauge, zur Verhütung der Ansteckung sehr nöthig ist.

Da der Rotz, wie gesagt, auch nicht selten ohne Ansteckung entsteht, so ist es ausser Vermeidung letzterer noch nöthig, den übrigen Ursachen seiner Entstehung auszuweichen, zu dem Ende also seinen Pferden stets gutes, gesundes Futter und reines weiches Wasser zu geben, ihnen hinlängliche Bewegung zu verschaffen, und den etwa entstandenen Strengel, die Drüse, die Lungensucht und Hautkrankheiten gehörig zu behandeln und zu heilen.

Dadurch wird man selbst die Ansteckungsfähigkeit des Pferdes mindern, da ein gesunder Organismus, oft eher den Wirkungen eines solchen ansteckenden Giftes entgeht, als ein geschwächter und schlecht genährter.

Cleve, den 20. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 53.

Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro Januar 1823.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Weitzen Rtl	Weitzen sgr.	Weitzen pf.	Roggen Rtl.	Roggen sgr.	Roggen pf.	Gerste Rtl.	Gerste sgr.	Gerste pf.	Buchweitzen Rtl	Buchweitzen sgr.	Buchweitzen pf.	Cartoffeln Rtl.	Cartoffeln sgr	Cartoffeln pf.	Grütze Rtl.	Grütze sgr.	Grütze pf.	Graupen Rtl	Graupen sgr	Graupen pf.	Erbsen Rtl.	Erbsen sgr.	Erbsen pf.	Hafer Rtl.	Hafer sgr.	Hafer pf.
		per Berliner Scheffel																										
1	Düsseldorf	1	24	—	1	24	—	1	1	8	1	2	8	—	14	7	3	—	—	3	20	—	2	1	4	1	1	11
2	Elberfeld	2	5	8	1	23	4	1	17	3	1	19	5	—	16	11	—	—	—	4	—		2	12	8	1	—	4
3	Essen	1	25	3	1	20	11	1	9	—	1	1	4	—	9	8	—	—	—	—	—		1	25	3	—	28	10
4	Solingen	1	29	—	1	21	7	1	9	8	1	5	5	—	12	6	1	7	4	1	5	2	2	—	10	1	—	8
5	Crefeld	1	19	8	1	17	2	1	10	9	1	1	1	—	16	10	2	28	—	3	5	—	1	25	4	1	—	7
6	Neuß	1	21	11	1	22	8	1	4	3	1	8	6	—	11	7	3	—	2	3	17	4	1	23	10	—	28	10
7	Dinslacken	1	21	—	1	18	—	1	10	4	1	2	—	—	15	4	—	—	—	—	—	—	1	21	—	1	2	—
8	Emmerich	1	16	9	1	14	7	1	5	4	1	3	5	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	4
9	Rees	1	15	5	1	14	8	1		4	1	—	4	—	6	10	—	—	—	3	11	3	—	—	—	—	25	1
10	Wesel	1	18	3	1	15	8	1	6	—	—	28	9	—	12	—	3	22	—	4	3	6	1	22	9	—	24	9
11	Cleve	1	19	4	1	10	11	1	5	3	1	—	4	—	10	1	3	2	4	4	6	11	1	21	3	—	21	1
12	Geldern	1	20	2	1	13	—	1	6	3	1	2	1	—	10	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	10
13	Goch	1	20	6	1	12	6	1	5	7	1	—	6	—	8	8	—	—	—	3	6	11	—	—	—	—	22	4
14	Kempen	1	24	2	1	17	5	1	7	2	1	3	10	—	10	2	—	—	—	—	—	—	2	7	8	—	27	1
15	Rheinberg	1	17	5	1	14	6	1	5	2	—	28	10	—	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	3
	Durchschnittspreise	1	21	11	1	17	5	1	7	7	1	3	3	—	11	8	2	24	11	3	11	9	1	28	2	—	27	—

Fortsetzung zur Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro Januar 1823.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔.			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔.			Branntwein pr. Berl. Quart		Bier pr. Berl. Quart		Rind. Fleisch, pr. Berl. ℔.		Kalb. Fleisch, pr. Berl. ℔.		Hammel Fleisch, pr. Berl. ℔.		Schweine Fleisch, pr. Berl. ℔.		Butter pr. Berl. ℔.		Eyer, pr. ½ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	gr.	pf.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	1	4	8	7	13	6	6	2	1	11	2	8	2	8	2	8	5	5	6	2	—	—
2	Elberfeld	—	28	5	10	3	8	6	4	1	6	2	6	2	5	2	1	3	8	5	2	12	6
3	Essen	—	22	—	6	7	2	8	10	1	6	1	11	1	6	2	1	2	8	5	6	—	—
4	Solingen	—	27	3	7	29	3	6	4	1	11	2	1	2	2	2	—	2	10	5	6	—	—
5	Crefeld	—	26	7	7	4	7	5	4	1	6	1	11	1	6	1	6	2	2	4	9	9	5
6	Neuß	1	—	—	6	13	10	5	5	1	11	1	11	1	6	1	6	2	4	4	8	—	—
7	Dinslacken	1	3	—	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Emmerich	—	12	6	4	18	7	6	—	1	8	2	6	2	6	2	6	4	—	4	4	10	—
9	Rees	—	17	8	4	18	6	5	—	1	5	2	—	1	8	1	8	2	5	4	—	9	7
10	Wesel	—	21	2	5	22	9	6	—	1	3	2	—	2	5	2	—	2	5	5	—	10	—
11	Cleve	—	27	9	4	4	7	6	—	1	7	2	4	2	4	2	6	3	—	4	4	12	—
12	Geldern	—	11	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Goch	—	25	4	4	19	—	4	10	1	2	1	11	1	2	1	7	2	4	3	6	9	6
14	Kempen	—	15	4	6	4	7	3	10	1	6	1	11	1	11	1	11	2	3	5	—	5	4
15	Rheinberg	—	21	6	5	20	—	4	6	1	2	2	—	1	5	1	7	2	4	4	9	6	4
	Durchschnittspreise	—	23	5	6	2	6	5	9	1	6	2	2	1	11	2	—	2	9	4	10	9	3

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Resultat des Liquidations-Geschäfts aus der franz. Verwaltungs-Periode für die Königl. Rheinprovinzen am Ende des Jahrs 1822.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 31. Dezember 1817. — 29. Februar 1820. 12. Februar 1821. und 31. Januar 1822. wodurch wir das damalige Resultat des Liquidations-Geschäfts aus der franz. Verwaltungs-Periode für die Königl. Rheinprovinzen zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben, theilen wir in der nachfolgenden Uebersicht den weitern Fortgang dieses Geschäftes, so wie die Haupt-Resultate der bis zu Ende des Jahrs 1822. festgestellten Liquidationen mit

Nr. dieses.	Natur der Forderungen.	Betrag der festgestellten Liquidationen. bis zum 31. Dezember 1821. Francs.	Im Laufe des Jahres 1822. Francs.	Total am 31. Dezember 1822. Francs.
	Zinsen seit 1793., 1794. bis zum Tage der Inscription resp. bis Ende des Jahres 1813. Seitens der französischen Regierung			
1	von Schulden welche in das franz. große Buch eingeschrieben worden .	3,520,595	„	3,520,595
2	von gerichtlichen Depositen, welche zu der Landes-Anleihe der Herzogthümer Jülich und Berg hergeschossen worden	55,385	„	55,385
3	Von Grundrenten	„	8012	8012
	nicht inscribirter ständischer Schulden			
4	des Churfürstenthums Cöln .	1,972,283	80,669	2,052,952
5	des Herzogthums Cleve . .	230,640	„	230,640
6	des Herzogthums Jülich . .	170,853	330	171,183
7	des Churfürstenthums Trier .	808,570	3258	811,828
8	der freien Reichsstädte Aachen und Cöln, u. der Länder Moeurs	„	„	„
	und Geldern	17,962	27,843	45,805
	nicht inscrib. Dom. Schulden			
9	des Churfürstenthums Cöln .	386,106	„	386,106
10	des Churfürstenthums Trier .	512,942	„	512,942
11	des Herzogthums Jülich . .	199,286	7050	206,336
12	Vergütung der auf das linke Rheinufer fallenden Capital-Beträge von den Domanialschulden des ehemaligen Erzstifts Trier, nebst Zinsen für 1814/19.	850,167	„	850,167
13	Desgl. des Erzstifts Cöln	582,283	„	582,283
14	Desgl. des Herzogthums Jülich	589,938	„	589,938

Nr. dieses.	Natur der Forderungen.	Betrag der festgestellten Liquidationen. bis zum 31. Dezember 1821. Francs.	Im Laufe des Jahres 1822. Francs.	Total am 31. Dezember 1822. Francs.
15	Seitens der franz. Regierung früher von der allgemeinen Liquidation ausgeschlossene Landes- und Corporations-Schulden	„	663,488	663,488
16	Verbriefte Schulden aufgehobener Corporationen	284,520	547,127	831,647
17	Buchschulden aufgehobener Corporationen . .	„	217,724	217,724
18	Beiträge der eingepolderten Domainen zu den Schulden der Deichschau-Associationen des Herzogthums Cleve und des Fürstenthums Meurs	231,163	„	231,163
19	Gerichtliche Depositen und Consignationen . .	108,867	„	108,867
20	Bei der Amortissements- und Service-Kasse zu Paris hinterlegte Fonds der Gemeinden und öffentlichen Anstalten	198,168	„	198,168
21	Erstattung der Kaufpreise von in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. März 1813. eingezogenen Gemeinde-Gütern	1,541,904	„	1,541,904
22	Cautionen rechnungspflichtiger Beamten . . .	1,920,633	3429	1,924,062
23	Cautionen nicht rechnungspflichtiger Beamten .	629,038	„	629,038
24	Zahlungs-Mandate auf franz. Cassen	402,026	„	402,026
25	Bons und Certifikate der Amortissements-Casse	234,405	„	234,405
26	Civil- und geistliche Pensionen aller Art . . .	944,832	491	945,323
27	Militair-Pensionen	„	18,642	18,642
28	Gehalts-Rückstände, einschließlich Gratifikationen und ähnliche Rückstände	241,693	17,408	259,101
29	Militair-Sold	648,616	61,997	710,613
30	Unrechtmäßig erhobene Conscriptions-Indemnitäts-Gelder	9617	„	9617
31	Allerhand Natural-Militair-Lieferungen, sowohl an Truppen, als in Magazine und Festungen	3,957,959	43,420	4,001,379
32	Pferde-Lieferungen	201,218	1607	202,825
33	Vorspanns-Leistungen	178,484	„	178,484
34	Kosten der Spitäler	330,956	12,866	343,822
35	Kosten der Arresthäuser	94,912	„	94,912

Nr. dieses.	Natur der Forderungen.	Betrag der festgestellten Liquidationen.		
		bis zum 31. Dezember 1821. Francs.	Im Laufe des Jahrs 1822. Francs.	Total am 31. Dezember 1822. Francs.
36	Allerhand Militair-Kosten	1,302,919	448	1,303,367
37	Entschädigung wegen Zerstörung von Gebäuden zur Sicherung der Festungen	799,412	»	799,412
38	Kosten wegen Arbeiten zum öffentlichen Nutzen	656,367	29,046	685,413
39	Entschädigung für weggenommenes Land bei Anlegung von Landstraßen, Kanälen ꝛc. . . .	507,881	2349	510,230
40	Forderungen wegen Anlegung des Catasters . .	120,292	»	120,292
41	Miethe der zu öffentlichen Diensten hergegebenen Gebäude	13,849	»	13,849
42	Unterstützungen und Belohnungen	23,683	»	23,683
43	Allerhand Forderungen an die Domainen-Verwaltung	86,070	24,688	110,758
44	Desgl. an die Forst-Verwaltung	39,447	»	39,447
45	Desgl. an die Verwaltung der vereinigten Abgaben	16,649	8454	25,103
46	Desgl. an die Post-Verwaltung	35,016	»	35,016
47	Desgl. an die Steuer-Verwaltung	»	2975	2975
48	Erstattung von Kaufpreisen unrechtmäßig entzogener Güter	54,320	»	54,320
49	Erstattung des Werths der in Folge des Rossener Dekrets saisirten Waaren, und der für Baumwolle gezahlten Abgaben	1,816,678	»	1,816,678
50	Erstattung der von den franz. Behörden in den Festungen gemachten Anleihen	9000	»	9000
51	Erstattung der von Frankreich unrechtmäßig eingezogenen Barriere-Einkünfte	23,808	»	23,808
52	Erstattung der von den franz. Behörden bei ihrem Abzuge von Düsseldorf mitgenommenen Bestände der Retraite-Casse und des Lotterie-Fonds des ehemaligen Großherzogthums Berg	64,000	»	64,000
53	Schulden der Stände des ehemaligen Herzogthums Luxemburg	»	7755	7755
54	Schulden der ehemaligen Abteyen Malmedy und Stavelot	»	18,365	18,365
55	Allerhand Forderungen verschiedener Art . . .	92,848	951	93,799
	Ueberhaupt . . .	27,71,260	1,810,392	29,528,652

Für

Für die hierher überwiesenen Vergütungen ist die Vertheilung und Anweisung der Gelder für alle Abrechnungen beendigt, und sind die Interessenten auch allgemein im Besitze der auf unsere General-Liquidations-Casse ausgestellten Zahlungs-Mandate.

Bei dieser Gelegenheit werden diejenigen Eigenthümer von Forderungen, welche bis jetzt versäumt haben, die darüber erhaltenen Zahlungs-Anweisungen einzukassiren, dringend aufgefordert, die Erhebung dieser Gelder in der kürzesten Frist zu bewirken, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß die Disponiblen Beträge an den Aversional-Fonds zurückgewiesen werden.

Aachen, den 8. Januar 1823.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

Uebersicht der im Departement der General-Commission zu Münster im Zeitraume vom 16. August 1821. bis 31. Dezember 1822. zu Stande gekommenen Gemeinheits-Theilungen, bäuerlichen und Zehnt-Regulirungen. Aufgeführte Gemeinheits-Theilungen ꝛc.

Seit der Constituirung der unterzeichneten General-Commission (den 16. August 1821.) bis zum Schlusse des Jahrs 1822. ist im Departement derselben, die Theilung folgender Gemeinheiten ausgeführt und beendigt worden.

A. Im Arnsberger Regierungs-Bezirk.

I. Dortmunder Kreise.

1) Der Dorstfelder Mark
   Werth des getheilten Grundes . . . . 53,527 Thaler
   Werth des getheilten Holzes . . . . 24,305 „
2) Der Holzwickeder Mark
   Werth des getheilten Grundes . . . . 28,758 „
   Werth des getheilten Holzes . . . . 17,672 „
3) Des Hallerey
   Grundwerth nach der Entwässerung . . . . 67,176 „
4) Des Holthauser Bruchs
   Grundwerth . . . . 105,722 „
5) Der Frohlinder Voeden und Gemeinheits-Gründe
6) Der Ober-Castroper Voeden und Gemeinheits-Gründe
   Grundwerth . . . . 17,981 „

7) Der Westerröde bei Sodingen und Börnig
8) Der Droote bei Gorvel und Hostede
9) Der Wethmarheide und der dazu gehörigen Holzungen
Grundwerth . . . . 18,115 Thaler
(Angefangen den 4. September 1821. Receß vom 24. April 1822.)
10) Der Huckarder Heide
(angefangen den 19. Oktober 1821.)
11) Der Wambeler Gemeinheiten: Rüschenbrink ꝛc.
Grundwerth . . . . 14,328 „
(angefangen den 23. Dezember 1821.)
12) Des Sunderns bei Kirchlinde
Werth des getheilten Grundes . . . . 5,363 „
Werth des getheilten Holzes . . . . 7,096 „
(angefangen den 19. Februar 1822. Receß vom 13. August 1822.)
13) Die General-Auseinandersetzung der Dorfschaften Eimenhorst, Brambauerschaft, Groppenbruch und Schwieringhausen, hinsichtlich ihrer sämmtlichen Gemeinheiten, Hudebefreiung der Domanial-Waldung im Alten-Herrenthei, des Schulenkamps, der Frischtelgen ꝛc.
(Durch ein Mitglied der General-Commission.)
14) Die Theilung der Gemeinheiten nordwärts Mengede, der sogenannten großen Heide, Papenhove, Gröpperheide, Lütgenheide ꝛc.
(Durch den Herrn Justiz-Rath und Bergrichter Schulz in Bochum, und Bürgermeister Schulz in Lünen.
15) Der Naurler Gemeinheiten und Borden
(Durch den Herrn Land- und Stadt-Richter Boelling in Bochum, und Bürgermeister Biggeleben in Mengede.)
16) Des Buchenbergs bei Lünen
17) Des Böckelmannschen Gehölzes oder sogenannten Graseickens.
(Durch den Herrn Bürgermeister Schulz in Lünen.)

II. Hammscher Kreise.

1) Der sogenannten kleinen Mark bei Bockinghausen
(Angefangen den 11. Juni 1822. Receß vom 22. Dezember 1822.)
(Durch ein Mitglied der General-Commission.)
2) Mühlhauser Heide
(Durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schütte in Unna.

III. Soester Kreise.

1) Der Ostönner Gemeinheit
2) Der Meyericher Gemeinheit
3) Der Gemeinheit von Bergede, Elssen und Müllingsen
(Durch den Herrn Justizrath Geck in Soest.)
4) Der Hündlingser Gemeinheit
5) Der Natelschen Gemeinheit
6) Der Recklingser Gemeinheit
(Durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor von Viebahn in Soest.)

IV. Bochumer Kreise.

1) Der Gelseekircher Gemeinheit
(Durch den Herrn Land- und Stadt-Richter Boelling in Bochum.)

B. Im Münsterschen Regierungs-Bezirk.

I. Münsterschen Kreise.

1) Der Kietrupper Heide
2) Der Wessling Heide
3) Des Kirchheidebusch.

II. Coesfelder Kreise.

1) Westheller und Gerlover Mark
(Durch ein anderes Mitglied der General-Commission.)
2) Der Zudlau Heide
(Durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Ellering in Coesfeld.)

III. Lüdinghauser Kreise.

1) Der Rededer Mark
(Durch den Herrn Bürgermeister und Justiz-Commissarius Funcke in Lüdinghausen.)
2) Der Coppenberger Heide vor dem Lippethor zu Lünen
(Durch den Herrn Bürgermeister Schulz in Lünen.)

C. Im Mindenschen Regierungs-Bezirk.

I. Wiedenbrücker Kreise.

1) Des Sondern
2) Des Genterbruchs
(Durch den Herrn Land- und Stadt-Richter Pelizaeus in Rietberg.)

D. In dem Theile des Düsseldorfer Regierungs-Bezirks, in welchem die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Junius 1821. Anwendung findet.

1. Kreise Essen.

1) Der Altendorfer Gemeinheiten Asbeck, Bülsebeck, Saesiepen und Dornsiepen (angefangen den 3. Oktober 1821. Receß vom 8. Julius 1822.)
(Durch ein Mitglied der General Commission.)

2) Der Styrumer Gemeinheit
(Durch den Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Berghaus zu Broich.)

Regulirt sind im selbigen Zeitraume die gutsherrlichen Verhältnisse von 651 Bauerhöfen und mehrere Zehnten.

Münster, den 14. Januar 1823.

General-Commission
Brockmann.

Personal-Chronik.

Zu Hebammen sind ernannt und haben ihre Approbation erhalten:

1) die Ehefrau Maria Magdalena Sprungmann für Langenberg im Kreise Elberfeld;
2) die Anna Barbara Tugotzen für Kempen, im Kreise Kempen;
3) die Anna Gertrud Timp für Spellen im Kreise Dinslacken;
4) die Johanne Henriette Giesen für Ronsdorf im Kreise Lennep; diese erhielt den Preis von 25 Rthlr. Berl. Cour.;
5) die Ehefrau Philippine Josephine Sievertz für Grevenbroich im Kreise Grevenbroich;
6) die Agnes Krahn für Hüls im Kreise Kempen;
7) die Johanna Dupin für Düsseldorf;
8) die Wittwe Elisabeth Weber für Straelen im Kreise Geldern;
9) die Louise Schneider zu Duisburg im Kreise Dinslacken für einen noch unbestimmten Ort;
10) die Ehefrau Elisabeth Gertrud Roettgers für Stirum im Kreise Essen;
11) die Gertrud Nierhaus für Dümpten im Kreise Essen.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 15

Düsseldorf, Mittwoch, den 19ten Februar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 54. Gesetz-Sammlung 2tes Stück

Das erschienene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 771. Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Sachsen-Gotha'schen Regierung verabredeten Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden. Vom 17. Dezember 1822.

Nro. 772. Erklärung wegen der mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung verabredeten Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden Vom 26. Dezember 1822.

Nro. 773. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Januar 1823., daß der Bergbau rc., wozu eine Belehnung erforderlich, Gewerbesteuerfrei seyn soll.

Nr. 55. Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß Staaten. I. 19437.

Mit besonderer Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat sich in Berlin ein Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Preußischen Staaten gebildet, welcher den Beitritt bewährter Theilnehmer aus den sämmtlichen Provinzen der Monarchie zu erhalten wünscht.

Indem wir dieses Allerhöchsten Orts sehr beifällig aufgenommene Unternehmen zur allgemeinen Kunde bringen, bemerken wir, daß die Statuten des Vereins auf dem hiesigen landräthlichen Bureau und in unserer Registratur eingesehen werden können.

Düsseldorf, den 10. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 56.

Katholische Kirchen- und allgemeine Haus-Kollekte in den landräthlichen Kreisen rechter Rheinseite für die katholische Gemeine zu Ronsdorf zum Aufbau ihrer Kirche.
I. 2620.

Kirche und Schulhaus der katholischen Gemeine zu Ronsdorf drohen schon lange den Einsturz und können nicht hergestellt werden. Ein Neubau ist unumgänglich nöthig. Obgleich der Plan so einfach als möglich angelegt worden, Kirche und Schule in einem Gebäude vereiniget werden; so wird doch ein Kostenaufwand von mehr als 8000 Thlr. Pr. Cour. zur Ausführung erfordert.

Die Kirchengemeine ist von eignen Mitteln fast ganz entblößt; sie gehört zu den ärmsten des Landes. — Zwar ist ihr ein Gnadengeschenk von Tausend Thlr. Pr. Cour. aus der Staats Casse geworden; allein wenn diesem auch hinzu kommt, was sie mit aller Anstrengung beibringen kann; so vermag sie doch nicht die Baukosten zur Hälfte zu decken.

Von den Königl. Ministerien ist ihr deshalb eine katholische Kirchen- und eine allgemeine Hauskollekte in den landräthlichen Kreisen rechter Rheinseite unsers Regierungsbezirks bewilligt worden.

Indem wir hiermit bestimmen, daß die Kirchenkollekte am Sonntage den 9. März, die Hauskollekte aber vor dem 20. des nämlichen Monates nach der allgemeinen Vorschrift abzuhalten sey; vertrauen wir den Pfarrern und Bürgermeistern: sie werden sich bestreben bei Abhaltung der Kollekte die bedrängte Lage der armen Gemeine zu schildern und die Mildthätigkeit für sie zu gewinnen.

Düsseldorf, den 6. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 57.

Die 4. Ziehung der Prämien auf Staatschuldscheine betr.
II. 3178.

Wir benachrichtigen das Publikum, unter Bezugnahme auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 8. August 1821. (Amtsblatt 1821. Stück 45.) und 2. August 1822. (Amtsblatt 1822. Stück 45.) daß die Liste der, bei der vom 2—17 v. M. bewirkten vierten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine gezogenen Gewinne den Herren Landräthen zur möglichst ausgedehnten Kundmachung zugefertigt und unsere Haupt-Kasse angewiesen ist, die Gewinne von 18 Thaler gegen Abgabe der Prämienscheine und Vorzeigung des zugehörigen in des Gewinnenden Besitz bleibenden Staatsschuldscheins, vom 15. März an bis letzten Junius d. J. auszuzahlen.

Düsseldorf, am 6. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 58.

Die bei der letzten Ersatz-Aushebung zurückgestellten Dienstpflichtigen betr.
I. 1321.

Die Verzeichnisse der bei der letzten Ersatz-Aushebung von den Ersatz-Kommissionen aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellten Dienstpflichtigen sind von uns den Herren Landräthen unsers Regierungs-Bezirks zugefertigt worden, und werden auf deren Verfügung in ihren Geschäftslokalen, und nach Umständen auch ganz oder

theilweise, in den einzelnen Bürgermeistereien, zur Kenntnißnahme des Publikums, offen gelegt werden.

Düsseldorf, den 29. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 59. Das Kalenderwesen betr. II. 3044.

Die Erfahrung hat ergeben, daß die in dem Amtsblatte vom Jahr 1820., Stück 39. und 80. unter den Nummern 175. und 325. enthaltenen Bestimmungen über das Kalender-Wesen, namentlich über die ausschließlich nur von der Königlichen Kalender-Deputation zu entnehmenden offiziellen Artikel von mehreren Verlegern unsers Bezirks entweder gar nicht, oder mangelhaft beobachtet worden. Wir sehen uns deshalb zu der Festsetzung veranlaßt, künftig kein Gesuch um Stempelung von Kalendern zu berücksichtigen, wenn nicht ein Attest der landräthlichen Behörde beiliegt, daß derselben die dem Verleger von der Königlichen Kalender-Deputation gewordenen Mittheilungen der offiziellen Artikel im Original vorgezeigt, und hinsichtlich des übrigen Inhalts die gesetzlichen Vorschriften über die Censur beobachtet worden seyen.

Düsseldorf, den 8. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 60. Erledigte Curat-Vikarie zu Steele. I. 2225.

Durch das am 23. des v. M. erfolgte Absterben des Vikarius Jakob Köllmann ist die, dem landesherrlichen Patronat-Rechte untergebene Curat-Vikarie St. Leonis & Catharinä zu Steele erledigt worden.

Düsseldorf, den 3. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Homberg.

Am 3. d. M. Abends zwischen 8 und 10 Uhr sind dem Schiffer Johann Doppenbecker zu Homberg mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen:

1) eine silberne zweigehäusige englische Taschen-Uhr mit dito Kette, Petschaft und Schlüssel. Die Kette besteht aus drei Strängen an deren mittlerem sich ein Herzchen befindet. Auf dem Petschaft sind die Buchstaben: I. D. B. eingegraben und das Glas auf der Uhr ist an einer Seite gesprungen; 2) ein werggenes Betttuch gez. W. D. B.

Unter öffentlicher Bekanntmachung dieses Diebstahls ersuche ich Jeden, dem

Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt geworden, solche sofort der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Cleve den 7. Februar 1823.

Der Ober-Prokurator:
Lombard.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Im Kreise Geldern sind folgende Beigeordnete der Bürgermeister theils ernannt, theils bestätigt worden:

1) Bürgermeisterei Geldern: der bisherige Beigeordnete Franz Faldern zum ersten, und Joseph Esser zum zweiten Beigeordneten;
2) Bürgermeisterei Pont: der bisherige Beigeordnete Stephan Kürvers;
3) Bürgermeisterei Kervenheim: Christian Elders, an die Stelle des bisherigen Beigeordneten Arnold Engels;
4) Bürgermeisterei Weeze: Lorenz Diebels zum ersten, und Gerhard Koopmann zum zweiten Beigeordneten;
5) Bürgermeisterri Aldekerk: der bisherige Beigeordnete Jakob Drieß;
6) Bürgermeisterei Nieukerk: Gerhard Nettesheim zum ersten, und der bisherige Beigeordnete Jakob Boschmann zum zweiten Beigeordneten.

In der Bürgermeisterei Barmen ist der bisherige erste Beigeordnete Eduard Trappenberg auf sein Ansuchen entlassen, und

1) Fr. Bredt bisheriger Beigeordneter, zum ersten
2) Fr. Heilenbeck bisheriger Beigeordneter, zum zweiten
3) Peter Caspar Cramer, zum dritten,
4) M. G. F. Müller, zum vierten Beigeordneten ernannt worden.

In der Bürgermeisterei Kevelaer, im Kreise Geldern ist Arnold Joseph Dyx zum ersten, und Johann Theodor Aenstoots zum zweiten Beigeordneten ernannt, der Beigeordnete Gehnen aber entlassen worden.

In der Bürgermeisterei Walbeck, im nämlichen Kreise, ist an die Stelle des Beigeordneten Allofs, Theodor Keysers zum Beigeordneten ernannt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 16.

Düsseldorf, Sonnabend, den 22ten Februar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 61. Falsches Braunschweigisches Zehnthalerstück.

Es ist zu Nordhausen ein geprägtes falsches Braunschweig-Lüneburgisches Zehnthalerstück zum Vorschein gekommen, welches mit der Jahreszahl 1800. versehen und den ächten Münzen dieser Art sehr täuschend nachgebildet ist. Die damit vorgenommene Untersuchung hat ergeben, daß dasselbe inwendig, im Kern, aus Silber besteht, und auf die Weise fabricirt ist, daß eine Silberplatte in einem goldenen nicht schmalen Ring eingefugt und dieselbe auf beiden Seiten mit dünnen Goldplättchen belegt worden, so daß weder der Strich noch selbst das Befeilen des Randes den Kern verrathen. Hauptsächlich unterscheidet sich diese falsche Münze von der ächten dadurch, daß sie eine beträchtlichere Dicke und dessen ungeachtet ein Mindergewicht von 5 Aß hat, ausserdem aber auch

1) durch die reine Goldfarbe, welche von derjenigen der ächten legirten Goldstücke merklich abweicht;
2) durch einen etwas klappernden Klang, welcher sich bei ächten Goldstücken nur dann vorfindet, wenn sie einen versteckten Riß oder Splitter haben;
3) durch die Gravirung. Sie ist auf der Wappenseite bemerkbar flacher im Ganzen. Die Krone hat eine breitere und gedrücktere Form. Die Kugel darunter ruht nicht auf einem erhabenen Vierecke, sondern wird blos von zwei scharfen senkrechten Strichen eingefaßt.

Die Festons neben dem Wappenschilde haben einen auffallend anderen Schnitt und Character und die über der Krone befindlichen Buchstaben S. und C. stehen ungleich weiter auseinander, als auf den rechten Zehnthaler-Stücken vom Jahre 1800. Auf der Kehrseite ist der dicke Strich des X krumm, das Wort THALER hat zu kurze und dadurch dicke Schrift, die Jahreszahl 1800. ist dagegen, so wie auch das Münzzeichen M. C. zu groß. In der Umschrift ist besonders das C.

auffallend anders gebildet, auch das S. und die Schlußrosette viel zu groß, so wie denn auch die beiden Buchstaben D. G. über dem X. weiter, als wie auf den ächten Zehnthaler-Stücken, auseinander stehen.

Der Werth des, in diesem falschen Zehnthaler-Stück, enthaltenen Gold und Silbers, beträgt etwa die Hälfte.

Da zu vermuthen steht, daß von dieser falschen Münze noch mehrere im Umlaufe sein möchten, so wird das Publikum auf dieselbe hierdurch ganz besonders aufmerksam gemacht, und vor deren Annahme gewarnt.

Berlin, den 25. Januar 1823.

Ministerium des Schatzes.

Nr. 62. Den Verkauf der Gifte, besonders der arsenikalischen durch die Materialisten und Apotheker betr. I. 18920.

Der Verkauf arsenikalischer Gifte, besonders des weißen Arseniks in reiner unvermischter Form, ist nach eingegangenen Berichten seit einiger Zeit in verschiedenen Gegenden unsers Verwaltungsbezirks bei mehreren Apothekern und Materialisten ganz ungewöhnlich stark gewesen. Die darüber ausgestellten Giftscheine besagen in der Regel, daß das Gift zum Gebrauche beim Viehe oder zur technischen Anwendung für Mahler, Färber u. s. w. bestimmt gewesen sey; es leidet aber wohl keinen Zweifel, daß der meiste Gebrauch davon zur Vertilgung der im vorigen Jahre so sehr überhand genommenen Feldmäuse gemacht worden ist. Wir fanden uns deshalb bereits veranlaßt, durch unsere Verfügung vom 9. November 1822. (Amtsblatt 1822. No. 70.) auf die gefährlichen Folgen einer solchen Giftlegung für die Herbstfeldweide, für Wild und Geflügel, so wie mittelbar für Menschen, abgesehen von den Gefahren, welche durch Verbreitung des Giftes in unvorsichtige oder gar gewissenlose Hände zu befürchten sind, im Allgemeinen aufmerksam zu machen, zumahl es nicht an andern nichtgefährlichen Mitteln zur Vertilgung der Feldmäuse mangelt, unter welchen sich die bekannten und mit vielem Nutzen gebrauchten Räucherungen besonders empfehlen.

Um nun aber allen durch den sorglosen Verkauf dieser und ähnlicher Gifte zu befürchtenden Mißbräuchen zuvorzukommen und die großen Gefahren und Unglücksfälle, welche dadurch herbeigeführt werden können, möglichst zu verhüten, wird hierdurch mit Bezugnahme auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren, zur Sicherstellung des Publikums allen Apothekern und Materialisten nachfolgendes nähere Verhalten über den Giftverkauf, besonders in Hinsicht der arsenikalischen Gifte zur gemessensten Nachachtung und Befolgung vorgeschrieben.

1) Der Debit des weißen, gelben und rothen Arseniks, welcher letztere auch Rauschgelb heißt, wie auch des Operments soll, außer den Apothekern, nicht allen Materialisten und Droguisten ohne Ausnahme, sondern nur denen, die dazu die specielle polizeiliche Erlaubniß der Regierung erhalten haben werden, gestattet, den übrigen aber bey fünf Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten seyn.

2) Diese polizeyliche Erlaubniß zum Debit der Arsenikalien wird von der Regierung nur solchen Personen, deren Zuverläßigkeit vollkommen außer Zweifel gestellt werden kann, auf den Grund darüber hinlänglich sprechender Zeugnisse der Polizey-Behörden des Orts, so wie der Landräthlichen Behörden, ertheilt werden.

3) Die solchergestalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Materialisten und Droguisten dürfen dieselben niemals bey unvermeidlichem Verluste dieser Berechtigung in geringern Quantitäten als zu vier Unzen, und an Niemanden anders, als an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen und ihnen in dieser Rücksicht vollkommen bekannt sind, so wie auch jederzeit nur gegen einen mit der Mitunterschrift und dem Siegel des betreffenden Polizey-Kommissärs oder Bürgermeisters versehenen Giftschein, verkaufen. Nur allein den ansäßigen Apothekern, in so fern sie den zum Giftverkauf berechtigten Materialisten persönlich wohl bekannt und gesetzmäßig qualificirt sind, kann ohne einen solchen polizeylichen Schein auf ihre eigene, gleich den Giftscheinen sorgfältig aufzubewahrende Bescheinigung, worüber sodann in dem nachher anzuführenden Giftverkaufbuche ebenfalls das erforderliche einzutragen ist, Gift verabfolgt werden. Uebrigens sind diese Materialisten und Droguisten rücksichtlich der Giftwaaren derselben Polizeyaufsicht und denselben Vorschriften, wie die Apotheker, unterworfen. Sie haben demnach:

a) die Gifte nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und mit dem Namen des Giftes zu bezeichnenden, stets reinlich zu haltenden Wagschalen, Mörsern und Löffeln, in abgesonderten, verschlossenen Räumen zu verwahren, wovon sie selbst die Schlüssel an sich behalten müßen und keinem andern anvertrauen dürfen;

b) die Giftscheine zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren, auch zu deren Controlirung ein besonderes Giftverkaufbuch zu führen. Dieses Buch enthält in folgenden Columnen: 1) die Nummer des Giftscheins: 2) das

Datum desselben; 3) den Namen des Empfängers; 4) ob dieser es in Person empfangen oder durch wen; 5) die Art des Giftes; 6) das Quantum desselben; und 7) den Gebrauch, wozu es bestimmt seyn soll;

c) die Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut zu verabreichen, diese Behältnisse sorgfältig und fest zu verbinden, zu versiegeln und mit dem Worte: Gift, und drei in die Augen fallenden schwarzen Todtenkreuzen zu bezeichnen.

4) Arsenikalische Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse sind nur Apotheker ausschließlich zu debitiren berechtigt. Aber auch sie dürfen zu diesem Zwecke den Arsenik niemals für sich allein in unvermischter Form, sondern nur nach folgender Zusammensetzung, welche von dem hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten statt des früher vorgeschriebenen, den beabsichtigten Erwartungen aber nicht entsprechend gefundenen Giftfettes in den Apotheken vorräthig zu halten, gestattet ist, verkaufen. Diese neu vorgeschriebene Zusammensetzung ist folgende:

Man nehme: acht Loth fein gepulverten Arsenik;
sieben Loth feines Weizenmehl;
ein Loth feinste Kohle, oder eben so viel ausgeglüheten Kienruß, und
einen Gran Bisam mit verdünntem Weingeist abgerieben.

Das Gemenge wird innig gemischt, und in einem wohl verstopften Glase verwahrt. Die Farbe unterscheidet dieses Ratten- und Mäusegiftpulver hinlänglich vom Mehle. Der zugesetzte Bisam dient nicht allein als Witterung für diese Nachthiere, sondern kann auch zugleich von Seiten des Geruchs als Sicherungsmittel für jeden unachtsamen Gebrauch betrachtet werden. Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufs dieses Giftpulvers finden aber alle die sonst über den Giftverkauf vorgeschriebenen Vorsichts-Maaßregeln ihre volle Anwendung; es muß daher selbiges jederzeit in dem verschloßenen Giftschranke, wozu die Apotheker selbst, oder ihre vereideten Provisoren den Schlüssel allezeit an sich zu behalten haben, aufbewahrt, und darf nur gegen einen vollständigen Giftschein verdebitirt werden, wie denn auch über den Verkauf desselben das erforderliche in dem Giftverkaufbuche einzutragen ist. Die Apotheker sind auch verpflichtet, allemal die Empfän-

ger auf die Gefahr, welche dadurch überhaupt und namentlich auch für die übrigen Hausthiere entsteht, aufmerksam zu machen, und als das beste Sicherungsmittel dagegen die Aufstellung des Giftes in durchlöcherten Kasten, so daß die anderen Hausthiere nicht dazu kommen können, anzuempfehlen.

Das hier unter Nro. 4. gesagte bezieht sich nur auf die Vertilgung der Ratten und Mäuse in den Häusern, wo wegen sorgfältiger Hinstellung des Giftes, die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln getroffen werden können. Die Anwendung des eben gedachten Giftpulvers und ähnlicher Gifte gegen die Feldmäuse auf Aeckern, Wiesen u. s. w. wird wegen der mancherley damit verbundenen Gefahren hierdurch gänzlich untersagt, so wie nach dem obigen, der Verkauf des unvermischten weißen Arseniks weder zur Vertilgung der Ratten und Mäuse in den Häusern, noch auf dem Felde, statt finden darf.

Um die ordnungsmäßige Führung der oben (3. b.) bemerkten Giftverkaufbücher zu erleichtern und denselben einen officiellen Charakter zu geben, haben wir die Veranstaltung getroffen, daß dazu eigene Formulare gedruckt werden. Jedem Apotheker und Materialisten, in so fern sich die letztern auf die nachfolgende Weise zu dem Giftverkauf qualificiren, soll ein solches, vier Quartbogen starkes Giftverkaufbuch, durch die betreffenden Orts- oder Polizei-Behörden zugestellt werden, zu welchem Ende jeder Landräthlichen Behörde die erforderliche Anzahl davon zugehen wird. Die Orts- oder Polizei-Behörden werden hierdurch beauftragt, diese Giftverkaufbücher vor ihrer Ablieferung gehörig zu foliiren und zu paraphiren, d. h. mit Seitenzahlen und ihren Namenszügen bey jeder Seitenzahl zu versehen, auf dem Titelblatte sodann den Namen des Apothekers oder Materialisten, welcher das Buch erhält, auszufüllen, auf der Rückseite des Titelblattes aber, die geschehene Paraphirung und den einzurückenden Betrag der Seiten mit ihrer vollständigen Namensunterschrift zu beglaubigen. Den Materialisten kann das Giftverkaufbuch erst nach erhaltener Erlaubniß zum Giftverkauf verabreicht werden. Wenn demnächst ein solches Buch voll ist, so kann durch die betreffende Behörde ein neues bey uns nachverlangt werden.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau und strengstens zu halten, deshalb auch die Waarenlager der Materialisten und Droguisten, und die Giftvorräthe derjenigen Künstler und Handwerker, welche dieselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, oft und unvermuthet zu visitiren, und die vorgefundenen Contraventionen und Vernachläßigungen zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Wir bemerken übrigens in Bezug auf Nro. 1. und 2. dieser Verordnung, daß sämmtliche Materialisten und Droguisten unsers Verwaltungs-Bezirks, welche mit Arsenik und andern arsenikalischen Giften Handel zu treiben beabsichtigen und bis jetzt noch mit keiner speciellen Erlaubniß dazu versehen sind, diese specielle Erlaubniß zur Fortsetzung des etwa schon betriebenen Giftverkaufs, oder zum Beginnen desselben bey uns gehörig nachzusuchen haben. Sie haben zu dem Ende ihre Gesuche den betreffenden Landräthlichen Behörden einzureichen, welche dieselben mit den beygebrachten speciellen Zeugnissen und ihren gutachtlichen Berichten an uns zur weitern Verfügung einsenden werden. Sämmtliche Gesuche dieser Art sind um so mehr in der kürzesten Zeit und spätestens binnen sechs Wochen einzureichen, als außerdem ohne die von uns gegebene Erlaubniß niemand befugt ist, weiter mit dergleichen Giften zu handeln. Die gegebene Erlaubniß ist übrigens immer auch nur persönlich und der Erlaubnißschein muß zurückgegeben werden, wenn die betreffende Materialhandlung aufhört, oder an einem andern Besitzer übergeht.

Düsseldorf, den 4. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 63.

Die Zeugnisse für die Hebammenschülerinnen betr.

I. 2858.

Um für die Folge in Hinsicht der Anmeldung von Hebammenschülerinnen, behuf ihrer Aufnahme zur Erlernung der Hebammenkunst in dem Königl. Hebammen-Institut zu Cöln jede weitere Rückfrage und unangenehme, auch wohl nachtheilige Verzögerung zu verhüten, machen wir hierdurch den betreffenden Behörden bekannt, daß diese Anmeldung der zu künftigen Hebammen bestimmten Frauenzimmer bei dem Königl. Hebammen-Institute nicht eher von uns geschehen kann, als bis durch die Landräthlichen Behörden, die zu jener Aufnahme erforderlichen Zeugnisse mittelst besondern Berichts sämmtlich an uns eingesandt worden sind. Zu diesen Zeugnissen, welche nach den hohen Ministerial-Bestimmungen als vollständige Beläge des über die Hebammenschülerinnen bei der Direktion des gedachten Instituts zu führenden Hauptbuches für jede anzumeldende Hebammenschülerin erforderlich sind, gehören folgende:

1) der Geburtsschein, in so fern derselbe nicht etwa in dem nachfolgenden, auf jeden Fall nöthigen Zeugnisse des Seelsorgers, in denjenigen Kreisen wo Kirchenbücher geführt werden, zugleich mit enthalten seyn kann.

2) Ein Zeugniß des Seelsorgers über ihren Vor- und Zunamen, Alter und Geburtsort, Religion, Stand oder Gewerbe des Ehemannes (Wittwe, unverheirathet, Zahl der gebornen Kinder), so wie über ihren bisherigen Lebenswandel und sittliche Aufführung.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Physici über ihre körperliche und geistige

Fähigkeit, so wie darüber, ob und welche Sprache sie lesen und schreiben kann.

4) Ein Zeugniß des Ortsvorstandes oder der Landräthlichen Behörde über ihre künftige Bestimmung (Kreis und Wohnort), so wie darüber, ob und woher sie Unterstützung erhält.

Indem wir die sämmtlichen Seelsorger, Physiker und Bürgermeister von diesen Bestimmungen in Kenntniß setzen, veranlaßen wir zugleich die Landräthlichen Behörden, dafür zu sorgen, daß bei allen ihren künftigen Anmeldungen von Hebammenschülerinnen jederzeit diese Zeugnisse für eine jede derselben vollständig und originaliter ihren Berichten beigefügt werden. Ueber die betreffenden Hebammenschülerinnen des Kreises, auch wenn es nur eine ist, ist dann zugleich nach einem, den Landräthen von uns zugestellt werdenden Schema ein tabellarisches Verzeichniß zu entwerfen, und mit einzusenden. Wenn demnächst die Landräthlichen Behörden auf ihre Berichte von uns beschieden sind, so ist auf deren Anzeige an die betreffenden Ortsbehörden jede Schülerin bei ihrer Abreise von den Letzteren mit einem Begleitungsschreiben an den Direktor des Königl. Hebammen-Instituts, Herrn Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Merrem in Cöln zu versehen.

Wir beauftragen zugleich alle Orts-Behörden, in denjenigen Ortschaften, wo es an Hebammen fehlen dürfte, immer bei Zeiten für die Auswahl von tüchtigen, zur Erlernung der Hebammenkunst sich qualificirenden Frauenzimmern dergestalt Sorge zu tragen, daß die Anmeldung der dazu ausersehenen Personen früh genug bei den Landräthlichen Behörden von ihnen nachgesucht werden kann, damit der Ankunft der Schülerinnen in Cöln zur bestimmten Zeit, nämlich für den Sommer-Lehrcursus am 10. April, und für den Wintercursus am 10. Oktober jeden Jahrs nichts im Wege stehen möge. Von den Landräthlichen Behörden wollen wir demnach die Anmeldung der Hebammenschülerinnen ihrer Kreise für den diesjährigen nächstbevorstehenden Lehrcursus ungesäumt, für die Folge aber spätestens 6 Wochen vor jedem der gedachten Termine ganz bestimmt erwarten, es sey denn, daß in einzelnen Fällen bei einem in der Zwischenzeit eingetretenen unvermutheten Abgange einer oder andern Hebamme eine Ausnahme statt finden müßte.

Im übrigen beziehen wir uns auf die den sämmtlichen Landräthen der ältern Kreise unsers Verwaltungsbezirks unter dem 27. März 1818., so wie denen in den Clevischen Kreisen unter dem 17. März desselben Jahres zur Vertheilung unter die Physiker, Bürgermeister u. s. w. zugestellte ausführlichere Bekanntmachung und Verordnung des Königl. Medicinal-Collegii in Betreff des Königl. Hebam-

men-Instituts zu Cöln, d. d. Cöln den 31. Januar 1818., woraus sowohl in unserm Amtsblatte für selbiges Jahr (St. 16.) als auch in dem der vormaligen Regierung zu Cleve (1818. St. 13.) ein genügender Auszug mitgetheilt worden ist.

Düsseldorf, den 12. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 64.
Warnung vor einer beabsichtigten Prellerei
I. 2388

Seit einiger Zeit sind mehrere Briefe aus Amsterdam, namentlich von einem gewissen A. Paulie, an die Erben der in Rußland verstorbenen Soldaten, in hiesige Gegend gekommen, worin die Besorgung der Todtenscheine der Verstorbenen gegen Einsendung eines namhaften Geldbetrages angeboten wird.

Wir warnen das Publikum vor der hier beabsichtigten offenbaren Prellerei, und verweisen dasselbe auf unsere Bekanntmachungen vom 11. Juli 1820. und 9. Dezember 1822. (Amtsblatt Stück 43. Jag. 1820. und Stück 81. Jag. 1822.) wegen der zur Einsicht der Interessenten offen liegenden Verzeichnisse der bei dem Feldzuge des Jahres 1812. im Russischen Reiche zurückgebliebenen Militair-Personen.

Düsseldorf, den 10. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr 65.
Prüfung wegen der Fähigkeit an Elementar-Schulen
I. 2311.

Am 10. des künftigen Monats März wird die Prüfung derjenigen, welche das Zeugniß der Lehrfähigkeit an Elementar-Schulen nachsuchen, Statt finden. Die zu Prüfenden haben Tags vorher die vorgeschriebenen Zeugnisse von geistlicher und weltlicher Behörde verschlossen den hiesigen Konsistorial-Räthen einzureichen. In Beziehung auf die Candidaten aus dem ehemaligen Clevischen Regierungs-Bezirk bleibt es bei der Verfügung vom 28. December v. J., nach welcher sich diese der besonders ernannten Prüfungs-Commission stellen können.

Düsseldorf, den 10 Februar 1823.

Kirchen- u. Schul-Kommission der Königl. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Abwesenheits-Erklärung des Peter. Pl, p

In Verfolg der öffentlichen Bekanntmachung vom 16. Januar v. J. wird hierdurch ferner bekannt gemacht, daß der als Gerbergeselle auf die Wanderschaft gegangene

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 17.

Düsseldorf, Mittwoch, den 26ten Februar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 66. Die Wiederbringung der entlaufenen Militair Dienstpferde betr. I. 235 B.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Königliches Militairdienstpferd entlaufen ist, und sich erst nach langer Frist wieder hat auffinden lassen, weil derjenige der es aufgefangen hatte, den Eigenthümer nicht ermitteln konnte.

Um dergleichen Unannehmlichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, und diejenigen, denen solche Pferde künftig zulaufen möchten, in den Stand zu setzen, die rechtmäßige Behörde, an welche sie zurückzuliefern sind, gleich zu erkennen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den von des Königs Majestät für die Pferde der Armee festgesetzten Brandzeichen, die Pferde

der Garde du Corps mit — G. C.
des Garde-Dragoner-Regiments mit — G. D.
des Garde-Husaren-Regiments mit — G. H.
des Garde-Uhlanen-Regiments mit — G. U.
der Garde-Artillerie mit — G. A.
der Linien-Kürassier-Regimenter mit — C.
der Linien-Dragoner-Regimenter mit — D.
„ „ Husaren „ „ — H.
„ „ Uhlanen „ „ — U.

und der Nummer des Regiments jeder Waffenart,

die Artillerie-Pferde aber mit — A.

nebst der Nummer der Brigade gezeichnet sind.

Düsseldorf, den 9. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Das Verfahren der Notarien bei Ertheilung kollazionirter Abschriften in Beziehung auf die zu deren Behuf vorgelegten Papiere betr.

Da sich in Beziehung auf den Art. 37. der Notariats-Ordnung die Frage erhoben hat, ob dermalen noch kollazionirte Abschriften von den Notarien gefertigt werden können, ohne die zum Behuf dieser Abschrift vorgelegten Papiere und Schriften bei ihren Urschriften zurückzuhalten; so haben des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 24. Januar c. näher zu erklären geruht,

daß durch den besagten Artikel das bis zur Emanation jener Notariats-Ordnung bei Fertigung von solchen beglaubten Abschriften Statt gefundene gesetzliche Verfahren nicht geändert worden sey.

Dem Publikum wird dies hiermit zur Nachricht und den Königlichen Notarien in den Rheinprovinzen zur Achtung bekannt gemacht.

Köln, den 13. Februar 1823.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, Erster General-Advokat,
(Gez.) Bölling.

Den vermißten Christian Lehmann betr.

Der als Bote am 6ten Januar dieses Jahrs von Münster nach Lintorf, in der Bürgermeisterei Kaiserswerth, gesandte Bürger und Victualien-Händler Christian Lehmann, welcher am letztern Orte in den nächsten Tagen nach Heil. Drei Könige — bestimmter ist der Tag nicht zu ermitteln gewesen — eingetroffen, und an demselben Tage vor Abend, in der Richtung auf die Landstraße, welche von Lintorf nach Mülheim an der Ruhr führt, zuletzt gesehen worden, ist bis jetzt nicht in seine Heimath zurückgekehrt.

Da die bisherigen Nachforschungen keine Anzeige ergeben haben, wohin der Vermißte gekommen sey, und auch der gerichtlichen Polizei daran gelegen ist, hierüber zur nähern Auskunft zu gelangen; so ersuche ich sämmtliche resp. Behörden, unter Kundmachung der mir mitgetheilten Beschreibung seiner Person und Bekleidung, mir die sich ihnen etwa bietenden Anzeigen und Spuren über das Leben und Schicksal des Vermißten gefällig zugehen zu lassen.

Düsseldorf, den 13. Februar 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Rittershausen.

Person-Beschreibung.

Der Vermißte ist 38 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, blaue Augen, eine runde Stirn, ordinaire Nase, blonden Bart, rundes Kinn, ordinairen Mund, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist mittlerer Statur.

Bekleidung.

Er war bekleidet, mit einem dunkelgrünen Ueberrock, einer langen grauen Hose, Schuhen, und blau leinenen Kamaschen, weißen Socken, einer grünen Tuchmütze mit Schirm und einer schmalen silbernen Schnur, doppelt besetzt, einem roth kaschmirnen Tuch mit weißen Blümchen, worin sich ein Riß befindet. Er führte einen Paß, von der Stadt Direktion zu Munster, am 21 August 1822. Sub Nro. 197. ausgestellt, bei sich, sodann sein Steuerbuch und eine braune lederne Brieftasche.

Das hohe Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 11. Januar c. es uns zur Pflicht gemacht, die für Gymnasien bestehende Regel, nach welcher kein Schüler, wer er auch sey, und welchem Stande er sich widmen wolle, von einem wesentlichen Unterrichtsgegenstande dispensirt werden darf, auch in unserm Bereiche auf jede zweckdienliche Weise aufrecht zu erhalten.

Die Beobachtung der Regel, nach welcher kein Schüler von einem wesentlichen Unterrichtsgegenstande dispensirt werden darf betr.

Indem wir diese Verfügung hierdurch dem Publikum zur Nachricht und den Direktoren der unserer Aufsicht untergebenen Gymnasien zur Nachachtung bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß dieselbe durch den seit kurzem sehr überhandnehmenden Andrang um Dispensation vom mathematischen Unterrichte veranlaßt worden ist, und daß es nun für alle diejenigen Schulen, welche für die obern Klassen der Gymnasien vorbereiten, eine um so unerläßlichere Pflicht wird, ihre Schüler in den Anfangsgründen der wesentlichen Unterrichtsgegenstände der obern Gymnasialklassen, so weit der Eintritt in dieselben es erfordert, gehörig zu unterrichten. Von dieser Pflicht können auch Privatlehrer und Privatunterrichtsanstalten, wenn sie jenen Zweck haben, nicht entbunden werden.

Welche Unterrichtsgegenstände zu den wesentlichen gehören, und wie weit der Unterricht in denselben für jede Klasse eines vollständigen Gymnasiums zum Eintritt in dieselbe gefördert seyn muß, findet sich in unserer Verordnung vom 3. August 1818 angegeben, auf welche wir hiermit verweisen, und die wir als in allen ihren Punkten den darin genannten Schulen fortdauernd zur Richtschnur dienend hiedurch, wo dies nöthig seyn sollte, wieder in Erinnerung bringen.

Köln, den 1. Februar 1823.

Das Königliche Konsistorium.

In unserer Verordnung vom 22. Januar 1821. sind die Direktoren und Vorsteher der Schulen angewiesen worden, in den ihren Schülern auszustellenden

Die Angabe der Klasse in den Abgangs-Zeugnissen für Schüler betr.

Abgangs-Zeugnissen jedesmal die Klasse genau anzugeben, aus welcher der Abgang Statt gefunden hat. Um darin bei den Gymnasien und höhern Stadtschulen eine Gleichförmigkeit der Bezeichnung für gleiche Grade der Vorbereitung zu erhalten, werden diejenigen Gymnasien, welche nicht sechs Klassen haben, so wie alle für die mittlern und höhern Klassen der Gymnasien vorbereitenden Stadtschulen hiedurch angewiesen, in den gedachten Zeugnissen die Abgangs-Klasse durch den Zusatz: „welche der nten Klasse eines vollständigen Gymnasiums gleich steht" näher zu bezeichnen.

Zugleich erinnern wir die Direktoren der Gymnasien und die Vorsteher aller höhern Schulen an die Nothwendigkeit der Ausstellung besonderer Abgangs-Zeugnisse in der mittelst der oben angeführten Verordnung vorgeschriebenen Weise, und bemerken noch, daß die für einen ganz andern Zweck ausgestellten viertel- oder halbjährlichen Censurzeugnisse, wenn sie auch jenen zum Grunde liegen müssen, doch deren Stelle nicht vertreten können.

Köln, den 1. Februar 1823.

Das Königl. Konsistorium.

Zweck der Depositai Sessionen in Vormundschafts-Sachen.

Zufolge eines Rescripts des Herrn Justiz Ministers Excellenz vom 10. v. M. sollen die Deposital Sessionen in Vormundschafts-Sachen nicht allein die Untersuchung bezwecken, ob eine Ausschüttung der einzelnen Massen möglich sey, sondern es soll darin auch erörtert werden, ob für die Sicherstellung des Vermögens der Curanden gehörig gesorgt ist, und die Erbtheilungen ordnungsmäßig betrieben werden.

Die sämmtlichen Untergerichte unseres Departements werden daher angewiesen, diese Bestimmung bei Abhaltung der Deposital-Sitzungen in Vormundschafts-Sachen gehörig zu berücksichtigen, indem hierunter noch vieles nachzuholen seyn wird, weil die französischen Gesetze so wenig für die Sicherheit des Vermögens der Curanden gesorgt haben.

Hamm, den 30. Januar 1823.

Königlich Preußisches Pupillen-Collegium.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

// Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 18.

Düsseldorf, Freitag, den 28ten Februar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Die Lieferung der für die Garnison zu Wickrath für die Zeit vom 1. October 1823. bis dahin 1824. erforderlichen Heitzungs- und Beleuchtungs-Materialien als: etwa 1800 Zentner Steinkohlen, 3000 preuß. Scheffel Geriß, 6000 Schanzen, 4 Schock Stroh, 25 Zentner Oehl, 1 Zentner Talglichter und 12 ℔ Dochtgarn, soll im Wege schriftlicher Submission den Wenigstfordernden überlassen werden. Nr. 67. Verding von Heizung, und Beleuchtungs-Materialien für die Garnison zu Wickrath. I. 3141.

Die desfallsigen Erbietungen müssen bis zum 18. März dieses Jahres versiegelt, mit der Aufschrift:

„Submission auf die Lieferung von Heitzungs- und Beleuchtungs-Materialien für die Garnison zu Wickrath"

bei uns eingereicht werden.

Die Rekognoszirung und Eröffnung der Submissionen geschieht am Mittwoch den 19. März Vormittags 10 Uhr in unserm Sitzungssaale in Gegenwart der Submittenten, welche dazu hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen sind von jetzt an bei der Garnison-Verwaltung hier und in Wickrath einzusehen.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Düsseldorf, den 19. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Wir finden uns veranlaßt, die auf den Grund einer Ministerial-Verfügung vom 9. September 1816. erlassene Verordnung, die Befugniß der Orts-Polizei-Behörden in Hinsicht auf konzessionirte Künstler betreffend, (Düsseldorfer Amtsblatt 1816. Seite 332., Clever Amtsbl. S. 128.) hiermit in Erinnerung zu bringen und dabei zu bemerken, daß der Besitz eines Gewerbescheins diese polizei- Nr. 68. Befugniß der Polizei-Behörden in Hinsicht auf konzessionirte Künstler. I. 3321.

liche Einwirkung nicht hindern kann, im Gegentheil dieselbe in jedem Gewerbescheine ausdrücklich vorbehalten ist.

Düsseldorf, den 18. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 69. Steckbrief gegen den Deserteur Bibelheimer.

Indem wir nachstehend das Signalement des von dem Königl. 29. Infanterieregimente (3. Rheinischen) desertirten Tambours Friedrich Bibelheimer von hier, zur öffentlichen Kunde bringen, ersuchen wir die sämmtlichen Civil- und Militairbehörden, auf diesen Deserteur vigiliren und ihn im Betretungsfalle der Kommandantur des obgedachten Regimentes zu Saarlouis vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 22. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Personbeschreibung.

Vor- und Zuname Friedrich Bibelheimer; Alter 31 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich; Geburtsort Düsseldorf; Religion katholisch; Haare blond; Stirn rund; Augen blau; Augenbraunen blond; Nase dick; Mund groß; Lefzen aufgeworfen; Kinn lang; Gesichtsfarbe blaß. — Besondere Kennzeichen: pockennarbig und auf der Brust und den Armen ein Kreutz eingeätzt.

Derselbe trug bei seiner Entweichung: eine graue Mütze, eine alte Montirung, eine alte graue Tuchhose, ein Hemd und ein Paar Schuhe.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die Abwesenheits-Erklärung des Nikolas Ernst betr.

Nikolas Ernst, sonst Schuhmacher zu Düren, Sohn des Leonard Ernst und der Katharina Albrichs, ohne Gewerbe zu Düren, trat im Jahr 1807. zufolge eines in authentischer Ausfertigung produzirten, am 12. März desselben Jahrs vor dem Notar Winkens in Aachen aufgenommenen Vertrages als Stellvertreter des Johann Mathias Frankeser zu Dülken in französischen Kriegsdienst, wo er dem 27. leichten Infanterie-Regimente einverleibt wurde, und dem Vernehmen nach zur Armee nach Spanien gekommen seyn soll. Nach einem Atteste des Königl. französischen Kriegsministerii d. d. Paris den 4. Dezember v. J. ist der gedachte Nikolas Ernst am 29. Juni 1808. desertirt, wogegen er nach andern Angaben noch im Jahr 1810. bei seinem Regimente gewesen seyn soll. Da seit jener Zeit alle Nachrichten über den Nikolas Ernst fehlen, so haben dessen Angehörige auf seine Abwesenheits-Erklärung angetragen, zu deren Begründung das Königl. Landgericht zu Aachen durch Erkenntniß vom 28. November 1821. kontradiktorisch mit der Staatsbehörde ein Zeugenverhör verordnet, und mit dessen

Abhaltung den Landgerichtsrath Herrn von Fürth beauftragt hat. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung an alle, welche über Leben, Aufenthalt oder Tod des gedachten Nikolas Ernst Auskunft zu geben im Stande sind, ihre Wissenschaft hierüber der unterzeichneten Stelle mitzutheilen.

Köln, den 8. Februar 1823.

Der Geheime Oberrevisionsrath, Erster General-Advokat,
Ö l l i n g.

Ernennung des Leonard Becker zum Parketschreiber bei dem K. Landgericht zu Cleve.

Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 30. Dezember v. J. ist der provisorische Friedensgerichtsschreiber Leonard Becker zum Parketschreiber bei dem Königl. Landgericht zu Cleve ernannt worden.

Köln, den 14. Februar 1823.

Der Geheime Staats-Rath, Erster Präsident, Daniels.

Der Geheime Oberrevisions-Rath, Erster General-Advokat, Ö l l i n g.

Vornamen des Notars Döring zu Kaltenbach.

Die von dem Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Apellations-Hofes Geheimen Staats-Rath Daniels und von mir unterm 30. September v. J. wegen definitiver Ernennung des Notariats-Personals in den Königl. Rheinprovinzen erlassene Bekanntmachung wird dahin rectificirt:

daß der Notar Döring zu Kaltenbach die Vornamen Christoph August und nicht Christian August führt.

Köln, den 15. Februar 1823.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, Erster General-Advokat,
Ö l l i n g.

Uebergebung der Urkunden und Repertorien der verstorbenen Notarien J. W. S. Herkenrath u. J. Lehnhoff an J. Herkenrath.

In Gemäßheit des Artikels 56. der Verordnung vom 25. April 1822. bringt der Unterzeichnete zur öffentlichen Kunde, daß nach einem Beschluß des Königl. Landgerichts hierselbst vom 25. Januar c. die Urkunden und Repertorien der resp. am 12. Juli 1820. und 13. Mai 1822. zu Geldern verstorbenen Notarien, Johann Wilhelm Servas Herkenrath und Johann Lehnhoff dem neuernannten Notar Joseph Herkenrath daselbst definitiv übergeben werden sollen.

Cleve, den 17. Februar 1823.

Der Königl. Oberprokurator,
L o m b a r d.

Winkelschriftstellerei des vormaligen Huissier Dehne zu Hamm.

Da der vormalige Huissier Dehne zu Hamm schon mehrmals wegen Winkelschriftstellerei bestraft, auch deshalb wiederholt verwarnet worden ist, dennoch aber wieder häufig Vorstellungen einzelner Partheien eingehen, welche von demselben abgefaßt oder unterschrieben sind; so werden alle Eingesessene hiermit gewarnt, sich deshalb nicht weiter an denselben zu wenden, mit dem Bedeuten, daß alle dergleichen von ihm unterschriebene oder abgefaßte Eingaben künftig ohne Verfügung zurückgegeben werden sollen, also in den betreffenden Sachen gänzlich unwirksam bleiben.

Hamm, den 4. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Selbeck.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. sind dem in Selbeck, Bürgermeisterei Mintard, wohnenden Ackersmann Wilhelm Mackscheid nachstehend verzeichnete Gegenstände mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden.

Ich warne vor deren Ankauf und ersuche jeden, dem Spuren der gestohlenen Sachen, oder der Urheber des Diebstahls bekannt werden möchten, mir oder der nächsten Polizeiobrigkeit davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 18. Februar 1823.

Der Königl. Oberprokurator,
Rittershausen.

Verzeichniß.

1) 16 theils Manns-, theils Frauenhemden, ohne Zeichen; 2) 9 leinene Handtücher, ebenfalls ohne Zeichen; 3) 2 dunkelblau, gestreifte baumwollene Kopftücher; 4) 2 leinene Fruchtsäcke mit dem Zeichen W. M., nebst dem Seile, worauf die Wäsche gehangen hat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Kataster-Controleur Carl Everhard Willemsen ist zum commissarischen Bürgermeister in Gräfrath (Kreis Solingen) ernannt.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Oeffentlicher Anzeiger.

Nr. 18.

Düsseldorf, Sonnabend, am 1. März 1823.

Bekanntmachung. 213.

Domanial-Zehntverpachtung.

Freitag den 14. März 1823. sollen zu Langenfeld im Posthause, Vormittags 10 Uhr, nachstehende Gegenstände verpachtet werden:

1)	der Rottzehnte zu Leichlingen . .	groß	376	Morg.	84	Ruth.	Preuß.	Maaßes.
2)	der St. Gereons Zehnte zu Opladen	„	580	„	46	„		„
3)	der Feldzehnte zu Wisdorf	„	60	„	171	„		„
4)	der Rottzehnte zu Steinbüchel . . .	„	42	„	—	„		„
5)	der Reusrather Zehnte	„	1309	„	55	„		„
6)	der Richrather „	„	883	„	178	„		„
7)	der Hitdorfer „	„	960	„	85	„		„
8)	der Rheindorfer „	„	519	„	109	„		„
9)	der Bleer „	„	1101	„	118	„		„
10)	der Monheimer „	„	2448	„	152	„		„
11)	der Baumberger „	„	1444	„	65	„		„
12)	der Lutzenkircher „	„	917	„	71	„		„

Die Bedingungen können auf der Bürgermeisterei und hieselbst eingesehen werden.

Benrath, den 16. Februar 1823.

Königliches Rent-Amt: Wolters.

Bekanntmachung. 214.

Domanial Zehntverpachtung.

Samstag den 15. März 1823. werden nachstehende Gegenstände zur Verpachtung ausgesetzt werden:

1)	der Domanialzehnte zu Wersten	groß	28	Mrg.	104	Rth.	Preuß.	Maaß.
2)	„ zu Hummelreist	„	41	„	66	„		„
3)	„ zu Urdenbach	„	60	„	173	„		„
4)	„ zu Benrath	„	25	„	18	„		„
5)	„ zu Itter	„	1092	„	18	„		„
6)	„ zu Bürgel	„	99	„	24	„		„
7)	„ zu Eller	„	941	„	6	„		„
8)	der Domanial Frauenbuscher Zehnt zu Urdenbach	„	119	„	67	„		„
9)	„ Weyher daselbst	„	1	„	74	„		„
10)	die Striepenorts Wiese daselbst	„	5	„	167	„		„

Der Verpachtungs-Termin wird in dem Benrather Gasthofe hieselbst, Vormittags 9½ Uhr abgehalten, und können die Bedingungen hier eingesehen werden.

Benrath, den 16. Februar 1823.

Königliches Rent-Amt: Wolters.

Bekanntmachung. 215.

Verpachtung von Domanial Zehnten und Gründen.

Montag den 17. März 1823. werden zu Düsseldorf bei Hrn. Becker auf dem Flingersteinweg, Vormittags 9 Uhr, nachstehende Domanial-Gerechtsame und Grundstücke verpachtet werden:

1)	der Bilker Garbenzehnte, groß	1687	Mrg.	130	Rth.
2)	der Oberbilker Zehnte, „	452	„	30	„

3) der Flinger Zehnte, ... groß 642 Mrg. 41 Rth.
4) eine Ackerparzelle aus dem Aderhof, verp. an Grosmann, „ 1 „ 44 „
5) „ im Düsselthaler Feld, verp an Heubes, „ 3 „ 2 „
6) „ Pempelforter Hofesland, demselben „ 4 „ 64 „
7) „ „ „ „ „ 3 „ 139 „
8) „ „ „ verp. an Schlosser, „ 7 „ 62 „
9) „ Volmerswerther Hofesland, „ an Aschenbroich „ 1 „ 86 „
10) „ „ „ „ an Stoffels, „ 4 „ 7 „
11) „ „ „ „ an Blankenstein, „ 1 „ 111 „
12) „ und Wiese im Karrenbruch, „ an Schmalscheid „ 5 „ 49 „
13) eine Wiese daselbst, verpachtet an Thiegelkamp, groß . . . 2 „ 112 „
14) „ in den Lausböcken, verpachtet an Popp, groß . . 3 „ 108 „
15) eine Ackerparzelle aus dem Bilker Hof, verp. an Giersberg, groß 4 „ 68 „

Die Bedingungen können auf dem Bürgermeisterei-Amt, und auf dem Rent-Amt eingesehen werden.

Benrath, den 16. Februar 1823.

Königliches Rent-Amt: **Wolters.**

216.
Bauverdingung zu Düsseldorf

Bekanntmachung.

Dienstag den 18. März, Vormittags 9 Uhr, wird in der Behausung des Herrn Becker auf dem Flingersteinweg zu Düsseldorf, die Ausführung der Reparaturen an dem Anbau des Oberkellnerei-Gebäudes zu Düsseldorf in der Liefergasse, veranschlagt zu 313 Rthlr. 21 Sgr. 2 Pf., dem Wenigstfordernden anverdungen werden. Der Kosten-Anschlag und die Bedingungen können auf dem dortigen Oberbürgermeisterei-Amt eingesehen werden.

Königliches Rent-Amt: **Wolters.**

217.
Domanial Verpachtung.

Bekanntmachung.

Bei Herrn A. Becker auf dem Flingersteinweg in Düsseldorf, wird Dienstag den 18. März, Vormittags 9 Uhr, das Domanial Draaper-Werd bei Hamm, parzellenweise, und zwar in 34 Loose, jedes zu 4 Morgen 174 Ruthen Preuß. Maaßes, auf 6 Jahre zur Verpachtung ausgestellt werden. Die Spezial-Bedingungen, nebst dem Verzeichniß der Parzellen können 8 Tage vor dem Termin auf dem Bürgermeisterei-Amt zu Düsseldorf eingesehen werden.

Benrath, den 15. Februar 1823.

Königliches Rent-Amt: **Wolters.**

218.
Verpachtung von Domanial Zehnten und Wiesen.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 20. März, Morgens 9 Uhr, werden nachstehende Domainen-Grundstücke und Zehnten, an der Behausung des Hrn. Klapdor in Rath verpachtet werden:

1) eine Wiesen-Parzelle bei Ratingen, verpachtet an C. Knaben, groß 1 Mrg. 99½ Rth.
2) „ „ „ an F. Wolf, „ 1 „ 99½ „
3) „ „ „ an F. Bonrath, „ 2 „ 143 „
4) der Homberger Zehnte, verpachtet an J. Welsch, ... „ 630 „ 148 „
5) der Beltscheider „ „ an F. Bellscheid, . . . „ 782 „ 173 „
6) „ Ratinger „ 1. Distrikt, verpachtet an H. Hellersberg, „ 593 „ 76 „
7) „ „ „ 2. „ „ an J. Schmitz, „ 355 „ 94 „
8) „ „ „ 3. „ „ an H. Hellersberg, „ 520 „ 36 „
9) „ „ „ 4. „ „ an P. Eisenvögel, „ 404 „ 137 „
10) „ „ „ 5. „ „ an J. Bröcker, „ 303 „ 119 „
11) „ „ „ 6. „ „ an T. Lammers, „ 268 „ 25 „
12) „ Witper Zehnt am krummen Weg, „ an Wit. Classen, „ 26 „ 16 „

13) der Krummeweger Zehnt, verpachtet an P. Lücker, . . groß 12 Mrg. 76 Rth.
14) „ Breitscheider „ „ an P. Schiffer, . „ 683 „ 39 „
15) „ Mintarder „ „ an J. Röthen, . „ 450 „ 166 „

Die Spezial-Bedingungen sind 8 Tage vor dem Termin, auf dem Bürgermeisterei-Amt zu Ratingen, und hierselbst einzusehen.

Benrath, den 24. Februar 1823.

Das Königliche Rent-Amt: Wolters.

Bekanntmachung. — 219. Verpachtung von Domanial Zehnten und Gründen.

Freitag den 21. März, Morgens 9 Uhr werden zu Rath bei Hrn. Klapdor, nachstehende Domainen-Grundstücke und Zehnten, zur Verpachtung ausgesetzt werden:

1) Der Schlechten oder Bakloser Hof zu Lohausen, welcher Martini 1823. pachtlos wird, bestehet:

a) Hof und Garten	6	Morgen	85	Ruthen
b) Ackerland . .	22	„	105	„
c) Wiesen . . .	5	„	70	„
d) Unland . . .	1	„	121	„
	36	Mrg.	21	Rth. Pr. Maaß.

verpachtet an Joh. Klinge.

2)	Eine Parzelle aus diesem Hofe, verp. an F. Boves,	groß 38	„	39	„	
3)	„ „ „ an H. Brockerhoff,	„ 26	„	160	„	
4)	„ „ „ an H. Tiegelkamp,	„ 4	„	57	„	
5)	„ „ „ an P. Brockerhoff,	„ 7	„	113	„	Ackerland.
		„ —	„	162	„	Unland.
6)	„ „ „ an J. Dahm,	„ 12	„	174	„	Ackerland.
		„ 4	„	24	„	Wiesen.
		„ 1	„	155	„	Unland.
7)	„ „ „ an P. Hoppe,	„ 12	„	51	„	
8)	Eine Ackerparz. im Calcumer Feld, verp. an P. Gimmes,	„ 7	„	61	„	
9)	„ im Kaiserswerther Feld, der Michelers Kamp, verp. an P. Werners,	„ 1	„	44	„	
10)	Der Rather Rottzehnte, verpachtet an P. Klapdor,	„ 506	„	152	„	
11)	„ Spielber „ „ an P. Even,	„ 125	„	83	„	
12)	„ Zeppenheimer Zehnte „ an G. Holten,	„ 248	„	79	„	
13)	„ Kalkum u. Einbrügger Rottzehnt verp. an T. Pesch,	„ 201	„	26	„	

Die Spezial-Bedingungen können 8 Tage vor dem Termin auf der Bürgermeisterei zu Kaiserswerth, und hieselbst eingesehen werden.

Benrath, den 24. Februar 1823.

Königliches Rent-Amt: Wolters.

---

220. Oeffentlicher Verkauf eines Hauses zu Emmerich, und Vorladung unbekannter Gläubiger und Interessenten.

Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers soll das hieselbst in der Kaßstraße unter Nro. 314. gelegene Haus des abwesenden Schweineschlächters Johann Wilhelm Fuchs in dem Geschäftslokal des Gerichts im Termine den 7. Mai c Vormittags 11 Uhr, öffentlich verkauft werden. Kaufliebhaber werden daher mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, insofern gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme zulassen, und daß die Taxe und Kaufbedingungen in der Registratur zur Einsicht offen liegen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche als Cessionarien, Eigenthümer, oder aus irgend einem andern Grunde an der auf diesem Hause zum Vortheil des zu Paramaribo verstorbenen Hugo Jan Rennedy eingetragenen gerichtlichen Obligation über 750 Gulden holl vom 16. May 1799., die sich in dem Nachlasse des Accise- und Zollraths von Zitzwitz vorgefunden und die demnächst den Gebrüdern Jacob Magnus und Carl Ludwig von Schopper zu Breslau bei Regulirung des Zitzwitzschen Nachlasses durch das Königliche Kammergericht zu Berlin wegen ihres erlittenen Ausfalls, überwiesen worden, —

Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben längstens in dem anstehenden Termin anzumelden und nachzuweisen, indem sie sonst mit ihren Ansprüchen auf diese Obligation präkludirt und die genannten Gebrüder von Schopper, für die rechtmäßigen Eigenthümer derselben geachtet werden sollen.

Endlich werden auch die unbekannten Gläubiger des entwichenen J. W. Fuchs, welche aus dem Kaufgelde des Hauses ihre Befriedigung zu erlangen hoffen, zu dem anstehenden Termine vorgeladen, um ihre Ansprüche anzumelden und zu rechtfertigen, unter der Verwarnung, daß sie sonst mit ihren Ansprüchen auf das Grundstück präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden solle.

Emmerich, im Königlichen Land- und Stadt-Gericht, den 4. Februar 1823.

---

221. Domainen Verkauf zu Holten

Publikandum.

Zufolge höherer Verfügung soll der sogenannte Drostenkamps-Acker zu Holten groß 28 Morgen 75 Ruthen Magdeb. in Termino Mittwoch den 20. März l. J. Vormittags gegen 10 Uhr hieselbst öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden, weshalb man Erwerbslustige zu diesem Termin einladet.

Dinslacken, den 23. Februar 1823.

Der Domainen-Rentmeister: Althoff.

---

222. Verpachtung des Lippe Fährs

Publikandum.

Das halbe Domanial-Lippe-Fähr an Flahm soll in Termino Donnerstag den 20. März l. J. Vormittags gegen 10 Uhr auf dem hiesigen Rentei-Amte öffentlich meistbietend auf 6 nach einanderfolgende Jahre verpachtet werden, weshalb man Pachtlustige einladet, an dem gedachten Tage zu erscheinen und ihr Gebot zum Protokoll zu geben.

Dinslacken, den 20. Februar 1823.

Der Domainen-Rentmeister: Althoff.

---

223. Aufforderung.

Bekanntmachung.

Die von der zu Ueberberg in der Bürgermeisterei Olpe, Kanton und Kreis Wipperfürth verstorbenen Catharina Gertraud Wipperfeld, Wittwe Nicolaus Müller, in ihrem Testamente eingesetzten Legatarien, nämlich ihre und ihres Ehemanns nachgelassenen Geschwistern — respective deren Kinder und Enkel werden hiermit eingeladen, ihre Legaten bei Unterzeichnetem Testaments-Vollzieher gegen gehörige Legitimation und Quittung in Empfang zu nehmen.

Wipperfeld, in der Bürgermeisterei Olpe, den 22. Februar 1823.

Rutger Georg Wipperfeld, Pastor.

---

224. Verkauf eines Hauses zu Velbert.

Auf Anstehen 1. der gewerblosen Frau Anna Maria Lockstepen, Wittwe des Gerhard Wilhelm Schulte, 2. des Johann Wilhelm Küper und Andreas Altenfeld, beide Schlösser, ersterer als Haupt-, letzterer als Gegenvormund über die gewerblose minderjährige Gertrud, Heinrich und Friedrich Schulte, sämmtlich vorgenannte in der Gemeinde Velbert, Bürgermeisterei idem, wohnhaft, und 3. des Schlossers Gerhard Wilhelm Schulte in der Gemeinde große Höhe, Bürgermeisterei Hardenberg wohnhaft, wird der unterzeichnete hierzu von dem Königlichen Landgericht zu Düsseldorf beauftragte Notar, das den obigen gehörigen in dem Dorfe Velbert unter Nro. 42. gelegene Haus, die alte Schmitter-Scheune genannt, nebst dem dazu gehörigen Gärtchen, welche Besitzung von den vereideten Sachverständigen auf die Summe von 570 Thaler Berliner Courant geschätzt worden ist, in seiner Geschäftsstube dahier, wo täglich die Vorwarden und Schätzung eingesehen werden können, am Samstag den 15. des künftigen Monats März, Nachmittags drei Uhr, zum schließlichen Verkauf ausstellen.

Velbert, am 24. Februar 1823.

Servaes, Notar.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 19.

Düsseldorf, Mittwoch, den 5ten März 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 70. Vermächtniß für die katholische Kirche zu Vollmerswerth. I. 2946.

Die Wittwe des Hofrathes Eylerz hat der katholischen Kirche zu Vollmerswerth zu einer kirchlichen Stiftung Hundert Reichsthaler Bergisch durch Testament vermacht, welches Vermächtniß die höhere Genehmigung erhalten hat.

Düsseldorf, den 15. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Gesuche um Ernennung und Anstellung im Geistlichen- und Schul-Fache betr. I. 2461.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß jeder, der sich um Ernennung und Anstellung im Geistlichen- und Schul-Fache meldet, Vor- und Zunamen, Lebensalter, bisherigen Stand und wo die Vorbereitung zu demselben geschehen, anzugeben, auch die Zeugnisse über seine Qualifikation einzureichen hat; wonach alle diejenigen, welche dergleichen Gesuche vorbringen, sich genau zu achten haben.

Düsseldorf, den 14. Februar 1823.

Kirchen- u. Schul-Kommission der Königl. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Ernennung des Johann Wahl zum Gerichtsschreiber beim Friedensgericht zu Nievenheim.

Der bisherige Hülfsgerichtsschreiber bei dem Landgerichte zu Düsseldorf Johann Wahl ist zum Gerichtsschreiber beim Friedensgerichte zu Nievenheim durch Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 30. v. M. ernannt worden.

Köln, den 19. Februar 1823.

Der Geheime Staatsrath,	Der Geheime Oberrevisionsrath,
Erster Präsident,	Erster General-Advokat,
Daniels.	Bölling.

Assisen zu Cleve für das 2te Quartal 1823.

Die gewöhnlichen Assissen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Cleve für das zweite Quartal des Jahrs 1823. sollen am Montag den 21. April eröffnet werden.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichtsrath Rieve hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 11. Februar 1823.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath,
(gez. Daniels.

Für gleichlautende Ausfertigung,
Der Appellations-Gerichts-Sekretair,
(gez.) P. J. Lesimple.

Ernennungen bei dem Handelsgericht zu Aachen.

Die Herren Georg Wagner und Xaver Küttgens sind zu Richtern und die Herren Johann Friedrich Wildenstein und Heinrich Nellessen zu Ergänzungs-Richtern bei dem Königl. Handelsgerichte zu Aachen erwählt worden. — Dies wird mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß diese Wahl durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. December v. J. ihre Bestätigung erhalten hat, und daß die Neuernannten unterm 3. d. M. bei dem Königl. Landgerichte zu Aachen in Eid und Pflicht genommen worden sind.

Köln, den 17. Februar 1823.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, Erster General-Advokat,
(gez.) Bölling.

Die Ernennungen des ꝛc Schieffer und ꝛc Weiß als Anwälte, werden für erloschen erklärt.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, haben durch hohes Rescript vom 9. August pr. zu bestimmen geruhet, daß, da die bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte angestellten Advocat-Anwälte, Joseph Schieffer und Johann Adam Weiß, es bis jetzt unterlassen haben, am Ort des Gerichts ihren Wohnsitz aufzuschlagen, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, die Ernennung des ꝛc. Schieffer und ꝛc. Weiß als Anwälte für erloschen zu erklären sey.

Köln, den 17. Februar 1823.

Der Geheime Staats-Rath,	Der Geheime Oberrevisions-Rath,
Erster Präsident,	Erster General-Advokat,
Daniels.	Bölling.

Die Entdeckung der Thäter bei gewaltsamen Diebstählen betr.

Bei den gewaltsamen Diebstählen scheint bisher zur Entdeckung der Thäter von der Gerichts- und Polizeibehörde nicht gemeinsam genug hingewirkt zu seyn. Die Königl. Land- und Stadtgerichte haben deshalb den betreffenden Polizei-Behörden sogleich nach erfolgter Aufnahme des Thatbestandes dasjenige schleunigst an die Hand zu geben, was den vorgefundenen Umständen nach zu nähern polizeilichen Nachforschungen Veranlassung geben könnte, und sind sodann erst die Verhandlungen dem Königlichen Inquisitoriate ungesäumt zu übermachen.

Hamm, den 14. Februar 1823.

Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Genhülsen.

Dem Taglöhner Peter Kempers zu Genhülsen, in der Gemeinde Dahlen, sind in der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. nachstehend verzeichnete Gegenstände gestohlen worden.

Ich ersuche jenen Sachen und den unbekannten Thätern nachzuspüren, und was über die einen und andern ermittelt werden möchte, zur alsbaldigen Anzeige hier, oder bei der nächsten Polizeiobrigkeit zu bringen.

Düsseldorf, den 21. Februar 1823. Der Königl. Oberprokurator,
Rittershausen.

Verzeichniß.

1) Ein Weiberrock von grün wollenem Tuche; 2) ein dito von Siamoisen, gelb und roth gedoppelt; 3) ein dito von schwarzem Kasimir; 4) ein roth kattunenes Tuch; 5) ein weiß nesselnes Tuch; 6) ein altes Hemd; 7) eine schwarze Falge (Regentuch); 8) ein Manns- und sieben Kinderhemde; 9) verschiedenes Kinderzeug in einem Bündel; 10) ein weißes Betttuch von wergenem Leinen, ohne Zeichen.

Diebstahl bei Engelbert Spieker zu Barmen.

Dem Wirth Engelbert Spieker zu Barmen ist ein Geldbetrag von angeblich 179 Thalern gemein berg. Courant, zum großen Theile in Preuß. Thalerstücken, sammt den fünf Beuteln, in welchen dieser Betrag verwahrt wurde, deren einer von blau gestreiften Siamoisen, zwei von gemeinem grauen Leinen, der vierte von gelbem Schafleder, und der fünfte eine Schweins- oder Rindsblase war, mittelst innern Einbruchs gestohlen worden.

Ich ersuche um gefällige Mittheilung der zur Entdeckung der unbekannten Urheber sich bietenden Spuren.

Düsseldorf, den 21. Februar 1823.

Der Königl. Oberprokurator,
Rittershausen.

Diebstahl zu St. Hubert.

Am 4. d. M. Abends zwischen 8 und 9 Uhr sind dem Ackersmann Heinrich Kleinhothes zu St. Hubert mittelst Einbruchs in dessen Schlafstube folgende Effekten, als:

1) ein Unterbett mit Federn gefüllt, nebst Ueberzug von Flachstuch; 2) eine wollene Decke; 3) ein Betttuch von wergenem Leinen; 4) ungefähr sechs Pfund gehegelter Flachs, gestohlen worden.

Indem ich das Publikum vor den Ankauf dieser Gegenstände warne, ersuche ich Jedermann, dem solche zu Gesicht kommen sollten, oder wer darüber Auskunft zu geben im Stande ist, davon mir oder der nächsten Ortsbehörde Anzeige zu machen.

Cleve, den 24. Februar 1823.

Der Ober-Prokurator:
Lombard.

Diebstahl zu Eickererle.

Der Jungfer Adelheid Eicker zu Eickererle, Bürgermeisterei Hüls, sind am 13. d. M. Abends zwischen 8 und 10 Uhr mittelst Einsteigens in ihre Schlafstube

1) ein Unterbett gezeichnet A. G. P. mit einem blau gedruckten Ueberzug; 2) eine weiße wollene Decke mit blauem Rande; 3) eine alte wollene Decke; 4) ein Kopfkissen ohne Ueberzug; 5) ein roth kattunenes Halstuch, weiß und blau gestreift, gestohlen worden.

Ich bringe hiermit diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, und ersuche alle und jede, welche darüber einige Auskunft geben können, wodurch der Thäter auszumitteln wäre, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Cleve, den 24. Februar 1823.

Der Ober-Prokurator,
Lombard.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 20.

Düsseldorf, Sonnabend, den 8ten März 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 71. Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806. bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präclusivische Frist von 6 Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären seyen.

Die in diese Kathegorie gehörenden Ansprüche betreffen:

1) die Servis- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. November 1806. bis ult. März 1810.

2) die Servis-, Holz- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. April 1810. bis ult. Dezember 1819.

3) Alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung hinsichtlich der Periode bis ult. März 1810. und vom 1. April 1810. bis ult. Dezember 1819.

Eine gleiche präclusivische Frist ist endlich

4) Hinsichtlich der Kinder-Pflege-Gelder aus der Periode vom 1. November 1806. bis ult. Dezember 1819. bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten, event. deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kathegorien nach Maaßgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren, oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen

innerhalb der oben bemerkten Frist von dato der ersten Bekanntmachung dieses Publikandi angerechnet, zur Prüfung und Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der bestimmten präclusivischen Frist alle weiteren Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen.

Die Ansprüche aus den ad 1. 2. und 3. gedachten Kathegorien werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinder-Pflegegelder bei den Intendanturen der resp. Königlichen General-Commando's angemeldet. Zur Begründung der Ansprüche auf Kinder-Pflege-Gelder sind folgende Justificatorien nöthig:

1) die Trau- und Copulations-Scheine der Eltern;
2) die Taufscheine der Kinder;
3) ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im activen Militairdienst befunden, und daß er in dieser Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe; oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben, oder sonst im Dienste verstorben sey;
4) Ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monat bezogen haben;
5) Ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstands-Periode sich stets in der Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden, und das Pflegegeld auch von der Orts-Behörde nicht erhalten haben; im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufügen, und
6) Ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden und folgende Rubriken enthalten:

1) Vor- und Zunamen des Vaters,
2) Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente,
3) Namen der Kinder, welche schon früher im Genuß der Kinder-Pflegegelder gewesen,
4) Geburtstag und Jahr derselben,
5) das Pflegegeld ist früher gezahlt bis ——
6) Zeit für welche der Rückstand liquidirt wird,
7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genusse einer solchen Unterstü-

zung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche unbegründete Ansprüche so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justificirt erscheinen, werden die Königlichen Intendanturen ohne Weiteres zurückweisen.

Berlin, den 31. Oktober 1822.

Der Minister des Innern,	Der Minister der Finanzen,
Schuckmann.	Klewitz.
Der Minister des Schatzes,	Der Krieges-Minister,
Lottum.	Hake.

Nr. 72. Medicinal-Edict betr. I. 4052.

Da das Königlich Preußische Medicinal-Edict vom Jahr 1725., so wie die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801. allen Medicinalpersonen unseres Verwaltungsbezirks, insbesondere auch den Apothekern, welche bei den betreffenden Apothekervisitationen den Besitz von beiden nachzuweisen haben, unentbehrlich sind, manche derselben solche aber noch nicht besitzen, so haben wir, weil beide Druckschriften nicht im Wege des gewöhnlichen Buchhandels zu erhalten stehen, dafür gesorgt, daß eine angemessene Anzahl derselben stets hier vorräthig gehalten werde. Diejenigen Medicinalpersonen also, welche beide Schriften nicht besitzen, können sich dieserhalb an den Königl. Regierungs-Registrator Herrn Scotti hieselbst wenden, der ihnen die eine oder andere gegen portofreie Einsendung des Betrags und zwar für das Medicinal-Edict zu 15 Silbergroschen, für die revidirte Apothekerordnung aber zu 10 Silbergroschen ungesäumt zusenden wird.

Bei dieser Gelegenheit erachten wir es zugleich für nothwendig, sämmtliche Medicinalpersonen auf die Haltung des Amtsblattes um so mehr aufmerksam zu machen, als in demselben bekanntlich sehr oft Verordnungen und Bekanntmachungen, welche das Medicinalwesen, die Medicinalpolizei und ähnliche auf die Erhaltung der Gesundheit der Einwohner Bezug habende Gegenstände betreffen, vorkommen, es daher von selbst einleuchtet, daß die Haltung desselben nicht blos für die öffentlichen Medicinalbeamten, als welche dazu von selbst verpflichtet sind, sondern auch für alle übrigen Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Materialisten und Thierärzte von wesentlichem Interesse ist, und übrigens auch der Preis des Amtsblattes zu geringe ist, als daß dieserhalb einige Schwierigkeiten statt finden könnten. Wir bemerken dabei ausdrücklich, daß in vorkommenden Fällen keine Medicinalpersonen sich damit entschuldigen können, über irgend eine in den Amtsblättern enthaltene, das Medicinalwesen betreffende Verordnung oder Bekanntmachung in Unwissenheit geblieben zu seyn. Die zu den Apotheken-Visitationen beauftragt werdenden Com-

missarien haben in ihren desfallsigen Protokollen jederzeit zu bemerken, ob neben den übrigen gesetzlichen Medicinalbüchern auch das Amtsblatt in den betreffenden Apotheken gehalten werde.

Düsseldorf, den 1. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 73.
Verlorner Paß.
I. 3530.

Der Bote Conrad Höhl aus Geismar bei Frankenberg im Churfürstenthum Hessen, hat am 16. d. M. zwischen Meinertzhagen und Olpe seinen Paß verloren. Dieser war von dem Churfürstlichen Kreis-Amte Frankenberg unter dem 14. Febr. d. J. für ihn als Begleiter des Lehrers Schmittmann auf 4 Wochen gültig, zur Reise über Hilsenbach nach Lennep und zurück über Arolsen nach Frankenberg ausgestellt, und auf der Herreise nicht visirt worden.

Auf gehörige Legitimation ist gedachtem Höhl von der landräthlichen Behörde zu Lennep ein neuer Paß zur Zurückreise ertheilt worden, und wird jener hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 26. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 74.
Erledigte Pfarrstelle zu Spellen.
I. 3057.

Durch das am 4. dieses Monats erfolgte Absterben des Pastors van Dooren, ist die katholische Pfarrstelle zu Spellen, im Kreise Dinslacken, erledigt worden.

Düsseldorf, den 24. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach-

Nr. 75. Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro Februar 1823.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Weitzen Rtl	sgr.	pf.	Roggen Rtl.	sgr.	pf.	Gerste Rtl.	sgr.	pf.	Buchweitzen Rtl.	sgr.	pf.	Cartoffeln Rtl.	sgr.	pf.	Grütze Rtl.	sgr.	pf.	Graupen Rtl	sgr.	pf.	Erbsen Rtl	sgr.	pf.	Hafer Rtl.	sgr.	pf.
		per Berliner Scheffel																										
1	Düsseldorf	1	28	8	1	28	—	1	18	5	1	7	3	—	12	8	3	—	—	3	20	—	2	15	—	1	1	1
2	Elberfeld	2	4	1	1	28	7	1	20	4	1	16	4	—	22	6	—	—	—	—	—	—	2	10	2	—	27	3
3	Essen	1	21	11	1	20	—	1	—	—	1	2	4	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1	21	11	—	27	11
4	Solingen	1	29	8	1	29	8	1	18	7	1	12	—	1	—	—	1	18	—	1	28	—	1	26	—	1	—	11
5	Crefeld	1	25	4	1	25	1	1	11	11	1	6	4	—	18	5	2	28	—	3	5	—	1	25	4	—	29	5
6	Neuß	1	29	8	1	29	8	1	16	2	1	8	6	—	15	5	3	—	2	3	17	4	1	23	10	1	—	9
7	Dinslacken	1	28	—	1	22	—	1	7	—	1	4	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1	28	—	1	—	—
8	Emmerich	1	24	—	1	18	8	1	10	4	1	3	5	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Rees	1	21	10	1	17	8	1	6	9	1	—	4	—	6	10	—	—	—	3	11	3	—	—	—	—	25	11
10	Wesel	1	25	1	1	21	11	1	6	2	1	2	—	—	13	1	3	22	—	4	3	6	1	22	9	—	24	—
11	Cleve	1	22	10	1	19	3	1	7	8	1	4	—	—	10	11	3	25	5	4	18	5	1	18	10	—	23	5
12	Geldern	1	24	3	1	19	3	1	9	2	1	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	5
13	Mörs	1	24	6	1	20	—	1	9	—	1	4	8	—	11	8	—	—	—	3	6	11	—	—	—	—	25	—
14	Kempen	1	24	2	1	22	3	1	10	7	1	7	2	—	11	9	—	—	—	—	—	—	2	7	8	—	27	1
15	Rheinberg	1	20	9	1	19	—	1	7	11	1	2	11	—	10	5	—	—	—	—	—	—	1	25	10	—	25	4
	Durchschnittspreise	1	25	8	1	22	9	1	10	8	1	5	8	—	13	9	3	—	7	3	13	10	1	28	2	—	27	6

Fortsetzung zur Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro Februar 1823.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔.			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔.			Branntwein pr. Berl. Quart		Bier pr. Berl. Quart		Rind- Fleisch, pr. Berl. ℔.		Kalb- Fleisch, pr. Berl. ℔.		Hammel Fleisch, pr. Berl. ℔.		Schweine Fleisch, pr. Berl. ℔.		Butter pr. Berl. ℔.		Eyer, pr. ¼ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	gr.	pf.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	1	1	8	8	9	2	6	2	1	11	2	8	2	8	2	8	3	5	5	9	—	—
2	Elberfeld	1	2	4	11	5	—	7	—	1	7	2	8	2	4	1	11	3	1	5	5	9	3
3	Essen	—	20	—	5	11	6	10	—	1	3	2	—	1	4	2	—	2	4	6	—	—	—
4	Solingen	1	—	—	8	15	—	7	—	2	6	2	4	2	4	2	—	3	—	5	—	—	—
5	Crefeld	1	—	5	6	27	8	5	4	1	6	1	11	1	6	1	6	2	1	4	7	9	2
6	Neuß	—	27	10	7	11	7	5	5	1	9	1	11	1	2	1	11	2	4	5	—	—	—
7	Dinslacken	—	20	—	5	10	—	5	6	1	6	2	—	1	6	2	—	—	—	4	—	10	—
8	Emmerich	—	12	6	4	18	7	6	—	1	8	2	6	2	6	2	6	4	—	4	—	8	10
9	Rees	—	17	8	4	18	5	5	—	1	5	2	—	1	8	1	8	2	5	3	4	9	7
10	Wesel	—	22	11	5	22	9	6	—	1	3	2	—	2	5	2	—	2	5	6	—	10	—
11	Cleve	—	22	8	4	11	6	7	—	1	7	2	6	2	6	2	8	3	2	5	—	19	3
12	Geldern	—	15	11	4	—	—	5	3	1	2	2	—	1	2	1	10	2	9	5	—	7	—
13	Goch	—	25	4	5	17	—	4	10	1	2	1	11	1	2	1	7	2	4	3	10	9	6
14	Kempen	—	17	3	6	4	7	4	2	1	6	1	11	1	11	1	11	2	3	5	—	9	7
15	Rheinberg	—	22	7	5	21	7	5	1	1	2	2	—	1	6	1	8	2	6	4	9	6	6
	Durchschnittspreise	—	23	8	6	7	8	6	—	1	6	2	2	1	10	2	—	2	9	4	10	9	10

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben durch hohes Rescript vom 7. d. M. genehmigt, daß der Notar Arnold Offermann seinen Wohnsitz von Müngersdorf nach Cöln verlege; welches hiermit bekannt gemacht wird. Wohnsitz des Notars Offermann.

Köln, den 22. Februar 1823.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, Erster General-Advokat,
(Gez.) Bölling.

Die gewöhnlichen Assissen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf für das zweite Quartal des Jahres 1823. sollen am Montag den 12. Mai eröffnet werden. Assisen zu Düsseldorf für das 2. Quartal Jahre 1823.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichtsrath Schmitz hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 19. Februar 1823.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath,
(gez.) Daniels.

Für gleichlautende Abschrift,
Der Obersecretär,
(gez.) J. Themer.

Am 12. d. M. ist am Rheinufer bei Rheindorf, ohnweit des Ausflusses der Wupper, ein hier unbekannter männlicher Leichnam, etwa 50jährigen Alters, und 5 Fuß groß, von untergesetztem Körperbau, mit kahlem Scheitel, schwarzgrauen Haaren, dessen Gesichtsform wegen eingetretener Fäulniß unkenntlich geworden, ohne Spuren von Verletzungen, noch sonstige Zeichen gewaltsamer Todesart, angelandet. Angelandeter Leichnam am Rheinufer bei Rheindorf.

Er war bekleidet mit zwei kattunenen Halstüchern, das obere weiß und roth karrirt, das untere weiß geblümt — mit einer weißen boyenen Ober- und Unterweste, erstere mit Ermeln, und weißen Knöpfen von Horn — einer kurzen Hose von blauem abgetragenen Manchester, Knöpfen von schwarzem Horn und Futter von weiß und blau gestreiftem Bettbarchent — mit weißen wollenen Strümpfen, Schuhen mit mittelgroßen viereckigten zinnernen Schnallen, und einem Hemde

von flächsenem Tuch, welches am linken Ermel zugebunden, und am rechten mit einem gelben glasernen Knopf versehen war.

Keines von den angegebenen Kleidungsstücken war gezeichnet.

In der Westentasche befand sich ein Kamm von Horn, und zwei messingene Hosenschnallen; in der linken Hosentasche ein in einer Scheide steckendes Messer mit weißem knochenen Hefte; endlich hatte Denatus eine weiße leinene Schürze, so wie sie die Maurer zu tragen pflegen, vorgebunden.

Ich ersuche die respectiven Behörden und Jeden, der über die Person dieses Leichnams und deren Todesart Aufklärung zu geben vermag, solche hierhin mitzutheilen.

Düsseldorf, den 24. Februar 1823.

Der Königl. Oberprokurator,
Rittershausen.

Die Bearbeitung des Hypothekenwesens betr.

Die Zahl derjenigen Grundbesitzungen, welchen nach den Bestimmungen der Hypothekenordnung ein besonderes Folium im Hypothekenbuch angewiesen werden muß, ist so groß, daß bei den meisten Gerichten unseres Departements noch zehn oder mehrere Jahre bis zur vollendeten Einrichtung des Hypothekenwesens hingehen werden. Es muß also zunächst darauf Bedacht genommen werden, das Hypothekenwesen derjenigen Besitzungen zu bearbeiten, wobei die Betheiligten ein besonderes Interesse haben. Hiernach kann es ferner durchaus nicht gestattet werden, wenn einige Gerichte diesen Geschäftszweig unbedingt nach Communen zu bearbeiten willens sind, vielmehr findet solches nur unter der Maasgabe statt, daß schlechterdings zunächst das Hypothekenwesen derjenigen Besitzungen bearbeitet werden muß, wogegen Schulden angemeldet worden, oder weshalb die Besitzer, Behufs der Contrahirung von Schulden, oder sonstiger Dispositionen über ihr Grundvermögen, die Berichtigung des Besitztitels besonders urgiren.

Hamm, den 18. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 21.

Düsseldorf, Sonnabend, den 15ten März 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Gesetz-Sammlung.

Nr. 76. Gesetz-Sammlung 3tes Stück.

Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter

Nro. 774. Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Juni 1822., wegen eines Präklusions-Termins, in Betreff der Forderungen von Eingesessenen in den wieder erworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen Landestheilen, für Lieferungen an vaterländische Truppen bis zum Tilsiter Frieden.

Nro. 775. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Dezember 1822., wegen eines Präclusions-Termins, in Betreff der Ansprüche, welche Staats-Bau-Gläubiger aus der französischen Verwaltungszeit, nach dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814. noch zu machen haben.

Nro. 776. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Januar 1823, betreffend die Exekutions-Vollstreckung gegen Militairpersonen in Administrationssachen.

Nro. 777. Verordnung wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen. Vom 25. Januar 1823.

Nro. 778. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Februar 1823. wegen eines Präklusions-Termins, absichtlich der in Staatsschulscheine umzuschreibenden, Individuen in den diesseits der Elbe belegenen Magdeburgschen Kreisen ertheilten, Magdeburgschen Landes-Obligationen.

Nr. 77. Diäten der Medicinal-Personen betr. I 4579.

Folgende Bestimmungen eines Königlichen hohen Ministerii des Innern rücksichtlich der Diäten der Medicinal-Personen werden hierdurch zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht:

1) Jeder besoldete Physikus und Chirurgus sind verbunden, sich den officiellen

Geschäften, besonders bei gerichtlichen medicinischen Fällen, welche in dem Wohnorte derselben vorkommen, ohne Diäten zu unterziehen. Blos bei auswärtigen Verrichtungen finden Diäten statt, als Entschädigung für den durch die Entfernung von der Heimath erwachsenden größern Aufwand.

2) In der Regel können die Gebühren, deren Höhe in der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815. bestimmt ist, nur von vermögenden Privat Personen, welche solche verursachen, nicht aber aus öffentlichen Fonds, mit Einschluß der Communal-Fonds und der Privat-Jurisdictions Fonds, an besoldete Officianten bezahlt werden. In den Fällen aber, wo den Privat-Personen, nach Vorschrift der Gesetze, von den Gerichten Befreiung von Stempeln und Sporteln zugestanden werden muß, können auch die besoldeten Physici und besoldeten gerichtlichen Wundärzte von denselben keine Gebühren verlangen, noch sich deswegen an die vorgedachten öffentlichen Kassen regressiren. Sollten aber dergleichen Amtsgeschäfte Reisen nöthig machen, so müssen die subsidiarisch für die Untersuchungskosten verpflichteten Kassen allerdings auch in diesen Armensachen die Diäten und sonstigen baaren Auslagen, wohin insbesondere die Fuhrkosten zu rechnen sind, vergüten. Auch die bei Ausübung ihrer Funktionen in loco erweislich verwandten baaren Auslagen z. B. auf chemische Untersuchungen verwandte Kosten ꝛc. ꝛc. müssen erstattet werden.

3) Unbesoldeten Aerzten müssen auch in Armensachen jedesmal die in der Medicinaltaxe V. sub Nro. 2. 3. 4. 5. normirten Sätze aus dem zur Tragung der Untersuchungskosten subsidiarisch verpflichteten Fonds bezahlt werden, wie schon aus Nro. 5. §. 4. der Criminal-Ordnung von 1806. S. 254. angehängten allgemeinen Anmerkung klar hervorgeht. Uebrigens werden sich die Gerichte nach Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 147. nur an die Kreisphysiker und Chirurgen zu wenden haben, damit durch die Adhibirung unbesoldeter Aerzte und Wundärzte in gerichtlichen medicinischen Fällen die Jurisdictionskosten besagter Fonds nicht ohne Noth vermehrt werden.

4) Bei körperlichen und geistigen Untersuchungen z. B. bei Inquisiten, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes, bei Geistes-Kranken, hinsichtlich ihres Gemüthszustandes, sind die Verrichtungen des Physikus, wenn Unvermögen vorhanden ist, ex officio zu leisten. Die vorstehenden Grundsätze finden in diesen Fällen überall statt; wobei es sich von selbst ergeben wird, unter welchen Umständen, statt des Malefiz-Fonds die Armen-Fonds eintreten müssen.

5) Arme Gefangene, Vagabunden, Inquisiten u. s. w. wenn sie krank sind,

hat der besoldete Physikus und Chirurgus am Wohnorte ex officio zu behandeln, wo nicht besondere Gefängniß- oder Armen-Aerzte bestellt sind. Sollten in einzelnen Fällen dadurch besonders erhebliche Mühewaltungen für die Physici entstehen, so ist deshalb auf eine extraordinaire Gratification nach den Umständen anzutragen.

6) Die Festsetzung der in der Medicinaltaxe V. 2. 3. 4. 5. gedachten Sätze kann füglich von den Gerichten selbst erfolgen. In Fällen aber, wo es außer der Festsetzung von Gebühren und Diäten auf Würdigung technischer Geschäfte ankommt, haben die Gerichte die Liquidationen der Medicinal-Personen an die Regierung einzusenden.

Düsseldorf, den 10. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 78.

Jahresübung des 3. Bataillons 4. Königl. Garde-Landwehr-Regiments und der Artillerie-Compagnie desselben Bataillons.

I. 3875.

Die Jahresübung des 3ten (Düsseldorfschen) Bataillons 4ten Königlichen Garde-Landwehr-Regiments wird vom 21. Mai bis zum 21. Juni, und die der Artillerie-Kompagnie desselben Bataillons vom 1. bis 14. Mai dieses Jahres, hier in Düsseldorf Statt haben.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kunde bringen, machen wir zugleich insbesondere die Garde-Landwehrmänner, mit Hinweisung auf unsere Bekantmachungen vom 25. März 1820. und 23. August 1822. (Amtsblatt Stück 20. S. 114. und Stück 52. S. 423.) so wie auch die Bekanntmachung der vormaligen Königlichen Regierung zu Cleve vom 29. Febr. 1820. (Amtsbl. Stück 10. S. 80.) wiederholt darauf aufmerksam: daß sie den von ihrer vorgesetzten Militair-Behörde an sie zu erlassenden schriftlichen Einberufungs-Ordres bei Vermeidung militairischer Bestrafung nach den Kriegs-Artikeln Folge zu leisten haben, und daß nur eben diese Militair-Behörde, auf ihre etwaigen Reklamationen, ihnen die Uebung zu erlassen und die Einberufungs-Ordre zurück zu nehmen befugt ist.

Der Herr Landrath des Kreises Düsseldorf sorgt für die Unterkunft des vorgenannten Bataillons und der dazu gehörenden Artillerie-Kompagnie (ausschließlich des kasernirten Stammes) und benimmt sich zu diesem Ende mit dem Bataillons-Kommando. Offiziere und Mannschaften werden ohne Verpflegung einquartirt. Der Servis für dieselben wird nach den bekannten Bestimmungen bei dem Bataillons-Kommando liquidirt.

Düsseldorf, den 1. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 79. Die Form der Quittungen betr. II. 3175.

Um die Erstattungs-Bescheinigungen bei denjenigen Zahlungen, welche von den Spezial-Kassen für Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse geleistet werden, zu vermeiden, beauftragen wir die erstern, von den Geldempfängern die Quittungen dahin ausstellen zu lassen, daß ihnen der Geldbetrag von der Regierungs-Haupt-Kasse durch die — die Zahlung leistende Spezial-Kasse gezahlt sey.

Düsseldorf, den 6. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die Aufstellung der Spezial-Instructions-Tabellen bei den Untergerichten betr.

Die wenigsten der von den Untergerichten unseres Departements eingesandten Spezial-Instruktions-Tabellen erreichen vollständig ihren Zweck, indem, wegen der mangelhaften Ausfüllung der Rubrik: „Lage der Sache" der Gang und die Behandlung des Prozesses nur sehr selten gehörig daraus entnommen werden kann.

Um diesem Mangel abzuhelfen, zugleich aber auch so viel als möglich zeitraubende Schreiberei dabei einzuschränken, wird Folgendes verordnet:

a) Es sollen, wie auch schon in dem, durch die Amtsblätter der Regierungen bekannt gemachten Circular vom 14. November 1820. ausdrücklich nachgelassen, jedoch von den Gerichten häufig übersehen ist, nur die überjährigen also nicht diejenigen Prozesse, deren Klage in dem letzten Jahre angestellt ist, in die Spezial-Prozeßtabelle aufgenommen werden.

b) Wenn ein Prozeß schon mehrere Jahre geschwebt hat, soll dasjenige, was über dessen Lage in der zuletzt eingesandten Tabelle schon angegeben worden, nicht nochmals in die einzusendende Tabelle übertragen, sondern nur kürzlich die damalige Lage des Prozesses am Schlusse des vorigen Jahrs vermerkt und daran gleich der Gang, welchen derselbe in dem neuen Jahre genommen hat, geknüpft werden. Dagegen muß aber

c) die Rubrik: „Lage der Sache" in der Art vollständig ausgefüllt werden, daß der Fortgang und die Behandlung des Prozesses daraus übersehen werden kann. Es muß daher nicht nur jeder einzelne Termin, sondern auch dasjenige, jedoch nur kurz darin vermerkt werden, was in demselben verhandelt worden, also: ob die Klage beantwortet, die Instruktion fortgesetzt, der Status causae et controversiae regulirt, ob mit Aufnahme des Beweises durch Vorlegung von Urkunden, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen rc. verfahren worden, und imgleichen muß der Inhalt derjenigen Ver-

Digitized by Google

fügungen, welche auf den Gang des Prozesses eine durchgreifende Wirkung haben und welche auf erstatteten Vortrag von dem Collegio des Gerichts erlassen sind, darin aufgenommen werden.

Hamm, den 25. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Warnung.

In dem Clevischen Bezirk herrscht der Gebrauch, daß die mit den öffentlichen Mobiliar-Verkäufen an den Meistbietenden (Auktionen) beauftragten ministeriellen Beamten (Notarien, Gerichtschreiber, Gerichtsvollzieher) statt der ihnen nach der Taxe dafür zustehenden fixen Gebühr, sich zehn Prozent der Kaufgelder stipuliren, und dagegen ihrerseits nicht nur die Arbeit und die Kosten der Bekanntmachung, des Stempels, Enregistrements u. s. w. sondern auch die Gefahr des richtigen Eingehens der Kaufgelder dergestalt übernehmen, daß sie den etwanigen Ausfall aus eigenen Mitteln zu decken versprechen. Dieser Gebrauch hat sich selbst so allgemein verbreitet, daß bei freiwilligen Verkäufen ein solcher Vertrag stillschweigend als Regel vorausgesetzt und darüber keine Urkunde aufgenommen zu werden pflegt. Es haben sich aber Fälle ereignet,

1) wo der ministerielle Beamte zwar die Prozentgelder erhoben, nachher aber seine Verpflichtung für den Ausfall zu haften in Abrede gestellt und das hiesige Königl. Landgericht, in Ermangelung eines schriftlichen Vertrages, diesen Einwand als begründet angenommen hat.
2) Einige Gerichtsvollzieher haben jene zehn Prozent erhoben, ohne weder ausdrücklich noch stillschweigend jene Gefahr zu übernehmen;
3) Andere haben nicht nur die Aufgelder sondern auch einen Theil der Kaufgelder einkassirt und solche nicht an die Verkäufer abgeliefert, auch wegen Unvermögenheit den Ausfall nicht zu decken vermocht.

Dies veranlaßt mich, die Bewohner des Clevischen Bezirks vor solchen gewagten Verträgen zu warnen, und ersuche ich besonders die Herren Friedensrichter und Bürgermeister desselben, ihre Eingesessenen vorzüglich aber Vormünder, welche die Mobilien ihrer Curanden meistbietend verkaufen lassen, zu erinnern, daß sie solche Verträge nur mit Vorsicht und nicht anders als auf den Grund einer schriftlichen Vereinbarung eingehen mögen.

Cleve, den 1. März 1823.

Der Ober-Prokurator,
Lombard.

Wiederauffindung des Christ. Lehmann.

Da der bisher vermißte Bürger und Victualien-Händler Christian Lehmann von Münster wieder aufgefunden worden, so wird die in Absicht seiner, erlassene Bekanntmachung vom 13. Februar d. J. hiermit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 5. März 1823.

Der Königl. Oberprokurator,
Rittershausen.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl bei Ferd. Honsberg in der Ibach.

Dem Kaufmann Ferdinand Honsberg in der Ibach, Bürgermeisterei Remscheid, sind in der Nacht des 12. auf den 13. d. M. mittelst äußern und innern Einbruchs, außer einem baaren Geldbetrage in den näher spezifizirten Geldsorten, die untenverzeichneten Effekten gestohlen worden. Ich warne vor dem Ankauf der letztern und ersuche um Mittheilung jeder Anzeige, die zur Entdeckung der Sachen und der Thäter führen kann.

Düsseldorf, den 26. Februar 1823.

Der Königl. Oberprokurator,
Rittershausen.

Verzeichniß.

1) 60 Thaler Berliner Courant, in $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücken; 2) einige ganze und halbe Brabänder Kronenthaler; 3) circa 3 Reichsthaler in einzelnen Bergischen Stüberstücken; 4) circa 5 Reichsthaler in Bergischen Groschen (2 Stüberstücke); 5) 2 bis 3 Reichsthaler in verschiedenen Münzsorten, als 18, 15, $7\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{2}$ Stüberstücken; 6) eine silberne Taschenuhr, mit silberner Kette und Pettschaft, auf welchem letzteren die Buchstaben I. A. H. gravirt sind. Diese Uhr, englischen Facons, ist dreigehäusig, mit zwei losen Kasten, wovon einer von Silber, der andere braun lakirt. Auf dem Rande des Werkes ist der Name Johann Rütger Ehrenberg in Elberfeld deutlich gestochen; 7) 5 feine Tischtücher zum Theil gezeichnet H. B., und zum Theil H. 2. und H. 5.; 8) 16 feine Servietten, gezeichnet H. 16. und 12. feine Servietten wovon 4., H. 12. und 8. H. 23. gezeichnet sind; 9) 2 feine Betttücher gezeichnet H. 2. und 4 ordinaire gezeichnet H. 4.; 10) 11 Stück feine weiße Kissenüberzüge gezeichnet HB 12.; 11) 2 große bunte Bettvorhänge mit rothen und grauen Streifen; 12) 7 feine Handtücher gezeichnet H. 16.; 13) 9 grobe Handtücher, gezeichnet H. 19. und 5 alte Handtücher, gezeichnet H. 16.; 14) zwei grobe Tischtücher gezeichnet 5.; 15) zwei weiße baumwollene Frauen-Unterröcke.

Der unten näher signalisirte Schweinehändler Mathias Aretz, zu Breyell wohnhaft, eines mit mehreren andern begangenen sehr qualificirten Betruges beschuldigt, befindet sich seit der gegen ihn gerichteten Verfolgungen auf flüchtigem Fuße. Steckbrief gegen Mathias Aretz zu Breyell.

Ich ersuche alle Behörden, so wie Jedermann, diesen Mathias Aretz, an dessen Habhaftwerdung sehr gelegen ist, wo er sich antreffen lassen möchte, anzuhalten, und ihn der nächsten Polizeibehörde zum Transport hierher zu überweisen.

Cleve, den 3. März 1823.

Der Ober-Prokurator,
Lombard.

Personbeschreibung.

Der Schweinehändler Mathias Aretz, gebürtig und wohnhaft zu Breyell, ist 52 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, graue Augen, gebogene Nase, rundes Kinn, blonden Bart, ovales Gesicht und eine gesunde Gesichtsfarbe.

Derselbe trägt einen runden Hut, blauen Kittel, und gewöhnlich weiß und blau gestreifte Kamaschen.

Der Schustergeselle Heinrich Lohoff aus Recklinghausen hat sich mehrerer Diebstähle zu Schulden kommen lassen, sich aber durch die Flucht seiner Verhaftung zu entziehen gewußt. Da derselbe nach erlittener dreijähriger Festungsstrafe alsbald mehrere bedeutende Diebstähle ausgeführt hat, so ist derselbe für die öffentliche Sicherheit gefährlich und dessen Verhaftung sehr wünschenswerth. Steckbrief gegen den Heinrich Lohoff aus Recklinghausen.

Wir ersuchen deshalb sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden, auf vorbemerkten Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen; wir fügen zugleich die Person-Beschreibung hierbei, bemerken aber, daß wir die Kleidungen, welche der Lohoff bei seiner Entweichung getragen hat, nicht angeben können.

Münster, den 22. Februar 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personbeschreibung.

Der Heinrich Lohoff ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, gesetzter Statur; hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, braunen Bart, rundes Gesicht und gelbliche Gesichtsfarbe.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Bei der in diesem Jahre erfolgten Erneuerung und Bestätigung der Bürgermeister des Kreises Kempen sind folgende commissarische Bürgermeister bestellt worden:

1) für die Bürgermeisterei Kempen: Ferdinand Herfeld, bisheriger Stadtrath;

2) für die Bürgermeisterei Oedt: der bisherige dasige Bürgermeister Eyben;

3) für die Bürgermeistereien Hüls, St. Hubert und Thönisberg: der bisherige Kreissekretair zu Kempen, Andreas Emans;

4) für die Bürgermeistereien Vorst und St. Thönis: der bisherige Verwaltungs-Sekretair Gerhard Seulen;

5) für die Bürgermeisterei Greffrath: der bisherige Bürgermeister Hönen daselbst;

6) für die Bürgermeisterei Süchteln: der bisherige Bürgermeister Höges daselbst;

7) für die Bürgermeistereien Lobberich, Breyell und Boisheim: der bisherige Bürgermeister zu Breyell, Mar. Trimborn;

8) für die Bürgermeisterei Dülken: der bisherige Bürgermeister Boscheinen daselbst;

9) für die Bürgermeistereien Burgwaldniel und Kirchspiel Waldniel: der bisherige Bürgermeister zu Burgwaldniel, Jacob Kirschkamp;

10) für die Bürgermeistereien Kaldenkirchen und Bracht: der bisherige Bürgermeister zu Kaldenkirchen, J. B. Pönsgen;

11) für die Bürgermeistereien Amern St. Anton, Amern St. Georg Brüggen: Schehl, bisheriger Praktikant bei dem landräthlichen Officium zu Crefeld.

Der Johann Arnold Bröcker ist zum ersten Beigeordneten und der bisherige Beigeordnete Gottfried Neuwen zum zweiten Beigeordneten des Bürgermeisters zu Hinsbeck, im Kreise Geldern, ernannt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Oeffentlicher Anzeiger.

Nr. 21.

Düsseldorf, Freitag, am 7. März 1823.

Bekanntmachung. 247.

Freitag den 14. März 1823. sollen zu Langenfeld im Posthause, Vormittags 10 Uhr, nachstehende Gegenstände verpachtet werden: Domanial-Zehntverpachtung.

1) der Rottzehnte zu Leichlingen . .	groß 376	Morg.	84	Ruth.	Preuß. Maaßes.
2) der St. Gereons Zehnte zu Opladen	„ 580	„	46	„	„
3) der Feldzehnte zu Wiesdorf	„ 60	„	171	„	„
4) der Rottzehnte zu Steinbüchel . . .	„ 42	„	—	„	„
5) der Neusrather Zehnte	„ 1309	„	55	„	„
6) der Richrather „	„ 883	„	178	„	„
7) der Hitdorfer „	„ 960	„	85	„	„
8) der Rheindorfer „	„ 519	„	109	„	„
9) der Bleer „	„ 1101	„	118	„	„
10) der Monheimer „	„ 2448	„	152	„	„
11) der Baumberger „	„ 1444	„	65	„	„
12) der Lützenkircher „	„ 917	„	71	„	„

Die Bedingungen können auf der Bürgermeisterei und hieselbst eingesehen werden.

Benrath, den 16. Februar 1823.

Königliches Rent-Amt: Wolters.

Bekanntmachung. 248.

Samstag den 15. März 1823. werden nachstehende Gegenstände zur Verpachtung ausgesetzt werden: Domanial Zehntverpachtung.

1) der Domanialzehnte	zu Wersten	groß	28 Mrg.	104 Rth.	Preuß.	Maaß.
2) „	zu Himmelgeist . . .	„	41 „	66	„	„
3) „	zu Urdenbach	„	60 „	173	„	„
4) „	zu Benrath	„	25 „	18	„	„
5) „	zu Itter	„	1092 „	18	„	„
6) „	zu Bürgel	„	99 „	24	„	„
7) „	zu Eller	„	911 „	6	„	„
8) der Domanial Frauenbuscher Zehnt zu Urdenbach		„	119 „	67	„	„
9) „ Weyher daselbst	. . . . .	„	1 „	74	„	„
10) die Striepenorts Wiese daselbst	. . . .	„	5 „	167	„	„

Der Verpachtungs-Termin wird in dem Benrather Gasthofe hieselbst, Vormittags 9½ Uhr abgehalten, und können die Bedingungen hier eingesehen werden.

Benrath, den 16. Februar 1823.

Königliches Rent-Amt: Wolters.

Bekanntmachung. 249.

Montag den 17. März 1823. werden zu Düsseldorf bei Hrn. Becker auf dem Flingersteinweg, Vormittags 9 Uhr, nachstehende Domanial-Gerechtsame und Grundstücke verpachtet werden: Verpachtung von Domanial Zehnten und Gründen.

1) der Bilker Garbenzehnte, groß	1687 Mrg.	130 Rth.	
2) der Oberbilker Zehnte, „	452 „	30 „	

3)	der Flinger Zehnte, ...	groß 642	Mrg. 41	Rth.
4)	eine Ackerparzelle aus dem Aderhof, verp. an Grosmann,	" 1	" 44	"
5)	" im Düsselthaler Feld, verp an Heubes,	" 3	" 2	"
6)	" Pempelforter Hofesland, demselben	" 4	" 64	"
7)	" " " "	" 3	" 139	"
8)	" " " verp. an Schlosser,	" 7	" 62	"
9)	" Volmerswerther Hofesland, " an Aschenbroich	" 1	" 86	"
10)	" " " " an Steffels,	" 4	" 7	"
11)	" " " " an Blankenstein,	" 1	" 111	"
12)	" und Wiese im Karrenbruch, " an Schmalscheid	" 5	" 49	"
13)	eine Wiese daselbst, verpachtet an Thiegelkamp, groß . . .	2	" 142	"
14)	" in den Lausböcken, verpachtet an Popp, groß . .	3	" 108	"
15)	eine Ackerparzelle aus dem Bilker Hof, verp an Giersberg, groß	4	" 68	"

Die Bedingungen können auf dem Bürgermeisterei-Amt, und auf dem Rent-Amt eingesehen werden.

Benrath, den 16. Februar 1823.

Königliches Rent-Amt: Wolters.

---

250. Bauverdingung zu Düsseldorf.

Bekanntmachung.

Dienstag den 18. März, Vormittags 9 Uhr, wird in der Behausung des Herrn Becker auf dem Flingersteinweg zu Düsseldorf, die Ausführung der Reparaturen an dem Anbau des Oberkellnerei-Gebäudes zu Düsseldorf in der Liefergasse, veranschlagt zu 313 Rthlr. 21 Sgr. 2 Pf., dem Wenigstfordernden anverdungen werden. Der Kosten-Anschlag und die Bedingungen können auf dem dortigen Oberbürgermeisterei-Amt eingesehen werden.

Königliches Rent-Amt: Wolters.

---

251. Domanial Verpachtung.

Bekanntmachung.

Bei Herrn A. Becker auf dem Flingersteinweg in Düsseldorf, wird Dienstag den 18. März, Vormittags 9 Uhr, das Domanial Draaper-Werd bei Hamm, parzellenweise, und zwar in 34 Loose, jedes zu 4 Morgen 174 Ruthen Preuß. Maaßes, auf 6 Jahre zur Verpachtung ausgestellt werden. Die Spezial-Bedingungen, nebst dem Verzeichniß der Parzellen können 8 Tage vor dem Termin auf dem Bürgermeisterei-Amt zu Düsseldorf eingesehen werden.

Benrath, den 18. Februar 1823.

Königliches Rent-Amt: Wolters.

---

252. Verpachtung von Domanial Zehnten und Wiesen.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 20. März, Morgens 9 Uhr, werden nachstehende Domainen-Grundstücke und Zehnten, an der Behausung des Hrn. Klapdor in Rath verpachtet werden:

1)	eine Wiesen-Parzelle bei Ratingen, verpachtet an C. Knaben, groß	1	Mrg. 99½	Rth.
2)	" " " an F Wolf,	" 1	" 99½	"
3)	" " " an F. Bonrath,	" 2	" 143	"
4)	der Homberger Zehnte, verpachtet an J. Welsch, ...	" 630	" 148	"
5)	der Beltscheider " " an F. Bellscheid, . . .	" 782	" 173	"
6)	" Ratinger " 1. Distrikt, verpachtet an H Hellersberg,	" 593	" 76	"
7)	" " " 2. " " an J. Schmitz,	" 355	" 94	"
8)	" " " 3. " " an H. Hellersberg,	" 520	" 36	"
9)	" " " 4. " " an P. Eisenbögel,	" 404	" 137	"
10)	" " " 5. " " an J. Bröcker,	" 303	" 119	"
11)	" " " 6. " " an T. Lammers,	" 268	" 25	"
12)	" Witper Zehnt am krummen Weg, " an Wit. Classen,	" 26	" 16	"

13) der Krummeweger Zehnt, verpachtet an P. Lücker, . . groß 12 Mrg. 76 Rth.
14) „ Breitscheider „ „ an P. Schiffer, . „ 683 „ 39 „
15) „ Mintarder „ „ an J. Neiben, . „ 450 „ 166 „

Die Spezial-Bedingungen sind 8 Tage vor dem Termin, auf dem Bürgermeisterei-Amt zu Ratingen, und hierselbst einzusehen.

Benrath, den 21. Februar 1823.

Das Königliche Rent-Amt: Wolters.

Bekanntmachung.

253. Verpachtung vor Domanial Zehnten und Gründen.

Freitag den 21. März, Morgens 9 Uhr werden zu Rath bei Hrn. Klapdor, nachstehende Domainen-Grundstücke und Zehnten, zur Verpachtung ausgesetzt werden:

1) Der Schlechten oder Bakioser Hof zu Lohausen, welcher Martini 1823. pachtlos wird, bestehet:

a) Hof und Garten	6	Morgen	85	Ruthen
b) Ackerland . .	22	„	105	„
c) Wiesen . . .	5	„	70	„
d) Unland . . .	1	„	121	„
	36	Mrg.	21	Ruth Pr. Maaß.

verpachtet an Joh Klinge.

2)	Eine Parzelle aus diesem Hofe, verp. an F. Boves,	groß	38	„	39	„	
3)	„ „ „ an H. Brockerhoff,	„	26	„	160	„	
4)	„ „ „ an H. Tiegelkamp,	„	4	„	57	„	
5)	„ „ „ an P. Brockerhoff,	„	7	„	113	„	Ackerland.
		„	—	„	162	„	Unland.
6)	„ „ „ an J. Dahm,	„	12	„	174	„	Ackerland.
		„	4	„	24	„	Wiesen.
		„	1	„	155	„	Unland.
7)	„ „ „ an P. Hoppe,	„	12	„	51	„	
8)	Eine Ackerparz. im Calcumer Feld, verp an P. Gimmes,	„	7	„	61	„	
9)	„ im Kaiserswerther Feld, der Michelers Kamp, verp. an P. Werners,	„	1	„	44	„	
10)	Der Rather Rottzehnte, verpachtet an P. Klapdor,	„	506	„	152	„	
11)	„ Spirlber „ „ an P. Even,	„	125	„	83	„	
12)	„ Zeppenheimer Zehnte „ an G. Holten,	„	248	„	79	„	
13)	„ Kalkum u. Einbrügger Rottzehnt verp. an T. Pesch,	„	201	„	26	„	

Die Spezial-Bedingungen können 8 Tage vor dem Termin auf der Bürgermeisterei zu Kaiserswerth, und hieselbst eingesehen werden.

Benrath, den 24. Februar 1823.

Königliches Rent-Amt: Wolters.

Subhastations-Patent.

254. Haus Verkauf zu Essen.

Auf den Antrag und zur judikatmäßigen Befriedigung des Reichsfreiherrn Theodor von Fürstenberg zu Nebeim soll das, der verwittweten Frau von Loen geborne Schultes zugehörige, im mittleren Hagen hieselbst, unter der Nummer 571., gelegene, und auf 2325 Thaler preußisch Courant taxirte Wohnhaus, nebst dem dabei befindlichen Nebengebäude, Hofraum, Scheune und dem größeren und kleinen Garten, welche letztere per Ruthe zu 5 und resp. 3 Reichsthaler preuß. Cour. geschätzt worden sind, in terminis den 6 November dieses Jahrs, 12. Februar und 14. Mai künftigen Jahres, Vormittags 10 Uhr coram deputato Oberlandes-Gerichts-Referendar Fluhme an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Käufer werden daher hierdurch eingeladen, alsdann ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag in Gemäßheit der Vorwarden zu gewärtigen, wobei denselben zugleich eröffnet wird, daß auf Nachgebote, welche nach abgelaufenem Licitationstermin etwa einkommen möchten, keine Rücksicht genommen werden wird.

Taxe und Vorwarden sind dem an hiesiger Gerichtsstelle affigirten Subhastations-Patent in glaubhafter Abschrift beigefügt, und können auch täglich in unserer Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an dem zu verkaufenden Hause nebst Zubehörungen einen Real-Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solchen vor oder längstens in dem auf den 14. Mai künftigen Jahrs anstehenden Subhastations-Termin anzumelden, unter der Verwarnung, daß sie sonst damit präkludirt, und ihnen gegen den künftigen Ankäufer ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Essen, den 20. Juli 1822.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht
Buehl.

---

255. Verkauf des Schlössers Guts zu Pempelfort

Freiwilliger Guts-Verkauf

Auf Ersuchen der Eigenthümer wird der untengenannte Notar das zu Pempelforth bei Düsseldorf gelegene ehemalige Schlössers-Gut, Donnerstag den 20. März 1823., zum Ankauf an den Meistbietenden öffentlich ausstellen, und nach Umständen dem Letztbietenden zuschlagen.

Dieses Gut, welches vor einigen Jahren zu einer Zitsen und Cattunfabrik von Herren Momma, Carstanjen und Ronstorf benutzt worden, besteht aus mehreren ein ganzes Viereck bildenden Gebäuden, nämlich aus einem herrschaftlichen Hause, Stallungen, Remisen, Scheune und Fabrik-Gebäude, sodann Garten, Wiesen, Weyern und Ackerland, groß im Ganzen nach der kürzlich von dem Landmesser Büll vorgenommenen Vermessung 15 Morgen 46⅞ Ruthen bergischer Landmaaß.

Die dieses Gut in Pempelforth schließende Mauer hat ein vollständiges Hausfundament, daher auch in dieser Mauer die Fenstern bereits angegeben sind.

Am Eingang daselbst ist eine große Bleiche, der Düsselbach fließt ganz nahe an diesem Gut, und es wird von einer Seite ganz davon begränzt, wodurch sich dieses Gut zu manchem Geschäft vortheilhaft eignet.

Der gegenwärtige Verkauf geschieht Nachmittags von 4 bis 6 Uhr in der Behausung des Weinwirthen Herrn Anton Becker auf'm Flingersteinweg dahier vor Düsseldorf, und zwar zuerst in 5 Parzellen und nachher im Ganzen.

Die Verkaufsbedingungen so wie der von dem Landmesser Büll über dieses Gut und über die Parzellen-Abtheilungen gefertigte Plan liegen dahier bei dem untengenannten Notar und in Elberfeld bei dem Herrn Notar Hoppmann zur Einsicht offen.

Düsseldorf, im Februar 1823.

C. W. Monten, Notar.

---

256. Verpachtung zu Büderich.

Mittwoch, den 2. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, sollen in den 3 Kronen zu Büderich, die den dortigen Armen zugehörigen, daselbst gelegenen 19 Stück Bauland — 1 Wiese — und 7 Gärten auf 6 feste Jahre öffentlich verpachtet werden.

Xanten, den 1. März 1823.

Houben, Notar.

---

257. Vererbpachtung in Kleinkempen.

Die Parzellen No. 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. in der Wekeler Heyde, sodann die Parzellen Nr. 8. und 9., im ewigen Pott, welche dem Herrn Joseph Lender von Neersen in Erbpacht übertragen waren, sind, weil derselbe das Erwerbequantum nicht abgetragen hat, den Bedingungen gemäß der Gemeinde zur anderweiten Veräußerung verfallen. Diese Parzellen werden daher am 20. März c. Nachmittags zwei Uhr beim Wirthen Mathias Hornungs in Anrath zur Vererbpachtung an den Meistbietenden wieder ausgesetzt werden. Charte und Bedingungen können auf dem Bürgermeisteramte eingesehen werden.

Kleinkempen, den 1. März 1823.

Der Bürgermeister: J. P. Hornungs.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 29.

Düsseldorf, Donnerstag, den 17ten April 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 108. Tilgung der sächsischen auf Preußen übergegangenen Steuer- u. Kammer-Kredit-Kassen-Scheine. II. 7814.

Nachstehende Bekanntmachung wegen allmähliger Tilgung der, mit dem Herzogthume Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammer-Credit-Cassen-Scheine, wird auf Veranlassung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 7. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung

wegen allmählicher Tilgung der, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangenen, Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Schulden.

Um dem Artikel VIII. der, zwischen Sachsen und Preußen unterm 28. August 1819. abgeschlossenen Haupt-Convention vollständig zu genügen, haben des Königs Majestät, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. November v. J. zur allmählichen Tilgung der mit dem Herzogthume Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Schulden, vom 1. Januar d. J. ab, folgende Tilgungs-Fonds allergnädigst zu bewilligen geruhet, als:

1. Zur allmählichen Tilgung der Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, oder landschaftlichen Obligationen, und zwar:

a) der schon unter vormaliger Regierung ausgeloseten, aber e erst zur Zahlung gelangenden Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sub Litt. A. B. C. und D. im Kapital-Betrage von noch 136,208 Thlr. einen Fonds von 22,500 Thlr. halbjährig,

b) der, bereits in der Verlosung stehenden, jedoch unter voriger Regierung noch nicht gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine oder landschaftlichen

Obligationen sub Litt. A. B. C. und D. im Kapital=Betrage von noch 5,403,700 Thlr. einen werbenden Fonds von 22,500 Rthlr. halbjährig, welchem also in der Folge die Zinsen von den daraus abgetragenen Kapitalien, ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Abtragung der Schuld, zutreten.

II. Zur allmählichen Einlösung der Kammer=Kredit=Kassen=Scheine, und zwar:

a) der zins= und verlosbaren, unter voriger Regierung jedoch noch nicht gezogenen Kammer=Kredit=Kassen=Scheine sub. Litt. Aa. B. C. und D. im Kapital=Betrage von noch 1,295,200 Thlr. einen werbenden Fonds von 14,000 Thlr. halbjährig, welchem also in der Folge die Zinsen von den daraus zurückgezahlten Kapitalien, ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Rückzahlung der Schuld zuwachsen.

b) der unzinsbaren, nicht in der Verlosung begriffenen, schon unter vormaliger Regierung zur Zahlung ausgesetzten, bisher aber noch nicht bezahlten Kammer=Kredit=Kassen=Scheine sub Litt. E. unter 50 Thlr. im Kapital=Betrage von noch 3,118 Thlr. einen Fonds von 480 Thlr. halbjährig, und

c) der unzinsbaren, nicht in der Verlosung begriffenen und unter der vorigen Regierung noch nicht zur Zahlung ausgesetzten Kammer=Kredit=Kassen=Scheine sub Litt. E. unter 50 Thlr. im Kapital=Betrage von noch 108,091 Thlr. einen zu deren successiven Tilgung bestimmten halbjährigen Fonds.

Die hiernach angeordnete allmählige Einlösung dieser Scheine, wird im Verhältnisse der ausgesetzten Tilgungs=Fonds, halbjährig und zwar zu Ostern und Michaeli jeden Jahres, in nachstehender Art bewirkt.

1. Bei den bereits unter vormaliger Regierung ausgeloseten, bis jetzt aber noch nicht bezahlten Steuer=Kredit=Kassen=Scheinen, (oben unter I. a.) werden die an jedem Oster= und Michael=Termine zur Zahlung gelangenden Nummern, jedesmal noch durch eine besondere Bekanntmachung ein halbes Jahr vor der Zahlung nach Maaßgabe ihrer frühern Auslosung, aufgerufen.

2. Auf gleiche Weise wird auch mit den, schon unter der vorigen Regierung zur Zahlung ausgesetzt gewesenen, aber bis jetzt noch nicht bezahlten, unzinsbaren Kammer=Kredit=Kassen=Scheinen sub Litt. E. unter 50 Thlr. (oben unter II. b.) verfahren.

3. Die terminliche Verlosung der, bisher noch nicht gezogenen Steuer=Kredit=Kassen=Scheine (oben unter I. b.) geschieht zur Zeit der Leipziger Oster= und Michaeli=Messe jeden Jahres, zu Merseburg unter Concurenz der, zur diesseitigen Steuer=Kredit=Kasse verordneten ständischen Deputirten, und zwar

von jedem Buchstaben nach Verhältniß des, davon noch im Umlaufe befindlichen Kapital-Betrages; und werden die durch das Loos gezogenen Nummern, sogleich öffentlich bekannt gemacht.

4. Zu derselben Zeit und in demselben Verhältnisse von jedem Buchstaben, wird auch die terminliche Verlosung der verlosbaren, bisher noch nicht gezogenen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine (oben unter II. a.) zu Merseburg, unter dem Vorsitze eines Königl. Kommissarii und mit Zuziehung zweier Deputirten aus der Mitte des dasigen Stadtraths, erfolgen, und jedesmal so zeitig angesetzt, daß die Bekanntmachung der gezogenen Nummern noch während den Leipziger Meß-Wochen bewirkt werden kann.

5. Durch eine öffentliche, ein halbes Jahr vor der Zahlung zu erlassende Bekanntmachung, werden die Nummern der unzinsbaren, bisher noch nicht zur Zalung ausgesetzt gewesenen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sub Litt. E. unter 50 Thlr., welche in jedem Oster- oder Michaeli-Termine zur Einlösung kommen sollen (oben unter II. c.), zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

6. Die Zahlung der Kapitalien, sowohl auf die ausgeloseten Steuer-, als auch auf die ausgeloseten, oder zur Zahlung ausgesetzten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, erfolgt jedesmal in dem, der Verlosung oder der öffentlichen Aufrufung der Nummern, zunächst folgenden Oster- oder Michaeli-Termine bei der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse der Königl Regierung zu Merseburg, in Conventions-Gelde, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und unter Beifügung der, zu den zinsbaren Verbriefungen gehörigen Talons und Coupons.

7. Von dem Zahlungs-Termine an, hört die weitere Verzinsung der ausgeloseten zinsbaren Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, sofort auf, und werden die Beträge sowohl der zinsbaren als der unzinsbaren Scheine, welche im Zahlungs-Termine nicht präsentirt werden, nach Verlauf von 6 Wochen, vom Tage der beendigten Zahlungswoche der Leipziger Oster- und Michaeli-Messe an gerechnet, wenn sich auch bis dahin die Inhaber der Scheine zur Empfangnahme des Geldes noch nicht melden, nebst den etwa unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr der gedachten Inhaber, an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Naumburg ad Depositum abgeliefert werden.

Berlin, den 18. März 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Nr. 102.
Bestimmung der Preise in Silbermünze.
II. 1878.

In Folge Benachrichtigung des Königlichen hohen Oberpräsidiums ist zur Verbreitung der neuen gesetzlichen Scheidemünze höheren Orts vorgeschrieben worden, daß

1) die Bäcker, Metzger, Brauer, Höcker und überhaupt alle Verkäufer im kleinen die Preise ihrer Waaren nach Silbergroschen stellen, und nur nach diesen ihre Waaren ausbiethen und verkaufen dürfen, und

2) daß, wo noch Polizei-Taxen bestehen, diese, so wie die von der Polizei bestätigten Taxen der Gastwirthe, nur in neuer Silbermünze gestellt werden müssen.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur genauen Beachtung bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß jeder Contraventionsfall mit einer nach den Umständen zu arbitrirenden Geldstrafe von drei bis fünf Thaler geahndet werden wird.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, auf Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Düsseldorf, den 1. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 103.
Schiffbrücke zu Köln.
II. 1408.

Da die früher aus Vorsicht angeordnete Beschränkung: daß die Benutzung der stehenden Schiffbrücke zu Köln nur solchem Frachtfuhrwerke offen stehe, welches auf zwei Achsen höchstens 60, oder auf einer Achse nicht über 40 Zentner geladen habe, nunmehr aufgehoben ist, so daß die gedachte stehende Schiffbrücke jetzt von jedem Fuhrwerk, auch mit den schwersten Lasten gebraucht werden kann, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 1. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 104.
Verwaltung des Kreises Rheinberg.
II. 688.

Die Geschäfts-Führung der durch das erfolgte Ableben des Landraths von der Rhoer erledigten Kreis-Landrathsstelle zu Rheinberg haben wir dem Landrathe des Kreises Geldern, von Eerde, commissarisch übertragen. Er wird sich wöchentlich Montags und Dienstags in der Kreisstadt Rheinberg aufhalten, wo er jeden, der sich bei ihm meldet, hören und bescheiden wird.

Düsseldorf, den 1. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Das unten signalisirte Individuum wurde am 7. d. M. durch den Feldschützen der Gemeinde Neurdt arretirt, nachdem er sich auf das äußerste widersetzt. Es gelang ihm zwar auf dem Transporte hieher zu entspringen, er wurde jedoch am 16. d. M. in derselben Gemeinde abermals ergriffen. Er nannte sich Anfangs Hyazint Friesé und gab Persien als sein Vaterland an, jetzt will er Eugen Legrand heißen, aus Lima in Süd-Amerika gebürtig und bei einem reisenden Baron D'Ayr in Diensten gewesen seyn, welchen er in Freiburg in der Schweiz verlassen habe, um nicht mit ihm nach Arabien zu reisen. Er hat weder Geld noch Legitimations-Papiere, versteht kein Wort Spanisch, sondern spricht nichts als ein schlechtes Französisch, läugnet aber durchaus französischer Soldat gewesen zu seyn. Eingefangener Vagabund.

Da der Unterzeichnete in diesem Individuo einen groben, irgendwo entwichenen Verbrecher vermuthet, so ersucht derselbe alle Polizei-Behörden, welche im Stande seyn mögten, über dasselbe Aufschlüsse zu geben, ihm solche baldigst mitzutheilen.

Cleve, den 30. März 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Lombard.

Signalement.

Alter 32 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirn flach; Augenbraunen dunkelbraun; Augen idem; Nase mittelmäßig; Mund dick; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß. — Besondere Zeichen: pockennarbig; auf dem rechten Arme eine männliche Figur, auf dem linken Arme eine weibliche Figur und einen Blumentopf, so wie auf der Brust einen Adler eingeätzt.

Der bereits mehrmals wegen Landstreicherei verurtheilte, hierunter signalisirte Philipp Koehler soll sich mit dem wegen Diebstahls bereits bestraften, hierunter signalisirten Lambert Münicks neuerdings im Clevischen Landgerichtsbezirke umhertreiben. Da nun die in den letztverflossenen Monaten so häufig gewordenen Diebstähle die höchste Aufmerksamkeit nöthig machen, so ersuche ich alle Polizei-Behörden dieses Bezirks, besonders auf die vorgedachten Subjecte vigiliren und mir dieselben im Ergreifungsfalle vorführen zu lassen. Steckbrief gegen Philip Koehler und Lambert Münicks.

Cleve, den 5. April 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Lombard.

Signalement.

1) Philip Koehler; Alter 34 Jahr; Größe 5 Fuß 4½ Zoll; Haare blond; Stirn rund; Augenbraunen blond; Augen braun; Nase groß; Mund klein; Bart blond; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Der linke Arm unförmlich;

2) Lambert Münicks; Alter 36 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare blond; Stirn oval; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase lang; Mund groß; Kinn rund; Bart blond; Gesichtsfarbe gesund; Gesicht länglich.

Diebstahl zu Lüttelforst

Der Johanna Catharina Jansen, Wittwe des Heinrich Breuers, Taglöhnerin zu Lüttelforst, Bürgermeisterei Burgwaldniel wohnhaft, sind in der Nacht vom 7. — 8. März d. J. mittelst Einbruchs, ein kupferner Kessel und eine kupferne Spritze entwendet worden.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich einen Jeden, welcher über die gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, seiner nächsten Polizei-Behörde oder mir solche mitzutheilen.

Cleve, den 30. März 1823.

Der Ober-Prokurator:
Lombard.

Steckbrief gegen Jacob Robbers.

Der untenbezeichnete Jacob Robbers hat der polizeilichen Aufsicht, unter welcher er, nachdem er erst kürzlich die, wegen verübten Diebstahls, gegen ihn erkannt gewesene, sechsjährige Festungsbaugefangenschaft in Cöln abgebüßet hat, hierselbst stand, durch heimliche Entfernung von hier am 30. v. M. sich entzogen.

Alle resp. Behörden werden dienstlichst ersuchet, auf denselben sorgfältig vigiliren und ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Eskorte anhero, an mich, zurückführen zu lassen.

Wesel, den 1. April 1823.

Königl. Preuß. Polizei-Direktor,
Zoepffel.

Personbeschreibung.

Name: Jacob Robbers; Stand: ohne Gewerbe; Geburtsort: Uedemerfeld in der Bürgermeisterei Uedem, Kreises Cleve; Religion katholisch; Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare schwarz, vorne gekräuselt über die Stirn hängend;

Stirn niedrig; Augenbraunen schwarz; Augen braun, tiefliegend; Nase dick, breit und kurz; Mund groß, sehr aufgeworfen; Zähne gut; Bart im Entstehen; Kinn rund; Gesicht oval, voll; Gesichtsfarbe bräunlich; Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen: blatternarbig und am linken Unterarme ein Blumenstrauß blau und roth eingeätzet.

Kleidung. Grautuchene Mütze mit einem schwarzen manchesternen Streif besetzt, bläulich baumwollener Halstuch, dunkelblautuchenes Kamisol, brauntuchene Weste, lange, grauleinene Beinkleider, weißwollene Strümpfe und Schuhe mit Riemen.

Diebstahl zu Bochum.

Dem Landwirth Hermann Laarmann zu Schalke, im Gerichts-Bezirk Bochum, ist in der Nacht vom 25ten auf den 26sten vorigen Monats an geräuchertem Schweinefleisch und andern Sachen mittelst Einbruchs, folgendes gestohlen worden:

1) Zwei Schinken; 2) zwei Schulterstücke; 3) vier Rückenstücke; 4) eine Seite Speck; 5) zwei halbe Schweinsköpfe; so wie 6) ein kupferner, ungefähr 3 Maaß haltender Kaffeekessel; 7) ein meßingener dito, ein Maaß haltend; 8) ein blauer Kittel von flächsener Leinewand; und 9) vier Stränge Werchengarn.

Jeder wird aufgefordert, die ihm etwa bereits bekannt gewordenen oder noch bekannt werdenden Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters dieses Diebstahls, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienen können, entweder seiner Ortsobrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 29. März 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl in der Kohlenzeche Redlichkeit zu Holsterhausen.

Aus der Kaue der in der Komüne Holsterhausen, Bürgermeisterei Werden belegenen Kohlenzeche Redlichkeit ist in der Nacht vom 25. auf den 26ten vorigen Monats ein eiserner Wagenbalken, so wie eine eiserne, etwa 16 Fuß lange Kette nebst einem daran hängenden Schloße entwendet worden.

Wem von dem Thäter dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen etwas bekannt seyn, oder noch bekannt werden möchte, wird aufgefordert, davon entweder seiner Ortsobrigkeit, oder dem unterzeichnetem Inquisitoriate baldigst Anzeige zu machen.

Werden, den 30. März 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl in der Kohlenzeche Steingatt zu Byfang.

In der Nacht vom 28ten vorigen Monats auf den 1sten dieses Monats ist aus der Kaue des Schachts Nro. 6. der Steinkohlenzeche Steingatt, in der Commüne Byfang, Bürgermeisterei Werden belegen, mittelst Einbruchs, folgendes gestohlen worden:

1) 15 Lachter alter Ketten; 2) 4 Keilhauen; 3) 4 Schrämhauen; 4) 2 Schauffeln; und 5) ein Treibfäustel.

Jeder, der wegen des Thäters dieses Diebstahls, oder der gestohlenen Sachen Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder seiner Ortsobrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 31. März 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Im Kreise Geldern, Bürgermeisterei Strälen, ist Johann Heinrich Schurmann zum ersten, und Michael Kinghs zum zweiten Beigeordneten ernannt worden.

Im Kreise Solingen ist

1) in der Bürgermeisterei Höhscheid der bisherige Beigeordnete Höfer zum commissarischen Bürgermeister ernannt;

2) in der Bürgermeisterei Richrath ist Theodor Rey zum Beigeordneten an die Stelle von P. Jansen, ernannt worden.

3) die Bürgermeister von Solingen und Dorp, Opladen, Schlebusch, Bourscheid, Leichlingen, Monnheim und Richrath, sind commissarisch bestätigt worden; desgleichen die sämmtlichen übrigen Beigeordneten in diesen Bürgermeistereien.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Zum Amtsblatt, Nr. 51. vom 2. September 1822.

Nachweiſe

der Conſumtibilien Durchſchnittspreiſe im Regierungs-Bezirke Düſſeldorf, pro Auguſt 1822.

Nr. dieſes.	Namen der Hauptorte.	Weitzen			Roggen			Gerſte			Buchweitzen			Cartoffeln			Grütze			Graupen			Erbſen			Hafer		
		per Berliner Scheffel																										
		Rtl	ſgr.	pf	Rtl.	ſgr	pf.	Rtl.	ſgr.	pf.	Rtl.	ſgr.	pf.	Rtl.	ſgr	pf.	Rtl.	ſgr.	pf.	Rtl.	ſgr.	pf.	Rtl	ſgr.	pf.	Rtl.	ſgr.	pf
1	Düſſeldorf	2	1	8	1	18	6	1	11	6	1	6	6	—	19	2	3	—	—	3	20	—	1	22	4	—	25	—
2	Elberfeld	2	13	—	1	21	11	1	29	7	—	—	—	—	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8
3	Eſſen	1	23	9	1	6	11	1	1	11	1	4	9	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1	23	9	—	20	9
4	Solingen	2	6	4	1	20	—	1	9	10	1	15	—	—	28	—	1	16	—	1	25	—	1	25	—	—	[illegible]	4
5	Crefeld	1	29	7	1	14	2	1	11	6	1	3	11	—	24	1	2	27	5	3	8	3	1	25	4	1	1	1
6	Neuß	1	29	8	1	14	3	1	12	4	1	8	6	—	—	—	2	8	4	3	17	4	—		—	—	26	11
7	Dinslacken	2	—	—	1	—	—	—	25	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	25	—
8	Emmerich	1	27	11	1	11	8	—	28	5	1	14	8	—	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	5
9	Rees	1	21	10	1	4	7	1	4	7	1	—	4	—	12	6	—	—	—	3	13	3	—	—	—	—	21	8
10	Weſel	1	27	2	1	8	5	—	28	—	1	7	3	—	13	4	2	24	—	3	14	6	1	14	—	—	21	4
11	Cleve	1	27	4	1	7	8	1	—	8	1	5	9	—	11	—	3	6	2	6	20	—	—	—	—	—	20	5
12	Geldern	1	26	2	1	9	5	1	3	—	1	5	2	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	10
13	Goch	2	—	5	1	8	4	1	1	8	1	5	6	—	12	1	—	—	—	2	24	—	—	—	—	—	20	9
14	Kempen	1	24	2	1	10	—	1	7	2	1	10	—	—	9	—	2	—	11	2	14	6	1	24	2	—	19	—
15	Rheinberg	1	21	—	1	10	2	1	4	6	—	29	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	27	2	—	22	8
	Durchſchnittspreiſe	1	28	8	1	11	1	1	6	—	1	6	2	—	15	4	2	16	1	3	14	1	1	20	3	—	23	10

Fortsetzung zur Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro August 1822.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔.			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔.			Branntwein pr. Berl. Quart		Bier pr. Berl. Quart		Rind. Fleisch, pr. Berl. ℔.		Kalb.		Hammel		Schweine		Butter pr. Berl. ℔.		Eyer, pr. ¼ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr.	pf	sgr.	pf.	sgr.	pf.	gr.	pf.	sgr	pf.
1	Düsseldorf	—	28	4	6	18	—	6	2	2	4	2	4	2	4	2	4	3	5	4	7	—	—
2	Elberfeld	—	25	10	5	16	2	7	—	1	7	2	8	1	10	2	4	3	10	5	—	6	6
3	Essen	—	10	—	6	—	—	10	—	1	3	2	—	1	8	2	—	2	4	5	—	—	—
4	Solingen	—	16	—	6	25	—	7	—	2	6	2	6	2	—	2	6	3	—	4	7	—	—
5	Crefeld	—	24	1	5	23	—	5	9	1	6	1	11	1	11	1	11	2	9	3	9	4	10
6	Neuß	—	25	4	6	13	10	5	5	1	7	1	11	1	4	1	11	2	4	4	8	—	—
7	Dinslacken	—	20	—	5	—	—	5	—	1	2	2	—	1	8	2	—	—	—	4	—	5	—
8	Emmerich	—	12	6	4	—	—	6	—	1	8	2	6	2	6	2	6	2	11	3	5	5	—
9	Rees	—	12	6	3	6	10	5	—	1	5	2	—	1	8	1	8	—	—	3	6	5	—
10	Wesel	—	17	2	4	24	—	5	—	1	3	2	3	2	5	2	—	2	5	4	10	5	—
11	Cleve	—	10	2	3	7	—	5	5	1	2	2	4	2	4	2	6	3	1	3	10	5	—
12	Geldern	—	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Goch	—	12	8	4	18	6	4	10	1	2	1	7	1	2	1	7	3	2	3	6	4	10
14	Kempen	—	17	3	4	18	5	4	7	1	6	2	3	1	11	2	3	2	3	3	10	6	1
15	Rheinberg	—	15	2	5	—	—	4	—	1	2	2	—	1	5	1	7	3	9	4	—	5	—
	Durchschnittspreise	—	17	4	5	10	1	5	10	1	6	2	2	1	10	2	1	2	11	4	2	5	

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 30.

Düsseldorf, Montag, den 21. April 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 105. Bestimmung der Censurgebühren. I. 6612.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Verfügungen vom 22. v. und 17. d. M. bestimmt, daß die Censoren der Zeitungen und Wochenblätter für jeden gedruckten Bogen der Zeitung oder des Wochenblattes, ohne Unterschied des Formats und Inhalts Fünf Silbergroschen, an Censur-Gebühren, und zwar von der Zeit des Eintritts der Censur ab, von den Herausgebern dieser Blätter erhalten sollen.

Die Verweigerung der Zahlung dieser Gebühren, sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft, würde die Beschlagnahme des betreffenden Blattes zur Folge haben.

Coblenz, den 29. März 1823.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident.

Ingersleben.

Nr. 106. Die Bestimmung der Frist zur Eingabe der Reklamationen gegen die Steuer des laufenden Jahres. II. 8549.

Die Heberolle der Grund- und Klassensteuer des laufenden Jahres in sämmtlichen Kreisen unseres Regierungs-Departements sind den Steuer-Einnehmern bereits zur Vollstreckung zugegangen, und werden die der Gewerbsteuer ebenfalls in einigen Tagen nachfolgen.

Wir erinnern daher die Steuerpflichtigen an die prompte Entrichtung der monatlichen Quoten, und wird ihnen zugleich hiermit eröffnet, daß die peremtorische Frist zur Eingabe der Reklamationen an die Herren Landräthe bei der Grund- und Klassensteuer bis zum 15. May, dagegen bei der Gewerbsteuer bis zum 30. May festgesetzt worden ist; wogegen alle an diese Behörden nicht abgegebenen, oder nach dieser Zeit eingereichten Beschwerden unberücksichtigt bleiben werden.

Die Herren Landräthe haben für die schleunige nnd gesetzliche Untersuchung

der erhobenen Beschwerden in der Art zu sorgen, daß die Grundsteuer-Reklamationen bis zum 15. Juni, die der Klassensteuer bis zum 25. Juni, und die der Gewerbsteuer bis zum 10. July l. J. hier eingehen.

Wegen des Verfahrens bei Einreichung und Prüfung der Beschwerden beziehen wir uns auf die, dieserhalb im Amtsblatt vom 22. April 1822. Nro. 19. näher erlassene Instruktion, worauf wir daher die Reklamanten, so wie die betreffenden Lokal-Behörden verweisen.

Düsseldorf, den 10. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 107.

Stiftung für die Kirche zu Anrath. I. 6235.

Eine von Jakob Förster schon im Jahr 1806. der Kirche zu Anrath zu einem Offizium St. Jacobi gewidmete Schenkung, bestehend in:

1) einer Geld- und Frucht-Rente von 109 Fr. 7 Ct.;
2) einem zu Anrath gelegenen Haus nebst Garten und Baumgarten;
3) vier Morgen Ackerland; und
4) zwei Kapitalien, jedes zu 100 Thlr. —

welche Gegenstände zusammen einen jährlichen Ertrag von 74 Rthlr. 25¼ Stbr. abwerfen, hat die Ministerielle Genehmigung erhalten.

Düsseldorf, den 5. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 108.

Schenkung an die Armen zu Wermelskirchen. I. 6381.

Die im vorigen Jahre zur Straße verstorbene Jungfrau Anna Catharina Budt hat der Armenkasse der evangelisch reformirten Gemeinde zu Wermelskirchen, ein Vermächtniß von 25 Rthlr. Berg. Cour. hinterlassen und ist besagte Armenkasse zur Annahme ermächtigt worden.

Düsseldorf, den 11. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Notariat zu Kempenich.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben durch hohes Reskript vom 14. d. M. dem, für den Kanton Virneburg angestellten Notar Peter Queckenberg seine Residenz in Kempenich anzuweisen geruhet.

Köln, den 4. April 1823.

Der geheime Staatsrath,	Der geheime Oberrevisionsrath,
Erster Präsident,	Erster General-Advokat,
Daniels.	Bölling.

Die Direktoren und Vorsteher der höhern Schulen und Schullehrer-Seminarien unseres Konsistorialbereiches werden hierdurch angewiesen, die wesentlichen, auf ihre Zöglinge anwendbaren Punkte aus den in der Gesetzsammlung und den resp. Amtsblättern enthaltenen Verordnungen, die Militärdienstpflichtigkeit überhaupt, den Dienst der Freiwilligen und die Zurückstellung der, dem geistlichen und Schulfache sich widmenden jungen Leute betreffend, in einem Auszuge ihren Schülern wenigstens halbjährig bekannt zu machen, damit keiner derselben, aus Unkunde dieser Verordnungen und der damit verknüpften Bedingungen, sich den Genuß der dadurch ihm zugesicherten Begünstigung erschwere, oder gar desselben verlustig gehe, was vorzüglich durch Nichtbeobachtung der gestellten Termine leicht geschehen kann. Mittheilung der Bestimmungen über die Militairdienstpflicht in den Schulen.

Cöln, den 5. April 1823.

Das Königl. Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht des 3ten auf den 4ten April ist der Kupferschlägermeister Trimpop zu Ronsdorf, mittelst äußeren und inneren Einbruches, außer einer Summe baaren Geldes, von etwa 150 bis 180 Reichsthaler, zum größten Theil in Preußischem Gelde, namentlich ganzen, halben, drittel und sechstel Thalerstücken, worunter gleichfalls 15 Brabänder Kronenthaler waren, um die nachstehend verzeichneten Gegenstände bestohlen worden. Diebstahl zu Ronsdorf.

Zur Warnung vor den Ankauf dieser Sachen, und mit dem Ersuchen um Mittheilung jeder Anzeige, die zur Entdeckung derselben, und der Thäter führen kann, bringe ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 8. April 1823.

Der Königl. Ober-Procurator,
Rittershausen.

Verzeichniß.

1) Zwei zinnerne Kaffekannen, eine 3½ und die andere 2½ Maaß enthaltend; 2) ein Korb; 3) eine roth und weiß gedoppelte siamoise Frauenjacke; 4) eine dito dito Schürze; 5) zwei roth und weiß gestreifte siamoise Unterröcke; 6) ½ Dutzend Handtücher von feinem Gebilde, schwarz gezeichnet P. T.; 7) ½ Dutzend Handtücher, 4 von Leinen, und 2 von grobem Gebild, nicht gezeichnet; 8) ein leinenes Bettuch, gezeichnet P. T.; 9) ein Frauen-Hemd, gezeichnet M. W.; 10) eine blau und weiß gedoppelte Schürze; 11) 8 bis 10 Kinder Wiegentücher; 12) 3 graue

leinene Schürzen; 13) eine alte blau und weiß gedruckte Frauen-Jacke; 14) 10 Kinder Halstücher, wovon 2 blau, 2 roth, 2 roth und weiß, und 2 blau und weiß Kattunene, 1 roth siamoises und 1 roth gefärbtes; 15) 2 blau gedruckte Kinderschürzen; 16) ein roth und blau carrirter siamoiser Kissen-Ueberzug; 17) ein neues noch nicht gesäumtes Handtuch von Gebild.

Steckbrief gegen Heinrich Hauter.

Der, wegen wiederholten gewaltsamen Diebstahls sich hier in Untersuchung befundene, nachstehend signalisirte Heinrich Hauter, ein verwegenes, und der öffentlichen Sicherheit sehr gefährliches Subjekt, hat Gelegenheit gefunden, in der verwichenen Nacht aus der hiesigen Strafanstalt zu entweichen.

Alle Civil und Militair-Behörden werden hierdurch ersucht, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Ertappungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Inquisitoriat abzuliefern.

Werden, den 10. April 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

S i g n a l e m e n t.

Alter 18 Jahr; Geburtsort Crefeld; Wohnort Brauweiler; Religion katholisch; Stand ledig; Gewerbe Schlösser; Größe 5 Fuß 1½ Zoll; Gesicht oval; Haare blond und kurz abgeschnitten; Stirn breit, bedeckt; Augenbraunen braun; Augen grau, Nase groß; Mund mittelmäßig; Bart keinen; Kinn spitz. — Besondere Zeichen: auf der Stirn links, drei kleine fast unscheinbare Narben.

Bekleidung. Eine blau manchesterne Mütze mit lackirtem blechernen Schirm und einer silbernen Tresse, einen dunkelblauen, tuchenen Frackrock, eine kornblaue lange weite Hose, eine Weste von Kameelhaaren mit schwarz und weißen Streifen, und Knöpfen von Perlemutter, ein Paar Schnürschuhe und ein Paar neue Schuhe von der Anstalt, ein Ueberhemd, ein roth kattunenes Tuch mit weißen und gelben Blumen, nebst einem weißen Tuch.

P e r s o n a l - C h r o n i k.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Pastors Kamp ist der bisherige Prediger in Mettmann, Johann Wichelhaus, als dritter Pfarrer der evangelisch reformirten Gemeine zu Elberfeld Kirchenordnungsmäßig erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 31.

Düsseldorf, Freitag, den 25ten April 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 100. Den einjährigen freiwilligen Militair-Dienst betr. I. 6615.

Das K. Ober-Präsidium der Rhein-Provinzen und das K. General-Kommando des VII. Armee-Korps haben die höhern Orts Ihnen beigelegte Befugniß, die zu dem einjährigen freiwilligen Militair-Dienste sich meldenden jungen Leute in den dazu geeigneten Fällen von der persönlichen Stellung vor den Departements-Kommissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste zu dispensiren, auf diese Kommissionen selbst übertragen. Es werden demnach diejenigen dienstpflichtigen jungen Leute, welche nach Art. 2. und 3. unserer Bekanntmachung vom 12. April 1822. (Amtsbl. St. 20. S. 219) zu dem freiwilligen Eintritte auf Ein Jahr das Qualifikations-Zeugniß bei der hiesigen Departements Kommission zur Prüfung der Freiwilligen ꝛc. nachzusuchen haben, und nach Art. 2. unserer Bekanntmachung vom 21. Oktober 1822., (Amtsbl. St. 67. S. 527.) Anspruch auf jene Dispensation von dem persönlichen Erscheinen machen zu können glauben, hierdurch angewiesen, dies es ihr Gesuch sogleich ihrer vorschriftsmäßigen Meldung bei jener Kommission beizufügen, und dasselbe durch die im Art. 7. Num. 4. Lit. a. — b. der erstangeführten Bekanntmachung vom 12. April 1822. genannten Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Bildung sowohl, als auch durch die in dem schon gedachten Art. 2. der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1822. vorausgesetzten ärztlichen Zeugnisse, gehörig zu begründen. Sie werden alsdann auf ihr Gesuch unmittelbar nach der nächsten Sitzung der Departements Kommission zur Prüfung der Freiwilligen ꝛc. in der Art beschieden werden, daß sie entweder sogleich das Qualifikations-Zeugniß, oder einen Vorbescheid wegen etwa mangelhafter Atteste, oder endlich die Weisung erhalten, sich bei der nächstfolgenden Sitzung persönlich zu stellen.

Düsseldorf, den 14. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 110.

Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro März 1823.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Weitzen Rtl.	Weitzen sgr.	Weitzen pf.	Roggen Rtl.	Roggen sgr.	Roggen pf.	Gerste Rtl.	Gerste sgr.	Gerste pf.	Buchweitzen Rtl.	Buchweitzen sgr.	Buchweitzen pf.	Cartoffeln Rtl.	Cartoffeln sgr.	Cartoffeln pf.	Grütze Rtl.	Grütze sgr.	Grütze pf.	Graupen Rtl.	Graupen sgr.	Graupen pf.	Erbsen Rtl.	Erbsen sgr.	Erbsen pf.	Hafer Rtl.	Hafer sgr.	Hafer pf.
		per Berliner Scheffel																										
1	Düsseldorf	2	1	11	2	—	9	1	23	1	1	8	—	—	14	7	3	—	—	3	20	—	2	16	—	1	4	7
2	Elberfeld	2	6	9	2	3	2	1	23	—	1	23	—	—	20	8	—	—	—	—	—	—	2	13	—	1	—	4
3	Essen	1	28	4	1	25	9	1	9	7	1	5	5	—	11	6	—	—	—	—	—	—	1	28	4	—	28	10
4	Solingen	2	6	4	2	6	4	1	19	6	1	15	—	1	—	—	1	18	—	1	28	—	1	26	—	1	1	—
5	Crefeld	1	28	10	1	25	9	1	16	5	1	11	11	—	18	9	3	—	—	3	10	—	1	27	1	1	—	5
6	Neuß	2	2	6	2	2	6	1	23	10	1	16	2	—	15	5	3	—	2	3	17	4	1	25	10	1	—	9
7	Dinslacken	1	25	3	1	25	4	1	8	1	1	4	8	—	12	6	3	25	5	5	15	3	1	25	3	—	29	1
8	Emmerich	1	25	8	1	23	5	1	14	1	1	4	7	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—
9	Rees	1	26	3	1	24	9	1	17	8	1	9	—	—	14	4	—	—	—	3	11	3	—	—	—	1	—	4
10	Wesel	1	29	1	1	26	—	1	7	4	1	5	—	—	14	—	3	22	—	4	3	6	1	22	9	—	25	3
11	Cleve	1	25	—	1	21	11	1	10	1	1	9	—	—	11	7	4	6	11	5	6	—	1	18	1	—	26	1
12	Geldern	1	25	11	1	21	5	1	12	9	1	5	11	—	13	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	8
13	Goch	1	26	10	1	21	10	1	11	7	1	10	2	—	12	9	—	—	—	3	28	6	—	—	—	—	26	9
14	Kempen	1	29	2	1	27	6	1	17	5	1	10	7	—	16	10	—	—	—	—	—	—	2	14	6	1	3	10
15	Rheinberg	1	24	3	1	24	3	1	12	—	1	7	9	—	10	9	—	—	—	—	—	—	2	9	2	—	27	8
	Durchschnittspreise	1	28	9	1	26	11	1	15	1	1	9	9	—	15	1	3	6	1	3	29	6	2	1	3	—	29	3

Fortsetzung zur Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro März 1825.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔.			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔.			Branntwein pr. Berl. Quart		Bier pr. Berl. Quart		Rind. Fleisch, pr. Berl. ℔.		Kalb. Fleisch, pr. Berl. ℔.		Hammel Fleisch, pr. Berl. ℔.		Schweine Fleisch, pr. Berl. ℔.		Butter pr. Berl. ℔.		Eyer, pr. ¼ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	gr.	pf.	sgr	pf.
1	Düsseldorf	—	23	5	7	10	6	6	2	1	11	2	8	3	1	2	8	8	5	5	9	—	—
2	Elberfeld	1	1	6	11	26	6	7	—	1	7	2	8	2	4	1	11	3	1	5	9	7	4
3	Essen	—	20	—	5	11	6	10	—	1	3	2	—	1	4	2	—	2	4	6	—	—	—
4	Solingen	1	—	—	8	15	—	7	—	2	6	2	4	2	—	3	—	3	—	5	—	—	—
5	Crefeld	1	—	5	7	21	10	5	4	1	6	1	11	1	6	1	6	2	1	5	1	6	—
6	Neuß	1	3	—	8	9	2	5	5	1	9	1	11	1	2	—	—	2	8	5	5	—	8
7	Dinslacken	—	27	3	5	5	5	5	7	1	5	2	1	1	2	1	10	2	5	4	7	7	1
8	Emmerich	—	12	6	4	18	7	6	—	1	8	2	6	2	6	2	6	4	—	3	9	10	6
9	Rees	—	19	6	5	8	3	5	—	1	5	2	—	1	8	—	—	2	—	4	—	6	6
10	Wesel	—	23	9	5	22	9	6	—	1	3	2	—	2	5	2	—	2	5	6	—	7	6
11	Cleve	—	22	10	4	17	3	7	—	1	7	2	6	2	6	2	8	3	2	5	—	7	4
12	Geldern	—	17	3	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Goch	—	23	1	4	19	—	4	10	1	2	1	11	1	2	1	7	2	4	3	10	7	—
14	Kempen	—	21	1	6	16	—	5	—	1	6	1	11	1	11	2	3	2	3	5	—	9	7
15	Rheinberg	—	24	3	5	25	—	5	2	1	2	2	—	1	6	1	8	2	6	4	10	6	2
	Durchschnittspreise	—	24	—	6	11	2	6	1	1	7	2	2	1	11	2	2	2	8	5	—	7	7.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Ordination des Kandidaten K Feldhof.

Am 6ten April ist dem Kandidaten des Predigtamtes August Feldhof aus Elberfeld unter dem Titel eines Pfarrverwesers zu Leichlingen die Ordination ertheilt worden.

Köln, den 8. April 1823.

Das Königl. Konsistorium.

Schreibmaterial Rechnungen der Untergerichte.

Da sich bei der Revision der eingereichten Salarien-Kassen-Rechnungen ergeben hat, daß die denselben beigefügten Schreibmaterialien-Rechnungen nicht überal vorschriftsmäßig angelegt worden: so werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements hierdurch angewiesen, die den Salarien-Kassen-Rechnungen zu annectirenden Schreibmaterialien-Rechnungen nach dem vorgeschriebenen Schema anzufertigen, die Einnahme, mit Hinweisung auf die betreffenden Geld-Belege der Salarien-Kassen-Rechnung, detaillirt nachzuweisen, und die Ausgabe durch Quittungen der Empfänger zu justificiren.

Hamm, den 3. April 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Abgelieferte Gegenstände zur Untersuchungs-Sache gegen Joh. Schlieper.

Zur Untersuchungs-Sache gegen den Johann Schlieper aus Hinsbeck sind unter andern auch

a) zwei Nägel aus einer Schiebkarre; b) ein Nagel aus einem Wagen; c) zwei eiserne Bohrstangen an uns abgeliefert worden.

Wahrscheinlich sind diese Gegenstände zur Herbstzeit 1822. in der Bauerschaft Hinsbeck, Heidhausen, oder in der nahen Umgegend entwendet worden.

Wir fordern daher den etwaigen Eigenthümer auf, solche bei uns des baldigsten in Augenschein zu nehmen, und alsdann das Weitere zu gewärtigen.

Werden, den 10. April 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Hülfsprediger Friedrich Krummacher in Frankfurt am Main ist an die Stelle des verstorbenen Pfarrers Osthoff als Prediger der evangelischen Gemeinde zu Ruhrort berufen und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 32.

Düsseldorf, Montag, den 28. April 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 111. Gesetz-Sammlung 6tes Stück.

Das erschienene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 786. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Februar 1823., daß in gewissen Fällen Bauergüter auch über den vierten Theil ihres Werths mit Hypothekschulden belastet werden können.

Nro. 787. Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten März 1823., wegen Ernennung des Geheimen Ober-Finanzraths von Borgstede zum Mitgliede des Staatsraths.

Nro. 788. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten März 1823., wegen einer anderweiten Frist-Verlängerung zur Berichtigung des Hypothekenwesens für die der Gerichtsbarkeit der Untergerichte im Großherzogthum Sachsen unterworfenen Grundstücke.

Nro. 789. Allerhöchste Deklaration vom 24sten März 1823., betreffend die §§ 16. und 49. des Edikts vom 14ten September 1811., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Nr. 112. Die Prüfung der Aspiranten des geistlichen Standes in der Elementar-Mathematik betr.

Nachdem die katholischen Gymnasien der Rhein-Provinzen soweit vervollkommnet sind, daß aus denselben bereits mehrere gut vorbereitete Jünglinge zur Universität entlassen worden sind; so ist der Zeitpunkt eingetreten, um von den Aspiranten des geistlichen Standes die Kenntniß der Elemente der Mathematik fordern zu können, als welche besonders dazu beiträgt, das Denkvermögen gründlich auszubilden. Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß vom Jahre 1824. an, ein jeder Aspirant des Geistlichen Standes in der Elementar-Mathe-

matik geprüft und der Grad seiner Kenntnisse derselben in den auszustellenden Zeugnissen ausgedrückt, bei dem Mangel dieser Kenntniß aber, das Zeugniß der Reife zum Eintritt in ein Seminarium ohne Nachsicht versagt werden wird.

Köln, den 12ten April 1823.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident.

Ingersleben.

Nr. 118.

Nachtragung und Berichtigung der Stammrollen I. 7243.

Wir fordern die sämmtlichen Herren Bürgermeister unseres Regierungs-Bezirks hierdurch auf, sich mit der Nachtragung und Berichtigung der Stammrollen nach Maaßgabe der Instruktion über die Ersatzaushebung vom 30. Juni 1817., ungesäumt zu beschäftigen, und dieselben unfehlbar vor dem 1. August dieses Jahres den betreffenden Herren Landräthen einzureichen. Die Herren Landräthe sind für die vollständige Ausführung dieser Vorschrift persönlich verantwortlich, und werden deshalb hierdurch ermächtigt und angewiesen, die fragliche Arbeit nöthigenfalls durch eigene Kommissarien auf Kosten der Säumigen vornehmen zu lassen.

Nachzutragen sind alle seit der vorjährigen Berichtigung gebohrnen Kinder männlichen Geschlechtes, und alle Mannspersonen, welche seitdem ihren wirklichen oder ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Bürgermeisterei genommen oder erhalten haben.

Zur Berichtigung sind zu löschen die seit der vorjährigen Berichtigung Gestorbenen, diejenigen, welche seitdem ihren wirklichen oder ihren gesetzlichen Wohnsitz auswärts verlegt haben und dabei nicht in der Bürgermeisterei gebohren sind, und diejenigen, welche, ohne Hausväter zu seyn, das 39ste Jahr seitdem zurückgelegt haben; ferner umzuschreiben diejenigen, welche seit der vorjährigen Berichtigung ihre Wohnung (Haus) verändert haben, und diejenigen welche damals als Haussöhne, Pflegesöhne, Mündel oder Dienstboten bei ihren Eltern, Pflegeeltern, Vormündern oder Dienstherren aufgeführt worden sind, seitdem aber sich selbstständig etablirt haben. Hierher gehören denn auch diejenigen, welche nach zurückgelegtem 39sten Jahre zufolge des §. 16. der vorangeführten Instruktion bisher nicht mehr in der Stammrolle fortgeführt, seit der vorjährigen Berichtigung aber Hausväter geworden sind, und daher nunmehr wieder eingetragen werden müssen.

Die etwa nöthige nähere Anleitung ertheilen die Herren Landräthe.

Formulare zu den Stammrollen sind in der Steindruckerey von Arnz et Compagnie hier in Düsseldorf für den Preis von 2 Rthlr. 10 Sgr. die 100 Bogen zu haben und werden aus den Büreaukosten der Herren Bürgermeister angeschafft.

Düsseldorf, den 24. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 114. Jahresübung der Provinzial-Landwehr-Regimenter. I. 7037.

Im weiteren Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 1. und 14. vorigen Monats, die bevorstehenden Jahresübung des Düsseldorf'schen Garde-Landwehr-Bataillons und der Provinzial-Landwehr-Artillerie des Regierungs-Bezirkes betreffend, (Amtsbl. St. 21. S. 147. und St. 23. S. 166.) theilen wir hierdurch auch die nunmehr erfolgten Bestimmungen über die Jahresübung der Provinzial-Landwehr-Regimenter des Departements mit.

Das 17te K. Landwehr-Regiment vereiniget:

1) die noch ungeübten Wehrmänner und die zur Ausbildung in diesem Jahre bestimmten Fünfjährigen Kriegs-Reservisten am 6. Juni, sodann

2) die ganze Uebungsstärke der Infanterie und Kavallerie am 20. Juni,

an den Bataillons-Staabsorten.

Sämmtliche einbeorderte Offiziere und Mannschaften werden hierauf am 4. Juli wieder beurlaubt.

Das 2te kombinirte K. Reserve-Landwehr-Regiment zieht:

1) seine ungeübten Leute und die Fünfjährigen Kriegs-Reservisten am 4. Juni, und

2) die Uebungsstärke der Infanterie und Kavallerie am 18. Juni,

den Bataillons-Staabsorten ein, und entläßt dieselben am 2. Juli.

Das 4te kombinirte K. Reserve-Landwehr-Regiment beordert: die ungeübten Wehrmänner und die Fünfjährigen Kriegs-Reservisten zum 30. Mai, sodann

2 ie ganze Uebungsstärke der Infanterie und Kavallerie zum 13. Juni, nach n Bataillons-Staabsorten, und entläßt die sämmtlichen eingezogenen Of- re und Mannschaften wieder am 27. Juni.

D on den Bürgermeistereien, in Gemäßheit unserer Instruktion vom 15. April 1 und nach der den Herren Landräthen deshalb nächster Tage zugebenden Ver ung, zu stellenden Pferde für die Kavallerie werden der Militair-Be-

hörde von den Herren Landräthen der Bataillons-Staabsorte ebendaselbst übergeben:

a) für die Schwadronen des 17ten K. Landwehr-Regiments am 20. Juni Morgens 5 Uhr;

b) für die Schwadronen des 2ten kombinirten K. Reserve-Landwehr-Regiments am 18. Juni Morgens 5 Uhr;

c) für die Schwadronen des 4ten kombinirten K. Reserve-Landwehr-Regiments am 14. Juni Morgens 7 Uhr.

Zurückgeliefert werden die Pferde:

a) des 17ten K. Landwehr-Regiments am 4. Juli Nachmittags;

b) des 2ten kombinirten K. Reserve-Landwehr-Regiments am 2. Juli Nachmittags;

c) des 4ten kombinirten K. Reserve-Landwehr-Regiments am 27. Juni Nachmittags,

gleichfalls in den Bataillons-Staabs-Quartieren.

Die Herren Landräthe zu Rees, Rheinberg, Geldern, Solingen, Essen, Neuß und Düsseldorf sorgen für die Unterkunft der vorbenannten Truppentheile, und benehmen sich mit den Herren Bataillons-Kommandeurs über die speciellen Dislokationen. Alle übrigen zur Anwendung kommenden Bestimmungen sind bekannt.

Düsseldorf, den 19. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 115. Die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde betr. I. 6700.

Durch das im zweiten Bande von Augustin's Preußischer Medizinal-Verfassung abgedruckte Reskript vom 2. Mai 1817. ist nachgelassen, daß einstweilen und zwa[illegible] bis wegen Prüfung der Thierärzte Einrichtungen und Bestimmungen getroffen se[illegible] werden, Atteste einiger auswärtigen Thierarznei-Schulen zur Ausübung der Th[illegible] heilkunde berechtigen. Dies ist geschehen, damit diejenigen Subjekte, welche [illegible]h früher auf anerkannt gute auswärtige Lehranstalten begeben hatten, den bishe[illegible]auf der hiesigen Thierarznei-Schule gebildeten Thierärzten rücksichtlich der einst[illegible]gen Befugniß zur Praxis vor der endlichen Klassen-Prüfung nicht nachstehen [illegible]ten. Die große Verschiedenheit des Plans zum Unterrichte der Thierärzte und [illegible] Umfanges desselben auf auswärtigen Schulen macht es indeß nothwendig, hi[illegible]st zu bestimmen, daß vom 1sten Mai dieses Jahres an, jeder Kandidat, de[illegible] Attest nicht schon früher der Regierung, in deren Bezirk sein Aufenthalts-Ort [illegible]gt, vor-

gelegt worden ist, die hiesige Schulprüfung entweder nach Ostern oder zu Michaelis bestehen muß, wenn er es nicht vorzieht, die Staats-Prüfung für die zweite Klasse, im Oktober eines jeden Jahres hier, oder die Prüfung der 3ten Klasse zu jeder Zeit entweder hier oder bei dem Medizinal-Kollegio zu Coblenz oder auch bei dem zu Breslau zu machen.

Die Königliche Regierung wird deshalb hierdurch beauftragt, solches durch Ihre Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. März 1823.

Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Altenstein.

Vorstehendes hohe Ministerial-Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde, welche sich in dem bemerkten Falle befinden, sich darnach richten können.

Düsseldorf, den 19. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 116. Geschenk für die Armenkasse zu Uerdingen.

Ein unbekannter Wohlthäter hat der Armen-Kasse zu Uerdingen ein Geschenk von 95 Thlr. 29 Sgr. 8 Pfen. zugehen lassen, und ist diese Gabe christlicher Mildthätigkeit, nach erlangter höherer Ermächtigung dazu mit bestimmt worden, eine höchst dringende Reparatur des dortigen Hospitalgebäudes auszuführen.

Düsseldorf, den 17. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 117. Todtenschein des Johann Peffer. I. 4023.

Von dem Königl. Kriegs-Ministerium ist uns der Todtenschein eines im Jahr 1809. in dem Spital zu Beziers Verstorbenen, damals 22 Jahre alten Füseliers im 2ten Bergischen Infanterie-Regimente, Namens Johann Peffer, angeblich von Elberfeld gebürtig, zur Einhändigung an dessen Verwandte übermacht worden.

Da die Letzteren weder zu Elberfeld, noch sonst auszumitteln gewesen sind; so fordern wir sie hiermit auf, sich zur Empfangnahme des Todtenscheins bei uns zu melden.

Düsseldorf, den 14. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Verkauf von Domainen-Gütern.

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Veräußerung von Domainen-Gütern.

Es sollen die nachfolgend näher beschriebenen Grundstücke am

Montag dem zwölften Mai 1823.

Vormittags 9 Uhr, zu Hamm bei Düsseldorf im Wohnhause des Gastwirths Hrn. Waldbroel, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden.

1) Das in der Gemeinde Büderich, Kreises Neuß belegene Forst-Grundstück genannt die Horkaul, enthaltend

12 Morgen 35 □ Ruthen Busch;
2 „ 19 „ Wasserlache;
1 „ 63 „ Wiese;

15 Morgen 117 □ Ruthen preußischen Maaßes in allem.

2) Das ebendaselbst belegene Forstgrundstück, genannt die Horweide, enthaltend

2 Morgen 148 □ Ruthen Busch;
5 „ 34 „ Wasserlache;

8 Morgen 2 □ Ruthen preußischen Maaßes zusammen.

3) Das bei Neuß gelegene Wardholz, genannt der Oelgang, enthaltend 13 Morgen 132 □ Ruthen preußischen Maaßes, und zwar alternative

a) in folgenden Parzelen:
1) 2 Morgen 70 □ Ruthen am nördlichen Ende des Grundstücks;
2) 2 Morgen 55 □ Ruthen daneben;
3) 2 Morgen 18 □ Ruthen daneben;
4) 2 Morgen 25 □ Ruthen daneben;
5) 4 Morgen 144 □ Ruthen daneben, das südliche Ende des Grundstücks an Leuchtenberg und Böcker gränzend.

b) im ganzen ungetheilt.

4) Das bei Neuß an der Erft gelegene Wardholz, genannt das Typersward, 7 Morgen 108 □ Ruthen groß, und zwar alternative

a) in folgenden Parzelen
1) 2 Morgen 87 □ Ruthen an die Wiese von Bedtiken et Comp. gränzend;
2) 2 Morgen 80 □ Ruthen daneben;
3) 2 Morgen 127 □ Ruthen daneben an den Leinenpfad anschießend.

b) im ganzen ungetheilt.

5) Die in der Gemeinde Rath, Kreises Düsseldorf belegenen, zum Hülshof gehörig gewesenen Hofesbüsche, nemlich

an der Kranenburg, angeblich 8 Morgen 22 □Ruthen;
am Hofe angeblich . . . . . . 6 „ 33 „
in allem: 14 Morgen 55 □Ruthen
enthaltend.

6) Der in der Gemeinde Erkrath, Kreises Düsseldorf belegene sogenannte Herbusch, 8 Morgen 99¾ □Ruthen kölnischen, oder 10 Morgen 137 □Ruthen preußischen Maaßes groß.

Die nähern Verkaufsbedingungen können bei den Unterzeichneten eingesehen werden.

Vorläufig wird bemerkt:

1) der Verkauf erfolgt aufs Meistgebot.
2) Die Zalung des Kaufpreises erfolgt:
 a) sobald sein Betrag 200 Thaler übersteigt, in vier Fristen, nemlich
  Ein Viertheil vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;
  Ein Viertheil, ein Jahr,
  Ein Viertheil, zwei Jahre,
  Ein Viertheil, drei Jahre nach dem ersten Viertheil;
 b) bei allen Beträgen unter und bis 200 Thaler in drei Fristen, nemlich
  Ein Drittheil vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;
  Ein Drittheil, sechs Monate, und
  Ein Drittheil, zwölf Monate, nach dem ersten Drittheile.
3) Der Känfer muß die hiernach gestundeten Beträge bis zu ihrer Bezalung mit fünf Thaler vom hundert jährlich verzinsen, und diese Zinsen werden allhalbjährlich, am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres, liquidirt und gezalt
4) Die Käufer übernehmen und zalen die Kosten der Vermessung und Abschätzung, des Stempels zu den Verträgen und die Anfertigungs-Kosten der leztern, außerdem aber zur Deckung der übrigen Kosten von allen Kauf-Werth-Beträgen unter und bis 135 Thaler einen Thaler 15 Silbergroschen, von allen über 135 Thaler einen Thaler vom Hundert derselben.
6) Der Letztbietende mit provisorischem Zuschlage bleibt Vier Monate vom Tage des Zuschlages an sein Gebot gebunden.
7) Auf Erfordern muß der Käufer einen zalungsfähigen Bürgen stellen.

Düsseldorf, den 20. April 1823.

Die Königl. Domainen-Veräußerungs-Kommission:
(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Abwesenheit des Michael Hollbach von Tavern.

Auf den Antrag des Johann Soester, Ackerer, wohnhaft zu Tavern, in seiner Eigenschaft als Vormund seines Sohnes, gleichen Nahmens, ist von dem Königl. Landgericht zu Trier in der öffentlichen Sitzung des ersten Senats vom 13ten November 1822., behufs der Abwesenheitserklärung des Michael Hollbach, gebürtig aus Tavern, Sohn des Philipp Hollbach und der Anne Marie Joagen, Bruder der verlebten Helena Hollbach, Ehefrau des Provocanten, geboren den 1sten August 1791., der nach einem Atteste des Königl. Französischen Kriegsministerii vom 19ten Februar d. J. als Conscribirter am 15ten Mai 1811. in französische Kriegsdienste trat, dem 56sten Linien-Regimente einverleibt wurde, und nach diesem Atteste in dem Kriege des Jahres 1812. gegen Rußland für todt oder gefangen geglaubt wird, auch die Seinigen ohne Nachricht von sich gelassen hat, der Zeugenbeweis verordnet, und mit Abhaltung desselben der Herr Landgerichts-Präsident Birk beauftragt worden. Es werden daher alle, welche im Stande sind, über Leben, Aufenthalt oder Tod des gedachten Michel Hollbach Auskunft zu geben, aufgefordert, diese hierhin gelangen zu lassen.

Cöln, den 9. April 1823.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, Erster General-Advokat,

Bölling.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Im Kreise Cleve ist:

1) die Verwaltung der Bürgermeisterei Materborn dem Bürgermeister Heister in Cleve;
2) die Verwaltung der Bürgermeisterei Kessel dem Bürgermeister Krengel zu Asperden;
3) die Verwaltung der Bürgermeisterei Grieth dem Bürgermeister Knipscheer zu Till;
4) die Verwaltung der Bürgermeisterei Keppelen dem Bürgermeister Peltzer zu Uedem;

commissarisch übertragen worden.

Im Kreise Dinslacken ist:

1) der bisherige Bürgermeister zu Gotterswickerhamm, de Brauin, zum commissarischen Bürgermeister in Dinslacken;
2) der bisherige Bürgermeister Noot zu Dinslacken zum commissarischen Bürgermeister in Gotterswickerhamm ernannt worden.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 33.

Düsseldorf, Mittwoch, den 30sten April 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Die nachfolgende Bekanntmachung der Königl. Immediat-Kommission zur Vernichtung der hiezu bestimmten Staatspapiere bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kunde. Nr. 118. Vernichtung von Staats-Papieren. II. 9281.

Düsseldorf, am 22. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Kommission hat die, von dem Königlichen Ministerium des Schatzes und der Königlichen Kommission zu Revision des Staatsschulden-Rechnungs-Wesens ihr überwiesenen Staats-Papiere, nach vorheriger Ueberzeugung von der Richtigkeit der Stückzahl und des Geldbetrages, in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, heute im Münz-Gebäude verbrannt, als:

1006	Wittgensteinsche Obligationen der Preußischen Anleihe zu Kassel vom Jahre 1798. über 803,000 Gulden, oder in Pr. Court. mit den dazu gehörigen Koupons.	458,857 Rthlr.	4 Sgr.	3 Pf.
2571	Wittgensteinsche Obligationen der Preuß. Anleihe zu Kassel vom Jahre 1806. über 1,763,500 Gulden, oder in Preuß. Courant nebst Koupons.	1,007,714 „	8 „	6 „
597	Nutzholz-Kassen-Obligationen über . . .	2,705,689 „	2 „	3 „
213	Brennholz-Kassen-Obligationen über . . .	1,058,725 „	— „	— „
2054	Gehalts-Anerkenntnisse über	1,177,024 „	20 „	— „
17808	Gehalts-Scheine über	869,678 „	26 „	3 „
6	Staatsschuld-Anerkenntnisse von der im Jahre 1813. in Schlesien erhobenenen Zwang-Anleihe über	3,820 „	— „	— „

19 verschiedene Staatsschuld-Verschreibungen über	54,836 „	3 „	9 „
Summa	7,336,345 „	5 „	— „
Nach der Bekanntmachung vom 25. November v. J. waren bis dahin in Staats-Papieren vernichtet	144,484,065 „	10 „	— „
Es sind also bis jetzt überhaupt verbrannt worden	151,820,410 „	15 „	— „

Ein Hundert Ein und Fünfzig Millionen, Achthundert Zwanzig Tausend, Vier Hundert Zehn Thaler Fünfzehn Silbergroschen.

Berlin, den 14. April 1823.

Königliche Immediat-Kommission zu Vernichtung der hiezu bestimmten Staats-Papiere

(gez.) Büttner. Büsching. Bendemann sen. C. von Bredow.

Nr. 119. Die Aufbewahrung und den Absatz der Spielkarten betr. II. 9012.

In der Instruction für die Haupt-Zoll- und die Haupt-Steuer-Aemter vom 26sten März v. J., wegen Behandlung des Stempelwesens §. 6. und §. 8., ist bereits die Anweisung ertheilt worden, wie rücksichtlich der Aufbewahrung und des Absatzes des Stempelpapiers und der Spielkarten zu verfahren sey. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß nicht überall, insbesondere nicht in Ansehung der Spielkarten bei den Debits-Stellen mit der gehörigen Sorgfalt zu Werke gegangen werde, und die Beschwerden über Schlechtigkeit der Karten, so sehr auch fortwährend auf die Verbesserung der Karten-Fabrikation Bedacht genommen wird, in den meisten Fällen ihren Grund in dem Mangel an zweckmäßiger Aufbewahrung derselben bei den Debits-Stellen finden.

Den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, so wie den ihnen untergeordneten, mit dem Debit der Stempel-Materialien beauftragten Steuerbehörden, wird daher nicht nur die genaue Befolgung der schon allegirten Bestimmungen in Erinnerung gebracht, sondern auch fernerweit zur unabweichlichen Richtschnur Folgendes, in Absicht der Karten, vorgeschrieben:

1) Spielkarten dürfen nur in verschlossenen Kasten aufbewahrt werden oder lagern. Gleich nach Eingang einer Sendung sind die Kasten zu öffnen und die Karten auszupacken, selbst wenn die Sendung bei trockener und warmer Witterung erfolgt seyn sollte. Besonders dringend wird aber das unverzügliche Auspacken und Lüften der Karten, wenn sie bei kalter, feuchter oder regnigter Witterung angelangt seyn sollten. In diesem Falle sind sie, wo nicht Spiel vor Spiel, doch Packetweise auszubreiten, damit die Feuchtigkeit, welche sie ihrer Natur nach, angezogen haben sollten, desto eher entweichen könne.

2) Müssen die Karten bis zu ihrem Absatze stets in ganz trockenen Zimmern und in solchen Schränken aufbewahrt werden, die vermittelst einer aus Latten bestehenden Rückwand, Luftdurchzug gestatten. An kalten, feuchten Orten, es sey Sommer oder Winter, dürfen Karten nicht lagern.

3) Die älteren Vorräthe müssen nothwendig immer erst verkauft werden, und darf ein Absatz von den neuen oder späteren Sendungen nicht eher Statt finden, als bis jene von derselben Gattung völlig aufgeräumt worden, damit ein zu langes Lagern, bei welchem die besten Karten an Glätte und Politur verlieren, vermieden werde.

Um die Revisoren der Aemter in den Stand zu setzen, die Beachtung der letztern Vorschrift gehörig controliren zu können, ist seit April v. J. die Einrichtung getroffen worden, daß jeder Umschlag, welcher $\frac{1}{2}$ Dutzend Spiele faßt, mit einem blaufarbigen die Jahrszahl ausdrückenden Stempel versehen wird.

Seit April bis Ende Dezember v. J. haben die Umschläge der in diesem Zeitraum gestempelten Karten die deutliche Bezeichnung mit 1822. erhalten, und vom 1sten Januar bis Ende dieses Jahres findet die Bezeichnung mit der Zahl 1823. Statt.

4) Die Fabriken, welche gegenwärtig an das Haupt-Stempel-Magazin liefern, sind

a) Müller, in Berlin,
b) Baumgärtner, in Berlin,
c) Pfeiffer, in Berlin,
d) Sutor, in Naumburg,
e) von der Osten, in Stralsund,
f) eine Ausländische, deren Karten M. St. bezeichnet sind,
g) Tiratscheck, in Breslau.

(Letztere liefert blos Deutsche und Traplir-Karten.)

Die Namen oder Kennzeichen sind auf den Packeten mit $\frac{1}{2}$ Dutzend Spielen sowohl, als auf jedem einzelnen Spiel bemerkt.

5) In jeder Stempel-Debitsstelle müssen Karten eines jeden Lieferanten vorräthig gehalten und dem Käufer muß die Sorte gegeben werden, welche er fordert.

Wenn demnach Karten einer der vorgenannten Lieferanten vorzugsweise verlangt werden; so sind solche, doch immer die ältesten hiervon vorhandenen auf Begehren zu verabfolgen, und die Bestellungen daher auf Karten derjenigen Fabrik, welche den meisten Abgang gefunden, zu richten.

Wenn Lieferanten neu hinzutreten, oder abgehen, soll das Stempel-Magazin die Hauptörter davon in Kenntniß setzen, die alsdann ihre Unter-Aemter weiter davon zu benachrichtigen haben.

Wo nicht Karten einer bestimmten Fabrik verlangt werden, sind überall die ältesten vorhandenen Karten von der geforderten Gattung zu debitiren.

Bei jedweder Kassen-Revision muß auch darauf gesehen und zu Protokoll vermerkt werden, wiefern die in der schon allegirten Instruction enthaltenen und die jetzt näher gegebenen Vorschriften beachtet worden. Vernachlässigungen müssen mit Ordnungsstrafen ernstlich gerügt, und auch bloße Stempel-Vertheiler deshalb controlirt, und wenn sie wiederholte Vernachlässigungen verschulden, andere Vertheiler statt ihrer angenommen werden.

Düsseldorf, den 19. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Peter Cox

Der unten näher bezeichnete, wegen qualificirter Diebstähle in Untersuchung befindliche Peter Cox, Tagelöhner zu Hinsbeck, hat, als er am 3. d. M. durch einen Gerichtsvollzieher und eine Bürgerwache dem Herrn Instruktionsrichter des hiesigen Landgerichts vorgeführt werden sollte, Gelegenheit gefunden, unweit Kevelaer seinen Führern zu entspringen.

Ich ersuche daher sämmtliche Civil- und Militair-Behörden auf dieses Individuum vigiliren, und solches im Ergreifungsfalle mir vorführen zu lassen.

Cleve, den 19. April 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Person-Beschreibung.

Peter Cox, Alter ungefähr 46 Jahr; Religion katholisch; Gewerbe Tagelöhner; Wohnort Hinsbeck; Haare braun; Stirn breit; Augenbraunen schwarzbraun; Augen schwarz; Nase spitz; Mund groß; Backen eingefallen; Bart schwarz; Kinn spitz; Gesichtsfarbe blaß; Statur mittlere aber gesetzt.

Bekleidung: Schuhe mit Riemen, jedoch auch vielleicht mit großen Schnallen; schwarz wollene Strümpfe; schlechte kurze blau tuchene Hose; schlechte dito Jacke; gestreifte Weste; kattunenes Halstuch; hellblauer Kittel von feinem Stülpentuch; runder feiner jedoch abgetragener Hut.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 34.

Düsseldorf, Donnerstag den 1sten May 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Da die bei Formation der Landwehr vorhandenen Kreis-Ausschüsse, denen im §. 31. der Landwehr-Ordnung eine Theilnahme an den Vorschlägen zur Wahl der Landwehr-Offiziere eingeräumt ist, jetzt nicht mehr bestehen und darüber Zweifel vorgekommen sind, welcher Civil-Behörde, in deren Stelle, die Theilnahme an jenen Vorschlägen gebühre; so haben des Königs Majestät mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. v. M. bestimmt, daß künftig in allen Provinzen dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur des Bezirks, und dem Landrathe des betreffenden Kreises als permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission, in Stelle der Kreis-Ausschüsse, das Vorschlagsrecht der im §. 33. der Landwehr-Ordnung unter a. b c. d bezeichneten Kandidaten zur Wahl als Landwehr-Offiziere zustehe, und nur in Ansehung der disponibeln Offiziere eine vorherige Präsentation zur Wahl durch die Civil-Behörde nicht Statt finden soll, indem jene Offiziere als der Landwehr schon überwiesen zu betrachten, und daher gleich von Seiten der Militair-Behörde zur Einrangirung oder zur vorgängigen Wahl vorzuschlagen sind, je nachdem sie schon in der Landwehr als Offiziere gestanden haben oder nicht.

Nr. 120. Die Wahl der Landwehr-Offiziere betr. I. 6701.

Düsseldorf, den 21. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Jungfrau Maria Catharina Stock in Barmen, hat den Armen der lutherischen Gemeinde zu Wupperfeld ein Legat von 50 Rthlr. Berg. hinterlassen, und ist der Vorstand gedachter Gemeinde zu dessen Annahme ermächtigt worden.

Nr. 121. Vermächtniß für die Armen der lutherischen Gemeinde zu Wupperfeld. I. 6836.

Düsseldorf, den 17. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 122. präkludirte Prämienscheine. A. 8717.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine über die aus den beiden ersten Ziehungen unerhoben gebliebenen und daher präkludirten Prämien bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kunde.

Düsseldorf, am 19. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Von den in den beiden ersten Ziehungen der Prämien auf Staats-Schuldscheine herausgekommenen Nummern sind folgende binnen der in der Bekanntmachung vom 24. August 1820. §. 10. bestimmten Frist nicht erhoben worden:

I. Aus der ersten Ziehung vom July 1821.

Nr. 17301. à 200 Rthlr.

à 140 Rthlr.

1	8,073	5	25,848	9	42,066	13	49,060	17	85,921	21	175,935
2	9.339	6	26,984	10	42,096	14	69,047	18	126,100	22	216,010
3	13,822	7	30,063	11	42,724	15	78 059	19	141,282	23	217,329
4	18,103	8	42,015	12	44,295	16	81,357	20	142,647		

à 20 Rthlr.

1	2,682	22	9,063	43	19,325	64	26,561	85	38,503	106	53,215
2	3,054	23	9,065	44	19,327	65	26,562	86	38,994	107	56,998
3	3,466	24	9,072	45	19,419	66	26,580	87	39,093	108	63,344
4	4,328	25	10,513	46	19,427	67	26,624	88	40,641	109	64,064
5	4,387	26	10,514	47	20,230	68	26,757	89	41,505	110	65,103
6	5,159	27	11,154	48	20,342	69	26,774	90	41,783	111	65,106
7	5,369	28	11,306	49	20,407	70	26,776	91	43,821	112	65,118
8	5,370	29	12,514	50	21,899	71	26,792	92	44,327	113	65,150
9	5,475	30	12,904	51	22,231	72	26,932	93	44,344	114	66,851
10	7,016	31	12,920	52	22,379	73	26,986	94	44,345	115	66,854
11	7,390	32	17,184	53	22,437	74	34,049	95	50,451	116	66,998
12	7,400	33	17,189	54	22,438	75	34,479	96	50,754	117	70,521
13	7,434	34	17,190	55	22,972	76	34,870	97	50,779	118	72,274
14	8,798	35	17,192	56	25,215	77	34,887	98	50,892	119	72,947
15	8,805	36	17,281	57	25,245	78	34,993	99	50,897	120	78,052
16	8,821	37	18,061	58	25,315	79	35,529	100	51,178	121	80,418
17	8,831	38	18,065	59	25,343	80	36,028	101	51,187	122	80,955
18	8,853	39	18,080	60	25,590	81	36,312	102	51,395	123	81,365
19	8,854	40	18,107	61	25,647	82	36,682	103	51,399	124	81,371
20	8,861	41	18,416	62	25,904	83	37,322	104	51,523	125	81,926
21	9,060	42	19,323	63	25,994	84	37,755	105	51,955	126	85,916

à 20 Rthlr.

127	85,923	137	108,411	147	129,485	157	142,880	167	214,643	177	223,892
128	85,930	138	111,940	148	130,404	158	156,493	168	215,545	178	228,087
129	85,932	139	111,949	149	132,089	159	160,776	169	216,016	179	232,877
130	85,937	140	116,114	150	132,119	160	162,016	170	220,721	180	236,446
131	85,949	141	116,265	151	132,127	161	162,037	171	222,547	181	236,577
132	86,616	142	116,272	152	132,139	162	162,043	172	222,613	182	236,669
133	95,102	143	116,289	153	138,426	163	162,217	173	222,919	183	236,670
134	99,065	144	123,738	154	141,312	164	175,801	174	222,921		
135	99,069	145	126,574	155	141,559	165	192,697	175	223,769		
136	99,071	146	128,720	156	141,848	166	213,468	176	223,854		

II. Aus der zweiten Ziehung vom Januar 1822.

à 140 Rthlr.

1	6,726	5	41,800	9	86,903	13	127,257	17	215,405	21	236,351
2	10,548	6	56,345	10	87,099	14	130,212	18	217,214		
3	21,380	7	56,959	11	100,606	15	146,710	19	222,608		
4	38,952	8	70,003	12	110,626	16	176,115	20	231,318		

à 20 Rthlr.

1	2,085	26	7,043	51	14,497	76	35,588	101	56,965	126	102,656
2	2,520	27	7,193	52	17,259	77	35,591	102	64,059	127	102,657
3	2,551	28	7,195	53	17,417	78	36,299	103	66,556	128	103,826
4	2,625	29	8,056	54	18,122	79	36,644	104	66,852	129	111,345
5	3,219	30	8,405	55	18,414	80	36,688	105	69,041	130	111,916
6	3,371	31	8,706	56	18,504	81	37,209	106	70,136	131	124,199
7	3,486	32	9,105	57	18,588	82	38,750	107	73,926	132	124,298
8	3,994	33	9,106	58	18,589	83	39,222	108	78,049	133	124,305
9	4,155	34	9,176	59	18,590	84	40,651	109	80,420	134	124,424
10	4,289	35	9,179	60	18,595	85	43,491	110	80,512	135	125,052
11	4,309	36	9,180	61	19,319	86	43,564	111	80,792	136	125,221
12	4,346	37	9,187	62	20,005	87	43,628	112	81,260	137	126,404
13	4,361	38	9,309	63	21,081	88	43,816	113	81,600	138	128,713
14	4,699	39	9,469	64	21,105	89	43,938	114	81,860	139	131,350
15	4,741	40	10,623	65	21,445	90	48,946	115	81,865	140	132,449
16	4,791	41	10,710	66	21,881	91	50,411	116	82,920	141	133,780
17	6,339	42	10,742	67	22,287	92	50,774	117	86,452	142	134,501
18	6,355	43	11,177	68	25,391	93	50,832	118	86,865	143	134,571
19	6,401	44	11,310	69	25,567	94	51,394	119	97,063	144	141,671
20	6,455	45	12,568	70	25,966	95	51,919	120	99,336	145	141,712
21	6,470	46	12,940	71	26,454	96	53,216	121	100,645	146	142,602
22	6'597	47	13,418	72	26,492	97	53,219	122	100,658	147	142,905
23	6,598	48	13,825	73	26,576	98	53,531	123	102,644	148	145,772
24	6,680	49	14,248	74	35,116	99	56,636	124	102,651	149	146,492
25	6,830	50	14,453	75	35,133	100	56,936	125	102,655	150	146,557

à 20 Rthlr.

151	154,059	160	200,490	169	216,707	178	222,716	187	231,995	196	247,373
152	160,736	161	206,671	170	216,946	179	222,806	188	232,854	197	249,482
153	162,719	162	214,352	171	219,091	180	222,914	189	232,862	198	262,744
154	170,801	163	214,365	172	219,113	181	223,785	190	235,837	199	280,797
155	175,969	164	216,096	173	219,115	182	228,096	191	236,435	200	290,407
156	187,686	165	216,280	174	219,338	183	228,610	192	236,806		
157	192,225	166	216,321	175	220,888	184	229,492	193	236,910		
158	192,233	167	216,331	176	222,549	185	230,334	194	247,323		
159	192,093	168	216,345	177	222,614	186	231,075	195	247,331		

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit dem Bemerken, daß, den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 24. August 1820. gemäß, über diese nicht abgehobenen Prämien bereits zu wohlthätigen Zwecken verfügt worden ist, und die darauf lautenden Prämienscheine daher jetzt völlig ungültig und werthlos sind.

Berlin, den 25. März 1823.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Aufforderung an die Anwärterinnen der aufgehobenen Frauenstifter im Regierungs-Bezirk Magdeburg.

Da ungeachtet der früheren Aufforderungen in den öffentlichen Blättern, noch nicht alle Anwärterinnen der aufgehobenen Frauenstifter im Magdeburger Regierungs-Bezirke, ihre Ansprüche auf eine Präbende in einem oder dem andern dieser Stifter angemeldet haben, hierdurch aber andern Anwärterinnen, welche sich zum Einrücken in vacante Stellen gemeldet, nach dem Zeitpunkte ihrer Anwartschaft aber den zur Zeit unbekannten Expectantinnen nachstehen, in der Hinsicht Nachtheil erwächst, daß sie nicht eher zur Hebung gelangen können, als bis das Erlöschen der Ansprüche ihrer Vorgängerinnen durch Tod oder Verheirathung nachgewiesen ist; so ist durch eine Königliche Kabinets-Ordre vom 26. v. M. bestimmt worden, daß alle bis zum 31. Dezember des jetzt laufenden Jahres nicht angemeldeten Ansprüche dieser Art erloschen seyn sollen, und werden daher alle Anwärterinnen der aufgehobenen weltlichen Frauen-Stifter zu Wollmirstedt, Marienborn, Diesdorf, Neuendorf und Arendsee, welche sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, hiermit aufgefordert, die Beweise über ihre Anwartschaften bis zu dem vorgedachten Zeitpunkte bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 19. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 35.

Düsseldorf, Sonnabend, den 3. May 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 123.
Die Schutzpocken-Impfung betr.
I. 7533.

Bei der nunmehro bevorstehenden günstigen Jahreszeit sehen wir uns veranlaßt, die sämmtlichen Landräthlichen- und Orts-Behörden aufzufordern, angelegentlichst dafür zu sorgen, daß auch in diesem Jahre das Geschäft der wohlthätigen Schutzpocken-Impfung überall gehörig eingeleitet, und den Impfärzten hierunter jede erforderliche Hülfe zu Theil werde, damit sie in ihrem Eifer für die gute Sache nicht erkalten mögen. Die Tage zu den im Einverständniß mit den Impfärzten anzuordnenden öffentlichen Gesammt-Impfungen müssen den Eltern und Angehörigen der noch nicht gegen die natürlichen Menschenblattern gesicherten Kinder frühzeitig genug bekannt gemacht werden, damit sich dieselben gehörig darnach einrichten können, um mit ihren Impflingen an den bestimmten Impf- und Revisionstagen pünktlich zu erscheinen. Das Hauptbestreben muß dahin gerichtet seyn, daß keines der noch nicht geschützten Kinder übergangen, sondern allen und jeden, in so fern nicht besondere Ursachen es für den Augenblick hindern, die Wohlthat der Schutzpocken-Impfung zu Theil werde, so wie auch in betreffenden Fällen alle Erwachsene, die solches noch bedürfen, durch die Impfung gegen mögliche Ansteckung geschützt werden müssen.

Den Impfärzten empfehlen wir Fleiß und Ausdauer in ihrem rühmlichen Wetteifer, womit sie das schöne Ziel der Schutzpocken-Impfung, — gänzliche Vertilgung der verheerenden natürlichen Menschenblattern, — immermehr zu erreichen und herbeizuführen, bemüht sind. Mögen sie immer dieses erhabene Ziel vor Augen haben, und sich nicht durch kleinere oder größere Schwierigkeiten, die vielleicht noch hie und da sich finden könnten, denen aber mit Beharrlichkeit und festem Willen leicht zu begegnen ist, davon abschrecken lassen! Mögen sie aber auch stets bedenken, daß die Impfung der Schutzpocken, so unbedeutend sie an und für sich ist, doch immer mit vieler Sorgfalt und Genauigkeit vorgenommen

werden muß, und daß die Revision der entstandenen Schutzpocken zur gehörigen Zeit unter keinerlei Bedingung unterlassen werden darf, um mit voller Gewißheit für die Aechtheit der Schutzpocken bürgen und dieselbe vorschriftsmäßig bescheinigen zu können!

Die Prediger und Schullehrer, und alle, die sonst Beruf und Kraft dazu haben, ermuntern wir, bei sich ergebenden Gelegenheiten in ihren Wirkungskreisen auf die großen und wichtigen Vortheile, welche durch die Entdeckung der Schutzpocken und deren Impfung, der ganzen Menschheit erwachsen sind, aufmerksam zu machen, und da, wo es ja noch nöthig seyn sollte, den Eltern ihre Verpflichtung ans Herz zu legen, ein eben so sicheres als leicht ausführbares Mittel, durch welches sie ihre Kinder gegen die Pest der natürlichen Blattern schützen und ihnen Leben und Gesundheit erhalten können, nicht leichtsinnig von der Hand zu weisen, sondern mit dem innigsten Danke gegen die göttliche Vorsehung die große Wohlthat der Schutzpocken-Impfung zu erkennen, und sie ihren Kindern angedeihen zu lassen.

Wohl hat auch im vorigen Jahre die Schutzpocken-Impfung in unserm Verwaltungsbezirke sich aufs neue vollständig bewährt, und da, wo in einzelnen Orten die natürlichen Menschenblattern von außen einzudringen droheten, sichtbarlich der Verbreitung derselben einen schützenden Damm entgegengesetzt. Wir haben nur sehr wenige Blatternkranke gehabt. Wir haben keinen einzigen Todesfall von natürlichen Blattern zu beklagen.

Mögen alle Behörden fortfahren, sich dieser hochwichtigen Sache der Menschheit stets mit liebendem Sinne, wie mit Ernst und Thätigkeit anzunehmen!

Düsseldorf, den 24. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 124. Stempel-Steuerfreiheit von Straf-Resoluten. II. 9013.

In dem zum Stempel-Gesetze vom 7 März v. J. gehörigen Tarif ist bei dem Worte „Erkenntnisse" litt. A. f. zwar bestimmt, daß Straf-Resolute der Finanz- und Polizei-Behörden, ohne Unterschied der festgesetzten Strafen, dem Stempel von 15. Sgr. unterworfen seyn sollen. Da aber hierdurch in ganz geringfügigen Sachen ein Mißverhältniß zwischen der Strafe und dem Stempel herbeigeführt wird; so ist von dem Königlichen hohen Staats-Ministerium beschlossen worden: daß dergleichen Straf-Resolute, für den Fall, daß die Strafe, den Werth des Konfiskats mit einbegriffen, fünf Thaler und weniger in Gelde, oder verhältnißmäßiges Gefängniß (acht Tage) beträgt, von der Stempelpflichtigkeit ganz ausgeschlossen bleiben sollen.

Sämmtliche Steuer- und Polizei-Behörden werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Düsseldorf, den 19. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Für die sogenannte große Kaserne am Berliner Thor zu Wesel, welche für zwei Infanterie-Kompagnien eingerichtet werden soll, sind die nöthigen Utensilien, theils nach den vorhandenen Mustern, theils nach den bestehenden Normal-Vorschriften über die Garnison-Einrichtungen zu liefern, und es soll diese Lieferung auf dem Wege schriftlicher Submission an den Wenigstfordernden verdungen werden. **Nr. 125.** Lieferung von Utensilien für die Kaserne am Berliner Thor zu Wesel. I. 6911.

Die Lieferung zerfällt in die nachbenannten Abtheilungen, deren jede vollständig Einem Unternehmer übertragen wird, wovon aber auch Ein Lieferant mehrere zugleich übernehmen kann:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) Schreiner-Arbeit	zum Anschlage von	2072	26	3
b) Schlosser-Arbeit	" " "	129	1	3
c) Faßbinder-Arbeit	" " "	52	15	—
d) 228 wollene Decken	" " "	893	—	—
e) Leinenzeug	" " "	3285	11	3
f) Zinnwaaren	" " "	169	19	5
g) Irdenes Geschirr	" " "	33	22	11
Zusammen	im Anschlage von	6636	6	1

Die Verzeichnisse der einzelnen Gegenstände, die Muster für den größeren Theil derselben, die Normal-Vorschriften rücksichtlich der übrigen, der Kostenanschlag und die näheren Lizitations-Bedingungen liegen bei dem Kasernen-Verwaltungs-Inspektor Götz zu Wesel zur Einsicht offen.

Die Submissionen müssen bis zum 27. des nächstkommenden Monats Mai verschlossen unter der Aufschrift:

Submission auf die Lieferung der Utensilien für die Infanterie-Kaserne Nr. III. zu Wesel;

bei uns eingereicht werden, und es müssen darin die Forderungen für jedes einzelne Stück — nicht für die ganze Lieferung oder eine der angegebenen Abtheilungen derselben in Summe, und eben so wenig in Abgeboten nach Procenten — ausgedrückt seyn.

Am 30. Mai, Nachmittags zwei Uhr werden die eingegangenen Submissio-

nen auf dem hiesigen Regierungsgebäude in Gegenwart der Interessenten, welche dazu hierdurch eingeladen werden, eröffnet.

Düsseldorf, den 24. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl bei Math. Straeter.

In der Nacht vom 2ten auf den 3ten April d. J., sind dem Ackersmann Mathias Straeter in der Bauerschaft Bockholt, Bürgermeisterei Strälen, mittelst Einbruchs und Einsteigens, folgende Gegenstände, als:

1) 18 Pfund Kleesamen in einem Sack. 2) Ein werchener Sack, enthaltend zwei Scheffel. 3) Ungefähr $1\frac{1}{2}$ Pfund noch ganz frisch gepflückte Federn. 4) 12 getragene Mannshemde, von denen einige auf der Brust I. S., einige M. S gezeichnet. 5) Ein noch neues Mannshemd, gezeichnet A. T. 6) 8 Pfund flächsen Garn. 7) 2 werchene Bettüberzüge, auf der einen Seite weiß, auf der andern blau gestreift, und 8) ein neues werchenes Betttuch, gestohlen worden.

Indem ich das Publikum vor dem Ankauf dieser Effekten warne, ersuche ich Jeden, der darüber, so wie zur Ausmittelung der Thäter, Nachricht geben könnte, solche zu mir oder der nächsten Ortsbehörde gelangen zu lassen.

Cleve, den 19. April 1823.

Der Ober-Procurator:
Lombard.

Wiederergreifung des Jacob Robbers.

Der, mittelst Steckbriefs vom 1sten d. M. verfolgte, Jacob Robbers, ist bereits wieder eingebracht.

Wesel, den 22. April 1823.

Königl. Preuß. Polizei-Direktor:
Zoepffel.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Candidat der Pharmacie, Friedrich Sonnen zu Uerdingen, hat von dem betreffenden Königl. Ministerio die Confirmation als Provisor einer Apotheke erhalten.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 36.

Düsseldorf, Mittwoch den 7ten May 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 126. Die Erhaltung der Singvögel betr. I. 7917.

Die unter dem 2ten April v. J. zur Schonung der Singvögel erlassene Verordnung hat zwar nach den eingekommenen Berichten ihren Zweck nicht verfehlt; wir finden uns aber um so mehr veranlaßt, sie allen mit der Polizei beauftragten Beamten wieder in Erinnerung zu bringen, als uns die Anzeige gemacht worden ist, daß gerade jetzt die Unsitte im Wegfangen der Vögel sich wieder zeige.

Die Landräthe werden uns im Zeitungs-Berichte für den nächsten Monat anzeigen, wie in ihren Kreisen die Verordnung beachtet wird, und sich zugleich darüber äußern, ob, und welche andere Maaßregeln zur Förderung unserer Absicht nöthig scheinen.

Von den Schulpflegern aber erwarten wir, daß sie uns vor dem Schlusse des nächsten Monates Kenntniß geben werden, was von den Lehrern in den Schulen für die Sache geschehen und welchen Erfolg sich davon zeige.

Düsseldorf, den 28. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 127. Eichungs-Angelegenheiten. II. 9370.

Da die Gewichte von Gußeisen in der Regel noch immer mit einem Loch im Boden behufs der Ajustirung und Eichung versehen; so hat das Königl hohe Handels-Ministerium uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Eichungs-Instruktion die Eichung jener Gewichte unzuläßig macht, die Aemter künftig dergleichen nicht mehr annehmen werden und daher vor deren Fertigung gewarnt wird.

Düsseldorf, den 25. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 128.

Wohlthätige Vermächtnisse zu Düsseldorf.
I. 7281.

Der hier verstorbene Rentenirer Johann Georg Gottfried Zimmermann hat den hiesigen Armen ein Vermächtniß von 300 Rthlr. Berg., und der hier mit Tode abgegangene Königlich Französische General-Lieutenant und Ritter des h. Ludwigs Ordens Graf de Palmes d'Espaing den schwächlichen und kranken Armen ein Legat von 600 Franken hinterlassen.

Die hiesige Central-Wohlthätigkeits-Anstalt ist zur Annahme des ersten und die Verwaltungs-Kommission der hiesigen Pflegehäuser zur Annahme des letztern Vermächtnisses ermächtigt worden.

Düsseldorf, den 25. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 129.

Steckbrief gegen die Kaiserlich Oesterreichschen Deserteurs Reimer und Melling.
I. 7631.

Die nachstehend näher bezeichneten zwei Fouriere Reimer und Melling sind am 1. August des v. J. von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichschen Infanterie-Regiment Duka zu Mailand entwichen, und haben demnächst unter dem falschen Namen Renner und Moeller, zu Bern, Frankfurt a. M. und Leipzig mittelst falscher Marschrouten und Anweisungen, verschiedene Betrügereien verübt.

Der Kaiserlich Oesterreichsche Hof hat durch die Gesandtschaft in Berlin das diesseitige Gouvernement auf diese beiden Deserteurs aufmerksam gemacht und in Folge einer dadurch veranlaßten Verfügung des Königl. rheinischen Ober-Präsidiums vom 14. d. M. werden alle Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch aufgefordert, auf die genannten beiden Individuen wachen und sie im Betretungsfall verhaften zu lassen.

Düsseldorf, den 28. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

1) Name Friedolin Heinrich Reimer; Geburtsort Unseln, Kanton Uri in der Schweitz; Alter 30 Jahr; Religion katholisch; Stand ledig; Profession keine; große etwas vorhängige Statur; schwarze Haare und Backenbart; graue Augen. — Besondere Kennzeichen: am Hals unter dem linken Ohr mit Stropfeln, unterm linken Auge mit einer Maser.

Bekleidung: Ein erbsengrüner Kapot mit gelbmetallenen Knöpfen; oder ein dunkelblauer Frak mit gelben Knöpfen; weiße Pantalon; Schuhe und Strümpfe, und ein runder Hut.

2) Name Friedrich Melling; Geburtort Sekau in Obersteiermark; Alter 20

Jahr; Religion katholisch; Stand ledig; Profession keine; kleine Statur; braune Augen; braune Haare; stark sommersproßiges Angesicht; große Nase.

Bekleidung: brauner Frack mit gleichen Knöpfen; blau Pantalon und ein runder Hut.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Den Fortgang des Liquidations-Geschäfts aus der französischen Verwaltungs-Periode betr.

Die seit unserer Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. hier eingegangene Abrechnungen der, von den Königlichen hohen Ministerien in Berlin zur Auszahlung genehmigten Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode, enthalten für nachbemerkte Reklamations-Gegenstände die beigesetzte Nominal-Vergütung.

21stes Bordereau A.		
1) Rückstände an Militair-Sold	13,773	Francs
2) Allerhand Forderungen an die Domainen-Verwaltung .	7,558	„
22stes Bordereau A.		
3) Kosten für Bauten zum öffentlichen Nutzen	843	„
4) Cautionen rechnungspflichtiger Beamten	374	„
5) Cautionen nicht rechnungspflichtiger Beamten	1,606	„
1stes Bordereau D.		
6) Lieferungen und Leistungen verschiedener Art, aus den ersten Jahren der französischen Republik, deren Vergütung durch förmliche Verträge versprochen worden . . .	2,512,935	„
7) Kosten für Arbeiten von öffentlichen Nutzen	2,050	„
8) Vergütung für Steuer-Ueberzahlungen aus den Jahren 5. bis 8. der Republik	1,612,115	„
9) Einbußen und Entschädigungen verschiedener Art . .	4,897	„
10) Gehalts-Rückstände	9,600	„
11) Transport-Kosten	98,528	„
Ueberhaupt	4,264,279	Francs

Die Anweisungen sind theils bereits ertheilt, theils werden solche den Interessenten durch Vermittelung der Königlichen Lokal-Behörden zugehen.

Indem wir diese Resultate zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß diejenigen Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Private, welche gehörig angemeldete Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode besitzen, über deren Feststellung ihnen noch nichts bekannt geworden ist, den Ausgang der im Betriebe begriffenen Verhandlungen ruhig abzuwarten haben, indem ihnen von den darüber höheren Orts ergehenden Entscheidungen zur Zeit Kennt-

niß gegeben werden soll. Alle speziellen Anfragen über den Stand der Forderungen, sind daher ganz ohne Nutzen und Folge, indem vor dem Eingange der höheren Entscheidung keine andere als eine negative Bescheidung darauf ertheilt werden kann.

Auch wird bei dieser Gelegenheit nochmals in Erinnerung gebracht, daß bei der allgemeinen Liquidation gegen Frankreich nur solche Forderungen zur Sprache gekommen sind, die vor Ablauf des Präclusiv-Termins (Februar 1817.) bei den zu deren Aufnahme bestellten Behörden angemeldet worden. Anregungen von Forderungen, wofür eine solche Anmeldung nicht Statt gefunden hat, sind demnach ganz unstatthaft, weshalb alle hier eingehende Gesuche dieser Art, ohne Berücksichtigung bleiben müssen.

Aachen, den 23. April 1823.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich, für die Königlichen Rheinprovinzen.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Bourscheid.

Dem auf Eschhausen zu Bourscheid, wohnenden Ackersmann Jakob Goedders, sind in der Nacht vom 15ten auf den 16ten d. M. nachstehend näher verzeichnete Gegenstände, mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden.

Ich warne vor dem Ankauf derselben, und ersuche Jeden, dem Spuren der gestohlenen Sachen, oder der Urheber des Diebstahls bekannt werden möchten, solche mir oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Düsseldorf, den 26. April 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Verzeichniß.

1) ein blau tuchener Frackrock; 2) eine grün manchesterne Hose; 3) eine grün manchesterne Weste; 4) eine Weste von weißem Piquet; 5) eine Weste von schwarzem Manchester; 6) 30 Mannshemde theils flächsen, theils von Werk, gezeichnet J. J. G.; 7) zwei gelb und roth geblümte seidene Halstücher; 8) ein roth blaues seidenes Tuch; 9) ein Frauenkleid von blauem Tuch; 10) ein blaugedrucktes Frauenkleid; 11) ein blau kattunenes Frauenkleid; 12) zwei Frauen-Jacken von Zitz; 13) sechs Frauenhemde, gezeichnet A M.H; 14) zwei gedruckte Kissen Ueberzüge 15) ein Paar weiße Mannsstrümpfe; 16) eine Hose von grauem Manchester; und 17) zwei Schinken.

Berichtigung. In Nro. 33. des Amtsblatts Seite 228 Zeile 2 von oben, lese man anstatt: „Hauptörter" „Hauptämter".

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 37.

Düsseldorf, Montag, den 12ten May 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 130. Die Aufbewahrung der Feuer-Löschgeräthe betr. I 2546.

Die Anschaffung und Vervollständigung der Feuer-Löschgeräthe ist von uns wiederholt in Anregung gebracht worden, und mehrere Gemeinden sind nun auch in dem Besitze eines vollständigen Löschapparates.

Die Aufbewahrung dieser zum Theil kostspieligen Geräthe empfehlen wir der besonderen Aufmerksamkeit der Ortsbehörden, indem dergleichen gebrauchte, den Gemeinden gehörige Geräthe nur gar zu leicht verwahrloset zu werden pflegen.

Es werden uns vielfältig Pläne und Kostenanschläge zu Brandspritzenhäusern, Leiterschauern rc. vorgelegt, die unvollständig oder unzweckmäßig erscheinen, und daher verworfen werden, oder Rückfragen nöthig machen, jedenfalls aber Schreiberei und den Gemeinden unnöthige Kosten veranlassen.

Wir haben daher beiliegenden Normalplan zu einem Brandspritzenhause (I.), nebst einer Normalzeichnung zu einem freistehenden Brandleiterschauer (II.) entwerfen lassen.

Zu Nr. I. wird bemerkt, daß in den bisherigen Brandspritzenbehältern gewöhnlich drei wesentliche Dinge fehlten, nämlich:

1) Repositorien zur Aufbewahrung der Eimer. Diese wurden bisher an den Bügeln aufgehangen, konnten mithin nach dem Gebrauche nicht gehörig auslaufen. Statt dieser unzweckmäßigen Vorrichtung sind in dem Plane I. Lattenbänke a. angebracht, auf welche die Eimer gelegt werden.

2) Ein Gestelle, worauf die Spritzenschläuche so gehangen werden konnten, daß sie kein Wasser behalten. Dieses ist in dem Plane I. mittelst dreier runden Bäume, die durch Wellen herabgelassen und wieder aufgezogen werden können angebracht und auf der Zeichnung näher erläutert.

3) Ein Ofen, um in dem Winter die Spritzen vor dem Einfrieren zu bewahren. Er ist in dem Plane an der Hintermauer angedeutet, und wird von außen

geheitzt. Damit aber kein Mißbrauch damit vorgenommen werden könne, so erhält das Heitzloch ein eisernes verschließbares Gitter. Es reicht in kalter Winterzeit hin, wenn der Ofen am Morgen und am Abend, während die Klappen der Luftlöcher des Spritzenhauses verschlossen sind, mit einem mäßigen Feuer erwärmt wird.

Zu Nr. II. bemerken wir, daß in den Dörfern selten Gebäude vorhanden sind, welche sich eignen, ein Leiterdach an ihren Mauern aufzunehmen. An Kirchen ist solches unschicklich. Deßhalb sowohl, als auch um alle Feuerlöschgeräthe an derselben Stelle zusammen zu haben, und leicht hinzu gelangen zu können, eignen sich auf dem Lande vorzugsweise freistehende Leiterschauer.

Zu den beiliegenden Plänen haben wir hierunten Normalanschläge abdrucken lassen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Preissätze überall nach den Ortspreisen ausgefüllt werden müssen.

Düsseldorf, den 8. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

I. Kosten-Anschlag
eines Normal-Brand-Spritzen-Hauses.

		I. Erd-Arbeit.			
520	Kubikfuß	die Fundamente der Umfassungsmauern, zusammen 65′ lang, 2′ dick, 4′ tief auszugraben 144 à			
520	„	oder $43\frac{1}{3}$ Karren Erde à 12′ auf 15 Minuten Entfernung fortzuschaffen à			
		Summa I. . .	—	—	—
		II. Mauer-Arbeit.			
520	Kubikfuß	die Fundamente der Umfassungsmauern, zusammen 65′ lang, 2′ dick, 4′ tief.			
$1848\frac{3}{4}$	„	die Umfassungsmauern zusammen 65′ lang, $1\frac{1}{2}$′ dick, bis zur Flure des Gebälks $20\frac{1}{2}$′ hoch.			
$101\frac{1}{2}$	„	die beiden Giebelspitzen, jede $14\frac{1}{2}$′ lang, 1′ dick, als △ $3\frac{1}{2}$′ hoch.			
82	„	8 an den Ecken vorspringende Quadertheile der äußern Front, jede $20\frac{1}{2}$′ hoch, 2′ breit, $\frac{1}{4}$′ dick.	—	—	—
		Latus . . .			

	Transport . .
3¾	Kubikfuß ein Camminstapel vom Flure des Gebälks bis ½′ über den Forst des Daches 3¾′ hoch, 2′ im Umfang, ½′ dick.
103½	„ den Fußboden des Spritzenhauses 18′ lang, 11½′ breit, ½′ dick mit Ziegeln zu bevellen.
2659½	Kubikfuß, oder circa 18½ Schachtruthen Mauerwerk zu fertigen, einschließlich Stellung der sämmtlichen Gerüste à . . . .
	Hiervon ab
	89¼ Kubikfuß, 1 Thorweg mit dem Bogen 8¼′ hoch, 1½′ dick, 7′ breit.
	1¼ „ 3 Luftöffnungen, jede als Halbkreis ½′ hoch, 1′ breit, 1½′ dick.
	3½ „ 3 Nischen vor denselben, jede als Halbkreis 1½′ hoch, 3¼′ breit, ¼′ dick.
93	Kubikfuß ab, bleiben:
2566½	Kubikfuß Mauerwerk, welche 9 Ziegel auf einen Kubikfuß gerechnet, erfordern.
23100	Stück Mauerziegel, 1000 einschließlich Transport bis zur Baustelle à . . . .
171	Kubikfuß Ratinger Kalk à am Ofen . . . .
171	„ Kalk auf eine Meile Entfernung zur Baustelle zu transportiren à . . . .
570	„ Sand, oder 47½ Karren Sand à Kubikfuß zu gewinnen, und auf N.N. Entfernung zu transportiren à . . . .
	Summa II. . .

III. Pliester-Arbeit.

1384½	□Fuß die 4 äußern Seiten des Gebäudes, zusammen 71′ im Umfang ausschließlich des Sockels 19½′ hoch.
	Latus . .

	Transport . .			
101$\frac{1}{3}$	□Fuß die beiden Giebelspitzen, jede als △ 3$\frac{1}{3}$′ hoch, 14$\frac{1}{3}$′ lang.			
1485$\frac{1}{3}$	„ oder circa 10$\frac{5}{16}$ Quadratruthen äußern Frontenputz der Zeichnung gemäß zu fertigen, einschließlich Stellung und Lieferung sämmtlicher dazu nöthigen Gerüste à			
	Hiezu auf die Quadratruthe Putz 3c′ Kalk, und 6c′ Sand gerechnet.			
10$\frac{1}{3}$	Kubikfuß Trierschen Kalk à			
20$\frac{2}{3}$	„ Ratinger „ einschließlich Transport à			
61$\frac{7}{8}$	„ Sand à			
1209$\frac{1}{2}$	□Fuß die innern Seiten des Gebäudes, zusammen 59′ lang, 20$\frac{1}{2}$′ hoch oder 8$\frac{1}{4}\frac{1}{8}$ Quadratruthen zu bepliestern à			
	Hiezu das Verhältniß des Kalkes wie beim Frontenputze beibehaltend.			
25$\frac{2}{10}$	Kubikfuß Ratinger Kalk, einschließlich Transport à			
50$\frac{2}{5}$	„ Sand à			
	Summa III. . .			

IV. Zimmer-Arbeit.

31	Laufende Fuß 2 Balken, jeder 15$\frac{1}{2}$′ lang, $\frac{5}{7}$″ dick à			
38	„ 2 Vertrumpfungen, jede 19′ lang, $\frac{5}{7}$″ dick à			
40	„ 16 Stichbalken, jeder 2$\frac{1}{2}$′ lang, $\frac{5}{7}$″ stark à			
28	„ 14 „ jeder 2′ lang, $\frac{5}{7}$″ stark à			
12	„ 4 „ jeder 3′ lang, $\frac{5}{7}$″ stark à			
24	„ 12 „ jeder 2′ lang, $\frac{4}{5}$″ stark zu den Giebelgesimsen à			
128	„ 16 Sparren, jeder 8′ lang, $\frac{4}{5}$″ stark à			
32	„ 4 „ jeder 8′ lang, $\frac{4}{6}$″ stark à			
	Latus . .			

	Transport . .			
175	Laufende Fuß 20 Aufschieblinge, jeder $8\frac{3}{4}$' lang, $\frac{3}{4}$" dick à			
36	„ 2 Mauerlatten, jede 18' lang, $\frac{3}{4}$' dick à			
23	„ 2 „ jede $11\frac{1}{2}$' lang, $\frac{3}{4}$" dick à			
567	„ Holz zu verzimmern und zuzurichten, 100 à			
107	„ Gesimse nach näherer Angabe zu fertigen und zu befestigen, mit Einschluß aller Materialien à			
	Zwei Bänke, jede 18' lang zum Auflegen der Brandeimern erfordert:			
180	Laufende Fuß Latten von Eichen Holz, jede 2" breit, und $1\frac{1}{2}$" dick à			
60	„ 3 ad 3 zölliges Eichen Holz zu den Knaggen à			
240	„ zu verarbeiten, und zwar die Latten und Hölzer zu den Knaggen gehörig zu behobeln und zu befestigen, erstere aber auf der Oberfläche etwas abzurunden, damit das aus den Eimern laufende Wasser nicht darauf stehen bleiben kann à			
60	Stück Nägel zum Aufnageln der Latten 100 à			
24	„ Holzfassen zur Befestigung der Knaggen in der Mauer à			
$59\frac{1}{2}$	□ Fuß, ein Thorweg, $8\frac{1}{2}$' hoch, 7' breit, die Rähme von 3 ad 6 zölligem Eichen Holz, die Eckständer von 3 ad 7 zölligem Eichen Holz, mit Kreuz- und Querspangen anzufertigen, und sie mit gehobelten Tannen-Brettern in einen Spund eingelassen, zu bekleiden per □ Fuß mit Einschluß der Materialien à			
	Summa IV. . .			

	V. Tischler-Arbeit.			
3	Fensterklappen, jede mit dem Blindrahmen von 3 Zoll Breite als Halbkreis, 1′ hoch, 1½′ breit, von 8ter Eichen Holz mit übernagelten Leisten zu fertigen à			
45	Laufende Fuß, 3 runde Bäume jeder 15′ lang, 4 Zoll im Durchmesser stark von Eichen Holz, zum Aufhängen der Schläuche zu fertigen à			
45	„ abzurunden und gehörig zu behobeln à			
	Für die Anbringung von 6 in eisernen Büchsen und Gabeln laufende Rollen, und Lieferung der nothwendigen Schnüre zum Aufziehen der zum Aufhängen der Schläuche dienenden Bäume zur nähern Berechnung	—	—	—
	Summa V. . .			
	VI. Schlosser-Arbeit.			
3	Fensterklappen, jede zu beschlagen mit			
	1 Paar Gehängen nebst Kloben			
	1 Wirbel			
	Mithin für 3 dergl.			
1	Thorweg zu beschlagen mit			
	4 großen Winkelbändern von flachem Stabeisen nebst Angeln und Kloben, circa 48 ℔ schwer à			
	60 Ankernägel um solche zu befestigen à			
	12 Zugbänder von 8 Zoll Länge à			
	1 langer Schubriegel nebst Sperrfeder			
	1 kurzer „			
	20 Spitznägel zum Anschlagen der Riegel à			
	1 starker Ueberwurf nebst Krampe			
	1 Hängeschloß			
1	ord. eiserner Ofen zur Heitzung des Spritzenhauses, um das Einfrieren der Spritzen zu verhindern, mit den nöthigen Röhren, und der Vorrichtung, daß derselbe	—	—	—
	Latus . .			

	Transport . .			
	von außen geheitzt werden kann, zu liefern, so wie das Heitzloch mit einer eisernen Thüre nebst Ueberwurf und Krampe, und einem starken Vorhängeschloß zu versehen, zur Berechnung			
	Summa V. . .			
	VII. Anstreicher-Arbeit.			
3	Fensterklappen, jede zweimal mit guter Oehlfarbe anzustreichen à			
119	□ Fuß, den Thorweg 8½′ hoch, 7′ breit, zweimal mit guter Oehlfarbe anzustreichen à . . .			
107	Laufende Fuß Gesimse zweimal anzustreichen à			
	Summa VII. . .			
	VIII. Haustein-Arbeit.			
60½	□ Fuß Sockel, nach Abzug des Thorweges 60½′ lang, 1′ hoch, 4″ stark von Königswinter zu liefern, einschließlich Transport bis zum Hafen à			
60½	„ Sockel, auf 15 Minuten Entfernung bis zur Baustelle zu transportiren à			
60½	„ Sockel zu richten à			
3⅜	Kubikfuß, 6 Nocken zum befestigen der Angeln des Thorweges und der Schubriegel, jede 9″ dick, und 9″ breit, und 1′ lang, einschließlich Transport bis zum Hafen à			
3⅜	„ Hausteine zur Baustelle zu transportiren à			
6	Löcher zur Aufnahme der Angeln und Riegel in die Nocken zu arbeiten à			
4	„ mit Blei zu vergießen à			
4	℔ Blei dazu à			
	Summa VIII. . .			

	IX. Dachdecker-Arbeit.			
	Das Dach in beiden Dachflächen 18′ hoch, 21′ lang, oder			
378	□ Fuß mit Schiefer einzudecken erfordert:			
66	Stück 10füßige verkörnte Bretter einschließlich 5 p. c. Verschnitt 100 à			
792	„ Brettnägel 100 à			
7½	Rieß Schiefer, einschließlich Transport bis zur Baustelle à			
7875	Stück Schiefernägel 1000 à			
7½	Rieß Schiefer einzudecken, einschließlich der Bebretterung à			
	Summa IX. . .			
	Wiederholung der Summen.			
I.	Erd-Arbeit			
II.	Mauer-Arbeit			
III.	Pliester-Arbeit			
IV.	Zimmer-Arbeit			
V.	Tischler-Arbeit			
VI.	Schlosser-Arbeit			
VII.	Anstreicher-Arbeit			
VIII.	Haustein-Arbeit			
IX.	Dachdecker-Arbeit			
	Für unvorhergesehene Fälle 3 prCt. der Bausumme, oder circa			
	Summa Summarum . .			

II. Kosten

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 38.

Düsseldorf, Dienstag, den 13. May 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Das erschienene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter — Nr. 131. Gesetzsammlung 7tes Stück.

Nr. 790. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und Königlich-Sächsischen Regierung verabredeten Aufhebung der gegenseitigen Kosten-Vergütung in Kriminal-Untersuchungssachen wider unvermögende Personen. Vom 12ten März 1823.

Nr. 791. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. März 1823., daß die wegen Schulden belangten, auf Pension oder Wartegeld gesetzten Zivil-Beamten, vom Personal-Arrest fernerhin nicht befreiet seyn sollen.

Nr. 792. Gesetz über die Testamente der Preußischen Gesandten und gesandschaftlichen Personen bei fremden Höfen, während ihres Aufenthalts im Auslande. Vom 3ten April 1823.

Nr. 793. Deklarazion der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 25. August 1821., die Ertheilung des Bürgerrechts betreffend. Vom 6ten April 1823.

Nr. 794. Gesetz in Betreff einiger Münzverbrechen. Vom 8ten April 1823.

Nr. 795. Verordnung, betreffend Abänderungen der Erhebungsrolle vom 25. Oktober 1821. für die Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen. Vom 10ten April 1823.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. d. M. die Aufhebung des Königlichen Medizinal-Collegii zu Köln mit dem 1. Juli c. und die Vereinigung der Geschäfte desselben mit denen des hiesigen Königlichen Medizinal-Collegii zu befehlen geruht. — Nr. 132. Aufhebung des Königl. Medizinal-Collegii in Cöln.

Indem diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ersuche ich alle Behörden und Jedermann, in den Angelegenheiten des, durch die Verordnung vom 23. Oktober 1817. den Königlichen Medizinal-

Collegien beigelegten Geschäftskreises, vom 1. Juli c. ab, an das hiesige Königliche Rheinische Medizinal-Collegium sich zu wenden.

Coblenz, den 25. April 1823.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident:

Ingersleben.

Nr. 133. Vermächtniß für die reformirte Diakonie in Wesel. C. 7296.

Der verstorbene Johann Abraham Kirschbaum zu Wesel, hat der dortigen reformirten Diakonie ein Legat von 500 Rthlr. Clevisch vermacht, und ist dieses Vermächtniß höheren Orts bestätigt worden.

Düsseldorf, den 23. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 134. Nachweisung der aus dem Regierungs-Bezirk Düsseldorf verwiesenen ausländischen Landstreicher.

Nachweisung der aus dem Regierungs-Bezirk Düsseldorf, seit dem ersten Januar bis letzten Dezember 1822. verwiesenen ausländischen Landstreicher, gemäß des §. 191. Tit. 20 Theil II. des A. L. Rechtes.

1. Johann Werner, Geburtsort Uetrecht im Königreich der Niederlande; Alter 38 Jahr; Größe 5 Fuß ¾ Zoll; Haare braun; Stirn flach und bedeckt; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase lang und spitz; Mund klein und aufgeworfen; Kinn länglich breit; Bart dunkelblond und schwach; Gesicht lang und hager; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Zeichen: an der linken Wange unter dem Ohr eine kleine Narbe; an der rechten Oberlippe zwei kleine Warzen; auf der Brust ein Crucifix blau eingeätzt.

2. Wolf Tischlowitz, Geburtsort Coppenhagen in Dänemark; Alter 56 Jahr; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare schwarz; Stirn hoch; Augenbraunen schwarz; Augen grau; Nase groß gebogen; Mund ordinair; Kinn rund; Bart schwarz; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund.

3. Clara, Ehefrau des Tischlowitz, Geburtsort Amsterdam; Alter 52 Jahr; Größe 4 Fuß 10 Zoll; Haare blond; Stirn niedrig; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase groß; Mund mittlerer; Kinn rund; Gesicht rund.

4. Daniel Dehn, Geburtsort Frankenau in Hessen; Alter 21 Jahr; Größe 4 Fuß 8 Zoll; Haare blond; Stirn rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase klein gebogen; Mund klein; Kinn rund; Bart blond; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund.

5. Johann Clemens, Geburtsort Rotterdam in Holland; Alter 31 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirn bedeckt; Augenbraunen schwarz

braun; Augen braun; Nase lang; Mund mittlerer; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Zeichen: zwei kleine Wärzchen über dem linken Auge.

6. Cohen Meyer, Geburtsort Amsterdam; Alter 40 Jahr; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare braun; Stirn bedeckt; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase ordinair; Mund mittlerer; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund.

7. Meyer David, Geburtsort Amsterdam; Alter 41 Jahr; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare braun; Stirn hoch; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase gebogen; Mund ordinair; Kinn länglich; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß.

8. Heinrich Verbrügghe, Geburtsort Goes im Königreich der Niederlande; Alter 55 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirn gewölbt, faltig; Augenbraunen braun; Augen hellblau; Nase breit; Mund breit; Kinn rund; Bart schwarzbraun; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe bräunlich.

Besondere Zeichen: im Innern der linken Hand eine Narbe von einer Schuß-Wunde.

9. Heinrich Roelofs, Geburtsort Almelo im Königreich der Niederlande; Alter 58 Jahr; Größe 5 Fuß 5½ Zoll; Haare braungrau; Stirn hochgewölbt; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase lang, spitz; Mund mittlerer; Kinn rund vorstehend; Bart röthlich; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Zeichen: dem Trunke ergeben; etwas harthörig; in der rechten Wange ein Grübchen von einem geheilten Fistelschaden; das Vorderhaupt von Haaren entblößt.

10. Ullmann Löw, Geburtsort Steppach in Baiern; Größe 5 Fuß; Haare schwarzbraun; Stirn kurz; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase klein; Mund ordinair; Kinn rund; Bart braun; Gesicht oval.

Düsseldorf, den 29. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Der Notar Mathias Jakob Stephani zu Geroldstein, ist durch ein am 28. August v. J. ausgesprochenes, und am 10. Januar d. J. zugestelltes, jetzt rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts in der Ausübung seines Amtes auf einen Monat suspendirt worden, welches hiermit in Gemäßheit des Art. 52. der Verordnung vom 25. April v. J. bekannt gemacht wird. Suspension des Notars Jakob Stephani zu Geroldstein.

Trier, den 26. April 1823.

Für den Ober-Prokurator
Der Prokurator
Barenkamp.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl auf der Kohlenzeche Silberbank.

Von der in der Bauerschaft Hamm, Bürgermeisterei Werden, belegenen Kohlenzeche Silberbank, sind in der Nacht vom 22/23sten vorigen Monats folgende Inventarienstücke entwendet worden:

1) eine Grubenkette, 8½ Lachter lang; 2) zwei eiserne Haspelhörner, 30 bis 40 Pfund wiegend; 3) eine eiserne Bohrwinde; 4) ein Schürfhammer 5) ein Vorhängeschloß, und 6) ein Thürgehänge.

Jeder, dem wegen des Thäters dieses Diebstahls oder der gestohlenen Sachen etwas bekannt seyn, oder noch bekannt werden möchte, wird aufgefordert, davon entweder seiner Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich Anzeige zu machen.

Werden, den 30. April 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu Millingen, Kreis Rees.

Aus der Wohnung des Tagelöhners Bernhard Felckamp zu Millingen, im Kreise Rees, ist in der Nacht vom 1. auf den 2. dieses Monats mittelst Einbruchs, Folgendes gestohlen worden:

1) eine kurze Hose von blauem Tuch, an welcher sich vor dem linken Knie ein viereckiger Lappen eingesetzt befindet; 2) ein Mannsbrustrock, oder Unterkamisol, dessen untere Ermel und Rückentheile von gelblicher, und die oberen Ermel und Vordertheile von röthlicher Serge waren; 3) vier flächsene Mannshemde; 4) eine rothe und eine schwarze zitzene Schürze; 5) ein halbes schwarzes Halstuch von Nesseltuch; 6) ein braunes dito mit weißen Blumen, und 7) ein Paar schwarze wollene Mannsstrümpfe.

Wem von dem Thäter dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen etwas bekannt seyn, oder noch bekannt werden möchte, wird aufgefordert, davon entweder seiner Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich Anzeige zu machen.

Werden, den 22. April 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Durch Verfügung des hohen Finanz-Ministeriums vom 9. April d. J. ist die Verwaltung der durch das Absterben des ꝛc. Naut bei dem Königl. Rhein-Zoll-Amt zu Wesel erledigte Controleur-Stelle vorläufig für dieses Jahr dem Lipper Schiffahrts-Inspektor Seib commissarisch übertragen worden.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 39.

Düsseldorf, Freitag den 16ten May 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

In Folge der nachstehenden Allerhöchsten Kabinets-Order: **Nr. 135.**

Die Ablösung der Militair-Dienstpflicht durch den Dienst als Kurschmiede betr. I. 7126.

In Beziehung auf Meine Order vom 7. August v. J. wegen Genügung der Militair-Dienstpflicht durch den Dienst als Kompagnie- oder Eskadron-Chirurgus, will Ich, nach Analogie derselben hiermit bestimmen, daß junge Leute, welche ihre Qualification als Thierärzte vollständig nachzuweisen im Stande sind, ihre Militair-Dienstpflicht durch den Dienst als Kurschmiede ebenfalls ablösen können, und zwar durch eine dreijährige Dienstzeit, wenn zu ihrer Anstellung mit Gehalt in diesem Verhältnisse Gelegenheit vorhanden ist, oder durch eine einjährige Dienstzeit, wenn sie als Freiwillige in das Verhältniß, unter den für die Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit überhaupt vorgeschriebenen Bedingungen, eintreten wollen.

Es versteht sich hierbei jedoch, daß die besondere Dienst-Verpflichtung der auf Kosten oder durch Unterstützung des Staats zu Kurschmieden und Roßärzten gebildeten jungen Leute, in Gemäßheit Meiner Order vom 15. April v. J., in voller Kraft bleibt.

Berlin, den 19. März 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

hat das hohe Kriegs-Ministerium, im Einverständniß mit den hohen Ministerien der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizey, unter dem 17. vorigen Monats Folgendes verordnet:

1. Junge Leute, welche ihre Qualification als Thierärzte vollständig nachzuweisen im Stande sind, können ihre Militair-Dienstpflicht durch den freiwilligen Dienst als Kurschmiede bei der Armee ablösen, und zwar entweder durch den einjährigen freiwilligen Dienst, wenn sie die Bedingungen eingehen, welche wegen der Bekleidung und Verpflegung aus eigenen Mitteln für die zum

einjährigen Waffendienst anzunehmenden Freiwilligen vorgeschrieben sind, oder durch dreijährigen Dienst, wenn sie jene erforderlichen Kosten nicht zu beschaffen vermögen.

2. Die Meldung geschieht in beiden Fällen, entweder bei einem Kavallerie-Regimente selbst, oder bei der zuständigen Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission.

3. Bei der Meldung müssen beigebracht werden:

A) die im Allgemeinen vorgeschriebenen Papiere, namentlich:

a) bei der Meldung zum einjährigen Dienste die in unserer Bekanntmachung vom 12. April 1822. (Amtsbl. St. 20. Num. 105.) Art. 7. unter Nummer 1. 2. und 3. genannten, und

b) bei der Meldung zum dreijährigen Dienste diejenigen, welche in unserer Bekanntmachung vom 10. Juny 1822. (Amtsbl. St. 40. Num. 186.) Art 1. angeführt sind;

B) Zur Bekundung der für den in Frage stehenden Zweck besonders erforderten Qualification,

a) wenn der Freiwillige seine Bildung in der Königl. Thierarzney-Anstalt zu Berlin erhalten hat, das nach einer bestimmten, den betreffenden Behörden bekannt gemachten Form, auszufertigende Abgangs-Zeugniß dieses Institutes;

b) wenn derselbe auf Universitäten, ausländischen Thierarzneyschulen, oder sonst wo unterrichtet worden, ein auf den Grund vorgängiger Prüfung in ähnlicher Form zu ertheilendes Zeugniß entweder derselben Königl. Thierarzney-Anstalt, oder eines der beiden ausserdem ausschließend hierzu befugten Königl. Medizinal-Kollegien zu Breslau und Koblenz.

Die unter Lit. B. bezeichneten beiderlei Zeugnisse müssen sich dahin aussprechen: daß der Inhaber in den auf seine practische Bestimmung zunächst sich beziehenden Fächern seiner Wissenschaft hinlängliche Kenntnisse erworben habe, namentlich in der Anatomie, Physiologie, Pathologie, Materia Medica, Pharmacie, Receptirkunst, Chirurgie, Therapie und klinischen Uebungen im Krankenstall, außerdem im Exterieur und Hufbeschlag, auch daß er, wenn er kein gelernter Schmidt war, vollständigen Unterricht und Uebung in der Instructions-Schmiede erhalten hat. Wenn er dagegen in den vorbereitenden und Hülfswissenschaften, z. B. in der Naturgeschichte, Botanik, Physik, als nicht so gut und nur mittel-

mäßig bestanden, in dem Zeugnisse geschildert ist, so darf dieses keinen Grund zur Zurückweisung abgeben, indem es hierauf bei einem brauchbaren practischen Roßarzt und Kurschmidt für die Armee weniger ankömmt, und Ansprüche der Art nur an einen höher ausgebildeten Thierarzt zu machen sind.

4. Rücksichtlich des Alters, in welchem jede freiwillige Meldung geschehen muß, bleiben auch bei der hier in Frage stehenden, die in unseren oben angeführten Bekanntmachungen vom 12. April und 10. Juny 1822. wiederholten und erläuterten Bestimmungen der §. §. 98. und 103. der Instruction über die Ersatzaushebung vom 30. Juni 1817. in Kraft.

5. Meldet sich ein freiwilliger Thierarzt nach Art. 2. bei einer Kreis- oder Departements Ersatz Kommission, so ertheilt ihm dieselbe hierüber ein auf die im Art. 3. genannten, ihr vorgelegten und von ihr genügend befundenen Papiere sich beziehendes Zeugniß, welches bei der Meldung auf Ein Jahr die Stelle des in allen übrigen Fällen erforderlichen Zeugnisses der „Departements Kommission zur „Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste“ (s. die angeführte Bekanntmachung vom 12. April 1822.), und bei der Meldung auf Drei Jahre die Stelle des in allen anderen Fällen vorgeschriebenen Attestes des zuständigen Landraths (s. die angeführte Bekanntmachung vom 10. Juni 1822.) vertritt, und also auch deren gesetzliche Folgen nach sich zieht.

6. Die einjährigen freiwilligen Kurschmiede können, da durch sie der Verpflegungs Etat nicht alterirt wird, bei jedem Kavallerie-Regiment, auch als überzählig, angenommen werden, wenn dasselbe keine Kurschmidts-Vacanz hat; die sich zum dreijährigen Dienste meldenden Freiwilligen dagegen dürfen nur bei einem solchen Kavallerie Regiment eine Anstellung erwarten, wo gerade eine Kurschmidtsstelle erlediget ist.

7. Die besondere Verpflichtung der auf Kosten des Staates oder durch theilweise Unterstützung von dessen Seite gebildeten Kurschmiede und Roßärzte zum längeren Militärdienste, so wie dieses die Allerhöchste Kabinets-Order vom 15. April 1820. bestimmt, wird durch die gegenwärtigen Vorschriften nicht aufgehoben.

8. Junge Leute, welche den vorstehend angeführten Bedingungen, als vollständig qualificirte Thierärzte noch nicht zu genügen im Stande sind, und daher durch den gewöhnlichen freiwilligen Eintritt zu der Anstellung als Kurschmiede in der Armee nicht gelangen können, können dieses Ziel und die damit verbundene Ablösung ihrer gesetzlichen Militär-Dienstpflicht nichtsdestoweniger in folgender ähnlicher Weise erreichen.

9. Dergleichen jungen Leute müssen:

A) gelernte Schmiede,

B) im Schreiben, Lesen und Rechnen geübt,

C) nicht unter Sechszehn und nicht über Vier und Zwanzig Jahre alt,

D) völlig gesund seyn.

10. Besitzt ein junger Mann diese Eigenschaften, und entspricht er den hier analog anzuwendenden vorerwähnten allgemeinen Bedingungen über den Eintritt zum dreijährigen freiwilligen Dienste, so kann er sich zur unentgeldlichen Aufnahme in die Königl. Thierarzney-Anstalt zu Berlin Behufs seiner Ausbildung zum Kurschmidt bei der Armee melden.

11. Diese Meldung muß entweder bei dem Landrathe des Kreises, oder bei der Kreis- oder bei der Departements-Ersatz-Kommission geschehen, welche Behörden ihm, nach vorheriger Ausmittelung der in den vorstehenden §. §. 9. und 10. bedingten Qualification, ein hierauf sich beziehendes und die in dem nachfolgenden §. 12. bemerkte Verpflichtung des sich Meldenden wiederholendes Zeugniß, zur Vorzeigung bei der Königl. Thierarzney-Anstalt, ertheilen.

12. Ein solcher Freiwilliger verpflichtet sich für die unentgeldliche Aufnahme in die Königl. Thierarzney-Anstalt, in Gemäßheit der mehrgedachten Allerhöchsten Kabinets Order vom 15. April 1820., Statt des gewöhnlichen gesetzlichen dreijährigen Dienstes, zu einem sechsjährigen Dienst als Kurschmidt in der Armee, nachdem er hierzu die nöthige Ausbildung erhalten hat.

13. Der Freiwillige muß sich entweder unmittelbar nach der im §. 11. vorgeschriebenen Meldung, oder doch binnen der bei der Meldung von der betreffenden Behörde ihm allenfalls gestatteten Frist, in die Königl. Thierarzney-Anstalt zu Berlin begeben, indem nur in diesem Falle jene Meldung ihn von der Ersatz-Aushebung dispensiren kann.

Die betreffenden Civil-Behörden unseres Regierungs-Bezirks werden nach den gegenwärtigen Bestimmungen verfahren.

Düsseldorf, den 30. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 136.
Die Stempelung der geistlichen Kalender betr.
II. 9989.

In Gefolg höherer Verfügung wird hierdurch bekannt gemacht, daß geistliche Kalender, so wie alle andere geistliche Schriften, welche

vollständige Tages-Verzeichnisse enthalten, der gesetzlichen Stempelung unterworfen sind.

Düsseldorf, den 4. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 137. Prämie für die Wittwe Hausemann. I. 7792.

Der Wittwe des Faßbindermeisters Hausemann zu Barmen ist Höchsten Orts in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 16. Juni 1817. wegen Auslehrung ihres taubstummen Sohnes Carl Wilhelm in der Faßbinder-Profession eine Prämie von 50 Thalern zuerkannt worden.

Düsseldorf, den 30. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 138. Vermächtniß für die evangelischen Armen zu Haan. I. 7357.

Die zu Krautscheid verstorbene Wittwe Gisberten Fußholt hat den evangelischen Armen zu Haan ein Legat von 30 Rthlr. bergisch hinterlassen, zu dessen Annahme die höhere Genehmigung erfolgt ist.

Düsseldorf, den 29. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Aufforderung an die Anwärterinnen der aufgehobenen Frauenstifter im Regierungs-Bezirk Magdeburg.

Da ungeachtet der früheren Aufforderungen in den öffentlichen Blättern, noch nicht alle Anwärterinnen der aufgehobenen Frauenstifter im Magdeburger Regierungs-Bezirke, ihre Ansprüche auf eine Präbende in einem oder dem andern dieser Stifter angemeldet haben, hierdurch aber andern Anwärterinnen, welche sich zum Einrücken in vacante Stellen gemeldet, nach dem Zeitpunkte ihrer Anwartschaft aber den zur Zeit unbekannten Expectantinnen nachstehen, in der Hinsicht Nachtheil erwächst, daß sie nicht eher zur Hebung gelangen können, als bis das Erlöschen der Ansprüche ihrer Vorgängerinnen durch Tod oder Verheirathung nachgewiesen ist; so ist durch eine Königliche Kabinets-Order vom 26. v. M. bestimmt worden, daß alle bis zum 31. Dezember des jetzt laufenden Jahres nicht angemeldeten Ansprüche dieser Art erloschen seyn sollen, und werden daher alle Anwärterinnen der aufgehobenen weltlichen Frauen-Stifter zu Wollmirstedt, Marienborn, Diesdorf, Neuendorf und Arendsee, welche sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, hiermit aufgefordert, die Beweise über ihre Anwartschaften bis zu dem vorgedachten Zeitpunkte bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 19. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Heinr. Hochard.

Heinrich Hochard, ohne Gewerb, von Eckenhagen, Kreis Waldbröl, wegen Diebstahls beschuldigt, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Es werden daher alle Polizei-Behörden ersucht, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, und ihn mir im Betretungsfalle vorführen zu lassen.

Bonn, den 1. Mai 1823.

Der Königliche Prokurator:
Eversmann.

Person-Beschreibung

Vielleicht etwas über 4 Fuß groß, länglich blasses Gesicht, gewöhnliche Nase, etwas großer Mund, blaue Augen, etwas blonde Haare, gesetzter Statur. Derselbe ist ohngefähr 24 Jahre alt, und trägt einen blauen Kittel.

Diebstahl zu Goch.

Dem zu Goch wohnenden Bäcker Christian Stoffels ist am 4. Mai d. J in den Vormittagsstunden aus dessen Bäckerei eine außergewöhnlich große silberne Uhr mit stählerner Kette und Schlüssel, und auf deren porcellanenem Zifferblatt die Worte: Friedrich Wilhelm Frey a Crammelane, geschrieben sind, entwendet worden

Indem ich das Publikum vor dem Ankauf dieser gestohlenen Uhr warne, ersuche ich Jedermann, dem solche feilgebothen wird, oder der darüber Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 8. Mai 1823.

Der Ober-Prokurator:
Lombard.

Diebstähle auf Steinkohlenzechen in der Commune Heisingen.

Mittelst Erbrechung der Grubenkauen sind von den nachstehend benannten, in der Commune Heisingen, Gerichtsbezirks Essen, belegenen Steinkohlenzechen folgende Gegenstände gestohlen worden, und zwar

in der Nacht vom 13/14ten vorigen Monats

A) von der Zeche Steinknapp, Bruchkamp:

1) Eine noch fast neue Grubenlampe, gez STK; 2) zwei Handbeile; 3) eine große Brechstange; 4) ungefähr 300 Stück Bühnnägel.

In der Nacht vom 21/22sten vorigen Monats:

B) von der Zeche Vereinigte Wasserschneppe:

1) Eine Keilhaue; 2) sechs große Bollnägel.

C) Von der Zeche Hundsnocken:

1) Ein eiserner Holzkeil; 2) zwei Wagenachsen; 3) drei Schrammhauer; 4) drei Kohlensimmel; 5) eine Grubenlampe.

D) Von der Zeche Abgunst:

1) Ein Schrammhauer; 2) ein einpfündiger eiserner Gewichtstein; 3) zwei Thürgehänge.

Indem wir diese Diebstähle hiermit zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir Jeden, der von den Thätern oder den gestohlenen Sachen Nachricht geben kann, auf, solche entweder seiner Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 1. Mai 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

I. Im Kreise Gladbach ist:

1) In der Bürgermeisterei Odenkirchen an die Stelle des auf Ansuchen entlassenen Bürgermeisters Wiedemann und des Beigeordneten Everz, der Fabrikant Christian W. Goeters zum commissarischen Bürgermeister, und der Kaufmann Marcell Safferath zum ersten Beigeordneten ernannt; der zweite Beigeordnete Anton J. Pauen aber bestätigt worden;

2) in der Bürgermeisterei Rheyd ist an die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Lenssen, der bisherige Beigeordnete David Büschgens zum commissarischen Bürgermeister ernannt worden;

3) in den Bürgermeistereien Liedberg und Schelsen ist der Geometer C. Klein zum commissarischen Bürgermeister ernannt worden.

II. Im Kreise Solingen sind ferner:

1) In der Bürgermeisterei Wald,

2) in der Bürgermeisterei Merscheid,

die bisherigen Bürgermeister und Beigeordneten commissarisch bestätigt worden.

III. Im Kreise Kempen ist:

1) in der Bürgermeisterei Kempen der bisherige Beigeordnete Heinrich Goertschen als erster Beigeordneter bestätigt, und der Stadtrath Wendelin Hochkirchen zum zweiten Beigeordneten ernannt worden;

2) in der Bürgermeisterei Amern St. Anton ist Wilhelm Wentges zum Beigeordneten ernannt;

3) in der Bürgermeisterei Amern St. Georg ist der Beigeordnete Adam Caspers bestätigt worden;

4) in der Bürgermeisterei Tönisberg ist der bisherige Bürgermeister Jakob Teilmans zum Beigeordneten;

5) in der Bürgermeisterei St. Hubert ist Heinrich Hauses zum Beigeordneten; und

6) in der Bürgermeisterei Hüls der bisherige Beigeordnete Peter Fischer zum ersten, und Johann Hellingraths zum zweiten Beigeordneten ernannt worden.

IV. Im Kreise Lennep, in der Bürgermeisterei Bourg, ist an die Stelle des Beigeordneten Wever, der Verwaltungs-Sekretair C. Krahe zum Beigeordneten ernannt, und demselben zugleich die commissarische Verwaltung des Bürgermeister-Amtes aufgetragen worden.

V. Im Kreise Rees, in der Bürgermeisterei Emmerich, ist der Kaufmann Abraham Küp zum zweiten Beigeordneten ernannt worden.

Der approbirte Wundarzt und Geburtshelfer Ludwig Roeper, hat sich zu Essen niedergelassen.

Der Wundarzt und Geburtshelfer Cornelius Zahner hat von dem betreffenden hohen Ministerio die Approbation zur Ausübung der chirurgischen und geburtshülflichen Praxis zu Crefeld erhalten.

Der von dem hohen Ministerio der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Thierarzt zweiter Klasse approbirte Johann Wilhelm Busenbecker hat sich als solcher auf dem Hofe Grünenbaum in der Bürgermeisterei Rade vorm Wald niedergelaßen.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 41.

Düsseldorf, Sonnabend den 24ten May 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 143. Gesetz-Sammlung 8tes Stück.

Das erschienene 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 796. Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und in dem Landgebiet der Stadt Thorn Vom 8ten April 1823.

Nro. 797. Gesetz wegen Anwendung des Edikts vom 14ten September 1811., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der später darüber erlassenen Gesetze, imgleichen wegen Anwendung der Ordnung, die Ablösung der Dienste betreffend, vom 7ten Juni 1821., auf das Landgebiet der Stadt Danzig. Vom 8ten April 1823.

Nr. 144. Die Aufnahme und Entlassung der Apotheker-Lehrlinge betr. I. 8778.

Das Ministerium findet für nothwendig, nicht allein die bestehenden Gesetze in Bezug auf Aufnahme und Entlassung der Apotheker-Lehrlinge, nach der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 Tit. 1. §. 15 — 17. neuerdings in Erinnerung zu bringen, sondern auch zu bestimmen, daß künftig alle Atteste der Apotheken-Inhaber über die Lehr- und Servir-Zeit ihrer Lehrlinge und Gehülfen, von dem Physikus des Kreises mit unterzeichnet werden und von demselben darin bestätigt seyn muß, daß das angeführte Subject während der in dem Atteste angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden oder als ordentlicher Gehülfe servirt habe. Um die Physiker in den Stand zu setzen, dies der Wahrheit gemäß thun zu können, sollen sämmtliche Apotheker und Vorsteher einer Apotheke künftighin auch gehalten seyn, dem Physikus jedesmal nicht allein von der Aufnahme und dem Abgange eines Apotheker-Lehrlings, sondern auch eines jeden Gehülfen, unmittelbar

nach demselben, schriftliche Anzeige zu erstatten. Die Königliche Regierung wird hierdurch angewiesen, das diesfalls Nöthige schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 14. April 1823.

Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Altenstein.

Vorstehende hohe Ministerial-Verordnung wird hierdurch mit wiederholter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 7. April 1822. im 18ten Stück des vorjährigen Amtsblatts wegen Haltung der Lehrlinge in den Apotheken, zur öffentlichen Kunde gebracht, und haben sich sämmtliche Apotheker unsers Verwaltungs-Bezirks genau darnach zu richten, so wie die Kreis-Physiker auf deren Befolgung strengstens zu halten haben.

Düsseldorf, den 17. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 145. Vermächtniß für die reformirte Schule zu Haan. I. 7944.

Die Eheleute Johann Conrad Nußbaum und Anna Catharina Holthaus haben in ihrem Testament der reformirten Schule zu Haan zur Vermehrung des Schullehrer-Gehalts ein Legat von 200 Rthlr. Berg. vermacht, und es hat diese wohlthätige Handlung die höhere Bestätigung erhalten.

Düsseldorf, den 3. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 146. Vermächtnisse für die Kirchen St. Aldegundi und St. Martini zu Emmerich.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der verstorbene Canonicus Freiherr von Droste zu Vischering, in seiner letztwilligen Disposition den beiden katholischen Kirchen St. Aldegundi und St. Martini zu Emmerich Vermächtnisse, die auf 1907 Rthlr. 9 Sgr. geschätzt worden, ausgesetzt hat, und daß deshalb die höhere Genehmigung erfolgt ist.

Düsseldorf, den 5. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 147. Vermächtniß für die Armen zu Bockum.

Die Wittwe des Ackersmanns Joecken zu Verberg, bei Bockum, Margaretha Kister, hat den Armen zu Bockum ein Legat von 125 Rthlr. clevisch hinterlassen, und ist der dortige Armenvorstand zur Annahme dieses Vermächtnisses autorisirt worden.

Düsseldorf, den 8. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Die hier verstorbene Jungfer Johanna Elisabeth Meininghaus hat den hiesigen Waisenkindern 50 Rthlr. vermacht, und ist die Central-Wohlthätigkeits-Anstalt zu deren Annahme autorisirt worden. Nr. 148. Vermächtniß für die Waisenkinder zu Düsseldorf 1. 8747.

Düsseldorf, den 14. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Da ungeachtet der früheren Aufforderungen in den öffentlichen Blättern, noch nicht alle Anwärterinnen der aufgehobenen Frauenstifter im Magdeburger Regierungs-Bezirke, ihre Ansprüche auf eine Präbende in einem oder dem andern dieser Stifter angemeldet haben, hierdurch aber andern Anwärterinnen, welche sich zum Einrücken in vacante Stellen gemeldet, nach dem Zeitpunkte ihrer Anwartschaft aber den zur Zeit unbekannten Expectantinnen nachstehen, in der Hinsicht Nachtheil erwächst, daß sie nicht eher zur Hebung gelangen können, als bis das Erlöschen der Ansprüche ihrer Vorgängerinnen durch Tod oder Verheirathung nachgewiesen ist; so ist durch eine Königliche Kabinets-Order vom 26. v. M. bestimmt worden, daß alle bis zum 31. Dezember des jetzt laufenden Jahres nicht angemeldeten Ansprüche dieser Art erloschen seyn sollen, und werden daher alle Anwärterinnen der aufgehobenen weltlichen Frauen-Stifter zu Wollmirstedt, Marienborn, Diesdorf, Neuendorf und Arendsee, welche sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, hiermit aufgefordert, die Beweise über ihre Anwartschaften bis zu dem vorgedachten Zeitpunkte bei uns einzureichen. Aufforderung an die Anwärterinnen der aufgehobenen Frauenstifter im Regierungs-Bezirk Magdeburg.

Magdeburg, den 19. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 18/19ten April ist aus der Lohgrube des Heinrich Becker unweit Werden eine halb gare, zu 10 Rthlr. Berl. Court. geschätzte Kuhhaut entwendet worden. Diebstahl in Werden.

Indem wir vor dem Ankaufe derselben warnen, fordern wir einen Jeden, dem von dem Thäter dieses Diebstahls oder der gestohlenen Sache etwas bekannt

seyn, oder noch werden möchte, auf, davon entweder seiner Orts-Polizey-Behörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich Anzeige zu machen.

Werden, den 7. Mai 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl auf der Steinkohlenzeche Richrath.

Indem wir den in der Nacht vom 6ten auf den 7ten dieses Monats auf der unweit Werden belegenen Steinkohlenzeche Richrath verübten gewaltsamen Diebstahl von zwei eisernen Haspelhörnern, ungefähr 60 Pf. schwer, hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, fordern wir Jeden auf, alle ihm bekannt werdenden Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände dienen können, entweder seiner Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 15. Mai 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der als Apotheker für eine kleine Stadt approbirte Kandidat der Pharmacie Franz Melchior Mehring, ist als Provisor der Köhlerschen Apotheke in Kaiserswerth vereidet worden.

Nach der erfolgten anderweiten Anstellung des Rechnungs-Beamten Fuchsius ist die Verwaltung des hiesigen Schulfonds, und der Bilker und Flinger Marken-Kassen, womit derselbe bisher von uns provisorisch beauftragt gewesen; in gleicher Art dem Domainen-Rentmeister Wolters zu Benrath überwiesen worden; weshalb Betheiligte bei dieser Verwaltung sich künftig an den besagten Domainen-Rentmeister zu wenden haben.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 42.

Düsseldorf, Dienstag, den 27sten May 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 149. Gesellschaft unter dem Titel: *Compagnie européenne* in Paris. I. 8603.

In Paris hat sich unter dem Titel Compagnie européenne eine Gesellschaft auf Actien gebildet, welche die Garantie gegen Bankerotte in ganz Europa, und die Errichtung einer Bank für alle europäische Grundbesitzer als Zweck vorgiebt, lediglich und allein aber auf die Uebervortheilung des Publici berechnet ist, wie schon daraus zur Genüge hervorgeht, daß der Plan viel zu weit umfassend ist, um ausführbar zu seyn, derselbe auch von einem gewissen Lefebre de Fabrimesnil herrührt, der früher schon wegen mehrerer betrügerischer Handlungen vor Gericht gezogen, und schon im Jahre 1819. zu zweijähriger Gefängnißstrafe, Geldbuße und 5jährigem Verluste der bürgerlichen Rechte verurtheilt worden ist.

Das Publikum wird daher gewarnt, auf Versicherungen oder andere Geschäfte mit der genannten Gesellschaft oder deren Agenten sich einzulassen, sämmtlichen Polizey-Beamten aber zur Pflicht gemacht, falls sich Agenten der Compagnie européenne zeigen sollten, davon der Königlichen Regierung sofort Anzeige zu machen.

Coblenz, den 6. Mai 1823.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident,
(gez.) v. Ingersleben.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 14. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 150. Die Beamten, welche fixirte Fuhrkostengelder beziehen, haben auf Vergütung der Chausseebrücken- etc. Gelder keinen Anspruch. II. 8780.

Zur Beseitigung der in Anregung gekommenen Zweifel darüber: ob den Beamten, welche fixirte Fuhrkosten-Gelder beziehen, die auf Dienstreisen zu entrichtenden Chaussee- Brücken- Damm- Zoll- Fuhr- und sonstige ähnliche Gelder besonders zu vergüten sind, ist durch eine Verfügung der Königlichen hohen Mi-

nisterien vom 14. März d. J. festgesetzt, daß jene Beamten auf eine Vergütung der bezeichneten Ausgaben keinen Anspruch haben, weil die fixirten Fuhrgelder als eine Abfindung für die sämmtlichen Reisekosten zu betrachten sind, wozu auch die obigen Auslagen gehören, und von einer Erstattung der Chaussee-Gelder am wenigsten die Rede seyn kann, weil die Beamten, wie jeder Reisende, durch die Chausseen den Vortheil des schnelleren Fortkommens und der Schonung der Equipage erhalten.

Düsseldorf, den 8. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 151.
Stiftungen in der katholischen Kirche zu Asperden.

Zu Gunsten der Katholischen Kirche zu Asperden, im Kreise Cleve, haben

1) Die Eheleute Gerhard Camps und Maria Janzen, eine jährliche Rente von vier Clevischen Thalern für ein Jahrgedächtniß mit Gesang;
2) die Eheleute Johann Rademacher und Petronella Preyn eine jährliche Rente von vier Clevischen Thalern für ein ähnliches Jahrgedächtniß;
3) die Petronella Kempkens Wittwe Arnold van Eyck eine jährliche Rente von sieben Clevischen Gulden, für eine jährliche feierliche Messe; und endlich
4) die verstorbene Wittwe Maria van de Stany, durch Schenkung einer Wiese von ungefähr drei Viertel kleiner Morgen an die dasige Kaplanei, drei jährliche Lesemessen gestiftet.

Wir bringen diese wohlthätigen Handlungen mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß solche die höhere Genehmigung erhalten haben.

Düsseldorf, den 5. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 152.
Vermächtniß für die reformirte Kirche zu Hilden.
I. 8311.

Die zu Hilden verstorbene Wittwe Peter Holthausen, geborne Irmgardt Bröcker, und derselben Schwager Johann Holthausen haben gemeinschaftlich zu Gunsten der reformirten Kirche zu Hilden, den Armen dieser Gemeinde 500 Rthlr., zur Verbesserung des Prediger-Gehalts 1000 Rthlr., und gleiche Summe zur Verbesserung der Schule vermacht, und ist die Annahme dieser Legate höhern Orts genehmigt worden.

Düsseldorf, den 10. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Die verstorbene Wittwe Roelen, geborne M. S. Schmitz hat der evangelischen, wie auch der katholischen Schule zu Wickerath, im Kreise Grevenbroich, jeder ein Legat von Ein Hundert Rthlr. Bergisch vermacht, und haben diese Vermächtnisse die höhere Bestätigung erhalten. Nr. 153. Vermächtniß für die evangelische und katholische Schule zu Wickerath L. 636.

Düsseldorf, den 12. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Kleve für das dritte Quartal des Jahres 1823. sollen am Montag den 21. Juli eröffnet werden. Assisen zu Kleve für das 3te Quartal des l. J.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichtsrath Rive hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 9. Mai 1823.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath,
(gez. Daniels.

Für gleichlautende Ausfertigung

Der Obersecretär,
(gez.) J. Thémer.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königliche Landgericht zu Trier in der Sitzung des ersten Civil-Senats vom 21. April d. J. auf Antrag des Johann Ballmann, Ackerer zu Blatten, Behufs der Abwesenheitserklärung seines Bruders des Bernhard Ballmann, welcher im Jahre 1811. als Remplacant in Französische Kriegsdienste getreten, gegen Rußland in den Krieg gezogen, und nach einem Atteste des Königl. Französischen Kriegsministerii vom 5. März d. J. im Monat Dezember 1812. in russische Gefangenschaft gerathen ist, über dessen sonstiges Schicksal aber keine weitere Nachrichten zu erhalten gewesen sind, den Zeugenbeweis contradictorisch mit der Staatsbehörde erkannt, und zur Abhaltung des desfallsigen Verhörs den Herrn Landgerichtsrath Hoffmann delegirt hat. Es werden daher alle, welche über Leben, Aufenthalt oder Tod des gedachten Bernhard Ballmann Auskunft zu geben im Stande sind, angewiesen, diese ihre Wissenschaft hieher gelangen zu lassen. Die Abwesenheitserklärung des Bernhard Ballmann betr.

Köln, den 13. Mai 1823.

Der General-Prokurator,
Bölling.

Gebühren in Zoll und andern Steuer-Defraudations-Sachen betr.

Den sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 24. Januar d. J. in solchen Zoll- und andern Steuer-Defraudations-Sachen, welche durch Provokation auf rechtliches Gehör zum Wege Rechtens gedeihen, die allgemeine Gebühren-Taxe vom 23. August 1815. zur Anwendung gebracht werden soll.

Hamm, den 6. Mai 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Bourscheid im Kreise Solingen

In der Nacht vom 29. auf den 30. April l. J. sind dem Schenkwirth Peter Johann Heinrichs zu Bourscheid nachstehend näher verzeichnete Gegenstände gestohlen worden.

Indem ich, zur Warnung vor deren Ankauf, das Verzeichniß derselben hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich den Sachen, wie dem Thäter nachzuspüren, und die sich ergebenden Spuren und Anzeigen hieher, oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Obrigkeit gleich mitzutheilen.

Düsseldorf, den 15. Mai 1823.

Der Königl. Oberprokurator:
Rittershausen.

Verzeichniß.

1) Ein grau tuchener Manns-Ueberrock; 2) zwei schwarze kurze Mannshosen; 3) ein grün tuchenes Kamisol mit Schnüren besetzt; 4) zwei Frauenkleider von weiß geblümtem Kattun; 5) ein roth und weiß gestreiftes Frauenkleid; 6) ein grüner Frackrock; 7) fünf Frauenhalstücher von verschiedener Farbe; 8) eine lange grüne siamoisene Hose; 9) 2 Kissenziegen roth und weiß gedoppelt; 10) zwei schwarz seidene Halstücher; 11) ein kleines graues Kinderröckchen; 12) eine lange dunkelblaue tuchene Hose; 13) eine graue tuchene Reithose; 14) ein schwarz seidenes Kleid; 15) ein schwarzes Halstuch; 16) ein roth wollenes Halstuch; 17) ein gelb kattunenes Tuch mit rothen Blümchen; 18) ein goldenes Halsschlößchen mit Haar geflochten.

Personal-Chronik.

Personal Chronik.

Der vormalige Eskadron-Chirurgus Johann Schellenberg, hat von dem betreffenden Königlichen Ministerio die Approbation als ausübender Wundarzt in einer großen Stadt der Königlichen Lande erhalten, und wird sich als solcher zu Goch niederlassen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 43.

Düsseldorf, Freitag, den 30. May 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 154.
Die Trennung der Aufsicht auf Kirche und Schule betr.

Es ist bisher, wiewohl immer nur als Ausnahme von der Regel nachgelassen gewesen, daß die Schul-Inspection von den übrigen Geschäften der Superintendentur dergestalt hat dürfen getrennt werden, daß die damit beauftragten Geistlichen hinsichtlich der Schul-Angelegenheiten in ein unmittelbares Verhältniß zu der vorgesetzten Behörde sind gebracht worden. Diese Verwilligung ist in einigen Fällen durch Alter oder Schwächlichkeit der Superintendenten, in anderen jedoch dadurch erforderlich geworden, daß nicht immer die Superintendenten mit Richtung, Methode und Fortschritten des Volksschulwesens der neusten Zeit hinlänglich bekannt waren.

Der letzt erwähnte Grund kann inskünftig wohl nicht mehr oft Statt finden, da theils von den meisten der jetzigen Superintendenten, denen die Schul-Inspection belassen ist, vorausgesetzt werden darf, daß sie auch diesem Theile ihrer Berufspflichten genügend vorzustehen im Stande sind, theils bei den in der Folge einzusetzenden jederzeit darauf Rücksicht genommen werden soll, daß sie auch das Schulwesen ihres Sprengels zu beaufsichtigen und zu leiten befähigt sind.

Es wird daher von nun an eine solche Trennung der wesentlich zusammengehörenden Aufsicht auf Kirche und Schule nur dann zulässig seyn, wenn Alter oder Kränklichkeit des Superintendenten eine Erleichterung seiner Geschäfte nöthig machen. In diesem Falle aber ist kein Grund vorhanden, daß ihm nicht noch diejenige Einwirkung auf das Schulwesen, deren er fähig ist, gelassen und er nicht wenigstens in fortgesetzter Kenntniß von dem, was darin geschieht, erhalten werde.

Es wird daher hierdurch festgesetzt: daß inskünftig, wenn ein Superintendent auf seinen Wunsch wegen hinlänglich befundener Gründe von den eigentlichen Geschäften der Schul-Inspection dispensirt wird, der oder die alsdann zu bestellenden Schul-Inspectoren nur als seine Vikarien betrachtet werden und verpflichtet seyn,

sollen, ihn in fortwährender Kenntniß der Schul-Angelegenheiten zu erhalten, seines Rathes sich möglichst zu bedienen und ihre Berichte an die vorgesetzten Behörden eben so durch ihn befördern zu lassen, als ihnen wiederum durch denselben die höheren Verfügungen zukommen sollen.

Hierdurch soll jedoch nicht verhindert seyn, daß in Diöcesen von großem Umfange oder wo solches durch andere Umstände rathsam wird, einzelne mit dem Schulwesen vorzüglich vertraute und dafür thätige Geistliche als besondere Schulpfleger, für gewisse Theile des Sprengels bestellet werden dürfen, nur soll dies jedesmal, unbeschadet der Wirksamkeit des Superintendenten und in einer Art bewerkstelligt werden, wodurch denselben keinesweges ein Theil seines Einflusses entzogen, sondern vielmehr die Uebersicht und obere Leitung des Ganzen erleichtert wird.

Auch soll die gegenwärtige Verfügung in dem Verhältnisse der bis jetzt schon ernannten und bestätigten Schul-Inspectoren bis dahin, daß die Diöces, in welcher sie die Schulaufsicht führen, einen neuen Superintendenten erhalten haben wird, keine Veränderung hervorbringen, sondern nur für die von jetzt anzustellenden gültig seyn.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch die dortigen Amts-Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. April 1823.

Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Altenstein.

Nr. 155. Steckbrief gegen den Joseph Machler 1. 9104.

Am 17. d. M. ist der wegen qualificirten Diebstahls zum Festungsbau verurtheilte Jude Joseph Machler aus Köln entwichen. Derselbe ist aus Nettesheim im Kreise Neuß gebürtig, 24 Jahre 6 Monate alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, und von Profession ein Metzger; hat braune Haare, niedrige bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnlichen Mund, lange etwas gebogene Nase, rundes Kinn, gesunde Zähne, braunen Bart, langes hageres Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und als besonderes Kennzeichen, auf dem linken Arm eine kleine Narbe.

Alle Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf den Entwichenen wachen, und ihn im Betretungsfall an die Königliche Kommandantur in Köln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 20. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Alle Civil- und Militär-Behörden wollen auf den, von dem 40. Königl. Infanterie-Regiment (8tes Reserve) desertirten Musketier Joseph Suvenagel wachen, und ihn im Betretungsfalle nach Luxemburg an den Kommandeur des gedachten Regiments abführen lassen. Nr. 156. Steckbrief gegen den Joseph Suvenagel. L. 9106.

Derselbe ist aus Düsseldorf gebürtig, 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich groß, und von Profession ein Tischler; hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, blaue Augen, bedeckte Stirn, breite Nase, dicken Mund mit aufgeworfenen Lippen, längliches Kinn, keinen Bart, längliches Gesicht und blasse Gesichtsfarbe. Er war bekleidet mit einer Montirung, einer grauen tuchenen Hose, einem Paar Halbstiefeln, einer tuchenen Halsbinde, einem Hemde, und einer blauen tuchenen Feldmütze.

Düsseldorf, den 20. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. sind von der Zeche Neuglück bei Werden folgende Sachen mittelst Einbruchs entwendet worden: Diebstahl auf der Zeche Neuglück.

1) ein eiserner Waagebalken, etwa 20 Zoll lang, und 1 Zoll dick, auf dem sich der Preußische Stempel, und das Wort Essen befinden; 2) zwei Waageschaalen mit eben dieser Bezeichnung; 3) 9¾ Pfund geaichtes eisernes Gewicht.

Wem von dem Thäter dieses Diebstahls oder den gestohlenen Sachen etwas bekannt seyn, oder noch bekannt werden möchte, wird aufgefordert, davon entweder seiner Orts-Polizei-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate baldigst Anzeige zu machen.

Werden, den 18. Mai 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

In der Nacht vom 14/15 Mai d. J sind in dem Hause der Wittwe Gritgen Bendmann auf Vorssels Hof zu Neukirchen, Kreis Rheinberg, mittelst Einbruchs folgende Effekten gestohlen worden, als: Diebstahl zu Neukirchen.

a) aus einer eichenen verschlossenen Kleiderkiste

1) ein rother boyener Frauenrock, in dessen Tasche vier Reichsthaler 12 Stbr. an Münze befindlich waren; 2) ein schwarzer sergener Frauenrock; 3) ein blauer dito; 4) ein grüner dito; 5) eine grüne, eine schwarze und eine blaue Frauenjacke von feinem Tuch; 6) eine blaue kattunene, und eine blaue, rothe und gelbe quarrirte Frauenjacke von Madras; 7) eine braun und roth quarrirte Frauenjacke

von Madras; 8) eine blau und roth quarrirte, und zwei blau und gelb gestreifte Schürzen von Madras; 9) zwei schwarze, noch nicht fertige Schürzen von Nesselltuch; 10) eine braune Schürze von Nesseltuch; 11) eine blaue leinene Schürze; 12) drei weiße nesselne Halstücher, ein schwarz seidenes dito, ein solches von schwarzem Nesseltuch mit buntem Rande, zwei roth kattunene Tücher mit buntem Rande, ein grünes kattunenes Tuch mit buntem Rande, ein roth, gelb und grau quarrirtes Tuch von Kattun, zwei braune Halstücher von Madras, mit buntem Rande und gestickten Blumen; 13) drei weiße und vier bunte Frauenmützen; 14) ein großes flächsenes und baumwollenes Bett-Tuch, roth gezeichnet mit den Buchstaben G. B. P.; 15) ein blauer Bettüberzug von Doppelstein; 16) zwei flächsene Bett-Tücher; 17) ein mit einem bunten Rande ausgenähetes Halstuch; 18) ein Tischtuch von Gebild, 6 bis 7 Ellen lang; 19) vier Frauenhemde, vier Mannshemde, roth gezeichnet mit den Buchstaben P. B. T., und ein Kinderhemd; 20) ein Stück Misselan, ein Stück Leinwand, und zwei Tischtücher.

b) Aus einer anderen unverschlossenen eichenen Kiste:

1) ein dunkelgrauer tuchener Manns Ueberrock; 2) ein hellblauer ausgeschnittener Mannrock von feinem Tuche; 3) eine Kornblumenblaue lange Hose; 4) eine gelb, weiß und schwarz gestreifte Weste von Sammet; 5) eine gelb, blau, roth und grün gestreifte Weste von Wollkord; 6) eine gelb und roth gestreifte kattunene Weste; 7) eine kattunene Weste mit rothen Blumen; 8) ein neuer runder ganz feiner Mannshut, und ein etwas älterer; 9) eine eingehäusige französische silberne Taschenuhr; 10) ein braun seidenes Halstuch mit buntem Rande, ein feines kattunenes rothes Halstuch mit buntem Rande, ein aschgrau geblümtes dito, ein weißes dito von Nesseltuch, und ein rothes dito; 11) ein dunkelblauer tuchener Knabenrock; 12) eine große flache zinnerne Schüssel; 13) ein sogenanntes zinnernes Kümpchen mit zwei Ohren; 14) zwei zinnerne Suppenschüsselchen; 15) zwei kleine Sackpistolen, wovon die eine mit ganz eisernem Schaft; 16) ein blecherner Schaumlöffel, ein Suppenlöffel, eine Milchkanne von Zinn, und ein Spiegel mit braunem Rande.

Ich ersuche Jedermann, dem diese Effekten zu Gesicht kommen, oder zum Ankauf angeboten werden sollten, so wie auch wer zur Ausmittelung der Thäter Auskunft zu geben im Stande seyn möchte, mich oder die nächste Polizei-Behörde davon ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

Cleve, den 18. Mai 1823.

Der Ober-Prokurator,
Lombard.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 44.

Düsseldorf, Montag den 2ten Juny 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 157. Ges.-Sammlung 9tes Stück.

Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter

Nr. 798. Statut für die Kaufmannschaft zu Tilse. Vom 22sten April 1823.

Nr. 799. Statut für die Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen. Vom 25sten April 1823.

Nr. 800. Gesetz wegen Beschränkung des Artikels 14. des in den Rheinprovinzen geltenden Zivilgesetzbuchs, in Bezug auf die Staaten des deutschen Bundes. Vom 2ten Mai 1823.

Nr. 158. Die geheimen Verbindungen, Burschenschaften ꝛc. auf Universitäten betr.

Die Erfahrung hat bedauerlich bewiesen, daß auf einheimischen wie auf auswärtigen Universitäten die geheimen Verbindungen, Burschenschaften und andere Umtriebe unter verschiedenen Formen und Namen fortdauern, und auf die Gesinnungen und Moralität der Studirenden den nachtheiligsten und verderblichsten Einfluß äußern. Wenn gleich zür Ausrottung dieses Uebels nachdrückliche Maaßregeln genommen worden; so erfordert auch die Würde und die Sicherheit des Königl. Dienstes, daß von demselben diejenigen Individuen ausgeschlossen werden, welche, den bestehenden Vorschriften entgegen, an Verbindungen und Umtrieben dieser Art Theil genommen, und dadurch ihre, den Allerhöchsten Vorschriften und der darauf beruhenden bürgerlichen Ordnung, ungehorsamlich widerstrebenden Gesinnungen schon frühe bethätigt haben. Mit Bezug auf die, von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. April v. J., dem Polizei-Ministerium dieserhalb auferlegten Pflichten, beauftrage ich hiemit die Königliche Regierung, bevor sie Auscultatoren und Referendarien annimmt, allemal die akademischen Zeugnisse der, zu diesen Stellen sich meldenden Individuen, gedachtem Ministerium einzusenden, damit dasselbe der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre gemäß, darüber wachen könne, daß Mitglieder und Theilnehmer jener Verbindungen und Umtriebe vom Staatsdienste ausgeschlossen werden.

Die Königliche Regierung hat, um die zur Akademie abgehenden, und auf derselben sich befindenden jungen Leute vor diesen unausbleiblichen Folgen ihrer Theilnahme an jenem verderblichen Unwesen, zu warnen, diese Verfügung durch das Amtsblatt, und auf sonst geeignete Art, öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 18. April 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei,
Schuckmann.

Nr. 159. Zahlung der Zinsen von Kurmärkschen Obligationen. II. 1108a.

Nachstehende Bekanntmachung, die Zahlung der Zinsen von Kurmärkschen Obligationen betreffend, wird auf Veranlassung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht.

Düsseldorf, den 23. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Die halbjährigen Zinsen der Kurmärkschen Obligationen für die Zeit vom 1. November 1822. bis 1. Mai d. J. werden gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons Nr. 1. Series I. bei der Staats-Schulden Tilgungs-Kasse, Markgrafen-Straße Nr. 46., vom 1. Mai bis 14. Junius täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, nach folgender Ordnung ausgezahlt, nämlich in den Tagen

1) vom 1. bis 10. Mai auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Litt. B. und Bb., desgleichen auf die Obligationen Litt. . . . . A. C. D. E.
2) vom 11. bis 17. Mai auf die Obligationen Litt. . . . . . F. G. H. I.
3) vom 18. bis 24. Mai „ „ „ „ . . . . . K. L. M. N.
4) vom 25. bis 31. Mai „ „ „ „ . . . . . O. P. Q. R.
5) vom 1. bis 7. Juni „ „ „ „ . . . . . S. T. U. V.
6) vom 8. bis 14. Juni „ „ „ „ . . . . . W. X. Y. Z. und A. A.

In eben dieser Zeit können auch die in den früheren Zahlungs-Terminen nicht abgehobenen Zinsen für die Zeit vom 1. Mai 1818. bis 1. November 1822. in Empfang genommen werden. Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, classificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit
II. und nach den Münzsorten
1) abgesondert für Gold, und
2) abgesondert für Kourant

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note, und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Kourant, und wird das Agio auch diesmal mit 4 Silbergroschen per Thaler, in soweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, insofern es die Concurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte stöhrender Andrang entsteht. Wer bis zum 14. Junius die vorbezeichneten Zinsen nicht erhebt, muß mit seiner Befriedigung bis zum nächsten Zinszahlungs-Termine warten.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen: so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei überkommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dieß muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollen.

Berlin, den 19. April 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Deputirte der Kurmark, v. Koepcken. v. Bredow.

Die Lieferung des für die Garnisons-Anstalten zu Düsseldorf und zu Wesel, so wie für die Invaliden-Kaserne zu Kaiserswerth, und für das Invaliden-Detaschement zu Benrath für den Zeitraum vom 1. Oktober d. J. bis zum 30ten September 1824. erforderlichen Bedarfes an Brenn- und Erleuchtungs-Materialien soll, und zwar für jeden der gedachten Garnisons-Orte besonders, dem Wenigstfordernden im Wege schriftlicher Submissionen überlassen werden.

Nr. 160. Lieferung der Brenn- und Erleuchtungs-Materialien für die Garnisons-Anstalten.

Die Quantitäten bestehen.

A. für Düsseldorf ungefähr in

1,738,344 Pfund Steinkohlen,
28,582 Scheffel Brandgeriß,
1,920 Scheffel Fettgeriß,
11,358 Körbe Lehm,
49,542 Stück Schanzen,
39,714 Pfund Anzündestroh,

67 Maaß Buchenscheitholz,
48 Maaß Eichenscheitholz,
8,290 Pfund Talglichter,
6,830 Pfund } Rüböl, und
oder 2,732 Maaß }
31 Pfund Dochtgarn.

B. Für Wesel ungefähr in
1,152 000 Pfund Steinkohlen Geriß,
4,700 Stück Schanzen,
24 Klafter Scheitholz,
4,700 Pfund Rüböl,
2,200 Pfund Talglichter,
149,000 Pfund Stroh, und
1,600 Schiebkarren Lehm.

C. Für Kaiserswerth ungefähr in
54,499 Pfund Steinkohlen,
910 Scheffel Geriß,
363 Körbe Lehm,
1,798 Stück Schanzen,
1,499 Pfund Stroh,
445 Pfund } Rüböl, und
oder 78 Maaß }
2 Pfund Dochtgarn.

D. Für Benrath ungefähr in
13,865 Pfund Steinkohlen,
231 Scheffel Geriß,
92 Körbe Lehm,
372 Stück Schanzen,
720 Pfund Stroh,
49 Pfund Lichter,
29 Maaß Oel, und
11 Loth Dochtgarn.

Die zur Uebernahme dieser Lieferungen Lusttragenden werden eingeladen, ihre Erbietungen bis zum 15. Juni uns versiegelt mit der Aufschrift:

Submission auf die Lieferung der Brenn- und Erleuchtungs-Materialien für die Garnison zu Düsseldorf (Wesel) (Kaiserswerth) (Benrath)

einzureichen.

Die Recognoscirung und Eröffnung der Submissionen wird am 20. Juni Vormittags 10 Uhr in unserm Sitzungssaale in Gegenwart der Submittenten, welche alsdann zu erscheinen hierdurch eingeladen werden, Statt haben.

Die Bedingungen sind täglich respective bei den Kasernen-Verwaltungs-Inspektoren von Heyne hieselbst, und Götz zu Wesel einzusehen.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Düsseldorf, den 20. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 161. Vorlesungen des Professors Hermbstädt zu Berlin über das Bleichen und Farben in Wolle, Seide 2c. II. 11080.

Auf Veranlassung des Königl. hohen Ministeriums für Handel und Gewerbe wird der Geheime- und Ober-Medizinal-Rath Herr Professor Hermbstädt in Berlin ein Kollegium zunächst für Bleicher und Färber über das Bleichen und Farben in Wolle, Seide und Baumwolle vom 1. Oktober d. J. ab, lesen, und mit praktischen Versuchen begleiten.

Da es wünschenswerth ist, daß auch aus diesen Provinzen Zuhörer zu gedachter Vorlesung sich einfinden; so wird diese Einrichtung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 16. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 162. Vermächtnisse für die Gemeinden Altendorf, Borbeck, Caternberg, Fronhausen, Steele, Rellinghausen und Stoppenberg. I. 8781.

Der im vorigen Jahre zu Essen verstorbene Philipp Joseph Schorn, hat durch sein Testament vom 17. August 1815. den katholischen Armenfonds der zum Kreise Essen gehörigen 7 Gemeinden, Altendorf, Borbeck, Caternberg, Fronhausen, Steele, Rellinghausen und Stoppenberg zum Universal-Erben seines auf 9000 Rthlr. clevisch geschätzten Vermögens eingesetzt, und hat die Annahme dieser wohlthätigen Disposition die höhere Genehmigung erhalten.

Düsseldorf, den 22. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 163. Wiederaufgreifung des Ulanen Peter Winter. I. 9035.

Da der aus der Garnison zu Wesel desertirte Ulan Peter Winter von hier bereits ergriffen worden; so wird dieses mit Bezugnahme auf den in Nr. 40. des diesjährigen Amtsblattes enthaltenen Steckbrief hierdurch bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 22. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die Drucksachen bei den Land- und Stadt-Gerichten betr.

Die Königlichen Land- und Stadt-Gerichte werden auf die in den Kamptzschen Jahrbüchern Band 20. Heft 40. pag 285. befindliche Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers, wornach hinsichtlich der Drucksachen, jedesmal von dem Direktor unter der Rechnung attestirt werden soll:

daß dieselben nicht zu den Drucksachen für die Kanzlei gehören,

verwiesen.

Hamm, den 13. Mai 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verdingung der Salzverschiffung für Königl. Rechnung.

Die Verschiffung alles für Königliche Rechnung

1) von Herbede ab auf der Ruhr und dem Rhein, und

2) von Wesel auf dem Rhein

zu versendenden Salzes soll, und zwar für den Zeitraum vom 1. August d. J. bis Ende Dezember 1826. auf dem Wege der Submissionen, welche bis zum 19. Juni c. einschließlich bei unterzeichneter Stelle einzugeben sind, von neuem in Entreprise gegeben werden; welches hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche Lust haben diese Entreprisen zu übernehmen, die desfallsigen Vorbedingungen in den Salz-Factoreien zu Wesel und Mülheim an der Ruhr, und auch allhier bei uns vorher einsehen können.

Köln, den 15. Mai 1823.

Königl. Preuß. Salz-Comptoir für die westphälisch rheinischen Provinzen.

Suspension des Notars Philipp Douffner zu Mülheim.

Durch ein, am 15. Januar d. J. ausgesprochenes, am 13. Februar d. J. zugestelltes, jetzt rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts ist der Notar Karl Philipp Douffner zu Mülheim in der Ausübung seines Amtes auf sechs Wochen suspendirt worden, welches hierdurch in Gemäßheit des Art. 52. der Verordnung vom 25. April v. J. bekannt gemacht wird.

Trier, den 16. Mai 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Heintzmann.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Rommerskirchen.

Dem Pfarrer zu Rommerskirchen sind in der Nacht vom 19. auf den 20. Mai d. J. die unten verzeichneten Gegenstände mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden.

Ich ersuche jenen Sachen, und den unbekannten Thätern nachzuspüren, und was über die einen und andern ermittelt werden möchte, zur alsbaldigen Anzeige hier, oder bei der nächsten Ortsobrigkeit zu bringen.

Düsseldorf, den 22. Mai 1823.

Der Königl. Oberprokurator:
Rittershausen.

Verzeichniß.

1) 3 neue Kirchenalben, deren 2 mit einer 2 Zoll breiten, und eine mit einer 4 Zoll breiten Spitze unten besetzt ist; 2) eine, unter einem Ermel von Mäusen etwas zerfressene, mit einer etwa 2 Zoll breiten geknüpften Spitze besetzte Albe; 3) eine, mit einer 2 Zoll breiten groben Spitze besetzte Albe; 4) vier Alben, welche nicht mit Spitzen besetzt sind; 5) eine Albe mit einer alten 2 Zoll breiten Spitze besetzt; 6) eine Albe mit einer feinen schmalen Spitze besetzt; 7) ein vier Ellen langes, mit einer 11 Zoll breiten Spitze besetztes Altartuch von Gebild; 8) ein neues, ungefähr 6 Ellen langes, mit einer 3 Zoll breiten Spitze besetztes Altartuch; 9) ein altes, ungefähr 5 Ellen langes, mit einer 2 bis 3 Zoll breiten Spitze besetztes Altartuch; 10) ein altes, 4 Ellen langes, mit einer 1 Zoll breiten Spitze besetztes Altartuch; 11) ein leinenes Kirchen-Röcklein; 12) ein Handtuch von Gebild; 13) 4 bis 5 Humeralen; 14) 2 fünf bis sechs Ellen lange Altartücher von klein karrirtem Gebild ohne Spitzen; 15) 2 kleine leinene Kirchenröcklein; 16) ein brauner Ueberrock mit sammetnem Kragen, und hoch rund gewirkten Knöpfen; 17) ein blauer Ueberrock mit sammetnem Kragen, und gewirkten Knöpfen; 18) zwei schwarze abgetragene Röcke mit einer Reihe gewirkter Knöpfe; 19) ein blauer Mantel mit Kragen, woran zwei silberne Knöpfe mit einem Kettchen sich befinden; 20) ein Stock mit elfenbeinenem Knopfe, woran eine schwarz mit Gold geknüpfte Kordel nebst Quast hängt; 21) eine leinene blau und weiß gestreifte Kissenziege; 22) ein Paar grüne florettseidene Handschuhe; 23) ein 2¾ Ellen breites, 3 Ellen langes karrirtes, mit B. L. roth gezeichnetes Tischtuch von Gebild; 24) ein schwarz seidenes Halstuch; 25) drei weiße wollene Unterwesten; 26) drei schwarze musselinene Hosen, wovon zwei ziemlich abgetragen, und eine leinene Unterhose; 27) eine schwarze wollene Hose; 28) eine schwarze seidene Weste; 29) ein Paar schwarze sayettene Strümpfe; 30) eine Bettdecke von Zitz, mit gelb geschlängeltem Kattun gefüttert; 31) ein schwarzes seidenes Halstuch; 32) zwei Mannshemde, B. † L. — 1. das eine, und B. † L. 3. das andere schwarz gezeichnet; 33) zwei Mannshemde roth gezeichnet mit B. L.; 34) zwei Frauenhemde mit A. N. H. schwarz gezeichnet; 35) ein Frauenhemd auf der Brust A. N. H. gezeichnet; 36) zwei Frauenhemde ohne Zeichen; 37) sechs neue kattu-

nene Sacktücher, wovon 2 roth und weiß, 1 braun und weiß mit R. L. roth gezeichnet, und die 3 übrigen roth und blau gestreift sind, und 38) ein blau und weiß gestreifter Bettpullen-Ueberzug.

Kirchen-Diebstahl zu Calcar.

In der Nacht vom 15 auf den 16. d. M. sind aus der evangelischen Kirche zu Calcar mittelst Ersteigens und Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden, nämlich:

1) Ein neues schwarzes tuchenes, mit silbernen Franzen besetztes rundes Altar-Tisch-Tuch; 2) ein altes dito von unbestimmter Größe, und 3) ein gegossener kupferner Kronleuchter mit 6 Armen, welcher etwa 25 Pfund wiegt

Unter öffentlicher Bekanntmachung dieses Diebstahls ersuche ich einen Jeden, dem von dem Thäter, oder den entwendeten Sachen etwas bekannt seyn, oder noch werden möchte, solches sofort seiner Orts-Polizei-Behörde, oder dem Unterzeichneten anzuzeigen.

Cleve, den 17. Mai 1823. Der Ober-Procurator,
Lombard.

Den Vagabunden Peter Bernhard Hanning betr.

Am 28. April d. J. wurde allhier der unten signalisirte Vagabund angehalten, welcher sich jetzt Peter Bernhard Hanning nennt und aus Amsterdam gebürtig seyn will. Derselbe wurde bereits am 31. August 1814. als sein Geschlecht noch unentschieden war, unter dem Namen Johanna Klein, wegen Bettelei zu dreimonatlichem Gefängnisse verurtheilt.

Unter dem falschen Vorgeben, zur katholischen Religion übergetreten, und im Seminario der Jesuiten zu Rom unterrichtet worden, jetzt aber auf dem Wege nach Holland zu seyn, um Proseliten zu machen, hat er die Mildthätigkeit der katholischen Geistlichkeit mißbraucht. Außerdem erregen verschiedene, unter seinem Gepäck vorgefundene, falsche Prätiosen und Reliquien den Verdacht gröberer Betrügereien, weshalb ich sämmtliche Polizei-Behörden der Regierungs-Bezirke Koblenz, Köln und Düsseldorf, welche er im verflossenen Monate durchstrichen hat, dienstergebenst ersuche, mir baldgefälligst mitzutheilen, was dieselben etwa über jenes Individuum näher in Erfahrung bringen möchten.

Cleve, den 17. Mai 1823. Der Ober-Procurator,
Lombard.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik

Der Candidat Carl Westhoff aus Herne, in der Grafschaft Mark, ist an die Stelle des nach Welwer abgegangenen bisherigen Predigers Friedrich Hentzen zum Prediger der größern evangelischen Gemeine zu Schermbeck erwählt, und als solcher bestätigt worden.

// Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 45.

Düsseldorf, Freitag, den 6ten Juny 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 164. Ernennung des Herrn Rentmeister Wolters zum Domainenrath.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 16. d. M. den Rentmeister des Rentamts Düsseldorf, Herrn Wolters, zum Domainen-Rath zu ernennen geruht.

Düsseldorf, den 31. Mai 1823.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Nr. 165. Der Kanton Krüchten gehört hinsichtlich des Hypotheken-Wesens zum ec. Amte Crefeld. II. 11619.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. (Amtsblatt St. 7.) die Bildung neuer Hypotheken- und Erbschafts-Stempel-Aemter betreffend, bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Behörden, daß der Kanton Krüchten, bestehend aus den Bürgermeistereien Elmpt, Niederkrüchten und Wegbergh und zum gegenwärtigen Friedens-Gerichts Bezirke Wegbergh gehörig, hinsichtlich des Hypotheken-Wesens zum Bezirke des Hypotheken- und Erbschafts-Stempel-Amtes zu Krefeld gehört, indem die bisher bestandene Einrichtung nicht abgeändert ist.

Düsseldorf, den 24. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 166. Steckbrief gegen entwichene Detinirten aus der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler. I. 9273.

In der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. sind die nachstehend näher bezeichneten Detinirten, Andreas Steinfeld, Johann Anton Thiemen, Christian Bücker und Leonhard Herrmanns aus der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler entwichen. Die sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden daher angewiesen, auf die Entwichenen wachen, und sie im Betretungsfalle wieder in die gedachte Arbeits-Anstalt abführen zu lassen.

Düsseldorf, den 24. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Personen-Beschreibung.

1) Andreas Steinfeld, 14 Jahre alt, aus Wesel gebürtig; groß 4 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn ordinair, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase groß, Mund mittel, Zähne gesund, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund.

2) Johann Anton Thiemen, 15 Jahre alt, gebürtig aus Meurs, zuletzt wohnhaft in Duisburg; groß 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase lang, Mund mittelmäßig, Zähne gesund, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund.

3) Christian Bücker, 18 Jahre alt, dessen Geburts- und Wohnort unbekannt; 4 Fuß 8 Zoll groß, Haare roth, Stirn niedrig, Augenbraunen roth, Augen blau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund.

4. Leonhard Herrmanns, 15 Jahre alt, gebürtig aus Aachen; 4 Fuß 10 Zoll groß, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase dick, Mund klein, Zähne gesund, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund.

Trugen sämmtlich bei ihrer Entweichung leinene Jacken und Hosen, und lederne Schuhe.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Bekanntmachung

Wegen Berichtigung des Besitzstandes und der Werthschätzung nach dem Kataster.

an die Grund-Eigenthümer, Pächter und Verwalter in den Inhalts benannten Bürgermeistereien des Kantons oder Katastral-Verbandes Odenkirchen.

Den Grund-Eigenthümern, Pächtern und Verwaltern in den Bürgermeistereien Odenkirchen, Schelsen, Kelzenberg, Jüchen, Neukirchen, Wanlo, Wickrath, Dahlen und Rheidt, wird hiermit eröffnet, daß, zur Berichtigung des Besitzstandes und steuerbaren Werths, nach der Katastral-Aufnahme und Abschätzung, die Flurkarten nebst den Flurbüchern den betreffenden Bürgermeister-Aemtern zugefertigt worden, und dort während eines Monats offen liegen; weshalb die Eigenthümer und deren Bevollmächtigte oder sonstigen Stellvertreter davon Einsicht nehmen, und wenn sie, in Ansehung ihres Besitzthumes, gültige Erinnerungen finden, solche anbringen können. Gleichzeitig wird denselben, zu dieser Absicht, von der gedachten Behörde ein Auszug ihrer Gebäude und Grundstücke, deren Flächeninhalts und Klassen, sammt einem Tarif der Abschätzung mitgetheilt werden.

In welcher Art Erinnerungen Statt finden können, und was desfalls zu beobachten ist, darüber ist das Nähere in der dem besagten Auszuge vorgedruckten Mittheilung enthalten, worauf daher verwiesen wird, mit dem Zusatze, daß die

Frist zur Einreichung der darnach gegen die Klassirung der Grundstücke zuläßigen Reklamationen peremtorisch ist, und mit dem 12. Juli dieses Jahrs abläuft: bis dahin daher die mehrgedachten Auszüge, auch wenn die Eigenthümer oder deren Stellvertreter dabei keine Bemerkungen zu machen haben, doch, mit deren Unterschrift versehen, dem betreffenden Bürgermeister-Amte wieder eingeliefert werden müssen.

Ferner dient den Grundbesitzern oder deren Stellvertretern zur Nachricht, daß die seit der Katastral-Aufnahme und Abschätzung entstandenen Veränderungen der Berichtigung in den ursprünglichen Büchern und Karten nicht unterworfen sind; weshalb auch die durch Veräußerung, Erbtheilung oder sonst seitdem entstandenen Besitz-Veränderungen nicht zu den Bemerkungen auf die Güter-Auszüge gehören; sondern bei den Bürgermeister-Aemtern, zur Aufnahme und weiteren Veranlassung, besonders anzumelden sind.

Düsseldorf, den 26. Mai 1823.

Königl. Kataster-Kommission:
Der prov. Direktor,
Quest.

Befragung der Militair-Verhältnisse der in Criminal-Untersuchungen Befangenen.

Das Königl. Inquisitoriat zu Werden, so wie sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements werden hiemit angewiesen, sowohl in fiscalischen, als in Criminal-Untersuchungen die Angeschuldigten über ihre etwaigen Militair-Verhältnisse insbesondere, ob sie zur Kriegs-Reserve, zum Train oder zur Landwehr gehören, ob sie die Kriegsdenkmünze oder andere Ehrenzeichen besitzen, auch, ob sie Gemeine, Unteroffiziere oder Feldwebel sind, genau zu befragen, da diese bisher sehr häufig unbeachtet gebliebenen Umstände auf die Strafen, und auf die Bestimmung wegen der Kosten wesentlichen Einfluß haben. Etwanige, aus den Angaben der Angeschuldigten sich ergebende Zweifel sind sofort durch Rückfrage bei der betreffenden Militair-Behörde zu erledigen

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird übrigens jederzeit durch Ordnungsstrafen geahndet werden.

Hamm, den 13 Mai 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Wahlfähigkeit des Candidaten Maaß, und Erlaubniß zum Predigen für den Candidaten Asch.

Dem evangelischen Kandidaten der Theologie, Johann Carl Friedrich Maaß aus Nordhausen, ist nach der unterm 12. und 13. c. vor dem Königlichen Konsistorio zur vollen Zufriedenheit der Examinatoren bestandenen zweiten Prüfung, die noch durch die Dispensation vom kanonischen Alter bedingte Wahlfähigkeit ertheilt worden; desgleichen hat der zu derselben Zeit bei der ersten Prüfung

zur vollen Zufriedenheit der Examinatoren bestandene Carl Wilhelm Esch von Elberfeld die Erlaubniß zum Predigen erhalten, welches hiemit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Köln, den 15. Mai 1823.

Das Königl. Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Duisburg.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. ist die Depositen-Kasse des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Duisburg mittelst Einbruchs bestohlen, und aus derselben die Summe von 978 Rthlr. 26 Sbgr. in Preuß. Courant gestohlen worden.

Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir Jeden, dem von dem Thäter oder wenigstens von den Spuren, die zu deren Entdeckung führen können, etwas bekannt seyn oder werden möchte, auf, solches unverzüglich seiner Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 22. Mai 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu Till.

In der Nacht vom 22/23. Mai d. J. sind dem Käther Johann Brey zu Till von dessen Speicher folgende Gegenstände, als:

1) 35 Stück theils Manns- theils Frauenhemde, erstere W. B. und I. B. die anderen H. S und D. V M. W. gezeichnet, 2) 5 Bett Tücher, nicht gezeichnet, 3) Ein Kinder Unterkleidchen von blau und weiß schmal gestreiftem Flanell, 4) Zwei neue Knabenhemden, nicht gezeichnet, gestohlen worden.

Ich warne hiermit das Publikum vor dem Ankauf dieser Effekten, und ersuche Jedermann, welcher Auskunft zur Ausmittelung der Thäter dieses Diebstahls zu geben im Stande ist, solche zu mir oder der nächsten Polizei-Behörde gelangen zu lassen.

Cleve, den 30. Mai 1823.

Für den Ober-Procurator
Der Königl. erste Procurator,
Bessel.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der practische Arzt Dr. Tauwel hat seinen Wohnort von Wachtendonk nach Breyel im Kreise Kempen verlegt.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 46.

Düsseldorf, Sonnabend, den 7. Juny 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 167. Steckbrief gegen den Deserteur Heinr. Schulz. I. 9531.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch ersucht, auf den nachstehend bezeichneten am 20. d. M. von der 14ten Divisions-Garnisons-Compagnie zu Wesel desertirten Soldaten Heinrich Schulz von Magdeburg vigiliren und denselben im Betretungsfalle dem Chef der obenbenannten Compagnie, Hrn. Hauptmann von Hagken in Wesel, vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 28. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Vor- und Zuname Heinrich Schulz; Geburtsort Magdeburg; Religion Evangelisch; Alter 29 Jahr; Größe 5 Fuß 10 Zoll; Haare blond; Stirn hoch und spitz; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase lang und spitz; Mund gewöhnlich, etwas spitz; Zähne gewöhnlich, und weiß; Kinn spitz; kleiner Stutzbart dünn und blond; Gesichtsbildung gewöhnlich, jedoch pockdalich; Gesicht länglich und blaß; Statur groß und schlang. — Besondere Kennzeichen: Keine.

Derselbe war bei seiner Entweichung gekleidet mit einer dunkel blauen Montirung mit rothem Kragen, Aufschlägen und weißen bleiernen Knöpfen, Achselklappen Nro. 14. D.; einer grauen Dienst-Hose mit rother Biese besetzt; einer blauen Militair-Mütze mit rothem Besatz.

Nr. 168.

Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro May 1823.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Buchweitzen			Cartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel																										
		Rtl	sgr.	pf.	Rtl.	sgr	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf
1	Düsseldorf	2	11	6	2	12	3	1	18	—	1	15	4	—	18	—	3	—	—	3	20	—	2	16	11	1	3	10
2	Elberfeld	2	12	4	2	12	2	2	5	7	—	—	—	—	20	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	3
3	Essen	2	9	3	2	9	3	1	14	3	1	10	5	—	11	6	—	—	—	—	—	—	2	9	3	1	8	6
4	Solingen	2	16	6	2	15	—	2	—	—	2	—	—	—	20	—	1	21	—	2	3	—	2	20	—	1	4	—
5	Crefeld	2	5	9	2	8	9	1	23	1	1	16	8	—	24	7	3	13	3	3	20	—	2	5	3	1	4	7
6	Neuß	2	7	4	2	12	1	2	1	7	1	16	2	—	19	3	3	—	2	3	17	4	1	23	10	1	5	7
7	Dinslacken	2	4	—	2	3	9	1	16	3	1	13	—	—	15	5	2	15	—	—	—	—	2	9	—	1	10	—
8	Emmerich	2	3	—	2	8	1	1	23	5	1	19	1	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	5
9	Rees	2	—	6	2	4	11	1	19	10	1	13	3	—	14	6	—	—	—	3	11	3	—	—	—	1	4	7
10	Wesel	2	5	6	2	5	2	1	17	11	1	11	5	—	15	4	3	29	—	4	13	—	2	1	7	1	5	—
11	Cleve	2	4	7	2	5	1	1	20	—	1	14	8	—	13	6	4	15	—	5	12	—	—	—	—	1	2	10
12	Geldern	2	6	—	2	5	6	1	19	9	—	—	—	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—
13	Goch	2	7	1	2	6	5	1	18	4	1	14	—	—	12	5	—	—	—	3	28	6	—	—	—	—	29	8
14	Kempen	2	4	3	2	8	1	1	24	1	1	10	6	—	20	2	—	—	—	—	—	—	2	14	6	1	3	10
15	Rheinberg	2	—	—	2	2	8	1	30	—	1	13	7	—	14	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	10
	Durchschnittspreise	2	6	6 1/13	2	7	11 1/3	1	22	1 2/3	1	15	2 11/13	—	16	6 1/3	3	4	9 2/7	3	10	6 7/9	2	8	9 1/2	1	5	7 2/15

Fortsetzung zur Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, pro May 1823.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔. Rtl.	Heu sgr.	Heu pf.	Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔. Rtl.	Stroh sgr.	Stroh pf.	Branntwein pr. Berl. Quart sgr.	Branntwein pf.	Bier pr. Berl. Quart sgr.	Bier pf.	Rind-Fleisch, pr. Berl. ℔. sgr.	Rind pf.	Kalb-Fleisch sgr.	Kalb pf.	Hammel-Fleisch sgr.	Hammel pf.	Schweine-Fleisch sgr.	Schweine pf.	Butter pr Berl. ℔. gr.	Butter pf.	Eyer, pr. ¼ Hundert. sgr.	Eyer pf.
1	Düsseldorf	1	5	4	9	20	9	6	2	1	11	2	8	1	11	2	4	3	5	5	4	—	—
2	Elberfeld	1	7	7	14	21	2	7	—	1	7	2	8	2	—	2	6	3	1	5	9	7	—
3	Essen	—	20	—	5	11	6	10	—	1	3	2	—	1	4	2	—	2	4	6	—	—	—
4	Solingen	1	5	—	10	—	—	7	6	2	9	4	4	1	8	5	—	4	6	5	—	—	—
5	Crefeld	1	—	5	7	25	4	6	1	1	11	1	11	1	6	1	6	2	3	5	9	4	2
6	Neuß	1	12	10	8	9	2	6	2	1	11	2	4	1	4	2	8	2	8	5	9	—	—
7	Dinslacken	—	25	—	5	—	—	6	—	1	6	2	—	1	2	2	—	3	—	5	—	5	—
8	Emmerich	—	19	7	5	22	2	6	—	1	8	2	4	2	—	2	6	4	—	4	4	6	2
9	Rees	—	20	—	5	8	3	5	—	1	5	2	—	1	8	—	—	—	—	4	—	4	—
10	Wesel	—	24	9	6	21	7	7	—	1	3	2	—	2	—	2	—	2	5	6	—	5	—
11	Cleve	—	25	8	5	15	7	8	—	1	9	2	6	2	6	2	8	4	—	5	—	6	6
12	Geldern	—	23	—	4	18	2	5	3	1	2	2	—	1	2	1	10	2	9	5	—	4	—
13	Goch	—	25	5	5	16	—	4	7	1	2	1	11	1	2	1	7	2	9	4	7	4	3
14	Kempen	—	25	3	7	20	3	4	8	1	10	1	11	1	7	—	—	2	3	4	5	3	2
15	Rheinberg	—	25	10	5	27	—	6	—	1	4	2	—	1	6	1	8	2	6	5	5	5	1
	Durchschnittspreise	—	27	$8\frac{8}{15}$	7	5	$9\frac{8}{15}$	6	$4\frac{1}{3}$	1	$7\frac{8}{15}$	2	$3\frac{2}{3}$	1	$7\frac{2}{3}$	2	$3\frac{12}{15}$	2	$11\frac{11}{15}$	5	$1\frac{13}{15}$	4	$11\frac{3}{11}$

Nr. 169.
Verlegung des zu Linnich am 2ten Donnerstag in der Fasten abgehaltenen Kram-Marktes
I. 9533.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht, daß mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Handels und des Innern, der bisher am 20. Februar als dem 2ten Donnerstage in der Fasten, zu Linnich, im Kreise Jülich, abgehaltene Kram-Markt auf den 22. März verlegt worden und damit die Abhaltung eines Vieh- und Pferde-Markts verbunden werde.

Düsseldorf, den 29. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 170.
Geschenk für die Katholischen Armen zu Elberfeld
I. 9064

Dem katholischen Provisorat zu Elberfeld ist unter der Rubrik: „von einem Mitgliede der reformirten Gemeinde, um das Andenken seiner verstorbenen Gattin zu ehren" ein Geschenk von 100 Rthlr. Bergisch zugekommen, um dasselbe zum Besten der katholischen Armen zu verwenden; und es ist der Kirchenvorstand zur Annahme dieses Geschenkes ermächtigt worden.

Düsseldorf, den 22. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Vierssen.

In der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. ist dem Weber Peter Borscher zu Vierssen ein gelb und weiß gedoppeltes Stück Siamoisen von circa 21 Ellen und dem Weber Johann Arians ebendaselbst, ein cirka 30 Ellen großes, roth und blau gestreiftes Stück Siamoisen, von den Webstühlen abgeschnitten und gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich, jenen Sachen, wie den unbekannten Thätern nachzuspüren, und die sich ergebenden Resultate mir oder der nächsten Polizei-Behörde unverzüglich mitzutheilen.

Düsseldorf, den 28. Mai 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Rittershausen.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 47.

Düsseldorf, Mittwoch den 11ten Juny 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 171. Gesetzsammlung 10tes Stück.

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter
Nr. 801. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Mai 1823., wegen Vereinigung des Schatzministerii mit dem Finanzministerio.

Nr. 172. Den Arznei-Waarenhandel betr. I. 9008.

Es ist seit Kurzem vielfältig von den Apothekern darüber geklagt worden, daß verschiedene Krämer, Gewürzhändler und sonstige Kaufleute allerlei Stoffe, die lediglich als Arzneimittel zu betrachten sind, im Handverkauf verdebitiren. Auf gleiche Weise sollen hin und wieder sich auch wirkliche Materialisten mit dem Verkauf von mancherlei Arzneiwaaren en detail befassen, ohne sich nach den hierüber für sie vorhandenen gesetzlichen Vorschriften und Beschränkungen zu richten.

Indem wir uns daher veranlaßt sehen, die genaue Befolgung aller über den Arzneihandel bestehenden Gesetze und Vorschriften wiederholt in Erinnerung zu bringen, und Jedem, der zum verdebitiren von Arzneisubstanzen, seyen es einfache, zusammengesetzte oder zubereitete Arzneimittel, nicht befugt ist, solches ernstlich zu untersagen, die Materialisten aber anzuweisen, daß sie die ihnen vorgeschriebenen Gränzen, hinsichtlich des Verkaufs von Arzneiwaaren, nicht überschreiten, beauftragen wir zugleich die sämmtlichen Polizei-Behörden und Kreis-Physici unsers Verwaltungsbezirks, strengstens hierüber zu wachen, und die Contravenienten in Gemäßheit resp. der Bergischen Medicinalordnung vom 8. Juni 1773. §. 35., der Bergischen Ministerialverordnung für die Materialisten vom 5. Dezember 1808., des noch bestehenden französischen Gesetzes vom 21. Germinal, Jahrs XI. Art. 33., und des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 693. seq. zur gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung zu bringen.

Düsseldorf, den 1. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 173. Veränderungen in den Feuer-Assekuranz-Beiträgen pro 1821. gegen den Repartitions-Etat.

Die bei Anfertigung der Hebelisten der Feuer-Assekuranz-Beiträge für 1821. gegen den durch das Amtsblatt Nr. 63. vom 26. August v. J. erlassenen Repartitions-Etat eingetretenen Veränderungen, bringen wir durch nachstehende Nachweise zur Kenntniß der Mitglieder der Assekuranz-Anstalt.

Nachweisung

der bei Anfertigung der Hebelisten der Feuer-Versicherungs-Beiträge pro 1821. gegen den Repartitions-Etat eingetretenen Veränderungen.

Nr. Dieses.	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der Beitrags-Quoten: nach dem Repartitions-Etat. Rthlr	Sg	Pf	nach den vollzogenen Hebelisten Rthlr.	Sg	Pf	Macht gegen den Etat: Mehr. Rthlr.	Sg	Pf	Weniger. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Benrath	103	15	"	103	17	4	"	2	4	"	"	"
2	Dabringhausen	296	20	2	296	12	4	"	"	"	"	7	10
3	Cleve	287	8	8	286	21	2	"	"	"	"	17	6
4	Cranenburg	85	26	6	85	1	6	"	"	"	"	25	"
5	Pont	23	25	6	26	18	10	2	23	4	"	"	"
6	Veen	50	12	5	43	14	7	"	"	"	6	27	10
7	Oberniedergebürch	36	3	4	36	1	10	"	"	"	"	1	6
8	Lamersdorf	7	29	4	8	8	1	"	8	9	"		
9	Frechen	109	17	9	109	16	11	"	"	"	"	"	10
10	Stommeln	101	20	4	101	13	6	"	"	"	"	6	10
11	Hübelhoven	70	1	8	70	2	10	"	1	2	"	"	"
12	Linzenich	31	6	8	31	8	4	"	1	8	"	"	"
13	Dattenfeld	120	4	6	120	17	8	"	13	2	"	"	"
14	Deullingen	61	3	9	61	1	3	"	"	"	"	2	6
15	Eckenhagen	97	"	3	96	28	5	"	"	"	"	1	10
	Summa							3	20	5	9	1	8
	ab										3	20	5
	Bleiben										5	11	3

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
An Hebegebühren werden wegen der Mindereinnahme weniger vergütet, und kommen in Abzug	"	3	5
Bleiben	5	7	10
Hierzu die in der Bürgermeisterei Veen pro 1820. statt gehabte Mindereinnahme von	5	4	"
Im Ganzen also weniger	10	11	10
Diesen durch Mindereinnahme entstandenen Ausfall abgezogen, von dem im Etat angegebenen Bestande von	47,315	2	3
So beträgt der wirkliche Bestand pro 1821.	47,304	20	5

Düsseldorf, den 26. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach der uns vorliegenden Uebersicht der Dienstverrichtungen der Gendarmerie unseres Regierungs-Bezirkes im Jahre 1822. ergibt sich eine so lobenswerthe Thätigkeit dieses Corps, in den gewöhnlichen Dienstleistungen, den häufigen Patrouillen, Korrespondenzen, zahlreichen Transporten aller Art, in Executions- und andern Kommando's, Handhabung der Sicherheitspolizei und Unterstützung der Behörden, in Verhaftung von Vagabunden, Verbrecher und Defraudanten, daß es uns zum Vergnügen gereicht, diese rühmliche Thätigkeit der Gendarmerie hierdurch öffentlich anzuerkennen. Nr. 174. Belobung der Thätigkeit der Gendarmerie. I. 2834.

Düsseldorf, den 26. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Da der durch einen Steckbrief in dem 43. Stück Nr. 155. unseres Amtsblattes verfolgte Festungsbau-Gefangene Joseph Maehler aus Nettesheim wieder ergriffen worden ist; so wird dieses den betreffenden Civil- und Militair-Behörden hiemit bekannt gemacht. Nr. 175. Wiederergreifung des Joseph Maehler. I. 9780

Düsseldorf, den 1. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Der evangelische Kandidat der Theologie Carl Ernst Eduard Prey von Berlin hat am 12. und 13. Mai c. die erste Prüfung vor dem Königlichen Konsistorio zur besondern Zufriedenheit seiner Examinatoren bestanden, und ist demselben die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden, welches hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird. Erlaubniß zum Predigen für den Candidat Prey.

Köln, den 15. Mai 1823.

Das Königl. Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

Es sind dem Ackersmann Joseph Hillekens zu Angenthör in der Gemeinde Bracht in der Nacht vom 19/20. Mai d. J. mittelst Ersteigens folgende Effekten gestohlen worden, als: Diebstahl zu Angenthör in der Gemeinde Bracht.

1) Ein blau tuchener Mannsrock, ausgefuttert mit blauem Erfurter Stoffe; 2) ein gelb tuchener abgetragener Mannsrock mit gewöhnlichem Futtertuch ausgefüttert; 3) ein gelb tuchenes Kamisol mit Aermeln; 4) eine blaue manschesterne Weste; 5) eine dergleichen von sogenanntem schwarzen Faillen-Stoff; 6) eine alte dito, von gelb geblümtem Manschester; 7) ein schwarz seidenes Halstuch mit ro-

then Streifen am Rande; 8) neun bis zehn Ellen gebleichtes Flächsentuch; 9) ungefähr fünf bis sechs Hemden von Flächsentuch, ungezeichnet; 10) beinahe 20 Pfund geschwungener Flachs; 11) ein neuer, doch schon einmal gewaschener lichtblau gestreifter Bettüberzug.

Indem ich das Publikum vor dem Ankauf dieser gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jedermann, dem solche zu Gesicht kommen sollten, oder der zur Ausmittelung der Thäter Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Ortsbehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 31. Mai 1823.

Für den Ober-Prokurator
Der Königl. erste Prokurator: Bessel.

Aufgefischter Leichnam.

Der unten signalisirte männliche Leichnam ist am 30. Mai auf dem Rheine aufgefischt, und in der Bürgermeisterei Baerl gelandet worden. Indem Unterzeichneter dieses zur öffentlichen Kunde bringt, ersucht er diejenigen, welche über die Person des Verunglückten nähere Aufschlüsse geben können, ihm solche baldigst mitzutheilen.

Cleve, am 3. Juni 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Signalement.

Größe 5 Fuß 3 Zoll, Alter 20 bis 25 Jahre, Haare schwarz, Augen, Augenbraunen, Nase, Mund und Stirn waren wegen hohem Grad von Verwesung nicht mehr zu unterscheiden, Zähne weiß und vollständig.

Die Kleidung bestand in einem mittelmäßig feinen leinenen Hemde, auf der Brust mit roth feiner Baumwolle T. B. gezeichnet, am Halse mit einem metallenen Knopf zugeknöpft, in einer blau und weiß gestreiften, übereinander gehenden Pique Weste mit aufstehendem Kragen, mit sechs Knöpfen an jeder Seite von demselben Stoff überzogen, sehr geflickt; einem Paar weiße baumwollene Strümpfe bis an die Knie gehend, und dort mit wollenen Tuchlitzen befestigt.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der als Apotheker einer großen Stadt in den Preußischen Landen, von dem Königl. Ministerio der Medizinal-Angelegenheiten approbirte Kandidat der Pharmacie Adolph Heigemann, hat als Provisor die Verwaltung der Apotheke des Herrn Platenius in Elberfeld übernommen.

Oeffentlicher Anzeiger.

Nr. 47.

Düsseldorf, Sonnabend, am 15ten Dezember 1821.

Ediktal-Zitazion.

Nachdem auf den Antrag des Herrn Chef Präsidenten von Vestel zu Düsseldorf über das Vermögen des Herrn Kanonici Brockhoff zu Essen, der Konkurs eröffnet worden; so werden alle diejenigen, welche Ansprüche an denselben haben, hierdurch aufgefordert sich in dem vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Viebahn auf

den 28sten März 1822,

Morgens 10 Uhr, im hiesigen Ober-Landesgerichts-Gebäude angesetzten Konvokazionstermin entweder persönlich, oder durch zuläßige mit gehöriger Information und gesetzlicher Vollmacht versehene Mandatarien, wozu die Herren Justizkommissarien Cappel, Heintzmann, Keller I. und Overbeck in Vorschlag gebracht werden, zu gestellen, ihre Forderungen nebst ihren Beweismitteln anzugeben, und die in Händen habende Dokumente vorzulegen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse präkludirt, und ihnen deshalb wider die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Die etwanigen Bergwerksgläubiger des Cridarii werden aber angewiesen, ihre Forderungen bei dem Berggericht zu Essen anzumelden, wo ein Spezial Konkurs eröffnet werden wird.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner Gelder, Effekten oder Dokumente besitzen, oder welche demselben etwas zu bezahlen oder zu liefern haben, anbefohlen, an Niemanden davon das Mind(este) zu verabfolgen zu lassen, vielmehr solches hierselbst anzuzeigen, und die bei ihnen befindlichen Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, in das hiesige Judicial-Depositum abzuliefern.

Wer dieser Anweisung zuwider handelt, ist der Masse auf Höhe des Ausbezahlten, Verschwiegenen, oder Zurückbehaltenen gleich verantwortlich und außerdem seines etwaigen Pfand oder sonstigen daran habenden Rechts, verlustig.

Hamm, den 23 November 1821.

Königl Preuß Ober Landes-Gericht;
von Rappard.

Ediktal Zitazion.

Präparatorischer Verkauf.

Auf Anstehen des Winkelierers Peter Kaspar vom Rath, als Hauptvormund, und des Anton Becker, ohne Gewerbe, als Gegenvormund der minderjährigen Kaspar und Wilhelm Estermann, ohne Gewerbe, und auf Anstehen der Wittwe Abraham Estermann Charlotte, geborne Diehl, ohne Gewerbe, als Hauptvormünderinn, und des Schreiners Johann Baptiste Frere, als Gegenvormund der minderjährigen Wilhelm und Abraham Estermann, ohne Gewerbe, und sämmtlich zu Barmen wohnhaft, wird der unterzeichnete Notar, zufolge eines Beschlusses des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf, vom vier und zwanzigsten Oktober dieses Jahrs, die von dem zu Barmen verlebten Fabrikarbeiter Diedrich Estermann, nachgelassenen und in der Gemeinde Barmen gelegenen Immobilien, und zwar:

1) das in der Kahlen gelegene, mit Nummer sechshundert acht und dreißig bezeichnete Wohnhaus, nebst einem Nebenplatz, überhaupt sieben Ruthen vier Fuß haltend, und werthgeschätzt zu vier hundert acht und neunzig Rtlr. Bergisch Kurant;

2) der neben dem Hause des Peter Lohe, in den Dörnen gelegenen und zwei und sechszig Ruthen haltenden Garten, welcher zu einhundert fünf und siebenzig

Präparatorischer Verkauf.

Reichsthaler Bergisch Kurant werthgeschätzt worden ist, in vorstehenden zwei Parzelen

am Freitag, den eilften Januar künftigen Jahrs,

Nachmittags um vier Uhr, in dem Hause des vorgenannten Peter Kaspar vom Rath, zum präparatorischen Verkaufe ausstellen.

Die Bedingungen und Taxe sind bei mir einzusehen.

Barmen, den sechsten Dezember. 1821.

Leopold Alhaus, Notar.

Oeffentlicher Verkauf.

Verkaufs-Anzeige.

Dienstag, den 18ten Dezember,

Nachmittags 3 Uhr, soll zu Hüls bei dem Wirth Kother in der Rose, die zur Nachlassenschaft des daselbst verstorbenen Kaufmannes Brucker gehörigen Grundstücke, unter andern das Haus, zum Mühlenstein, liegend zu Hüls auf dem Markte, öffentlich versteigert werden

Am 19ten, 20sten und 21sten des nämlichen Monats,

werden zu Hüls, im Hause zum Mühlenstein genannt, die zur Brucker'schen Erbschaft gehörigen Mobilien, auch ein wohl assortirter Laden von Nürnberger Waaren, vor dem hier unterzeichneten Notar öffentlich versteigert werden.

J. N. Courth.

Freiwilliger Verkauf.

Zum freiwilligen Verkauf des vom Bäcker und Wirthen Johann Wilhelm Ohligschläger am Landwehr, auf dem Grenzpunkt, wo die beiden nach Solingen und Wald laufenden Chausseen, zusammen treffen, sub Nro. 897½ neu erbauten geräumigen, für 2400 Rthlr assekurirten Wohnhauses, mit Stallung und 2¼ Morgen dabei gelegenen Gründen, wird der dritte und schließliche Termin auf

Donnerstag, den 20sten Dezember.

Nachmittags 2 Uhr, in der ausgestellten Behausung selbst vorbestimmt.

Solingen, den 21. November. 1821.

Johann Christian Raffelsieper,
Notar.

Oeffentlicher Verkauf.

Am Donnerstag, den 20sten Dezember nächstkünftig,

Morgens 9 Uhr, sollen bei dem Gastwirth Herrn Willscheidt in Kaiserswerth, das in dieser Stadt auf dem Kirchhoff, sub Nro. 144. gelegene, von dem verstorbenen Herrn Pastor Chatau bewohnte Kanonikat Haus, nebst dahinter gelegenem kleinen Gärtchen, dem Meistbietenden, mit Vorbehalt hoher Genehmigung, verkauft werden.

Die Bedingnisse können zuvor auf dem Büreau des Herrn Bürgermeisters zu Kaiserswerth und dahier eingesehen werden.

Angermund, den 22. November. 1821.

Der Domänen-Rentmeister:
Baasel.

Wohnungs-Veränderung.

Bekanntmachung.

Unterzeichneter beehrt sich, dem hiesigen und auswärtigen Publiko ergebenst anzuzeigen, daß er auf der Oberstraße Nro. 232. bei Herrn Mathias Zappe wohne.

Uerdingen, den 10. Dezember. 1821.

Heinrich Brewer,
Gerichtsvollzieher.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 48.

Düsseldorf, Sonnabend, den 14ten Juny 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 176. Unentgeldliche Ertheilung von Auszügen aus den Kirchenbüchern und Civilstandes-Registern in Beziehung auf Militair-Aushebung. I. 10008.

Es sind Fälle vorgekommen, daß junge Leute, welche in heerespflichtigem Alter stehen, für die Ertheilung von Taufscheinen, deren sie zum Behuf der Eintragung in die Gemeinde-Stamm-Rolle bedurften, haben Gebühren entrichten müssen.

Wir finden uns hiedurch veranlaßt, die Herren Pfarrer und Prediger auf der rechten Rheinseite, so wie die Civilstandes-Beamten auf der linken Rheinseite unseres Verwaltungs-Bezirks anzuweisen, die in Beziehung auf die Militair-Aushebung von ihnen gefordert werdenden Auszüge aus den Kirchenbüchern und Civilstandes-Registern unentgeldlich zu ertheilen.

Cleve, den 27. Dezember 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Vorstehende Verfügung wird hiedurch auch auf die Pfarrer des Kreises Essen, und die Civilstandes-Beamten im ältern Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf, anwendbar erklärt.

Düsseldorf, den 5. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 177. Annullirung eines verlornen Wanderbuchs. Nr. 1. I. 9938.

Der Seilergesell Johann Georg Neuhäußer, aus Kulsheim bei Anspach im Königreich Baiern, hat am 27. v. M. Mai auf dem Wege von hier nach Neuß sein Wanderbuch verloren. Dasselbe war von der Behörde zu Anspach unter dem 10. März d. J. ausgestellt, in rothem Leder eingebunden, und wurde am 12. des v. M. Mai von der hiesigen Polizei-Inspektion nach Wesel visiret. Nach näherer Untersuchung und Legitimation wurde dem Neu-

häußer ein auf 4 Wochen gültiger Paß zur Rückkehr in seine Heimath ertheilt, und wird demnach das verlorne Wanderbuch den polizeilichen Bestimmungen gemäß, hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 31. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 178. Evangelische Haus- und Kirchenkollekte für die Gemeinde zu Rawicz. I. 9971.

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeinde zu Rawicz im Großherzogthum Posen, zum Ausbau ihrer vor mehreren Jahren abgebrannten Kirche, eine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte zu bewilligen geruht.

Die betreffenden Behörden unsers Regierungs-Bezirks werden diese Kollekte unverzüglich veranlassen, und dabei die Vorschriften der Verordnung vom 1. März v. J. beachten.

Düsseldorf, den 6. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Assisen zu Düsseldorf für das 3te Quartal I. 3.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf für das dritte Quartal des Jahres 1823. sollen am Montag den 4. August, unter dem Vorsitze des Herrn Appellations-Gerichtsrathes Oswald, eröffnet werden.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 28. Mai 1823.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath,
(gez.) Daniels.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Obersekretär,
(gez.) J. Themer.

Anweisungen der Untergerichte auf den Criminal-Fond betr.

Dem Königlichen Inquisitoriat, so wie den sämmtlichen Untergerichten unseres Departements, wird in Folge unserer Verfügung vom 4. Februar c. näher bekannt gemacht: daß, wenn der hiesigen Salarien-Kasse künftig Anweisungen, welche auf den hiesigen Criminal-Fond sprechen, zugesandt werden, ohne daß die Liquidanten auch den Empfang der Summen unter den dabei liegenden Liquda-

tionen bescheinigt haben, jedesmal 1 Rthlr. Strafe von dem Absender der Anweisungen per Post eingezogen werden sollen.

Hamm, den 28. Mai 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Dem evangelischen Kandidaten der Theologie, Johann Burkhard aus Zürich, dermalen in Barmen, ist nach Einreichung der erforderlichen Zeugnisse von dem Königl. Konsistorio die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden, welches hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird. *Erlaubniß zum Predig. für den Kandidaten J. Burkhard.*

Köln, den 26. Mai 1823.

Das Königl. Konsistorium.

Der evangelische Kandidat der Theologie, Karl Wilhelm Hösch aus Mörs hat durch die Erreichung des canonischen Alters nunmehr die unbedingte Wahlfähigkeit erlangt, welches hiemit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird. *Wahlfähigkeit des Kandidaten K. W. Hösch.*

Köln, den 27. Mai 1823.

Das Königl. Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

Dem Müllerknecht Schemann zu Sterkrade, im Gerichts-Bezirk Duisburg, ist am 19. vorigen Monats, mittelst Einbruchs, folgendes gestohlen worden: *Diebstahl zu Sterkrade.*

1) ein alter, mit gelbem Leder überzogener Reisekoffer gez. I. W.; 2) ein neuer, noch nicht gebrauchter mit Silber beschlagener Oehl-Pfeifenkopf; 3) ein, ebenfalls noch ganz neuer porzellanener Pfeifenkopf mit einem sogenannten Wassersack, vorne mit den Buchstaben J. K. gezeichnet und hinten mit einem Stern und goldenem Kranze verziert; 4) ein silbernes Pfeifenröhrchen mit einem bunten Federkiel; 5) ein altes, in schwarzes Leder eingebundenes Gebetbuch; 6) ein neuer grau melirter tuchener Frackrock mit gesponnenen Knöpfen; 7) eine melirte Hose von Tuch, und eine hellgraue dito von Halbtuch, letztere noch neu, und übrigens beide mit weißer Leinewand bis über die Knie gefüttert; 8) eine grau melirte tuchene Weste mit zwei Reihen Perlmutter-Knöpfen; 9) eine Wollkords-Weste mit schwarzen, rothen und grünen Streifen und zwei Reihen gesponnenen Knöpfen; 10) eine gelbe kameelhaarne Weste mit zwei Reihen geflammter, halb kupferner

Knöpfe; 11) zwei kattunene Halstücher von gelber und brauner Grundfarbe mit rothen Blumen; 12) ein Paar graue gestrickte Handschuh von Sajett; 13) zwölf Hemden, theils I. S., theils I. gezeichnet; auch waren einige derselben mit Nummern versehen; 14) drei Ueberhemdchen I. gezeichnet; 15) an baarem Gelde: eine einfache Karolin, vier französische Kronthaler, eine brabander dito, drei Konventionsthaler, ein holländischer Gulden, ein polnisches Achtgroschenstück, und einige silberne und kupferne Scheidemünze.

Bey öffentlicher Bekanntmachung dieses Diebstahls fordern wir Jeden auf, alle ihm etwa bereits bekannt gewordenen, oder noch bekannt werdende Umstände, welche dazu dienen können, den Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbei zu schaffen, entweder seiner Ortsobrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 24. Mai 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Chirurgus Samuel Winckler in Opladen, hat von dem Königl. Ministerio der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Approbation als Wundarzt in einer großen Stadt der Königlichen Lande erhalten.

Der von dem hohen Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestätigte Provisor Wilhelm Kalker, hat die Verwaltung der Peter'schen Apotheke in Uerdingen übernommen.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 49.

Düsseldorf, Donnerstag den 19ten Juny 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 179. Konfiskation des Vermögens mehrerer Refractairs I 9711.

Da die nachbenannten zum Königl. Kriegs-Dienste verpflichteten Individuen, nämlich:

1) Johann Adam Harren, Schneider, geboren den 23. September 1802. in Flingern, angeblich dermalen in Würzburg arbeitend;

2) Heinrich Joseph Tillmes, Nagelschmidt, geboren den 6. November 1802. zu Uerdingen angeblich auf Wanderschaft befindlich;

3) Johann Peter Molls, Zimmermann, geboren den 8. November 1802. zu Viersen und zuletzt daselbst wohnend;

4) Joachim Bock, Knecht, geboren den 31. Mai 1801., und zuletzt wohnhaft in Rommerskirchen;

5) Caspar Martin Zeller, Sattler, geboren den 10. Juni 1802., und zuletzt wohnhaft zu Crefeld;

6) Johann Hermann Bongarz, Müller, geboren am 4. Dezember 1802., in Viersen und zuletzt daselbst wohnhaft;

7) Heinrich Hellings, Schreiner, geboren am 5. Februar 1802., in Uerdingen, angeblich auf der Wanderschaft;

8) Johann Braums, Ackersmann, geboren zu Jederath den 2ten August 1799., zuletzt wohnhaft in Dahlen;

9) Peter Wilhelm Monas, Ackersknecht, geboren den 15. März 1802., und zuletzt wohnhaft in Viersen;

10) Johann Arnold Schützendorf, geboren in Dahlen den 3. July 1802, Wohnort und Gewerbe unbekannt;

11) Johann Conrad Krieger, Posamentirer, geboren am 10. Oktober 1801., und zuletzt wohnhaft in Elberfeld;

12) Johann Joseph Jouté, geboren zu Düsseldorf den 11 July 1802., Gewerbe und Wohnort unbekannt;

13) Jakob Wilhelm Daniels, Schneider, geboren zu Düsseldorf den 22 Februar 1802, angeb ich gegenwärtig in Straßburg;

14) Johann Franz Joseph Pervier, geboren zu Düsseldorf, den 14. Januar 1801., Wohnort und Gewerbe unbekannt;

15) Caspar Gerhard Drechsler, Schuster, geboren zu Düsseldorf den 29. July 1800., und zuletzt daselbst wohnhaft;

16) Johann Georg Carl Röhle, Schneidergesell, geboren am 26 Februar 1801 und zuletzt wohnhaft in Elberfeld;

17) Theodor Laferriere, Hausknecht, geboren im Jahre 1801. zu Griethausen bey Cleve, zuletzt wohnhaft in Düsseldorf;

18) Johann Lambert Prinz, ohne Gewerbe, geboren zu Düsseldorf den 18ten November 1801, angeblich in baierischen Militairdiensten;

19) Ferdinand Scharwächter, geboren am 16. Oktober 1802., und zuletzt wohnhaft in Barmen;

20) Johann Carl Bertram, geboren in Büchel den 6ten May 1802., Gewerbe und Wohnort unbekannt;

21) Werner Meurers, Knecht, geboren am 6ten Januar 1799., und zuletzt wohnhaft in Schelsen;

22) Johann Heinrich Bever, Schloßer, geboren in Rade vorm Walde den 10. April 1801. und zuletzt wohnhaft in Hölterhof;

23) Paul Jansen, Ackersmann, geboren den 21. Januar 1802., und zuletzt wohnhaft in Viersen.

24) Johann Schäfer, geboren in Rheydt den 29. Januar 1802, Gewerbe und Wohnort unbekannt;

25) Theodor Strommenger, Färber, geboren den 13. November 1802., und zuletzt wohnhaft in Kelsenberg;

26) Caspar Joseph Muhlenbach, Knecht, geboren am 20 Februar 1802, und zuletzt wohnhaft in Neuß;

27) Christian Krapper, Schneidergeselle, geboren den 23 September 1801. und zuletzt wohnhaft in Dahlen;

28) Johann Ecker, Knecht, geboren zu Friemersheim den 29. Januar 1802., zuletzt als Schifferknecht dienend;

29) Gustav Adolph Schmitz, Seidenweber, geboren zu Crefeld den 4. Septem-

ber 1802., entsprungen aus der Arbeitsanstalt zu Brauweiler, gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt;

30) Johann Gottlieb Ernemann, Hammerschmidt, geboren am 25. März 1800 und zuletzt wohnhaft in Remscheidt.

31) Balthasar Peter Bormann Schneider, geboren den 9. September 1801., in Düsseldorf und daselbst wohnhaft;

32) Gottlieb Lüdorf, Bohrschmidt, geboren zu Loosenbüchel am 30. July 1800 und zuletzt wohnhaft in Remscheidt;

33) Johann Wilhelm Fix, Zeugweber, geboren den 14. May 1801. und zuletzt wohnend in Opladen;

34) Wilhelm Cremer, Bäcker, geboren zu Linn am 10. Dezember 1801. und zuletzt wohnhaft in Venlo;

35) Eberhard Schmitz, Färber, geboren in Opladen, im Jahre 1802., gegenwärtig in holländischen Diensten;

36) Friedrich Wilhelm Röder, geboren zu Remscheid, Gewerbe und Wohnort unbekannt;

37) Johann Carl Steinmetzler, Taglöhner, geboren zu Dhein den 10ten August 1800 und zuletzt in Wermelskirchen wohnend;

38) Johann Peter Daum, Schleifer, geboren den 28ten Januar 1802 und zuletzt wohnhaft in Cronenberg;

39) Johann Peter Carl Stauber, Sägenschmidt, geboren zu Bliedinghausen den 12ten Dezember 1801 und zuletzt in Remscheid wohnend;

40) Johann Peter Job, geboren zu Viersen den 17ten Dezember 1802, Gewerbe und Wohnort unbekannt;

41) Ludwig Peters, Schuster, geboren zu Düsseldorf den 11. März 1801., jetzt als Geselle in Würzburg wohnend;

42) Stephan Weber, Drechsler, geboren den 1. Januar 1802., zu Heerdt und daselbst wohnhaft;

43) Arnold Müller, Knecht, geboren den 14. März 1801., und zuletzt wohnhaft in Neuß;

44) Johann Berger, Kaufmann, geboren zu Viersen, den 4. Dezember 1800, gegenwärtig wohnhaft zu Amsterdam;

45) Adam Engels, ohne Gewerb, geboren den 13. Juny 1802. und zuletzt wohnhaft zu Odenkirchen;

46) Adam Winand Hüren, geboren zu Oberniedergeburth den 8ten Januar 1802. Gewerbe und Wohnort unbekannt;

47) Peter Tekloodt, Sattler, geboren zu Neuwied den 27. April 1801., zuletzt in Neuß wohnhaft;

48) Johann Peter Clemens Berger, Kaufmann, geboren zu Viersen den 25. July 1802., wohnhaft in Paris;

49) Johann Heinrich Schmitz, geboren zu Unterniedergeburth den 17. Juni 1802., Gewerbe und Wohnort unbekannt;

50) Peter Haasen, Lohgärber, geboren zu Viersen den 5ten August 1802., zuletzt ebendaselbst wohnhaft;

51) Bernard Kullemann, Faßbinder, geboren zu Bottrop, den 24. Februar 1801., zuletzt in Bockum Kreis Neuß wohnhaft;

durch unsern Beschluß vom 29. Januar d. J. auf den Grund des Gesetzes vom 6ten Floréal des Jahres XI. des Dekretes vom 8ten Februar des Jahres XIII und des großherzoglich bergischen Dekrets vom 21. Oktober 1808., mit Bezugnahme auf die Rescripte der Königl. Hohen Ministerien der Justiz und des Innern vom 14. und 20. Februar 1820., für Refractairs erklärt worden sind, das Königl. Landgericht hieselbst auch in seinen öffentlichen Sitzungen durch Erkenntniß vom 5. März d. J. gegen die vorbenannten Individuen von Nro. 1., bis einschließlich 50., sodann durch Erkenntniß vom 1. April d. J. gegen den unter Nro. 51. benannten Bernard Kullemann, nach Maaßgabe des bezogenen Gesetzes vom 6ten Floreal J. XI., so wie der Verordnungen vom 15. September 1818., und der darin in Bezug genommenen Vorschriften des Th. II., Tit. 20. §§. 468. bis 473. des allgemeinen preußischen Landrechtes; ferner nach der Ministerial-Verfügung vom 14. Februar 1820., der Confiskation des Vermögens, sowohl gegenwärtig bereits vorhandenen, als in Zukunft etwa zu erwartenden, zu Gunsten des Fiscus ausgesprochen, und die Abführung derselben im Betretungsfalle in das Militair-Depot verordnet, sodann den benannten Individuen die Kosten des Verfahrens zu Last gestellt hat; so wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 1. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 50.

Düsseldorf, Montag, den 23ten Juny 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 180. Bestimmungen über die Klassen-Versetzungen an den Gymnasien. I. 10304.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums zu Köln, betr. die Klassen-Versetzungen an den Gymnasien, wird hierdurch für die Direktoren der Gymnasien und die Vorsteher der höheren Stadtschulen und der für die Gymnasien vorbereitenden Privat-Anstalten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 10. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit der für die Königlich Preußischen Rheinprovinzen erfolgten Publikation des Allerhöchsten Edikts vom 12. Oktober 1812., die Abiturienten-Prüfungen betreffend, beginnt für unsere Gymnasien eine neue Periode, in welcher, was frühere Zeit noch an Mängeln in ihrer innern Verfassung zurück ließ, immer mehr verschwinden wird. Indem das Ziel, welches sie zu erstreben haben, ihnen klarer vor die Augen gerückt ist, dürfen wir erwarten, daß sie dasselbe auch schon von den untersten Stufen ihrer Wirksamkeit an und durch alle übrigen hindurch unausgesetzt verfolgen werden. Eine bestimmtere Anleitung für diesen Zweck wird die Allerhöchst verheißene allgemeine Schulordnung geben; bevor diese erscheint, werden folgende, die Klassenversetzungen betreffende Bestimmungen den Direktoren der Gymnasien unsrer Provinz zur Richtschnur dienen, nach welcher sie sowohl für die Abgrenzung des Lehrstoffs in jeder Klasse, als für die Behandlung desselben die nöthigen Anordnungen zu treffen haben.

1) Versetzung, eben so Aufnahme der Schüler, kann in der Regel nur mit dem Anfange des Schuljahres erfolgen; beide geschehen durch den Direktor der Anstalt.

2) Versetzung eines Schülers von Sexta nach Quinta eben so aus Quarta nach Tertia wird bedingt durch Uebereinstimmung der Lehrer, welche den Schüler entlassen, und derer, welche ihn aufnehmen sollen. Nur, wo diese sich nicht vereinigen können, entscheidet eine Prüfung. Auch können zwischen diesen Klassen eher partielle Versetzungen in einzelnen Lektionen statt finden.

3) Dagegen bedarf die Versetzung nach Quarta und Secunda der Uebereinstimmung aller ordentlichen Lehrer, die nach Prima der Uebereinstimmung aller obern Lehrer des Gymnasii, und wo diese nicht vorhanden ist, tritt eine Prüfung ein, zu welcher, wenn sie eine Versetzung nach Prima betrifft, unser Kommissarius einzuladen ist, dem auch in diesem Falle, wenn er nicht gegenwärtig war, sobald die Stimmen getheilt sind, die Entscheidung gebührt, zu welchem Ende ihm das Protokoll zugesandt wird. In allen übrigen Fällen hat der Direktor allein die entscheidende Stimme.

4) Auch kann die Versetzung in eine der drei, unter voriger Nummer genannten Klassen nur eine allgemeine seyn, und es ist die Scheidewand zwischen den drei verschiedenen Bildungsstufen, wie zwischen der Prima und Secunda streng zu beobachten.

5) Zum Uebergange in die vierte Klasse eines Gymnasii wird erfordert, daß:

a) in Hinsicht des Sprachunterrichtes die Formenlehre, sowohl der deutschen, als lateinischen Grammatik, völlig beendet und eben so richtig, als sicher aufgefaßt sey, auch eine Bekanntschaft mit den leichtern und gewöhnlichern Wortfügungen beider Sprachen in so weit durchblicke, daß in der letztern Sprache das Verstehen leichter Perioden, und das Bilden leichter Sätze, wozu auch eine nicht unbedeutende Copia vocabulorum erfordert wird, in der erstern aber ein mündlicher und schriftlicher Ausdruck ohne Provinzialismen und grobe Sprachfehler keine Schwierigkeit finde;

b) in Hinsicht des wissenschaftlichen Unterrichts das ganze angewandte Rechnen bis zur Regel detri einschließlich wissenschaftlich begründet und fest eingeübt, die ersten Elemente der Buchstabenrechnung und die geometrischen Elementarkenntnisse beendet, eine übersichtliche Kenntniß der Erd-Oberfläche, sowohl ihrer physischen als politischen Eintheilung nach, eine genauere Bekanntschaft mit Deutschland, endlich eine sichere Topik für die Geschichte, durch Kenntniß ihrer Hauptperioden und deren Zusammenhang, und eine Umsicht in der Geschichte des Vaterlandes gewonnen sey.

6) In die zweite Klasse eines Gymnasii findet der Uebergang nur dann statt, wenn:

a) in der deutschen und lateinischen Sprache der ganze Abschnitt von der Wortfügung beendet, und fest eingeübt ist, die Bekanntschaft mit leichtern lateinischen und minder leichten deutschen klassischen Schriftstellern vertrauter, die deutschen Aufsätze zusammenhängender und fließender, die lateinischen Arbeiten von groben Sprachfehlern ganz frei geworden sind, auch dabei die griechische Formenlehre, etwa mit Ausschluß der seltnern Formen und der Dialekte, nebst einem hinreichenden Vorrath von Wörtern, dem Gedächtniß fest eingeprägt erscheint;

b) die ganze reine niedere Größenlehre, mit Inbegriff der Gleichungen bis zum zweiten Grade, im Zusammenhange begriffen, eine systematische Uebersicht der drei Naturreiche und eine Fertigkeit in der Erklärung der gewöhnlichsten Naturerscheinungen, endlich eine geordnete Kenntniß der einzelnen Länder, Völker und Staaten, nebst einem zusammenhängenden Ueberblicke ihrer Hauptveränderungen gewonnen ist.

7) Der Uebergang in die erste Klasse eines Gymnasii wird bedingt:

a) durch Fertigkeit im Verstehen und Erklären der Reden des Cicero, der Aeneis des Virgils, der geschichtlichen Werke des Xenophon, und der Odyssee des Homers ohne Vorbereitung; durch Bekanntschaft mit minder schwierigen klassischen Werken der deutschen Litteratur aus verschiedenen Zeitaltern; durch Schönheit des Styls in freien deutschen, durch Reinheit desselben und Numerus in übergetragenen lateinischen Ausarbeitungen; im Griechischen durch Sicherheit in der gesammten Syntaxis und Fertigkeit im Uebersetzen leichter Sätze in diese Sprache. Dabei muß der Schüler in allen diesen Sprachen Kenntniß ihrer prosodischen Regeln besitzen, und in metrischen Uebungen verschiedener Gattung nicht unbewandert seyn, auch im Lateinsprechen schon einige Fortschritte gemacht haben;

b) durch Kenntniß der Lehre von den endlichen Reihen der ebenen Trigonometrie, durch Fertigkeit im Gebrauch logarithmisch-trigonometrischer Tafeln, durch Bekanntschaft mit allen Theilen der besondern Physik, durch größere Vertrautheit mit der alten Geschichte, vorzüglich der Griechen und Römer, wobei eine hinreichende Kenntniß der alten Geographie zum Grunde liegen muß.

8) Jedes Gymnasium führt über seine jährliche oder halbjährliche Versetzungen in die drei genannten Klassen genaue Listen und hält zu dem Ende ein be-

sonderes **Versetzungsbuch**, welches für jedes Jahr die Namen aller Quintaner, Tertianer und Secundaner mit hinreichenden Intervallen aufnimmt, bei denen die betreffenden Lehrer ihre Urtheile über Versetzungsfähigkeit mit genauer Angabe des Standpunktes eines jeden Schülers in den unter Nro. 5, 6 und 7 angegebenen Gegenständen, vier Wochen vor Ablauf des Schuljahres, schriftlich abgeben, welche dann in voller Versammlung der erforderlichen Lehrer (cf. Nro. 3), verlesen, und darnach die Beschlüsse abgefaßt werden.

9) Wo zu diesem Behuf eine Prüfung statt finden muß (cf. Nro. 3), erstreckt sich diese ebenfalls über jeden einzelnen dieser Gegenstände in der angegebenen Ordnung, und das Protokoll giebt über die einzelnen Resultate bestimmte Rechenschaft. Diese Protokolle werden gesammelt und von dem Direktor in das Archiv des Gymnasii niedergelegt.

10) Eine gleiche Anordnung ist bei der Aufnahme neuer Schüler zu treffen, und darüber ein besonderes **Aufnahmebuch** zu halten, in welches, die Prüfung mag nun von dem Direktor allein, oder besser unter Mitwirkung einiger Kollegen gehalten seyn, die Protokolle der einzelnen Prüfungen nach obiger Angabe der Gegenstände, nebst dem endlichen Beschlusse eingetragen und von den anwesenden Examinatoren unterzeichnet werden. Dieser Punkt gilt für alle Klassen.

11) Unsere Kommissarien werden die Versetzungs- und Aufnahmebücher, wie die Prüfungs-Protokolle sich von Zeit zu Zeit vorlegen lassen, und davon in ihren jährlichen Berichten Erwähnung thun.

12) Bey den Gymnasien, welche nicht sechs getrennte Klassen zählen, ist zu bemerken: daß, wenn sie auf den Rang der Gymnasien Anspruch machen, und zu der Universität entlassen wollen, ihre Prima und Secunda denen der übrigen Gymnasien gleichgestellt seyn muß, dagegen ihre dritte Klasse als eine Vereinigung der Tertia und Quarta, ihre vierte Klasse als eine verbundene Quinta und Sexta eines vollständigen Gymnasii angesehen werden kann, deren Cursus dann aber zweijährig seyn muß, und in welchem die beiden Abtheilungen streng geschieden werden. Bei diesen Anstalten gelten dann obige Anordnungen für alle ihre getrennten Klassen.

13) Indessen machen dergleichen Gymnasien nur Ausnahmen von der Regel, die nur unter besondern Verhältnissen, deren Beurtheilung der höchsten Unterrichtsbehörde zusteht, anerkannt werden, vorzüglich, wenn Aussicht vor-

handen ist, daß ihnen mit der Zeit eine Erweiterung werde, wodurch sie den vollständigen Gymnasien näher treten.

14) Aber auch den allgemeinen Stadtschulen von drei bis vier Klassen, welche die Vorbereitung für die obern und mittlern Klassen eines Gymnasii neben ihren übrigen Zwecken, oder auch jene hauptsächlich ins Auge fassen, werden die obigen Anordnungen zur Richtschnur dienen, und haben diese vorzüglich dahin zu sehen, daß sie ihre Zöglinge für eine bestimmte Klasse eines Gymnasii ganz und gleichmäßig vorbereitet entlassen, da das Fortschreiten der Zöglinge in einzelnen Gegenständen, und das Zurückbleiben in andern gleich wesentlichen, in keinem Gymnasium geduldet werden kann, ohne den Keim des Zurückschreitens in Hinsicht seiner allgemeinen und höhern Bestimmung in dasselbe zu tragen. Wesentliche und gleich wesentliche Unterrichtsgegenstände der Gymnasien sind aber, außer der Religion, die sich nach den Konfessionen richtet: lateinische, griechische, deutsche Sprache, mathematische und historische Wissenschaften.

15) Von keinem dieser gleich wesentlichen Unterrichtsgegenstände kann ein Schüler eines Gymnasii in der Regel dispensirt werden, und zu den Ausnahmen davon bedarf es der Genehmigung des unterzeichneten Konsistorii, wozu die Direktoren ihre gehörig motivirten Anträge durch unsere Kommissarien zeitig genug einzusenden haben.

Von den jetzt bei den Gymnasien wirklich bereits bestehenden Ausnahmen dieser Art haben die Direktoren, noch vor dem Schluß dieses Schuljahrs vollständige Verzeichnisse nach den Klassen und mit Angabe der Gründe auf eben dem Wege einzureichen. Bei jeder Klasse ist die Gesammtzahl der Schüler zugleich anzugeben.

16) Allen Eltern, welche ihre Söhne einem Gymnasium anvertraut haben, oder dies zu thun Willens sind, wie allen Privaterziehern, welche diesen Anstalten vorarbeiten, dienen die obigen Anordnungen gleichmäßig zur Nachricht und Achtung mit der Bemerkung, daß kein Direktor eines Gymnasiums befugt ist, einen Zögling in eine der mittlern oder obern Klassen der Anstalt aufzunehmen, der nur in einem einzelnen der obengenannten wesentlichen Unterrichtsgegenstände für dieselbe vorbereitet erscheint.

Von unsern Kommissarien, wie von den Direktoren der Gymnasien unsers Bereichs erwarten wir, daß sie auf die Ausführung der obigen Verordnung in allen ih-

ren Theilen streng halten, und jede Abweichung von derselben sogleich zu unserer Kenntniß bringen werden.

Köln, den 3. August 1818.

Das Königl. Konsistorium.

Nr. 181.

Empfangnahme des Gnaden-Gehalts oder Wartegeldes der Invaliden, die ein herumziehendes Gewerbe treiben
I. 10186

Da Invalide, welchen die Erlaubniß ertheilt ist, ein herumziehendes Gewerbe zu treiben, behindert werden können, das ihnen bewilligte Gnadengehalt allmonatlich in Empfang zu nehmen, so hat das Königl. Departement für die Invaliden in solchen Fällen zwar die nachträgliche Zahlung gestattet; jedoch zugleich bestimmt, daß der Invalide, welcher davon Gebrauch machen will, der Zahlung leistenden Kasse zuvor Anzeige zu machen, und derselben von 2 zu 2 Monaten ein Attest der Ortsbehörde über seine Verhältnisse und seinen Wohnort zu überreichen hat; daß aber auch selbst in diesen Fällen das Gnaden-Gehalt oder Wartegeld nicht länger als höchstens 6 Monate unerhoben bleiben dürfe.

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur Kenntniß.

Düsseldorf, den 5. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 182.

Schulwesen betr.
I. 10352.

Den sämmtlichen Schulpflegern bringen wir den §. 11. der allgemeinen Verordnung über das Schulwesen, und den §. 12. der Dienst-Vorschrift für die Schulpfleger vom Jahre 1814. hiermit in Erinnerung, um bei Erledigung von Lehrstellen, die Wahlen demgemäß zu leiten.

Düsseldorf, den 10. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Specialkommission in Münster zur Untersuchung von Steuer Defraudation.

Bei einer vor dem Königlichen Inquisitoriat zu Münster anhängigen Criminal-Untersuchungssache wider den Fuhrmann Broikamp et Consorten, haben sich Spuren von Steuer Defraudation und schleichhändlischer Umtriebe ergeben, zu deren Nachforschung und Untersuchung von den beiden Hohen Ministerien der Justitz und der Finanzen, in der Person des Criminalrichter Borggreven zu Münster, und des Ober-Zoll-Inspektor Müser zu Telgte eine Special-Commission constituirt worden ist.

Das Königliche Inquisitoriat und sämmtliche Königliche Untergerichte unsers Departements, werden daher angewiesen, den etwaigen von dieser Commission in

jener Untersuchungssache an sie ergehenden Requisitionen ungesäumt Folge zu leisten.

Hamm, den 3. Juni 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Mittwoch den 25. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, soll in der Behausung des Gastwirths Herrn Schmitz zu Bendorf durch den Königl. Bergmeister Stein die Thongräberei in der Gemarkung Bendorf, unter alsdann bekannt zu machenden Bedingungen auf mehrere Jahre verpachtet werden. Pachtlustige werden hiezu eingeladen. Thongräberei-Verpachtung zu Bendorf.

Siegen, den 1. Juni 1823.

Königl. Preuß. Berg-Amt.

Der evangelische Kandidat der Theologie Heinrich Wilhelm Theodor Schouten-Lambrechts aus Wesel, hat nach der unterm 12. und 13. Mai c. vor dem Königlichen Konsistorio bestandenen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wahlfähigkeit, und der Kandidat Christian Ludwig Walther aus Krefeld nach bestandener ersten Prüfung die Erlaubniß zum Predigen erhalten, welches hiemit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird. Wahlfähigkeit des Kandidaten Schouten Lambrechts, und Erlaubniß zum Predigen für den Kandidaten Walther.

Köln, den 15. Mai 1823.

Das Königl. Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 4. auf den 5. dieses Monats sind den Webern Franz Feser und Delen zu Wickrathhahn, Bürgermeisterei Wickrath Diebstahl zu Wickraths-Hahn

a) ein Stück Siamoisen von circa 50 Ellen grün und violett breit gestreift; b) ein Stück von 10 bis 12 Ellen desgleichen; c) ein Stück von 8 baumwollenen Tücher mit blauem Grunde, gelb und rothem Carreau und dito Rand, $1\frac{1}{2}$ Elle breit, und d) circa 6 Pfund Einschlaggarn von grüner, gelber, blauer, rother und schwarzer, und ein Pfund von seegrüner Farbe, mittelst Einsteigens gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich jenen Sachen, so wie dem unbekannten Thäter nachzuforschen, und die sich ergebende Spuren und Anzeigen hierher, oder der nächsten Gerichts- oder Polizey-Behörde gleich mitzutheilen.

Düsseldorf, den 9. Juni 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Rittershausen.

Steckbrief gegen Johann Schäfer.

Der unten signalisirte Johann Schäfer ist eines qualificirten Diebstahls verdächtig, und hat bis dahin sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden können.

Sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf dieses Individuum strenge vigiliren, und im Betretungsfall dem hiesigen Untersuchungs-Amt vorführen zu lassen.

Cöln, den 9. Juni 1823.

Der Königl. Ober-Procurator,
Berghaus.

Signalement.

Namen und Vornamen, Johann Schäfer; Geburtsort Breda in Holland; bisheriger Wohnort, Köln; Gewerbe, Schanzarbeiter; Alter, 22 à 23 Jahr; Größe, 5 Fuß 2½ Zoll; Haare und Augenbraunen, hochblond; Stirne, rund; Augen, trübe; Nase, gewöhnlich; Mund, desgleichen; Gesichtsbildung, oval, glatt; Gesichtsfarbe, blaß. — Besondere Zeichen: keine.

Derselbe spricht schlechtes Deutsch und Holländisch untereinander.

Vor seiner Entweichung trug der Signalisirte eine blau tuchene Jacke, eine lange hellgraue Hose von Casimir, ein Paar schwarze Strümpfe und Schuhe, einen runden Hut.

Diebstahl zu Marienbaum.

In der Woche vom 26. bis zum 31. Mai d. J. sind der Tochter des Ackersmanns Stephan Brückmann zu Marienbaum aus einer unverschlossenen Kiste folgende Gegenstände, als:

1) ein goldenes Kreuz nebst Schnalle und Zubehör; 2) ein weißes Tuch mit rothem Rande; 3) ein schwarzes Tuch mit großen Blumen; 4) ein schwarzes Tuch mit rothem Rande und Franzen; 5) ein rothbuntes Tuch mit Franzen; 6) ein Bettuch von Leinen, an einer Ecke etwas ausgebessert, gestohlen worden. Ich warne das Publikum vor dem Ankauf dieser Effekten, und ersuche Jedermann, welcher über diesen Diebstahl, oder zur Ausmittelung der Thäter Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Ortsbehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 12. Juni 1823.

Der Ober-Procurator, Lombard.

Personal-Chronik.

Personal Chronik.

Die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Gemeine zu Mintard ist dem Vikar Heinrich Köhler verliehen worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 53.

Düsseldorf, Mittwoch den 2ten July 1823.

Bekanntmachung.

Nr. 186. Sicherstellung der Stempelgebühren bei den vormundschaftlichen Verhandlungen in den Rheinprovinzen.

Es ist zur Sprache gekommen,

wie bei der eigenthümlichen Einrichtung des Vormundschaftswesens auf dem linken Rheinufer, die Entrichtung der Stempelabgaben, so weit sie nach §. 3. litt c. des Stempelgesetzes eintritt, mit der am Schluß des §. 19. nachgelassenen Stundung gesichert werden könne?

Da diese Stundung nur auf den Grund einer von dem betreffenden Friedensrichter, oder Landgerichte ausgehenden Verfügung Platz greifen darf; so wird in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Finanz-Ministerium Folgendes hierdurch festgesetzt:

1. Der Friedensrichter bestimmt bei der ersten Zusammenberufung des Familienrathes vorläufig, ob der Fall vorhanden sey, daß die Entrichtung der Stempelabgaben ausgesetzt bleiben könne.

Eine gleiche Prüfung und Feststellung liegt dem Landgerichte ob, wenn bei ihm eine auf das Vormundschaftswesen Bezug habende Verhandlung eingeleitet wird.

2. Der Friedensrichter, so wie das Landgericht, sey es, daß sie selbst in einer Vormundschaftssache verfügen, oder einem andern Beamten ein dahin einschlagendes Geschäft auftragen, sind verpflichtet, die Aussetzung der Stempel-Abgabe in jeder Verfügung zu vermerken und zugleich über den Betrag der vorbehaltenen Stempel ein besonderes Verzeichniß zu führen; in dem zweiten Falle aber den committirten Beamten aufzufordern, eine von ihm bescheinigte Note über den Betrag der reservirten Stempel-Abgabe ohne Verzug einzureichen, welche sodann in jenes Verzeichniß ebenfalls einzutragen ist.

3 Die definitive Bestimmung über die nach §. 3. litt. c. des Stempel-Gesetzes eintretende Befreiung, erläßt das Landgericht auf Anrufen des Vormundes, welcher unter persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet ist, spätestens inner-

halb drei Monaten, von dem Tage der übernommenen Vormundschaft an, das diesfallsige Gutachten des Familienraths, sammt den nöthigen Belägen bei dem Landgericht einzureichen.

4. Wird die nachgesuchte Befreiung abgeschlagen, und sind demnach die Stempelgebühren nachzuholen; so hat das Friedensgericht, welchem zu dem Behuf von dem Landgerichte die Note über die bei demselben etwa rückständige Stempel-Abgabe mitgetheilt wird, den ganzen Betrag durch die bei Eintreibung der Steuern gewöhnlich anwendbaren Zwangsmittel aus dem Vermögen des Unmündigen einzuziehen, und die dafür eingelöseten Stempelbogen den Akten der Vormundschaft kassirt beizulegen.

5. Der Gerichtsschreiber beziehet von den nachzuholenden Stempel-Gebühren für die Rechnungsführung und Vereinnahmung die gebührende Tantieme, welche am Ende eines jeden halben Jahres auf die von dem Friedensrichter zu bescheinigende Nachweisung durch die Königliche Regierung angewiesen wird.

Sämmtliche Landgerichte und Friedensrichter haben sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Berlin, den 9. Mai 1823.

Der Justiz-Minister,
gez. von Kircheisen.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 187. Geschenk für die evangelische Kirche zu Remscheid. I. 10402.

Die verstorbene Wittwe des Johann Karthaus geborne Anna Catharina Kubler zu Haddenbach, hat der evangelischen Pfarrgemeinde zu Remscheid 25 Rthlr. bergisch, Behufs der Reparatur ihrer Kirche, geschenkt, und ist der Kirchen-Vorstand zu deren Annahme ermächtigt worden.

Düsseldorf, den 16. Juni 1823.

Königl Preuß. Regierung.

Nr. 188. Vermächtniß für die evangelisch-lutherische Gemeine in Düsseldorf. I. 1815.

Der verstorbene Rentenier Georg Gottfried Zimmermann, hat der hiesigen evangelisch-lutherischen Gemeinde ein Vermächtniß von 300 Rthlr. bergisch Courant hinterlassen, und hat diese wohlthätige Handlung die höhere Bestätigung erhalten.

Düsseldorf, den 16. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die Auszahlung der Zinsen von Staatsscheinen betr.

Mit dem 1. künftigen Monates werden die den 1. Juli d. J. fälligen, so wie auch ältere noch nicht gehobene Zinsen von Staats-Schuldscheinen gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons ausgezahlt.

Es findet dabei nachstehende Ordnung statt:

I In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungsgebäude, Jägerstraße Nr. 21, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuldscheine:

Nr. 90,000 und darüber vom 1. bis 5. Juli;
„ 60,000 bis 90,000 vom 7. bis 12. „
„ 30,000 bis 60,000 vom 14. bis 19. „
„ 1 bis 30,000 vom 21. bis 26. „

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß durch diese, bloß zum Besten des Publikums getroffene Einrichtung, weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der ebenbezeichneten Zahlungstermine, mit der Zinszahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuldscheinen zu fordern hat, ordnet dieselben sowohl nach der Verfallzeit als nach den Apoints, und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Auszahlung mit einem für die Geschäftsführung nöthigen, genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

Da die Kassen-Beamten über ihre Amtsverrichtungen sich mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten: alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn an die Kasse (im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden) Gesuche dieser Art gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Markgrafenstraße Nr 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Coupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen.

II. In den Provinzen werden fällige Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Spezial-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Juli und August 1823. baar eingelöset; übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domänen-Veräußerungs-Gelder, und davon zu entrichtende Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen

III. Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen, ausschließlich in Leipzig, bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach et Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach der Verfallzeit oder an

edem andern, spätern Tage. Wer aber Zinsen auf nicht gestempelte fällige Zins-Coupos in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei gedachtem Handlungshause in den Tagen vom 12. bis letzten August 1823.

Berlin, den 3. Juni 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Verification der die neueren Kriegsschulden der Provinz Altmark betreffenden Papiere u. deren Umschreibung in Staats-Schuldscheine.

Da nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Febr. c. die, die neuere Kriegsschuld der Provinz Altmarck betreffenden Papiere, einem Verifikations-Verfahren unterworfen und demnächst, nach Befinden, in Staats-Schuldscheine umgeschrieben werden sollen, und das unterzeichnete Ober-Präsidium mit dieser Verifikation beauftragt worden ist; so fordert dasselbe die Inhaber dieser Papiere (Schuld-Verschreibungen, Interimsscheine, Kassen-Quittungen, Bordereaux u. s. w.) hierdurch auf, selbige mittelst zweier von ihnen unterschriebenen Nachweisungen, welche folgende Rubriken enthalten müssen,

1) Name, Stand und Wohnort des Inhabers,
2) Fortlaufende Nummer,
3) Bezeichnung der eingereichten Dokumente,
4) Betrag derselben (Rthlr. Sgr.),
5) Münzsorte,
6) Zinsfuß,
7) Betrag der Zinsrückstände vom 1. Januar 1814., bis zum 31. Dezember 1821. (welche kapitalisirt werden),
8) Betrag der ältern Zinsrückstände (worüber noch Bestimmungen ergehen werden, wenn das Westphälische Central-Schuldenwesen regulirt wird),
9) Beilagen,
   a) Art derselben,
   b) Stückzahl,
10) Raum zum Verifikations-Attest,

nebst den gesetzlichen Beweis-Urkunden über die durch Erbgang oder Cession etwa in andere Hände gekommene, auf einen bestimmten Inhaber lautende Papiere, alle Tage in der Woche, mit Ausnahme des Sonntags und Donnerstags, in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr an die geordnete Verifikations-Kommission von welcher auf Erfordern auch die nöthigen Formulare zu den Nachweisungen zu erhalten sind, in dem Lokale des unterzeichneten Ober-Präsidii, und zwar an den Regierungs-Rath Schulz entweder selbst, oder durch einen, mit gerichtlicher

Vollmacht zugleich zum Empfang der dagegen zu erwartenden Papiere und Gelder versehenen Beauftragten, einzureichen, und zwar ohne Unterschied, ob solches früher schon anderswo geschehen, oder nicht.

Die Einreichung der vorbenannten Papiere ist aber so viel als möglich zu beschleunigen, weil bald ein Abschluß des ganzen Geschäfts erfolgen wird.

Uebrigens ist nur von Verification derjenigen Schulden die Rede, welche die Altmark unabhängig von der Kurmark Brandenburg für sich contrahirt hat, und sind Zinsen davon nur in dem Fall liquidationsfähig, wenn das Documentum ex quo das ausdrückliche Versprechen der Verzinsung enthält, andernfalls selbige erst von der bevorstehenden Festsetzung der Schuld zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine eintritt.

Magdeburg, den 10. Juni 1823.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen,
(gez.) von Motz.

Vorladung der Anna Maria geborne Coonen

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königl. Landgericht zu Düsseldorf in der öffentlichen Sitzung der ersten Civil-Kammer vom 2. April d. J. auf den Antrag des Ober-Lieutenants und Adjudanten bei dem Kaiserlich Königlich Oestreichischen Chevaux legers Regimente von Schneller, Namens Karl Stengel, Behufs der Abwesenheits-Erklärung seiner Mutter, der Anna Margaretha gebornen Coonen, welche sich zuerst mit dem Johann Wilhelm Schmitzstein, und nach dessen Tode, mit dem Baumeister Carl Stengel, Vater des Provocanten, verehlichte, nach des letztern Absterben aber eine anderweitige Ehe mit dem Galanterie-Händler Johann Schüller junior schloß, und mit diesem bald nach dem im Jahre 1795. erlittenen Fallimente aus Elberfeld sich entfernte, ohne daß seit jener Zeit von den Abwesenden irgend etwas bekannt geworden wäre, contradictorisch mit der Staats-Behörde, den Zeugenbeweis verordnet, und den Landgerichts-Rath Heffter damit beauftragt hat. Es werden daher alle, welche über Leben, Aufenthalt oder Tod der gedachten Anna Margaretha Coonen, zuletzt verehlichte Schüller, Auskunft zu geben im Stande sind, ersucht, ihre Wissenschaft hierüber hierhin gelangen zu lassen.

Cöln, den 13. Juni 1823.

Der General-Prokurator:
Bölling.

Vorladung des Joh. Wilhelm Schäfer aus Büderich.

Auf den Antrag des Johann Mols und dessen Ehefrau Gertrude geborne Schönster, des Schreiners Wilhelm Panzer und dessen Ehefrau Margarethe

geborne Schönster, sämmtlich zu Büderich im Kreise Neuß wohnhaft, sodann des Fuhrmanns Moritz Schönster zu Krefeld, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königliche Landgericht zu Düsseldorf, in der öffentlichen Sitzung der ersten Civil Kammer vom 19. November v. J. Behufs der Abwesenheits-Erklärung des Johann Wilhelm Schönster geboren zu Büderich am 5. July 1787., welcher nach einem Attest des Königlichen Französischen Kriegs-Ministerii vom 14. Mai d. J. am 22. Februar 1813., den 27sten Linien Regimente und zwar wie die Provokanten angeben, als Stellvertreter des Arnold Joseph Kirnich aus Düren einverleibt und nach eben diesem Atteste in der Schlacht bei Leipzig zum Kriegsgefangenen gemacht worden ist, seitdem aber von sich nichts hat hören lassen, contradictorisch mit der Staats-Behörde, den Zeugenbeweis verordnet, und mit Abhörung der desfallsigen Zeugen den Landgerichts-Assessor von Gruben beauftragt hat. Es werden daher alle, die über Leben Aufenthalt oder Tod des abwesenden Johann Wilhelm Schönster Auskunft zu geben im Stande sind, angewiesen, ihre Wissenschaft hierüber hierher gelangen zu lassen.

Köln, den 13. Juni 1823.

Der General-Prokurator:
Bölling.

Erlaubniß zum Predigen für den Kandidat Olpe.

Dem Kandidaten der Theologie, Friedrich Wilhelm Olpe aus Beek, ist nach der am 6. und 7. Juni c. bestandenen ersten Prüfung, die Erlaubniß zu Predigen ertheilt worden.

Köln, den 11. Juni 1823.

Das Königl. Konsistorium.

Wahlfähigkeit der Kandidaten Fürmann und Oelbermann.

Den Canditaten des Predigtamtes Hubert Adrian Fürman aus Rhurort und Friederich Oelbermann aus Lennep ist, nach der von ihnen am 7ten und 8ten Juni c. bestandenen 2ten Prüfung das, bei letzterm noch durch die Dispensation vom kanonischen Alter bedingte, Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt worden, welches hiemit zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht wird.

Köln, den 11. Juni 1823.

Das Königl. Konsistorium.

Afforderung der Interessenten einiger Depositen des vormaligen Gerichts Grevenbroich.

Beim Anrücken der Franzosen im Jahre 1794. sind nachstehende Depositen des vormaligen Gerichts Grevenbroich, von dem derzeitigen Gerichtsschreiber Keßler hierhin gebracht, und Anfangs in einer Kiste bei dem vormaligen Obekellner Baumeister, dann bei dem Bürger Carl Hillenbrand hieselbst

aufbewahrt, und von Letzterm hienächst zur Kasse der unterzeichneten Kommission abgeliefert.

Da sich bis jetzt zu diesen Depositen keine Interessenten gemeldet haben, so werden solche oder deren Erben von dem Daseyn dieser Deposital-Bestände in Kenntniß gesetzt, und zugleich hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche an diesen Depositen geltend zu machen.

Nr.	Bezeichnung des Depositi, dessen Ursprungs und Angabe der aus den älteren Verhandlungen erhellenden Interessenten.	Ungefährer Betrag.
		Preuß. Court
1	Zur Sache der Gläubiger wider den holländischen Schiffer Cornelius Vogt von Arnheim: ist der Rückstand eines dem Schiffer Vogt im Jahre 1792. gerichtlich versteigerten Schiffes: als privilegirte Gläubiger sind in dem Classifications-Erkenntniß von 1794. aufgeführt: Johann Vogt und dessen Geschwister, Kaufmann Johann Theodor Hartmann, Knecht Joseph Ibel, Kaufhändler Johann Peter van Hees, Advokat Breitenstein als Curator des Cramer'schen Concurses; letztere 4 hierselbst, und Johann Vogt, modo dessen Erben zu Arnheim	200 Thlr.
2	In Sachen des Peter Schmitz von Casel in der Grafschaft Göhl wider Heinrich Dormann zu Grimlinghausen: ist der Rückstand einer von dem Baron Adrian von Heusch zu Zangerie für den Schmitz bestellten Caution, für die aufgehenden Prozeßkosten	50 Thlr.
3	Zur Sache Ludwig Schunck wider Heinr. Stadthalter: Veranlassung, so wie der Wohnort der angegebenen Personen unbekannt	5 Thlr.
4	Masse ohne alle Bezeichnung in 26 Neuenthalern überliefert . .	38 Thlr.

Düsseldorf, den 14. Junius 1823.

Königl. Preuß. General-Depositen-Kommission
v. Voß.

Gerichtsferien im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm

Bei dem wahrscheinlich späten Eintritt der diesjährigen Erndte, wird rücksichtlich der, damit in Uebereinstimmung zu bringenden Gerichts-Ferien, folgendes bestimmt:

Die diesjährigen Erndteferien sollen

1) in den Bezirken der Land- und Stadt Gerichte zu Lüdenscheidt und Plettenberg mit dem 15. August anfangen und den 15. September endigen;

2) in den Bezirken aller übrigen Gerichte des hiesigen Departements dagegen mit dem 1. August anfangen und mit dem 31. August endigen.

Diese Bestimmung wird zur Direktion für die Gerichte, so wie zur Nachricht des Publikums, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (G. I. F. 8)

Hamm, den 3. Juni 1823.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Leichlingen.

In der Nacht vom 15ten auf den 16ten dieses Monats sind dem Tuchfabrikant Friedrich Wilhelm Schmalbein in der Gemeinde Leichlingen, folgende Gegenstände mittelst Einsteigens entwendet worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankauf der gestohlenen Waaren warne, ersuche ich Jeden, der von dem Thäter oder den Sachen Indizien erhält, solche der nächsten Gerichts- oder Orts-Behörde oder hierher anzuzeigen.

Düsseldorf, den 20. Juny 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Rittershausen.

1) ein Coupon $\frac{8}{4}$ schwarz Tuch ohne Nummer, neun und $\frac{3}{4}$tel brab. Ellen haltend, am vordern Ende versiegelt; 2) ein Coupon $\frac{8}{4}$ ächt blau Tuch, Nro. 2093 acht drei Viertel brab. Ellen lang, mit gefärbten Listen; 3) ein Coupon $\frac{8}{4}$ aufgesetzt blau Tuch Nro. 2042, sieben und drey viertel brab. Ellen lang; 4) ein Coupon vou circa 2 Köllner Ellen, $\frac{8}{4}$ breit, melirt, genetzt und ohne Listen; 5) ein Lappen $\frac{10}{4}$ Kölnisch wollblau Tuch von ein $\frac{3}{4}$tel brab Ellen mit gelben Listen; 6) ein Läpzen $\frac{8}{4}$tel melirt, fünf viertel brab. Ellen groß mit weißen Listen; 7) sieben drey achtel brab. und zwey Köllner Ellen blau und weiß gestreiften Futterbarchend in zwey Stücken; 8) vier Köllner Ellen grob ungebleichtes Leinen; 9) sieben und vierzig Köllner Ellen $\frac{4}{4}$ weiß Leinen, in vier Lappen; 10) neun und dreißig und eine halbe Elle Köllnisch $\frac{4}{4}$ weiß Leinen und in zwey Stücken; 11) zwölf und eine halbe Elle $\frac{4}{4}$ weiß Leinen; 12) ein Stück desgleichen von zwey und zwanzig Ellen; 13) zwey Stück graue Toiletten-Leinen, jedes Stück zu acht und dreißig Frankfurter Ellen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 54.

Düsseldorf, Sonnabend, den 5ten July 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 189.
Vermächtniß für die Armen zu Heiligenhaus.

Der verstorbene Kaufmann Wilh. Schriek zu Heiligenhaus hat den Armen der dortigen reformirten Gemeinde ein Legat von 25 Rthlr. ausgesetzt, und ist zu dessen Annahme die nöthige Ermächtigung erfolgt.

Düsseldorf, den 26. Juni 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Umtausch der Scheine u. Koupons über die rückständigen Zinsen der Königsberger Magistrats- sogenannten von Benningsenschen und Stadt-Obligationen.

Dem Publikum ist aus der Anzeige des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Königsberg vom 27. Januar d. J. (Beilage zu Nr. 17. der Königsberger Hartung'schen Zeitung vom 8. Februar d. J.) bereits bekannt, daß die Scheine und Coupons über die aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1808. bis Ende Dezember 1820. noch rückständigen Zinsen vom Königsberger Magistrats- sogenannten von Benningsenschen und Stadt-Obligationen, auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 17. Dezember 1821. und 11. July v. J. in 15 Jahren, folglich in dem Zeitraume vom 1. Januar 1822. bis Ende Dezember 1836. jährlich mit $\frac{1}{15}$ Theil von dem Hauptbetrage ihres gesammten Rückstandes, an der Börse aufgekauft, und so nach und nach eingelöset werden sollen. Dabei soll es nun zwar sein Bewenden behalten; auf die mehrfachen Vorstellungen der Inhaber solcher Scheine und Coupons sind wir jedoch authorisirt worden, solche auch gegen Staatsschuldscheine zum Nennwerth mit Zinsen vom 1. Juli d. J. ab, unter folgenden Bedingungen einzulösen.

1) Der Umtausch wird nur auf runde Summen von wenigstens 100 Rthlr. und von vollen 100 bis zu vollen 100 Rthlr. steigend, auch nur auf den Zeitraum vom 1. Juli bis Ende September d. J. beschränkt, und kann vom 1. Oktober d. J. ab, weiter nicht statt finden.

2) Wer daher hiervon Gebrauch machen will, muß sich deshalb in den Monaten July, August und September d. J. bei der Staatsschulden Tilgungs Kasse durch Uebergabe zwiefacher, richtig ausgerechneter und nur mit runden Summen, welche sich genau durch 100theilen laßen, schließenden Verzeichnisse, der umzutauschenden Zinsscheine und Zins Coupons melden, auch diese Zinsscheine und Coupons den gedachten Verzeichnissen beifügen.

3. Die Verzeichniße müssen folgende Rubriken:

a) das Verzeichniß über die Zinsscheine:

1) eine für die ununterbrochen fortlaufende Ordnungszahl der Zinsscheine;

2) eine für die Nummern der Zinsscheine, nach der natürlichen aufsteigenden Reihenfolge, und

3) eine für den Zinsbetrag in Reichsthalern und Silbergroschen.

b) Das Verzeichniß über die Zins-Coupons,

1) eine für die, in natürlicher aufsteigender Reihenfolge fortlaufende Ordnungszahl der Coupons;

2) eine für die Nummern der Obligationen, nach der natürlichen aufsteigenden Reihenfolge, und

3) eine für den Zinsbetrag nach Reichsthalern und Silbergroschen, und nächstdem die schriftliche Erklärung des Ausstellers enthalten, ob derselbe die Staatsschuld-Scheine hier in Berlin, oder in Königsberg in Preußen, zu erhalten wünscht.

4) Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse wird über den Empfang der ihr solchergestalt eingehändigten Zinsscheine und Zins-Coupons, dem Ueberbringer derselben sofort einen, au porteur lautenden Interimsschein ausstellen, und gegen Zurückgabe desselben, ohne sich auf eine Prüfung über den Besitz einzulaßen, an dessen Inhaber die Staatsschuld-Scheine in Berlin bei ihr selbst im November d. J. ausreichen, und in Königsberg durch die dortige Regierungs-Hauptkasse im Dezember d. J. verabfolgen lassen.

5. Wer sich zum Umtausch der Zinsscheine und Coupons vom 1. Juli bis Ende September d. J. nicht bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse meldet, von dem wird angenommen, daß er dieser Art seiner Befriedigung entsagt, und dieselbe der früheren allgemeinen Bestimmung gemäß, an der Börse suchen will. Es versteht sich aber von selbst, daß dieser, erst mit Ende Dezember 1836 schließende Ankauf an der Börse, nur dann wieder beginnen kann, wenn die jetzt auf die Einlösung der Zinsscheine und Zins-Coupons gegen Staatsschuld-Scheine verwen-

deten Summen, durch die jährlich fällig werdenden Mittel, gedeckt seyn werden.

Endlich wird

6) noch bemerkt, daß sich weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse auf Briefwechsel über diesen Gegenstand mit einzelnen Interessenten, noch weniger aber auf Uebersendung der Staatsschuld-Scheine an dieselben, einlassen kann, alle dergleichen etwa eingehende Gesuche also unbeantwortet bleiben werden.

Berlin, den 14. Juni 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Die zweispännige fahrende Post, welche sonst zwischen Elberfeld und Wetzlar über Ronsahl, Lüttringhausen, Lennep, Hückeswagen, Meinertshagen, Olpe, Dillenhütte, Siegen, Wilnsdorff, Dillenburg und Herborn einmal in der Woche cursirte, so wie die Brief-Post, so auf diesem Wege zweimal wöchentlich entlang ging, sind aufgehoben, und auf Befehl des hohen Königlichen General-Postamts folgende Einrichtungen auf dieser Route, so wie auf einigen Seiten-Coursen getroffen, die bereits zur Ausführung gekommen sind. Postangelegenheiten.

Zwischen Elberfeld und Wetzlar auf der vorher gedachten Route ist eine Diligence in Ganz gesetzt, durch deren Benutzung Reisende ein rasches Fortkommen finden, und Postgüter selbst nach Butzbach, Friedberg, Frankfurt am Main, Giessen und der Gegend schnell ihrer Bestimmung zugeführt werden können. An diese Post schließt sich unmittelbar eine andere neu eingerichtete Post zwischen Wetzlar und Butzbach, die einen für Reisende bequemen Wagen hat, und welche in Butzbach mit der Post von Cassel nach Frankfurt zusammen kommt.

Die Post geht ab:

von Elberfeld nach Wetzlar, Montag, Freitag } Mittags 1 Uhr,

kommt zu Wetzlar an. . . . Dinstag, Sonnabend } Abends,

geht von Wetzlar nach Butzbach, Mittwoch, Sonntag } Morgens 7 Uhr

und trifft zu Butzbach so ein, daß die Reisenden und Postgüter auch an den nämlichen Tagen um circa 10 Uhr Morgens mit der Post von Butzbach nach Friedberg und Frankfurt weiter fahren können, falls ihre Bestimmung dahin gerichtet ist, wobei sie des Nachmittags in Frankfurt ankommen.

Ein Reisender, der sich dieser Post von Elberfeld bis Frankfurt bedient, wird nur zwei Tage und einige Stunden unterwegs seyn, wobei er zu Wetzlar eine Nacht ausruhen kann, wo jedem Postreisenden vom dasigen Königlichen Postamte ein gutes und billiges Quartier in einem dortigen Gasthofe nachgewiesen werden wird mit dessen Besitzer dieserhalb ein besonderes Abkommen getroffen ist.

Von Butzbach nach Elberfeld geht diese Post

Montag
Freitag } Abends 7 Uhr

gleich nach Ankunft der Deligence aus Frankfurt a. M. und trifft zu Wetzlar an denselben Tagen gegen 10 Uhr Abends ein, wo die Reisenden wieder eine Nacht ruhen können, indem die Diligence

von Wetzlar nach Elberfeld

Dinstag
Sonnabend } Morgens 5 Uhr

abgeht, und an den folgenden Tagen des Nachmittags zu Elberfeld eintrifft.

Reisende, welche sich dieser Post bedienen, zahlen zwischen Elberfeld und Wetzlar, und von Wetzlar nach Butzbach,

wenn sie 50 Pfund Bagage bei sich haben . . . . 10 Sgr.
und wenn sie nur ein Handpaket bis zu 15 Pfund bei sich führen $7\frac{1}{2}$ „

für jeden Platz auf die Meile gerechnet, wobei sie den Postillons kein Trinkgeld zu geben verbunden sind, und diese durchaus kein Recht haben, sich ein solches auf irgend eine Weise zu fordern.

Ferner sind abgeändert

1) **Die Cariol-Post zwischen Neuwied und Siegen über Dierdorf Altenkirchen, Wissen und Kirchen.**

Sie wird jetzt abgesandt

von Neuwied
Montag
Mittwoch
Freitag } Morgens 5 Uhr,

von Siegen
Montag
Mittwoch
Freitag } Morgens 5 Uhr.

wobei sie über Altenkirchen eine um dreimal wöchentlich vermehrte Verbindung von Frankfurt nach Siegen bewirkt.

2) **Die Botenpost zwischen Siegen und Berleburg.**

Sie wrid jetzt abgeschickt

von Siegen
Dinstag
Sonnabend } Mittags,

von Berleburg
Montag
Freitag } Mittags.

3) Die Botenpost zwischen Meinertshagen und Gummersbach ist aufgehoben.

4) Die Botenpost zwischen Wipperfürth und Gummersbach ist in ihren Gängen vermehrt, und geht jetzt ab

von Wipperfürth Mittwoch, Freitag, Sonntag } Abends 8 Uhr nach Ankunft der Posten von Lennep und Köln.

von Gummersbach Donnerstag, Sonnabend, Montag } Morgens 2 Uhr, wobei sie sich zu Wipperfürth an die Post nach Lennep und Elberfeld anschließt.

5) Die Cariol-Post zwischen Wipperfürth und Gummersbach geht jetzt aus Wipperfürth Dinstag, Sonnabend { um 5 Uhr Morgens im Winter, um 3 Uhr Morgens im Sommer,

aus Gummersbach Dinstag, Sonnabend } um 3 Uhr Nachmittags,

wobei sie sich zu Wipperfürth unmittelbar an die Post nach Lennep und Elberfeld anschließt.

Die Posten sub 4 und 5 nehmen ihren Weg über Ronsahl und Ohl.

6) Die reitende Post (Briefpost) zwischen Lennep und Wipperfürth ist in ihren Coursen bis auf täglich vermehrt, und dabei mit den Posten von Köln, und nach und von Elberfeld in eine unmittelbare Verbindung gebracht. Diese Post geht ab

aus Wipperfürth Morgens 7½ Uhr,
aus Lennep . . . Abends 5 — 6 Uhr nach Ankunft der Post von Elberfeld.

Vermittelst der sub 4, 5 und 6 hier aufgeführten Posten ist bewirkt: daß die Briefe nach Hückeswagen und Wipperfürth, so des Nachmittags aus Köln gehen, des Abends schon in ihrer Bestimmung ankommen. Eben so werden die Briefe nach Ronsahl und Gummersbach,

welche Dinstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend, Sonntag } Nachmittags aus Köln gehen, an den jedesmal folgenden Tagen des Morgens früh ihre Bestimmung erreicht haben.

7) Die Botenpost zwischen Wipperfürth und Lindlar geht jetzt ab:

aus Wipperfürth Dinstag, Sonnabend } Morgens 5 Uhr,

aus Lindlar. . . Dinstag / Sonnabend } Nachmittags 3 Uhr.

8) Die reitende Post zwischen Arnsberg und Olpe über Eslohe und Bilstein.

Sie wird abgesandt

aus Arnsberg Montag / Freitag } um 10 Uhr Morgens,

aus Olpe. . . Dinstag / Sonnabend } Abends 6 — 8 Uhr nach Ankunft der Post aus Wetzlar.

9) Die Cariol-Post zwischen Meschede und Olpe über Eslohe und Bilstein.

Sie geht ab

aus Meschede Freitag Morgens 2 Uhr,

aus Olpe . . Sonntag Morgens 2 Uhr.

Die hier von 1 bis 9 aufgeführten Seitenposten stehen jetzt durch ihre Veränderung in einer genauen Verbindung mit der Post zwischen Elberfeld und Wetzlar.

Köln, den 17. Juni 1823.

Der Post-Inspector für die Königlichen Rhein-Provinzen,

F. Chastó.

Bei Wesel im Rhein aufgefundene Leichen.

Es sind allhier im Hauptstrome des Rheins, oberhalb der Schiffbrücke, zwei unbekannte, von Spuren äußerer Gewalt und besondern Kennzeichen freie, männliche Leichname, der eine am 14ten und der andere am 15ten dieses Monats, aufgefunden worden.

Ersterer schien zwischen 20 und 24 Jahre alt zu seyn, hatte eine Größe von 5 Fuß 6 Zoll, braunes kurz verschnittenes Haupthaar, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, bräunliche Augen, spitze Nase, großen aufgeworfenen Mund, weiße im Vordermunde vollzählige Zähne, keinen Bart, rundes Kinn, rundes Gesicht und gesetzten Körperbau; und war blos mit einer langen, weiten Hose von blau und weiß gestreiften, baumwollenen Zeuge bekleidet.

Letzterer war anscheinlich in einem Alter von 18 bis 20 Jahren, hatte eine Größe von 5 Fuß 6 bis 8 Zoll, blondes, kurz verschnittenes Haupthaar, hohe gewölbte Stirn, röthliche Augenbraunen, anscheinlich blaue Augen, kleine stumpfe Nase, großen Mund, gesund, im Vordermunde vollzählige Zähne, röthlichen je-

doch ganz schwachen Bart, kleines rundes Kinn, rundes Gesicht, und robusten Körperbau, — und war völlig entkleidet.

Beide waren von der Verwesung schon angegangen, letzterer aber in einem weit höhern Grade, als ersterer.

Zur Nachricht für die etwaigen Angehörigen wird dies hierdurch bekannt gemacht; zugleich aber werden Alle, welche die Verstorbenen kennen, oder Nachricht von denselben und der Art deren Todes geben können, aufgefordert: entweder dem Unterzeichneten, oder dem Königl. Land- und Stadt-Gericht hierselbst davon Anzeige zu leisten.

Königl. Preuß. Polizey-Director:
Zoepffel.

Sicherheits-Polizei.

In dem Zeitraume vom 23. bis zum 31. vorigen Monats sind aus der Kaue der unweit Werden belegenen Steinkohlenzeche Redlichkeit folgende Inventarienstücke: Diebstahl aus der Kaue der unweit Werden belegenen Steinkohlenzeche.

1) vier Keilhauen; 2) drei Kohlensimmel; 3) drei Treibfäustel; 4) zwei Bohrer; 5) ein Stampfer; 6) eine kupferne Raumnadel, mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Jeder wird aufgefordert, die ihm bekannt werdenden Spuren, welche zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiederherbeyschaffung der gestohlenen Sachen dienen können, entweder uns, oder der Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Werden, den 7. Juni 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Dem Kaufmann Wilhelm Adolph Gottfried Mettler zu Unna ist in der Nacht vom 13ten auf den 14ten vorigen Monats eine bedeutende Summe baaren Geldes, welche zwar nicht genau angegeben werden kann, jedoch wenigstens 5000 Thaler gemein Kurant betragen soll, aus dessen Wohnung, mittelst Einbruchs, gestohlen worden. Unter diesem Gelde waren etwa 3500 Thaler in Gold, und zwar in Karolinen, Pistolen und holländischen Dukaten; das Silbergeld bestand größtentheils aus holländischen drey und einzelnen Guldenstücken, drey Frankenstücken, Kronthaler und preußischem Kurant, bey welchen letztern auch mehrere alte $\frac{1}{3}$ Thalerstücke befindlich gewesen. Auch befanden sich darunter einige goldne und silberne Schaumünzen, von welchen jedoch nur eine silberne, eine Kaiser-Krönung Diebstahl zu Unna.

zu Frankfurt, und eine dergleichen die Stadt Jerusalem vorstellend, bezeichnet werden können.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir Jeden auf, alle ihm bekannt werdenden, oder etwa bereits bekannt gewordenen Umstände, welche dazu dienen können, den Thäter auszumitteln, oder die gestohlenen Gelder wieder herbey zu schaffen, entweder uns oder der nächsten Polizey-Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 14. Juny 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu Huttrop.

Dem Barrier-Empfänger und Wirthe Philip Schwanenbüscher zu Huttrop, Gerichts-Bezirks Essen, ist in der Nacht vom 26. auf den 27. vorigen Monats, mittelst Einbruchs, folgendes gestohlen werden:

1) ein kupferner Kaffeekessel; 2) ein messingener dito; 3) eine zinnerne Kaffeekanne mit drey Füßen und einen Kranen, eine halbe Maaß fassend; 4) drey zinnerne Bierkrüge, wovon Jeder eine Maaß gehalten, und auf deren Deckel sich die Buchstaben S. B. befanden; 5) ein Frauenhalstuch von blau und weiß gestreiftem Kattun; 6) ein dergleichen von weißer flächsener Leinewand, woran sich an einem Ende ein viereckiges Stückchen eingesetzt befand; und 7) eine kattunene Frauenjacke mit langen Aermeln, weiß und blau geblümt, mit grünem Grunde.

Wem wegen des Thäters dieses Diebstahls oder der gestohlenen Gegenstände etwas bekannt werden, oder etwa schon bekannt geworden seyn möchte, wird aufgefordert, davon entweder uns oder der betreffendrn Polizey-Behörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Werden, den 14. Juni 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Adelstand des Majors Friedrich Wilhelm Conrad von Gillhausen zu Tücking bei Wesel, mittelst vollzogenen Diploms, anzuerkennen und zu bestätigen geruht.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 55.

Düsseldorf, Dienstag, den 8. July 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Wir bringen in Gemäsheit der Ministerial-Verfügung vom 3. Mai 1816. (Amtsblatt 1816. Stück 9.) die Bestimmungen des mit dem Herrn Mechanikus Johann Wilhelm Thomas über die Schiffbarmachung des Nordkanals am 5. Februar 1822. auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. November 1821. abgeschlossenen, und von dem Königl. Hohen Ministerium des Handels am 11. März 1822. bestätigten Vertrages, insoweit sie Interesse für das Publikum haben, hiermit zur allgemeinen Kunde. Nr. 190. Die Schiffbarmachung des Nordkanals II. 14593.

Düsseldorf, am 6. Julius 1823.

Auszug.

Art. 1. Herr Johann Wilhelm Thomas übernimmt die Schiffbarmachung des Nordkanals in der Strecke von der Landstraße zwischen Neuß und Köln bis zur Landstraße zwischen Krefeld und Aachen, für den Binnen-Verkehr und für Kanal-Fahrzeuge von 30,000 Pfund Tragbarkeit.

Art. 9. Sobald die Schiffbarmachung vollendet, und der Kanal zur Beschiffung eröffnet ist, steht die Kanal-Schiffahrt dem gesammten Publikum gegen Erlegung eines Tonnengeldes offen.

Art. 10. Auf 5 Jahre vom Tage der Eröffnung der Kanal-Schiffahrt an, bleibt die Verschiffung des schwarzen Brandes (nämlich der Steinkohlen und des Gerisses) dem Unternehmer Herrn Johann Wilhelm Thomas allein vorbehalten, und ist es während dieser Zeit keinem andern erlaubt, den Kanal damit zu befahren.

Art. 11. Nach Verlauf dieser Jahre endet dieser Vorbehalt und die Schiffahrt ist alsdann für alle Gegenstände frei.

Art. 12. Das nach Art. 9. zu erlegende Tonnengeld ist dem Unternehmer Herrn Thomas für die Dauer dieses Kontrakts überlassen.

Art. 13. Das Tonnengeld ist für die ersten 5 Jahre auf Zwei Pfennige für einhundert Pfund auf eintausend Ruthen Entfernung, für alle Gegenstände, mit Ausnahme des Torfs, welcher einen Pfennig erlegt, hierdurch festgesetzt.

Art. 14. Nach Verlauf der ersten 5 Jahre bleibt der Königl. Regierung die anderweite Regulirung des Tonnengeldes auf den Grund der offen zu legenden Hebebücher, vorbehalten.

Art. 15. Es soll ein Regulativ des Tonnengeldes für die Haupt-Ladungs-Punkte aufgestellt und von der Königl. Regierung vollzogen werden.

Sollte der Unternehmer höhere, als die bewilligten Sätze an Tonnengeld sich zahlen lassen, so hat er nicht nur das zuviel erhaltene dem Ueberbürdeten zu ersetzen, sondern zahlt auch den zehnfachen Betrag des für den Fall festgesetzten Tonnengeldes zur Staats-Kasse als Strafe.

Art. 16. Der Unternehmer unterhält während der Dauer dieses Vertrages den Kanal in schiffbarem Zustande, führt die Leitung der Schiffahrt, und verpflichtet sich, alles ihm mögliche zur Beförderung und Sicherung derselben zu thun.

Er unterhält ferner die von ihm bei den Kanal-Nummern 29½, 16½, 13½ und 31½ für den Landverkehr neu zu erbauenden Brücken in ordentlichem Stande.

Sollte er in irgend einer Art die Unterhaltung der Ufer und Bauwerke des Kanals vernachläßigen, so ist die Königl. Regierung befugt, die erforderlichen Reparaturen auf seine Kosten bewerkstelligen zu lassen.

Art. 17. In derselben Zeit führt der Unternehmer Herr Joh. Wilh. Thomas die Aufsicht über die ihm überlassene Kanalstrecke mit allen ihrem Zubehör, und zwar unter Oberaufsicht der Königl. Regierung, in landespolizeilicher Hinsicht.

Art. 18. Der Staat verspricht dem Unternehmer und dem Unternehmen selbst, den Schutz der Gesetze, die stete Handhabung der bewilligten Rechte und jeden möglichen Beistand im Sinne der hohen Ministerial-Verfügung vom 3. May 1816., ohne daß jedoch der Herr J. W. Thomas aus diesem Versprechen irgend Anspruch auf Entschädigung gegen die Regierung herleiten könnte.

Selbst insofern die vorzunehmende Kanal-Anlage die Verbindlichkeit zu irgend einer Privat-Entschädigung zur Folge haben mögte, ist diese von dem Herrn J. W. Thomas, ohne Konkurrenz, Mitwirkung und Vertretung der Regierung, zu leisten.

Der Staat ist unter keinen Umständen zu irgend einem Aufwande zur Realisation des Unternehmens gegen den Unternehmer, oder irgend einen betheiligten

Dritten verpflichtet vielmehr sollen alle Ausgaben der letzteren Art, ohne Anspruch auf Ersatz von dem Unternehmer dergestalt geleistet werden, daß auch nach dem Aufhören, oder der Aufhebung des Kontraktes keine Verbindlichkeit in dieser Hinsicht zu erfüllen bleibt.

Nr. 191. Verbot des Verkaufs und Gebrauchs des Kurra- und Ronatschen Geheimmittels gegen den Biß toller Hunde. I. 11237.

In mehreren öffentlichen Blättern und besonders auch in dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen, in der Breslauer und Posener Zeitung u. s. w. ist die Heilkraft des Kurras und Ronatschen Geheimmittels gegen den tollen Hundsbiß als untrüglich geschildert und empfohlen worden. Nach einem von dem hohen Ministerio der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten uns zugekommenen Rescripte haben indeß die über dieses Mittel gepflogenen Verhandlungen nicht eine einzige festbegründete Thatsache, welche den Werth desselben gegen die Hundswuth geltend machen könnte, ergeben. Eben so wenig ist seine Zusammensetzung, deren wesentliche Bestandtheile aus Ofenglanzruß, gestoßenen Eierschalen, Honig oder Syrup bestehen, geeignet, diesem Mittel mehr Heilkräfte beizulegen als allen übrigen bekannt gewordenen und in der neuern Zeit über die Gebühr empfohlenen Mitteln wirklich zukommt. Im Gegentheil wird durch deren öffentliche Anpreisung offenbar geschadet, indem durch den tollen Hundsbiß Verunglückte dadurch von der dabei unerläßlichen nöthigen Lokal-Behandlung abgehalten werden und in blindem Vertrauen auf die angepriesene Wunderkraft von dergleichen Mittel die einzig mögliche Hülfe versäumen. Es ist deshalb auch den Verfertigern jenes Mittels die Bereitung so wie der Verkauf oder die sonstige Verabreichung desselben unter jedem Vorwande höhern Orts untersagt.

Indem wir daher das Publikum gegen deren Ankauf und die Anwendung des gedachten Kurras und Ronatschen Mittels, als eines unzuverläßigen Schutzmittels, gegen die Wasserscheu warnen, beauftragen wir zugleich die betreffenden Behörden, darauf zu wachen, daß der Verkauf oder die sonstige Verabreichung desselben überall nicht statt finden.

Düsseldorf, den 28. Juni 1823.

Nr. 192. Feststellung der Gebühren der Bürgermeister für Umschreibung der Grundstücke bei Besitzveränderung. II. 13777.

Die Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen haben unterm 24. May d. J. festgesetzt: daß auch in den noch nicht catastrirten, so wie in den bereits catastrirten Gemeinden, die Gebühren der Bürgermeister für die Umschreibung der Grundstücke bei Besitz-Veränderungen, pro Artikel, also nach Maaßgabe der allgemeinen Instruction §. 193. von jeder geschriebenen Zeile des ertheilten

Auszugs mit einen halben Silbergroschen angesetzt, und von den zur Zahlung verpflichteten, erhoben werden dürfen.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 21. Juni 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Personal-Veränderung bei der Kontrolle der Staats-Papiere.

Bei der Kontrolle der Staats-Papiere zeichnet nach dem Ableben des Kontrolleur Krätzschell an dessen Stelle der Hofrath und erste Kontrolleur Richter; im Falle derselbe aber behindert ist, der zweite Kontrolleur Geheime Kalkulator Fischer.

Berlin, den 14. Juni 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz.

Erfolgte Besetzung vakant gewesener Richter- und Gerichtschreiber-Stellen bei den Friedensgerichten.

Die bei der neuesten Organisation der Friedensgerichte in den Königl. Rhein-Provinzen unbesetzt gebliebenen Stellen sind in der Folge auf nachstehende Weise definitiv besetzt worden.

Es erhielt nämlich:

A. im Landgerichts-Bezirk Köln:

1) Die Friedensrichterstelle zu Lindlar der Advokat Bernhard Wolter aus Linz.

2) „ „ „ Siegburg der Land- und Stadtgerichts-Assessor Franz Joseph Blumhoffer aus Unna.

B. Im Landgerichts-Bezirk Düsseldorf.

3) Die Friedensrichterstelle zu Lennep der Advokat-Anwalt Franz Joseph Lohausen aus Düsseldorf.

4) „ „ „ Uerdingen der dorthin versetzte Friedensrichter Peter Maaß aus Goch.

5) „ „ „ Neersen der bisherige Advokat-Anwalt, Wilhelm Lambert Lohausen.

C. Im Landgerichts-Bezirk Cleve.

6) Die Friedensrichterstelle zu Dülken der dorthin versetzte Friedensrichter Johann Heinrich Cremers aus Lobberich.

7) „ „ „ Goch der Landgerichtsschreiber Carl Epping aus Cleve.

8) „ „ „ Lobberich der Referendarius Dr Theodor Stomps.

D. Im Landgerichts-Bezirk Coblenz.

9) Die Friedensrichterstelle zu Virneburg der Advokat-Anwalt Peter Jakob Brixius aus Köln.

10) Die Friedensrichterstelle zu Metternich der dorthin versetzte Friedensrichter Joseph Weber aus Adenau
11) „ „ „ Adenau der Advokat Friedrich Scherer aus Coblenz.
12) „ „ „ Castellaun der Advokat Wilhelm Schmitt.
13) „ „ „ Simmern der Friedensrichter Ladislaus Prangshe aus Lechenich.

E. Im Landgerichts-Bezirk Aachen.

14) Die Friedensrichterstelle zu Düren der dorthin versetzte Friedensrichter Justiz-Rath Degen aus Aachen.
15) „ „ „ für den Landkreis Aachen der Referendarius Wilhelm Ludwig Reuter.
16) „ „ „ Eupen der provisorische Friedensrichter Hermann Bertram daselbst.
17) „ „ „ Erkelenz der dorthin versetzte Friedensrichter Schwaab aus Ronsdorf.
18) „ „ „ Malmedy der ehemalige Advokat Huberti daselbst.

F. Im Landgerichts-Bezirk Trier.

19) Die Friedensrichterstelle zu Rhaunen der Advokat Johann Wilhelm Sieben aus Köln
20) „ „ „ Neumagen der dorthin versetzte Friedensrichter Junck aus Wadern.
21) „ „ „ Wadern der Stadtgerichts Accessist Johann August Gerlach aus Wetzlar.
22) „ „ „ Freudenburg der Advokat Franz Gottfried von Pampus.
23) „ „ „ Saarlouis der bisherige commissarische Friedensrichter Emmerich Joseph Weygold daselbst.

G. Im Landgerichts-Bezirk Köln.

24) Die Friedensgerichtsschreiberstelle zu Bonn Nro. 1 der dorthin versetzte Gerichtsschreiber Brühl aus Birneburg.
25) „ „ „ Bonn Nro 2 der dorthin versetzte Gerichtsschreiber Johann Georg Johäntgen aus Lebach.

26) Die Friedensgerichtsschreiberstelle zu Eitorf der dorthin versetzte Gerichtsschreiber Peter Kneip aus Lindlar.

27) „ „ „ Homburg der bisherige provisorische Gerichtsschreiber Wilhelm Schoeler.

H. Im Landgerichts-Bezirk Cleve.

28) Die Friedensgerichtsschreiberstelle zu Meurs der bisher provisorische Gerichtsschreiber Benedict Joseph Müller aus Köln.

29) „ „ „ Goch der bisherige provisorische Gerichtsschreiber Jakob Gevenich zu St. Goar.

I. Im Landgerichts-Bezirk Coblenz.

30) Die Friedensgerichtsschreiberstelle zu Trarbach der dorthin versetzte Gerichtsschreiber Friedrich Leopold Bontgen zu Meurs.

31) „ „ „ Castellaun der daselbst bisher provisorisch angestellte Gerichtsschreiber Carl Christ. Hermann.

32) „ „ „ Mayen der Gerichtsschreiber Eckert vormals zu Waldbroel.

K. Im Landgerichts-Bezirk Aachen.

33) Die Friedensgerichtsschreiberstelle zu Aachen Nro. 2. der Gerichtsschreiber Amon Göbbels vormals zu Burtscheid.

34) „ „ „ Burtscheid der bisherige commissarische Gerichtsschreiber Franz Roge zu Aachen.

35) „ „ „ St. Vieth der dorthin versetzte Friedrich Gilson aus Malmedy.

36) „ „ „ Malmedy der bisherige Gerichtsschreiber-Gehülfe Georg Maaßen, vormals in Geilenkirchen.

L. Im Landgerichts-Bezirk Trier.

37) Die Friedensgerichtsschreiberstelle zu Berncastel der bisherige provisorische Gerichtsschreiber Christian Caspar Scharz daselbst.

38) Die Friedensgerichtsschreiberstelle zu Rhaunen der bisherige provisorische Gerichtsschreiber Wilhelm Andreas Stadler daselbst.

39) „ „ „ Lebach der vormalige Gerichtsschreiber Friedrich Joseph Görgen aus Neuerburg.

welches wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Köln, den 16. Juni 1823.

Der Geheime Staats-Rath und erster Präsident:	Der Geheime Ober-Revisions-Rath und General-Prokurator:
Daniels.	Bölling.

Einziehung von gerichtlich festgesetzten Geldstrafen und Gerichtskosten.

Es ist von hiesiger Königl. Regierung die Einziehung der durch die Strafgerichte erkannten Geldstrafen, imgleichen der zu erstattenden Gerichtskosten, den bestellten Hypotheken- und Erbschaftsstempel-Aemtern, in ihren respectiven Bezirken, übertragen; rücksichtlich der Gerichtskosten in den Jagd- Forst- und Fischereifrevelfällen insbesondere aber festgesetzt worden, daß deren Einziehung zugleich mit den erkannten Straf- Ersatz- und Pfandgeldern durch die betreffenden Forst-Kassen für Rechnung der besagten Aemter geschehen solle.

Die in Gemäßheit dieser neuen Einrichtung von der Königl. Regierung getroffenen besondern Bestimmungen, bringe ich, in Folge der mir hierüber gewordenen Mittheilungen, zur Kenntniß der Gerichtsschreiber an den Polizeigerichten und empfehle ihnen deren genaue Beachtung.

1) Die Auszüge aus den auf Geldstrafe, und Erstattung der Kosten ergangenen rechtskräftigen Urtheilen werden künftig, und zwar monatlich, dem betreffenden Hypotheken- und Erbschaftsstempel-Amte, zu dessen Bezirk das erkennende Gericht gehört, unmittelbar zugefertiget.

   Da Gerichtskosten und Geldstrafen zu der nämlichen Kasse erhoben werden, so bedarf es künftig in Hinsicht beider Hebungen nur eines Urtheils-Auszuges.

2) Die Zufertigung dieser Auszüge geschieht unter Begleitung von Verzeichnißen, zu welchem die auf Anordnung Königlicher Regierung gedruckten Formulare den Gerichtsschreibern in benöthigter Anzahl durch die betreffenden Hypotheken- und Erbschaftstempel-Aemter mitgetheilt werden sollen, an welche sie daher ihr Begehren dieserhalb unter Angabe des Bedarfs, unmittelbar zu richten haben.

3) Für den Bezirk des Hypotheken- und Erbschaftsstempel-Amtes zu Düsseldorf, (mit Ausschluß des gleichnamigen Friedensgerichts-Bereiches) werden diese Verzeichnisse in duplo angefertiget, und zwar in den landräthlichen Kreisen Düsseldorf, Lennep und Solingen für den Bezirk jedes Steuer-Einnehmers abgesondert; in dem Kreise Elberfeld aber für den ganzen Bezirk zusammen.

4) Wenn bey einem Gerichte in dem Laufe eines Monates keine Verurtheilung zu Geldstrafen und Gerichtskosten statt gehabt, so wird dem betreffenden Hypotheken- und Erbschaftsstempel-Amte eine Vacatanzeige übersandt.

5) In den zur Cognition der Polizeygerichte gehörigen Wegepolizey-Contraventionsfällen werden die Urteils-Auszüge der dem Fiscus zuerkannten Geldstrafen und Gerichtskosten der Königl. Regierung unmittelbar übersandt, und es werden diese Beträge in die nach Nro. 2. zu fertigenden Verzeichnisse nicht aufgenommen.

6) Hinsichtlich der nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821. zu untersuchenden eigentlichen Holzdiebstähle, werden die in Gemäßheit dieses Gesetzes gefertigten und dem Gerichte übergebenen Frevelverzeichnisse auf deren Grund die dem Fiscus zuerkannten Hebungen durch die Forst-Kassen eingezogen werden sollen, dem fiskalischen Beamten, welcher diese Sachen betrieben hat, zugestellt; und sollen künftig auch die Beträge der Gerichtskosten in die fünfte Columne jener Frevelverzeichniße eingetragen werden.

7) Wird ein Holzdiebstahl im Interesse einer Gemeinde oder eines Privat Eigenthümers verfolgt, und es kommen dennoch Kosten vor, welche dem Fiscus zuerkannt worden, so wird zu Behuf dieser besonderen Hebung ein eigener Urtels-Auszug ertheilt und dem Hypotheken und Erbschaftsstempel-Amte übersandt.

8) In den übrigen Forst- Jagd- und Fischereifrevel-Sachen, welche in Staatswaldungen oder in Königlichen Jagd- und Fischerei-Revieren begangene Frevel dieser Art zum Gegenstande haben, und zu denen auch diejenigen gehören, welche, die auf Königlichen Forst-Grundstücken verübten Hütungs- und dergleichen Frevel betreffen, wird künftig nur ein Urtheilsauszug ertheilt, in welchem die Hebungen an Geldstrafen, Schadensersatz und Gerichts-Kosten zusammen aufzunehmen sind.

Diese Auszüge werden monatlich dem betreffenden Forst-Inspector zugestellt, wenn auch die Nachricht auf den Antrag der Königlichen Forst-Be-

hörde, sondern der Gensdarmerie, andern Polizei-Beamten oder der Pächter untersucht ist.

9) Obgleich die Einziehung der Gerichts-Kosten in den unter Nro. 6. und 8 bezeichneten Fällen durch die Forst-Kassen bewirkt wird, so sind nichts destoweniger die Beträge dieser Kosten in die nach Nro. 2. dem Hypotheken- und Erbschaftsstempel-Aemtern mitzutheilenden Monats-Verzeichnisse einzuführen.

10) Ergehen Verurtheilungen zur Geldstrafe und Kosten gegen Personen außerhalb des Bezirks des Landgerichtes, so werden die Urteilsauszüge der Königl. Regierung unmittelbar mitgetheilt, und die Beträge der Hebungen in die den Hypotheken- und Erbschaftsstempel-Aemtern zuzufertigenden Verzeichnisse nicht aufgenommen. Diese Ausnahme fällt jedoch dann weg, und es bleibt bei den vorhergehenden allgemeinen Bestimmungen, wenn die außerhalb des Landgerichts-Bezirks domiciliirten Personen solidarisch mit Eingesessenen desselben zur Geldstrafe und Kosten, verurtheilt sind.

Ich bringe gleichzeitig den Gerichtsschreibern die bestehende Verfügung, wornach die zu Franken und Centimen erkannten Beträge, in Preußisch Courant reduzirt, und zur Hebung gestellt werden müssen, in Erinnerung.

Bei entstehenden Zweifeln über den Sinn und die Anwendung vorstehender Vorschriften haben dieselben ihre Anfragen an die Königliche Regierung unmittelbar zu richten, und von derselben Aufklärung zu gewinnen.

So fern in einzelnen Gemeinden von den Bürgermeistern die ihnen gesetzlich zustehende Polizeigerichtsbarkeit wirklich ausgeübt wird, sind von den Gerichtsschreibern an den Bezirks-Polizei-Gerichten, zu beachten, es ist jedoch von der geschehenen Uebersendung der Urtheils-Auszüge der Königlichen Regierung Anzeige zu machen und bedarf es dagegen nicht der sub 4 vorgeschriebenen Vakat-Anzeigen.

Düsseldorf, den 13. Juny 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Rittershausen.

Mit dem ersten July a. c. und auf Befehl des hohen Königl. General-Post-Amts, ist eine vierspännige fahrende Post zwischen Berlin und Köln in Gang gesetzt, welche ihren Weg über Potsdam, Brandenburg, Genthin, Burg, Magdeburg, Quedlinburg, Nordhausen, Heiligenstadt, Cassel, Arolsen, Bredelar, Brilon, Meschede, Arnsberg, Wimbern, Iserlohn, Hagen, Schwelm, Elberfeld, Solingen, Langenfeld und Mülheim nehmen wird. Post-Angelegenheiten.

2)

Die Entfernung ist:	von	Köln	bis Elberfeld . . .	$6\frac{1}{2}$	Meile.
	„	Elberfeld	„ Iserlohn . . .	$6\frac{1}{4}$	„
	„	Iserlohn	„ Arnsberg . . .	$5\frac{1}{4}$	„
	„	Arnsberg	„ Arolsen . . .	$10\frac{3}{4}$	„
	„	Arolsen	„ Cassel . . .	$5\frac{1}{2}$	„
	„	Cassel	„ Heiligenstadt . .	$7\frac{1}{2}$	„
	„	Heiligenstadt	„ Magdeburg . .	21	„
	„	Magdeburg	„ Berlin	$10\frac{3}{4}$	„
			In Summa:	$82\frac{1}{2}$	Meile.

Der Abgang dieser Post ist von Köln, Dinstag / Freitag } Morgens 10 Uhr wobei sie Donnerstag / Sonntag } Mittags zu Cassel eintrifft.

Von Cassel geht diese Post Donnerstag / Sonntag } Abends 7 Uhr nach Berlin weiter, wobei sie in letzter Stadt Montag / Donnerstag } Morgens ankommt.

Von Berlin, wird diese Post Montag / Donnerstag } Morgens 5 Uhr abgesandt, wobei sie zu Cassel Donnerstag / Sonntag } Nachmittags ankommen, an den nämlichen Tagen um 7 Uhr Abends nach Cöln weiter gehen, und dabei

zu Arnsberg Freitag / Montag } Abends;

zu Iserlohn Sonnabend / Dinstag } früh;

zu Elberfeld Sonnabend / Dinstag } Nachmittags;

und zu Köln Sonnabend / Dinstag } Abends

ankommen wird. Die Post legt also den Weg zwischen Berlin und Köln in $5\frac{1}{2}$ Tag zurück. Wählt Jemand diese Post zu seinem Fortkommen zwischen Köln und Magdeburg, und benutzt zwischen Magdeburg und Berlin die da bestehende Personen-Schnellpost, so ist er von Köln nach Berlin eine kürzere Zeit unterwegs. Die neue Post wird zwischen Köln und Cassel sehr gute und bequeme Diligenz Wagen haben.

Außer dieser Fahrpost wird auch noch zwischen Köln und Elberfeld mit dem 1. Juli a. c. eine Diligenz in Cours gesetzt, welche

von Köln Sonntag } Morgens im Sommer um 6 } Uhr
von Elberfeld Montag } im Winter um 7 }

abgesandt werden wird.

Der Preis eines Platzes für die mit diesen Posten reisenden Personen ist zwischen Köln und Cassel durchgehends zu 10 Sgr. per Meile festgesetzt. Zwischen Cassel und Berlin wird für einen solchen pro Meile 7 Sgr. bezahlt.

Köln, den 22. Juni 1823.

Der Post-Inspector für die Königlichen Rhein-Provinzen.

F. Chasté.

Am 21. dieses Monats ist am Rheinufer ohnweit Baumberg ein unbekannter männlicher Leichnam, ohne erkennbare Spuren erlittener Gewalt, angelandet. Angelandeter Leichnam.

Für die Angehörigen des Denati und mit der Bitte an dieselben, und sämmtliche respect. Behörden über die ihnen bekannten persönlichen Verhältnisse desselben und die Umstände seines Todes Auskunft hierher mitzutheilen, lasse ich die Beschreibung der Person und Bekleidung des Leichnams folgen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Der Leichnam war 5 Fuß 2 Zoll groß, untersetzter Statur, und schien etwa 40 Jahre alt zu seyn. Die Kopfhaare waren röthlich braun, der Bart stark und von röthlicher Farbe, die Nase klein, der Mund groß, die Zähne vorn im Munde gut erhalten; die Augen waren blau und zwischen den Augenliedern tief liegend.

Die Kleidung bestand aus einem, in gutem Zustande befindlichen blauen Kittel, einem kurzen weiß und blau gedruckten siamoisenen Kollet, gelb und roth gestreifter Unterweste, einem baumwollenen weiß, roth und grün gestreiften Hosenträger, blauen langen siamoisenen Pantalon, weiß wollenen geripten Strümpfen, Schuhen mit Riemen und zwey Halstüchern, wovon das untere weiß und roth geblümt, das Obere roth und blau karrirt und beide von Baumwolle waren; endlich einem Hemde von flächsenem Tuch. Weder an diesem wie an den andern Bekleidungsstücken hat sich ein Zeichen vorgefunden.

Sicherheits-Polizei.

Dem Wirth Mathias Jüßen zu Altendorf, Gerichts-Bezirks Essen, sind in der Nacht vom 1. auf den 2. vorigen Monats, folgende Sachen gewaltsamer Weise gestohlen worden: Diebstahl zu Altendorf.

1) ein meßingener Kaffee-Kessel, 2 Maaß haltend; 2) eine zinnerne Kaffee-Kanne, 2½ Maaß fassend; 3) zwei große zinnerne Schüsseln, ohngefähr 8 ℔. schwer; 4) eine etwas kleinere dito; 5) drei flache zinnerne Teller, gez. M. I.; 6) zwölf zinnerne Löffel; 7) drei dito Leuchter; 8) zwei dito Pfeiffenbüchsen; 9) ein dito Senftopf; 10) eine dito Zuckerdose; 11) ein dito Zuckerschüsselchen; 12) einen großen Frauen Halstuch von Nesseltuch; 13) einen gelben kattunenen Halstuch von Nesseltuch; 14) ein blau und weiß gerauteter Kissenüberzug; 15) eine Piquè Weste mit gelben Streifen; 16) ein Paar schwarze wollene Strümpfe; 17) sieben Mannshemden, gez. M. J.; 18) sieben Frauen-Hemden, C. S. gezeichnet; 19) ein Knabenhemdchen; 20) zwei feine flächsene Betttücher, gez. M. J.; 21) ein gröberes dito; 22) ein großes Tischtuch von Drillich.

Derjenige, welcher wegen des Thäters dieses Diebstahls, oder der gestohlenen Gegenstände Nachricht zu geben im Stande ist, wolle solche entweder uns, oder der Orts-Obrigkeit nächst baldigst mittheilen.

Werden, den 15. Juni 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu Rosenroy, Gemeinde Vier-quartieren.

Am 4. d. M. sind aus dem Hause des Ackermanns Heinrich Schürmann, auf Boegenhof zu Rosenroy, Gemeinde Vierquartieren, folgende Kleidungsstücke entwendet worden, als:

1) eine lange Hose, von grauem Tuche, bis zu den Knien von oben herunter mit Leinen gefuttert. Am Hosenbande vorne in der Mitte befindet sich ein roth metallener Knopf, auf dessen Rückseite superfine steht; 2) ein Koller von gleichem Tuche mit Tressen und Quästen von dunkelgrauen Kameelhaaren; 3) ein neuer, dunkelblauer, seidener Halstuch mit weißen Rauten und Franzen; 4) ein kattunener Taschentuch mit schwärzlich braunen Muschen auf weißem Grunde.

Unter Bekanntmachung dieses Diebstahls, ersuche ich einen Jeden, welcher von dem Thäter oder den entwendeten Gegenständen Nachricht zu geben im Stande sein möchte, solche seiner Orts-Polizei-Behörde oder mir mitzutheilen.

Cleve, den 23. Juni 1823.

Der Ober-Prokurator:
In dessen Abwesenheit,
Der Königl. 1ste Prokurator:
Bessel.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 58.

Düsseldorf, Montag, den 28. July 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das 12te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen, und enthält unter Nr. 200. Gesetz-Sammlung 12tes Stück.

Nr. 804. Allerhöchste Bestätigung der zu Berlin errichteten Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden. Vom 9. Februar 1822.

Nr. 805. Allerhöchste Kabinets-Ordre, die bewilligte Portofreiheit für die Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden betr. Vom 26. Februar 1822.

Nr. 806. Allerhöchste Bestätigung der für die Tochtergesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden gegebenen Bestimmungen; und die bewilligte Portofreiheit betr. Vom 11. April 1823.

Nr. 807. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. März 1823., wegen der Dekoration der Landes- oder Handelsflagge.

Nr. 808. Allerhöchste Genehmigung wegen der vom Ober-Landes-Gericht zu Naumburg mit Präklusionsfrist zu erlassenden Bekanntmachung fertig gewordener Hypotheken-Tabellen. Vom 14. Juni 1823.

Nr. 809. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Juni 1823., daß die neue Scheidemünze allgemein in Gebrauch kommen, und die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen nicht blos außer Kurs gesetzt, sondern auch ihre Einbringung verboten seyn soll.

Nr. 201.

Verbot des Hetzens des jungen Schlachtviehes durch Hunde wie auch des zu frühzeitigen Schlachtens der Kälber und des Hausirens mit Fleisch.
I. 4318 1821.

Das in unserem Regierungs-Bezirk noch übliche Hetzen des jungen Schlachtviehes durch Hunde, hat auf den Genuß des Fleisches von einem solchen höchst erhitzten und ganz abgematteten Thiere, einen der Gesundheit höchst nachtheiligen Einfluß. Eben so ist in medizinal-polizeilicher Hinsicht das zu frühe Schlachten der Kälber und das Hausiren mit Fleisch nicht zu dulden.

Wir verordnen daher, wie folgt:

1) Das Hetzen durch Hunde, so wie überhaupt das erhitzende und abmattende Treiben der Kälber und andern jungen zarten Schlachtviehes, wird hiermit strenge verboten, bei jedesmaliger Strafe von 2 Thaler Preuß. Courant. Auch darf solches abgehetztes Vieh vor Ablauf von 2 mal 24 Stunden nicht geschlachtet werden.

2) Kein Kalb, das noch nicht 14 Tage alt ist, und mit Ausnahme des Kopfes und Gehänges, nicht wenigstens 36 Pfund wiegt, darf zum Schlachten verkauft werden, und zwar bei Strafe der Confiskation.

3) Wird das Hausiren mit Fleisch bei einer Polizei-Strafe von 2 Thaler Preuß. Courant und Confiskation des Fleisches zum Besten der Armen, ausdrücklich untersagt. Dagegen ist es allen Landfleischern und sonst jedermann gestattet, frisches und von Sachverständigen für gesund anerkanntes Fleisch auf dem Markt zum Verkauf auszustellen. Auch kann ausnahmsweise bestelltes Fleisch ins Haus gebracht werden, in welchem Falle jedoch der Verkäufer sich glaubhaft zu legitimiren hat, daß das Fleisch wirklich bestellt ist, und er diese Vergünstigung nicht zu dem verbotswidrigen Hausiren mißbraucht.

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks werden zur strengen Handhabung dieser Verordnung angewiesen und sie haben jede Contravention den Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen.

Düsseldorf, den 10. Mai 1821.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch auch auf den vormaligen Regierungs-Bezirk Cleve anwendbar erklärt, und den dortigen Polizei-Behörden zur strengen Handhabung empfohlen.

Düsseldorf, den 18. Juli 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Versetzung.

Der Friedensrichter Ludwig Begaße zu Hillesheim ist, seinem Wunsche gemäß, in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Gemünd versetzt worden.

Köln, den 8. July 1823.

Der Geheime Staats-Rath und Erster Präsident.	Der Geheime Ober-Revisions-Rath und General-Prokurator.
Daniels.	Bölling.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nachbenannten adlichen Gütern: Besitztitel-Berichtigung.

1) Nordherringen im landräthlichen Kreise Hamm;

2) Schadenburg im landräthlichen Kreise Dortmund belegen,

der Besitztitel berichtigt, und der Eintrag in die hiesigen Hypothekenbücher bewirkt worden.

Hamm, den 4. July 1823.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Rücksichtlich der fernern Besorgung des bei der ersten Einrichtung des Hypothekenwesens vorkommenden Schreibwerks, wozu bisher Hülfs-Kanzlisten angestellt worden, ist es angemessen gefunden, den Grundsatz aufzustellen: Das Schreibwerk für das Hypotheken-Wesen betr.

daß die besoldeten Kanzlisten zu dessen Besorgung, unter der Maaßgabe unbedingt für schuldig zu erklären, daß ihnen, insofern der Zustand des Hypothekenfonds der betreffenden Gerichte dazu vermögend ist, daraus eine billige Vergütung, wovon das Maximum auf 180 Thaler jährlich, als der Betrag der gewöhnlichen Diäten eines Hülfsarbeiters, zu bestimmen, bewilligt werde.

Von dieser Bestimmung, welche dem allgemeinen Grundsatz, zufolge dessen die Kanzlisten das vorkommende Schreibwerk, gegen den Genuß der Copialien unbedingt abzumachen schuldig sind, entsprechend ist, werden die Königlichen Land- und Stadtgerichte unseres Departements mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, hiernach die bisher a conto des Hypothekenfonds angestellten Hülfs-Kanzlisten mit Ende dieses Monats unbedingt zu entlassen. Da solche sich inzwischen als brauchbar bewahrt haben, so ist auf deren wenigstens vorläufige Beibehaltung in der Eigenschaft als Hülfsschreiber der Kanzlisten möglichst Bedacht zu nehmen. Auf alle Fälle muß strenge darauf gehalten werden, daß die Kanzlisten nur solche Hülfsschreiber annehmen, welche gut, deutlich und orthographisch schreiben. Zu dem Ende sind die Copiisten vor ihrer Verpflichtung hierunter gehörig zu prüfen und die nicht völlig qualificirten ohne alle Nachsicht zurückzuweisen. Auch ist den Kanzlisten zu bedeuten, daß sie sich bei nachdrücklicher Ahndung, nur der solchergestalt vom Gericht geprüften und verpflichteten Copiisten zu ihrer Aushülfe bedienen dürfen. Jeder zu entdeckende Contraventionsfall der Art, ist hiernächst durch eine Ordnungsstrafe, oder im Wiederholungsfall, nach Umständen strenger zu ahnden.

Hamm, den 8. July 1823.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Sicherheits-Polizey.

Diebstahl zu Vohwinkel.

In der Nacht vom 25. auf den 26. des vorigen Monats sind dem Schreiner Peter Leitmann auf Vohwinkel, Bürgermeisterei Cronenberg nachbenannte Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur allgemeinen Kunde bringe, und vor den Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, dem von diesen Sachen oder von dem Thäter etwas bekannt wird, der nächsten Gerichts- oder Polizey-Behörde oder hierher die Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 4. Juli 1823.

Der Königliche Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) Eine weiße porzellanene Pfeife, mit rothem langen Rohr, grüner elastischer Spitze mit grüner Kordel und zwey grünen Eicheln, der Abguß von Zinn und grün lackirt; 2) eine porzellanene Pfeife, auf dem Kopfe das neue Schauspielhaus von Berlin, auf dem weiß zinnnernen Beschlag der Siegeswagen des Brandenburger Thors zu Berlin gemahlt. Die Pfeife hatte ein kurzes schwarzes Rohr mit schwarzer elastischer Spitze; 3) eine weiß porzellanene Pfeife, mit einem zinnernen Rande; 4) ein Kinderkleidchen von Kattun, blauem Grunde, roth weiß und braunen Blümchen; 5) eine Kindermütze von Kattun mit weißem Grunde und roth und grünen Blümchen; 6) eine siamoisene blaue Schürze; 7) ein nesselnes Hemdchen ohne Zeichen; 8) ein weiß leinenes Tuch; 9) ein kattunenes weiß und roth gestreiftes Tuch.

Diebstahl zu Pempelfort.

Der Gärtner Theodor Tappert zu Pempelfort ist am 1. dieses Monats in der Vormittagsstunde von 10 bis 11 Uhr, um die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Sachen bestohlen worden.

Dieses Diebstahls ist desselben Dienstmagd Therese Krynen aus Dülken, deren Beschreibung gleichfalls beygefügt ist, dringend verdächtig, indem sie in nämlicher Stunde den Dienst heimlich verlassen hat.

Ich ersuche alle resp. Behörden, auf diese Person und jene Sachen zu achten, Letztere vorkommenden Falles zu sequestriren, Erstere aber im Betretungsfalle hierher vorführen zu lassen.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) ein blau geblümtes kattunenes Frauenkleid; 2) zwey blaue Halstücher mit gelben Blumen; 3) zwey Sacktücher roth und weiß punktirt; 4) ein gelbes Ma-

dras Tuch mit Blumen; 5) ein schwarz seidenes Tuch, rund um mit einer schwarzen Spitze besetzt; 6) ein rothes Tuch mit weißen Blumen besetzt; 7) ein weiß nesselnes Kopftuch; 8) ein weißes Halstuch mit weißen Streifen; 9) ein weißes grün karrirtes Tuch; 10) eine weiß nesselne Schürze mit weißen Blumen; 11) eine blaue Schürze, roth geblümt und gelb gestreift; 12) ein violetfarbigter kattunener Frauenmantel mit braunen Stücken unter den Armlöchern besetzt; 13) zwey sogenannte Treckmützen, eine von gewöhnlichem Stoff die andere von Spitzen; 14) ein Paar weiß baumwollene Strümpfe; 15) drei und ein viertel Elle rosenrothes gezacktes seidenes Band; 16) ein Paar schwarz lederne Frauenschuh mit schwarzem Bande; 17) ein goldenes Kreuz mit goldenem Schlößchen; 18) ein Paar goldene längliche Ohrgehänge; 19) ein Paar weiß wollene Mannsstrümpfe; 20) eine halbe Elle weißes Nessel; 21) ein rothes kattunenes Tuch, mit weißen Streifen und rothen Blumen, ungesäumt; 22) ein silbernes Ohreisen mit dem Zeichen K. Z.; 23) ein Paar gelb lederne Mannshandschuh; und 24) drei 4 gute Groschen Stücke an baarem Gelde.

Signalement der Therese Krynen.

Dieselbe ist in den 30ger Jahren, mittler Statur, etwas schlank, hat ein ovales mageres Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, blondes Haar, und vorne im Munde zwei Zähne aus der obern Reihe verlohren. Sie war bekleidet mit einem roth und weiß gestreiften siamoisenen Kleid mit kurzen Aermeln, rothem Hals- und dergleichen Kopftuch, und trägt die Haare mit einem Kamme aufgesteckt.

Dem Taglöhner Joseph Cremer an den Steinen in der Honnschaft Rath sind am 8. dieses Monats Abends, Diebstahl zu Rath und Ratingen.

1) ein silbernes Ohreisen gez. C. B.; 2) ein leinenes Frauenhemd ohne Zeichen; 3) ein schwarz seidenes Tuch mit Kante; 4) eine Treckmütze; und 5) an baarem Gelde ein Thaler Court. in $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Rthlr. mittelst Einbruchs; und

Dem Taglöhner Heinrich Röttgers in der Bürgerschaft Ratingen in dem Zeitraum vom Mittag des 8. dieses Monats bis dahin den 9. aus einer unverschlossenen Kiste:

1) eine schwarz stoffene Schürze; 2) ein gelbes kattunenes Halstuch mit Blumen; 3) ein halber gelber Madrastuch mit gelben Frangen; 4) ein braun seidenes Halstuch; 5) ein weiß und blau gestreiftes kattunenes Tuch; 6) ein braunes Bavom Baumes Frauenkleid mit braunen Streifen; 7) ein halbes roth wollenes Tuch mit Frangen; und 8) ein neues großes braunes kattunenes Kopftuch, gestohlen worden.

Indem ich diese Diebstähle zur öffentlichen Kunde bringe und vor den Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden der von diesen oder den Thätern Anzeigen erhält, solche der nächsten Gerichts- oder Polizey-Behörde oder hierher mitzutheilen.

Düsseldorf, den 11. Juli 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Diebstahl zu Sevelen.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Juli l. J. sind dem Ackersmann Rüttger Pottmann zu Sevelen, mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden, als:

1) zwei Betten von grauer Leinewand; 2) vier Kopfkissen, eins von grauer Leinewand, und drei von blau und weiß gestreiftem Drill, welche letztere an der Oeffnung mit rother Say besetzt waren. Die beiden Betten und vier Kissen enthielten zusammen etwa 40 Pfund gute Bettfedern; 3) vier beinah neue Kornsäcke von grober Leinewand, gezeichnet R. P.; 4) ein blau und weiß gestreifter leinener Bettüberzug; 5) zwei dito gestreifte leinene Kissenüberzüge; 6) ein werchen Betttuch; 7) ein Stück flächsene Leinwand von 35 Ellen, 5 ½ Viertel Brabändisch breit, ungebleicht; 8) ein Stück werchen Leinwand von 36 Ellen, ebenfalls 5 ½ Viertel Brabändisch breit, und ungebleicht; 9) ein Stück schmal gestreifte Leinwand von 19 Ellen zu Tischtücher, 6 ½ Viertel Brabändisch breit, und ungebleicht.

Vor dem Ankauf dieser Gegenstände warnend, ersuche ich Jeden, welcher über dieselbe, oder über den Thäter des Diebstahls Auskunft geben kann, solche seiner Orts-Polizei-Behörde oder mir mitzutheilen.

Cleve, am 14. Juli 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Diebstahl zu Vorst.

Am 3. d. M. sind dem Ackersmann Johann Mathias Dannewitz auf Degers-Hof zu Vorst mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden, nämlich:

1) eine englische einhäusige Taschenuhr mit einer stählernen Kette, und einem dito Pettschaft, worin ein Kopf eingegraben ist, so wie ein Schlüssel von Messing; 2) eine schwarze seidene Weste; 3) ein schwarz seidenes Halstuch; 4) drei Reichsthaler Geld in bergischen zwei Stüberstücken und einem sächsischen zwei Groschenstück; 5) ein Paar silberne Schuhschnallen, gez. I. M. H.; 6) ein runder Hut, welcher ungefähr 5 Reichsthaler werth ist.

Vor dem Ankauf dieser Gegenstände warnend, ersuche ich Jeden, welcher über dieselben, oder über den Thäter des Diebstahls Auskunft geben kann, solche seiner Orts Polizei-Behörde oder mir mitzutheilen.

Cleve, den 14. Juli 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Diebstahl zu Xanten.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Juli d. J. sind dem Kaufmann Emanuel Stern zu Xanten, aus einem mit Wasser angefüllten auf dessen unverschlossenen Hofplatze befindlichen Waschkuven folgende Gegenstände gestohlen worden, als:

1) sechszehn Servietten, theils M. S. theils M. I. gezeichnet; 2) sechszehn Paar weiße baumwollene Manns- und Frauenstrümpfe, gez. G. S. — B. S. C. P. — und M. S.; 3) zwei weiße Manns-Schlafmützen; 4) zwei weiße festonirte Frauenkleider von Batist; 5) zwei weiße roth durchwirkte Tücher von Mollnessel; 6) zwei weiße Westen von Basin; 7) zwei Manns-Oberhemden von Batist; 8) zwei weiße Frauen Nachtmützen; 9) zwei festonirte weiße Mannshalstücher von Mollnessel; 10) vier ditto ohne Festons; 11) vier Schürzen von weißen Batist; 12) ein Manns-Brustrock von weißem Mousselin; 13) ein dito; 14) ein Frauen-Brustrock von weißem Basin; 15) vier buntgestreifte Frauenröcke von Siamoise; 16) eine bunte kattunene Bettjacke; 17) eine weiße Bettjacke nebst Rock von Basin; 18) ein baumwollenes Frauenhemd, gez. G. S. Nr. 6.; 19) eine bunte Kinderdecke von Boy; 20) eine dito weiße von Baumwolle; 21) drei Taschentücher von Kattun.

Ich bringe hiemit diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warne vor dem Ankauf dieser gestohlenen Effekten, und ersuche Jedermann, welchem solche feilgeboten werden, oder welcher zur Ausmittelung der Thäter Auskunft geben könnte, solche zu mir oder der nächsten Ortsbehörde gelangen zu lassen.

Cleve, den 15. Juli 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Lombard.

Diebstahl zu Emmerich.

Dem Winkelier Anton Beumer zu Emmerich ist in der Nacht vom 17. auf den 18. vorigen Monats:

1) ein Stück grau melirtes wollenes Tuch von ungefähr 22 Ellen; und 2) ein Stück braunes dito, cirka 14 Ellen enthaltend, beides von mittelfeiner Qualität, gewaltsamer Weise gestohlen worden.

Wir fordern daher hierdurch Jeden auf, alle ihm bekannt werdende oder etwa

schon bekannt gewordenen Umständen, welche zur Entdeckung des Thäters oder zur Wiederherbeyschaffung des gestohlenen Tuchs dienen können, entweder uns oder der betreffenden Polizey-Behörde unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 4. July 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Medizinal-Rath Dr. Ebermaier ist an die Stelle des verstorbenen Kreis-Physikus Dr. Servaes zum Mitgliede der hiesigen Central-Wohlthätigkeitsanstalt und der Commission für die Pflegehäuser ernannt worden.

Die Forst-Kandidaten von der Borch und Helwing sind als Forst-Referendarien bei hiesiger Königl. Regierung angestellt worden.

Der Kandidat der Theologie Eichelberg aus Wesel, ist an die Stelle des Predigers van Essen, welcher sein Amt freiwillig niedergelegt hat, als zweiter Prediger der evangelisch-reformirten Gemeine zu Cleve berufen und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der von dem Hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestätigten Provisor Heinrich Moll, steht gegenwärtig der Apotheke der Wittwe Klinkerfuß in Duisburg vor.

Dem Doctor Medicinæ Theodor Prosch allhier, ist als practischer Arzt in den Königlichen Landen höhern Orts die Approbation ertheilt worden.

Der Candidat der Pharmacie Theodor Jansen zu Kevelaer, hat nach statt gefundener pharmaceutischen Prüfung von dem betreffenden Königlichen Ministerio die Approbation als Apotheker erhalten.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 59.

Düsseldorf, Mittwoch, den 30sten July 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Nr. 202. Steckbrief gegen den Heinrich Theodor Düpper. I. 12868.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert, auf den nachstehend bezeichneten aus Luxemburg desertirten Musketier Heinrich Theodor Düpper, gebürtig aus Schelsen, Kreis Gladbach, vigiliren, und denselben im Betretungsfalle der Königl. Commandantur zu Luxemburg zuführen zu lassen.

Düsseldorf, den 20. Juni 1823.

Signalement.

Alter, 23 Jahr; Größe, 2 Zoll 2 Strich; Religion, katholisch; Profession, Knecht; Haare, blond; Stirne, spitzig; Augen, blau; Augenbraunen, weiß; Nase, spitzig; Wangen, blaß; Mund, groß; Kinn, spitzig; Gesichtsfarbe, gelblich; Körperbau, schwach; Schnurbart, roth, ohne Backenbart.

Besondere Kennzeichen: Keine.

Derselbe war bekleidet mit: 1 Czakot mit Schuppenketten, 1 Montirung, 1 Säbel nebst Kuppel, 1 Paar Tuchhosen, 1 Paar leinene Hosen, 1 Paar Schuhe, 1 Halsbinde.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung an die Grund-Eigenthümer, Pächter und Verwalter in den inhalts benannten Bürgermeistereien des Katastral-Verbandes des Kreises Rheinberg.

Den Grund-Eigenthümern, Pächtern und Verwaltern in den Bürgermeistereien Rheinberg, Alpen, Budberg, Camp, Hoerstgen, Orsoy, Ossenberg und Vierquartieren wird hiermit eröffnet, daß zur Berichtigung des Besitzstandes und steuerbaren Werths, nach der Katastral-Aufnahme und Abschätzung, die Flurkarten nebst den Flurbüchern den betreffenden Bürgermeisterämtern zugefertigt worden, und dort während eines Monats offen liegen, weshalb die Eigenthümer und deren Bevollmächtigte und sonstigen Stellvertreter davon Einsicht nehmen, und wenn sie in Ansehung ihres Besitzthums, gültige Erinne-

rungen finden, solche anbringen können. Gleichzeitig wird denselben zu dieser Absicht, von der gedachten Behörde ein Auszug ihrer Gebäude und Grundstücke, deren Flächeninhalts und Klasse, sammt einem Tarif der Abschätzung, mitgetheilt werden.

In welcher Art Erinnerungen statt finden können, und was desfalls zu beobachten ist, darüber ist das Nähere in der dem besagten Auszuge vorgedruckten Mittheilung enthalten, worauf daher verwiesen wird, mit dem Zusatze, daß die Frist zur Einreichung der darnach gegen die Klassirung der Grundstücke zulässigen Reklamationen peremtorisch ist, und mit dem 8. September d. J. abläuft: bis dahin daher die mehrgedachten Auszüge, auch wenn die Eigenthümer oder deren Stellvertreter dabei keine Bemerkungen zu machen haben, doch mit deren Unterschrift versehen, dem betreffenden Bürgermeisteramte wieder eingeliefert werden müssen.

Ferner dient den Grundbesitzern oder deren Stellvertretern, zur Nachricht, daß die seit der Katastral-Aufnahme und Abschätzung entstandenen Veränderungen der Berichtigung in den ursprünglichen Büchern und Karten nicht unterworfen sind; weshalb auch die durch Veräußerung, Erbtheilung, oder sonst seitdem entstandenen Besitz-Veränderungen nicht zu den Bemerkungen auf die Güter-Auszüge gehören, sondern bei den Bürgermeister-Aemtern, zur Aufnahme und weitern Veranlassung, besonders anzumelden sind.

Düsseldorf, den 24. Juli 1823.

Königliche Kataster-Kommission.

Der prov. Direktor: Quest.

Ernennung von Ergänzungs-Richtern an den Friedensgerichten im Landgerichts-Bezirk Cleve.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben geruhet, durch hohes Rescript vom 27. Juni c. im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cleve, nachbenannte Personen zu Ergänzungs-Richtern bei den einzelnen Friedensgerichten zu ernennen, und zwar:

A. Beim Friedensgericht zu Cleve.

1) Den Emanuel van Ghemen, Kaufmann } zu Cleve.
2) „ Peter Heinrich Heiligencamp, Stadtsekretair }

B. Beim Friedensgericht zu Goch.

1) Den Arnold Saedt, Gutsbesitzer } zu Goch.
2) „ Wilhelm Hecking, Stadtsekretair }

C. Beim Friedensgericht zu Geldern.

1) Den Franz Rasoir, Gutsbesitzer } zu Geldern.
2) „ Philip van Baerle, Kaufmann }

D. Beim Friedensgericht zu Wachtendonk.

1) Den Paul Koenigs, Gutsbesitzer zu Wankum.

2) „ Hermann Heiskens, desgl. zu Wachtendonk.

E. Beim Friedensgericht zu Xanten.

1) Den Wilhelm Müller, Steuereinnehmer } zu Xanten.
2) „ Friedrich Ueberhorst, Rentner

F. Beim Friedensgericht zu Rheinberg.

1) Den Johann Heinrich Kerßeboom, Kaufmann } zu Rheinberg.
2) „ Bertram Scheffer, Landwehr-Lieutenant

G. Beim Friedensgericht zu Meurs.

1) Der Friedrich Fabricius, Kaufmann und Rentner } zu Meurs.
2) „ Johann Wilhelm Borchard, Steuer-Einnehmer

H. Beim Friedensgericht zu Kempen.

1) Den Joseph Tenhof, Gutsbesitzer } zu Kempen.
2) „ Joseph Bachem, Kaufmann

I. Beim Friedensgericht zu Lobberich.

1) Den Gottfried Hoenen, Bürgermeister zu Greffrath.

2) „ Jakob Heythausen, Kaufmann zu Lobberich.

K. Beim Friedensgericht Dülken.

1) Den Theodor Schundeler, Rothgärber zu Dülken.

2) Friedrich Wilhelm Deußen, Fabrikant zu Süchteln.

Gleichzeitig bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß um die Friedensrichter in ihren übrigen Funktionen, wo sie durch die Ergänzungsrichter nicht vertreten werden können, bei vorkommenden Hindernissen zu ersetzen, (den Fall des Art. 47. der Civil-Prozeß-Ordnung ausgenommen, wo das Königl. Landgericht über die gegen einen Friedensrichter vorgebrachten Recusations-Gründe zu erkennen hat, und zugleich nach Bewandniß der Umstände die Hinverweisung an einen benachbarten Friedensrichter verordnen kann) einzelne benachbarte Friedensrichter ein für alle mal zu dieser Stellvertretung bestimmt worden sind. Diesemnach wird vertreten:

a)	der Friedensrichter	zu	Cleve	von dem	Friedensrichter	zu	Goch
b)	„	„	„ Goch	„ „	„	„	Cleve.
c)	„	„	„ Geldern	„ „	„	„	Wachtendonk.
d)	„	„	„ Wachtendonk	„ „	„	„	Geldern.
e)	„	„	„ Xanten	„ „	„	„	Rheinberg.
f)	„	„	„ Rheinberg	„ „	„	„	Xanten.

g) Der Friedensrichter zu Meurs von dem Friedensrichter zu Rheinberg.
h) " " " Kempen " " " " Lobberich.
i) " " " Lobberich " " " " Dülken.
k) " " " Dülken " " " " Lobberich.

Köln, den 11. July 1823.

Der Geheime Staats-Rath und Erster Präsident.
Daniels.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und General-Prokurator.
Bölling.

Sicherheits-Polizei.

Straßenraub.

Am 17. Juni d. J. ist die Maria Magdalena Troll, Hebamme zu Garzweiler, auf dem Wege zwischen Jackerath und Garzweiler gewaltsamer Weise angegriffen, und ihr ein Kreuz von Pistolengolde, ohne Abbildung des Heilands, mit einem Schlößchen, in welchem in der Mitte ein Herzchen ausgestochen, und die Buchstaben M. T. eingravirt waren, mit einem daran sich befindlichen goldenen Kettchen, an dem Ringe des Kreuzes befestigt, geraubt worden.

Indem ich dieses zur Kenntniß des Publikums bringe, warne ich jeden vor dem Ankaufe, und ersuche, wenn der Besitzer desselben entdeckt werden sollte, der nächsten Polizei-Behörde zur Beschlagnahme und weiteren Veranlaßung davon sofortige Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 18. Juli 1823.

Der Königl. Oberprokurator: Rittershausen.

Diebstahl zu Wupperfeld.

Dem Kaufmann Karl Abel auf Wupperfeld in Barmen, sind in der Nacht des 2/3. d. M. aus einem verschlossenen Waarenkeller, wahrscheinlich mittelst Nachschlüssels, angeblich 200 Pfund Indigo, sogenannter fein roth violett, und aus Stücken bestehend, gestohlen worden.

Indem ich vor den Ankauf dieser Waare warne, und um die Mitwirkung sämmtlicher resp. Behörden zur Entdeckung der Thäter ersuche, bemerke ich zusätzlich, daß von dem Bestohlenen eine Belohnung auf die Entdeckung der Waare von 50 Thlr. und von 100 Thlr. auf die Ausmittelung der Thäter, so daß dieselben zur Bestrafung gezogen werden können, ausgesetzt ist.

Düsseldorf, den 19. Juli 1823.

Der Königl. Oberprokurator: Rittershausen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 60.

Düsseldorf, Sonnabend, den 2. August 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 203. Vermächtniß für die Kirche, Schule und Armen-Anstalt zu Hardt.

Der verstorbene Ackersmann Mathias Patten zu Rasselt im Kreise Gladbach, hat in seiner am 21. August 1818. errichteten letztwilligen Verfügung bestimmt, daß

1) aus seinem Nachlasse eine anständige Wohnung für den zeitigen Kaplan in Hardt erbauet;
2) in der Kirche daselbst zu ewigen Zeiten eine Messe mit Gesang, zu seinem und seiner verstorbenen Eltern und Verwandten Seelenheil gehalten, und
3) sein hiernach noch übrig bleibendes Vermögen, der Kirche, Schule und Armenanstalt zu Hardt geschenkt sein soll.

Wir bringen diese wohlthätige Handlung mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß solche die höhere Genehmigung erhalten hat.

Düsseldorf, den 16. Juli 1823.

Nr. 204. Erledigte katholische Pfarrstelle zu Dinslacken.

Die durch anderweitige Beförderung des Pfarrers Koock erfolgte Erledigung der dem Landesherrlichen Patronat-Rechte untergebenen Pfarrstelle an der katholischen Gemeine zu Dinslacken, wird hiermit bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 21. Juli 1823.

Nr. 205. Steckbrief gegen den Ulan Peter Lucas.

Der unten signalisirte Ulan Peter Lucas aus Unter-Engels bei Wipperfürth, Regierungs-Bezirk Köln, ist, nachdem er 9 Monate bei der 3ten Eskadron des 7ten Ulanen Regiments gestanden, am 18ten dieses Monats aus seiner Garnison zu Bonn entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge

wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur zu Köln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 26. Juli 1823.

Signalement.

Alter 21 Jahr; Größe 5 Fuß 6 Zoll und 2 Strich; Religion Katholisch; Haare schwarzbraun; Stirn hoch; Augenbraunen schwarzbraun; Augen grau; Nase aufgeworfen; Mund etwas groß; Zähne gesund; Kinn schmal; Gesichtsbildung lang; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt.

Bekleidung: blaue Dienst-Jacke; Stiefeln mit Sporen; blaue Dienstmütze und Halsbinde von schwarzem Tuch.

Nr. 206. Steckbrief gegen den Janitschar Georg Deucker.

Der unten signalisirte Janitschar Georg Deucker aus Wahlscheid, Regierungs-Bezirk Köln, ist, nachdem er 1 Jahr 3 Monate bei dem 28. Infanterie-Regiment gedient, am 16. Juli c. aus seiner Garnison Köln entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften, und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur zu Köln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 28. Juli 1823.

Signalement.

Alter 23 Jahr 9 Monat; Größe 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich; Religion Katholisch; Haare roth; Augen blau; Nase stumpf; Mund breit; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittler. — Besondere Kennzeichen: an der linken Seite des Mundes eine Warze.

Bekleidung: Eine neue und eine alte Montirung mit Schwalbennestern von goldenen Tressen, graue Tuchhose mit rothem Paspril, ein Czakow mit Ueberzug, ein Säbel mit weiß ledernem Gehenke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Streitig gewordene Auslegung von Staats-Verträgen betr.

Die Allerhöchste Königliche Verordnung vom 25. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung Nro. 3. Seite 19) wegen streitig gewordener Auslegung von Staats-Verträgen, hat eine unmittelbare Correspondenz zwischen dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und den betreffenden Gerichten nicht ausdrücklich angeordnet; vielmehr in dem allgemeinen Ausdruck: „einholen", die

Bestimmung des Weges, auf welchem die Aeußerung des gedachten Königlichen Ministeriums einzuholen ist, freigelassen. Demzufolge wird das Königliche Ober-Landes-Gericht angewiesen, sich mit seinen, auf den Grund der allegirten Verordnung zu machenden Anträgen, nicht unmittelbar an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden; sondern, — wie in den übrigen Fällen, wo von dem Collegium eine Mitwirkung oder Aeußerung des gedachten Ministeriums gewünscht wird; — darüber an den Justiz-Minister zur weitern Communikation zu berichten. Die Untergerichte im Bezirk des Collegii sind hiernach ebenfalls anzuweisen.

Berlin, den 20. Junius 1823.

Der Justiz-Minister:
von Kircheisen.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Oberlandes-Gerichts-Departements werden hierdurch angewiesen, den Inhalt des vorstehenden Justiz-Ministerial-Rescripts gehörig zu beachten, mit dem Bemerken, daß sie derartige Berichte hiehin zu erstatten haben.

Hamm, den 8. Juli 1823.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.
v. Rappard.

In Betreff der, von den Gerichts-Deputirten zu erfordernden Erklärung, über die eventuelle Annahme oder Zurückschiebung eines Eides.

Es ist häufig mißfällig bemerkt worden, daß Gerichts-Deputirte, in dem zur Erklärung, und eventuell zur Ableistung eines deferirten Eides anstehendem Termine, sich, bei der von einer Partei behaupteten Unerheblichkeit desselben beruhigt, und nicht vielmehr über die eventuelle Annahme, oder Zurückschiebung desselben, eine bestimmte Erklärung erfordert haben.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements, werden daher hierdurch angewiesen, eine solche eventuelle Erklärung in dergleichen Fällen, unter dem Präjudiz, daß derjenige, dem ein Eid deferirt worden, pro jurare nolente zu achten, jedesmal zu erfordern, und von dieser Regel nur in sofern eine Ausnahme zu machen, als dieselben sich veranlaßt finden, über die, zur Widerlegung der, durch den Eid zu erweisenden Thatsachen angeführten Umstände, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Tit. 10. §. 255., mit der Beweis-Aufnahme zu verfahren.

Hamm, den 11. Juli 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Einem sehr gewandten, aber seinem Namen und Aufenthalts-Orte nach unbekannten Gauner, dessen Persons-Beschreibung unten folgt, ist es in den letzten Tagen des vorigen Monats während der Messezeit gelungen, theils unter den erdichteten Namen von Haehl und Rentenbach, theils indem er, um sich dadurch Kredit zu verschaffen, ihm bekannte persönliche und Familien-Verhältnisse benutzte, mehrere Kaufleute und Gewerbtreibende in hiesiger Stadt um namhafte Summen zu betrügen, und sich am 29sten desselben Monats durch heimliche Entfernung der Verfolgung zu entziehen.

Indem das Publikum vor diesem, eben durch sein gewandtes Benehmen äusserst gefährlichen Betrüger hierdurch gewarnt wird, ersuche ich zugleich sämmtliche Polizei-Behörden, insonderheit aber die Königliche Gensdarmerie, auf denselben genau invigiliren und mir im Betretungsfalle unter sicherer Bedeckung vorführen zu lassen.

Trier, den 18. Juli 1823.

Der Untersuchungs-Richter:
Delius.

Signalement.

Nach einstimmiger Beschreibung der betrogenen Individuen war der oben bezeichnete Gauner von hohem aber mehr starkem als schlankem Körperwuchse, etwa fünf Fuß 6 bis 8 Zoll groß; dunkelblonden Haaren, blöden, etwas entzündeten Augen; frischer Gesichtsfarbe und einnehmender Gesichts-Bildung; etwa 25 Jahre alt, bekleidet mit einer modernen Kappe von hellblauem Sommerzeuge mit großem überzogenem Schirme, schwarz seidener Weste, grüntuchenem modernem Ueberrocke mit einer Reihe Knöpfe, langem gelblich braunen weiten Kasimir-Beinkleidern und Stiefeln mit angelaufenen Spornen. In den Händen sollen starke Schwielen bemerkbar gewesen seyn, und an den Fingern trug er goldne Ringe, wovon einer ein Diamant-Ring.

An Gegenständen, um welche er hier geprellt, trug er bey sich: eine hellbraun und schwarz carrirte seidene Weste, lange hellgraue moderne Beinkleider von Sommerzeug, einen neuen mit Silber beschlagenen Meerschaumenen Pfeifenkopf mit kurzem beweglichem und mit Goldfäden durchwirktem Rohre, eine kleine Damen-Uhr ohne Werk, und ein Collier von schwarzen Pferdehaaren mit Gold garniert. Er spricht deutsch, schlecht französisch und hebräisch.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 61.

Düsseldorf, Montag, den 4ten August 1823.

Berichtigung.

Berichtigung.

In Nro. 57. des Amtsblattes, befinden sich in der Verordnung: „über die Verwaltung des Schulvermögens", folgende, den Sinn der Verordnung entstellende Druckfehler, welche hierdurch berichtigt werden:

1) Zeile 11 von oben, statt: „geführt;" lies: „gesichert;"

2) Zeile 1 von unten, statt: „28. Juni," lies: „4. Juli."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 207.
Institut zur Bildung angehender Apotheker zu Erfurt.
I. 13021.

Das Ministerium, von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit des von dem Hofrath Dr. Trommsdorff zu Erfurt errichteten Instituts zur Bildung angehender Apotheker hinlänglich überzeugt, hat sich zu der Bestimmung veranlaßt gefunden, daß die in der Apotheker-Ordnung Tit. 1. §. 20. gestattete Ausnahme in Rücksicht auf die Dauer der Servir-Zeit auch auf alle diejenigen, welche in diesem Institut einen vollständigen einjährigen Cursus absolvirt haben und darüber die erforderlichen Zeugnisse beibringen, anwendbar seyn soll.

Die Königliche Regierung wird deshalb beauftragt, dieses durch ihr Amtsblatt mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß diejenigen, welche genauere Auskunft über dieses Institut zu haben wünschen, sich dieserhalb an den rc. Trommsdorff selbst zu wenden haben.

Berlin, den 30. Juni 1823.

Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Altenstein.

Vorstehendes hohe Ministerial-Rescript wird hierdurch befohlener maßen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 24. Juli 1823.

Nr. 208. Das Königl. Ministerium des Innern hat zum Bau der Katholischen Kirche zu Hagen in der Grafschaft Mark eine Haus Kollekte in den rheinischen Provinzen bewilligt, welche bei den Einwohnern aller Konfessionen gehalten werden soll.

Haus Kollekte zum Bau der Katholischen Kirche zu Hagen. I. 13370.

Die Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks werden diese Kollekte ohne Verzug veranlassen, und sich dabei nach den in der Verordnung vom 1. März v. J. (Amtsblatt 1822. Nro. 11) gegebenen Vorschriften achten.

Düsseldorf, den 26. Juli 1823.

Nr. 209. Durch testamentarische Verfügung haben die Eheleute Wester zu Kullen, Kirchspiel Wald, den evangelisch-reformirten Armen der Gemeinde Wald, ein Legat von 200 Rthlr. Bergisch ausgesetzt; welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Vermächtniß an die evangelischen Armen zu Wald. I. 12893.

Düsseldorf, den 24. Juli 1823.

Nr. 210. Es ist uns der Todtenschein der zu Herzogenbusch am 29. April d. J. verstorbenen Lodowina Schumacher, Wittwe von Hermann Schols, angeblich aus Essen gebürtig, zur weitern Einhändigung an ihre Angehörigen, zugekommen.

Todtenschein der Lodowina Schumacher. I. 12860.

Da diese aber nicht auszumitteln sind, so werden sie hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme des Todtenscheins durch ihre vorgesetzte landräthliche Behörde zu melden.

Düsseldorf, den 21. Juli 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Ferien-Senat für das Jahr 1823.

In Gemäßheit des Dekrets vom 30. März 1808. Art. 40. — 45. wird der Civil-Senat des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes während der Ferien auf folgende Weise besetzt werden:

1) Das Präsidium führt Herr Geheime Ober-Revisions-Rath Krezzer.

2) Die übrigen Mitglieder sind: die Herren Appellations-Gerichtsräthe

Schmitz,
von Mylius, } Geheime Justizräthe
Schmitt,
Rive,
Schramm,
Lenzen,
Sybenius,

3) Die zu den Sitzungen des Ferien Senats bestimmten Tage sind, im September: der 2., 12., 13., 15., 16., 26., 27., 29., 30.; und im Oktober: der 10., 11., 13., 14., 24., 25., 27. und 28.

Die Eröffnung geschieht wie gewöhnlich am 1. September, Morgens um 10 Uhr. Köln, den 11. July 1823.

Der erste Präsident des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Staatsrath
(gez.) Daniels.

Für getreuen Auszug welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird.
Der Appellations Gerichts Sekretär:
(gez.) J. Lesimple.

Außerordentliche Assise zu Düsseldorf.

Für den Bezirk des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf, soll eine außerordentliche Assise am Montag den 1. September d. J. unter dem Vorsitze des zum Präsidenten der gewöhnlichen Assisen des dritten Quartals daselbst bereits ernannten Herrn Appellations-Gerichtsrathes Oswald eröffnet werden.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 15. Juli 1823.
Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath,
(gez.) Daniels.

Für gleichlautende Ausfertigung.
Der Ober-Sekretär: (gez.) J. Themer.

Zeugen-Verhör, Behufs Abwesenheits-Erklärung des Peter Oligschläger.

Joseph Oligschläger aus Güsten, Sohn des Peter Oligschläger und der Katharina Eßer, verließ im Jahr 1809., in einem Alter von 19 Jahren seinen Geburtsort mit einem Transport französischer Conscribirter, und wurde zuerst nach Spanien und nachher zur großen Armee nach Rußland geschickt. Nach einem Atteste des Königl französischen Kriegs-Ministerii dd. Paris den 29. Januar 1823., stand derselbe im Jahr 1809. zuerst bei dem 8ten Fußartillerie-Regiment, später bei der 2ten Garde Fußartillerie-Compagnie, endlich seit dem 1. Januar 1812. bei der vierten Compagnie desselben Regiments, wurde jedoch am 30. November desselben Jahrs nicht mehr gesehen.

Nach einem Schreiben des jetzt Verschollenen dd. Marienwerder den 9. Juli 1812., stand derselbe dagegen noch zu jener Zeit bei der 2ten Compagnie des erwähnten Garde-Regiments.

Da nun seit jener Zeit alle Nachrichten über den Joseph Oligschläger fehlen, so haben dessen Angehörige, namentlich sein Bruder Peter Oligschläger Ackersmann zu Güsten, auf seine Abwesenheits-Erklärung angetragen, zu deren Begründung das Königl. Landgericht zu Aachen durch Erkenntniß vom 30. November 1822., contradictorisch mit der Staats-Behörde, ein Zeugenverhör verordnet, und mit Abhaltung desselben den Landgerichtsrath Herrn Stenigke beauftragt hat.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht, mit der Aufforderung an alle, welche über Leben, Aufenthalt oder Tod des gedachten Joseph Oligschläger Auskunft zu geben im Stande sind, ihre Wissenschaft hierüber hierhin mitzutheilen.

Köln, den 22. Juli 1823.

Der General-Prokurator.
Bölling.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Kapellans Averbeck erledigte Kapellan-Stelle an der katholischen Pfarrkirche zu Barmen, ist dem Kandidaten der Theologie, Peter Lampenscherf verliehen worden.

An die Stelle des anderweit beförderten Theodor Terlünen, ist der Geistliche Wilhelm Christoph Bieger, zum Kapellan an der katholischen Kirche zu Lennep ernannt worden.

Als Hebammen haben ihre Approbation erhalten:

1) Die Ehefrau Maria Beumer, geborne Lauvenburg, zu Homberg, Kreises Düsseldorf;
2) Anna Christina Kanns, für Mündelheim und Serm, Kreises Düsseldorf;
3) Anna Regina Lan, geborne Dürholz, zu Gräfrath, Kreises Solingen.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 62.

Düsseldorf, Sonnabend, den 9ten August 1823.

(No 809.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Juni 1823, daß die neue Scheidemünze allgemein in Gebrauch kommen und die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen nicht blos außer Kurs gesetzt, sondern auch ihre Einbringung verboten seyn soll. Nr. 211. Den allgemeinen Gebrauch der neuen Scheidemünze betr.

Um die Hindernisse zu beseitigen, welche wegen der noch in mehreren Provinzen kursirenden alten Landes-Scheidemünzen und fremden Scheidemünzen der allgemeinen Verbreitung der durch das Gesetz vom 30sten September 1821. eingeführten neuen Scheidemünze entgegenstehen, und den Zweck, diese neue Scheidemünze zur allgemeinen allein gültigen Landesmünze zu erheben, zu befördern, will Ich nach den Vorschlägen des Staats-Ministerii hiermit Folgendes bestimmen:

1) Gewerbtreibende, so wie alle diejenigen, welche ihre Waaren öffentlich ausbieten, sollen von jetzt an allgemein gehalten seyn, die Preise in Preußischem Gelde, nach der neuen Eintheilung von 30 Silbergroschen auf den Thaler und 12 Pfennige auf den Silbergroschen zu stellen;

2) auch bei allen öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justiz-Behörden, Notarien, Auktions-Kommissarien, den Kurszetteln, Waaren-Preis-Courants rc. muß die neue Münz-Eintheilung zur Anwendung gebracht werden;

3) Die Polizei-Taxen, wo selbige noch bestehen, müssen ebenfalls nach derselben angelegt werden;

4) die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen aller Art sollen gänzlich außer Kurs gesetzt seyn, und nach Ablauf einer Frist von Sechs Monaten im Verkehr nicht mehr angenommen werden;

5) die Einbringung fremder Silber-Scheidemünzen soll von jetzt an, bei Strafe der Konfiskation, verboten seyn.

Auch die Einbringung fremder Kupfermünzen, so wie überhaupt jeder Kupfermünze, welche nicht unter Preußischem Stempel ausgeprägt worden, soll unter Strafe der Konfiskation und der Zahlung des doppelten Nennwerths überall verboten seyn, dergestalt, daß nur die als Metall und zum Einschmelzen eingeführten Kupfermünzen davon ausgenommen bleiben, wozu aber Pässe bei den betreffenden Provinzial-Regierungen nachgesucht werden müssen.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diese Bestimmungen im geeigneten Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und wegen der Ausführung und Befolgung derselben das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. Juni 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 212. Grenzberichtigung einiger Bürgermeistereien zwischen den Kreisen Neuß, Grevenbroich und Gladbach. I. 8893.

Mit Genehmigung der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern wird die bereits feststehende Katastergrenze zwischen den Bürgermeistereien Neuß, Gräfrath, Holzheim, Glehn, Büttgen, Kleinenbroich und Hüldrath, vom 1 Januar 1824 an, auch die Communalgrenze zwischen den gedachten Bürgermeistereien und die Gerichts-Bezirksgrenze zwischen den Friedensgerichten zu Neuß, Gladbach und Grevenbroich bilden.

Demnach wird

1) innerhalb des Kreises und Friedensgerichts-Bezirks Neuß
   a) das Haus Selicum und der Nierenhof, dermalen zur Bürgermeisterei Gräfrath gehörig, der Bürgermeisterei Neuß zugetheilt;
   b) die Ortschaft Lanzerath und der Begehringerhof, dermalen zur Bürgermeisterei Glehn gehörig, werden der Bürgermeisterei Gräfrath überwiesen;
   c) der Bongarzhof, zur Bürgermeisterei Glehn gehörig, wird der Bürgermeisterei Holzheim einverleibt;
   d) derjenige Theil von Lüttenglehn, welcher zur Bürgermeisterei Gräfrath gehörte, wird der Bürgermeisterei Glehn zugetheilt;
   e) vier Häuser von Löveling und das Wirthshaus am Kreitz, dermalen nach Holzheim gehörig, kommen zur Bürgermeisterei Gräfrath;
   f) die Erprather Mühle, das Wirthshaus am Trockenpütz, und noch fünf

einzelne Häuser, welche bisher zu Gräfrath gehörten, werden der Bürgermeisterei Holzheim überwiesen.

2) Der Kreis- und Friedensgerichts-Bezirk Neuß erhält aus dem Kreise und Friedensgerichts-Bezirke Gladbach:
   a) vier Häuser im Dorfe Büttgen, welche bisher zur Bürgermeisterei Kleinenbroich gehörten, und nun der Bürgermeisterei Büttgen einverleibt werden;
   b) die Ortschaft Dresch, bisher nach Kleinenbroich gehörig, wird der Bürgermeisterei Büttgen zugetheilt;
   c) das Schiefersche Haus zu Rottes, ebenfalls bisher nach Kleinenbroich gehörig, kommt zu Büttgen.
3) Der Kreis- und Friedensgerichts-Bezirk Gladbach erhält aus dem Kreise und Friedensgerichts-Bezirke Neuß: die Wielerhöfe und die Ortschaft Rottes, welche zur Bürgermeisterei Büttgen gehörten, und nun der Bürgermeisterei Kleinenbroich überwiesen werden.
4) Der Kreis- und Friedensgerichts-Bezirk Grevenbroich erhält aus dem Kreise und Friedensgerichts-Bezirke Neuß: den Erprather Hof, bisher zur Bürgermeisterei Gräfrath gehörig, und nun der Bürgermeisterei Hülchrath im Kataster zugetheilt.

Mit dem 1. Januar 1824. geht also die Justiz- und Polizei-Verwaltung der benannten Ortschaften, Höfe und Häuser auf die Beamten derjenigen Bezirke, denen sie zugewiesen sind, über. In den Civilstands-Registern, Bevölkerungs-Registern, Stammrollen, Steuerrollen, Brandassekuranz-Registern u. s. w. werden die nöthigen Veränderungen vorgenommen

Die Communal-Verwaltung und deren Kosten gehen auf die neuen Bürgermeistereien, denen die Ortschaften, Häuser und Höfe zugetheilt worden, über. Nur in Ansehung der bisherigen Gemeindeschulden bleiben sie in dem bisherigen Gemeindeverbande bis zur gänzlichen Tilgung dieser Schulden, womit die Gemeinde-Bevollmächtigten beschäftigt, und wozu auch bereits die Fonds ermittelt sind.

Die Landräthe und Bürgermeister werden hiernach das Weitere veranlassen.

Düsseldorf, den 24. Juli 1823.

Nr. 213. Die 5te Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine. II. 17739.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. August 1821. (Amtsblatt 1821. Stück 35) 2. August 1822 (Amtsblatt 1822. Stück 45) und 6 Februar 1823. (Amtsblatt 1823 Stück 15) benachrichtigen wir das Publikum

daß die Liste der bey der, vom 1. bis 18. v. M. bewirkten fünften Ziehung der Prämien auf Staatsschuld-Scheine, gezogenen Gewinne, den Herren Landräthen heute zur Kundmachung zugefertigt und unsere Hauptkasse angewiesen ist, die Gewinne von 18 Thalern gegen Abgabe der Prämienscheine und Vorzeigung der zu diesen gehörigen, in des Gewinners Besitz bleibenden Staatsschuldscheins, vom 15. September an bis letzten Dezember d. J. auszugeben.

Düsseldorf, den 2. August 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Offenlegung der Flurkarten und Flurbücher des Katastral-Verbandes Velbert, zur Berichtigung des Besitzstandes und steuerbaren Werthes.

Den Grund-Eigenthümern, Pächtern und Verwaltern in den Bürgermeistereien Velbert, Wülfrath und Hardenberg, wird hiermit eröffnet, daß zur Berichtigung des Besitzstandes und steuerbaren Werths, nach der Katastral-Aufnahme und Abschätzung, die Flurkarten nebst den Flurbüchern den betreffenden Bürgermeister-Aemtern zugefertigt worden, und dort während eines Monats offen liegen, weshalb die Eigenthümer und deren Bevollmächtigte und sonstigen Stellvertreter davon Einsicht nehmen, und wenn sie in Ansehung ihres Besitzthums, gültige Erinnerungen finden, solche anbringen können. Gleichzeitig wird denselben, zu dieser Absicht, von den gedachten Behörden ein Auszug ihrer Gebäude und Grundstücke, deren Flächeninhalts und Klassen sammt einem Tarif der Abschätzung mitgetheilt werden.

In welcher Art Erinnerungen statt finden können, und was desfalls zu beobachten ist, darüber ist das nähere in der dem besagten Auszuge vorgedruckten Mittheilung enthalten, worauf daher verwiesen wird, mit dem Zusatze, daß die Frist zur Einreichung der darnach gegen die Klassirung der Grundstücke zuläßigen Reklamationen peremtorisch ist, und mit dem 15 September d. J. abläuft: bis dahin daher die mehrgedachten Auszüge, auch wenn die Eigenthümer oder deren Stellvertreter dabei keine Bemerkungen zu machen haben, doch mit deren Unterschrift versehen, dem betreffenden Bürgermeister-Amte wieder eingeliefert werden müssen.

In Absicht der Klassirung und der dagegen etwa zu machenden Bemerkungen wird besonders noch darauf aufmerksam gemacht, daß die jetzigen Klassen-Ansätze mit denen des provisorischen Katasters um soweniger etwas gemein haben können, da in diesem jede Unter-Gemeinde eine eigene Klassen-Reihe erhielt; wogegen nunmehr sämmtliche Gründe einer Sammtgemeinde oder Bürgermeisterei, (außer Dönberg in der Bürgermeisterei Hardenberg) nur nach einer gemeinschaftlichen Klassen-Series, eingeschätzt worden sind: von wo aus daher die Besitzer, bei Vergleichung der ihrem Besitzthume angewiesenen Klassen, ausgehen müssen.

Ferner dient denselben zur Nachricht, daß die seit der Katastral-Aufnahme

und Abschätzung entstandenen Veränderungen, der Berichtigung in den ursprünglichen Büchern und Karten nicht unterworfen sind; weshalb auch die durch Veräußerung, Erbtheilung oder sonst seitdem entstandenen Besitzveränderungen, nicht zu den Bemerkungen auf die Güter-Auszüge gehören, sondern bei den Bürgermeister-Aemtern zur Aufnahme und weitern Veranlassung, besonders anzumelden sind.

Düsseldorf, den 31. Juli 1823.

Königliche Kataster-Kommission.
Der Direktor: Quest.

Vernichtung von Staatspapieren.

Die unterzeichnete Immediat-Kommission hat die von der Königlichen Kommission zur Revision des Staatsschulden-Rechnungswesens ihr überwiesenen Staatspapiere und Dokumente, nach vorheriger Ueberzeugung von der Richtigkeit der Stückzahl und des Geldbetrages, in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, heute im Münzgebäude verbrannt, als:

424	Staatsschuldscheine über . . . . mit dem dazu gehörigen Kupons.	280,470	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
13	Staatsschuld-Anerkenntniße über die baaren Kautionen von	9,400	"	—	"	—	"
7	Obligationen der Haupt-Torf-Administration und der Bergwerks- und Hütten-Kasse über	20,000	"	—	"	—	"
57	Obligationen aus der Anleihe bei der Bank zu Fürth vom Jahre 1806. über 45,500 Fl oder	26,000	"	—	"	—	"
5	Gehalts-Anerkenntnisse über . .	1,673	"	6	"	3	"
44	Obligationen aus der Elbinger Territorialschuld über	13,832	"	15	"	6	"
19	verschiedene Staatsschuld-Verschreibungen und Dokumente über .	1,314,547	"	24	"	3	"
	Summa.	1,665,923	Thlr.	16	Sgr.	—	Pf.
	Nach der Bekanntmachung vom 14. April d. J. waren bis dahin in Staatspapieren vernichtet	151,820,410	"	15	"	—	"
	Es sind also bis jetzt überhaupt verbrannt worden	153,486,334	Thlr.	1	Sgr.	—	Pf.

Ein hundert drei und fünfzig Millionen vier hundert sechs und achtzig Tausend dreihundert vier und dreißig Thaler ein Silbergroschen.

Berlin, den 21. Juli 1823.

Königliche Immediat-Kommission zur Vernichtung der hiezu bestimmten Staats-Papieren.

Büttner. v. Bredow.

Verschollene Prämienscheine.

Folgende Staatsschuldschein-Prämien von der am 1. July v. J. angefangenen dritten Ziehung, nämlich:

à 135 Rthlr.

1	2,758	6	50,446	11	78,222	16	129,077	21	216,235	26	252,102
2	6 796	7	51,427	12	86,899	17	152,278	22	221,369	27	283,926
3	9,142	8	55,536	13	110,161	18	155,277	23	231,317		
4	37,208	9	73,793	14	112,051	19	192,691	24	231,995		
5	38,709	10	74 292	15	115,047	20	214,306	25	250,572		

à 18 Rthlr.

1	2,155	33	9,075	65	18,035	97	35,590	129	55,505	161	81,981
2	2,508	34	9,117	66	18,690	98	35,975	130	55,843	162	81,998
3	2,575	35	9,121	67	19,144	99	36,363	131	55,846	163	85,413
4	2,775	36	9,128	68	19,196	100	36,855	132	55,956	164	85,415
5	2,808	37	9,139	69	20,062	101	37,342	133	55,964	165	85,425
6	3,068	38	9,144	70	20,415	102	37,885	134	56,861	166	85,465
7	3,198	39	9,149	71	20 760	103	38,557	135	56,901	167	85,823
8	3,322	40	9,154	72	20,833	104	38,561	136	56,985	168	85,922
9	3,348	41	9,158	73	21,087	105	38,921	137	64,053	169	85,924
10	3,498	42	9,169	74	21,088	106	39,224	138	64,566	170	85,946
11	3,652	43	9,304	75	21,659	107	39,226	139	66,958	171	86,189
12	4 000	44	11,147	76	21,677	108	40,193	140	66,962	172	86,427
13	4,359	45	11,305	77	22,199	109	40,195	141	67,238	173	86,463
14	4,752	45	11,312	78	22 476	110	40,197	142	70,523	174	86,496
15	5,017	47	12,534	79	22,477	111	40,658	143	70,975	175	86,613
16	5,019	48	12,548	80	22,808	112	41,334	144	70,976	176	86,781
17	5,150	49	12,905	81	22,993	113	42,718	145	70,977	177	94,728
18	6,083	50	12,911	82	23,509	114	43,246	146	70,979	178	94,730
19	6,341	51	12,987	83	24,516	115	43,630	147	72,848	179	94,795
20	6,379	52	13,346	84	24,518	116	48,110	148	72,866	180	95,597
21	6,486	53	13,845	85	24,686	117	48,147	149	73,575	181	96,666
22	6,611	54	13,867	86	24,715	118	49,111	150	73,711	182	96,810
23	6,666	55	17,083	87	25,609	119	50,311	151	74,180	183	97,262
24	6,756	56	17,090	88	26,517	120	50,831	152	78,091	184	100,644
25	6,774	57	17,093	89	26,651	121	51,063	153	78,236	185	102,646
26	6,780	58	18,104	90	26,904	122	51,423	154	79,475	186	102,882
27	7,169	59	18,183	91	33,021	123	51,508	155	80,443	187	103,651
28	7,300	60	18,232	92	33,184	124	51,928	156	80,988	188	108,413
29	8,033	61	18,229	93	34,886	125	51,999	157	81 053	189	100,014
30	8 203	62	18,952	94	35,015	126	52,725	158	81,417	190	109,015
31	8,769	63	18,336	95	35,016	127	52,869	159	81,510	191	109,362
32	9,014	64	18,422	96	35,182	128	52,877	160	81,859	192	109,463

à 18 Rthlr.

193	110,194	218	131,161	243	168,307	268	214,321	293	220,732	317	236,190
194	110,369	219	131,464	244	169,124	269	214,441	294	221,662	318	236,387
195	110,370	220	131,474	245	170,289	270	214,613	295	221,910	319	236,498
196	110,849	221	132,866	246	170,642	271	214,632	296	222,721	320	236,625
197	112,039	222	133,885	247	170,774	272	215,403	297	223,642	321	236,630
198	112,047	223	133,914	248	171,514	273	215,458	298	223,747	322	236,667
199	112,094	224	138,485	249	175,409	274	215,600	299	224,000	323	244,903
200	115,988	225	138,645	250	175,981	275	215,672	300	224,573	324	244,990
201	122,413	226	138,904	251	176,329	276	216,210	301	228,176	325	250,567
202	123,477	227	139,147	252	176,698	277	216,213	302	228,408	326	252,778
203	123,625	228	140,688	253	184,111	278	216,214	303	228,409	327	252,832
204	123,626	229	141,163	254	184,120	279	216,216	304	228,410	328	260,157
205	125,048	230	141,316	255	184,480	280	216,218	305	228,415	329	260,451
206	125,146	231	141,426	256	185,171	281	216,230	306	228,418	330	260,482
207	125,231	232	141,718	257	185,176	282	216,242	307	228,439	331	260,633
208	127,331	233	141,967	258	186,327	283	216,243	308	228,441	332	277,377
209	128,568	234	141,996	259	186,333	284	216,248	309	229,430	333	282,314
210	128,569	235	142,921	260	192,678	285	216,250	310	230,020	334	282,365
211	128,597	236	146,618	261	192,679	286	216,279	311	230,069	335	282,903
212	129,394	237	156,435	262	192,695	287	216,349	312	231,922	336	288,960
213	129,395	238	159,274	263	201,294	288	217,399	313	232,961	337	289,086
214	129,472	239	159,276	264	205,450	289	217,511	314	233,091	338	295,500
215	129,995	240	160,784	265	205,844	290	217,591	315	235,323	339	296,818
216	130,282	241	162,717	266	206,625	291	217,777	316	235,393	340	296,996
217	130,901	242	162,902	267	206,648	292	219,0[illegible]5				

sind in dem zur Zahlung derselben bestimmt gewesenen, mit dem 1. d. M. abgelaufenen Zeitraum, bei der Staatsschuldschein-Prämien Vertheilungskasse nicht zur Realisation gekommen, mithin dem in den Prämienscheinen angezogenen §. 11. der Bekanntmachung vom 24. August 1820. gemäß, wie die nicht erhobenen Prämien von der ersten und zweiten Ziehung, der Präklusion unterworfen. Demnach ist der Betrag derselben zur Vertheilung an wohlthätige Anstalten bestimmt worden.

Wir machen dieses den Inhabern von Prämienscheinen mit der Aufforderung bekannt, die, sowohl durch Zahlung bei den Regierungs-Hauptkassen als im Auslande erleichterte Erhebung der Prämien, nach Maaßgabe der Ziehungslisten, welche mit den hiesigen Zeitungen versendet, auch außerdem noch ausgegeben werden, für die Folge in den dazu bestimmten Fristen zu bewirken, damit sie sich nicht durch Nichtbeachtung derselben in Nachtheil setzen.

Berlin, den 4. July 1823.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Kayser. Wollny Krause.

Deputirter der Unternehmer: W. C. Benecke.

Empfehlung eines lateinischen etymologischen Wörterbuchs.

Zum Gebrauch für die Schüler der untern und mittlern Klassen der Gymnasien und höheren Schulen verdient das von der Braunschen Buchhandlung zu Carlsruhe angekündigte und in zweien Probebogen dem Publikum vorliegende:

Neue etymologische Schul-Lexikon der lateinischen Sprache

empfohlen zu werden, welches etwa 22 bis 23 Bogen umfassen und zu dem sehr billigen Preise von 12 Ggr. zu Anfange des nächsten Schuljahres geliefert werden wird.

Wir benutzen diese Gelegenheit, den Vorstehern und Lehrern jener Anstalten die etymologische Behandlung der Sprache als ein vorzügliches Mittel, bei Erlernung derselben Verstand und Gedächtniß in gleicher Weise angemessen zu beschäftigen und beiden ihr Geschäft zu erleichtern, gleich von den untersten Klassen an, zu empfehlen; zu welchem Ende es daher auch der Grundlegung durch eine Sprachlehre bedarf, die auf Wortbildung und Ableitung die erforderliche Rücksicht nimmt.

Köln, den 19. Juli 1823.

Das Königl. Konsistorium.

Zeugenverhör, Behufs Abwesenheits-Erklärung des Joh. Heinrich Müller aus Wiehl.

In Gemäßheit des Art. 118. des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 16. Juli 1822. auf den Antrag des Mauermeisters Georg Müller zu Lettmarte bei Limburg, Behufs der Abwesenheits-Erklärung seines früher zu Neuclef, in der Gemeinde Wiehl, Bürgermeisterei Drabenderhöhe, Kanton Homburg, wohnhaft gewesenen Bruders des Ackermanns Johann Heinrich Müller ein förmliches Zeugenverhör, contradictorisch mit der Staats-Behörde verordnet, und zu dessen Abhaltung der Appellations- und Landgerichts-Rath Gellert committirt worden ist.

Gedachter Johann Heinrich Müller ist nach einem Attest des Bürgermeister-Amts zu Bilstein vom 30 Juli 1821. im Jahr 1811 als Remplacent für den Conscribirten Gerhard Weber zu Oberwiehl in französische Militair-Dienste getreten und im Jahr 1812 nach Rußland marschirt; seitdem sind aber keine Nachrichten von ihm eingegangen.

Auch die im diplomatischen Wege wegen des Abwesenden angestellten Recherchen haben kein Resultat gewährt, vielmehr hat nach einem Schreiben der Königl. Preuß. Gesandtschaft zu Paris dd. 28. Juni 1813. bei Nachsuchung in den Registraturen des Königl. Französischen Kriegs-Ministerii sich ergeben, daß der rc. Müller in den betreffenden Armee-Listen nicht aufgeführt ist, und daß sich auch kein auf ihn passender Todtenschein vorfindet.

Alle und Jede welche daher über Aufenthalt, Leben oder Tod des gedachten Johann Heinrich Müller Auskunft zu geben im Stande sind, werden ersucht, solche unverzüglich hieher gelangen zu lassen.

Köln, den 23. Juli 1823.

Der General-Prokurator: Bölling.

Da mittelst Entschließung des Hohen Finanz-Ministeriums, dem unterm 19. April d. J. (Amtsblatt Nro. 35. pag. 231.) verkündeten Beschluße des Königl. Hohen Staats-Ministeriums: Stempel-Exemtion.

„daß die Straf-Resolute der Finanz- und Polizey-Behörden, für den Fall, wenn die Strafe, den Werth des Confiscats mit einbegriffen, fünf Thaler und weniger in Gelde oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt, von der Stempelpflichtigkeit ganz ausgeschlossen bleiben sollen"

ebenfalls Anwendung auf die Urtheile der einfachen Polizei, unter den nämlichen vorbemeldeten Verhältnißen, gegeben ist, so bringe ich solches hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher einfachen Polizeigerichte in dem Bereiche des Königlichen Landgerichtes.

Düsseldorf, den 29. Juli 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Am 25. dieses wurde hier in dem Rheine ein nackter männlicher Leichnam aufgefangen, an dessen Körper nicht die geringste Spur irgend einer Verletzung sichtbar war. Aufgefangener Leichnam.

Indem ich die Person-Beschreibung des allem Anscheine nach beim Baden Verunglückten zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der über die Namen und Verhältnisse desselben Aufschlüsse zu geben im Stande ist, mich hierüber zu benachrichtigen.

Düsseldorf, den 26. Juli 1823

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Person-Beschreibung.

Name unbekannt; 20 bis 25 Jahr alt; 5 Fuß 6 Zoll groß; von muskulösem starkem Körperbau; hatte hellbraunes gewöhnlich geschnittenes Hauptthaar, platt und nicht sehr dicht, von der Stirne weit zurücktretend; hohe und offene Stirne, blonde Augenbraunen und blaue Augen, gerade und gewöhnliche Nase, mittelmäßigen Mund und aufgeworfene Lippen, rundes Kinn, blonden schwachen Bart und ovales Gesicht. In beiden Zahnreihen waren alle Zähne vorhanden.

2)

Ferien des Landgerichts zu Cleve.

Das Königliche Landgericht zu Cleve beschließt auf den Antrag des Herrn Ober-Prokurators:

Art. 1. Die Sitzungs-Tage zur Entscheidung der während der Ferien anhängig werdenden summarischen und dringenden Civilsachen, so wie der Handlungssachen, werden auf den 6., 8., 20. und 22. September, sodann den 4, 6., 18., und 20. Oktober festgesetzt.

Die Eröffnung der Sitzungen geschieht Vormittags 9 Uhr;

Art. 2. Die Sitzungen vom 8. und 22. September, und vom 6. und 20. Oktober, werden insbesondere als diejenigen bezeichnet, in welchen, nach den §§. 19. und 27. der Subhastations-Ordnung vom ersten August v. J., über Einreden wider die Zuläßigkeit oder Gültigkeit eines eingeleiteten Licitations-Verfahrens zu erkennen ist.

Art. 3. Die sowohl in erster als in zweiter Instanz, anhängigen Correctionellsachen sollen, wie auch außer den Ferien, entschieden, gleichwohl die Sitzungen der Appellations-Kammer vom 6. und 20. September, und 4. und 18. Oktober, erst nach Beendigung der auf eben diese Tage fallenden Civil-Sitzungen eröffnet werden.

Art 4. Gegenwärtiger Beschluß soll in dem Audienzsaale angeheftet, und in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf eingerückt werden.

Also beschlossen Cleve den 24. Juli 1823. in Anwesenheit der Herren: Oppenhoff, Präsident. Paschen, Finance, Bachoven, Joesting, Räthe, von Salomon, Buschmann und Goebel, Assessoren, Lombard, Ober-Prokurator, und Soest, Obergerichtsschreiber, welche unterzeichnet haben.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Obergerichtsschreiber: Soest.

Sicherheits-Polizei.

Einbruch zu Kevelaer.

Es sind am 21. Juli d. J. Nachmittags zwischen fünf und sieben Uhr aus dem Hause des Taglöhners Karl Roosen zu Kevelaer folgende Effekten mittelst Einbruchs entwendet worden, als:

A. Aus einer verschlossenen Kiste:

1) zwei dunkelblau-tuchene Mannsröcke mit gewirkten kameelgarnen Knöpfen; 2) zwei schwarze manchesterne Westen mit gewirkten kameelgarnen Knöpfen; 3) eine plüschene Weste mit kupfernen halbkugelförmigen Knöpfen; 4) zwei schwarze manschesterne kurze Hose, wovon eine noch wenig, die andere abgetragen und in der Spalte mit Tuch geflickt war; die eine mit kameelgarnen, die andere mit kup-

fernen Knöfen; 5) cirka neun Berliner Thaler in verschiedenen Münzsorten, worunter 2 harte Thaler, mehrere acht und vier Groschenstücke und einige Quart-Brbdr. Kronenthaler.

B. Aus einer anderen auch verschlossenen Kiste:

6) ein purpurfarbiger tuchener Frauenrock in dessen Vordertheil ein Stück hellfarbiger Grein befindlich; 7) ein grün sergener Frauenrock; 8) ein dito welcher mehr getragen; 9) ein miselanener Frauenrock von grüner Farbe; 10) eine blau flächsene Schürze; 11) ein Paar silberne Schuhschnallen, mit den Buchstaben H.K. gezeichnet, und in der Mitte dreimal durchbrochen.

Ich bringe hiermit diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warne vor dem Ankauf der gestohlenen Effecten, und ersuche Jedermann, welcher darüber so wie zur Ausmittelung der Thäter Auskunft zu geben im Stande ist, solche mir oder der nächsten Orts-Behörde mitzutheilen.

Cleve, den 25. Juli 1823.

Der Ober-Prokurator: L o m b a r d.

Dem Ackersmann Theodor B ü s k e n s auf Stoevelshof zu Keugen, Bürgermeisterei Neurdt, sind in der Nacht vom 23. — 24. Juli d. J. mittelst Einbruchs folgende Gegenstände, als: Einbruch zu Stoevelshof.

acht Pfund wollenes Garn; sieben Pfund Werg; eine Baumart ohne Zeichen und fünf wergene leere neue Säcke, von denen zwei mit W. H.; zwei mit H. H. und einer mit F. H. gezeichnet waren, gestohlen worden. Ich warne hiermit das Publikum vor dem Ankauf dieser Sachen und ersuche Jedermann, der zur Ausmittelung der Thäter Nachricht zu geben im Stande ist, davon mir oder der nächsten Orts-Behörde Anzeige zu machen.

Cleve, den 30. Juli 1823.

Der Ober-Prokurator: L o m b a r d.

Der unten näher bezeichnete Kohlenmesser Wilhelm S i e p m a n n aus Frohnhausen, Bürgermeisterei B o r b e c k, Land- und Stadtgerichts-Bezirk Essen, eines Todtschlags beschuldigt, hat sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen. Steckbrief gegen Wilhelm Siepmann.

Wir ersuchen daher alle respectiven Militär- und Civil-Behörden, auf denselben invigiliren, und im Betretungsfalle ihn unmittelbar an uns, oder an die nächste Orts-Obrigkeit abliefern zu lassen.

Werden, den 24. Juli 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der Wilhelm Siepmann, Kohlenmesser, gebürtig aus Frohnhausen, Bürgermeisterei Borbeck; 25 Jahr alt, groß 5 Fuß 3 Zoll, rothe Haare, runde Stirne, rothe Augenbraunen, braune Augen, stumpfe kleine Nase, ordinairen Mund, keinen Bart, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und mittler Statur. — Besondere Zeichen: stark von Sommersprossen.

Diebstahl zu Meiderich.

Aus der Wohnung des Zimmermanns Heinrich Meerkamp zu Meiderich, im Gerichts-Bezirk Duisburg, ist in der Nacht vom 24. auf den 25. vorigen Monates, nach vorhergegangenem Einbruch, folgendes gestohlen worden:

1) ein Stück feiner flächsener Leinewand 32½ Köllnische Ellen lang und I. B. gezeichnet; 2) ein Stück dergleichen von 20 Ellen; 3) zwei Stück ordinäre flächsener Leinwand; 4) ein Stück sogenanntes Mangtuch, jedes Stück 28 Ellen lang und mit rothem Garn A. C. gezeichnet; 5) ein Stück dergleichen, ebenfalls 28 Ellen enthaltend; 6) ein Stück feiner flächsener Leinwand, an einem Ende mit baumwollenen Einschlag versehen, 34½ Ellen lang; 7) ein Stück halb Leinen und halb baumwollenen Zeuges, 25 Ellen enthaltend; 8) zwei Mannshemden, gez. KMK.; 9) ein dergleichen, gez. HMK.; 10) ein Frauenhemd gez. MMK.; 11) zwei Kinderhemdchen ohne Zeichen; und 12) ein weißes Halstuch von Nessel.

Hinsichtlich der Leinewand, wird noch bemerkt, daß solche sämmtlich noch ungebleicht, und bei der Entwendung ganz naß war.

Wer von den Thätern dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen Nachricht geben kann, wird aufgefordert, solche entweder uns, oder der betreffenden Polizei-Behörde aufs baldigste mitzutheilen.

Werden, den 24. Juli 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Pfarrers Christian Eßler ist der bisherige Pfarrer zu Berchum Johann Hermann Reinhaus zum Pfarrer der evangelisch reformirten Gemeine zu Sonnborn berufen, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 63.

Düsseldorf, Mittwoch, den 13ten August 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 214. Approbations-Examen der Wundärzte.

Das Ministerium hat häufig wahrgenommen, daß den Medicinal-Kollegien zur Ablegung des für Wundärzte angeordneten Approbations-Examens Leute zugewiesen werden welche sich darüber nicht ausgewiesen hatten, daß sie auch die zur Ausübung ihrer Kunst nöthigen practischen Fertigkeiten sich zu erwerben bemüht gewesen sind. Dadurch werden aber Menschen dem Heilpersonale im Staate zugesellt, welche ihrer vorzüglichsten Bestimmung nachzukommen außer Stande sind.

Um diesem wesentlichen Gebrechen abzuhelfen, sieht sich das Ministerium veranlaßt, der Königlichen Regierung die Verordnungen vom 5. Oktober 1810., und vom 9. April 1815. hierdurch in Erinnerung zu bringen und als Regulativ für künftige Fälle festzusetzen: daß Niemand, der sich nicht darüber auszuweisen vermag, wo und auf welchem Wege er die einem Wundarzte nöthigen practischen Fertigkeiten sich zu verschaffen bemüht gewesen ist, zu dem Approbations-Examen zugelassen werden soll.

Die ehemals vorgeschriebenen Lehr- und Servir-Jahre müssen nach den Bestimmungen des Medizinal-Edicts von 1725., und eben so kann unbedenklich eine mehrjährige Dienstleistung als Wundarzt unterer Categorie im Militair, für ein hinlängliches Mittel anerkannt werden, die einem Wundarzte nöthige practische Fertigkeit sich zu erwerben; aber nicht unbedingt kann das Nemliche von der Theilnahme an den öffentlichen Unterrichts- und clinischen Anstalten behauptet werden. In letzterer Beziehung ist vielmehr besonders und vorzüglich darauf zu sehen, daß der Kandidat sich ausweise, Vorlesungen über die Bandagen- und Instrumenten-Lehre, über Fracturen und Lurationen, über den cursus operationum und über chirurgische Klinik gehört zu haben, daß er letztere nicht blos als Auscultant, sondern wirklich als Prakticant frequentirt habe; ferner daß er practische Anatomie getrieben, und an den Operations-Uebungen am Kadaver und Fantome Theil

genommen habe. Ausdrückliche Zeugniße hierüber zu erfordern, ist bei denjenigen Individuen durchaus nothwendig, welche weder als chirurgische Gehülfen je servirt, noch als Kompagnie-, Eskadrons-, oder Lazareth Chirurgen gedient, sondern lediglich auf einer inn-, oder ausländischen Lehr-Anstalt dem Studium der Chirurgie obgelegen haben und sich hierauf als practische Wundärzte etabliren wollen. Fehlen einem Solchen die diesfalls erforderlichen Studienzeugnisse, über die practische Chirurgie insgesammt, oder auch nur zum größten Theil, so ist er ohne Weiteres mit seinem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ab und dahin anzuweisen, vorläufig noch auf irgend einem der vorerwähnten Wege sich practisch auszubilden.

Die Königliche Regierung hat diese Anordnung genau zu beobachten und in künftigen Fällen darnach zu verfahren.

Berlin, den 30. Juni 1823.

Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Altenstein.

Vorstehendes Hohe Ministerial-Rescript wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem Inhalte desselben gemäß, die zur Approbations-Prüfung sich meldenden Kandidaten der Chirurgie, außer ihrem Curriculo vitae und übrigen Zeugnissen, jedesmal auch vollständig nachzuweisen haben, wo und auf welchem Wege sie die einem Wundarzte nöthigen practischen Fertigkeiten und Geschicklichkeiten sich zu verschaffen bemüht gewesen sind, als worüber ebenfalls die betreffenden Zeugniße beigebracht werden müßen.

Düsseldorf, den 1. August 1823.

Nr. 215.
Die Abstempelung der Staats-Schuld-Scheine und Ausreichung der Zins-Kupons Series IV betr.
II. 18012.

Die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hat neuerdings nachgegeben, daß diejenigen Staatsschuld-Scheine, deren Einreichung zur Abstempelung behufs Ausreichung der Zins-Kupons Series IV. bisher versäumt worden, bis Ende September d. J. noch bei den Königl. Regierungs-Haupt-Kassen in der, durch die Bekanntmachung vom 30. November v. J. (Amtsblatt 1823. Stück 2. Nro. 8.) vorgeschriebenen Weise abgegeben werden können, welche sie an die Kontrole der Staats-Papiere einsenden werden, — und wir setzen das Publikum hiervon mit der wiederholten Bemerkung in Kenntniß, daß unmittelbare Einsendungen solcher Staatspapiere an die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, oder an die Kontrole der Staats-Papiere, nicht statt finden dürfen, da beide Behörden alle derartigen Eingaben unberücksichtigt lassen werden.

Düsseldorf, den 6. August 1823.

Nr. 216.
Regulirung der Communal-Wege bei Gelegenheit der Kataster-Operationen
I. 13591.

Die §§. 15., 23. und 24. der allgemeinen Kataster-Instruktion vom 11. Februar 1822. bestimmen, daß nicht nur die Grenzen der Gemeinden, sondern auch jene der Fluren und Unterabtheilungen und sogar der einzelnen Grundstücke, vor der Parzelar-Vermessung, gehörig ausgesteint werden sollen, wodurch von selbst die Absteinung der öffentlichen Wege erforderlich wird.

Von der Königlichen General-Direktion des Katasters sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Kataster-Operationen eine sehr günstige Gelegenheit darbieten, zur Regulirung der Communalwege, sey es, daß dieselben in einer andern, namentlich in einer geraden Richtung angelegt, oder auf die gesetzliche Breite von 6 Meter (20 Fuß) erweitert, oder die zu breiten auf dieses Maaß reduzirt, oder endlich die, durch frühere Eingriffe der Angrenzenden, der Wegefläche entzogenen Theile wieder mit derselben vereinigt und derartige künftige Usurpationen vermieden werden sollen.

Wir fordern daher die Lokal-Behörden auf, auch in dieser Hinsicht den Kataster-Arbeiten eine sorgfältige Theilnahme zu widmen, indem so die bei spätern Regulirungen unvermeidlichen Arbeiten des Ab- und Zuschreibens, Messungen und Zeichnungen, so wie vielfältige Contestationen vermieden werden können, und bemerken ihnen, daß die Königliche Kataster-Kommission angewiesen ist, den Geometern zu empfehlen, hierbei willig an die Hand zu gehen, wogegen denselben die darauf verwendete Zeit außergewöhnlich aus den Gemeinde-Kassen nach Billigkeit vergütet werden muß.

Düsseldorf, den 30. Juli 1823.

Nr. 217.
Geschenk für die Kirche und Armen zu Hubbelrath
I. 12555.

Die Wittwe Margaretha Essersberg, genannt Plaßmann, hat in Folge des Vermächtnisses der Margaretha Essersberg, genannt von der Heiden, in der Kirche zu Hubbelrath durch ein Geschenk von 50 Rthlr. bergisch, welches die höhere Genehmigung erhalten, zwei Jahrgedächtniß-Messen gestiftet, und einen ähnlichen Betrag den dortigen Armen vermacht.

Düsseldorf, den 31. Juli 1823.

Nr. 218.
Steckbrief gegen den Ulan Pet. Jos. Dehlen.

Der unten signalisirte Ulan Peter Joseph Dehlen aus Köln, ist, nachdem er 1 Jahr 10 Monate bei der 4ten Eskadron des 7ten Ulanen-Regiments gestanden, am 27. Juli c. aus seinem Garnison-Orte Bonn entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge zu wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur zu Köln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 6. August 1823.

Signalement.

Alter 22 Jahr; Größe 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich; Religion Katholisch; Stand Ulan; Haare blond; Stirn frei und offen; Augen grau; Nase etwas groß; Mund groß; Gesichtsbildung rund; Statur mittler.

Bekleidung: ein Kollet, Reithose, Stiefeln mit Sporen; Dienstmütze und Säbel mit Gehenke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Beiträge zur Allgemeinen Wittwen-Kasse betr.

Die General-Direktion der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht sämmtlichen Interessenten der Anstalt hierdurch bekannt, daß sie sich wegen des gestiegenen Werthes der Friedrichsd'or gegen Courant genöthigt gesehen hat, die Agio von denjenigen Beitrags-Posten, welche zu klein sind, als daß sie in Goldstücken ausgeglichen werden könnten, und die nach § 24. des Reglements vom 28. Dezember 1775 früher bei dem damaligen sehr niedrigen Course mit $6\frac{2}{3}$ Procent, demnächst aber laut Bekanntmachung vom 14. Dezember 1818. bis jetzt mit 10 Procent berichtigt worden, mit höherer Genehmigung auf 15 Procent festzusetzen. Diese Bestimmung tritt sogleich ein, und werden daher alle Interessenten aufgefordert, bei den von jetzt an zu leistenden Beitrags-Zahlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die unter einem halben Friedrichsd'or betragenden Gold-Posten in Courant mit 15 Procent Agio abführen.

Dieselbe Agio-Vergütigung wird von Seiten der General-Wittwen-Kasse bei Zahlung solcher kleiner Posten statt finden, und soll bei dem Herabgehen des Courses unter dem Satze von 15 Procent die jetzige Erhöhung wieder abgestellt werden.

Berlin, den 21. Juli 1823.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Abwesenheits-Erklärung des Johann Pitz aus Griethausen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 4. Juli 1822. wird anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Johann Pitz aus Griethausen durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 9. Juni 1823, für abwesend erklärt worden ist, und dessen Geschwister und Präsumtiv-Erben, namentlich: 1) Heinrich Pitz Ackersmann zu Rindern; 2) Simon Pitz, Ackersmann zu Tuthees; 3) Helena Maria Pitz, Ehefrau des Posamentirs Laurenz Bosch

zu Emmerich; 4) Amalia Pitz, Ehefrau des Schiffers Johann Leygraff; 5) Mechthilde Pitz, Ehefrau des Haudeters Wilhelm Heymann zu Emmerich; für befugt erachtet worden sind, das von demselben zurückgelassene Vermögen unter Vorbehalt einer hinlänglichen Bürgschaftsleistung und der Aufnehmung eines vollständigen Inventars in Besitz zu nehmen.

Köln, den 30. Juli 1823.

Der General-Prokurator: Bölling.

Nach der unterm 12 November v. J. in den Amtsblättern bekannt gemachten Vorschrift, sollen die Special-Commissarien in Gemeinheits-Theilungs- und Regulirungs-Sachen, so wie die dabei zugezogenen Sachverständigen und Gehülfen — Gemeinheits-Theilungen betr.

a) weder Vorschüsse noch Kosten von den Partheien selbst, sondern mittelst Anweisung aus unserer Kasse beziehen, und

b) die Sachverständigen und Gehülfen ihre Liquidationen nicht unmittelbar an uns, sondern an die Special-Commissarien einreichen.

Dieser Vorschrift wird nicht überall genügt, daher wir uns veranlasset finden, solche den betreffenden Offizianten und dem betheiligten Publikum wieder holt in Erinnerung zu bringen, mit der Bemerkung:

1) daß die dawiderhandelnden Special-Commissarien in eine Ordnungsstrafe verfallen, und den Partheien die ohne unsere Anweisung etwa geleistete Zahlung in Anrechnung nicht gebracht werden wird.

2) Daß jede Liquidation in duplo auf ganzen Bogen, und die der zugezogenen Sachverständigen und Gehülfen nicht unmittelbar, sondern durch die Special-Commissarien, und von diesen attestirt, spätestens binnen 3 Wochen nach beendigter Sache an uns einzureichen sei, nach welcher Frist auf die etwa später eingehenden Liquidationen keine Rücksicht genommen werden kann.

Münster, den 25. Juli 1823.

General-Commission: Brockmann.

Die in Nro. 55 des Amtsblatts pag. 34 rc. erlassene Bekanntmachung der Königl. Ober-Procuratur zu Düsseldorf, die Einziehung der Geldstrafen und Gerichtskosten betreffend, dient auch, mit Ausnahme der Nro. 3, für den Landgerichts- — Einziehung der Geldstrafen und Gerichtskosten.

Bezirk Cleve, und fordere ich sämmtliche Gerichtsschreiber in demselben auf, sich genau danach zu achten.

Cleve, den 1. August 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Hinrichtung des Joh. Karl Lüders.

Der Wundarzt Joh. Karl Lüders aus Rees verließ im Jahre 1806., unter Zurücklassung seiner Ehefrau nebst 2 Kindern und mit Vorwissen derselben, seinen gedachten Geburts- und Wohnort, indem er sich nach Westindien begab, um dort, durch Ausübung der Wundarzneykunst, sein beßeres Glück zu versuchen. Nach einer beinahe 10jährigen Abwesenheit in Westindien trat er im Jahre 1816. mit einer verwittweten, ziemlich vermögenden Amerikanerin, und einem unbemittelten Neffen derselben, die Reise nach Amsterdam an, um mit diesen beiden daselbst sich häuslich niederzulassen. Unterwegs auf dieser Seereise wurde die halbe Seite des Körpers des Lüders durch einen Nervenschlag gelähmt, und er durch Umstände bestimmt, seinen Aufenthaltsort mit der Amerikanerin und deren Neffen statt in Amsterdam, nunmehr in Rees zu nehmen, woselbst übrigens auch seine rechtmäßige Frau nebst der mit ihr gezeugten Tochter sich befand. Dieser letzteren, nicht aber jener, nahm er sich an, und lebte mit der Amerikanerin wie Mann und Frau.

Im Jahre 1819. gieng die Amerikanerin zu Rees mit Tode ab und im Juni 1820. wurde der zwischen dem Lüders und dessen Ehefrau anhängige Rechtsstreit, in welchem jener auf Trennung, diese dagegen auf Fortsetzung der Ehe und resp. Alimentation antrug, dahin beygelegt, daß der Lüders seine Frau wieder zu sich in sein Haus aufnahm. Diese ließ auf Verlangen ihres Ehemanns es sich anfänglich gefallen, daß die damalige Haushälterin des Lüders, mit welcher er nach dem Tode der Amerikanerin auf einem sehr vertrauten Fuße lebte, das Hauswesen allein — und selbstständig führte. Bei diesem unnatürlichen Tausche der Rollen, wo die Magd Frau, und die rechtmäßige Ehefrau Nichts war, entstanden Reibungen, in die auch der Lüders verflochten wurde. Dem Lüders, der bey jeden Anlaß und selbst während des ganzen Laufs der Untersuchung stets in den Versicherungen sich wiederholte, daß er einen ewigen und unauslöschlichen Haß gegen seine Ehefrau gefaßt habe, und daß dieser auf die Verletzung der ehelichen Treue sich gründe, konnte die Sühne in dem beygelegten Rechtsstreite nicht ernst und aufrichtig gemeint seyn, um so weniger, als er schon früherhin den Entschluß, seine Frau ums Leben zu bringen, ziemlich unzweideutig und öfters

zu erkennen, auch Giftmittel, höchst glaublich zu diesem Zwecke, während jenes Ehescheidungs-Prozesses dem Neffen der Amerikanerin, in Verwahr gegeben hatte.

Am 8ten Tage nach der Rückkehr der Ehefrau Lüders zu ihrem Ehemanne theilte dieser, in Folge eines Zwists mit seiner Haushälterin, nach Verlauf von 16 Jahren zum ersten Male wieder das eheliche Bett mit seiner rechtmäßigen Ehegattin.

Am 3ten Tage darauf, nämlich am 2. Juli 1820., wo der Lüders noch in der Nacht zuvor bey seiner Frau geschlafen, sich aber zur Vormittagszeit wieder zu Bett gelegt hatte, wurde von ihm seine, in der darneben liegenden Küchenstube im Ankleiden zur Kirche begriffene, nichts Widriges ahnende Ehefrau herbeigerufen; und — noch im Bette liegend, drückte er bei ihrem Erscheinen vor dem Bette eine mit einer Kugel geladene, die Nacht über in dem nämlichen Bette versteckt gehaltene Pistole so genau auf ihre damals entblößte Brust ab, daß sie in wenigen Sekunden ihr Leben aufgab; der Thäter warf die losgeschoßene Pistole unter das Bett.

Das hierauf in dieser Untersuchungs-Sache in beiden Instanzen gleichförmig ausgefallene, vom Criminal-Senat des Königlichen Hochlöblichen Oberlandesgerichts zu Hamm, und den 2. Senat des Königlichen Hochlöblichen Ober-Landesgerichts zu Münster gefällte, von Seiner Königlichen Majestät dd. Berlin, den 21. May d. J. Allerhöchst bestätigte Erkenntniß lautete dahin:

> daß der Inquisit Johann Karl Lüders, wegen des an seiner Ehefrau verübten Todtschlags zum Richtplatz zu schleifen, und daselbst durch das Beil vom Leben zum Tode zu bringen.

Diesem gemäß ist dann auch der Delinquent am 11. July d. J. Vormittags 6 Uhr auf dem Marktplatze in Werden vorschriftsmäßig hingerichtet worden, welches Alles, den gesetzlichen Vorschriften zufolge, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Werden, den 18. Juli 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Sicherheits-Polizei.

Der unten signalisirter Heinrich Liebendahl, modo van Eicken, auch Flitschester, aus Mülheim an der Ruhr, hat sich, nachdem er wegen Vagirens Steckbrief gegen Heinrich Liebendahl.

bestraft, und nach ausgestandener Strafe als ein, der öffentlichen Sicherheit gefährliches Subject unter Polizey-Aufsicht gestellt worden, derselben heimlich entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die landräthliche Behörde zu Essen abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 6. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Alter 20 Jahr; Größe 5 Fuß 11 Zoll; gewöhnlicher Aufenthalt Mülheim; Haare blond; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase spitz; Mund klein; Bart blond; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund.

Diebstahl zu Kellen.

In der Nacht vom 30/31. Juli d. J. sind auf dem sogenannten Hammschen Hofe zu Kellen, folgende den Knechten der Ackerfrau Wittwe Johann Voss daselbst, zugehörige Effekten gestohlen worden, als:

a) dem Knecht Heinrich Somm

1) eine silberne Taschenuhr mit stählerner Kette und messingenem Schlüssel, mit zwei silbernen und einem kupfernen Gehäuse versehen; 2) sieben Hemden, gezeichnet H. S.; 3) eine blaue Tuchjacke; 4) eine grüne Tuchweste; 5) ein Paar kurze Stiefeln; 6) ein Paar Schuhe mit Riemen; 7) ein Hemdrock; 8) eine blaue lange leinene Hose; 9) ein roth gestreiftes Halstuch von Kattun.

b) Dem Knecht Johann Schwers

1) 7 Hemden, gezeichnet I. S.; 2) eine blaue Tuchjacke; 3) eine blaue leinene Hose; 4) eine weiß gestreifte Weste; 5) 1 Paar weißwollene Strümpfe; 6) 1 roth gestreiftes Halstuch.

Ich bringe diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warne vor dem Ankauf dieser Effekten, und ersuche Jedermann, welcher darüber, so wie zur Ausmittelung der Thäter Nachricht zu geben im Stande ist, mir, oder der nächsten Polizei Behörde davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 4. August 1823.

Der Königl. Ober-Procurator: Lombard.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 64.

Düsseldorf, Sonnabend, am 16ten August 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 219. Gesetz-Sammlung. 13tes Stück.

Das 13te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen, und enthält:

Nro. 810. Allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände. Vom 5. Juni 1823.

Nro. 811. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Nieder Lausitz. Vom 1. Juli 1823.

Nro. 812. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen. Vom 1. Juli 1823.

Nro. 813. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. Vom 1. Juli 1823.

Nr. 220. Polizeiliche Anordnungen in Beziehung auf den Neersfluß. I. 13482.

Die Herstellung einer guten Flußpolizei-Ordnung auf der, die Kreise Grevenbroich, Gladbach, Kempen, Geldern und Cleve durchfließenden Neers erfordert zunächst, daß dem Wasser überall der nothwendige Abzug, besonders durch Reinigung des Bettes und Befestigung der Ufer verschafft, und der schädliche Aufstau zur Zeit der Fluth vermieden werde.

In dieser Beziehung enthält das Neers-Reglement vom 20. Dezemb. 1768. / 6. März 1769. dessen Bestimmungen durch das Gesetz vom 14 Floreal Jahrs XI. aufrecht erhalten sind, für die untere Neers zweckmäßige Anordnungen, deren Anwendung auf die obere Neers großentheils observanzmäßig feststeht, deren Bestimmungen aber, in so weit sie die Flußpolizei betreffen, hierdurch ausdrücklich auch für die obere Neers für anwendbar erklärt werden.

In dieser Absicht wird folgendes verfügt:

1) Die Landräthe und Bürgermeister sind, jeder für den Bereich seines Bezirkes, mit der Neerspolizei beauftragt. Die Communal-Bau-Conducteurs sind denselben als Techniker beigeordnet.

2) Die gewöhnliche periodische Reinigung des Neersbettes und der Abzugsgräben, welche zum wenigsten dreimal im Jahre, und zwar jedesmal in den vier letzten Tagen des April, Juni und August (vgl. § 6. des Reglements) vorgenommen werden muß, ist unter Aufsicht der Orts-Behörden von den dazu Verpflichteten, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thalern, sorgfältig zu bewerkstelligen, und daß dieses geschehen, durch die, dem betreffenden Landrathe innerhalb der nächsten acht Tage einzureichenden, Schauprotokolle nachzuweisen. (vgl. unten §. 19.)

3) Der Landrath hat auf seiner, wenigstens einmal im Jahre vorzunehmenden, Bereisung des Flusses, und so oft er sonst in die Gegend des Flußgebietes kommt, auf die Reinigung und Erhaltung der reglementsmäßigen Tiefe vorzüglich zu sehen, und die Bestrafung der Säumigen, wo es noch nicht geschehen, zu veranlassen. Die Orts-Behörde aber ist befugt, jede mangelnde Arbeit auf Kosten des Säumigen auf der Stelle nachholen zu lassen.

4) In der Regel sind, nebst den Müllern, die anschießenden Grund-Eigenthümer zur Reinigung, und die anschießenden Grundstücke zur Aufnahme des Mottes, Sandes ꝛc. verpflichtet; eine Ausnahme, oder Befreiung muß erwiesen werden.

Wo die Verpflichteten, zur Vereinfachung der Arbeit, oder zur Kostenersparung, geneigt sind, die Arbeiten gemeinschaftlich einem Unternehmer zu übertragen, ist solches zu unterstützen; die Ausführung solcher verdungenen Arbeiten ist aber alsdann unter die strengste Aufsicht des Bürgermeisters und Communalbau-Beamten zu stellen.

5) Die Verpflichtung zum Ausschlammen und Aussanden des Bettes durch Baggern, oder mittelst eines, der nächsten untern Mühle wieder zuzuführenden, Ablaßgrabens richtet sich nach dem Ortsherkommen; jedenfalls aber haben die Mühlenbesitzer, die davon den besondern Nutzen ziehen, bei der Ausführung mitzuwirken.

Arbeiten dieser Art sind, so viel möglich gleichzeitig mit der periodischen Auskrautung zu verbinden, und, wenn auch nicht vollständig, doch jedesmal so weit auszuführen, als nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Orts-Behörden es die jedesmaligen Umstände erlauben.

6) Alle Müller, wo solches noch nicht geschieht, sind anzuhalten, die Reini-

gung des Flußbettes bis 30 Ruthen unter der Mühle, vom untersten Rade an gerechnet, zu bewirken. Diese Reinigung muß dergestalt vorgenommen werden, daß sie unschädlich wird. Es wird daher ausdrücklich, und bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern, untersagt, diese Reinigung durch gewaltsames Abschwemmen des Sandes und Schlammes auf das unterhalb der 30 Ruthen liegende Flußbette zu bewirken. Vielmehr muß der Müller das herauszubringende Material entweder entfernt vom Flusse niederlegen; oder seitwärts durch Faschienenwerke und Bepflanzung derselben und des Materials, welches sich in diesen 30 Ruthen seitwärts befindet, befestigen lassen.

7) Auf eine gleiche Strecke müssen die Müller die Ufer befestigen und das Bette austiefen; diese Austiefung muß überall gehörig unter das tiefste und nächste Radgerinne, nach Verhältniß des unterhalb stattfindenden Gefälles, und in der reglementsmäßigen Breite des Flusses, gebracht werden.

8) Nach dem Neersreglement müssen die Oeffnungen der Mühlenarchen nach der vorgeschriebenen Breite und Tiefe des Flusses eingerichtet seyn. Ueberall wo dies noch nicht der Fall ist, namentlich bei allen nach der Publikation des Neersreglements bewirkten Anlagen, muß diese Einrichtung vor dem 1. Januar 1824. getroffen werden. Wenn wegen außerordentlicher Hindernisse eine Verlängerung dieser Frist durchaus nöthig seyn sollte, so erwarten wir darüber durch die betreffenden Landräthe die geeigneten Anträge bis zum 15. Oktober d. J. Sind diese bis dahin nicht eingegangen, so wird angenommen, daß keine Hindernisse statt finden.

9) Bei diesen Anlagen von Mühlen-Archen, so wie überhaupt bei der Anlegung neuer Mühlen- und Wasserwerke auf der Neers, ist übrigens der Präfektur-Beschluß vom 5. Prairial, Jahrs XI. (Präfectur-Acten des Roer-Departements, Jgg. XI. Nro. 36.) zu beobachten.

10) Ferner sind die Müller anzuhalten, ihre Freischützen mit Aufzieh-Wellen und Ketten, die Schützbretter aber mit gehörigem Beschlag und mit starken Hacken zu versehen.

11) Es bleibt noch vorbehalten, gemäß der im §. 2. der Verordnung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 20. Juli 1818. uns beigelegten Befugniß, die Errichtung der Pegel an allen Mühlen ehestens bewerkstelligen zu lassen, und gegen die gemeinschädlichen Aufstauungen diejenigen Maßregeln zu treffen, welche wir durch unsere Verfügung vom 25. April 1817.

auf der Erft angewendet haben. Zu diesem Zwecke haben die Bürgermeister nach jeder Fluth in jeder Mühle ihres Bezirks Protokolle über die Höhe der Fluth, und das Verhältniß der Ueberschwemmung der benachbarten Grundstücke aufzunehmen. Diese Höhe wird, so lange noch keine Pegel errichtet sind, von dem Fachbaume der Fluthschützen aufwärts, nach Preußischem Maaße gemessen und angegeben.

12) Durch den §. 6. Lit. a. des Neers-Reglements ist allen Müllern an der Neers aufgegeben, vom 1. April bis letzten Oktober, jeden Samstag Abends, wenigstens vor Mitternacht, alle Schütz- und Schleusenbretter zu ziehen, das Wasser bis Sonntag Nachmittags 4 Uhr abfließen, und jene Bretter nicht eher wieder einsetzen zu lassen. Diese Bestimmung wird auch auf diejenigen Mühlen der obern Neers hiermit ausgedehnt, wo bisher nicht darnach verfahren wurde. Jede Unterlassung dieser gemeinnützigen Anordnung wird, nach Bekanntmachung des gegenwärtigen, mit 1 bis 5 Thalern bestraft, und deren Aufrechthaltung wird den Orts-Behörden und den im § 1. mit der Neerspolizei beauftragten, zur besondern Pflicht gemacht.

13) Sowohl die durch den §. 6 Lit. d. des Neers-Reglements vorgeschriebene Schleusenziehung zur Beförderung der jedesmaligen Reinigung, als wenn eine solche zur Verminderung des Wasserstandes außerordentlicher Weise nothwendig erachtet werden möchte, muß jedesmal nach einem übereinstimmenden Plane, und so, daß niemals die obern Müller zuerst ziehen, angeordnet werden. Die Landräthe werden sich hierüber benehmen, wobei es am angemessensten scheint, daß der Landrath zu Geldern die jedesmalige Schleusenziehung in Anregung bringt.

14) Das Bewässern der Wiesen aus der Neers muß, dem Herbringen gemäß, jedem Anschießenden freistehen. Die Landräthe werden aber dazu eine Zeit bestimmen, sowohl Anfang als Ende. Außerhalb dieser Zeit ist das Abgraben von Rinnen zur Bewässerung der Wiesen, bei 1 bis 5 Thalern Strafe, untersagt. Dagegen muß, während der bestimmten Bewässerungszeit, der Müller, nach der Anordnung der Orts-Behörde, zum Vortheil der Anschießenden, das Wasser aufstauen, oder los laßen, und zwar bei Vermeidung derselben Strafe. Die anschießenden Grundbesitzer, die diesen Vortheil der Bewässerung genießen, müßen sich dann auch der Verpflichtung unterziehen, die Ufer und die Flößkanäle zu unterhalten, und da, wo es erforderlich, als bei hohen Ufern oder Dämmen, künstliche Vorrichtun-

gen anzubringen, und dafür zu sorgen, daß nach der Flößzeit alle Ausflüsse wieder tüchtig geschlossen sind; letzteres ebenfalls bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thalern.

15) Alle Bepflanzungen an den Ufern der Neers sind nach §. 9. des Neers-Reglements bis zu 12 Fuß vom Ufer untersagt, indem dadurch das Wasser aufgestaut und verunreinigt wird. Um diese zweckmäßige Anordnung wieder zu erneuern, wird hierdurch vorläufig festgesetzt, daß bis zum 1. Oktober d. J. alles Holz längs den Ufern der untern und obern Neers, bis zu 6 Fuß vom Ufer, wobei die gerade Uferlinie als Grenze anzunehmen, der Erde gleich abgehauen, Sträucher aber, welche sich mit ihrer Wurzel bis in den Fluß selbst ausgebreitet, mit der Wurzel ausgerottet werden sollen. Die anschießenden Grund-Besitzer, welche während der bestimmten Frist die Wegräumung nicht vollständig bewerkstelligt haben, werden demnächst zwangsweise angehalten werden, die Wegräumung reglementsmäßig bis auf 12 Fuß vom Ufer zu bewirken.

Die Ufer müssen dagegen durch die dazu besonders Verpflichteten, oder durch die Anschießenden, wo es nöthig, sey es durch Battungen, oder auf andere dem Boden angemessene Weise, in guten Stand gesetzt, und in solchem fortwährend erhalten werden. Dornen, rankende Gewächse und Johannisbeersträuche werden als Material zur Erreichung dieses Zweckes ausgeschlossen.

16) Die in der Neers vielfältig vorhandenen Durchfahrten, oder Triften verderben die Ufer und das Flußbette, und sind daher polizeiwidrig. Es wird hierdurch festgesetzt, daß alle dergleichen Durchfahrten, sowohl an der Neers, als an den Ablaß- und Zwangsgräben, im Laufe dieses Jahrs entweder durch Stege oder Brücken, die der im Reglement bestimmten Breite der Neers gleich, und 2 Fuß über das Ufer erhoben seyn müßen, ersetzt, oder, wo solches nicht ausführbar seyn möchte, wenigstens die Durchgänge bis zum Bette des Flusses gepflastert, und auch die Ufer durch Balken ꝛc. gehörig befestiget werden sollen.

17) Der Lauf der Neers wird ferner an der obern Neers sehr verhindert durch die niedrigen Stege und durch schlecht angelegte feststehende Waschanstalten. Die nöthige Erhöhung der Stege (§. 16.) muß überall, wo es erforderlich ist, im Laufe dieses Jahrs bewirkt werden, und zur zweckmäßigern Anlage der Wäschen (allenfalls aufziehbaren, auf Pfeilern ruhenden Wäschen) sind

den Eigenthümern angemessene Fristen zu stellen. Künftig sind aber dergleichen Anlagen nur nach vorläufiger Untersuchung und Genehmigung der Behörden zu gestatten.

18) Der schlechte Zustand mancher Brücken veranlaßt ebenfalls die Verschlammung, oder Versandung des Neersbettes. Es ist daher darauf zu halten, daß künftig alle Brücken, ohne Einengung an den Ufern, die ganze reglementsmäßige Breite des Flußbettes überspannen, wobei die Breite der Pfeiler nicht in Rechnung kommt; daß ihre Landjoche mit Flügeln, gegen Abspühlung und Nachfallen des Ufers mit Bohlen benagelt, gesichert werden. Wo diese Vorrichtungen fehlen, sind sie im Laufe dieses Jahres zu bewerkstelligen.

19) Die gewöhnlichen Schauen werden wenigstens dreimal im Jahre, und zwar in den ersten Tagen nach vollbrachter Reinigung, durch die betreffenden Bürgermeister, ihre Stellvertreter, oder andere, von den Landräthen ihnen beigegebene, kundige Personen, und zwar immer gemeinschaftlich, in der von den Landräthen zu bestimmenden Zusammensetzung abgehalten, und die Protokolle von sämmtlichen Schau-Deputirten unterzeichnet. (vgl. oben §. 2.)

20) Die Landräthe werden uns jährlich im Monate September einen ausführlichen Bericht über die Neersbauten und Arbeiten während des Jahres, so wie über die Neerspolizei ihres Kreises überhaupt erstatten, und demselben die Resultate der Schauprotokolle (§. 19.), so wie die Protokolle über die Fluthöhen (§. 11.) beifügen.

21) Vorstehende Anordnungen sollen, wie im Eingange bemerkt worden, nur eine bessere Flußpolizei einleiten, und durch spätere Zusätze vervollständigt und ergänzt werden. Die Landräthe werden daher aufgefordert, die bestehenden mancherlei Verpflichtungen und Observanzen in ihren Kreisen, in Betreff der Unterhaltung der Dämme, des Fegens, oder Reinigens des Bettes, des Abmahlens des Wassers, des schädlichen Auffangens des Krautes durch Pfähle, der Anlage von Fischkasten, die Bestimmungen wegen der Zwangsgräben und Schleusen, wegen der Flößgerechtsame u. s. w. zusammenzutragen, und mit ihrem Gutachten vorzulegen, damit darüber späterhin nachträgliche Anordnungen durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden können.

Düsseldorf, den 5. August 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Untergerichte im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm, sollen ihren Bedarf an Drucksachen anzeigen.

Wir finden es zweckmäßig, für die Zukunft das gesammte, bei den Land- und Stadtgerichten unseres Departements vorkommende Druckwerk hier besorgen zu lassen, theils, weil nur auf diese Art eine Gleichförmigkeit rücksichtlich sämmtlicher Formulare in Prozeß und andern gerichtlichen Geschäften füglich erreicht werden kann, und theils, weil durch die Besorgung des Druckwerks in großen Quantitäten eine bedeutende Kostenersparniß herbeigeführt wird.

Zu dem Ende werden sämmtliche Königliche Land- und Stadtgerichte hiemit aufgefordert, binnen 14 Tagen specifice anzuzeigen:

1) zu welchen Arten von Listen oder Tabellen, Protokollen, Vorladungen, Rechnungen, Commissorialen und sonstigen Ausfertigungen, dieselben sich bisher, in den bei ihnen vorkommenden Prozeß-, Vormundschafts-, Hypotheken- und andern Sachen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gedruckter Formulare bedient haben.

2) Wieviel sie von einem jeden dieser Formulare, nach Ries, Buch und Bogen berechnet, noch vorräthig haben.

3) Wieviel sie folglich von einem jeden derselben, bis zu Ende des Jahrs 1824. nach einem ungefähren Ueberschlag bedürfen.

Zugleich werden sämmtliche Land- und Stadt-Gerichte angewiesen, sich vom Tage des Empfangens dieses Circulars ab, aller fernern Bestellungen von Druckwerk, den Fall eines bis zu Ende des September eintretenden dringenden Bedürfnisses abgerechnet, zu enthalten.

Hamm, den 30. July 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verordnungs-Auszug.

Die Ferienssitzungen des Landgerichts zu Düsseldorf betr.

1) Die zu den Sitzungen während der Ferien zur Aburtheilung der Civil Sachen, mit Einschluß der vorkommenden Handelssachen, bestimmten Tage sind:

Im Monat September
der 1ste, 2te, 12te, 13te, 15te, 16te, 26ste, 27ste, 29ste und 30ste.

Im Monat Oktober
der 10te, 11te, 13te, 14te, 24ste, 25ste, 27ste und 28ste

und wird jede Sitzung Vormittags 9 Uhr eröffnet.

2) Die Sitzungen der correctionellen Kammer erster und zweiter Instanz bleiben wie außer den Ferien festgesetzt.

Düsseldorf, den 31. Juli 1823.

Der Landgerichts-Präsident: (gez.) von Voß.

Für gleichlautenden Auszug
Der Obergerichtsschreiber, Zimmermann.

Den ertrunkenen Hilgert betr.

Am 21. des vorigen Monats hatte der Rothgärbergeselle Heinrich Hilgert, gebürtig in Hülschbach, Kreis Waldbröl, und wohnhaft in Königswinter, das Unglück, beim Baden im Rheine bei Königswinter zu ertrinken.

Indem ich nun das Signalement desselben beifüge, ersuche ich die resp. Behörden der beiden Rheinufer dienstergebenst, im Falle der Leichnam des Ertrunkenen aufgefunden werden sollte, davon entweder den Herrn Bürgermeister in Königswinter, oder mich sofort gefälligst zu benachrichtigen.

Bonn, den 5. August 1823.

Der commissarische Prokurator: Wiersberg.

Signalement.

Heinrich Hilgert, 22 Jahre alt, fünf Fuß 2 Zoll groß; hellblonde Haare; Stirne rund; blonde Augenbraunen, Augen grau, Nase dick, gewöhnlicher Mund; graue Zähne; blonder Bart, spitzes Kinn, ovales Gesicht, frische Farbe; gesetzte Statur; an der rechten Hand war der kleine Finger krumm.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Theodor Krumpe.

Der unten signalisirte Theodor Krumpe, aus Oberhausen gebürtig, welcher früher wegen Landstreicherei bestraft und, nach ausgestandener Strafe, zur Disposition der Regierung gestellt wurde, ist neuerdings wegen gleichen Vergehens und wegen Betrugs arretirt worden, hat aber Gelegenheit gefunden, seinem Führer zwischen Broich und Mülheim a/d. Ruhr zu entspringen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an die Polizei-Behörde zu Mülheim a/d. Ruhr abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 9. August 1823. Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Alter, 48 Jahre; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; gewöhnlicher Aufenthalt, Neumühle; Haare, blond (grau); Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, spitz; Mund, mittel; Bart, blond; Kinn, spitz; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund.

Bekleidung: zerrissener blauer Kittel, grau Tuch-Kollet, graue leinene Hose, Schuhe mit Riemen und runder Hut.

Zurückgenommener Steckbrief.

Da der in der Nacht vom 9. auf den 10. April von hier entwichene Inquisit Heinrich Hauter am 14. Mai c. zu Crefeld wieder aufgegriffen worden, und sein Leben nachher in dem Ruhrstrom bei Kettwig freiwillig geendet hat; so nehmen wir den unterm 10. April c. gegen ihn erlaßenen Steckbrief hiermit zurück.

Werden, den 2. August 1823.

Königl. Preuß Inquisitoriat.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 65.

Düsseldorf, Freitag, den 22sten August 1823.

Nr. 221. Die Verifikation und Umschreibung der zu der neuern Kriegs-Schuld der Provinz Altmark gehörigen Papiere und die Präklusiv-Frist zu deren Anmeldung betr. I. 8639.

Es ist bereits von dem vormaligen Königlichen Schatz-Ministerio unterm 3. März d. J. vorläufig zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. Februar d. J zu bestimmen geruhet haben, daß die, die neuere Kriegsschuld der Provinz Altmark betreffenden Bordereaux, Kassen-Quittungen rc. gleich denen der übrigen vormals Westphälischen jetzt diesseitigen Landestheile, einem Verifikations-Verfahren unterworfen, und demnächst in Staats-Schuldscheine umgeschrieben werden sollen.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Magdeburg, welches mit der Einleitung dieses Verifikations-Geschäfts beauftragt ist, hat hiernächst unterm 10. Juni d. J. wegen der von den Inhabern der vorbezeichneten Papiere zu bewirkenden Einreichung derselben, Behufs der Verifikation, gleichfalls bereits das Nöthige öffentlich bekannt gemacht.

Mit Bezug auf diese beiden Bekanntmachungen, wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst der fernerweiten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 13. Juli d. J., um das Verifikations-Verfahren künftig mit vollständiger Sicherheit zum Abschluß bringen zu können, zur Anmeldung sämmtlicher, zu der neuern Kriegsschuld der Provinz Altmark gehörigen Forderungen, bei der angeordneten Verifikations-Kommission, einen Präklusiv-Termin auf den 1. Dezember dieses Jahres zu bestimmen geruhet haben.

Es werden daher sämmtliche Inhaber aufgefordert, die auf die gedachten Forderungen Bezug habenden Papiere, mit den in der allegirten Bekanntmachung desselben vorgeschriebenen Nachweisungen, und unter Beifügung der gesetzlichen Beweis-Urkunden über die durch Erbgang oder Cession in andere Hände gekommenen, auf einen bestimmten Inhaber lautenden Papiere, unfehlbar binnen der obigen Präclusiv-Frist, bei dem genannten Ober-Präsidio, und zwar an den zu

deren Annahme beauftragten Regierungs-Raths Schulz zu Magdeburg, entweder selbst, oder durch einen mit diesfälliger gerichtlichen Vollmacht versehenen, so wie auch zum Empfang der dagegen zu erwartenden Staatspapiere und baaren Gelder beauftragten Mandatarius einzureichen, indem alle nach dem 1. Dezember d. J. zur Anmeldung kommenden dergleichen Forderungen durchaus nicht weiter berücksichtigt, sondern für gänzlich erloschen werden erklärt werden. Uebrigens wird zur weitern Beachtung der Interessenten noch besonders bemerklich gemacht, daß nur von Verification derjenigen neuern Kriegsschulden der Altmark die Rede ist, welche diese Provinz unabhängig von der Kurmark contrahirt hat, und daß die darauf Bezug habenden Papiere, ohne Unterschied, ob solche etwa früher schon bei irgend einer Behörde produzirt worden sind, jetzt wieder bei dem Ober-Präsidio zu Magdeburg, Behufs der nunmehrigen definitiven Verifikation eingereicht werden müßen, da auf eine frühere Anmeldung bei andern Behörden keine Rücksicht genommen werden kann.

Berlin, den 5. August 1823.

Finanz-Ministerium,
(gez.) von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 222. Gesetz-Sammlung. 14tes Stück

Das 14te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen, und enthält:

Nr. 814. Konvention zwischen der Königlich-Preußischen und Niederländischen Regierung, wegen der in Untersuchungssachen zu erstattenden baaren Auslagen. Vom 7. Juni 1823.

Nr. 815. Bekanntmachung wegen Aufhebung des Abschosses- und Abfahrtsgeldes mit der freien Stadt Hamburg, auch in Bezug auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preuß. Provinzen. Vom 16. Juli 1823

Nr. 816. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1823., das Aufgebot und die Präklusion der Verwaltungs-Gläubiger des vormaligen Königreichs Westphalen und Großherzogthums Berg betreffend.

Nr. 223. Verwaltung der Kapitalien der Gemeinden und öffentlichen Anstalten b. tr. I. 14449

Bei der Rentbarmachung der Kapitalien der Kirchen, Schulen, Armen- und anderer öffentlichen Anstalten, ferner bei der Loskündigung der Aktiv- und Passiv-Kapitalien derselben, wird nicht überall mit der nöthigen Umsicht verfahren, und nicht selten bleiben die desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen unbeachtet.

Gleich bei dem Empfang eines solchen Kapitals muß die betreffende Verwaltung sich nach einer Gelegenheit zur Ausleihung desselben gegen gesetzliche Sicherheit umsehen. Weil aber manchmal diese Gelegenheit sich nicht sobald darbietet, auch die Untersuchung der Sicherheit mit Zeitaufwand verknüpft ist, so muß ein solches Kapital inzwischen unverzüglich bei der Bank deponirt werden.

Wird der Verwaltung ein Aktivkapital gekündigt, so muß schon die Zwischenzeit bis zur Ablage zur anderweiten Unterbringung des Kapitals benutzt, auch die Kündigung sofort der vorgesetzten Behörde angezeigt werden, um die Ermächtigung zur Empfangnahme am Erfallstermine zu erhalten. Die vorgesetzte Behörde muß dann die Rückzahlung, Einlegung in die Bank und Wiederausleihung kontroliren.

Die Gesuche um Genehmigung zur Löschung zurückgezahlter Kapitalien im Hypothekenbuche, welche bei uns eingehen, sind selten in gehöriger Form abgefaßt, und werden uns häufig unmittelbar, anstatt durch die vorgeordneten Mittelbehörden eingereicht.

Das hierunten abgedruckte Formular ist künftig bei derartigen Bescheinigungen: daß eine Hypothek gelöscht werden könne, zu benutzen.

Die Landräthe, Bürgermeister und die Verwaltungen der Kirchen, Schulen und milder Stiftungen haben vorstehende Bestimmungen zu beachten.

Düsseldorf, den 12. August 1823.

(Stempelfrei.) Formular.

Unterzeichnete (Namen und Eigenschaften der Mitglieder der Verwaltung) bescheinigen hiedurch, daß N. N. (Name des Schuldners) das auf der Hypothekenkammer zu (Düsseldorf) Band .... Nr. .... eingetragene Kapital von Thlr. . Sgr., welches benannter Schuldner der (Namen derjenigen Anstalt oder Kasse, zu deren Vortheil die Eintragung geschehen ist) verschuldete, an den dermaligen Empfänger (Namen desselben) mit den Zinsen zurückbezahlt hat; weßhalb die Löschung im Hypothekenbuche geschehen kann.

(Ort, Tag und Jahr der Ausstellung und Unterschriften.)

Dem aus Hersbach im Nassauischen gebürtigen Kilian Montag, Knecht des Erdengeschirrhändlers Thour zu Hamm, ist am 21. v. M. Morgens zwischen 7 und 8 Uhr bei dem Orte Hubelrath der für ihn unter dem 16. April d. J. hierselbst ausgestellte mit seinem Signalement versehene Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Erden- und Steinwaaren abhanden gekommen. **Nr. 224.** Verlorner Gewerbschein.

Zur Vorbeugung eines Mißbrauchs wird dieses hierdurch bekannt gemacht, und dieser Gewerbschein hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 8. August 1823.

Nr. 225.

Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf; pro Juli 1823.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Buchweitzen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel																										
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	2	3	—	1	28	—	1	19	11	1	24	4	—	12	9	3	—	—	3	20	—	1	25	10	1	1	4
2	Elberfeld	2	7	6	2	6	2	1	22	8	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	5
3	Essen	2	4	7	2	3	5	1	16	2	1	10	5	—	10	—	—	—	—	—	—	—	2	4	7	1	6	11
4	Solingen	2	5	9	2	—	6	1	26	6	1	2	—	—	20	—	1	20	6	2	1	4	2	—	—	—	26	6
5	Crefeld	1	27	5	1	27	6	1	14	7	1	11	6	—	24	7	3	29	6	4	10	—	1	27	5	—	29	4
6	Neuß	2	1	7	1	25	9	1	16	2	1	8	6	—	—	—	3	—	2	3	17	4	—	—	—	—	23	1
7	Dinslacken	2	3	6	2	3	6	1	15	—	1	10	—	—	11	6	2	9	—	2	15	—	1	20	—	1	10	—
8	Emmerich	2	4	7	1	29	3	1	15	1	1	16	—	—	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	9
9	Rees	1	24	—	1	24	—	1	15	5	1	9	—	—	11	6	—	—	—	3	11	3	—	—	—	1	—	4
10	Wesel	1	28	1	1	25	1	1	16	1	1	9	10	—	16	—	3	29	—	4	13	—	2	1	7	1	—	4
11	Cleve	2	—	2	1	22	4	1	13	10	1	14	4	—	15	5	3	25	5	4	18	5	—	—	—	1	2	11
12	Geldern	1	28	2	1	23	3	1	12	9	1	8	9	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	9
13	Goch	2	1	9	1	21	9	1	10	8	1	7	5	—	14	7	—	—	—	3	20	—	—	—	—	—	26	7
14	Kempen	1	24	2	1	20	9	1	10	7	1	10	6	—	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6
15	Rheinberg	1	24	6	1	25	3	1	12	3	1	11	8	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	10
	Durchschnittspreise	2	—	7	1	27	1	1	15	10	1	10	4	—	15	6	3	3	4	3	17	4	1	24	3	1	1	4

Fortsetzung der Nachweise

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf; pro Juli 1828.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔.			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔.			Branntwein, pr. Berl. Quart		Bier, pr. Berl. Quart		Rind. Fleisch, pr. Berl. ℔.		Kalb.		Hammel		Schweine.		Butter pr. Berl. ℔.		Eyer, pr. ¼ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	gr.	pf.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	—	26	6	7	29	11	7	8	2	11	3	1	3	5	2	8	3	1	5	4	—	—
2	Elberfeld	1	—	4	10	13	10	7	—	1	7	2	8	1	8	2	8	3	1	4	8	6	6
3	Essen	—	20	—	5	11	6	10	—	1	3	2	—	1	4	2	—	2	4	—	—	—	—
4	Solingen	—	25	—	11	—	—	7	—	2	—	2	4	2	—	2	6	4	6	4	—	—	—
5	Crefeld	—	25	4	6	24	2	5	6	1	11	2	3	1	6	1	8	2	3	4	1	4	10
6	Neuß	—	22	9	5	16	1	5	5	1	11	2	4	1	6	2	4	2	8	4	8	—	—
7	Dinslacken	—	23	—	5	11	6	6	4	1	6	2	—	1	2	2	—	2	10	4	—	5	8
8	Emmerich	—	25	5	9	9	6	6	—	1	8	2	4	2	—	2	6	4	8	4	2	4	—
9	Rees	—	17	8	5	8	3	5	—	1	5	2	—	1	8	1	8	—	—	3	4	5	—
10	Wesel	—	23	9	6	21	7	7	—	1	3	2	5	2	—	2	3	2	10	4	—	5	—
11	Cleve	—	23	6	5	7	—	7	—	1	9	2	6	2	6	2	8	4	4	3	8	6	8
12	Geldern	—	21	10	—	—	—	5	3	1	2	2	—	1	2	1	10	2	9	4	6	5	—
13	Goch	—	25	5	5	16	—	5	—	1	2	1	11	1	2	1	7	2	9	3	10	4	7
14	Kempen	—	17	3	6	4	7	4	8	1	10	2	3	1	7	—	—	2	5	3	8	4	9
15	Rheinberg	—	26	—	6	—	—	6	—	1	4	2	—	1	6	1	8	2	6	5	—	5	—
16																							
	Durchschnittspreise	—	21	7	6	29	7	6	4	1	7	2	3	1	9	2	2	3	1	4	3	5	2

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zeugenverhör Behufs Abwesenheits-Erklärung des Casp. Hermanns aus Müffendorf.

In Gemäßheit des Art. 118 des bürgerlichen Gesetzbuchs, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 2. April 1822., auf den Antrag des Heinrich Hermanns Ackersmann wohnhaft zu Eckendorf, Jacob Hermanns, Taglöhner wohnhaft zu Dottendorf, und Michael Hermans Taglöhner wohnhaft zu Lengsdorf, Behufs der Abwesenheits-Erklärung des früher zu Müffendorf wohnenden Caspar Hermanns Bruder der Provocanten, ein förmliches Zeugenverhör kontradictorisch mit der Staats-Behörde verordnet und zu dessen Abhaltung der Geheime Regierungs- und Landgerichts-Rath Bergmann zu Bonn commitirt worden ist.

Mehrgedachter Caspar Hermanns ging im Jahr 1812. in französische Militair-Dienste und wurde dem 94sten Linien-Infanterie-Regiment einverleibt; seitdem hat derselbe keine Nachricht mehr von sich gegeben, und nach den Aussagen einiger zurückgekommenen Soldaten, soll er in der Schlacht bei Leipzig schwer verwundet worden seyn.

Die auf diplomatischem Wege statt gehabten Nachforschungen über das Schicksal des rc. Hermanns haben ergeben, daß derselbe am 12. November 1812. bei dem 94sten Linien-Regimente eingetreten ist, am 2. März 1813. dem 22sten Linien-Regimente einverleibt wurde, und am 28sten Oktober nemlichen Jahres zurückgeblieben ist, darauf auch am 2ten November desselben Jahres aus der Militair-Kontrolle gestrichen wurde, daß aber dessen ungeachtet in dem Büreau des Königl. französischen Kriegs-Ministerii sich kein auf ihn passender Todtenschein befindet. Alle und Jede, welche über Aufenthalt, Leben oder Tod des gedachten Caspar Hermanns vielleicht Auskunft zu geben im Stande sind, werden daher ersucht, solche ohne Verzug hieher gelangen zu lassen.

Köln, den 30. Juli 1823. Der General-Prokurator: Bölling.

Portopflichtigkeit in Gemeinheits-Theilungs- und Regulirungs-Sachen.

Die Vorschriften der über die Portopflichtigkeit in Gemeinheits-Theilungs- und Regulirungs-Sachen erlassenen Bekanntmachung vom 15. November v. J. sind nicht überall genau befolgt, und zuweilen Sendungen, die bloß das Privat-Interesse der Parteien zum Gegenstande hatten, mit portofreier Rubrik eingegangen.

Die Spezial-Commissionen werden daher erinnert, die Bestimmungen gedachter Bekanntmachung genau zu beachten, und insbesondere auf der Adresse der per Post abzusendenden Schreiben die Expeditions-Nummer nicht fehlen zu lassen.

Münster, den 31. July 1823. General-Commission, Brockmann.

Alle diejenigen, welche in dem bevorstehenden Termine (1. Oktober) der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin beizutreten gesonnen sind, und dieses durch mich besorgen lassen wollen, lade ich hiemit ein, mir wo möglich bis zum 1. September d. J. sämmtliche vorgeschriebene Atteste, als: den Taufschein des Aufzunehmenden, und derjenigen, welcher er eine Pension nach seinem Tode versichern will, den Kopulationsschein, und das ärztliche Gesundheitsattest, dann aber auch die Eintrittsgelder, entweder baar, oder (bei Beamten) in Wechsel, nebst dem ersten halbjährigen Beitrag und den etwaigen Retardat- oder Wechselzinsen einzusenden. Die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr.

Ferner können auch durch mich die Pensionen der Wittwen bezogen werden, so wie ich die an mich von den Interessenten abzugebenden halbjährigen Beiträge rc. ebenfalls besorgen werde.

Bei dieser Veranlassung benachrichtige ich die Beitragspflichtigen, daß gemäß einer Bekanntmachung der General-Direktion der Anstalt, von nun an und bis auf weitere Bestimmung, wegen dem gestiegenen Werth des Goldes gegen Courant, die Zahlungen in letzterm statt bisher mit 10 Prozent, mit 15 Prozent Aufgeld zu berichtigen sind. Elberfeld, den 2. August 1823.

Der Oberbürgermeister,
Kommissarius der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt:
Brüning.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 31. July auf den 1. August d. J. ist bei dem Ackerwirthe und Krämer Peter Tillmann zu Damm, Bürgermeisterei Bedburdyck ein Diebstahl mittelst Einbruchs verübt worden. Diebstahl zu Damm.

Indem ich das Verzeichniß der gestohlenen Effekten nachstehend folgen lasse, und vor dem Ankauf derselben warne, ersuche ich Jeden der von diesen oder dem Thäter Kenntniß erhält, solche der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde oder hierher mitzutheilen.

Düsseldorf, den 4. August 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) drei blaue leinene Fuhrmannskittel, zwei von feinem Schmaltuch und einer von breit Flechsentuch; 2) ein schwarz seidener Manns-Halstuch, mit drei rothen Saumstreifen; 3) ein gedrucktes flechsenes leinenes Kopftuch von anderthalb Ellen mit blauem Grund; auf einer Seite mit weißen Pünktchen, auf der andern Seite weiß geblümt; der Saum mit einem weißen Streifen, an beiden Seiten

mit einem geschlängelten weißen Blümchen eingefaßt, versehen; 4) ein siamoisen Kinderkleidchen mit blauen und aschgrauen Streifen; 5) zwei blaue Kinderschürzchen von feinem Schmaltuch; 6) ein altes kattunenes Halstuch mit grünem Grund und weißen Blümchen; 7) eine blaue Mannsschürze von sogenannten Kleinwirkentuch; 8) ein großer gelb kupferner Kaffeekessel, von circa $2\frac{1}{2}$ Maaß Inhalt; 9) zehn zinnerne Eßlöffel; 10) zehn eiserne Gabeln, wovon eine mit schwarzen hölzernen, drei mit weißen flachen und die übrigen mit braunen knöchernen Stielen versehen waren; 11) fünf Tafelmesser mit braunen knöchernen Stielen; 12) ein zinnernes Salzfaß; und 13) ein klein wirkenes Tischtuch.

Steckbrief gegen Joh. Peter Maaß

Der nachstehend signalisirte Johann Peter Maaß, welcher sich am 18. v. M. unter den falschen Namen, bald van Lee, bald van Heel, bald Sauterborn, bald aus Coblenz, bald aus Trier gebürtig, und vorgebend, bald als Kaufmann, bald als Schiffer mit Wein und Schiefern zu handeln, zu Wesel herumgetrieben, und mehrere Betrügereien verübt und versucht, hat sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen, und soll nach Holland entkommen seyn.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch ersucht, auf diesen Flüchtling zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mit den bei sich führenden Effecten hierhin abzuliefern.

Wir bemerken noch, daß der Maaß nach allen Umständen, dieselbe Person ist, welche der Untersuchungs-Richter, Herr Delius zu Trier, mittelst Steckbriefs vom 18. vorigen Monats, zufolge der Düsseldorfer Regierungs-Amtsblätter Nro. 69. pag. 388. unter den Namen van Haehl und Rentenbach, ebenfalls verfolgt. Werden, den 11. August 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Namen Johann Peter Maaß; Geburtsort Coberen bei Koblenz; Alter circa 22 Jahr; Größe 5 Fuß und circa 5 Zoll; Haare blond; Stirn länglich; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart braun; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittel. — Besondere Kennzeichen: am rechten Arm ein Herz mit I. M. roth eingeätzet; etwas entzündete Augenlieder; äußeres Benehmen: sehr gewandt.

Kleidung: schwarzer runder hoher feiner Filzhut; schwarz seidenes Halstuch, bläulich seidene Weste, grüntuchener Oberrock mit einer Reihe übersponnener Knöpfe, lange über die Stiefeln gehende Bein-Kleidern von falben Kasimir, Halbstiefeln und trug an beiden Händen goldene Fingerringe.

(Hierbei eine Beilage, die Uebersicht rc. der Feuer-Versicherungs-Beiträge für 1822. enthaltend)

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 66.

Düsseldorf, Dienstag, den 26sten August 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 226. Erlaubniß zum Debit der Zeitschrift: Boussole du commerce in den Preuß. Staaten. I. 14284.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. Juli c. ausnahmsweise den Debit des gegenwärtig in Antwerpen herauskommenden merkantilischen Blattes: Boussole du Commerçe, in den diesseitigen Staaten zu gestatten geruht.

Düsseldorf, den 14. August 1823.

Nr. 227. Uebersicht des Gemeindeschuldenwesens im Regierungsbezirke, am Schlusse des Jahres 1822. I. 14,741.

Indem wir nachstehende Uebersicht des Gemeindeschuldenwesens im hiesigen Regierungsbezirke im Jahre 1816. und am Schlusse des Jahres 1822. bekannt machen, können wir zugleich die Versicherung ertheilen, daß durch die Wirksamkeit mehrerer Landräthe und Bürgermeister, und durch die Thätigkeit der Schuldentilgungs-Commissionen in den westseitrheinischen Kreisen, im Laufe dieses Jahres sich die Schuldenmasse bereits bedeutend vermindert hat, und noch fortwährend vermindert; wovon das am Schlusse dieses Jahres bekannt zu machende Resultat die Ueberzeugung gewähren wird.

Am Schlusse des Jahres 1822. waren nur folgende Bürgermeistereien schuldenfrei: Hückeswagen, Wülfrath, Kettwig, Borbeck, Altenessen, Bedburdyck, Elsen, Evinghoven, Hemmerden, Hülchrath und Burgwaldniel. Wir erwarten, daß sich die Anzahl der schuldenfreien Gemeinden am Schlusse dieses Jahres vermehrt haben wird. Den Landräthen, Bürgermeistern und Gemeinde-Bevollmächtigten wird deshalb eine unausgesetzte Thätigkeit hierdurch wiederholt empfohlen.

Düsseldorf, den 17. August. 1823.

Uebersicht

Uebersicht
des Gemeinde-Schuldenwesens am Schlusse des Jahres 1822.

1. Namen der Kreise.	2. Betrag der darauf vor 1816. gelasteten und späterhin festgesetzten Schulden, nämlich: a) zinsbare, b) unzinsbare Schulden; c) rückständige Zinsen, Total: Rthlr	Sg	Pf	3. Von 1816. bis 1822. einschließlich sind hierauf abgelegt oder bezahlt, nämlich: a) zinsbare, b) unzinsbare Schulden; c) rückständige Zinsen, Total: Rthlr.	Sg.	Pf.	4. Durch Vergleiche mit den Gläubigern sind erspart, nämlich: a) an Kapital, b) an Zinsen, Total: Rthlr	Sg.	Pf.	5. Die Schulden-Masse hat sich nach 3 und 4 überhaupt vermindert um Total: Rthlr	Sg	Pf	6. Und es bleibt daher Ende Dezember 1822. noch wirkliche Schuld, Total: Rthlr.	Sg.	Pf
1. Düsseldorf	123.576	22	10	36,832	26	11	412	10	6	37,245	7	5	86,331	15	5
2. Elberfeld	77.659	7	4	20,800	15	2	23	2	4	20,823	17	6	56,835	19	10
3. Lennep	50 616	29	4	26,087	14	9	1,448	7	8	27,535	22	5	20,081	7	6
4. Solingen	68,067	27	9	13,000	13	5	1,412	14	2	14.172	27	7	53,595	–	2
5. Essen	84,748	23	10	22,693	29	11	–	–	–	22,693	20	11	62,054	23	11
6. Neuß	74,256	10	10	21,974	11	3	382	15	1	22.356	26	4	51,809	14	6
7. Crefeld	464,274	7	3	21,759	5	2	2,463	21	9	24 222	26	11	440 051	10	4
8. Gladbach	244,863	20	4	32,219	26	10	12,643	25	–	44.863	21	10	100 000	28	6
9. Grevenbroich	45,900	9	2	28,184	6	4	2,456	8	7	30,640	14	11	15 259	23	3
10. Dinslacken	177.648	23	8½	28,050	13	2½	511	26	6	28,562	9	8½	149,080	14	–
11. Rees	522,223	14	9	39,309	20	4	4,959	27	4	44.269	17	8	477 953	27	1
12. Cleve	431,118	15	5	41.546	4	4	5,852	2	4	47,398	6	8	383 720	8	9
13. Geldern	701,100	1	6	113,051	18	1	14.245	3	9	127.296	21	10	573,803	9	8
14. Kempen	415,303	2	5½	13,870	24	7	8,012	–	0½	21,88	25	4½	393,420	7	–
15. Rheinberg	462,154	17	10	39,759	23	7	4,176	7	7	43,930	1	2	418,223	16	8
Summa .	3,949,512	24	11	499,201	13	10½	58,993	23	1½	558,195	7	3	3,374,195	0	8

Einstweilen und bis auf weitere Bestimmung ist das kreislandräthliche Büreau von Rheinberg nach Geldern verlegt worden. Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 18. August 1823.

Nr. 228. Verlegung des landräthlichen Büreau's von Rheinberg nach Geldern. I. 12,695.

Der unten signalisirte Füselier Johann Schmidt aus Walpersdorf, Kreis Siegen, Regierungs-Bezirk Arnsberg, welcher 4 Monate beim 16ten Infanterie-Regiment gestanden hat, ist am 12. d. M. aus seinem Garnison-Orte Köln entwichen.

Nr. 229. Steckbrief gegen Johann Schmidt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Commandantur zu Köln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 21. August 1823.

Signalement.

Alter 22 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholisch; Haare schwärzlich kraus; Augen groß, grau; Nase lang; Gesichtsbildung lang. — Besondere Kennzeichen: Pockennarbig.

Bekleidung: blaue Dienstjacke, Hosen von grauem Tuche, und blaue Dienstmütze.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Folge hoher Rescripte Sr. Excellenz des Herrn Staats-Ministers und Ober-Präsidenten, Freiherrn von Ingersleben, dd. Coblenz den 2ten Juni und 14ten Juli a. c., wird hiermit bekannt gemacht, daß die diesjährige Herbstprüfung der Aspiranten des geistlichen Standes zum Eintritt in das Seminarium zu Trier, den 15ten September ihren Anfang nehmen wird. Diejenigen Individuen also, welche diese Prüfung zu bestehen gedenken, haben sich nicht nur an dem festgesetzten Tage unfehlbar einzufinden, sondern noch vor demselben ihr desfallsiges Gesuch, begleitet von einem, mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Curriculo vitae, worin der Vor- und Zuname, die Geburtszeit, der Geburtsort, der Stand des Vaters, die Art der allgemeinen wissenschaftlichen Vorbereitung und die Verhältnisse, in Beziehung auf die Militärpflichtigkeit, anzugeben sind, bei dem Präsidenten der zu diesem

Prüfung zum Eintritt in das Seminar zu Trier.

Behufe ernannten Staats-Prüfungs-Commission, dem Königlichen Consistorial-Rathe Castello einzureichen.

Im Unterlassungsfalle kann auf dieselben keine Rücksicht genommen werden.

Trier, am 6. August. 1823.

Die Königl. Staats-Prüfungs-Commission.

Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle

Aus mehreren von der Königlichen Regierung zu Arnsberg dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht mitgetheilten Forstgerichts-Protokollen verschiedener Untergerichte des Departements, ergibt sich, daß die Untersuchung der angezeigten Holzdiebstähle häufig nicht nur sehr verzögert, sondern, daß auch bei der Zuerkennung der Strafe von dem Gesetze vom 7. Juni 1821. und den, demgemäß unterm 9 August 1821. und 26. Februar 1822. erlassenen Cirkular-Verordnungen abgewichen ist.

Sämmtliche Königliche Land- und Stadtgerichte werden daher darauf aufmerksam gemacht,

1) daß nach §. 13. des erwähnten Gesetzes der Angeschuldigte zum nächsten oder doch nächstfolgendem Gerichtstage vorzufordern ist;
2) daß die Strafe in Gemäßheit IV. §. 1. desselben Gesetzes, nach dem Werth des entwendeten Holzes jedesmal genau bestimmt werden muß;
3) daß, wie insbesondere in dem Cirkular vom 26. Februar v. J. vorgeschriebene, jedesmal für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten auf eine namhafte Gefängnißstrafe oder Forst-Arbeit zu erkennen, und dabei das im §. 4. des Gesetzes vorgeschriebene Verhältniß, womit eine Geldstrafe von Fünf Thaler der Regel nach einem 3tägigen Gefängniß oder einer gleichmäßigen Forstarbeit gleich geachtet werden soll, zu Grunde zu legen ist.

Wiederholte Verstöße gegen dergleichen deutliche Vorschriften des Gesetzes und der erlassenen Cirkular-Verordnungen werden künftig strenge geahndet werden.

Hamm, den 30. Juli 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik

Der Dr. Med. Prosch hat sich zu Gladbach nämlichen Kreises als practischer Arzt niedergelassen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 67.

Düsseldorf, Sonnabend, am 30ten August 1823.

Nr. 230. Das Liquidations-Verfahren wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen und Großherzogthum Berg betr.

Des Königs Majestät haben durch die im 14ten Stücke der Gesetz-Sammlung vom laufenden Jahre publicirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten v. M. zu bestimmen geruhet, daß mit dem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten Juli vorigen Jahres angeordneten Liquidations-Verfahren, wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen und das vormalige Großherzogthum Berg, ein öffentliches Aufgebot und ein Präclussiv-Termin in Verbindung gesetzt, und wegen Ausführung dieser Bestimmung die weitere Bekanntmachung von der unterzeichneten Behörde erlossen werden solle.

Es werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf die mit dem Preußischen Staate vereinigten, zum vormaligen Königreich Westphalen und zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile noch unbefriedigte Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zu der dießeitigen Landes-Besitznahme zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen — sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn, oder nicht — spätestens bis zum letzten Dezember des laufenden Jahres 1823., als dem Allerhöchstverordneten Präclusiv-Termin, in sofern sie die Westphälische Verwaltung betreffen, bei der Liquidations-Commission zu Magdeburg, und wenn sie die Bergische Verwaltung angehen, bei der Liquidations-Commission zu Düsseldorf, unter Beibringung der Justifications-Documente um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldeten Forderungen ohne Weiteres für präcludirt und ungültig erachtet werden sollen.

Zur Belehrung des bei der Sache interessirten Publikums und zur Abwendung nutzloser Reklamationen werden nachstehende Erläuterungen über die bei diesem Liquidations-Verfahren bestehenden Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) als faktisch begründete Gränz-Zeit-Punkte des Schlusses der Perioden der ehemaligen Fremdherrschaft in den gedachten Ländertheilen, sind durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. July v. J. folgende Termine festgestellt worden:
   a) für die Ländertheile des vormaligen Königreichs Westphalen, mit Ausschluß der Stadt Magdeburg der erste November 1813.
   b) für die Stadt Magdeburg, der erste May 1814.
   c) für das vormalige Großherzogthum Berg der eilfte November 1814.
2) Unter den bei diesem Liquidations-Verfahren zu berücksichtigenden Verwaltungs-Rückständen werden — in so fern nicht, wie wegen der westphälischen Landestheile, beschränkende Bestimmungen eintreten, — diejenigen unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltungs-Behörden und die solche vertretende Regierung verstanden, welche nach den Administrations-Grundsätzen der aufgelöseten Staaten aus den laufenden Landes-Einkunften im gewöhnlichen Verwaltungs-Wege hätten befriediget werden sollen. Es müssen also alle, die verbriefte Kapital-, Staats- und Provinzial-Schuld betreffenden Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren völlig ausgeschlossen und diesfälligen Reclamationen, als anderweiten Bestimmungen unterliegend, hier unbeachtet bleiben.
3) Nach der Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30sten Juli vorigen Jahres ist es ein wesentliches Erforderniß bei den zuzulassenden Ansprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungs-Verpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewiesen werde, und es müssen daher alle Reclamationen denen das nothwendige Fundament der ausgesprochenen Zahlungs-Verpflichtung fehlt, zurückgewiesen werden.
4) Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten vorigen Monats ist ausdrücklich verordnet worden, daß in Ansehung der zum vormaligen Königreich Westphalen gehörigen Landestheile, bei diesem Liquidations-Verfahren nur die unbefriedigten Forderungen an die Provinzial-Verwaltung, keinesweges aber die Ansprüche an die Gesammtheit des aufgelöseten Staates zugelassen werden sollen, indem Letztere zur westphälischen Central-Schuld gehören, wegen deren Behandlung erst nach der Vereinigung mit den verschiedenen Regierungen, an welche die zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheile übergegangen sind, weitere Bestimmung erfolgen wird.

Hiernach müssen also bei der Liquidations-Kommission zu Magdeburg alle Forderungen zurückgewiesen werden, denen eine zum Vortheil des gesammten westphälischen Staates, oder der Central-Verwaltung geschehene Lieferung, Leistung und Verwendung zum Grunde liegt, und es müssen unter andern alle die, die allgemeine Landes-Verwaltung und allgemeine Landes-Polizei, namentlich die Gensd'armerie, ferner das Kriegs-Wesen in allen seinen Theilen, das gesammte centralisirte Pensions-Wesen, die Verzinsung der öffentlichen Schuld betreffende Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren ausgeschlossen bleiben.

5) Bei der Liquidation der Bergischen Verwaltungs-Schuld findet der Unterschied zwischen der Central- und Provinzial-Verwaltungs-Schuld nicht statt, und es können daher bei der Liquidations-Kommission zu Düsseldorf alle unbefriedigten Ansprüche an die Bergische Verwaltung aus der Zeit vor der diesseitigen Besitznahme, denen ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen zum Grunde liegt, zur Liquidation angemeldet werden.

Bei diesem Liquidations-Verfahren sind ausgenommen die etwaigen Ansprüche an die Bergische Verwaltung in den, an das Großherzogthum Nassau zurückgegangenen und von dieser Regierung an Preußen abgetretenen Theilen des vormaligen Großherzogthums Berg, indem für diese Landestheile auf den Grund der bestehenden Staats-Verträge ein besonderes Rest-Liquidations-Verfahren eingeleitet worden ist.

Die unterzeichnete Behörde darf annehmen, daß diese Erläuterungen den eigentlichen Zweck des angeordneten Liquidations- und Präclusions-Verfahrens genügend aufklären, und es haben sich danach alle diejenigen genau zu achten, welche Ansprüche dieser Art glauben geltend machen zu können.

Berlin, den 7. August. 1823.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung:

(gez.) Wolfart.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 231.
Betr. die statistischen Nachrichten pro 1823.
I. 14/687.

In Gemäßheit einer Verfügung des hohen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 29. Juni d. J. werden sämmtliche Landräthe hierdurch aufgefordert, bei Einreichung der statistischen Nachrichten für das Jahr 1823. zugleich in dem Begleitungs-Berichte die Anzahl der in dem

Kreise befindlichen taubstummen Personen, nach dem Alter von 5 zu 5 Jahren classificirt, anzugeben.

Düsseldorf, den 22. August 1823.

Nr. 232. Revision der Bürgerlisten. 1.

Mit Bezugnahme auf den §. 5 unserer Verfügung vom 30. Mai v. J., die Aufnahme der Bürgerlisten betreffend, (Amtsblatt Nro. 30.,) wird hiermit die Revision jener Listen in Erinnerung gebracht.

Düsseldorf, den 19. August 1823.

Nr. 233. Steckbrief gegen den Deserteur Johann Karl Dubois. 1.

Der unten signalisirte Musketier Johann Karl Dubois, aus Kalais in Frankreich, (sein Vater wohnt jedoch in Uerdingen des Krefelder Kreises,) ist, nachdem er 6 Monate beim 40sten Infanterie-Regiment gestanden, aus seinem Garnison-Orte Luxemburg entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an den Commandeur gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 25. August 1823.

Signalement.

Alter 25 Jahr; Größe 5 Fuß 7 Zoll 3 Strich; Religion katholisch; Geburts-Ort Kalais; Vaterland Frankreich; Haare schwarz; Stirn flach; Augen blau; Nase lang; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesichtsfarbe braun. — Besondere Kennzeichen: Pockennarbigt, und trägt einen schwarzen Backen- und Schnurbart.

Bekleidung: blaue tuchene Mütze; blaue tuchene Jacke; graue Tuchhosen; Halbstiefeln; schwarz seidenes Halstuch.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Frist der letzten fünf Tage des verflossenen Monats ist aus einer hiesigen Wohnung eine goldene Damenuhr sammt goldener Kette entwendet worden.

Die Uhr war einfach, der Deckel ohne Glas und ebenfalls von Gold, das Zifferblatt von Porzellan mit deutschen Zahlen, und das Uhrwerk ganz mangelhaft. Die Kette war von kleinen Ringen aus Golddrath zusammengesetzt, und ungefähr drei Ellen lang, das Schloß derselben eine verzierte Walze.

Ich ersuche die respectiven Behörden wie das Publikum, durch Verwendung besonderer Aufmerksamkeit auf die beschriebenen Gegenstände, zur Entdeckung des Thäters beizutragen, und die sich bietenden Anzeigen hierüber, mitzutheilen.

Düsseldorf, den 15. August 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

In der Nacht vom 11. auf den 12. dieses Monats sind dem Wilhelm Kel- lers zu Heyden, in der Gemeinde Rheidt — circa 23 bis 24 Ellen dunkelblauer sogenannten Kipper $\frac{7}{8}$ brab. Elle breit, und ungefähr 17 bis 18 Ellen Cattonade weiß und roth karrirt, und $1\frac{1}{16}$ brab. Elle breit — mittelst Einbruchs gestohlen worden. Diebstahl zu Heyden, Gemeinde Rheydt.

Indem ich diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringe, und vor dem Ankauf dieser gestohlenen Waaren warne, ersuche ich Jeden, der von diesen und dem Thäter Anzeigen erhält, solche der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde oder hierher mitzutheilen.

Düsseldorf, den 15. August 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Dem Herrn Canonikus Schmitz sind in der Nacht vom 11. auf den 12. d. M., aus seinem, vor dem Nassauer Thor allhier gelegenen Garten, mittelst Ersteigens und Einbruchs, folgende Gegenstände gestohlen worden, nämlich: Diebstahl zu Cleve.

1) eine halbe Ohm Moselwein vom Jahr 1822.; 2) ein Anker, worin Bleichart gewesen, den die Diebe aber theils mit altem, theils mit neuem Moselwein aus andern Fässern angefüllt haben; 3) ein hölzerner Kran; 4) ein Krug Sauerwasser und einige Flaschen Wein; 5) ein großer zinnerner Trichter; 6) eine weiße Schlafhaube, ohne Zeichen; 7) ein Hemd, gezeichnet A. S. Nro. 12.; 8) zwei Handtücher von Doppelstein, gezeichnet S. Nro. 16.; 9) ein weiß und roth quarrirtes Taschentuch mit rothem Rand, gez. F.; 10) eine Unterweste mit Aermeln von weißen gekipperten und gestreiften Barchend; 11) eine dito von gedruckter und gelb getippelter Leinwand; 12) eine neue blaue leinene Schürze; 13) eine gezogene Schweitzer-Büchse mit einem Schneller; 14) ein mit Schrot geladenes, einfaches Jagdgewehr ohne besondere Zeichen; 15) ein dito ohne Schloß, welches letztere jedoch zerbrochen darüber gelegen hat, und gleichfalls mitgenommen worden ist; 16) eine neue Grabschaufel mit einer Krücke auf dem Stiel; 17) ein Pulverhorn von Horn mit kupferner Kapsel und Schneller daran; 18) eine Schaufel ohne Stiel; 19) eine Holz-Axt; 20) ein alter abgeschlissener grau melirter Ueberrock mit Knöpfen vom nämlichen Stoffe; 21) zwei Tafelmesser mit schwarzem Stiel; 22) ein Taschenmesser mit zwei Klingen und einem Korkzieher.

Unter Bekanntmachung dieses Diebstahls, ersuche ich Jedermann, welcher über die Thäter desselben oder die entwendeten Sachen Auskunft geben kann, solche seiner Orts-Behörde oder mir ohne Aufschub mitzutheilen.

Cleve, den 14. August 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Diebstahl zu Kempen.

In der Nacht vom 10ten auf den 11ten d. M. sind dem Uhrmacher Joseph Samans zu Kempen, mittelst Einbruchs, entwendet worden:

1) Eine eingehäusige, französische, silberne, platte Taschenuhr, mit zwölf Ecken. 2) Eine zweigehäusige, englische Taschenuhr, mit plattem Stiel. 3) Eine alte französische, platte Taschenuhr, mit stählerner Kette; der Kasten der Uhr war inwendig gelödet. 4) Eine kleine silberne, französische Taschenuhr, mit einer kleinen stählernen Kette. 5) Eine alte englische Taschenuhr. 6) Eine große, platte, französische Taschenuhr, mit dem Datum auf dem Zifferblatte und dem Worte: Paris, jedoch ohne Datum-Zeiger. 7) Ein emaillirtes Damen-Uhrgehäuse von Semilor, mit weißen Steinchen um das Glas, und um das auf dem Rücken befindliche Gemälde, welches eine Dame und einen Herrn vorstellt. 8) Ein silbernes Uhrgehäuse, ohne Bügel.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, welcher über den Thäter desselben, oder über die entwendeten Effecten Auskunft geben kann, solche seiner Orts-Polizeibehörde, oder mir sofort mitzutheilen.

Cleve, den 14. August. 1823.

Der Ober-Procurator: Lombard.

Diebstahl zu Reeser Eiland.

In der Nacht vom 7. auf den 8. Juli c. ist den beiden Knechten des Oekonomen Johann van Wylich zu Reeser Eiland, Namens Johann Harbers und Johann Jansen, aus deren Schlafstube in dem Hause ihres Brodherrn, ohne Spuren von Gewalt, folgendes entwendet worden:

1) eine Piquee Weste, mit weißem Grund und gelben und rothen Blumen; 2) ein schwarz seidenes Halstuch; 3) ein Halstuch von rothem Kattun mit gelben Blumen; 4) ein weißer porzellanener Pfeifenkopf mit einem schwarzen Adler bemahlt; 5) eine Bürste; 6) ein rothes Halstuch mit gelben Streifen; 7) ein Paar baumwollene Strümpfe mit blau und weißen Streifen; und 8) 36 Stbr. Clev. an Geld.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, alle ihm bekannt gewordene Umstände welche zur Wiederherbeischaffung des Entwendeten oder zur Entdeckung des Thäters dienen können, entweder seiner Orts-Behörde oder dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen.

Emmerich, den 12. August 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Der unten signalisirte Ackerknecht Hermann Donks, gebürtig aus Bislich, Gerichts-Bezirk Wesel, der wegen eines in der Wohnung des Tagelöhners Theodor Lunders, auf dem Reeser Eilande verübten gewaltsamen Diebstahls zur fernern Untersuchung an das Königliche Inquisitoriat zu Werden abgeführt werden sollte, ist in der verflossenen Nacht aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen. Wir ersuchen daher unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten alle Civil- und Militair-Behörden auf dieses gefährliche Subjekt, der schon früher wegen begangenen Diebstahls im Zuchthause zu Werden gesessen, genau wachen, im Betretungsfalle auch greifen, und entweder an das Königliche Inquisitoriat zu Werden, oder hierher abliefern zu lassen; im erstern Falle uns aber Nachricht darüber ertheilen zu wollen. Steckbrief gegen Herman: Donks.

Emmerich, den 19. August 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Alter 21 bis 22 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare blond, hinten und oben kurz geschnitten; Stirne bedeckt; Ohren mittelmäßig; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase mittelmäßig; Mund mittelmäßig; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Bekleidung bei der Entweichung: blaue Tuchjacke, weiße Weste mit hellblauen Streifen; rothes Halstuch, blaue Brustjacke, blau und weiß gestreifte Leinwand-Pantalon, weiße wollene Strümpfe.

Personal-Chronik.

Im Verwaltungspersonale der Bürgermeister-Aemter sind folgende Erneuerungen und Bestätigungen vorgenommen worden: Personal-Chronik.

I. Kreis Cleve.

1) Bürgermeisterei Materborn: Friedrich van Heys, zum Beigeordneten, an die Stelle von Heistermann;

2) Bürgermeisterei Asperden: Engelbert van de Loo, zum Beigeordneten;

3) Bürgermeisterei Griethausen: Laverdure zu Schenkenschanz, zum zweiten Beigeordneten;

4) Bürgermeisterei Kessel: Johann Wilhelm van Linn, vormaliger Bürgermeister, zum Beigeordneten;

5) Bürgermeisterei Till: Reinhard Lerzing zu Hasselt, zum Beigeordneten, an die Stelle des Heinrich Stevens;

6) Bürgermeisterei Keppeln: Johann Hoffmann, vormaliger Bürgermeister, zum Beigeordneten, an die Stelle von Johann van Gemmeren;

7) Bürgermeisterei Goch: Friedrich Schwerz, zum Beigeordneten, an die Stelle von Müller;

8) Bürgermeisterei Niel: Franz Wilhelm van Haaren, zum Beigeordneten, an die Stelle von Gerhard Pruys.

II. Kreis Rees.

In der Bürgermeisterei Rees ist Johann Heinrich Schween, zum zweiten Beigeordneten, an die Stelle von Brenner ernannt worden.

III. Kreis Neuß.

1) Bürgermeisterei Büttgen: Mathias Josephs, zum Beigeordneten, an die Stelle von H. Dammer;

2) Bürgermeisterei Büderich: Ludwig Carroux, zum Beigeordneten, an die Stelle von Fr. Schärzgens;

3) Bürgermeisterei Holzheim: Fr. Anton Kivelipp, zum Beigeordneten, an die Stelle von Rembold Mertens;

4) Bürgermeisterei Glehn: der bisherige Bürgermeister Albert Hicken ist auf sein Ansuchen entlassen, und der Beideordnete P. J. Weidenfeld an dessen Stelle zum kommissarischen Bürgermeister ernannt worden;

5) Bürgermeisterei Kaarst: an die Stelle des verstorbenen Michael Tillmanns, ist dessen Bruder Johann Tillmanns zum kommissarischen Bürgermeister ernannt worden;

6) Bürgermeisterei Nettesheim: zum zweiten Beigeordneten, der Gemeinde-Secretair Conrad Hamm;

7) Bürgermeisterei Dormagen: Fr. Mich. Fischer, zum Beigeordneten, an die Stelle von F. J. Pullem;

8) In Zons, Nievenheim, Norff, Grimlinghausen, Gräfrath und Nommerskirchen sind die bisherigen Bürgermeister und Beigeordneten bestätigt worden.

Die Ehefrau Gertrud Dülhouer geborne Hamm, hat ihre Approbation als Hebamme zu Heiligenhaus, Kreis Elberfeld erhalten.

Der als Apotheker geprüfte und gehörig approbirte Pharmaceute Johann Heinrich Hartleb hat die Konzession zur Uebernahme und Fortführung der bisherigen Kahrschen Apotheke zu Issum, Kreis Geldern, erhalten.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 68.

Düsseldorf, Donnerstag, den 4ten September 1823.

Nr. 234. Die Truppen-Verpflegung in den Rheinprovinzen und Westphalen pro 1824 betr.

Es ist erforderlich die Sicherstellung des Natural-Verpflegungs-Bedarfs der Truppen in Westphalen und in den Rhein-Provinzen für das künftige Jahr in die Wege zu leiten. Um den inländischen Produzenten zum unmittelbaren Absatz ihrer Producte Gelegenheit zu eröffnen, wird wiederum beabsichtiget, Lieferungs-Anerbietungen zu dem genannten Zweck von denselben anzunehmen. Da die bisher schon in dieser Beziehung statt gehabte unmittelbare Verbindung der Staats-Behörden mit einzelnen Grundbesitzern von gutem Erfolg gewesen ist, so kann erwartet werden, daß die Theilnahme der Producenten an der künftigjährigen Naturallieferung eine allgemeinere Ausdehnung gewinnen wird Einzelne Grundbesitzer und Pächter, oder mehrere derselben gemeinschaftlich, können sowohl bestimmte Quantitäten an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, als auch statt dessen den wirklichen Bedarf einzelner oder sämmtlicher genannten Artikel, entweder für einzelne Monate, oder auf das ganze künftige Jahr, sey es für einzelne Truppen-Garnisonorte oder für mehrere derselben, aus ihren Erzeugnissen zu liefern übernehmen. Bei Abnahme der Lieferungen Seitens der Magazin-Behörden werden keine unnöthigen Schwierigkeiten gemacht und nicht mehr als genaues Maaß und Gewicht verlangt werden. In Hinsicht der Qualität gelten die weiter unten angegebenen Bedingungen. Die Ablieferungs-Termine werden so regulirt werden, daß vom 1. Dezember c. ab, das künftige Jahr hindurch stets ein zweimonatlicher Bedarf in den Magazinen vorräthig erhalten wird. Bei der Preis-Bewilligung wird zwar mit möglichster Liberalität verfahren werden, jedoch müssen die Forderungen denen im freien Verkehr herrschenden Preisen angemessen seyn. Den ungefähren jährlichen Verpflegungs-Bedarf für die einzelnen Garnison-Orte werden sowohl die Königlichen Regierungs-Präsidien für ihre Bezirke, als auch die Militair-Intendantur

zu Coblenz für die Regierungs-Bezirke Coblenz, Cöln, Trier und Aachen, und die Militair-Intendantur zu Münster für die Regierungs-Bezirke Düsseldorf, Arnsberg, Münster und Minden, desgleichen die in den rheinischen Festungen und in Minden bestehenden Magazin-Verwaltungen für ihre Bezirke, auf Erfordern angeben. Die Lieferungs-Offerten, welche die weiter unten bezeichneten Angaben enthalten müssen, und vorläufig nicht mit Stempel versehen werden dürfen, sind an die Königlichen Regierungs-Präsidien, in deren Bezirk die Producenten wohnhaft sind, entweder unmittelbar oder durch die Kreis-Landräthe und zwar in solcher Frist einzusenden, daß sie an den nachfolgend benannten Tagen und Orten aus den dabei bezeichneten Bezirken zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden können. Bis letztere erfolgt, welches in kurzer Zeit darauf geschehen wird, bleibt jeder der Producenten an seine Offerten gebunden und wird auf selbige vorzugsweise Rücksicht genommen werden.

Außerdem werden auch anderweitige Lieferungslustige aufgefordert, ihre Offerten auf den theilweisen, oder ganzen Bedarf des künftigen Jahres an Roggen, oder Brod, desgleichen an Hafer, Heu und Stroh für einzelne, oder mehrere Garnisonen der nachbenannten Bezirke, so weit er durch die vorstehenden Einleitungen nicht gedeckt wird, entweder zur Ablieferung in die Magazine, oder zur unmittelbaren Ablieferung an die Truppen, und zwar:

1) für die Regierungs-Bezirke Münster, Minden und Arnsberg, bis zum 7ten October c., an die Königl. Intendantur des 7ten Armee-Corps zu Münster;
2) für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf, bis zum 12ten October c., an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Düsseldorf;
3) für die Regierungs-Bezirke Cöln und Aachen, an die Königl. Intendantur des 8ten Armee-Corps zu Coblenz, von welcher sie bis zum 18ten October c., nach Cöln gesendet werden;
4) für den Regierungs-Bezirk Coblenz und für die Bundesfestung Mainz, bis zum 26sten October c., an die Königl. Intendantur des 8ten Armee-Corps zu Coblenz;
5) für den Regierungs-Bezirk Trier, bis zum 31sten October c., an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Trier.
6) für die Bundesfestung Luxemburg, bis zum 4ten November c., an den Königl. Preuß. Militär-Intendanten Geheimenrath Ribbentrop in Luxemburg.

als versiegelte Einlagen, mit der Aufschrift: „Lieferungs-Offerte" versehen, einzusenden.

Der Naturalien-Bedarf der einzelnen Garnison-Orte wird von den vorgedachten Königl. Regierungs-Präsidien und Intendanturen für die dabei benannten Bezirke, auf Erfordern, mitgetheilt werden.

An den bezeichneten Tagen und Orten werden die Offerten durch den wirklichen Geheimen Kriegsrath Müller eröffnet, und mit den Submittenten die näheren Verhandlungen gepflogen werden.

Die Offerten müssen enthalten:

a) Namen und Wohnort der Submittenten;
b) Bezeichnung der Bezirke, oder einzelnen Garnisonen, für welche die Lieferungen angeboten sind;
c) welche Naturalien und für welche Zeiträume;
d) ob die Lieferung in die Magazine, oder unmittelbar an die Truppen erfolgen mögte;
e) Preisforderung, und zwar in Preuß. Silbergelde, nämlich beim Roggen und Hafer, nach Scheffeln, beim Brod für ein sechspfündiges Stück, beim Heu nach Centnern, zu 110 Pfund, beim Stroh nach Schocken in 60 Bunden, à 20 Pfund; alles in Preußischem Maaß und Gewicht.

Die Lieferung in die Magazine muß mit dem 1sten Dezember c.; die unmittelbare Ablieferung an die Truppen aber mit den 1sten Januar k. J., ihren Anfang nehmen, und in beiden Fällen das künftige Jahr hindurch mindestens ein zwei monatlicher Bedarf stets vorräthig erhalten werden.

Das Brod muß aus gutem, von reinem Roggen geschrotetem Mehl verbacken; zu einem solchen Brodte 6 Pfund 24 Loth (Preußisch) gut gewirkter Teig, eingelegt und dasselbe gut und trocken zu 6 Pfund ausgebacken werden.

Der Roggen und Hafer muß rein und gesund seyn; ersterer mindestens 80½ Pfund, letzterer mindestens 45¼ Pfund per Scheffel Preußisch wiegen.

Für Hafer, welcher durch Wassertransport in die Magazine geliefert wird, kann nur ein verhältnißmäßig geringerer Preis bewilligt werden.

Das Heu muß ein tadelfreies Pferdefutter seyn, und wird in die Magazine ungebunden geliefert. Das Stroh muß Roggen-Richtstroh und nicht dumpfig seyn, auch noch die Aehren haben.

Der Lieferant haftet für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten mit einer Caution in baarem Gelde, oder in Preußischen Staats-Papieren, ohn-

gefähr zum 8ten Theil des Werths der Lieferung. Für die abgelieferten Naturalien wird auf die desfallsigen Liquidationen, durch die Regierungs-Haupt-Kassen, sofort Zahlung geleistet.

Die Submittenten bleiben, nach Ablauf der oben angesetzten Termine, noch 10 Tage an ihre Offerten gebunden.

Berlin, den 18. August 1823.

Krieges-Ministerium, Viertes Departement:
(gez.) Mueller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 235. Die Ausstellung amtlicher Zeugnisse in fremden Sprachen betr. I. 15136.

Den verschiedentlich ergangenen Bestimmungen ohnerachtet, werden noch häufig die für das Ausland, und namentlich für Frankreich bestimmten Lebensscheine, wie auch Auszüge aus den Trauungs- Tauf- und Todten-Registern und Zeugnisse anderer Art, von den Verwaltungs-Beamten in französischer Sprache ausgestellt und dann bei den höhern Behörden, zur Beglaubigung der Handschrift der Verwaltungs-Beamten eingereicht.

Behörden fremder Nationen halten es mit Recht unter ihrer Würde, sich in ihren amtlichen Verhandlungen einer andern als ihrer Mutter- und Landessprache zu bedienen, auch wenn davon im Auslande, und insbesondere in den diesseitigen Staaten, Gebrauch gemacht werden sollte. Auch die diesseitigen Behörden sollten daher, im Gefühle ihrer Nationalität, in gleicher Art verfahren und dergleichen für das Ausland, und namentlich für Frankreich, bestimmte Zeugnisse ꝛc., nicht anders als in deutscher Sprache ausstellen. Da dies aber bisher so vielfältig nicht geschehen; so finden wir uns veranlaßt, unseren Beamten hierdurch die Ausstellung amtlicher Zeugnisse in fremden Sprachen, bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafe zu untersagen, und denselben dabei zu eröffnen: daß dergleichen Zeugnisse die höhere Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers nicht erhalten werden, vielmehr der Aussteller zur Erstattung der unnöthig verursachten Kosten und zur Ausfertigung eines anderweitigen Attestes wird angehalten werden.

Daß in allen Fällen dem ausgestellten Zeugnisse, wenn es gewünscht wird, zur Seite noch eine Uebersetzung in der fremden Sprache beigefügt werden könne, unterliegt keinem Bedenken; es kömmt nur darauf an, daß die Behörde das Zeugniß deutsch ausstelle, den deutschen Text durch ihre Unterschrift vollziehe und demnächst diese Unterschrift, ebenfalls in deutscher Sprache, der bestehenden Ordnung nach, beglaubigt werde.

Wir können übrigens die beruhigende Versicherung geben, daß nach der bisherigen Erfahrung, die Beglaubigung in deutscher Sprache von den ausländischen, und namentlich von den französischen Behörden, immer honorirt wurde.

Mögte das Gegentheil in ein oder dem andern Falle künftig eintreten; so sehen wir der desfallsigen Anzeige entgegen, um hierüber höheren Ortes zu berichten; denn, da bei den diesseitigen Behörden, Atteste und Beglaubigungen in fremder Sprache angenommen werden; so kann auch von unserm Gouvernement ein Gleiches von den auswärtigen Regierungen gefordert werden.

Düsseldorf, den 16. August. 1823.

Nr. 236. Aufgang der niederen Jagd. II.

Der diesjährige Aufgang der niederen Jagd wird hiermit auf Freitag, den 12ten September festgesetzt.

Düsseldorf, den 26. August. 1823.

Nr. 237. Steckbrief gegen den Deserteur Joseph Engels. I.

Der unten signalisirte Musketier Joseph Engels aus Mülheim am Rhein, ist, nachdem er 8 Jahre 6 Monate gedient, am 21. d. M. von der Garnison-Compagnie des 28. Infanterie Regiments aus Köln entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur zu Köln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 29. August 1823.

Signalement.

Alter 35 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholisch; Haare schwarz; Stirn rund; Augenbraunen schwarz; Augen grau, auf dem rechten etwas beisichtig; Nase stumpf; Mund etwas groß; Bart schwarz; Kinn rund; Gesichtsfarbe schwarzbraun; Statur mittelmäßig.

Bekleidung: blauer Ueberrock, Weste von röthlichem Kattun; graue tuchene Pantalons mit rother Nath; blaue Mütze mit schwarzem Ueberzug; Halstuch von röthlichem Kattun.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Abelauni- ve fickt Bonn betr.

Die unterzeichnete Stelle macht hierdurch bekannt, daß das hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den in diesem Blatte publicirten Beschluß des akademischen Senats hiesiger Universität, vom 10ten März c., auf dessen eigenen Antrag dahin modificirt hat:

1) daß die den Abgangs-Zeugnissen der Studirenden, welche um Ostern die rheinische Universität verlassen haben, beigefügte Clausel für alle diejenigen, deren freiwillige Rückkehr zur Ordnung und zum Gesetz unzweifelhaft ist, zurückgenommen und durch eine, völlig genügende, Erklärung ersetzt werden soll; und daß

2) die Bestimmung §. 2. obiger Bekanntmachung vom 10ten März c., vermöge welcher keiner derjenigen Studirenden, die bei nicht vollendetem akademischen Triennium, die rheinische Universität am Schlusse des Winter-Semesters verlassen haben, ohne zum Sommer-Semester hierher zurückgekehrt zu seyn, für die Zukunft wieder auf derselben zugelassen werden könne, dahin verändert werden soll, daß alle diejenigen, welche sich in dem obenbestimmten Falle befinden, durch die unterzeichnete Stelle einzeln von dieser Maaßregel dispensirt werden können, sobald nicht besondere Gründe gegen sie vorhanden sind, welche eine Ausnahme nöthig machen.

Die unterzeichnete Stelle ladet daher alle diejenigen, die sich im erstern Falle befinden, ein, sich wegen Ergänzung ihrer Zeugnisse, an das Rectorat der Universität; diejenigen aber, welche ad 2. dispensirt zu seyn wünschen, mit directen Gesuchen an sie zu wenden. Der desfallsige Bescheid soll ungesäumt erfolgen, und es wird daher noch bemerkt, daß kein Studirender, auf welchen dieses anwendbar ist, zur Immatriculation zugelassen werden wird, wenn er die erhaltene Dispensation nicht schon hierher mitbringt. Da die Ferien-Zeit bis nach der Mitte des Octobers dauert, und somit für jeden Zeit genug bleibt, um die erforderlichen Schritte zu machen; so wird sich niemand beklagen können, der ohne die Dispensation hier ankömmt, wenn er auf der Universität nicht zugelassen wird.

Uebrigens benutzt die unterzeichnete Stelle diese Gelegenheit mit Vergnügen, um das respective Publikum zu versichern, daß die Bewegungen, welche zu der Maßregel vom 10ten März c. Anlaß gegeben haben, auf eine Weise beendiget worden sind, welche dem Sinn der Jugend dieser Provinzen für öffentliche Ordnung und Gehorsam gegen ihre Behörden zur Ehre gereicht, und daß die Rückkehr zu beiden der freiwillige Entschluß des bei weitem größten Theils der hiesigen Studirenden gewesen ist.

Bonn, den 15. August 1823.

Der Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte:

Rehfues.

Daß der bisherige Advokat Anwalt Herr Schurp in der Eigenschaft als Anwalt bei dem Königlichen Landgerichte zu Koblenz ausgeschieden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ausscheidung des Advokat-Anwalts Schurp

Köln, den 12. August 1823.

Der Geheime Staats-Rath Erster Präsident: Daniels.

Für den abwesenden General-Prokurator. Der General-Advokat: Baumeister.

Am 11. dieses Monats wurde im Rheine unterhalb des Werths zwischen Kaiserswerth und Wittlaer ein männlicher Leichnam aufgefangen, welcher der im hohen Grade eingetretenen Fäulniß wegen, nur unvollständig beschrieben werden kann. Im Rhein gefundener Leichnam.

Indem ich die davon aufgenommene Beschreibung zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der über die Namen und Verhältnisse desselben Aufschlüsse zu ertheilen im Stande seyn wird, mich hierüber zu benachrichtigen.

Düsseldorf, den 13. August 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Person-Beschreibung.

Name unbekannt; dem Anscheine nach 39 bis 40 Jahre alt, mittler Statur; etwa 5 Fuß 3 Zoll groß; hatte schwarze Haare, eine kleine Nase; bekleidet mit einem abgenutzten tuchenen Ueberrock mit einem Kragen von Manchester, worin inwärts zur Seite der Brust eine Tasche, gelber Weste mit weißen Streifen und metallenen Knöpfen, langen Hosen, anscheinlich von schwarz braunem Nanquin, weiße leinene Strümpfe, Schuhe mit Riemen, wovon einer mit einem Hufeisen versehen war, einem noch guten Hemde ohne Zeichen, und einem weißen Halstuch.

Sicherheits-Polizei.

Vor kurzem ist hier in Köln gestohlen worden: eine goldene Uhr von mittler Größe, mit einem weißen Zifferblatte, worauf die Stunden mit römischen Zahlen bezeichnet sind. Die Rückseite dieser Uhr war früherhin emaillirt, und ist daselbst nunmehr eine goldene Platte mit zirkelförmigen Reifen sichtbar. Auf dem Zifferblatte befindet sich der Name Berlin und jener des Uhrmachers. An dieser Uhr waren mittelst einer kleinen unächten Kette und eines rothen Bandes befestigt: 1) zwei Petschafte von verschiedener Façon und mittler Größe, die Steine darin sind roth und nicht gravirt; 2) ein kleineres stählernes Petschaft Diebstahl zu Köln.

in Gold gefaßt, worauf die Figur eines Hundes angebracht ist; 3) ein kleiner dreieckiger rother Stein mit Golddrath befestigt; 4) desgleichen ein kleiner Kristall; 5) ein goldener Uhrschlüssel; 6) ein goldener Siegelring mit einem dunkelgrünen Stein. In dem darauf befindlichen Wappenschilde ist ein Hammer und darüber eine Krone gravirt; 7) ein goldener Siegelring mit einem Topas, worin außer dem vorbemerkten Wappen noch zwei Ordens-Kreuze, und die Kriegs-Denkmünze gravirt ist.

Indem ich das Publikum von diesem Diebstahl in Kenntniß setze, ersuche ich sämmtliche Polizei-Behörden, auf die fraglichen Gegenstände strenge vigiliren, und im Entdeckungsfall den Besitzer der hiesigen Stelle anzeigen zu lassen.

Köln, den 20. August 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: **Berghaus.**

Diebstahl zu Stiepel.

Dem Landwirth Johann Georg **Brockhaus** zu Stiepel, Gerichts-Bezirks Hattingen, sind in der Nacht vom 6. auf den 7. März d. J. folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) ein kupferner Kessel, 14 Eimer faßend; 2) ein kupferner Kaffee-Kessel 3 bis 4 Maaß haltend, und war derselbe am Handgriffe etwas beschädigt; 3) ein eiserner Pottdeckel; 4) ein eiserner Schaumlöffel; 5) zwei große zinnerne Teller; 6) drei kleine dito; und 7) sechs zinnerne Eßlöffel.

Wer von dem Thäter dieses Diebstahls oder den gestohlenen Sachen Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns, oder der betreffenden Polizei-Behörde auf's baldigste mitzutheilen.

Werden, den 23. August 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief gegen Joh Edelkamp.

Der unten näher beschriebene Detenirte, Johann **Edelkamp**, ist am 19ten August c., um 3 Uhr, aus hiesiger Arbeits-Anstalt entwichen.

Alle respective Orts- und Polizei-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben zu wachen, und, im Betretungsfalle, ihn an unterzeichnete Stelle gefänglich zurückliefern zu lassen.

Brauweiler, den 20. August. 1823.

Die Direction der Anstalt.

Person-Beschreibung:

Alter 14 Jahr; Größe 4 Fuß 5 Zoll; Geburtsort Cleve; letzter Wohnort Cleve; Gewerbe Schneiderlehrling; Haare blond und kurz abgeschnitten; Stirne niedrig; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase länglich; Mund gewöhnlich: Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Zähne gesund. **Besondere Kennzeichen:** Keine.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 69.

Düsseldorf, Sonnabend, den 6ten September 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 238. Das Liquidations-Verfahren wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das vormal. Königreich Westphalen und Großherzogthum Berg betr. II. 19,906.

In der im 67sten Stücke des Amtsblattes sub Nro. 230. abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung vom 7ten d. M., betr. das Liquidations-Verfahren wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen und Großherzogthum Berg, ist sub 1. c. als faktischbegründeter Gränz-Zeitpunkt des Schlusses der Periode der ehemaligen Fremdherrschaft für das vormalige Großherzogthum Berg, irrig der eilfte November 1814. angegeben, als solcher ist jedoch in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30sten Juli v. J.:

„der eilfte November 1813."

bestimmt, welche Berichtigung wir hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen.

Düsseldorf, am 30. August. 1823.

Nr. 239. Servis der freiwilligen Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen, imgl. der freiwilligen Kurschmiede. I.

Nach einer Verfügung des hohen Kriegs-Ministeriums vom 30ten vorigen Monats Juli haben die, auf Ein Jahr freiwillig als Kompagnie oder Eskadrons-Chirurgen, in das Militair eintretenden Dienstpflichtigen (S. unsere Bekanntmachung vom 31. August 1822., im Amtsblatt Stück 55., S. 439.) zwar, gleich allen andern Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit, Anspruch auf Servis oder Natural-Quartier, jedoch nicht auf den regulativmäßigen Servis, oder das Quartier ihrer Charge, sondern nur auf den Servis, oder das Quartier eines Gemeinen.

Dasselbe muß analog von den, nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 30. April 1823. (Amtsblatt Stück 39. S. 257.), in derselben Weise freiwillig auf Ein Jahr eintretenden Kurschmieden gelten.

Die Garnison-Verwaltungen, Servis- und Einquartirungs-Deputationen und Orts-Behörden unseres Regierungs-Bezirks haben sich hiernach bei der Auszahlung

und Liquidation des Servises, so wie bei der Anweisung des Natural-Quartiers zu bemessen, und zu diesem Ende die Truppen-Kommando's bei Mittheilung der Stärke-Listen, in welchen Compagnie- und Eskadrons-Chirurgen und Kurschmiede vorkommen, um die Bescheinigung zu ersuchen, daß unter den Letztern sich keine Freiwillige auf einjährige Dienstzeit befinden.

Düsseldorf, den 23. August 1823.

Nr. 240. Vermächtniß für die katholische Kirche zu Huckingen. I. 14178.

Die Wittwe des Heinrich Clouth, geborne Katharina Pichelkamp, hat in ihrer letztwilligen Disposition der katholischen Kirche zu Huckingen, zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, ein Legat von 25 Rthlr. Bergisch Courant ausgesetzt.

Wir bringen diese fromme Handlung mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe die höhere Genehmigung erhalten hat.

Düsseldorf, den 12. August 1823.

Nr. 241. Vermächtniß an die Armen zu Wesel. I.

Der zu Wesel verstorbene Rentenirer Johann Heinrich Beckmann hat durch testamentarische Disposition den Armen der dortigen evangelischen Kirche ein Legat von 500 Rthlr. Preußisch Courant ausgesetzt, und es hat die Annahme dieses Vermächtnisses die höhere Genehmigung erhalten.

Düsseldorf, den 19. August 1823.

Nr. 242. Wohlthätige Vermächtnisse. I. 14690.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zu Essen verstorbene Wittwe Maria Theresia Philips, geborne Jansen, folgende Legate:

a) von 50 Thlr. für die Kirche und die Armen zu Essen;

b) von 50 Thlr. für die St. Johann Pfarrkirche zu Essen;

c) von 50 Thlr. für die katholische Kirche zu Duisburg;

d) von 50 Thlr. für die katholische Schule zu Duisburg;

alle in Clevischer Währung ausgesetzt, und daß diese wohlthätige Handlung die höhere Genehmigung erhalten hat.

Düsseldorf, den 20. August. 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Assisen zu Cleve.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Kleve für das vierte Quartal des Jahres 1823., sollen am Montag den 10. November eröffnet werden.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichtsrath Rive hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 12. August 1823.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath,
(gez.) Daniels.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretär: (gez.) J. Themer.

Der Gerichtsschreiber am Friedensgerichte zu Elberfeld Nro. II., Hermann Joseph Blum, ist seinem Wunsche gemäß, in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Opladen versetzt worden. Versetzung des Gerichtsschreibers Blum.

Köln, den 14. August 1823.

Der Geheime Staats-Rath und Erster Präsident:
Daniels.

Der General-Prokurator,
Für denselben,
Der General-Advokat: Baumeister.

Der Parketschreiber beim Königlichen Landgericht zu Düsseldorf, Heinrich Blumhoffer, ist von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz zum Gerichtsschreiber bei dem gedachten Landgericht ernannt worden. Ernennung des Gerichtsschreiber Blumhoffer.

Köln, den 18. August 1823.

Der Geheime Staats-Rath und Erster Präsident:
Daniels.

Der General-Prokurator,
Für denselben,
Der General-Advokat: Baumeister.

Den Vorschriften der Prozeß-Ordnung gemäß haben bisher mehrere der Land- und Stadtgerichte unseres Departements, bei Insinuationen ihrer Verfügungen an Eximirte, sich vorab an uns gewandt, mit dem Antrage, sie zu denselben zu authorisiren, oder respective dieselbe durch andere Gerichte bewirken zu lassen. Zur Abkürzung des Geschäftsganges und zur Vermeidung nicht wesentlich erforderlicher Weitläuftigkeiten werden indessen nunmehr sämmtliche Gerichte unseres Departements generaliter authorisirt, die Insinuationen der Verfügungen in den bei ihnen schwebenden Prozeßsachen und andern gerichtlichen Verhandlungen an Eximirte selbst, oder direct durch die andern Gerichte des Departements, und zwar mit Beziehung auf dieses unser allgemeines Commissorium, zu bewirken. Insinuation der Gerichts-Verfügungen an Eximirte.

Hamm, den 13. August 1823.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.
v. Rappard.

Sicherheits-Polizei.

Zurückgenommener Steckbrief.

Der im 27. Stück unseres Amtsblatts unter dem 30. März d. J. durch Steckbrief verfolgte Arnold Janssen ist am 7. dieses wieder aufgegriffen und in Verwahr gebracht worden.

Düsseldorf, den 22. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Doctor medicinae Bongard ist an die Stelle des verstorbenen Dr. Servaes, zum Kreis-Physikus des Kreises Düsseldorf, höhern Orts ernannt worden.

Der Wundarzt Johann van der Velden zu Calcar (Kreis Cleve) hat von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Approbation als ausübender Wundarzt in einer kleinen Stadt der Königlichen Lande erhalten.

An die Stelle des Predigers Engels, welcher sein Amt freiwillig niedergelegt hat, ist der bisherige Prediger Schneider zu Fröndenberg, zum Prediger der vereinigten evangelischen Gemeine zu Dinslacken erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Als Hebammen sind ernannt und haben ihre Approbation erhalten:

1) die Wittwe Cath. Helena Falkenrath für Lüttringhausen, Kreises Lennep;
2) die Ehefrau Maria Catharina Fischer für Rade vorm Wald, Kreises Lennep;
3) die Wittwe Maria Gertrud Hoechter für Wickrath, Kreises Grevenbroich;
4) die Ehefrau Anna Catharina Mühlenberg für Werden, Kreises Essen;
5) die Ehefrau Louise Buchholz, ebendaselbst;
6) die Petronella Rabbers für Niel, Kreises Cleve;
7) die Ehefrau Adelgunde Lense für Winnekendonk, Kreises Geldern;
8) die Ehefrau Henriette Engels für Geldern, Kreises Geldern;
9) die Ehefrau Elisabeth Moelker für Sterkrad, Kreises Dinslacken, und
10) die Elisabeth Thelen für Schelsen, Kreises Gladbach.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 70.

Düsseldorf, Montag, den 15ten September 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das 15te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält:

Nr. 243. Gesetz-Sammlung, 15tes Stück.

Nro. 817. Allerhöchste Kabinetsordre wegen Festsetzung einer Präklusiv-Frist zur Anmeldung aller zu der neuern Kriegsschuld der Provinz Altmark gehörigen Forderungen. Vom 13ten Juli 1823.

Nro. 818. Bekanntmachung über die mit Hannover getroffene Uebereinkunft wegen der Kosten-Erstattung bei gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern. Vom 15ten August 1823.

Nro. 819. Allerhöchste Kabinetsordre wegen der allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kassen-Revisionen. Vom 19ten August 1823.

Nr. 24[illegible]. Kirchenbücher des vormaligen Infanterie Regiments Kurfürst von Hessen. I. 15526.

Von der Königl. Regierung zu Minden sind uns die Kirchenbücher des früherhin zu Wesel in Garnison gestandenen ehemaligen Regiments, Kurfürst von Hessen, mitgetheilt worden.

Wir haben dieselben den Herren Predigern Landgraf und Dieterich zu Wesel bis dahin zur Aufbewahrung übergeben, daß ein Garnison-Prediger daselbst angestellt seyn wird, dem sie alsdann ausgeliefert werden sollen.

Im Falle daher Jemand Auszüge aus diesen Kirchenbüchern nachzusuchen hat, wird er hiermit aufgefordert, sich an die genannten Herren Prediger zu wenden.

Düsseldorf, den 1. September. 1823.

Nr. 245.

Vermächtnisse für die Kirche und Schule zu Saaren
I. 15502.

Die verstorbene Aebtissinn zu Saaren, Agatha von Heinsberg, hat in ihrer letztwilligen Disposition:

a) für die Kirche daselbst, zur Stiftung eines jährlichen Seelenamtes und einer stillen Messe, ein Kapital von 312 Rthlr. 20 stbr Bergisch;

b) zur Verbesserung der Einkünfte der dasigen Kapellanei, ein Kapital von 250 Rthlr. Bergisch, und

c) für die dortige Schule eine jährliche Rente von 10 Rthlr. Bergisch, ausgesetzt.

Wir bringen diese wohlthätige Handlung zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß solche die höhere Genehmigung erhalten hat.

Düsseldorf, den 3. September. 1823.

Nr. 246.

Steckbrief gegen den Deserteur Ernst Karth
I.

Der unten signalisirte Ulan Ernst Karth aus Bonn, Regierungs-Bezirk Köln, ist, nachdem er 10 Monate bei der 4ten Eskadron des 7ten Ulanen Regiments gestanden, am 24. d. M. aus seinem Garnison Orte Bonn entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an die Festungs Kommandantur zu Köln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 4. September 1823.

Signalement.

Alter 18 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich; Religion katholisch; Haare blond und gekräuselt; Stirn hoch; Augen blau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur schwach.

Bekleidung: blaue Dienstjacke, graue Diensthose, Stiefeln mit Spornen, blaue Dienstmütze.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Einrichtung des Banko-Komptoirs in Köln betr.

Die durch die Amtsblätter und Zeitungen der Provinz bereits bekannt gemachte Kabinets-Ordre vom 21sten Mai 1819, hat zwar schon verordnet, daß alle Gesetze und Verordnungen, welche in Ansehung der Haupt-Bank und der von ihr abhängenden älteren Komptoirs erlassen worden sind und noch bestehen, auch auf das hier errichtete Banko-Komptoir Anwendung finden sollen. Da indessen diese in der alten Preußischen Edikten-Sammlung befindlichen Gesetze und Verordnungen, welche von der hier bestehenden französischen Gesetzgebung abweichende Bestimmungen enthalten, hier wenig oder gar nicht bekannt sind, und wir deshalb

häufig mit Anfragen behelliget werden; so finden wir uns zur öffentlichen Bekanntmachung desjenigen Verfahrens veranlaßt, welches auf den Grund dieser Gesetze und Verordnungen bei dem Verkehr mit der Bank statt findet und zu beobachten ist.

§. 1. Die Bank rechnet bei ihrem Verkehr nach dem Decimal-System, folglich müssen alle Kapitals-, Ein- und Auszahlungen in Summen bestehen, welche mit 10 dividirt, keinen Rest übrig lassen. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2. Sie nimmt kein Darlehn unter 50 Thaler und giebt keins unter 500 Thaler.

§. 3. Die in der Bank befindlichen Gelder können nicht mit Arrest belegt werden.

§. 4. Das ihr zu gebende Darlehn muß entweder in Preußischem Silber-Courant, oder in Pistolen und Dukaten bestehen. Jene werden à 5 Thaler, diese à $2\frac{3}{4}$ Thaler angenommen und gegeben; müssen aber vollwichtig seyn. Die Darlehne an die Bank betr.

§. 5. Der Darleiher erhält über die eingezahlte, oder mit der Post übersandte Summe von dem Komptoir einen Interims-Schein; in der Folge aber eine förmliche, von der Haupt-Bank in Berlin und deren Chef-Präsidenten ausgestellte Bank-Obligation, welche ihm jedoch nur gegen Zurückgabe des quittirten Interims-Scheins ausgehändiget werden kann. Ist der Interims-Schein verloren gegangen, so muß er förmlich mortifizirt, und das Mortifikations-Erkenntniß dem Komptoir eingereicht werden. Ertheilung der Interims-Scheine und Eintauschung derselben gegen förmliche Bank-Obligationen.

§. 6. Gelder der Unmündigen und Blödsinnigen, wovon die Eltern nicht die Nutznießung ziehen, werden mit drei Prozent, — Gelder, welche den Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Concurs-Maßen gehören, so wie solche, worüber ein Prozeß obschwebet, werden mit zwei und einem halben Prozent, alle übrigen, zu diesen beiden Kathegorien nicht gehörigen Gelder, dagegen nur mit zwei Prozent verzinset. Welche Zinsen dafür gezahlt werden.

§. 7. Werden die auf den höheren oder höchsten Zinsfuß Anspruch habenden Gelder nicht von einer öffentlichen Anstalt oder Behörde, sondern von einer Privat-Person eingezahlt, so muß ihre Berechtigung dazu durch glaubhafte Atteste nachgewiesen werden. Die Berechtigung zum höhern oder höchsten Zinsfuße muß von Privatpersonen nachgewiesen werden.

§. 8. Das der Bank gegebene Darlehn kann nach erfolgter achttägiger Aufkündigung, ganz oder theilweise zurückgefordert werden. Im ersteren Falle wird die Quittung über Kapital und Zinsen auf die weiße Seite der Obligation gesetzt, im letzteren Falle auf einem besonderen ungestempelten Bogen über die Theil- Was bei Kündigung der Bank-Obligationen zu beobachten, und in welcher Art zu quittiren ist.

Zahlung des Kapitals und über sämmtliche Zinsen, ausgefertigt, und diese besondere Quittung mit der Obligation selbst eingereicht, damit auf Letztere die geleistete Kapitals-Abschlags- und Zinsen-Zahlung vermerkt, und alsdann zurückgegeben werden kann.

Was bei Berechnung und Erhebung der Zinsen zu beobachten und bei jeder Quittung nicht aus der Acht zu lassen ist.

§. 9. Nur in diesen beiden Fällen werden die Zinsen bis zum Tage der geleisteten Kapitals-Zahlung berechnet, bei dieser Berechnung der Monat zu dreißig Tagen angenommen, der Ein- und Auszahlungs-Tag aber fortgelassen.

§. 10. Zur Erhebung der Zinsen allein, welche nur halbjährlich bezahlt werden, ist die Einreichung einer auf ungestempeltem Papier ausgefertigten Quittung und die Vorzeigung der Original-Bank-Obligation erforderlich, weil auf dieser die Zinsen-Zahlung ebenfalls von Seiten der Bank vermerkt werden muß.

§. 11. Jede Quittung muß die gezahlte Summe mit Zahlen und Buchstaben ausdrücken, den Buchstaben und die Nummer der Obligation allegiren, von dem Aussteller unterzeichnet und mit Beidrückung seines Pettschafts, oder Amts-Siegels beglaubiget werden.

Unter welcher Bedingung die Bezahlung einer Bank-Obligation von einem Komptoir gefordert werden kann, welches das Darlehn nicht erhalten hat.

§. 12. Zinsen können sowohl in Berlin von der Haupt-Bank als auch an jedem Orte, wo sich ein Banko-Komptoir befindet, gefordert werden, wenn aber die Zurückzahlung des Kapitals von einem Komptoir verlangt wird, welches das Darlehn nicht erhalten hat, so wird nach Verhältniß der Entfernung dieses Komptoirs von demjenigen, welches das Darlehn erhalten, eine Provision von $\frac{1}{8}$tel bis $\frac{1}{4}$tel Prozent berechnet.

Die Darlehn von der Bank betr.

§. 13. Nur bei Darlehnen von der Bank gegen Unterpfand finden besondere, von der hier bestehenden Gesetz-Gebung abweichende Vorschriften statt, wogegen sich ihre übrigen Geschäfte und daraus entstehende Rechts-Verhältnisse, nach den allgemeinen Gesetzen richten.

Von den Darlehnen auf Unterpfand

§. 14. Als Unterpfand werden angenommen: hier nicht coursirende Gold- und Silbermünzen, silberne und goldene Geschirre, Gold und Silber in Barren, alle inländische Staats-Papiere, wie auch landständische Obligationen, Kaufmanns-Waaren, welche dem Verderben nicht unterworfen sind. Manufaktur- und Fabrik-Waaren, so wie alle rothen Weine, werden ohne Ausnahme nicht angenommen.

Körperliche Uebergabe des Unterpfandes.

§. 15. Die Uebergabe des Unterpfandes muß in der Regel körperlich erfolgen, kann aber auch nach dem Gutfinden der Bank, symbolisch vollzogen werden; jedoch nur bei Waaren statt finden.

Symbolisch.

§. 16. Die symbolische Uebergabe kann vollzogen werden, und zwar in Be-

ziehung auf die, in Privat-Räumen, Speichern, Kellern und sonstigen Behältnissen befindlichen Waaren, durch Ueberlieferung der dazu gehörigen Schlüssel; in Beziehung auf die in öffentlichen Waaren-Häusern und sonstigen Magazinen befindliche Waaren dagegen, durch die amtliche Bekanntmachung der erfolgten Verpfändung, von Seiten der Bank an diejenigen vereideten Beamte, welchen die spezielle Aufsicht über diese Waarenhäuser und Magazine anvertraut worden ist. Welche Maaßregeln sonst noch zu treffen sind, um die körperliche Uebergabe des verpfändeten Gegenstandes, an einen redlichen Besitzer zu verhindern, ist dem Ermessen der Bank überlassen.

§. 17. Das Pfand-Geschäft selbst wird von Seiten des Schuldners und Pfandgebers, durch dessen unter den sogenannten Pfand- oder Lombards-Wechsel zu setzende Namens Unterschrift, und von Seiten der Bank, durch Eintragung dieses Wechsels in die Pfand- oder Lombards-Bücher, vollzogen. Es bedarf keiner weiteren Formalität. Lombards-Wechsel.

§. 18. Der Pfand-Geber erhält über die solchergestalt der Bank verpfändeten Gegenstände, einen von dieser ausgefertigten Pfandschein, welcher mit derselben Nummer versehen ist, unter welcher das Pfandgeschäft in das Pfand- oder Lombards-Buch eingetragen worden, und der sorgfältig aufbewahrt, falls er aber dennoch verlohren gehen sollte, vom Pfandgeber, auf dessen Kosten, gerichtlich mortifizirt werden muß. Pfandschein.

§. 19. Wird das Unterpfand am Verfalltage des Pfand- der Lombards-Wechsels nicht eingelöset: so ist die Bank befugt und verpflichtet, zum öffentlichen Verkauf des Unterpfandes zu schreiten, sich daraus an Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, und den etwanigen Ueberschuß der Kaufgelder so lange ad depositum zu behalten, bis ihr der Pfandschein zurückgeliefert worden ist. Verkauf des Unterpfandes.

Wem übrigens daran gelegen ist, die auf den Geld- und Pfand-Verkehr bezughabenden und hier nur angedeuteten gesetzlichen Bestimmungen ausführlich kennen zu lernen, wird auf das Edikt und Banko-Reglement, vom 17ten Juni 1765. und auf die Deklaration über die Verpfändungen ohne Natural-Uebergabe, vom 16ten Juli 1785., verwiesen.

Köln, den 10. August. 1823.

Königl. Preuß. Banko-Komptoir.

Die Prüfung der Aspiranten des geistlichen Standes, behufs des Eintritts in das bischöfliche Seminarium zu Köln betr.

Die nächste Prüfung der Aspiranten des geistlichen Standes behufs des Eintritts in das bischöfliche Seminarium hieselbst, ist auf den 20. Oktober d. J. festgesetzt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, spätestens acht Tage vor dem gedachten Termine bei dem Dompfarrer Herrn Filz hieselbst, sich schriftlich in frankirten Briefen zu melden und zugleich mit ihrer Eingabe ein Curriculum vitae einzureichen, in welchem, ohne jedoch, dessen Inhalt darauf zu beschränken, der Vor- und Zuname die Geburtszeit, der Geburtsort, der Stand des Vaters, die Verhältnisse in Beziehung auf die Militärpflichtigkeit und die Art der allgemeinen wissenschaftlichen Vorbereitung, worüber die Zeugnisse der früheren Lehrer beizufügen sind, angegeben werden müssen.

Köln, den 29. August 1823.

Die Prüfungs-Kommission zum Eintritt der Aspiranten in das bischöfliche Seminarium.

Die Anstellung der in einem frühern Gnadengehalts- oder Wartegelders-Genusse gestandenen Invaliden betr.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts werden hierdurch angewiesen, von der erfolgten Anstellung eines in einem frühern Gnadengehalts- oder Wartegelder-Genusse gestandenen Invaliden, sogleich nach erfolgter Verpflichtung desselben, der Königlichen Regierung, mit genauer Angabe des bisherigen Wartegelds, oder Gnadengehalts, Kenntniß zu geben, und dabei anzuzeigen, von welchem Monat ab der Angestellte in den Genuß seines neuen Einkommens getreten ist, damit sonach die Sistirung des Gnadengehaltes von derselben verfügt werden kann.

Hamm, den 26. August 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Verpflichtung der Notarien, die Gesetzsammlung zu halten.

Da die Notarien in den Rhein-Provinzen im Laufe des vorigen Jahres ihre definitive Anstellung erhalten haben, so sind dieselben in Gemäßheit der Verordnung von 9. Juni 1819. verpflichtet, die Allgemeine Gesetz-Sammlung, und zwar vom Anfang dieses Jahres ab, auf ihre Kosten zu halten, und werden die Herren Notarien im Bereiche des hiesigen Landgerichts nach ergangener ausdrücklicher Verfügung des Herrn Justitz Ministers Excellenz vom 11. d. M. hierdurch angewiesen, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Düsseldorf, den 29. August 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: **Rittershausen.**

Am 29sten d. M. ist der Leichnam eines Knaben am Rheinufer bei Grimlinghausen angelandet. Derselbe schien in einem Alter von 10 bis 12 Jahren zu seyn; hatte ganz kurz geschnittene blonde Haare, und war nur mit einem Hemde von ziemlich grober Leinewand und einer Weste von gestreiftem röthlichen Kattun bekleidet. Nähere Kennzeichen waren am Körper, wegen der allgemein eingetretenen Fäulniß, nicht zu entdecken. Angelandeter Leichnam.

Ich ersuche jeden, der über die Namen und Verhältnisse des Verunglückten Aufschlüsse zu geben vermag, mir solche mitzutheilen.

Düsseldorf, den 30. August 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Sicherheits-Polizei.

Der durch den Steckbrief in Nro. 64. unseres diesjährigen Amtsblattes verfolgte Theodor Krumpe, ist in der Bürgermeisterei Angermund zur Haft gebracht, und nach Mülheim an der Ruhr abgeliefert worden. Zurückgenommener Steckbrief.

Düsseldorf, den 6. September 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Am 17. v. M. ist ohnweit des Fußweges von Bilstein auf Attendorn, eine halbe Stunde von hier im Walde, eine unbekannte Leiche gefunden worden, welcher der Hals abgeschnitten war, und wahrscheinlich ermordet ist. Gefundene Leiche.

Die bisherige Untersuchung hat über die Person des Ermordeten so wenig, als über den etwaigen Thäter Auskunft verschafft. Es wird daher die Beschreibung der Leiche hierunter bekannt gemacht, und jeder, der über diesen Unbekannten, oder die That und deren Urheber, einige Nachricht geben kann, solche seiner nächsten Behörde, oder unterzeichneter Stelle mitzutheilen, aufgefordert.

Bilstein, den 18. Juni 1823.

Königlich Preußisches Justiz Amt:
d'Hauterive.

Beschreibung der gefundenen Leiche.

Der Todte war 24 bis 30 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, starken gesunden Körperbaues, gesetzter Statur, hatte lange braune Haare, spitze Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, starke Lippen, rundes Kinn, schwachen blonden Bart, regelmäßige Gesichtsbildung, schwärzliche Zähne, in der untern Kinnlade fehlten auf beiden Seiten die ersten Backenzähne, am rechten Schienbeine war ein kleines Muttermahl und eine kleine Narbe.

Bekleidung: alter runder Hut, etwas zu enge, alter grober Kittel, der vielleicht verwechselt, da er nicht angezogen, sondern über dem Kopfe lag, kein Rock und Halstuch, eine baumwollene bunt gestreifte Weste mit zwei gelblich gestreiften Lappen auf beiden Schultern, eine kurze geflickte blaue manchesterne Hose mit gelben Schnallen, Hosenträger von Selband, mit ledernen Riemen, zwei Paar lange wollene Strümpfe, weiß leinene Ueberstrümpfe mit knöchernen Knöpfen, ein Hemd von grobem Hanftuch mit Aermeln von grobem Flachstuch, ohne Zeichen; fast neue Schnürschuh, stark mit Nägeln beschlagen.

Diebstahl zu Barmen

In der Nacht vom 17. auf den 18. dieses Monats ist bei dem Webermeister Heinrich Joseph Kleine in den Dörnen zu Barmen, ein Diebstahl mittelst Einbruchs verübt worden.

Indem ich das Verzeichniß der gestohlenen Effekten hier folgen lasse, ersuche ich Jeden, der von diesen Sachen oder dem Thäter Anzeigen erhält, solche der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde, oder hierher mitzutheilen.

Düsseldorf, den 26. August 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) ein lutherisches Gesangbuch mit neuem Testament, eingebunden in schwarzer Fischhaut, mit goldenem Schnitt versehen; am Einband befand sich eine silberne Krampe, worauf die Buchstaben M. C K. und m. eingearbeitet waren; 2) eine schwarze Schirmkappe, mit schwarz seidenem Bande und blauer Schnalle; 3) eine blaue Schirmkappe mit schwarzem Bande und rother Einfassung; 4) ein schwarz seidenes Halstuch ohne Rand; 5) ein gestreifter Frauenrock von blau und weißem Finell; 6) eine gelb gestreifte siamoisene Bettjacke; 7) eine siamoisene, gelb und weiß karrirte Frauen-Schürze; 8) ein Kinderhäubchen von Nessel mit rothem Band; 9) eine schwarz lackirte Tabacksdose mit den vergoldeten Buchstaben I. D. gezeichnet; und 10) eine kleine Scheere.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 71.

Düsseldorf, Sonnabend, den 20sten September 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 247.
Die Ablösung des Militär-Dienstes der Thierärzte durch den Dienst als Kurschmiede betr.
I 1594a.

Die Königlichen Regierungen haben bereits durch die Amtsblätter die Allerhöchste Kabinets-Ordre zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde, welche ihre Studien und erlangten Kenntnisse nachzuweisen im Stande sind, ihre Militair-Pflicht durch den Dienst als Kurschmiede bei den berittenen Corps der Armee ablösen können.

Damit nun die Qualifikation solcher Roßärzte, die als Kurschmiede ihrer Militair-Pflicht genügen wollen, vollständig erkannt werde; so müssen sich dieselben, gemäß höherer Verordnung, einer Prüfung unterwerfen, die entweder an der Thierarzneischule zu Berlin, oder bei den Medizinal-Kollegien zu Breslau und Koblenz statt findet. Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welche bereits ein gültiges Zeugniß der Thierarzneischule zu Berlin in Händen haben, und dann solche Individuen, welche von einem der genannten Medizinal-Collegien bereits geprüft sind und ihre Approbation erhalten haben.

Den Termin zu diesen Prüfungen setzen wir für diesesmal auf den 25. September fest, und fordern alle Roßärzte auf, welche in Koblenz ihre Qualifikation darthun wollen, uns vor diesem Zeitpunkte von ihrem Entschlusse zu unterrichten, zur festgesetzten Frist aber ohne Weiteres hier zu erscheinen.

Vorzüglich müssen die Aspiranten den praktischen Hufbeschlag vollkommen kennen, und in den Hauptfächern der praktischen Thierarzneikunst hinlänglich bewandert seyn.

Die Prüfungen sind unentgeldlich, so wie auch die Fähigkeits-Atteste kostenfrei ertheilt werden.

Diese Fähigkeits-Atteste vertreten lediglich die Stelle der Schulzeugnisse, begründen aber auf keine Art einen Vorschlag zur Approbation als Thierarzt 3ter Klasse, es muß vielmehr zur Erlangung dieser letztern, eine eigene Prüfung Statt finden.

Wir bringen dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Koblenz, den 30. August 1823.

Das Rheinische Medizinal-Collegium.

Vorstehende Bekanntmachung wird, in Bezug auf unsere, im 39. Stück des Amtsblattes 1823., Seite 257 u. f. enthaltene Verfügung, wegen Ablösung der Militair-Dienstpflicht durch den Dienst als Kurschmied, hierdurch auch in unserm Verwaltungs-Bezirke zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 9. September 1823.

Nr. 248. Quittungen marschirender Militärpersonen über erhaltene Natural-Verpflegung I. 16071.

Zur Kontrole ist es erforderlich, daß in den Quittungen der marschirenden Militair-Personen, welche auf dem Marsche Natural-Verpflegungen erhalten, nicht nur die Regimenter, sondern bei der Infanterie auch die Bataillons namhaft gemacht werden.

Die Bürgermeister unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch angewiesen, bei Empfangnahme der Quittungen, sowohl von einzeln marschirenden Militair-Personen, als auch in den Fällen, wenn mehrere von verschiedenen Regimentern und Bataillons nur eine Marschroute besitzen, und von Einem über den Empfang aller Portionen quittirt wird, auf jenes Erforderniß pünktlich zu achten.

Düsseldorf, den 12. September 1823.

Nr. 249. Märkte zu Geldern und Kevelaer. II. 1893a.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht, daß zu Geldern und Kevelaer die öffentlichen Märkte an den nachfolgend bezeichneten Tagen gehalten werden, jedoch jeder derselben auf den bezeichneten Tag beschränkt ist.

Zu Geldern:

erster Montag nach heiligen drei Könige,
Pfingstmontag,
22ste Juni,
14te September,

für grobe und feine leinene Tücher, für wollene Tücher, Ellenwaaren anderer Art und sonstige Kleinigkeiten.

Der erste Montag nach dem 23sten März,
der erste Montag nach dem 13ten October, —
Viehmarkt.
Donnerstag jeder Woche, —
Kornmarkt.
Am Dienstag und Freitag jeder Woche, —
Gemüsemarkt.
Zu Kevelaer:
15te August, und
8te September,
für Ellenwaaren und sonstige Kleinigkeiten.
Düsseldorf, den 5. September. 1823.

Nr. 250. Schenkung an die evangelische Gemeinde zu Lennep. II. 16350.

Durch notariellen Akt vom 23. Juni c. haben die Herren Peter de Werth und Johann Theodor Wülfing, der Evangelischen Gemeinde zu Lennep, eine Schenkung von einigen Grundparzellen und von einem Kapital von 700 Thlr. gemacht, und den Ertrag derselben zur Unterstützung dürftiger und würdiger Glieder der dortigen Evangelischen Gemeinde, wie auch für unvermögende Studierende bestimmt, welche Schenkung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 4. September 1823.

Nr. 251. Steckbrief gegen den Deserteur Heinrich Dürscheid. I.

Der unten signalisirte Musketier Heinrich Dürscheid, aus Cürten, Kreises Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln, ist, nachdem er 5 Monate beim 28sten Infanterie-Regiment gestanden, den 28sten v. M. aus seinem Garnison-Orte Cöln entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Festungs Kommandantur zu Cöln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 11. September. 1823.

Signalement.

Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich; Religion katholisch; Haare blond; Augen blau; Nase platt und dick; Mund groß; Gesichtsbildung rund und völlig; Gesichtsfarbe roth und gesund; Statur dick und stark.

Bekleidung: blaue Jacke, graue Tuchhosen, blaue Mütze, Halsbinde.

Nr. 252. Steckbrief gegen den Deserteur Wilhelm Bockhacken. I.

Der unten signalisirte Dragoner Wilhelm Bockhacken, aus Wermelskirchen, Kreises Lennep, ist am 11ten d. M. vom 4ten Dragoner-Regiment, aus seinem Garnison-Orte Deutz entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn, im Betretungsfalle, verhaften und wohlverwahrt an den Kommandeur gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 14. September. 1823.

Signalement.

Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich; Haare blond; Stirn niedrig; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase mittelmäßig, gebogen; Mund breit; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund, Statur mittelmäßig.

Bekleidung: Dienstmütze, Halsbinde, Stalljacke, alte Reithose und Stiefeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ernennung des Notar Hoogen.

Der vormalige Friedensrichter Hermann Hoogen, ist zum Notar für den Friedensgerichts Bezirk Dülken, mit dem Wohnsitze in Dülken, ernannt worden.

Köln, den 3 September 1823.

Für den ersten Präsidenten,	Für den General-Prokurator,
Der Geheime Justiz-Rath und	Der General-Advokat:
Senats-Präsident: Schwarz.	Baumeister.

Werthstempel in Prozessen betr.

Den sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird eine besondere Aufmerksamkeit auf die Beobachtung des §. 19. des Stempel-Gesetzes vom 7ten März v. J. hiermit nachdrücklich, und bei eigener Vertretung jedes einzelnen Decernenten, zur Pflicht gemacht, auch dieselben angewiesen, dafür zu sorgen, daß auf jeden Fall bei der Eintragung der Kosten in die Sportel-Controle, die Werthstempel zu den Acten gebracht sind, und also in die Rubrik: „an bereits verbrauchtem Stempel," eingetragen werden können. (G. I. L 36.)

Hamm, den 22. August. 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die Verwendung der treffenen Prozeßstempels betr.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements werden auf die Befolgung der in v. Kamptz Jahrbüchern Heft 41. pag. 37. abgedruckten Ministerial-Verfügung, den Prozeßstempel betreffend, hierdurch aufmerksam gemacht.

Hamm, den 29. August 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Am 27sten vorigen Monats ist ohnweit der hiesigen Stadt ein unbekannter männlicher Leichnam, dem äußeren Anscheine nach 12 bis 13 Jahr alt, im Rhein aufgefischt worden. Der Kopf war mit einem bösen Grind bedeckt und die darauf befindlichen Haare kastanienbraun. Außer einer kleinen aufgestutzten Nase, konnte eine nähere Beschreibung der Gesichtsbildung, wegen der eingetretenen Verwesung, nicht aufgenommen werden, und haben sich an dieser, von allen Kleidungsstücken gänzlich entblößten, Leiche sonst keine Spuren irgend einer Verletzung vorgefunden. Gefundener Leichnam.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich alle diejenigen auf, welche über die Person des Verstorbenen, oder die Art seines Todes, einige Nachricht zu geben im Stande sind, dieserhalb ihrer Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichnetem Gerichte, nähere Anzeige zu machen.

Emmerich, den 2. September. 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Die Spedition der Landtransporte sämmtlicher, aus dem Königl. Montirungs-Depot zu Düsseldorf, zu versendenden Bekleidungsgegenstände soll, für den Zeitraum vom 1sten November 1823. bis inclusive den 31sten October 1824, verdungen werden. Es werden daher alle diejenigen, welche die Spedition zu übernehmen Willens sind, hiermit aufgefordert, ihre Offerten bis zum 1sten October d. J. in versiegelten Briefen, mit der Aufschrift: Speditions-Verding der Landtransporte aus dem Montirungs-Depot zu Düsseldorf.

„Offerte, wegen Uebernahme der Spedition der aus dem Montirungs-
„Depot zu Düsseldorf zu versendenden Bekleidungs-Effekten,“

bei der unterzeichneten Intendantur portofrei einzugeben.

Am 1sten October c. werden die Offerten geöffnet und mit dem mindestfordernden und annehmbaren Offerenten nähere Unterhandlungen angeknüpft; worauf die Abschließung des Contracts erfolgt.

Die Bedingungen sind bei der unterzeichneten Intendantur, so wie bei dem Montirungs-Depot in Düsseldorf einzusehen.

Coblenz, den 1. September. 1823.

Königl. Intendantur des 8ten Armee-Corps:

Prescher.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 7. bis zum 8. dieses Monats sind die drei gefährlichen Baugefangenen, Entsprungene Baugefangene.

1) Anton Kronenberg aus Materborn, Kreis Cleve;

2) Michael Pehl aus Holler im Herzogl. Nassauischen Amte Montabauer; und

3) Cornelius Becker aus Merzbach, Kreis Rheinbach, Regierungs-Bezirk Köln,

in ihrer Sträflingskleidung, gelb und grau, aus der Festung Jülich entwichen.

Auf an mich ergangene Requisition des dortigen Herrn Kommandanten, communicire ich untenstehend das Signalement dieser Sträflinge, mit dem Ersuchen an alle respectiven Behörden und Jeden, diesen gefährlichen Subjecten nachzuspüren, und zu ihrer Wiederergreifung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu wirken.

Düsseldorf, den 9. September 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) Anton Kronenberg; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Alter 35 Jahr; Haare schwarzbraun; Stirn hoch; Augenbraunen schwarzbraun; Augen blau; Nase spitz und eingebogen; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Bart braun; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittler. — Besondere Zeichen: blatternarbig.

2) Michael Pehl; Alter 36 Jahre; Größe 4 Fuß 11 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirn gefalten; Augenbraunen braun; Augen hellgrau; Nase klein und spitz; Mund breit; Kinn breit, und in der Mitte etwas eingedrückt; Bart blond; Gesicht rund, voll; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt. — Besondere Zeichen: Kinnbackenknochen stark vorragend; auf der rechten Stirnseite eine längliche Narbe, und zwischen den Augenbraunen noch eine Narbe.

3) Cornelius Becker; Alter 31 Jahr; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare schwarz; Stirn niedrig, bedeckt; Augenbraunen schwarz; Augen grau; Nase lang und spitz; Mund etwas aufgeworfen; Kinn rund; Bart braun; Gesicht länglich, finsterer Blick; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark. — Besondere Zeichen: Keine.

Bemerk. Von vorbezeichneten Verbrechern hat man Spuren bis nach Königshoven (im Kreise Bergheim) und Morken. Im erstern Dorfe sind sie zuletzt gesehen worden.

Näheres Signalement des Gauners Maaß.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der, in dem von mir unterm 18ten vorigen Monats erlassenen Steckbriefe, bezeichnete, wegen mehrerer hierselbst verübter Betrügereien verfolgte unbekannte Gauner, Johann Maaß heißt, und von Kobern bei Coblenz gebürtig ist. Indem ich wegen dessen Arretirung und Vorführung die frühere Aufforderung mit dem Bemerken

wiederhole, daß der Maaß sich nach Holland geflüchtet haben soll, bringe ich zugleich dessen ausführliches Signalement hierunten stehend zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 27. August. 1823.

Der Untersuchungs-Richter: Delius.

Signalement.

Name Johann (Peter) Maaß; Geburtsort Kobern bei Coblenz; Alter 22 Jahre ohngefähr; Haare blond; Stirne länglich; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase länglich; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart braun; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittlerer. Sprache: deutsch, etwas französisch und hebräisch.

Besondere Kennzeichen: am rechten Arme ein Herz mit J. M. roth eingeätzt; etwas entzündete Augenlieder. Aeußeres Benehmen: sehr gewandt.

In der Nacht vom 20sten auf den 21sten August d. J. sind aus dem Laden des Daniel Cohen, zu Wevlinghoven, folgende Gegenstände, mittelst Einbruchs, gestohlen worden: Diebstahl zu Wevlinghoven.

1) 4 Dutzend weiße mousseline Halstücher. 2) 8 Stücke, jedes 18 Ellen haltend, halbbaumwollener, gelb, blau und weiß gestreifter Westenstoff. 3) Gegen 45 Ellen blau gestreifter Manschester. 4) 10 Ellen roth und blau geblümter Damast. 5) 7 Ellen grau englisch Leder. 6) 2 Paar weiße wollene Strümpfe. 7) Ein Paar schwarze seidene dito. 8) Ein Paar schwarze fayettene dito. 9) 2 baumwollene in blauem Grunde geblümte Halstücher. 10) 3 Stücke, jedes 8 Ellen haltend, baumwollener, in gelbem Grunde blau und weiß gestreifter Westenstoff. 11) 2 Paar weiße baumwollene Strümpfe. 12) 3 Pfund ganzer Taback. 13) 2 Packete feiner dito. 14) Ein blauer halbseidener Regenschirm, mit hölzerner Krücke und einem an einer weißen baumwollene Kordel befestigten kupfernen Ringe.

Indem ich diesen Diebstahl zur Kunde bringe und vor dem Ankauf der oben, genannten Waaren warne, ersuche ich Jeden, denselben, so wie dem Thäter nachzuforschen und jede sich ergebende Anzeige der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder mir mitzutheilen.

Düsseldorf, den 1. September. 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Rittershausen.

Diebstahl zu Waldbauer.

Dem Kleidermacher und Winkelirer Peter Friedrich Teller in der Kommüne Waldbauer, Gerichts-Bezirks Hagen, ist in der Nacht vom 14ten auf den 15ten dieses, mittelst Einbruchs, folgendes gestohlen worden:

1) 25 bis 27 Reichsthaler an baarem Gelde, in allerhand jetzt kursirenden Münzsorten. 2) 8 bis 10 Ellen Sarge. 3) 12 bis 15 Ellen weiße, ordinäre Leinewand. 4) 2 Reste grobe Leinewand, 3 bis 4 Ellen enthaltend. 5) Ein halb Pfund Näheseide von verschiedenen Farben. 7) 5 bis 6 Pfund graues und 2 Pfund weißes wollenes Strickgarn. 8) 3 Stück grüne und 3 Stück blaue Kordel. 9) 8 Stück weißes leinenes Hollband. 10) 5 Päckchen wollenes Rautenband. 11) 2 oder 3 Packete roth gestreiftes Hosenträger-Band. 12) Ein Pack kleine Pfeifenfedern. 13) 4 Pack messingene Knöpfe, jedes ein Groß enthaltend. 14) 3 bis 4 Pfund Rauchtaback in Packeten, von drei verschiedenen Farben. 15) 10 Pfund Lackmuß. 16) 3 Mannshemden, und 17) eine Flasche von weißem Glase, ein Maaß haltend, und bis zur Hälfte mit Branntewein gefüllt.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir Jeden auf, von allen ihm bekannt werdenden, oder schon bekannt gewordenen Umständen, welche zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände dienen können, entweder uns, oder der betreffenden Polizei-Behörde schleunigst Anzeige zu machen.

Werden, den 29. August. 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu Heisingen

In der Nacht vom 21sten auf den 22sten vorigen Monats sind dem Ackersmann Johann Wilhelm Bahrenberg, genannt Schulte, zu Heisingen, Gerichtsbezirks Essen, mittelst Einbruchs, gestohlen worden:

1) 4 steinerne Töpfe mit resp. 8, 7, 6 und 4 Maaß Butter. 2) 40 bis 50 Pfund Schwarz-, und 3) 15 bis 18 Pfund Weißbrod.

Wir fordern daher hierdurch Jedermann auf, alles, was ihm in Betreff des Thäters, oder der gestohlnen Sachen bekannt werden mögte, entweder uns, oder der Ortspolizei-Behörde aufs schleunigste mitzutheilen.

Werden, den 2. September. 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Hierbey eine Beilage, das Statut der in Elberfeld und Barmen gegründeten Lebens-Versicherungs-Gesellschaft enthaltend.

(Die Beilage wird nachgeliefert.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 72.

Düsseldorf, Donnerstag, den 25sten September 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 253. Vorschrifts-maaßregeln bei Verpackung und Versendung von Arsenik. I. 15493.

In Gemäßheit einer hohen Ministerial-Verordnung vom 22. Juni d. J., und in Beziehung auf die Circular-Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 1. März 1817., bringen wir folgende nähere Vorschriften für das Verfahren bei Verpackung und Versendung des Arseniks in Fässern, als Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln zur öffentlichen Kenntniß:

1) Es sind zur Verpackung des Arseniks nur einfache, jedoch im Holze gehörig starke und besonders in den Fugen gut gearbeitete, aus gesundem, vollkommen ausgetrocknetem, und von Astgallen reinem Holze gefertigte Fässer zu wählen.

   Die Stäbe zu denselben von einem Centner Gehalt müssen wenigstens ½ Zoll, die zu zwei Centnern mindestens ¾ Zoll stark seyn. Die Fässer von 1 Centner müssen mit 8, die von 2 Centnern mit 12 hölzernen, und außerdem jedes mit 4 eisernen Reifen versehen seyn; von den hölzernen Reifen sind sowohl die obersten, als die untersten anzuzwecken, auch diese Fässer sorgsam zuzuschlagen, scharf zusammenzubinden, und in den Böden noch besondere Einlegereifen einzuzwecken, überhaupt aber solche Fässer dergestalt zu fertigen, daß sie bei den mit ihnen deshalb jedesmal anzustellenden Proben sich vollkommen luft- und wasserdicht zeigen.

2) Dergleichen Fässern ist nur wenig Bauch zu geben, damit das Holz dazu nicht über die Jahre geschnitten werden darf, und sind dieselben vor dem Abbinden auszubrennen, damit beim Zuschlagen die Tauben nicht zu weit auffsperren.

3) Die zwischen den Reifen frei bleibenden Räume der Fässer sind eben so wie deren Böden erst mit Papierstreifen, dann aber mit dichter Leinewand mittelst eines aus Schwarzmehl und Tischlerleim bestehenden guten und frischen

Kleisters dergestalt zu überkleben, daß an den Fässern nachmals durchaus keine Fuge bemerkt werden kann.

4) Erst nachdem das Ueberkleben statt gefunden, werden die ad 1. gedachten Einlage-Reifen auf die Böden genagelt, die Leinwandstreifen aber sodann dicht an den Reifen mit Stricken überschnürt, so daß dadurch das Eindringen von Regen oder anderer Feuchtigkeit verhindert werde. Hierauf ist mit Oelfarbe an den Fässern schriftlich zu bezeichnen, daß sich Arsenik darin befindet, wie dies auch in den Frachtbriefen zu bemerken ist

5) Die Fässer sind vor ihrem Abgange noch einmal abzubinden, und die sich hierbei etwa als schadhaft zeigenden Reifen sofort mit tüchtigeren zu verwechseln, so wie es auch den Speditеurs oder Lagerhaltern zur Pflicht zu machen ist, daß sie für die Instandhaltung der Reifen und Ueberklebungen Sorge tragen. Nicht minder sind auch die Fuhrleute und Schiffer dahin anzuweisen, daß sie unterweges ähnliche nöthige Ausbesserungen der Fässer bewirken lassen.

6) Das Anbohren der Fässer, Behufs der Visitation, darf, wenn es für nöthig geachtet wird, durchaus nur auf den Böden der Fässer vorgenommen werden, und muß der demnächst in dem Bohrloch wieder befestigte Zapfen mit Papier und Leinwand überklebt, und nachmals mit dem Siegel des Zoll- oder Steuer-Amts versehen werden, um dadurch nicht nur das Lockerwerden des Zapfens, sondern auch das Entwenden des Arseniks durch die Fuhrleute und Schiffer zu verhindern.

Da, wo die Arsenik-Transporte häufiger vorkommen, werden die Zoll-Behörden auf die Bestimmung der Dienst-Instruktion vom 28. May 1818., §. 34. verwiesen, um sich diejenigen Kenntnisse zu verschaffen, welche eine Visitation möglichst entbehrlich machen.

Ist solche erforderlich, so muß sie im Beiseyn eines Ober-Beamten geschehen, der darauf sorgfältig zu halten hat, daß das Visitir-Eisen gehörig gereiniget, und daß, wenn sich etwas verstreut haben sollte, dies unschädlich gemacht wird.

Alle Polizei-Behörden und die Königl. Gensdarmerie werden hiermit angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu wachen, insbesondere sämmtliche Steuer-Beamte beauftragt, nach Maaßgabe dieser Verordnung ihre Aufmerksamkeit auf die aus dem Auslande eingehenden Arsenikfässer und deren Beschaffenheit zu richten, damit der Zweck dieser Vorsichtsmaaßregeln vollständig erreicht werde.

Düsseldorf, den 5. September 1823.

Die Vorschrift im §. 5. der Verordnung des General-Gouvernements zu Aachen, vom 18. August 1814., wornach bei den Jagdverpachtungen der Gemeinden ein Forstbeamter zugezogen werden soll, wird fast nirgends beobachtet. Nr. 254. Verpachtungen der Gemeinde-Jagden in den westseitrheinischen Kreisen. I. 16225.

Die Bürgermeister werden hierdurch angewiesen, dem betreffenden Forst-Beamten den Verpachtungs-Termin jedesmal wenigstens acht Tage vorher schriftlich anzuzeigen, und wie geschehen, im Verpachtungs-Protokoll zu bemerken. Erscheint derselbe nicht im Termin, so wird der Verding ohne sein Beiseyn abgehalten.

Düsseldorf, den 13. September 1823.

Der unten signalisirte Artillerist, Heinrich Peters, aus Burscheid, Kreis Solingen, ist, nachdem er 9 Jahr 7 Monate bei der 1sten reitenden Compagnie der 7ten Artillerie-Brigade gestanden, aus seinem Garnison-Orte Cöln entwichen. Nr. 255. Steckbrief gegen den Deserteur Heinr. Peters. I.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur zu Cöln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 15. September 1823.

Signalement.

Alter 29 Jahr; Größe 5 Fuß 7 Zoll 3 Strich; Religion katholisch; Haare blond; Stirn rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase und Mund dick; Kinn gespalten; Gesichtsbildung oval. Besondere Kennzeichen: an einem Finger der linken Hand eine offene Wunde.

Bekleidung: graue Jacke mit rothen Achselklappen und gelben Knöpfen, graue Reithosen, blaue Fouragiermütze mit schwarzem Besatz und Stiefeln mit kantigen Sporen.

Der unten signalisirte Unteroffizier Johann Kuhn aus Leobschütz, Regierungs-Bezirk Oppeln, ist, nachdem er zuletzt bei der 14. Divisions-Garnison-Kompagnie in Wesel gestanden hat, am 1. d. M. auf dem Wege von Düsseldorf dorthin desertirt. Nr. 256. Steckbrief gegen den Deserteur Joh Kuhn.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn, im Betretungsfalle, verhaften und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur zu Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 16. September. 1823.

Signalement.

Alter 30 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholisch; Haare blond;

Stirn flach; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase gebogen; Mund gewöhnlich; Zähne gewöhnlich; Bart, kleinen blonden Nasenbart; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur stark. — Besondere Kennzeichen: beständiger Grind und pockennarbig.

Bekleidung: Ulanen-Unter-Offizier-Collet mit rothem Kragen und Aufschlägen, silbernen Tressen und weißen Knöpfen, graue Tuchhosen und Feldmütze.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zahlungen der General-Wittwen-Kasse

Die General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1sten October dieses Jahres ausgeschiedene, nicht exkludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1sten October 1823. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1sten October dieses Jahres auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3ten, die der Antritts-Gelder, mit dem 20sten October dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse, (Molkenmarkt Nro. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger als bis Ende October dieses Jahres und zwar täglich, (Sonnabends ausgenommen), Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819., nicht ferner Statt finden und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten-, oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten

der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße Nro. 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, französische Straße Nro. 30., wohnhaft — erheben zu lassen. Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1sten October a. c. keine Beiträge, ohne die geordnete Strafe des dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 4. September. 1823.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt:
v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Zufolge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 15. v. M. ist nach einer Mittheilung des hohen Ministerii des Innern, der §. 7. der Instruktion für die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kassen zur Verwaltung der Geschäfte der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, welcher enthält: Zahlungen zur Wittwen-Kasse betr.

„daß denjenigen Beamten, welche keinen Gold-Antheil bei ihrem Gehalte beziehen, nachgelassen seyn sollte, in sofern sie ihre Wittwen-Kassen-Beiträge durch die Salarien-Kassen berichtigen, solche ganz in Courant mit 10 Prozent agio zu zahlen,"

dahin abgeändert worden, daß sowohl bei den, wegen der Wittwen-Kassen-Beiträge verfügten Gehalts-Abzügen, als auch in den Fällen, wo Andere, welche überhaupt kein Gehalt aus den Salarien-Kassen beziehen, ihre Beiträge durch die Instituten- und Kommunal-Kassen berichtigen, von jetzt an ein Agio-Satz von 15 Prozent erfordert, und in Rechnung gestellt werde; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß wenn die Interessenten die Zahlung in Golde zu bewerkstelligen vorziehen, solches ihnen ganz unverwehrt bleibe.

Köln, den 11. September 1823.

Für den General-Prokurator,
Der General-Advokat: Baumeister.

Nachstehende, von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, unterm 17ten Februar d. J. an den Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Gerichts-Kosten bei Holzdefraudationen.

Frankfurt an der Oder, wegen der Kosten in Holzdiebstahls-Sachen, erlassene Verfügung:

„dem Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt, wird auf die Anfrage vom 27sten v. M. zum Bescheide ertheilt, daß Kopialien und Meilengelder nicht zu den Sporteln gerechnet werden können, welche durch die Verordnung vom 17ten Juni 1821. §. 31. bei der Untersuchung und Aburtheilung einfacher Holzdiebstähle für wegfallend erklärt worden sind, und mithin da genommen werden können, wo die Denunciaten sie zu bezahlen im Stande sind, jedoch in Unvermögensfalle der Letzteren fortfallen müssen, und nicht als baare Auslagen dem Kriminal-Fond auferlegt werden können."

Berlin, den 17. Februar. 1823.

Der Justiz-Minister: von Kircheisen

wird sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 26. August. 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Rechnungslegung der Salarien-Kassen betr.

Sämmtliche im Verbande der Haupt- Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kasse stehende Untergerichte des Ober-Landesgerichts-Departements, werden angewiesen, sich nach dem, in den von Kamptzschen Jahrbüchern, Heft 41., S. 41.—43. enthaltenen Rescript Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers, vom 27sten Januar 1823. und dessen Anlage:

„daß bei Rechnungs-Belegung der etatsmäßigen, oder nach besondern Ordres obliegenden Zahlungen rc. rc. zu beobachtende Verfahren betreffend,"

zu achten. (G. 7.)

Hamm, den 2. September. 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Liquidation von Kriminal-Kosten

Die zur Festsetzung und Anweisung auf den Kriminal-Fond eingereichten Liquidationen der Kriminal-Kosten sind häufig darin unvollständig,

daß die Beläge nicht beigefügt sind, sondern auf solche, welche in den Akten stecken, Bezug genommen wird; daß dieselben nicht in calculo geprüft sind und das Datum des Geschäfts, wofür liquidirt wird, nicht enthalten.

Dem Königl. Inquisitoriat, so wie den Königl. Land- und Stadt-Gerichten, wird die Vermeidung dieser Verstöße, welche die Anweisung aufhalten und die Rechnungsführung erschweren, hierdurch nachdrücklichst empfohlen.

Zugleich wird denselben aufgegeben, künftig die Liquidationen in duplo einzusenden, und ein von den Königl. Postämtern zu gesinnendes Attest über die Entfernung aller Ortschaften vom Sitze des Gerichts, einzureichen und sich darauf in jedem Berichte zu beziehen.

Hamm, den 19. September. 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die Expedition der Landtransporte sämmtlicher, aus dem Königl. Montirungs-Depot zu Düsseldorf, zu versendenden Bekleidungsgegenstände soll, für den Zeitraum vom 1sten November 1823 inclusive bis den 31sten October 1824., verdungen werden. Es werden daher alle diejenigen, welche die Spedition zu übernehmen Willens sind, hiermit aufgefordert, ihre Offerten bis zum 1sten October d. J. in versiegelten Briefen, mit der Aufschrift: — Expeditions-Verding der Landtransport. aus dem Montirung Depot zu Düsseldorf.

„Offerte, wegen Uebernahme der Expedition der aus dem Montirungs-
„Depot zu Düsseldorf zu versendenden Bekleidungs-Effekten,“

bei der unterzeichneten Intendantur portofrei einzugeben.

Am 1sten October c. werden die Offerten geöffnet und mit dem mindestfordernden und annehmbaren Offerenten nähere Unterhandlungen angeknüpft; worauf die Abschließung des Contracts erfolgt.

Die Bedingungen sind bei der unterzeichneten Intendantur, so wie bei dem Montirungs-Depot in Düsseldorf einzusehen.

Coblenz, den 1. September. 1823.

Königl. Intendantur des 8ten Armee-Corps;
Prescher.

Sicherheits-Polizei.

Am 5. September d. J. Morgens zwischen 4 und 6 Uhr, sind dem Zimmermann Barth. Meyenhuysen, zu Keeken, theils aus seiner Stube, theils aus der am Wohnhause angebaute Scheune, folgende Gegenstände entwendet worden, als: — Diebstahl zu Keeken.

1) ein Paar fast neue kurze Stiefeln mit Riemen; 2) ein blau leinener gedruckter Frauenrock mit weißen Blümchen; 3) eine leinene gedruckte dunkelblaue Schürze mit hellblauen Streifen; 4) eine große Kaffemühle, welche früher in einem Laden gebraucht worden, mit einem noch fast neuen hölzernen Kasten; 5) ein Paar violettfarbige wollene Frauenstrümpfe, ohne Zeichen; 6) ein noch nicht viel gebrauchtes Tischtuch, von 2¾ Elle Länge, und 1¾ Elle Breite; 7) ein neuer

Spaden mit hölzernem Stiele und Handgriff, gez. D. V. H.; 8) ein neues Beil mit hölzernem Stiel, gez. D. V. H.; 9) ein neuer eiserner Hammer mit achteckigem hölzernen Stiele, ohne Zeichen; 10) zwei eiserne sogenannte Zimmermanns-Beitel mit hölzernen Handgriffen; 11) ein leerer Kornsack, mit rother Kreide B. N. H. gezeichnet; 12) ein kleiner weiß leinener Sack, cirka ½ Berliner Scheffel haltend, ohne Zeichen.

Ich bringe hiermit diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warne vor dem Ankauf der gestohlenen Effekten, und ersuche Jedermann, welcher Auskunft über den jetzigen Besitzer derselben zu geben im Stande ist, davon mir oder der nächsten Lokal-Behörde Anzeige zu machen.

Cleve, den 10. September 1823.

In Abwesenheit des Ober-Prokurators,
Der Königl. erste Prokurator: Bessel.

Diebstahl zu Wetten.

In der Nacht vom 9ten auf den 10ten d. M. sind dem Ackersmann Peter Selders, in der Gemeinde Wetten, Bürgermeisterei Kevelaer wohnhaft, mittelst Einbruchs und nachdem derselbe, so wie seine Schwester, durch die Diebe gebunden und mißhandelt, folgende Gegenstände entwendet worden, nämlich:

1) Ein gestrickter leinener Beutel, ungefähr 50 Thaler Preuß. Courant enthaltend, worunter sich 23 Ein-Thalerstücke befanden und wovon der Rest aus ⅓tel, ⅙tel und $\frac{1}{12}$tel Thalerstücke bestand. 2) Ein goldenes, an einer schmalen sammettenen Schnur befestigtes Kreuz. 3) Ein einfaches Gewehr mit einem blanken Lauf, braunen Schaft und einem gelben zwei Zoll breiten Riemen, welches bei der Entwendung mit Schroot von Nro. 4. geladen war. 4) Ein Gebetbuch, wovon drei Ecken mit Silber beschlagen sind und welches mit einer, mit den Buchstaben G. S. gezeichneten silbernen Krampe zugemacht wird. 5) Ein Schinken, 9 bis 10 Pfund schwer und 4 Würste

Unter öffentlicher Bekanntmachung dieses Diebstahls, ersuche ich Jeden, welcher über die Thäter, oder über die gestohlenen Effekten Auskunft geben kann, solche seiner Orts-Obrigkeit, oder mir sofort mitzutheilen.

Cleve, den 13. September. 1823.

Der Ober-Prokurator,
In dessen Abwesenheit:
Der Königl. Erste Prokurator: Bessel.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 75.

Düsseldorf, Sonnabend, den 11ten October 1823.

Des Königs Majestät haben geruhet, den landräthlichen Kommissarius von Bönninghausen, welcher als General-Kommissarius für das Kataster-Geschäft angeordnet worden, zum Regierungs-Rath zu ernennen. **Nr. 265.** Beförderung.

Münster, den 17. September. 1823.

Der Ober-Präsident, General-Direktor des Katasters:

Vincke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 266. Aufnahme ersatzpflichtiger gelernter Schmiede in die Thierarznei-schule zu Berlin. I. 16785.

Im Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 30sten April dieses Jahres und vom 9ten dieses Monates (Amtsbl. Stück 39 S. 257. und Stück 71 S. 462.), den freiwilligen Militär-Dienst derjenigen jungen Leute betreffend, welche sich zu Kurschmieden in der Armee qualifiziren, und mit besonderer Bezugnahme auf die §. §. 9 — 11. der erstgedachten Verordnung, bringen wir die folgenden neuerdings von dem hohen Ministerium des Innern uns mitgetheilten Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß:

1) Diejenigen jungen Leute, welche zur Erlernung der Thierarzneikunst, Behufs ihres nachherigen Eintrittes als Kurschmiede in die Armee, in die Königl. Thierarznei-Anstalt zu Berlin aufgenommen werden, erhalten während des dreijährigen Lehr-Kursus in dieser Anstalt, indem sie ganz als Militär-Eleven derselben behandelt werden, nicht nur freien Unterricht, sondern auch Wohnung, Kleidung und Kostgeld.

2) Es kann indessen nicht jeder, welcher sich nach dem Inhalte des §. 17. der vorangeführten Bekanntmachung zur Aufnahme in die Königl. Thierarznei-Anstalt gemeldet, und darnach ein Zeugniß seines Landrathes, oder der zuständigen Ersatz-Kommission erhalten hat, wirklich und sogleich aufgenommen werden, sondern es hängt diese Begünstigung von der Zahl der

Vakanzen in dem Institute und von der mehreren oder minderen Qualifikation des Kandidaten ab.

3) Jeder junge Schmiedegeselle also, welcher die Aufnahme wünscht, hat das vorerwähnte Zeugniß des Landrathes, oder der Ersatz-Kommission zunächst, mit einem kurzen Gesuch um seine Zulassung zur Königl. Thierarznei-Anstalt als Eleve derselben, woraus zugleich sein Aufenthaltsort zu entnehmen ist, unmittelbar bei dem Ersten Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums einzureichen, und alsdann die Einbeorderung nach Berlin abzuwarten, welche nach Maaßgabe der desponibelen Vakanzen und mit Rücksicht auf seine aus dem Zeugniß hervorgehende Qualifikation früher oder später erfolgen, oder auch nicht Statt haben wird.

4) Kömmt hiernächst ein solcher, welcher sich nach dem Vorhergehenden zum Eleven der Königl. Thierarznei-Anstalt angemeldet hat, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Ersatzaushebung, ohne daß bis dahin seine Einbeorderung nach Berlin erfolgt, und zu diesem Ende ihm eine Verfügung des Ersten Departements in dem Königl. Kriegs-Ministerium zugegangen ist; so wird er wie jeder andere Dienstpflichtige herangezogen und behandelt, ohne Rücksicht darauf, wie lange er schon zum möglichen Eintritt als Eleve sich gemeldet hat und notirt steht. Legitimirt er sich dagegen mit der ihn einbeordernden Verfügung des genannten Ministerial-Departements; so befreit ihn dieses von der Einstellung zum Militärdienste bei der Aushebung.

Düsseldorf, den 30. September. 1823.

Nr. 267.

Die Beförderung der Obstbaumzucht durch die Landschulen.
I. 17430.

Zur Beförderung der Obstbaumzucht ist in einigen Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirkes sehr vieles in Jahres-Frist nach Anleitung der Verordnung vom 13. November v. J. geschehen.

Indem wir den Landräthen und Schulpflegern, durch deren Sorge und Thätigkeit dieses bewirkt worden ist, unser Wohlgefallen hierüber zu erkennen geben, erwarten wir, daß auch in den übrigen Kreisen diese Angelegenheit mit derjenigen Theilnahme werde erfaßt werden, welche sie verdient; daß Bürgermeister und Schulvorsteher sich beeilen werden, der landräthlichen Behörde ihre Vorschläge einzureichen; damit noch im Laufe dieses Jahres jede Schule mit dem angemessenen Raum nach dem §. 4. der bezogenen Verordnung versehen werde.

Den Schulpflegern aber empfehlen wir, auf die zweckmäßige Benutzung der für die Baumschule ausersehenen Plätze zu halten und die vorgeschriebenen jährlichen Nachweisen zur Zeit einzureichen.

Bei Einsendung derselben werden die Landräthe, sofern es dann nicht geschehen seyn wird, über alle Landschulen ihres Kreises in Beziehung auf die zur Förderung der Obstbaumzucht getroffenen Anordnungen Nachricht geben, und bei jeder Schule, welche noch mit keinem schicklichen Raume versehen ist, besonders bemerken, welche Hindernisse der Erwerbung des Platzes entgegen stehen, und was zur Beseitigung derselben geschehen ist.

Düsseldorf, den 1. October. 1823.

Nr. 268. Vermächtniß des Joh. Jöcken an die Armen zu Viersen. I. 16594.

Mittelst testamentarischer Verfügung hat der verstorbene Schreinermeister Johann Jöcken, nach Abzug einiger Legate, den Rest seines Vermögens mit 679 Thlr. preuß Courant, den Armen zu Viersen, Kreises Gladbach, vermacht, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 25. September. 1823.

Nr. 269. Empfehlung eines Lehrbuchs über das Orgelwerk I. 16561.

In Folge einer hohen Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir hierdurch auf das in Merseburg erschienene Lehrbuch über das Orgelwerk von dem verlebten Musik-Direktor Werner aufmerksam. Dieses sehr nützliche Buch ist vorzugsweise allen denjenigen zu empfehlen, welche das umfassendere, aber auch bei weitem kostbarere Werk von Schlimbach sich nicht anzuschaffen vermögen.

Düsseldorf, den 30. September 1823.

Nr. 270. Steckbrief gegen den Compagnie-Chirurgus Ferdinand Wiebach. I.

Der unten signalisirte Kompagnie-Chirurgus Ferdinand Wiebach aus Connern, Regierungs-Bezirk Merseburg, ist am 19. v. M. vom 30. Infanterie-Regiment aus seinem Garnison-Orte Trier entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften, und wohlverwahrt an den Kommandeur gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1823.

Signalement.

Alter 26 Jahr; Größe 5 Fuß; Haare schwarz; Stirn rund; Augenbraunen blond; Augen braun; Nase gewöhnlich; Mund klein; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe blaß. — Besondere Kennzeichen: spricht französisch.

Bekleidung: blaue tuchene Mütze mit rothem Besatz und ledernem Schirm, dunkelblauer tuchener Ueberrock, graue Nanqin-Hosen mit rothen Streifen; schwarz seidene Weste, schwarz seidenes Halstuch.

Nr. 271. Zurückgenommener Steckbrief. I. 16695.

Der durch einen Steckbrief verfolgte Dragoner Wilhelm **Bockhacken**, ist von der Gendarmerie zu Neuß zur Haft gebracht, und an den Kommandeur des 4ten Königl. Dragoner-Regiments abgeliefert worden.

Düsseldorf, den 23. September 1323.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kündigung der Lehrer an Gymnasien betr.

In Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 7. July d. J. sind die Lehrer an den Gymnasien verpflichtet, von jetzt an, wenn sie ihre Stellung aufzugeben gedenken, ein halbes Jahr vorher, und zwar jedesmal zu Ostern oder Michaelis, der vorgesetzten Behörde schriftliche Anzeige davon zu machen, und ihre Entlassung nachzusuchen, welches wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 25. September 1823.

Königliche Kirchen- und Schul-Commission.

Ernennung des Friedensrichters Hoffmann.

Der bisherige Advokat Eduard **Hoffmann**, aus **Düsseldorf**, ist von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz zum Friedensrichter des Friedensgerichts-Bezirks **Ronsdorf**, im Landgerichts-Bezirk **Düsseldorf**, ernannt worden.

Köln, den 27. September. 1823.

Für den Ersten Herrn Präsidenten.
Der Geheime Justiz-Rath und
Senats-Präsident, **Schwarz**.

Für den Herrn General-Prokurator,
Der General-Advokat,
G. v. Sandt.

Versetzung des Friedensrichters Stomps.

Der Friedensrichter **Stomps** zu Lobberich ist, seinem Wunsche gemäß, in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Opladen versetzt worden.

Köln, den 21. September 1823.

Für den Ersten Herrn Präsidenten.
Der Geheime Justiz-Rath und
Senats-Präsident.
Schwarz.

Für den Herrn General-Prokurator.
Der General-Advokat.
Baumeister.

Stempel-Kontrole durch die Notarien.

Durch eine von des Herrn Justizministers Excellenz genehmigte Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, ist der §. 30. des Stempel-Gesetzes vom 7ten März 1822., hinsichtlich der Notarien dahin deklarirt worden, daß dieselben in Ansehung aller durch ihre Hände gehenden Verhandlungen, die Verwendung des

Stempels zu kontrolliren und etwaige Contraventionen den Gerichten anzuzeigen verbunden sind; daß ferner, wenn ein Notar dieser Pflicht nicht genüget, solches im Wege des Disciplinar-Verfahrens gerügt, und auf Ersatz des der Stempel-Kasse dadurch entgangenen Stempel-Betrages gegen den Notar geklagt werden kann, und daß demzufolge, wenn sich findet, daß ein Notar von einem Stempelpflichtigen, aber nicht mit dem gesetzlichen Stempel versehenem Akt irgend einen Gebrauch gemacht hat, ohne von der Contravention gleich bei diesem Gebrauch die im Stempelgesetz vorgeschriebene Anzeige erstattet zu haben, Seitens der Stempel-Behörde hierüber ein Protokoll aufgenommen, und solches der vorgesetzten Königl. Regierung eingereicht werden soll.

Köln, den 18. September. 1823.

Für den Herrn General-Prokurator.
Der Königl. General-Advokat: Baumeister.

Ich bringe vorstehende Bestimmung zur Kenntniß der sämmtlichen Herren Notarien des Landgerichts-Bereiches.

Düsseldorf, den 24. September. 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Aufgefundener Leichnam zu Rees.

Am 3ten dieses Monats wurde bei der Stadt Rees eine am Ufer des Rheins gelandete, unbekannte männliche Leiche gefunden, welche vermuthlich beim Baden umgekommen ist. Indem wir dieses hierdurch bekannt machen, fordern wir zugleich Jeden auf, dem über die Person und Todesart etwas bekannt ist, seiner Orts-Behörde, oder dem unterzeichnetem Gerichte davon Anzeige zu machen.

Emmerich, den 16. September. 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Person-Beschreibung.

Größe 5 Fuß 3 bis 4 Zoll; Alter 23 bis 24 Jahre; Gesicht rund, jedoch nicht sehr kenntlich mehr; die Haupthaare blond; der Schnautzbart, den der Verstorbene getragen, röthlich; Zähne vollständig, jedoch unregelmäßig; Nase eingebogen; der Körper, an dem sich keine Verletzungen fanden, war durch das lange Liegen im Wasser, stark aufgeschwollen und in Fäulniß übergegangen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Caspar Engels. L. 16449.

Der hiernach bezeichnete Caspar Engels, aus Wesel gebürtig, wohnhaft in Odenkirchen, Kreises Gladbach, welcher unter dem 21. Dezember 1822. wegen Vagabundiren zu 6 monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt, und nach ausgestandener Strafe zur Verfügung der Königl. Regierung gestellt ist, hat sich im vorigen Monat von dem ihm zum Aufenthalt angewiesenen Orte Odenkirchen heimlich entfernt, und sich somit der Aufsicht entzogen.

Es ergehet daher, in Gemäßheit des Art. 45. des Strafgesetzbuchs, an alle Civil- und Militair-Behörden hiermit das Ersuchen, auf denselben wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und an die landräthliche Behörde zu Gladbach überliefern zu lassen. — Düsseldorf, den 30. September 1823.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheil.

Person-Beschreibung.

Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß $4\frac{1}{2}$ Zoll groß; evangelischer Religion; Profession Weber; Haare braun; Stirn breit; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund mittelmäßig; Zähne gut; Bart blond; Kinn breit; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank. Besondere Kennzeichen: Keine.

Bekleidung: Trug bei seiner Entfernung zerrissene Kleider.

Steckbrief gegen den Militair-Sträfling Joh. Heinrich Bergemann.

Der unten signalisirte Militair-Sträfling Johann Heinrich Bergemann, aus Buer, Kreises Recklinghausen, ist in der Nacht vom 26. auf den 27. September d. J. von der Zitadelle zu Wesel, nach vollführtem Diebstahl an seinen Mitgefangenen, entwichen.

Derselbe hat bei seiner Entweichung mitgenommen: 3 Uhren, 2 Jakken, 3 Paar Hosen, 3 Westen, 2 Paar Schuhe.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Wohllöbliche Kommandantur der Festung Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheil.

Signalement.

Alter 21 Jahr; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Religion katholisch; Haare blond; Stirn bedeckt; Augenbraunen blond; Augen gelblich; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart blond; Kinn rund; Gesichtsbildung dick; Gesichtsfarbe gesund; Statur klein. — Besondere Kennzeichen: Keine.

Bekleidung: grüne Müze, blaue Jakke, blanke Knöpfe, graue Tuchhosen, Weste und Schuhe.

In der Nacht vom 22sten auf den 23sten d. M. sind dem Stephan van Kempen, zu Brasselt, Bürgermeisterei Cronenberg wohnhaft, folgende Gegenstände entwendet worden, als: Diebstahl zu Brasselt.

1) Ein 45 Ellen großes, noch nicht völlig gebleichtes Stück Leinewand. 2) 4 Frauenhemde, wovon zwei mit M. S. und zwei mit B. v. K. gezeichnet sind. 3) Ein Frauenrock von rothem Boy. 4) Ein ditto von blau und weiß gestreiftem, halb leinenen und halb wollenen Zeuge. 5) Ein ditto vom nämlichen Zeuge, jedoch blau und braun gestreift. 6) Ein ditto von gelb geblümten Kattun mit blauem Grunde. 7) 6 neue Halstücher, worunter zwei grüne, zwei rothe mit weißen Streifen, ein rother mit gelben Blümchen, ein schwarzer mit weißem Rande und drei weiße kattunene. 8) Ein Stück schwarzer Kattun zu einer Schürze. 9) 2 kattunene Schürzen, wovon eine roth und schwarz, und die andere blau und weiß ist. 10) Eine dunkelgrüne, kattunene Frauenzimmerjacke. 11) Eine blaue und weiß gestreifte Frauenzimmertasche, worin sich ein Schnupftuch und einige Stüber Geld befand. 12) Ein Paar Strümpfe von schwarzer Sayette. 13) Ein rundes hölzernes Dösgen, worin zwei Viert Brabänder Kronenthaler, ein Groschen und sechs einzelne Stüber befindlich waren.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, welcher über den Thäter desselben, oder über die gestohlenen Effekten Auskunft geben kann, solche seiner Orts-Behörde, oder mir sofort mitzutheilen.

Cleve, den 26. September. 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Ein gewisser Anton Grümmer, aus Aachen, von Profession ein Schuster, dessen Signalement unten so genau als möglich angegeben ist, hat sich, nachdem er erst kürzlich aus dem Militärdienste zurückgekommen war, mehrerer Diebstähle dahier dringend verdächtig gemacht, und ist seit dem Monat Juni von hier entwichen, ohne daß bis jetzt sein Aufenthaltsort hat ausgemittelt werden können. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß er sich in den Rheinprovinzen aufhält, und vielleicht neuerdings Militärdienste genommen hat. Steckbrief gegen Ant. Grümmer.

Alle Civil- und Militär-Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, und mir ihn, im Betretungsfalle, vorführen zu lassen; im Falle derselbe jedoch wirklich Militärdienste sollte genommen haben, mich blos davon in Kenntniß zu setzen, damit ich bei der respectiven Militärbehörde dessen Bestrafung veranlassen kann.

Aachen, den 27. September. 1823.

Der Königl. Instruktions-Richter: Gerolt.

Signalement.

Anton Grümmer, gebürtig und wohnhaft in Aachen, etwa 22 Jahre alt, und 5 Fuß 9 Zoll groß; schwarze Haare und Augenbraunen; hohe Stirne; spitze Nase; ordinären Mund; rundes Kinn; längliches Gesicht; gelbe Gesichtsfarbe; ohne Backenbart und hagerer Statur.

Bekleidung: ein kurzer blauer Frackrock, gelbe Pantalons, eine blaue Mütze mit einem schwarzem Bande, ein weißes Halstuch, eine alte weiße Weste und ein Paar Halbstiefel.

Diebstahl zu Wesel.

Aus dem Gartenhause des Schenkwirths Adam Lasmann zu Wesel, sind in der Nacht vom 27. auf den 28. v. M. folgende Sachen mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) ein meerschaumener Oehl-Pfeifenkopf ohne Beschlag, mit einem kurzen schwarzen Rohr, an welchem sich zwei grüne Quasten befanden; 2) drei Pakete ordinairer Rauchtaback; 3) drei Flaschen bitterer Brantwein; und 4) ein steinerner Krug mit süßem Liqueur.

Jedem dem Spuren von dem Thäter dieses Diebstahls bekannt werden, wird aufgefordert, davon entweder uns, oder der Orts-Polizei-Behörde schleunigst Nachricht zu geben.

Werden, den 27. September 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Dem Herrn Dr. Böing in Dinslacken, ist von dem Königlichen hohen Ministerio der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die von ihm erbetene Entlassung von dem Physikate des Kreises Dinslaken, ertheilt worden.

Der Gutsbesitzer Major v. d. Rhoer zu Oßenberg, ist zum Beigeordneten in der Bürgermeisterei Oßenberg ernannt worden.

Die Ehefrau Johanna Lessing, geborne Königstaedt, hat die Approbation als Hebamme zu Wetten, Kreises Geldern erhalten.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 76.

Düsseldorf, Montag, den 13ten October 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es sollen die nachfolgend näher bezeichneten Staats-Domainen und Königl. Forst-Grundstücke den Meistbietenden öffentlich zu Lennep, — Verkauf von Staats-Domainen

in der Wohnung des Gastwirths Herrn Haddenbroich,
am Donnerstag, den 30sten Oktober 1823.,

unter Vorbehalt einer Rente verkauft werden.

1) Der in der Gemeinde Hückeswagen belegene Forstort, genannt der Erlensterz, 236 Morgen 59,29 □ Ruthen preußischen Maaßes groß.

Er wird in folgenden Abtheilungen verkauft:

a) 9 Morgen 9, 53 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von der Abtheilung b), östlich von der Wupper, südlich und westlich von den Pirwegbüschen begränzt. Die vorzubehaltende Rente ist auf jährlich 1 Thlr. 15 Sgr. festgesetzt.

b) 54 Morgen 110,68 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Wiese des Hager von Engelhagen, östlich an Schingens Wiese und die Wupper, südlich an die Abtheilung a), und westlich an die Abtheilung c) gränzend. Die Rente ist zu 12 Thlr. jährlich bestimmt.

c) 65 Morgen 73,67 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von den Büschen des Hager u. Pirberg im Hagen und Jungfernbruch, östlich von der Abtheilung b), südlich vom Busch des Langenberg zu Pirweg, westlich von den Abtheilungen d) und e) begränzt. Die Rente ist zu 13 Thlr. jährlich bestimmt.

d) 25 Morgen 128,39 □ Ruthen preußischen Maaßes nördlich an Pirbergs im Hagen Busch und Wiese, östlich und südlich an die Abtheilung c), westlich

an die Abtheilung e) gränzend. Die Rente ist zu 6 Thlr. jährlich bestimmt.

e) 52 Morgen 96,2 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von Hager's Busch, östlich von den Abtheilungen c) und d), südlich von der Abtheilung f), westlich vom Busch und Ackerland des Dürhagen zu Hansiepen begränzt.

Die Streubenutzung in dieser Abtheilung ist bis 1sten Juli 1825. an Johann Peter Dürhagen zu Hansiepen für 4 Thlr. 5 Sgr. verpachtet. Die Rente ist zu 7 Thlr. jährlich bestimmt.

f) 29 Morgen 2 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Abtheilung e), östlich an Langenberg zu Pixweg, südlich an den Busch des Withagen zu Wiehagen, westlich an die Büsche des Jungfernbruch und Hardloof zu Wage gränzend. Die Rente ist zu 4 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

2) Der in der Gemeinde Hückeswagen belegene, angeblich 24 Morgen 152 □ Ruthen preußischen Maaßes große, gegen Norden an die Büsche von Engelshagen, gegen Osten an den Busch des Kormeshaus zu Brasbagen, gegen Süden an desselben Ackerland, gegen Westen an die Brashager Büsche gränzende Forstort, genannt in den verbrannten Stöcken. Die Rente ist zu 9 Thlr. jährlich bestimmt.

3) Die Käseberger Mark, in der Gemeinde Lennep belegen, 85 Morgen 114,46 □ Ruthen preußischen Maaßes groß; wird in folgenden Abtheilungen verkauft:

a) 9 Morgen 29,16 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Hasenberger Privat-Büsche und Wiese, östlich an die Abtheilung c), südlich an die Abtheilung b), westlich an die Abtheilung b), und die vererbpachtete Hasenberger Mark gränzend. Die Rente ist zu 1 Thlr. jährlich bestimmt.

b) 21 Morgen 106 35 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von der vererbpachteten Hasenberger Mark, östlich von der Abtheilung a) und c), südlich und westlich von den Lewringhauser Privat-Büschen begränzt. Die Rente ist zu 2 Thlr. jährlich bestimmt.

c) 54 Morgen 158,95 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Hasenberger Wiesen, östlich an eine Domaniale und die Käseberger Wiese, südlich an letztere und westlich an die Abtheilung b) gränzend. Die Rente ist zu 10 Thlr. jährlich bestimmt.

4) Der in der Gemeinde Dhünn belegene, 49 Morgen 122,02 □ Ruthen preu-

ßischen Maaßes große Reisberg, in welchem die Benutzung des Schlagholzes und der Strau an Nippel und Hussmann zu Demingbausen bis 23sten August 1827. für 8 Thlr. ediktmäßig, oder 6 Thlr. 20 Sgr. verpachtet ist.

Es wird in 2 Abtheilungen verkauft:

a) 24 Morgen 116,01 □Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Eifgesbacher Wiesen, östlich an Schmitz Büsche, südlich an die Abtheilung b), westlich an die Emmighauser Wiesen gränzend. Die Rente ist zu 3 Thlr jährlich bestimmt.

b) 25 Morgen 6 01 □Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von der Abtheilung a), östlich von Wöllersberger Privat-Büschen, südlich von Schöller's Länderei, westlich von der Holtenkother Wiese begränzt. Die Rente ist zu 3 Thlr. jährlich bestimmt.

5) Die in der Gemeinde Obünn belegene, 107 Morgen 12,85 □Ruthen preußischen Maaßes große, Hufe, wird in folgenden Abtheilungen verkauft:

a) 15 Morgen 93,88 □Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an Kötters Länderei, östlich an die Abtheilung b), südlich an die Demingbauser Wiesen, westlich an die Büsche des Krockersweg und Wöllersberg gränzend. Die Rente ist zu 2 Thlr. jährlich bestimmt.

b) 26 Morgen 79,01 □Ruthen preußischen Maaßes nördlich von Kötters Länderei, östlich von der Abtheilung c), südlich von dem Demingbauser Busch, westlich von der Abtheilung a) begränzt. Die Rente ist zu 4 Thlr. 15 Sgr jährlich bestimmt.

c) 15 Morgen 170,94 □Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an Kötters und Emmingbauser Privat-Busch, östlich an die Abtheilung d), südlich an die Wiese von Habenichts, westlich an die Abtheilung b) gränzend. Die Rente ist zu 3 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt

d) 15 Morgen 96,84 □Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von Kötters Privat-Busch, östlich von der Abtheilung e), südlich von Habenichts Wiesen, westlich von der Abtheilung c) begränzt. Die Rente ist zu 2 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

e) 12 Morgen 80,10 □Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an Kötters Privatbusch, östlich an die Abtheilung f), südlich an Privatbüsche von Helbringhausen, westlich an die Abtheilung d) gränzend. Die Rente ist zu 2 Thlr. jährlich bestimmt.

f) 14 Morgen 29,92 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von Kötters Privatbusch, östlich von der Abtheilung g), südlich von den Privatbüschen von Helbringhausen, westlich von der Abtheilung e) begränzt. Die Rente ist zu 2 Thlr. jährlich bestimmt.

g) 7 Morgen 72,16 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Wickhauser und Kötter's Privatbüsche, östlich und südlich an die Helbringhauser Privatbüsche, westlich an die Abtheilung f) gränzend. Die Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

6) Der in der Gemeinde Dabringhausen belegene, 119 Morgen 15,01 □ Ruthen preußischen Maaßes große, Hundshagen; wird in folgenden Abtheilungen verkauft:

a) 24 Morgen 9,19 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich und östlich von Webers Privatbüschen, südlich von der Abtheilung b), westlich von der Abtheilung h) begränzt. Die Rente ist zu 4 Thlr. jährlich bestimmt.

b) 18 Morgen 111,51 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Abtheilung a), östlich an Webers Büsche, südlich an die Abtheilung c), westlich an die Abtheilung h) gränzend. Die Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

c) 15 Morgen 82,86 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von der Abtheilung b), östlich von Webers Wiese, südlich von der Abtheilung d), westlich von der Abtheilung g) und h) begränzt. Die Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

d) 9 Morgen 175,99 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Abtheilung c), östlich an die Dhünner Privatbüsche, südlich an die Abtheilung e), westlich an die Abtheilung f) und g) gränzend. Die Rente ist zu 1 Thlr. jährlich bestimmt.

e) 7 Morgen 70,81 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von der Abtheilung d), östlich und südlich von den Dhünner Büschen, westlich von der Abtheilung f) begränzt. Die Rente ist zu 20 Sgr. jährlich bestimmt.

f) 6 Morgen 162,47 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Abtheilung g), östlich an die Abtheilung d) und e), südlich an die Dhünner Privatbüsche, westlich an die Forzhauser Privatbüsche und Wiese gränzend. Die Rente ist zu 15 Sgr. jährlich bestimmt.

g) 11 Morgen 125,03 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von der Abtheilung h), östlich von den Abtheilungen c) und d), südlich von der

Abtheilung k), westlich von den Fortzhauser und Schaafsfelder Wiesen begränzt. Die Rente ist zu 1 Thlr. jährlich bestimmt.

h) 25 Morgen 128,48 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Ketzberger und Kewelinghauser Privatbüsche, östlich an die Abtheilungen a) b) und c), südlich an die Abtheilung g), westlich an die Abtheilung i) gränzend. Die Rente ist zu 2 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

i) 4 Morgen 99,17 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von den Ketzberger und Kewelinghauser Privatbüschen, östlich von der Abtheilung h), südlich und westlich von den Ketzberger Privatbüschen begränzt. Die Rente ist zu 15 Sgr. jährlich bestimmt.

7) Die in der Gemeinde Dhünn-Dabringhausen belegene, 60 Morgen 120,32 □ Ruthen Busch, und 20,54 □ Ruthen Wiese enthaltende Haard, wird in folgenden Abtheilungen verkauft:

a) 23 Morgen 11,28 □ Ruthen Busch, und
— „ 20,54 „ Wiese;

23 Morgen 31,82 □ Ruthen preußischen Maaßes zusammen, nördlich an Stump und Wittwe Händler, östlich an die Abtheilungen b) und c), südlich an die Wiese der Wittwe Platte, westlich an Stump's Wiese gränzend. Die Rente ist zu 6 Thlr. jährlich bestimmt.

b) 19 Morgen 1,10 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von der Abtheilung c), östlich von einer Domainen Wiese, südlich von der Wiese der Wittwe Platte, westlich von der Abtheilung a) begränzt. Die Rente ist zu 5 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

c) 18 Morgen 107,94 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Büsche der Wittwe Händler und des Zulauf, östlich an das Eichholz, südlich an die Abtheilung a) gränzend. Die Rente ist zu 5 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

8) Das in der Gemeinde Lüttringhausen belegene, am rauhen Born genannte Grundstück, angeblich 5 Morgen 181 □ Ruthen preußischen Maaßes groß, nördlich von Kotthaus, östlich von Lauberts, südlich von Ebinghaus's Busch, und westlich von Kotters Wiese begränzt. Die Rente ist zu 1 Thlr. jährlich bestimmt.

9) Das in der Gemeinde Lüttringhausen belegene Grundstück, genannt im Frankholz, angeblich 2 Morgen 45 □ Ruthen preußischen Maaßes groß, nördlich an During's, östlich an Piepenbrink's, südlich an Lüdorf's

und westlich an Biermans Busch gränzend. — Die Rente ist zu 20 Sgr. jährlich bestimmt.

10) Das in der Gemeinde Lüttringhausen belegene, angeblich 8 Morgen 181 □ Ruthen preußischen Maaßes große Grundstück, genannt in der Kalkkuhle, nördlich von Halsenbeck's, östlich von Kahlhofer's, südlich von Mortenbach's, westlich von Kotthaus Busch begränzt. Die Rente ist zu 1 Thlr. jährlich bestimmt

11) Der in der Gemeinde Lüttringhausen belegene Steinberg, angeblich 8 Morgen 177 □ Ruthen preußischen Maaßes groß; nördlich von Piepenbrink's, östlich von Kahlhofer's, südlich von Lauberts Busch, und westlich von Köller's Wiese begränzt. Die Rente ist zu 1 Thlr. jährlich bestimmt.

12) Das in der Gemeinde Lüttringhausen belegene Grundstück, genannt im düstern Thal, angeblich 2 Morgen 44 □ Ruthen preußischen Maaßes groß; nördlich an Holberg's, östlich an Grefer's, südlich an de Werth's Busch, und westlich an den Herrnacker gränzend. Die Rente ist zu 15 Sgr. jährlich bestimmt.

13) Das in der Gemeinde Barmen belegene, angeblich 8 Morgen 88 □ Ruthen preußischen Maaßes große Saeulen Büschgen, nördlich vom Feld der Wittwe Scheid und Nagel, östlich von Nagels Feld, südlich von Wortmanns und Wittwe Scheid Wald, westlich von Nagels Wald begränzt. Die Rente ist jährlich zu 2 Thlr. bestimmt

---

Die der Veräußerung zum Grunde liegenden Bedingungen können bei dem Unterzeichneten, bei dem Königlichen Landrath des Kreises Lennep und bei dem Rent-Amte Elberfeld eingesehen werden.

Die Lokal-Forst-Beamten sind beauftragt, die Grundstücke und ihre Abtheilungen auf Erfordern näher anzuweisen.

Vorläufig wird bemerkt:

1) Die Veräußerung erfolgt aufs Meistgebot.

2) Neben der, bei jedem Gegenstande angegebenen, vorbehaltenen jährlichen Rente wird ein Antrittsgeld bestimmt und auf dieses wird geboten.

3) Die vorbehaltene Rente muß der Erwerber alljährlich am ersten März und am ersten März 1824 zum erstenmale entrichten.

4) Diese Rente kann der Erwerber zu jeder Zeit nach den dann geltenden Vorschriften ablösen; indessen muß die Ablösung mit dem ersten Januar 1835. erfolgen.

5) Die Zalung des Kaufpreises, resp. Antrittsgeldes erfolgt:

a) sobald sein Betrag 200 Thaler übersteigt, in vier Fristen, nemlich

Ein Vierttheil, vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;

Ein Vierttheil, ein Jahr;

Ein Vierttheil, zwei Jahre;

Ein Vierttheil, drei Jahre nach dem ersten Vierttheil;

b) bei allen Beträgen unter und bis 200 Thaler in drei Fristen, nemlich

Ein Drittheil, vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;

Ein Drittheil, sechs Monate, und

Ein Drittheil, zwölf Monate nach dem ersten Drittheile.

6) Der Erwerber muß die gestundeten Zalungs-Beträge bis zu ihrer Bezalung mit fünf Thaler vom Hundert jährlich verzinsen, und diese Zinsen werden alljährlich, am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres, liquidirt und gezalt.

7) Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Zahlung des bei Ablösung der Rente zu erlegenden Löseschillings.

8) Die Erwerber erstatten und zalen die Kosten der Vermessung und Abschätzung, des Stempels zu den Verträgen und die Anfertigungs-Kosten der letztern, außerdem aber zur Deckung der übrigen Kosten von allen Kauf-Werth-Beträgen unter und bis 135 Thaler einen Thaler 15 Silbergroschen, von allen über 135 Thaler einen Thaler vom Hundert derselben.

9) Die Erwerber sind verpflichtet, die bestehenden Pachtverträge aufrecht zu erhalten, oder sich wegen deren Aufhebung mit den Pächtern zu einigen.

10) Der Letztbietende mit provisorischem Zuschlage bleibt Vier Monate vom Tage des Zuschlages an sein Gebot gebunden

11) Auf Erfordern muß der Käufer einen zalungsfähigen Bürgen stellen.

Düsseldorf, am 5. Oktober 1823.

Die Königl. Domainen Veräußerungs Kommission:

(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Assisen zu Düsseldorf.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf für das vierte Quartal des Jahres 1823. sollen am Montag, den 1sten Dezember eröffnet werden.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichtsrath Mathieu hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln, den 24. September. 1823.

Der Erste Präsident, Geheimer Staatsrath.
In dessen Abwesenheit.
Der Senats-Präsident am Rheinischen Appellations-Gerichtshofe, Geheimer Justizrath:
(gez.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Obersekretär: Themer.

Wahlfähigkeit des Kandidaten Schelp, und Erlaubniß zum Predigen für den Kandidaten Berendt.

Die evangelischen Kandidaten der Theologie Johann Konrad Schelp, aus Elberfeld, und Friedrich Konrad Berendt, aus Dierdforth, haben nach einer am 15. und 16. September c. vor dem Königlichen Konsistorio bestandenen Prüfung, ersterer das Zeugniß der durch Erreichung des kanonischen Alters noch bedingten Wahlfähigkeit, letzterer die Erlaubniß zum Predigen erhalten.

Cöln, den 25. September 1823.

Das Königl. Konsistorium.

Ernennung des Gericht-Assessors Mittweg zum Justiz-Kommissar in Essen.

Der bisherige zweite Assessor bei dem Fürstlichen Gericht der Herrschaft Broich, Karl Mittweg, ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Essen, und zum Notarius im Bezirk des Oberlandes-Gerichts, mit Anweisung seines Wohnorts in Essen, vermöge Bestallung vom 25. Juli d. J., von dem Königlichen Justiz-Ministerio ernannt; auch ist ihm die Justiz-Kommissariat-Praxis zugleich bei dem Fürstlichen Gericht der Herrschaft Broich, von dem Herrn Fürsten und Landgrafen Georg Carl zu Hessen, als Gerichtsherr, verstattet worden.

Hamm, den 23. Septembrr 1823.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 77.

Düsseldorf, Sonnabend, den 18ten October 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 272. Militair-Vorspanns-Quittungen betr. I. 17057.

Es werden häufig unter den, den Quartal-Liquidationen über geleisteten Vorspann an vaterländische Truppen beigefügten Quittungen, die Bescheinigungen der Aussteller über die nicht geleistete Vergütungs-Bezahlung vermißt, welches unstatthaft ist.

Die Landräthlichen Behörden haben demnach von nun an ganz genau darauf zu sehen, daß den Vorspanns-Liquidationen nur solche Beleze beigefügt werden, worunter sich diese Atteste befinden, und die nicht vorschriftsmäßig Gefertigten zurück zu schicken.

Düsseldorf, den 29. September. 1823.

Nr. 273. Steckbrief gegen den Deserteur Engels. I.

Der unten signalisirte Musketier Nikola Engel, aus Pachten, Regierungs-Bezirk Trier, ist am 27. August vom 30. Infanterie-Regiment entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an das Kommando des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1823.

Signalement.

Alter 24 Jahr; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Stirn rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase mittelmäßig; Mund klein; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe frisch.

Bekleidung: überzogenen Czakot, eine Montirung mit Nro. 30. auf den Achselklappen, eine graue Tuchhose, eine schwarz tuchene Halsbinde, und Halbstiefel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkauf von Staats-Domainen.

Es sollen die nachfolgend näher bezeichneten Staats-Domainen und Königl. Forst-Grundstücke den Meistbietenden öffentlich zu Lennep,

in der Wohnung des Gastwirths Herrn Haddenbrock,
am Freitag, den 31sten Oktober 1823.,

unter Vorbehalt einer Rente verkauft werden.

14) Der in der Gemeinde Dhünn belegene Eichholzer, oder Pillighofer Hof und der ebendaselbst belegene Forstort, das Eichholz genannt.

Der Hof, an P. J. Röntgen bis Petri 1824. für 27 Thlr 24 Sgr. 10 Pfen. verpachtet, enthält mit den Gebäuden:

an Baumhof und Garten	1	Morg.	20,00 □ Ruth
„ Ackerland	22	„	12,00 „
„ Wiesen	3	„	61,00 „
	26	Morg.	93,00 □ Ruth.
Das Eichholz enthält	316	„	36,96 „
zusammen .	342	Morg.	129,96 □ Ruth.

Diese Grundstücke werden folgendermaaßen alternativ verkauft:

A) der Hof und das ganze Eichholz, — mit einer Rente von 50 Thlr. jährlich;

B) der Hof	26	Morg	93,00 □ Ruth.
und aus dem Eichholze die hinter und um den Hof zwischen ihm und der zu ihm gehörigen Wiese belegene Abtheilung	40	„	79,16 „
zusammen .	66	Morg.	172,16 □ Ruth.

Die Rente ist zu 24 Thlr. jährlich bestimmt

C) Das Eichholz, mit Ausschluß der 40 Morgen 79,16 □ Ruthen preußischen Maaßes, welche sub B) dem Hofe beigelegt worden, in folgenden Abtheilungen:

a) 28 Morgen 43,03 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an Riebachs Busch, östlich an die Abtheilung c., südlich an die mit dem Hofe verbundene Abtheilung, westlich an die Haard gränzend. Die Rente ist zu 3 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

b) 24 Morgen 150,05 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von der mit dem Hof verbundenen Abtheilung, östlich von Pillighauser Privat-

büschen, südlich von den verpachteten Parzelen, westlich von der Wiese der Wittwe Platte begränzt. Die Rente ist zu 3 Thlr. jährlich bestimmt.

c) 29 Morgen 166,67 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an Breiers Feld und Peter Reppel's Wiese, östlich an die Abtheilung d), südlich an die mit dem Hofe verbundene Abtheilung, westlich an die Abtheilung a), gränzend. Die Rente ist zu 4 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

d) 7 Morgen 9,01 Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von Arnold Breier's Wiese, östlich von der Abtheilung e), südlich von der mit dem Hofe verbundenen Abtheilung, westlich von der Abtheilung c) begränzt. Die Rente ist zu 1 Thlr. jährlich bestimmt.

e) 30 Morgen 157,34 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Abtheilung d) und Breier's Wiese, an Breier's Busch und Wiese, Tillmann's und Pillighauser Privatbüsche, südlich an eine Domänen-Wiese, westlich an den Busch der Erben Gotthards gränzend. Die Rente ist zu 3 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

Die Benutzung des Reiserholzes und Sträusels in dieser Abtheilung ist an Wilhelm Katrendahl bis ultimo Dezember 1824. für 4 Thlr. verpachtet.

f) 30 Morgen 157,34 Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von der Abtheilung e), östlich von der Abtheilung g) und Pillighauser Privatbusch, südlich von einer Domänen-Wiese, westlich von den Pillighauser Feldern begränzt. Die Rente ist zu 4 Thlr. jährlich bestimmt.

Die Benutznng des Reiserholzes und Sträusels ist an Tillmanns bis ult. Dezember 1824. für 4 Thlr. verpachtet.

g) 30 Morgen 157,34 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Abtheilung f), östlich an Pillighauser Büsche, südlich an die Abtheilung h), westlich an Stump's Wiese gränzend. Die Rente ist zu 4 Thlr. jährlich bestimmt.

Die Benutzung des Reiserholzes und Sträusels ist bis ult. Dezember 1824. für 4 Thlr. an Drosten verpachtet.

h) 30 Morgen 157,34 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von der Abtheilung g), östlich von den Pillighauser Büschen, südlich von der Abtheilung k), westlich von der Klein Lotter's Wiese begränzt. Die Rente ist zu 4 Thlr jährlich bestimmt.

Die Benutzung des Reiserholzes und Sträusels ist bis ult. Dezember 1824. für 4 Thlr. an Thomas verpachtet.

i) 30 Morgen 157,34 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Abtheilung h), östlich an Pillighauser Domänen-Land, südlich an die

Pilligshauser Wiese, westlich an die Abtheilung k) gränzend. Die Rente ist zu 4 Thlr. jährlich bestimmt.

Die Benutzung des Reiserholzes und Sträusels ist an Blahsberg für 4 Thlr. bis ult. Dezember 1824. verpachtet.

k) 25 Morgen 157,34 Ruthen Busch, und
5 „ — 00 „ Ackerland,

30 Morgen 157,34 Ruthen preußischen Maaßes zusammen, nördlich und östlich von der Abtheilung i), südlich von den Homberger Wiesen, westlich von den Dahler und Eichholzer Wiesen begränzt. Die Rente ist zu 6 Thlr. jährlich bestimmt.

Die Benutzung des Reiserholzes, Sträusels und des Ackerlandes ist bis ult. Dezember 1824. für 4 Thlr. an Homberg verpachtet.

15) Das in der Gemeinde Lüttringhausen belegene, 44 Morgen 45,07 □ Ruthen preußischen Maaßes große Seringholz.

Es wird in folgenden Abtheilungen verkauft:

a) 17 Morgen 103,71 □ Ruthen, einschließlich 1 Morgen 38,71 □ Ruthen preußischen Maaßes alte Steingrube, nördlich an Wolf und Eppinghauser Privatbüsche, östlich an die Abtheilung b), südlich an Offermanns und Kleuser's Busch, westlich an eine Domänen-Wiese gränzend. Die Rente ist zu 3 Thlr. jährlich bestimmt.

b) 15 Morgen 158,12 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von Wolf und Eppinghauser Privatbüschen, östlich von der Abtheilung c), südlich von Offermanns und Kleuser's Busch und Müllers Ländereien, westlich von der Abtheilung a) begränzt. Die Rente ist zu 2 Thlr. jährlich bestimmt.

c) 10 Morgen 143,24 □ Ruthen preußischen Maaßes, nordöstlich an Wolff und Eppinghauser Privatbüsche, südlich an Privatländerei, westlich an die Abtheilung b), gränzend. Die Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

16) Der in der Gemeinde Lüttringhausen belegene, angeblich 3 Morgen große Forstort, der Kaarhof genannt; nördlich von der Wupper, östlich und südlich von der Pastoratsländerei zu Beyenburg, westlich von den Beyenburger Gemeinde-Gründen begränzt. Die Rente ist zu 7 Thlr. jährlich bestimmt.

17) Der in der Gemeinde Steinhausen belegene Hofer Hof, auch Ueberhof genannt.

Er ist bis 1sten Januar 1824. an Peter Kottsieper — für 82 Thlr 29 Sgr. 6 Pf. verpachtet und enthält mit den Gebäuden:

an Haus und Hofraum und Baumhof . .	1 Morg.	52,80	□ Ruth.
„ Garten	„ „	107,30	„
„ Ackerland	64 „	61,50	„
„ Wiesen	5 „	44,00	„
zusammen .	71 Morg.	115,60	□ Ruth
kölnischen, oder	89 „	27,90	„

preußischen Maaßes.

Beim Verkaufe zugelegt werden folgende Büsche:

1) das kleine Söndergen: Abth. I. angeblich . .	14 M.	45,00	□ R.
2) das kleine Söndergen, Abth. II.	14 „	163,00	„
3) das vom großen Sondern durch die Chaussée abgetrennte Parzel .	4 „	60,00	„
4) der Windgasser Berg, angeblich	5 „	100,00	„
5) derjenige Theil der Steinhauser Landwehr, welcher südlich am großen Sondern anfängt und am Hausfelde gegen Osten endet, angeblich	4 „	0,00	„
zusammen . .	43 „	8,00	„

und der Hof enthält mithin in allem . . . 132 Morg. 35,90 □ Ruth.

Die Rente ist zu 72 Thlr. jährlich bestimmt.

18) Der in der Gemeinde Garshagen belegene Wefelpütter Hof.

Er ist bis 1sten März 1825. an C. P. J. Kotter für 129 Thlr. 12 Sgr. 1 Pfen. verpachtet und enthält mit den Gebäuden:

an Haus und Hofraum und Baumgarten .	4 Morg.	48,00	□ Ruth.
„ Garten	— „	157,20	„
„ Wiesen	6 „	97,00	„
„ Ackerland	65 „	122,50	„
„ Gesträuch	2 „	83 50	„
zusammen .	79 Morg.	148,20	□ Ruth.

Beim Verkauf werden folgende Büsche zugelegt:

1) Der große Busch, nördlich an den großen Herrnacker, östlich an den Katthöfer Busch, südlich an den Sporketer Busch, westlich an den Lüdorfer Busch gränzend . .	12 Mrg.	90 □ Ruth.
2) Der große Herrnacker, von der Wupper, Busch des K. Ebinghaus, dem großen Busch und Busch des P. Korthaus begränzt . .	12 „	90 „
3) Der kleine Herrnacker, vom großen Busch, Halberg's, J. Heyerbusch und Lüdorf's Büschen begränzt	2 „	0,00 „
4) in den Birken, vom Wefelpütter und Lauberts Feld, und dem Lüdorfs Busch begränzt . .	4 „	60,00 „
5) Das Nestert, vom Lüdorf's, Lauberts, Piepenbrinks und Beek's Büschen und dem Wefelpütter Feld begränzt	15 „	— „
6) Der Pfaffenbusch, vom Wefelpütter und Schwefslinghauser Feld und Peter Korthaus Busch begränzt	4 „	135 „
7) Der Windgasserbusch, von de Werths, W. Windgass's und Luns's Büschen begränzt . . .	2 „	90 „

= 53 Morgen 105,00 Ruth.

Der Hof enthält daher in allem . . = 133 Morgen 73,20 □ Ruth. preußischen Maaßes. — Die Rente ist zu 75 Thlr. jährlich bestimmt.

19) Der in der Gemeinde Barmen belegene Forstort, die Böhl genannt, 115 Morgen 71,83 □ Ruthen preußischen Maaßes groß, wird in folgenden Abtheilungen verkauft:

a) 39 Morgen 73,85 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an Berger's Länderei und Wiesen, östlich an die Abtheilung b), südlich an die Abtheilung e), westlich an Bauer's und Hüttemanns Waldung gränzend. Die Rente ist zu 18 Thlr. jährlich bestimmt.

b) 36 Morgen 87 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von Berger's Wiesen und Wülfing's Busch, östlich von der Abtheilung c), südlich von der Abtheilung e), westlich von der Abtheilung a) begränzt. Die Rente ist zu 12 Thlr. jährlich bestimmt.

c) 13 Morgen 23,89 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an Berger's Busch und Wiesen, östlich an die Abtheilung d), südlich an Fischer's Land, westlich an die Abtheilungen b) und e) gränzend. Die Rente ist zu 8 Thlr. 5 Sgr. jährlich bestimmt.

d) 10 Morgen 70,37 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von Privatwiesen, östlich von Gottfried Schel's Busch, südlich von Fischer's Länderei, westlich von der Abtheilung c) begränzt. Die Rente ist zu 8 Thlr. jährlich bestimmt.

e) 16 Morgen 75,02 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Abtheilungen a) und b), östlich an die Abtheilung c) und Fischer's Länderei, südlich an Hüttemann's Länderei, westlich an vom Bauer's Waldung gränzend. Die Rente ist zu 11 Thlr. jährlich bestimmt.

20) Der in der Gemeinde Ronsdorf belegene Ackershoffswald, 23 Morgen 155,15 □ Ruthen groß; wird in folgenden Abtheilungen verkauft:

a) 5 Morgen 99 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von vom Bauer's Busch, östlich von Kubstoß Busch, südlich von der Abtheilung b), westlich von vom Bauer's Busch begränzt. Die Rente ist zu 2 Thlr. jährlich bestimmt

b) 10 Morgen 19,49 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Abtheilung a), östlich an Kubstoß Busch, südlich an vom Bauer's Land und Busch, westlich an Erbsloe Länderei gränzend. Die Rente ist zu 4 Thlr. jährlich bestimmt.

c) 8 Morgen 36,66 □ Ruthen preußischen Maaßes groß, nördlich von vom Bauers und Blumbach's Büschen, östlich von Potts Wiese, südlich von Domainen Länderei, westlich von der Abtheilung a) begränzt. Die Rente ist zu 4 Thlr. jährlich bestimmt.

21) Das in der Gemeinde Hückeswagen belegene, angeblich 4 Morgen 76 □ Ruthen preußischen Maaßes große Grundstück, genannt das Herrnufer, nördlich an das Buchholz, östlich an Kretzers Wald, südlich an die Landstraße und westlich an Buchholz Wald gränzend. Die Rente ist zu 15 Sgr. jährlich bestimmt.
Das Grundstück ist bis 27. August 1833, an Peter Brügger, für 25 Sgr. verpachtet.

22) Das in der Gemeinde Lüttringhausen belegene, angeblich 1 Morgen 51 □ Ruthen preußischen Maaßes große sogenannte Gemeindeplätzgen. Die Rente ist zu 15 Sgr jährlich bestimmt.
Das Grundstück war bis 1. Januar 1823., für 23 Sgr. 8 Pfen. an P. J. Sporkert verpachtet.

23) Das in der Gemeinde Lüttringhausen belegene, angeblich 50 □ Ruthen preußischen Maaßes große Grundstück, genannt bei der Trompete, nördlich an das Ackerland der Erben Timmer, östlich an der Erben Timmer Busch, südlich und westlich an die Landstraße gränzend. Die Rente ist zu 10 Sgr. jährlich bestimmt.

24) Der in der Gemeinde Hückeswagen belegene, angeblich 14 Morgen 164 □ Ruthen preußischen Maaßes große Forstort, genannt unter den Bochen, nördlich von der Wittwe Berghaus Wald, östlich von Wilms, südlich von Wilhelm Berghaus und westlich von Webers Busch begränzt. Die Rente ist zu 3 Thlr. jährlich bestimmt.

25) Der in der Gemeinde Hückeswagen belegene Burgbusch, angeblich 15 Morgen preußischen Maaßes groß; nördlich an Winterhagers, östlich an Heidfelds, westlich an Wickesberg's Busch, südlich an die Domainen-Wiesen gränzend. Die Rente ist zu 3 Thlr 15 Sgr. jährlich bestimmt.

26) Der in der Gemeinde Hückeswagen belegene, angeblich 21 Morgen 24 □ Ruthen preußischen Maaßes große Busch, genannt Unter Westhoven, nördlich und südlich von Grütrichs Wald und Wiese, östlich von Bruggers Busch, westlich von Brüggers und Grütrichs Wiesen begränzt. Die Rente ist zu 6 Thlr. jährlich bestimmt.

27) Die in der Gemeinde Hückeswagen belegene, angeblich 12 Morgen preußischen Maaßes große, Landwehr in der Herdingsfelder Honnschaft; beginnt nördlich an den Ispingrader Wiesen und endet südlich an den Stöter Wiesen.
Sie ist bis ult. Dezember 1832. an Philipp Bockhacker, für 3 Thlr. 20 Sgr. 5 Pfen. verpachtet. Die Rente ist zu 3 Thlr. jährlich bestimmt.

28) Die in der Gemeinde Beyenburg belegene Landwehr in der Stein-

hauser Honnschaft, mit Ausschluß des durch den großen Sondern und Steinberg laufenden mit diesen vereinigten, und eines zweiten mit dem Hoverhof vereinigten Theils, welche, ohngefähr 3 Morgen preußischen Maaßes groß, an P. J. Pipenburg verpachtet gewesen, westlich an der Marscheiderbach beginnt, und östlich am großen Herren Acker endet. Die Rente ist zu 15 Sgr. jährlich bestimmt.

29) Das in der Gemeinde Lüttringhausen belegene Grundstück, genannt in den rauhen Sträuchen, angeblich 2 Morgen 43 □Ruthen preußischen Maaßes groß; nördlich an Hollbergs, östlich an Gräfers, südlich an de Werths Busch, und westlich an den Herrnacker gränzend. Die Rente ist zu 20 Sgr. jährlich bestimmt.

30) Das in der Gemeinde Lüttringhausen belegene Grundstück, genannt im langen Siepen, angeblich 4 Morgen 87 □ Ruthen preußischen Maaßes groß, nördlich von Kalkhofers, östlich von Lüdorfs, südlich von Lauberts, und westlich von Biermanns Busch begränzt. Die Rente ist zu 1 Thlr. jährlich bestimmt.

31) Der in der Gemeinde Beyenburg belegene Steinhauser Hof, auch das Steinhaus genannt.

Er enthält, an J. P. Eller, bis 1. März $182\frac{4}{5}$ für 45 Thlr. incl. 15 Thlr. in Gold verpachtet, mit den Gebäuden;

an Haus- und Hofraum und Baumhof .	1 Morgen	12,70	□Ruthen
„ Garten	— „	148,70	„
„ Ackerland	35 „	89,30	„
„ Wiesen	3 „	41,00	„
in allem:	40 Morgen	111,70	□Ruthen.
Beim Verkauf wird der nicht mit verpachtete, nördlich an Wittwe Müller's Busch, östlich an Dahl's Ackerland, südlich an des Hofes Ackerland, und westlich an den Sondern gränzende Kohlbusch, von angeblich . . .	10 „	—	„
zugelegt, so daß dann der Hof in allem .	50 Morgen	111,70	□Ruthen

enthält. Die Rente ist zu 24 Thlr. jährlich bestimmt.

32) Der in der Gemeinde Barmen belegene Wollspinnersberg und die Mottenberger Gründe, auch das Klingelholz und Langenbüschgen genannt; enthaltend

a) der Wollspinnerberg, oder am Klingelholz 2)

an Hausplatz, Garten und Ackerland	8 Morgen	156,48	□ Ruthen.
„ Busch	29 „	59,92	„
b) Die Mottenberger Gründe, oder der Langenbusch	3 „	40,60	„
zusammen:	41 Morgen	68,00	□ Ruthen.

Die Rente ist zu 16 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

33) Die sogenannte Käseberger Gemarkenwiese in der Gemeinde Lennep, angeblich 132 □ Ruthen köllnisch, oder 1 Morgen 16,77 □ Ruthen preußischen Maaßes groß, welche bis 1821. an Johann Peter Voß für 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pfen. verpachtet gewesen. Die Rente ist zu 20 Sgr. jährlich bestimmt.

34) Die sogenante Beckerwiese, in der Gemeinde Remlingrade belegen, angeblich 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 43,60 □ Ruthen preußischen Maaßes groß, bis zum Ablauf des Verkaufsjahres an den Scheffen Müller für 3 Thlr. 10 Sgr. verpachtet.

Wird alternative ausgestellt:

a) zum freien Ankauf für 120 Thlr.,

b) mit Vorbehalt einer Rente von 2 Thlr. 15 Sgr.

35) Das in der Gemeinde Steinhausen belegenen Hausfeld, enthaltend:

das Hausfeld	31 Morg.	24	□ Ruth.
der Singerberkamp	9 „	—	„
ein wüster Platz	2 „	—	„
in allem :	42 Morg.	24	□ Ruth.

kölnischen, oder 52 Morgen 67 □ Ruthen preußischen Maaßes; an Peter Wilhelm Moßbleck, bis Petri 1825. für 90 Thlr. 15 Sgr., incl. 30 Thlr. Gold verpachtet. Die Rente ist zu 36 Thlr. jährlich bestimmt.

36) Der in der Gemeinde Steinhausen belegne 109 Morgen 23 □ Ruthen kölnischen, oder 162,86 □ Ruthen preußischen Maaßes große Bröckelmannskamp, an Kaspar Lorenz bis 1sten Januar 182⅝. für 8 Thlr 20. Sgr., incl. 2½ Thlr. Gold verpachtet. Die Rente ist zu 4 Thlr. jährlich bestimmt.

37) 1 Morgen — □ Ruthen Ackerland und
2 „ 73 „ Wiese

3 Morgen 73 □ Ruthen preußischen Maaßes, genannt im Seringholz, in der Gemeinde Garshagen, bis 1sten Januar 1826. an Peter Jo-

hann Ibach für 7 Thlr. verpachtet. Die Rente ist zu 3 Thlr. jährlich bestimmt.

38) Die Grundstücke an der langen Kemmenahe, oder an der untersten Lake; enthaltend:

die Lakerwiese	3 Morgen	110,81	□ Ruth.
Gesträuch	1 „	72,00	„
Busch	1 „	25,00	„
in allem .	6 Morg.	27,80	□ Ruth.

preußischen Maaßes, in der Gemeinde Walbreken, an Peter Wülfing bis 1sten Januar 1825. für 25 Thlr., einschließlich 7½ Thlr. Gold verpachtet. Die Rente ist zu 10 Thlr. jährlich bestimmt.

39) Die Wildenthaler Wiesen, in der Gemeinde Remlingrade, enthaltend:

die untere Wiese	1 Morg.	28,5	□ Ruth.
die obere „	1 „	20,0	„
beide .	2 Morg.	48,5	□ Ruth.

kölnischen, oder 2 Morgen 159,49 □ Ruthen preußischen Maaßes, bis 1sten Januar 1825 an Eberhard Poll für 16 Thlr. 10 Sgr., einschließlich 5 Thlr. Gold verpachtet, Die Rente ist zu 7 Thlr. jährlich bestimmt.

40) Die Niederburghofer Wiese, in der Gemeinde Hückeswagen, 64,3 □ Ruthen kölnischen, oder 96 □ Ruthen preußischen Maaßes groß, bis 1sten Januar 1825. an Peter Burghoff für 3 Thlr. 10 Sgr. verpachtet. Die Rente ist zu 1 Thlr. jährlich bestimmt.

Die der Veräußerung zum Grunde liegenden Bedingungen können bei den Unterzeichneten, bei dem Königlichen Landrath des Kreises Lennep und bei dem Rent-Amte Elberfeld eingesehen werden.

Die Lokal-Forst-Beamten sind beauftragt, die Grundstücke und ihre Abtheilungen auf Erfordern näher anzuweisen.

Vorläufig wird bemerkt:

1) Die Veräußerung erfolgt aufs Meistgebot.
2) Neben der, bei jedem Gegenstande angegebenen, vorbehaltenen jährlichen Rente wird ein Antrittsgeld bestimmt und auf dieses wird geboten.
3) Die vorbehaltene Rente muß der Erwerber alljährlich am ersten März und am ersten März 1824. zum erstenmale entrichten.

4) Diese Rente kann der Erwerber zu jeder Zeit nach den dann geltenden Vorschriften ablösen; indessen muß die Ablösung mit dem ersten Januar 1835. erfolgen.

5) Die Zalung des Kaufpreises, resp. Antrittsgeldes erfolgt:

a) sobald sein Betrag 200 Thaler übersteigt, in vier Fristen, nemlich
Ein Vierttheil, vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;
Ein Vierttheil, ein Jahr;
Ein Vierttheil, zwei Jahre;
Ein Vierttheil, drei Jahre nach dem ersten Vierttheil;

b) bei allen Beträgen unter und bis 200 Thaler in drei Fristen, nemlich
Ein Drittheil, vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;
Ein Drittheil, sechs Monate, und
Ein Drittheil, zwölf Monate nach dem ersten Drittheile.

6) Der Erwerber muß die gestundeten Zalungs-Beträge bis zu ihrer Bezalung mit fünf Thaler vom Hundert jährlich verzinsen, und diese Zinsen werden allhalbjährlich, am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres, liquidirt und gezalt.

7) Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Zahlung des bei Ablösung der Rente zu erlegenden Löseschillings.

8) Die Erwerber erstatten und zalen die Kosten der Vermessung und Abschätzung, des Stempels zu den Verträgen und die Anfertigungs-Kosten der letztern, außerdem aber zur Deckung der übrigen Kosten von allen Kauf-Werth-Beträgen unter und bis 135 Thaler einen Thaler 15 Silbergroschen, von allen über 135 Thaler einen Thaler vom Hundert derselben.

9) Die Erwerber sind verpflichtet, die bestehenden Pachtverträge aufrecht zu erhalten, oder sich wegen deren Aufhebung mit den Pächtern zu einigen.

10) Der Letztbietende mit provisorischem Zuschlage bleibt Vier Monate vom Tage des Zuschlages an sein Gebot gebunden.

11) Auf Erfordern muß der Käufer einen zalungsfähigen Bürgen stellen.

Düsseldorf, am 5. Oktober 1823.

Die Königl. Domainen-Veräußerungs-Kommission:
(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 78.

Düsseldorf, Mittwoch, den 22sten October 1823.

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält: Nr. 274. Gesetz-Sammlung. 16tes Stück.

Nro. 820. Allerhöchste Deklaration vom 19. August 1823., wegen Anwendung der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818. bei der von Gewerbetreibenden in den Gränz-Bezirken nicht nachgewiesenen Besteuerung.

Nro. 821. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. September 1823., wegen eines Präklusiv-Termins zur Einreichung der Schuld-Atteste über Lieferungs-Forderungen aus der französischen Militair-Verpflegungs-Periode vom 1. März 1812. — 1813.

Nro. 822. Tarif, nach welchem das Fährgeld über die Warthe von Louisenhayn nach Staroleka erhoben werden soll. Vom 18. September 1823.

Nro. 823. Tarif nach welchem das Fährgeld über den Skirwithstrom bei Skirwith erhoben werden soll. Vom 18. September 1823.

Nro. 824. Bekanntmachung wegen Stempelpflichtigkeit der sogenannten Dispositionsscheine. Vom 26. September 1823.

Nro. 825. Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. September 1823., wegen Anstellung zweier Aktoren und eines Präklusiv-Termins, rücksichtlich der Kriegsschulden-Forderungen aus der Zeit des Großherzogthums Warschau an die Departements Posen und Bromberg.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. September d. J., dem General-Vikar Fonck zu Aachen die Erlaubniß ertheilt, den ihm von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande verliehenen belgischen Löwen-Orden tragen zu dürfen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Nr. 275.

Köln, den 7. Oktober 1823.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident.
Ingersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 276.

Verbot der Ein- und Durchfuhr von See- und Steinsalz.
II. 22617.

Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß über das bestehende Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr des Koch-, See-, oder Meer-Salzes und des Stein-Salzes, nicht überall von den Gränz-Zollämtern mit der erforderlichen Sorgfalt gewacht wird, und daß namentlich das, der Gattung des Koch-Salzes angehörende, See-, oder Meer-Salz und das Kristall-Steinsalz, letzteres unter dem Namen Sal gemmae, als chemische Fabrikate von Droguisten eingeführt werden.

Wir bringen daher, höherer Vorschrift gemäß, jenes Verbot hierdurch in Erinnerung.

Zugleich benachrichtigen wir das bei dem Verbrauche des See- und des Stein-Salzes betheiligte Publikum, daß es schon jetzt sein Bedürfniß an Seesalz in den Salz-Faktoreyen zu Berlin, Stralsund, Wolgast, Anklam, Swinemünde, Stettin, Kamin, Königsberg in Preußen, Memel und Tilsit, befriedigen kann, von wo aus dasselbe den Apothekern und Droguisten anderer Städte bis zu der, ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Faktorey frei geliefert wird. An Steinsalz finden sich Vorräthe in den Salz-Faktoreyen derjenigen Gegend in den östlichen Provinzen, wo dasselbe bisher begehrt worden ist, und von dem künftigen Jahre an werden auch in den Faktoreyen zu Münster, Rheine und Neu-Salzwerk Vorräthe von Stein- und See-Salz, und in Köln, so wie in mehreren Faktoreyen an der Mosel und am Rhein, Vorräthe von Steinsalz vorhanden und für den gesetzlich bestehenden Salz-Verkaufspreis zu haben seyn.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1823.

Nr. 277.

Evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte für die Gemeinde zu Inden.
I. 17019.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben der evangelischen Gemeinde zu Inden, im Regierungs-Bezirk Aachen, zur Einrichtung einer neuen Kirche, eine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte in den Rheinprovinzen bewilligt.

Die betreffenden Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks haben diese Kollekte in der gewöhnlichen Art, und zwar 14 Tage nach Abhaltung der Kollekte für Garlitz, zu veranlaßen, und dabei die Vorschriften der Verordnung vom 1. März v. J. zu beachten.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1823.

Nr. 278.

Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im R[illegible] Bezirk Düsseldorf; pro September 1823.

per Berliner Scheffel

Nr.	Namen der Hauptorte.	Weitzen Rtl.	Weitzen sgr.	Weitzen pf.	Roggen Rtl.	Roggen sgr.	Roggen pf.	Gerste Rtl.	Gerste sgr.	Gerste pf.	Buchweizen Rtl.	Buchweizen sgr.	Buchweizen pf.	Kartoffeln Rtl.	Kartoffeln sgr.	Kartoffeln pf.	Grütze Rtl.	Grütze sgr.	Grütze pf.	Graupen Rtl.	Graupen sgr.	Graupen pf.	Erbsen Rtl.	Erbsen sgr.	Erbsen pf.	Hafer Rtl.	Hafer sgr.	Hafer pf.
1	Düsseldorf	1	22	3	1	2	3	—	29	2	—	21	11	—	6	11	3	—	—	3	20	—	—	—	—	—	20	6
2	Elberfeld	2	—	1	1	6	3	1	5	5	—	—	—	—	17	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—
3	Essen	1	21	11	—	29	7	1	7	—	1	4	7	—	10	—	1	21	11	—	—	—	—	—	—	—	23	1
4	Solingen	1	18	3	1	4	1	1	8	—	1	3	3	—	15	—	1	12	6	1	24	—	1	20	—	—	20	—
5	Crefeld	1	25	7	—	28	11	1	1	6	—	28	2	—	1	3	3	2	6	3	17	6	1	25	4	—	20	5
6	Neuß	1	12	4	—	28	10	—	28	10	—	21	2	—	—	—	2	8	3	3	17	4	—	—	—	—	14	5
7	Dinslacken	1	24	—	1	3	—	—	24	—	—	24	—	—	8	—	1	10	—	1	20	—	1	5	—	—	15	—
8	Emmerich	1	18	—	1	3	11	—	22	1	1	5	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	5
9	Rees	1	9	—	—	28	10	—	21	8	—	23	10	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
10	Wesel	1	28	10	1	—	3	—	24	6		27	4	—	10	—	3	1	—	3	14	6	1	22	9	—	20	6
11	Cleve	1	26	10	1	1	3	—	23	—	—	27	—	—	10	5	2	9	2	3	25	4	—	—	—	—	21	4
12	Geldern	1	22	10	1	—	2	—	27	—	—	20	1	—	13	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—
13	Goch	1	27	4	1	1	4	—	24	4	—	27	11	—	8	3	—	—	—	3	11	6	1	16	2	—	18	10
14	Kempen	1	10	8	—	27	1	—	20	2	—	22	—	—	5	7	—	—	—	—	—	—	1	20	11	—	15	3
15	Rheinberg	1	22	4	—	28	—	—	24	11	1	8	1	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	4
	Durchschnittspreise	1	21	4	1	—	11	—	27	8	—	27	6	—	9	9	2	8	2	3	3	9	1	18	4	—	18	9

Fortsetzung der Nachweise

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf; pro September 1828.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔.			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔.			Branntwein (pr. Berl. Quart)		Bier (pr. Berl. Quart)		Rind- (Fleisch, pr. Berl. ℔.)		Kalb- (Fleisch, pr. Berl. ℔.)		Hammel (Fleisch, pr. Berl. ℔.)		Schweine (Fleisch, pr. Berl. ℔.)		Butter pr. Berl. ℔.		Eyer, pr. ¼ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	gr.	pf.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	—	25	4	4	4	7	7	8	1	11	2	8	2	4	2	8	3	5	5	4	—	—
2	Elberfeld	—	22	6	8	6	10	7	—	1	7	2	8	1	9	2	1	3	10	5	—	4	—
3	Essen	—	20	—	4	18	6	10	—	1	3	2	—	1	4	2	—	2	4	6	—	—	—
4	Solingen	—	23	3	6	—	—	5	9	2	—	2	4	2	4	2	4	3	1	5	4	—	—
5	Crefeld	—	21	9	4	11	6	4	6	1	11	2	3	1	11	1	9	2	3	4	8	5	2
6	Neuß	—	20	3	3	20	9	5	5	1	11	2	4	1	11	1	11	3	1	5	5	—	—
7	Dinslacken	—	15	—	3	22	—	5	4	1	4	2	—	1	2	2	—	2	10	4	—	5	10
8	Emmerich	—	19	8	5	16	1	6	—	1	8	2	4	2	—	2	6	4	8	4	2	2	—
9	Rees	—	12	9	3	10	10	5	4	1	5	2	—	1	8	1	8	—	—	4	3	4	2
10	Wesel	—	15	10	4	9	7	6	—	1	3	2	5	2	3	2	5	2	10	5	—	5	—
11	Cleve	—	21	1	3	26	3	7	—	1	9	2	6	2	6	2	8	5	—	5	4	7	4
12	Geldern	—	12	11	—	—	—	5	3	1	2	2	—	1	2	1	10	2	9	4	2	5	—
13	Goch	—	25	5	3	20	9	4	7	1	2	1	7	1	2	1	7	2	4	4	3	5	—
14	Kempen	—	19	—	4	18	6	3	11	1	10	1	11	1	7	1	11	2	—	5	—	4	9
15	Rheinberg	—	20	—	4	—	—	6	—	1	2	2	—	1	6	1	8	2	6	4	—	4	—
	Durchschnittspreise	—	19	8	4	17	7	6	—	1	7	2	2	1	9	2	1	3	1	4	10	4	9

Nr. 279. *Evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte für die Gemeinde zu Garlitz. I. 17020*

Des Königs Majestät haben der Gemeinde zu Garlitz bei Brandenburg zur Wiederherstellung der daselbst abgebrannten Kirche, eine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte zu bewilligen geruht. Die betreffenden Behörden unsers Regierungs-Bezirks werden diese Kollekte unverzüglich veranlaßen, und dabei die Vorschriften der Verordnung vom 1. März v. J. beachten.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1823.

Nr. 280. *Vermächtniß für die Armen zu Düsseldorf. I. 17238.*

Die verstorbene Freifrau von Bentink, geborne Freyin von Grein, hat den hiesigen Armen ein Legat von 400 Rthlr. hinterlassen, und ist die Armen-Verwaltung zur Annahme desselben ermächtigt worden.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1823.

Nr. 281. *Steckbrief gegen den Deserteur gegen Peter Paul*

Der unten signalisirte Pionier Peter Paul aus Griesborn, Regierungs-Bezirk Trier, ist am 26. v. M. von der 2. Kompagnie 8ter Pionier-Abtheilung aus seinem Garnison-Orte Saarlouis entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften, und wohlverwahrt an das betreffende Abtheilungs-Kommando abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1823.

Signalement.

Alter 21 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirn platt; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase stumpf; Mund etwas groß; Kinn gewöhnlich; Gesichtsbildung mager; Gesichtsfarbe ziemlich gelb. — Besondere Kennzeichen: gelbe Flecke im Gesicht.

Bekleidung: blaue tuchene Jakke; graue tuchene Hosen mit rothem Vorstoß; eine graue Feldmütze mit schwarzen Rand und rothen Vorstoß.

Nr. 282. *Steckbrief gegen den Deserteur Heinrich Stähllinger.*

Der unten signalisirte Muskletier Heinrich Stählinger aus Saarbrücken, Regierungs-Bezirk Trier, ist am 31. August c. vom 29. Infanterie-Regiment aus seinem Garnison-Ort Saarlouis entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an das Kommando des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf den 15. Oktober 1823.

Signalement.

Alter 21 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare röthlich; Stirn bedeckt; Augenbraunen röthlich; Augen blau; Nase spitz; Mund mittelmäßig; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich. — Besondere Kennzeichen: sommerfleckig.

Bekleidung: eine blaue tuchene Feldmütze; blaue tuchene Montirung mit Nro. 29. auf den Achselklappen; graue tuchene Hose mit rothem Vorstoß und Halbstiefeln.

Nr. 283. Steckbrief gegen den Musketier Arn. Müller.

Der unten signalisirte Musketier Arnold Müller, aus Neuß, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist am 30. September vom 35. Infanterie-Regiment aus seinem Garnison-Orte Mainz entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an das Kommando des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1823.

Signalement.

Alter 22 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholisch; Haare blond; Stirn flach; Augen grau; Nase stumpf; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesichtsbildung hager; Gesichtsfarbe blaß.

Bekleidung: blaue Dienstmütze, neuer Montirungs-Rock, graue tuchene Hosen und Schuhe.

Nr. 284. Verzeichniß der bis zu Ende September c. aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk verwiesenen fremden Landstreicher. I. 17389.

Nachstehendes Verzeichniß der während des 3ten Quartals d. J., aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke verwiesenen fremden Vagabunden, wird hiermit vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1823.

1) Elkan Sudman Muy, Jude, ohne Gewerbe, aus Amsterdam, 17 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare; keinen Bart, runde Stirn, braune Augenbraunen, braungraue Augen, große gebogene Nase; mittelmäßigen Mund, gute Zähnen; rundes Kinn, ovales Gesicht; gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Statur. An der Unterlippe am linken Mundwinkel, eine kleine schräge, unten am Kinn eine sichelförmige Narbe.

Wurde wegen Bettelei aufgegriffen, und weil er die ihm vorgeschriebene Reise-Route mit Fleiß nicht eingehalten, über die Gränze transportirt.

2) Anton Wonnen, angeblich Leineweber, aus Gent in Flandern, 36 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare; rundes Kinn; blonde Augenbraunen;

lange eingebogene breite Nase; großen Mund; angelaufene Zähne; blonden Bart; rundes Kinn; längliches Gesicht; gesunde Gesichtsfarbe; mittlere Statur. Der Kopf ist, in Folge geheilten Kopfgrindes, von Haaren entblößt.

Hat sich ohne Legitimation und bettelnd herumgetrieben, und war aus dem Arbeitshause zu Amsterdam entwichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Prüfung der Seminaristen und Schulamts-Kandidaten von der Prüfungs-Kommission zu Meurs.

Am 4ten und 5ten des künftigen Monats November wird die Prüfung der Seminaristen und der Lehramts-Kandidaten aus dem ehemaligen Clevischen Regierungs-Bezirk, welche das Zeugniß der Lehrfähigkeit an Elementarschulen nachsuchen, vor der Prüfungs-Kommission zu Meurs Statt finden. Die zu Prüfenden haben Tags vorher die Zeugnisse von dem Pfarrer und Bürgermeister über ihr sittliches Betragen und von dem Schulpfleger über ihre Anlagen verschlossen dem Herrn Direktor des Seminariums zu Meurs, Dr. Diesterweg, zu übergeben.

Düsseldorf, den 12. October. 1823.

Königl. Kirchen- und Schul-Kommission.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Baugefangenen Rogge.

Der wegen wiederholter Landstreicherei zu zweijähriger Baugefangenschaft in Wesel verurtheilte Heinrich Christoph Rogge, dessen Signalement hierunten folgt, ist am 10. d. M. Nachmittags, von der Arbeit aus dem Hauptgraben der Festung Wesel entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an die Kommandantur zu Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Alter 33 Jahr; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Religion evangelisch; Profession Bierbrauer; Geburts- und Wohnort, Burgdorf bei Hanover; Haare braun; Stirn breit; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase spitz; Mund klein; Zähne gesund; Kinn klein und breit; Bart braun; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittler; Sprache hochdeutsch. — Besondere Kennzeichen: Keine. Bekleidung: eine graue Mütze; eine grau und gelbe Jakke; eine grau und gelbe Hose; ein Paar Schuhe mit Riemen; weiß wollene Sokken.

Steckbrief gegen den Sträfling Edelkamp.

Der unten näher beschriebene Detenirte Johann Edelkamp ist am 8. d. M. aus hiesiger Arbeits-Anstalt entwichen.

Alle respektive Orts- und Polizei-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben strenge zu wachen, und im Betretungs-Falle ihn an unterzeichnete Stelle gefänglich zurück liefern zu lassen.

Brauweiler, den 9. Oktober 1823.

Die Direktion der Arbeits-Anstalt.

Person-Beschreibung.

Gewerbe Schneider; Alter 15 Jahr; Geburtsort Cleve; letzter Wohnort Cleve; Größe 4 Fuß 5 Zoll; Farbe der Haare blond; Schnitt der Haare kurz; Form der Stirne niedrig; Farbe der Augenbraunen blond; Farbe der Augen blau; Bildung der Nase länglich; Bildung des Mundes gewöhnlich; Zähne vollständig; Kinn rund; Gesichtsform länglich; Gesichtsfarbe gesund. — Besondere Zeichen: Keine.

Bei der Entweichung war derselbe ohne alle Kleider und hat nur eine wollene Decke mitgenommen.

Diebstahl zu Baeneck.

Dem Gerhard op gen Orth, Ackersmann auf der Baeneck, Gemeinde Weeze, sind in der Nacht vom 25. — 26. September nachstehende Effekten ohne Einbruch, gestohlen worden, als:

1) ein Bett, bestehend aus einem Pfühle, zwei Betttüchern und zwei Kissenüberzügen; 2) 6 Hemden, von denen zwei mit I. O. P. G., zwei mit D. O. P. G. und zwei mit P. O. P. G. gezeichnet; 3) ein alter blauer leinener Kittel; 4) ein Paar Schuhe mit Riemen; 5) ein Hemdrock von Boy.

Indem ich diesen Diebstahl zur Kenntniß des Publikums bringe, ersuche ich Jedermann, welcher über die gegenwärtigen Besitzer dieser Effekten, oder zur Ausmittelung der Diebe Nachricht zu geben im Stande ist, solche zu mir oder der nächsten Orts-Behörde gelangen zu lassen.

Cleve, den 4. Oktober 1823.

Der Oberprokurator: Lombard.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Steuer- und Kommunal-Einnehmers v. Breidenbach zu Neukirchen, ist der zur Civil-Anstellung designirte Premier-Lieutenant außer Diensten, Plieth, zum Steuer- und Kommunal-Einnehmer für die Bürgermeistereien Wickrath, Neukirchen und Wanlo ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 84.

Düsseldorf, Mondtag, den 10ten November 1823.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten d. M. zu bestimmen geruhet, daß um die Vollendung der, in Folge des frühern Allerhöchsten Befehls vom 26sten Juli 1820. wieder aufgenommenen, Catastral-Vermessung und Abschätzung in den Provinzen Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein, innerhalb der dazu gesetzten 8. und resp. 10jährigen Frist, zu sichern, für das nächste Jahr 1824. eine zur Erreichung dieses Zwecks, nach den darüber von der General-Direction des Catasters erstatteten Berichten, unumgänglich erforderliche Erhöhung der bisher für das Cataster aufgebrachten Steuer-Beischläge eintreten soll. Nr. 295. Beischlag zu den Steuern für das Kataster pro 1824. II. 23861.

Gemäß dieser Allerhöchsten Ermächtigung werden daher für besagtes Steuer-Jahr die Behufs des Catasters aufzubringenden Beischläge für den ganzen Umfang der obengedachten Provinzen auf den Betrag von $8\frac{1}{2}$ vom Hundert des Grundsteuer-Prinzipals, oder auf eine einmonatliche Grundsteuer-Quote festgesetzt und sind die Regierungen angewiesen, diesen Beischlag in die Grundsteuer-Rollen des gedachten Jahres aufzunehmen.

Bei der nächst bevorstehenden Zusammenkunft der Provinzialständischen Versammlungen in jenen Landestheilen wird es übrigens, nach dem zugleich ergangenen Allerhöchsten Befehle, den Berathungen jener Versammlungen vorbehalten bleiben, in wie weit diese, für jetzt nur auf das Jahr 1824. angeordneten, erhöheten Steuer-Zuschläge beizubehalten, oder durch welche andere Mittel der rasche Fortgang des, für eine richtige Vertheilung der Grundsteuer nach ihren bisherigen Contingenten so wichtigen, Catester-Werks zu sichern seyn wird.

Berlin, den 13. October 1823.

Der Finanz-Minister: (gez.) von Klewiz.

Die halbjährigen Zinsen der Kurmärkischen Obligationen für die Zeit vom 1. Mai bis 1. November d. J., werden gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons Nro. II., Series I. bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Nr. 296. Zahlung von Zinsen der Kurmärkischen Obligationen betr. II. 24561.

Taubenstraße Nro. 30., vom 1. November bis zum 15. Dezember c. täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr nach folgender Ordnung ausgezahlt, nemlich in den Tagen:

1)	vom 1sten	bis 10ten	November auf die Obligationen Lit.				W. X. Y. Z. und A. A.
2)	„ 11ten	„ 17ten	„	„	„		S. T. U. V.
3)	„ 18ten	„ 24ten	„	„	„		O. P. Q. R.
4)	„ 25ten	„ 30ten	„	„	„		K. L. M. N.
5)	„ 1ten	„ 7ten	„	„	„		F. G. H. I.
6)	„ 8ten	„ 14ten	Dezember auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Lit. B. und B. b., desgleichen auf die Obligationen Lit.				A. C. D. E.

In eben dieser Zeit können auch die in den früheren Zahlungs-Terminen nicht abgehobenen Zinsen für die Zeit vom 1. May 1818. bis 1. Mai d. J. in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen, oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, classifizirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit und

II. nach den Münzsorten;

1) abgesondert für Gold; und

2) abgesondert für Courant;

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant und wird das Agio auch diesmal mit 4 Sgr. per Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütet.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, insofern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entsteht. Wer bis zum 14. Dezember die vorbezeichneten Zinsen nicht erhebt, muß mit seiner Befriedigung bis zum nächsten Zinszahlungs-Termine warten.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen: so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge, nebst den dabei überkommenden Papieren ablehnend zurück-

gehen zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 4. Oktober 1823.

Haupt Verwaltung der Staats-Schulden.
gez.: Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Deputirte der Kurmark:
gez.: von Bredow. von Koepcken.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 297. Steckbrief gegen den Unteroffizier Friedr. Selbach.

Der unten signalisirte Unteroffizier, Friedrich Selbach, aus Lennep, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist am 28sten dieses Monats vom 28sten Infanterie-Regiment aus seinem Garnison-Orte Köln entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Kommandeur des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 31. Oktober. 1823.

Signalement.

Alter 27 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich; Religion evangelisch; Haare braun; Augen blau; Nase mittelmäßig; Mund breit; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe roth; Statur ordinär.

Bekleidung: Eine Montirung vom Regiment, eine graue Tuchhose, Czakot nebst Ueberzug, Faschinenmesser nebst Gehenke, eine Feldmütze und Halbstiefel.

Nr. 298. Steckbrief gegen Füselier Conrad Bror.

Der unten signalisirte Füselier Conrad Bror, aus Twisteden, Kreis Geldern, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist am 29sten vorigen Monats vom 17ten Infanterie-Regiment aus seinem Garnison-Orte Wesel entwichen und hat sich der Entfremdung von 64 Thlr. verdächtig gemacht.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Kommandeur des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 1. November. 1823.

Signalement.

Alter 23 Jahr; Größe 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich; Religion evangelisch; Haare röthlich; Stirn flach; Augenbraunen röthlich; Augen groß und grau; Nase klein und spitz; Mund gewöhnlich; Bart roth; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidung: Blaue Mütze, blaue tuchene Jacke mit zwei Reihen Knöpfen und hellblauen Achselklappen mit Nro. 17. von rother Schnur, graue Tuchhosen mit rother Nath und Halbstiefel.

Nr. 299.
Einziehung eines Steckbriefes.
I. 18651.

Der von der Festung zu Wesel entwichene und durch Steckbriefe verfolgte Sträfling Bergemann, ist am 21. d. M. wieder auf die Festung abgeliefert worden.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1823.

Nr. 300.
Die verfolgten J. Schenz und Fr. Plönis betr.
I. 19003.

Die in den Steckbriefen Nro. 74., unseres diesjährigen Amtsblattes bezeichneten, aus dem Gefängniße zu Cleve entsprungenen, Joseph Schenz aus Memsbach, und Friedrich Plönis aus Breyel, sind wieder zur Haft gebracht worden.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Versetzung.

Der Gerichtsschreiber am Friedensgericht zu Goch, J. Gevenich ist, seinem Wunsche gemäß, in gleicher Eigenschaft an das Friedens-Gericht zu St. Goar versetzt worden.

Köln, den 25. Oktober 1823.

Der Geheime Staats-Rath, und Erster Präsident.	Für den General-Prokurator. Der General-Advokat.
Daniels.	Baumeister.

Erkenntnisse in Steuer-Contraventionssachen sind vom Richter von Amtswegen zu vollstrecken.

Zufolge eines Justiz-Ministerial-Reskripts vom 28. April d. J. werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements, rücksichtlich der zu ihrer Cognition in erster Instanz gehörigen Sachen, hierdurch angewiesen, die von ihnen in Zoll- und Steuer-Sachen gefällten Urtheile sofort nach beschrittener Rechtskraft und ohne besondern Antrag der Zoll- und Steuer-Behörden vollstrecken zu lassen, da es in allen Untersuchungs-Sachen die Pflicht des erkennenden Richters ist, ex officio für die Vollstreckung der erkannten Strafe ꝛc. zu sorgen, in so fern der Verurtheilte nicht, binnen einer ihm allenfalls zu verstattenden präklusivischen Frist, nachweiset, daß er eine Milderung, oder einen Erlaß jener Strafe für sich ausgewirkt hat.

Hamm, den 14. Oktober 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Wegen Niederschlagung von Gerichts-Kosten.

Da wir verschiedentlich wahrgenommen haben, daß die Untergerichte die, wegen Einziehung von Kosten an sie erlaßenen Mandate für erledigt annehmen,

wenn die, mit der Beitreibung beauftragten Boten referiren, daß die Debenten keine pfandbaren Mobilien besitzen, solche Relationen aber nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I., Tit. 23., §. 30. et seq. durchaus nicht zureichen, um die Qualifikation der Debenten zum Armenrechte festzustellen, und die Niederschlagung der Kosten zu motiviren; so wird hiermit folgendes verordnet:

§. 1. Sobald der Bote, welcher mit der Kosten-Einziehung beauftragt ist, referirt, daß der Debent nicht pfandbar ist; so hat das Gericht dessen Unvermögen, nach Anleitung des §. 32. l. c. und zwar, ohne erst dieserhalb die näheren Anweisungen von uns einzuholen, gehörig zu ermitteln, und wenn dabei irgend ein Bedenken obwalten sollte, die Ableistung des Armeneides zu veranlaßen.

§. 2. Erst wenn die Qualifikation zum Armenrechte auf vorstehende Art vollständig festgestellt worden ist, hat das Gericht hierüber zu berichten und die desfallsigen Verhandlungen beizufügen.

§. 3. Sollte ein Gericht diesem zuwider handeln und sich damit begnügen, blos einzuberichten, daß der Debent nach der Relation des Boten nicht pfandbar sey, so wird dasselbe unnachsichtlich in eine Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis zu 2 Thlr. genommen werden, deren Einziehung durch die Post sogleich erfolgen wird.

§. 4. Von den vorstehenden Dispositionen im §. 1. und 2. findet alsdann eine Ausnahme statt, wenn bei dem Gerichte die gänzliche Armuth der Debenten notorisch ist, oder derselbe sich schon in einer andern Sache in der obigen Art gehörig zum Armenrechte qualifizirt hat.

In dem desfallsigen Berichte ist solches aber von dem Gerichte ausdrücklich und bestimmt anzuführen, widrigenfalls eine Ordnungsstrafe nach Maaßgabe des §. 3. eintreten wird.

Die sämmtlichen Untergerichte unseres Departements haben sich hiernach gebührend zu achten.

Hamm, den 17. Oktober 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Der unten signalisirte detenirte Jakob Hutmacher, aus Crefeld, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist am 27sten vorigen Monats aus der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler entwichen. Steckbrief gegen Jakob Hutmacher.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden daher ersucht, auf densel

selben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Direction der gedachten Anstalt abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 2. November. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Alter 15 Jahr; Größe 4 Fuß 5 Zoll; Haare braun; Stirn hoch; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase breit; Mund ordinär; Kinn spitz; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidung: Leinene Jacke und dergleichen Hosen, lederne Schuhe, doch ohne Kopfbedeckung.

Diebstahl zu Hanselar.

In der Nacht vom 25. auf den 26. d. M. sind dem Ackersmann Peter van den Kamp, zu Hanselar, Bürgermeisterei Appeldorn wohnhaft, folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein Tischtuch von Gebild; 2) eine zinnerne Bierkanne, welche auf dem Deckel mit den Buchstaben P. V. K. bezeichnet ist; 3) eine silberne englische Taschenuhr mit einem porzellanenen Zifferblatt. In derselben befand sich eine Vignette, worauf der Name des Uhrmachers C. Haan aus Calcar steht; 4) ein dunkelblauer tuchener Mannsrock, welcher schon etwas abgenutzt ist; 5) eine schwarz tuchene Weste mit kameelharnen Knöpfen; 6) eine schwarze, tuchene kurze Hose; 7) ein Kamisol von punktirtem blauen Nankin; 8) eine Paar schwarz sayettene Strümpfe; und 9) eine silberne Hosenschnalle.

Unter öffentlicher Bekanntmachung dieses Diebstahls ersuche ich Jeden, der über dessen Thäter, oder über die gestohlenen Effekten Auskunft geben kann, dieselbe mir, oder seiner Orts-Behörde ohne Verzug mitzutheilen.

Cleve, den 29. Oktober 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Diebstahl in Frohnhausen

Aus der Zimmer-Werkstatt der zu Frohnhausen belegenen Steinkohlenzeche vereinigte Sälzer und Neuack sind in der Nacht vom 11. auf den 12. dieses Monats 10 Hobeln und 4 Meisseln mittelst Einbruchs gestohlen worden, weshalb wir Jeden, dem Spuren von dem Thäter dieses Diebstahls bekannt werden möchten, hierdurch auffordern, davon entweder uns, oder der Polizei-Behörde schleunigst Anzeige zu machen.

Werden, den 17. Oktober 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Aus der Wohnung des Predigers Ostendorf zu Vollmarstein, Gerichts-Bezirk Schwelm, sind in der Nacht vom 18. auf den 19. vorigen Monats, folgende Gegenstände gewaltsamer Weise gestohlen worden: Diebstahl zu Vollmarstein

1) ein hölzerner, mit Silber beschlagener Pfeiffenkopf mit Rohr; 2) ein zinnerner Suppen-Löffel; 3) ein zinnernes Milchlöffelchen; 4) ein silberner Strickring gez. H. O.; 5) eine silberne Krempe von einem Frauenzimmer-Ueberrock; 6) eine schwarze tuchene Kappe mit ledernem Schirm; 7) ¾ Ellen schwarzen Sammet; 8) ein seidenes Beutelchen mit etwa ein bis zwey Reichsthaler Geld; 9) ein Strickbeutel, worin sich ein weißer Taschentuch und ein Paar grüne lederne Handschuhe befanden; 10) ein schwarzer sammetner Strickbeutel; 11) ein gelber Frauenzimmer Umschlagtuch; 12) ein grünlicher halber Frauenzimmer Halstuch; 13) ein Manns Halstuch; 14) ein Taschentuch; 15) ein Paar weiß lederne Handschuhe; 16) ein Paar grüne lederne Handschuhe; 17) ein Halskragen; 18) ein Paar baumwollene Strümpfe gez. W. O. 1823.; 19) ein Paar dito ohne Zeichen; 20) ein Stück weißes Strumpfgarn; 21) ein Kneuel blaues feines Garn; 22) ein dito ganz feines baumwollenes Garn; 23) ein dito ganz feines baumwollenes Garn.

Jeder, der über den Thäter dieses Diebstahls, oder die gestohlenen Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, davon entweder der Polizey-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate sofort Anzeige zu machen.

Werden, den 18. Oktober 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Dem Maurer-Gesellen Karl Beikirch zu Schwelm ist in der Nacht vom 2. auf den 3. vorigen Monats, aus dessen Wohnung, eine französische Taschenuhr mit einem Bändchen, in welchem Perlen eingestickt waren und an dem sich ein silbernes Pettschaft befand, mittelst Einbruchs gestohlen worden. Diebstahl zu Schwelm.

Diese Uhr hatte zwei Gehäuse, wovon das untere lackirt und mit silbernen Näzelchen versehen war; sonst aber keine besondere Kennzeichen.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir Jeden auf, alle ihm bekannt werdenden, oder etwa schon bekannt gewordenen Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sache dienen können, entweder uns, oder der Orts Polizei-Behörden unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 18. Oktober. 1823.

Köigl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu Schwelm.

In der Nacht vom 30sten v. M. auf den 1sten dieses Monats ist den Kaufleuten Mellinghaus und Langenwische zu Schwelm, aus deren Schreibstube, mittelst Einbruchs, folgendes gestohlen worden:

1) ungefähr 170 Rthlr. an baarem Gelde, in verschiedenen Münzsorten, worunter als vorzüglich kenntlich: a) ein Fünf Frankenstück, b) zwei halbe französische Kronthaler, und c) ein spanischer Dollar; 2) ungefähr 12 ℔. theils drei und theils 4 dräthiger Stricksayet, von rother violettner und schwarzer Farbe; und 3) zwey Fenster Vorhänge von baumwollenem Zeuge.

Jeder wird aufgefordert, alle ihm bekannt werdenden, oder schon bekannt gewordenen Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienen können, entweder der Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 23. Oktober 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

I. Kreis Solingen.

1) Die commissarische Verwaltung der erledigten Bürgermeisterstelle zu Gräfrath ist dem Lieutenant Banniza übertragen worden;

2) an die Stelle des commissarischen Bürgermeisters Schall ist der Verwaltungs-Sekretair Rossi zum kommissarischen Bürgermeister von Schlebusch ernannt worden.

II. Kreis Lennep.

In der Bürgermeisterei Lüttringhausen ist, an die Stelle des verstorbenen ersten Beigeordneten Fuhrmann, der bisherige zweite Beigeordnete Erbschloe zum ersten, und an dessen Stelle Peter Hasenklever zu Goldenberg zum zweiten Beigeordneten ernannt worden.

III. Kreis Rheinberg.

In der Bürgermeisterei Xanten ist der Stadtrath Adam van Treeck zum ersten, und der Stadtrath Heinrich Schleß zum zweiten Beigeordneten ernannt.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 85.

Düsseldorf, Mittwoch, den 12ten November 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 301. Die Abwendung der aus mangelhafter Befestigung der Glocken obwaltenden Gefahr. I. 1385a.

Bey dem Abnehmen der Glocken aus dem zum Abbruche bestimmten Kirchthurme des Dorfes Hamm sind an einer Glocke die Augen und an einer andern die Zapfen der Achse dermaßen abgeschlissen befunden worden; daß es sehr zu verwundern ist, wie nicht beyde Glocken längst während des Läutens herabgefallen sind.

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kunde; damit die Kirchen-Vorsteher und diejenigen, denen die Aufsicht zusteht, hierdurch aufmerksam gemacht, nachsehen lassen, ob irgend eine mangelhafte Befestigung der Glocken Unglück befürchten laße.

Die Landräthe aber beauftragen wir, nach sechs Wochen überall, wo sich Glocken befinden, durch Sach-Verständige untersuchen zu lassen, ob Gefahr drohende Mängel wahrzunehmen seyen, und deren Abstellung zu verfügen.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1823.

Nr. 302. Steckbrief gegen den Deserteur Daniel Joergens. I.

Der unten signalisirte Musketier Daniel Joergens aus Wald, Kreis Solingen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist am 28. v. M. vom 35. Infanterie-Regiment aus seinem Garnison-Orte Mainz entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 5. November 1823.

Signalement.

Alter 22 Jahr 7 Monat; Größe 5 Fuß 9 Zoll; Haare roth; Stirn hoch; Augen grau; Nase rund; Mund gewöhnlich; Bart roth und wenig; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß und Sommerflecken.

Bekleidung: blaue Dienstjacke, graue Dienstthose, blaue Dienstmütze und Halbstiefel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkauf von Staats-Gütern.

Es sollen die nachfolgend näher bezeichneten Staats-Güter zu

Xanten,

in der Wohnung des Gastwirths, Herrn Ingelathe,

am Sonnabend, dem 29sten November 1823., Vormittags neun Uhr,

öffentlich an den Meistbietenden, unter Vorbehalt einer Rente, veräußert werden.

I. Kreis Cleve.

A) Bürgermeisterei Uedem.

1) 3 Morgen 60 □Ruthen preußischen Maaßes Ackerland in 2 Stücken zu Uedem belegen, bis 11. November 1824. für 12 Thlr. an Wilh. Tellmanns verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 6 Thlr. bestimmt.

2) 172 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, ebenso für 5 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. an Joh. Ferrary verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

3) 1 Morgen 20 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, ebenso für 5 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. an Heinr. Henkers verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

4) 1 Morgen 20 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, ebenso für 3 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. an Gerh. Rouenhof verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

b) Bürgermeisterei Appeldorn.

5) Der Rügers-, oder Giesenjanshof zu Niedermörmter, bis 11. November 1825. an Joh. Jansen für 60 Thlr. verpachtet.

Er enthält mit den Gebäuden und 3 Kuhgängen auf der Gemeinheit angeblich:

Haus, Garten und Baumgarten	1	Morg.	144	□Ruth.	preuß.	Maaßes
Ackerland	37	„	12	„	„	„
Wiesen	3	„	156	„	„	„
Unland	—	„	114	„	„	„
Strauchholz	3	„	60	„	„	„
in allem:	46	Morg.	126	□Ruth.	preuß.	Maaßes.

Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 24 Thlr. bestimmt.

III. Kreis Rheinberg.

A. Bürgermeisterei Sonsbeck und Labbeck.

6) 1 Morgen 120 □Ruthen preußischen Maaßes Ackerland zu Sonsbeck, bis 11. November 1824. an Pet. Boldenberg für 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt.

7) Der Heidekamp daselbst, rund um durch einen Graben von der Labbecker Heide geschieden, angeblich 14 Morgen preußischen Maaßes groß. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 3 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

8) Die sogenannte St. Andreas Klosterländerei, wird in den Abtheilungen, in welchen sie bis 29. September 1823. verpachtet gewesen, veräußert, nemlich:

a) das erste Parzel an Wittwe Hinßen für 6 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 3 Thlr. 15 Sgr bestimmt.

b) Das zweite Parzel an Joh. Loeven für 4 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

c) Das dritte Parzel an Gerh. Mütter für 8 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 4 Thlr. bestimmt.

d) Das vierte Parzel an Gerh. Baumann für 8 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 4 Thlr. bestimmt.

e) Das fünfte Parzel an Math. Hermsen für 4 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

f) Das sechste Parzel an Joh. Arntz für 5 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

g) Das siebente Parzel an Heinr. Dix für 3 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

h) Das achte Parzel an Jak. Metzges für 11 Thlr. 9 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 5 Thlr. bestimmt.

i) Das neunte Parzel an Math. Wilders für 5 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

k) Das zehnte Parzel an Heinr. Pinders für 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 3 Thlr. bestimmt.

l) Das eilfte Parzel an Gerh. Jansen für 5 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 3 Thlr. bestimmt.

m) Das zwölfte Parzel an Gerh. Hulsen für 5 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 3 Thlr. bestimmt.

n) Das 13te und 26ste Parzel an Joh. Bakers für 15 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 6 Thlr. bestimmt.

o) Das 14te und 21ste Parzel an H. Hunk für 15 Thlr 6 Sgr. 9 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 6 Thlr. bestimmt.

p) Das 15te Parzel an Theod. Büren für 7 Thlr. 18 Sgr 4 Pf verpachtet Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 4 Thlr. bestimmt.

q) Das 16te Parzel an Gerh. van Treel für 9 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. verpachtet Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 5 Thlr. bestimmt.

r) Das 17te und 24ste Parzel an Heinr. van Treel für 12 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 6 Thlr. bestimmt.

s) Das 18te und 48ste Parzel an Gerh. Jansen für 9 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. verpachtet Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 5 Thlr. bestimmt.

t) Das 19te Parzel an Pet. Isermann für 5 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Parzele ist zu 2 Thlr. bestimmt.

u) Das 20 29. 31. und 40ste Parzel an Gerh. Jansen für 18 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene Rente ist zu 7 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

v) Das 22ste Parzel an Gerh. Greven für 5 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. verpachtet Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

w) Das 23ste Parzel an Heinr. Vogelsang für 4 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr 20 Sgr. bestimmt.

x) Das 25ste Parzel an Joh. Terbuiken für 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

y) Das 27ste und 41ste Parzel an Jak. Metzges für 11 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 5 Thlr bestimmt.

z) Das 28ste und 30ste Parzel an Joh. Leygraaf für 9 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 4 Thlr. bestimmt.

aa) Das 32ste Parzel an denselben für 2 Thlr 26 Sgr. 8 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt.

bb) Das 33. 44. und 45ste Parzel an Heinr. Hasselmann für 13 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 6 Thlr. bestimmt.

cc) Das 34ste und 35ste Parzel an Theodor van Bremen für 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

dd) Das 36ste Parzel an Theod. Hulsen für 1 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 20 Sg bestimmt.

ee) Das 37ste und 43ste Parzel an Theod. Jans n für 18 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 9 Thlr bestimmt.

ff) Das 38 39 und 47ste Parzel an Joh. Buksteeg für 8 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 4 Thlr. bestimmt.

gg) Das 42ste Parzel an Fr Schurkes für 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 3 Thlr. bestimmt.

9) Der Forstort, genannt die Mergelskuhle, angeblich 2 Morgen preußischen Maaßes groß. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 20 Sgr. bestimmt.

10) Der Forstort, genannt das Dassendahl, oder Begienenbusch, angeblich 1 Morgen 90 □Ruthen groß. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

11) Der Raymackers Hof zu Labbeck, bis 11. November 1826 an die Wittwe Möhren für 105 Thlr. verpachtet.

Er enthält mit den Gebäuden:

an Haus und Hof . . .	—	Morgen	21,46	□Ruthen	preuß.	Maaßes.
„ Baumgarten	1	„	137,74	„	„	„
„ Garten	—	„	125,17	„	„	„
„ Ackerland	81	„	141,12	„	„	„
„ Wiesewachs	—	„	43,57	„	„	„
„ Weide	3	„	164,46	„	„	„
„ Schlagholz	6	„	170,18	„	„	„
in allem:	94	Morgen	63,70	□Ruthen	preuß.	Maaßes.

Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 50 Thlr. bestimmt.

B. Bürgermeisterei Ossenberg.

12) Der zu Ossenberg belegene Köppen Hof, bis 1. März 1825. an Gerh. Köppen für 43 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. verpachtet, wird in Parzelen veräußert, über deren Eintheilung besondere Bekanntmachung vorbehalten wird.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen können bei den Unterzeichneten, auf den Rentämtern zu Xanten und Cleve, und den Geschäftstuben der Landräthlichen Behörden zu Rheinberg und Cleve vor dem Termine eingesehen werden.

Die Lokal-Forst-Beamten sind beauftragt, die Forst-Grundstücke und ihre Abtheilungen auf Erfordern näher anzuweisen.

Vorläufig wird bemerkt:

1) Die Veräußerung erfolgt aufs Meistgebot.

2) Neben der, bei dem einzelnen Gegenstande angegebenen, vorbehaltenen jährlichen Rente, wird ein Antrittsgeld bestimmt und auf dieses wird geboten.

3) Die vorbehaltene Rente muß der Erwerber alljährlich am ersten März, und am ersten März 1824 zum erstenmale entrichten.

4) Diese Rente kann der Erwerber zu jeder Zeit nach den dann geltenden Vorschriften ablösen; indessen muß die Ablösung mit dem ersten Januar 1825. erfolgen.

5) Die Zahlung des Antrittsgeldes erfolgt:

a) sobald sein Betrag 200 Thaler übersteigt, in vier Fristen, nämlich:

Ein Viertheil, vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;

Ein Viertheil, ein Jahr;

Ein Viertheil, zwei Jahr;

Ein Viertheil, drei Jahre nach dem ersten Viertheil;

b) bei allen Beträgen unter und bis 200 Thaler in drei Fristen, nemlich:

Ein Drittheil, vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlags;

Ein Drittheil, sechs Monate, und

Ein Drittheil, zwölf Monate nach dem ersten Drittheile.

6) Der Erwerber muß die gestundeten Zalungs-Beträge bis zu ihrer Bezalung mit fünf Thaler vom Hundert jährlich verzinsen, und diese Zinsen werden allhalbjährlich, am 30sten Juni und 31sten Dezember jeden Jahres, liquidirt und gezalt.

7) Dieselben Bestimmungen gelten auch bei Zalung des für die Rente zu erlegenden Löseschillings.

8) Die Erwerber erstatten und zalen die Kosten der Vermessung und Abschätzung, des Stempels zu den Verträgen und die Ausfertigungs-Kosten der letztern, außerdem aber zur Deckung der übrigen Kosten von allen Kauf-Werth-Beträgen unter und bis 135 Thaler, einen Thaler 15 Silbergroschen, von allen über 135 Thaler einen Thaler vom Hundert derselben.

9) Die Erwerber sind verpflichtet, die bestehenden Pachtverträge aufrecht zu erhalten, oder sich wegen deren Aufhebung mit den Pächtern zu einigen.

10) Der Letztbietende mit provisorischem Zuschlage bleibt Vier Monate, vom Tage des Zuschlages, an sein Gebot gebunden.

11) Auf Erfordern muß der Käufer einen zalungsfähigen Bürgen stellen.

Düsseldorf, am 1. November. 1823.

Die Königl. Domänen-Veräußerungs-Kommission:

(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Das Königl. Landgericht zu Cleve hat in der Plenarsitzung vom siebenzehnten Oktober achtzehn hundert drei und zwanzig, nach Anhörung des Königl. Herrn Ober-Prokurators und nach Einsicht des Dekrets vom 30sten März 1808. und 18ten August 1810., so wie des hohen Ministerial-Rescripts vom 13ten Januar 1819. beschlossen, daß während des Justizjahrs $18\frac{23}{24}$. folgende Geschäfts-Ordnung beobachtet werden soll: Geschäfts-Ordnung des Landgerichts Cleve.

Art. 1. Alle anhängig werdende Civilsachen, mit Ausschluß der Handels-Sachen, werden vor die erste, aus fünf Mitgliedern bestehende Kammer gebracht und von derselben entschieden; sie hält zu dem Ende wöchentlich zwei Sitzungen, die eine am Mondtage, die andere am Donnerstage.

Art. 2. Die mondtägige Sitzung ist zugleich für Collocations-, Distributions- und Subhastations-Sachen bestimmt.

Art. 3. Diese Kammer wird gleichfalls am Dienstage, Nachmittags zwei Uhr, eine Sitzung halten, in welcher sie sich mit allen übrigen nicht zur öffentlichen Sitzung gehörenden Angelegenheiten beschäftigen wird.

Art. 4. Für die Appellationen von Zuchtpolizeisachen wird diese Kammer jeden Samstag in der Woche eine Sitzung halten.

Art. 5. Vor die zweite Kammer, welche aus drei Mitgliedern besteht, werden alle Handelssachen gebracht und von derselben entschieden. Diese wird zu dem Ende an jedem Dienstage in der Woche eine Sitzung halten.

Art. 6. Vor diese zweite Kammer werden ebenfalls alle Zuchtpolizeisachen erster Instanz gebracht und zu diesem Ende am Mittwoch und Freitag in jeder Woche Sitzung gehalten.

Art. 7. Die Sitzungen fangen Morgens früh um neun Uhr an.

Art. 8. Der Instructions-Richter wird Freitags Vormittags der zweiten Kammer den in der Criminal-Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Bericht erstatten.

Art. 9. Für die zu einer schleunigen Entscheidung geeigneten Sachen wird der Landgerichts-Präsident Donnerstags Nachmittags vier Uhr Sitzung halten.

Art. 10. Zu den Deliberationen der Sachen, welche an den verschiedenen

Audienztägen nicht auf der Stelle entschieden werden können, wird eine jede Kammer des Gerichts besondere Zusammenkünfte in den Berathungs-Zimmern halten.

Art. 11. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses soll in den Sitzungen beider Kammern öffentlich verlesen, vor dem Audienzsaale und dem Haupteingange des Gerichts-Lokals angeheftet und durch Einrückung in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf öffentlich bekannt gemacht werden.

Cleve, den 3. November 1823.

(gez.) Paschen. v. Weiler. Fimance. Bachoven. v. Salomon. Göbel.

Für gleichlautende Abschrift; der Obergerichtsschreiber:

(gez.) Soest.

Die Kamptzschen Jahrbücher betr.

Da es den Anschein hat, als ob einige Untergerichte, den früher ergangenen Bestimmungen entgegen, die von Kamptzschen Jahrbücher entweder nicht halten, oder wenigstens nicht regelmäßig zum Vortrag bringen, so werden sämmtliche Untergerichte des Oberlandes-Gerichts-Departements hiezu wiederholt angewiesen, mit dem Bemerken, daß von denjenigen Ministerial-Reskripten, welche allgemeine Grundsätze wegen Auslegung, oder Anwendung von Gesetzen enthalten, jedesmal eine Abschrift zu den betreffenden General-Akten gebracht werden muß.

Hamm, den 24 Oktober 1823.

Königl. Preußisches Oberlandes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Niederlauch

In der Nacht vom 21. auf den 25. d. M. sind dem Ackersmann Everhard Kühnen, zu Niederlauch, Bürgermeisterei Wardt wohnhaft, folgende Effekten entwendet worden:

1) eine silberne, neue, platte, englische zweihäusige Taschenuhr, mit einem porzellanenen Zifferblatt, woraus zwei Stückchen gesprungen waren; an dieser Uhr war ein grünes kattunenes Bändchen nebst silbernem Pettschaft, worauf die Buchstaben A. S. H. befindlich, befestigt; 2) eine lange blau melirte tuchene Hose mit Leinen ausgefüttert; 3) ein blau und weiß gestreifter flanellener Frauenzimmer-Rock; 4) eine grüne tuchene Frauenzimmer Jacke; 5) Ein Paar fayettene Strümpfe; 6) ein hellblaues Tischtuch.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, welcher über die entwendeten Gegenstände, oder über den Thäter desselben Nachricht zu geben im Stande ist, solche seiner Orts-Behörde, oder mir mitzutheilen.

Cleve, den 28. Oktober 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 86.

Düsseldorf, Freitag, am 14ten November 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 303. Wohnungs-Veränderungen der Hebammen betr.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Hebammen, die Behuf ihrer Reise nach dem Lehr-Institute und während ihres Aufenthalts daselbst von den betreffenden Communen eine baare Geld-Unterstützung erhielten und demnächst für diese Communen angestellt wurden, bald nachher ihre Stelle wieder aufkündigten, um von dort zu verziehen, oder Letzteres auch wohl für sich selbst thaten, wodurch sodann die Communen nicht nur in augenblickliche Verlegenheit kamen, sondern sich auch Schwierigkeiten wegen der vorgedachten Geldunterstützung erhoben.

Um daher dergleichen Irrungen für die Folge zu verhüten wird folgendes hierdurch festgesetzt:

1) Jede Hebamme, welche von dem Orte, wo sie angestellt ist, zu verziehen beabsichtigt, hat solches wenigstens sechs Monate vorher der betreffenden Ortsbehörde anzuzeigen, damit für die Wiederbesetzung ihrer Stelle, entweder durch Anstellung einer bereits unterrichteten und qualifizirten Hebamme gesorgt, oder eine andere Person zum Unterricht nach dem Königl. Hebammen-Institut geschickt und für die betreffenden Communen expertirt werden kann. Es darf also keine angestellte Hebamme von einem Orte verziehen, ehe sie die Erlaubniß dazu erhalten hat.

2) Jede Hebamme, die während ihres Unterrichts im Lehr-Institut von einer Commune eine Unterstützung an Gelde erhalten hat und demnächst für dieselbe angestellt worden ist, ist verbunden, wenn sie vor Ablauf von 5 Jahren ihre Stelle verläßt, der Commune jene Unterstützungsgelder wieder zu erstatten, es sey denn, daß das Gegentheil in dem mit ihr abgeschlossenen Contracte ausdrücklich vorbehalten ist.

Düsseldorf, den 3. November. 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkauf von Staatsgütern.

Unter Bezugnahme auf unsere, durch öffentlichen Anschlag und im Amtsblatte Nr. 85. mitgetheilte Bekanntmachung vom 1. d. M. über den am 29. d. M. zu Xanten stattfindenden Domainen-Verkauf bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß der in jener Bekanntmachung sub Nr. 12. aufgeführte

Köppenhof,

in den Gemeinden Ossenberg und Rheinberg belegen, in folgenden Einzelnheiten veräußert werden soll:

A. Gemeinde Ossenberg.

1) Der Köppenhof, Haus, Stallung, Scheune und Garten, 141,40 □Ruthen preußischen Maaßes groß. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 6 Thlr. bestimmt.

2) 151,80 □Ruthen preußischen Maaßes Ackerland aufm Boschkamp, zwischen von der Rhoer und Passmann belegen. Wird ohne Rente veräußert.

3) 34,20 □Ruthen preußischen Maaaßes desgleichen daselbst, zwischen von der Rhoer, Passmann und dem Boskamps Weg. Wird ohne Rente veräußert.

4) 109 40 □Ruthen preußischen Maaßes Wiese daselbst, zwischen von der Rhoer, Passmann, dem Damm und dem vorigen Stück. Wird ohne Rente veräußert.

5) 1 Morgen 46,50 □Ruthen preußischen Maaßes Ackerland daselbst, zwischen von der Rhoer, dem Weg und der Landwehr. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt.

6) 1 Morgen 30,10 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen im Binnefeld, zwischen von der Rhoer, Joosten, dem Boskamps Weg und der Gemeinde. Wird ohne Rente veräußert.

7) 140,10 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen op dem Spilberg, zwischen Joosten, Feltes und von der Rhoer. Wird ohne Rente veräußert.

8) 1 Morgen 80,60 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, zwischen von der Rhoer und dem Spellings Weg. Wird ohne Rente veräußert.

9) 5 Morgen 39,60 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen in het Hoogfeld, zwischen dem Mühlenweg, von der Rhoer und Joosten. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

10) 125,30 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, zwischen von der Rhoer. Wird ohne Rente veräußert.

B. Gemeinde Rheinberg.

11) 3 Morgen 134,5 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen im Rohm,

zwischen von der Rhoer, Wilh. Pegel und der Landwehr. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

12) 108,80 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen im Rheinfelde, zwischen der Landstraße, dem Alpschen Weg, Bresser und van Achten. Wird ohne Rente veräußert.

13) 1 Morgen 114,20 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, zwischen der Landstraße, van Achten und Gempt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt.

14) 3 Morgen 171,70 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, zwischen Joris, Jacobi, dem Alpschen Weg, von der Rhoer und J. Commersmann. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. 10 Sgr. bestimmt.

15) 5 Morgen 90,60 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, zwischen P. Jansen, Joris, W. Fleck und von der Rhoer. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. 10 Sgr. bestimmt.

16) 1 Morgen 42,30 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, zwischen dem Dyweg, dem Alpschen Weg, Ruhnen und Joosten. Wird ohne Rente veräußert.

17) 56,60 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, zwischen Ruhnen, von der Rhoer und dem Alpschen Weg. Wird ohne Rente veräußert.

18) 3 Morgen 152,50 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, zwischen dem grünen Weg, von der Rhoer und A. Jesse. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

19) 1 Morgen 19,70 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, zwischen dem grünen Weg, Wittwe Brixius und Holter. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt.

20) 5 Morgen 126,40 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, zwischen Pagno, Huver, dem Alpschen Weg und Fußpfad. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr. verpachtet.

21) 3 Morgen 25,50 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, zwischen Pagno, Helmig, Armenland und dem Fußpfad. Wird ohne Rente veräußert.

22) 130,30 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, zwischen Pagno, Poschen, Armenland und dem Kuhweg. Wird ohne Rente veräußert.

23) 1 Morgen 28,50 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, zwischen Neukerk, Winkels, Koppenland und Willick. Wird ohne Rente veräußert.

24) 1 Morgen 138 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, zwischen Koppenland, Sperg und Schwo. Wird ohne Rente veräußert.

25) 1 Morgen 65,50 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, zwischen Joh. Willick, Kopp, Winkels, Westerholt und dem untersten grünen Weg. Wird ohne Rente veräußert.

26) 152 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, zwischen Schloer, dem obersten grünen Weg, Helmig und Winkels. Wird ohne Rente veräußert.

27) 30,40 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, zwischen Elsbergen, dem untersten grünen Weg und Pet. Holter. Wird ohne Rente veräußert.

28) 78,20 □Ruthen preußischen Maaßes dergleichen daselbst, zwischen dem grünen Weg und P. Holter. Wird ohne Rente veräußert

29) 3 Morgen 73,10 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen in der Ese, zwischen Grutorffer, dem untersten grünen Weg, P. Holter und Elsbergen. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

30) 1 Morgen 151 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, zwischen Poschen, Elsbergen, dem untersten grünen Weg und Brixius. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

31) 108,30 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, zwischen Poschen, dem untersten grünen Weg und Gerh. Bresser. Wird ohne Rente veräußert.

Düsseldorf, am 8. November 1823.

Die Königl. Domainen-Veräußerungs-Kommission:
(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Es sollen die in der Gemeinde Hückeswagen belegenen domanialen Wiesen, genannt die Koppelbänden, zu

Hückeswagen,

am Dienstage, dem neunten Dezember 1823, Vormittags 9 Uhr, unter Vorbehalt einer Rente, öffentlich an den Meistbietenden, durch den Königlichen Rentmeister Herrn Franz Lichtschlag in folgenden Parzellen verkauft werden, nämlich:

I. Die sogenannte Scheuerkoppel.

1) 82 □Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Philipp Buchler benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu zwei Thlr, bestimmt.

2) 67 □Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Christian Stöter benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. 20 Sgr. bestimmt.

3) 76$\frac{7}{8}$ □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Wittwe Küster benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

4) 71$\frac{5}{8}$ □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Adam Esser benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

5) 68$\frac{1}{8}$ □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Friedrich Fomm benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

6) 84 □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Otto Freudenberg benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

7) 109$\frac{7}{8}$ □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Peter Hager benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

8) 105$\frac{1}{8}$ □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Johann Steinkühler benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

9) 53$\frac{1}{8}$ □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Peter Schmitz benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

10) 54 □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Joseph Kirchenbüchel benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

11) 59 □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Wilhelm Odendahl benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

12) 67$\frac{7}{8}$ □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Wittwe Peter Buscher benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

13) 88$\frac{1}{8}$ □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Johann Peter Schlamm benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

II. Der sogenannte Ohligsweier.

14) 35$\frac{3}{4}$ □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Peter Grote benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt.

15) 128$\frac{1}{4}$ □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von demselben benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 3 Thlr. bestimmt.

III. Noch in der Scheuerkoppel.

16) 42$\frac{7}{8}$ □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Peter Schmitz benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt.

17) 32 □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Wilhelm Odendahl benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt.

18) 80 □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Peter Schmitz benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

19) 53$\frac{1}{8}$ □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Adam Esser benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

20) 43 3/8 □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Franz Karl Ritzen Hofer benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt.

21) 38 1/8 □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Heinrich Höller benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt.

IV. Der sogenannte Burggraben.

22) 121 1/4 □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Christian Schimgen benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

V. Der sogenannte Tränkweyher.

23) 63 1/2 □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Karl Clarenbach benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 3 Thlr. bestimmt.

24) 55 7/8 □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von demselben benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

25) 55 □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Wilhelm Butz benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

26) 53 3/8 □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Heinrich Ringel benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

27) 18 1/2 □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Johann Steinkühler benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt.

28) 21 1/8 □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von Wilhelm Odendahl benutzt Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt.

29) 27 1/8 □ Ruthen preußischen Maaßes. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt.

30) 23 3/4 □ Ruthen preußischen Maaßes. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt.

31) 42 3/8 □ Ruthen preußischen Maaßes. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr.

32) 21 3/4 □ Ruthen preußischen Maaßes. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt.

33) 33 1/8 □ Ruthen preußischen Maaßes. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt.

Die Parzellen sub Nro. 29. bis 33. werden jetzt von Peter Paffrath benutzt.

VI. Der sogenannte kleine Weyher.

34) 34 1/4 □ Ruthen preußischen Maaßes, jetzt von K. Häfinghof benutzt. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt.

An demselben Tage wird endlich auch:

35) der in der Gemeinde Hückeswagen belegene, angeblich 14 Morgen 134 □ Ruthen preußischen Maaßes große Forstort, genannt unter den Bochen,

nördlich an Wittwe Berghaus, östlich an Wilms, südlich an W. Berghaus, und westlich an Weber gränzend, verkauft und zwar alternative

a) zum freien Verkauf,

b) mit Vorbehalt einer jährlichen Rente von 3 Thlr.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen können auf dem Rentamte Elberfeld vor dem Termin eingesehen werden.

Vorläufig wird bemerkt:

1) Die Veräußerung erfolgt aufs Meistgebot.

2) Neben der, bei dem einzelnen Gegenstande angegebenen, vorbehaltenen jährlichen Rente, wird ein Antrittsgeld bestimmt und auf dieses wird geboten.

3) Die vorbehaltene Rente muß der Erwerber alljährlich am ersten Januar, und am ersten Januar 1825. zum erstenmale entrichten.

4) Diese Rente kann der Erwerber zu jeder Zeit nach den dann geltenden Vorschriften ablösen; indessen muß die Ablösung mit dem ersten Jannar 1835. erfolgen.

5) Die Zahlung des Antrittsgeldes erfolgt:

a) sobald sein Betrag 200 Thaler übersteigt, in vier Fristen, nämlich:

Ein Viertheil, vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;

Ein Viertheil, ein Jahr;

Ein Viertheil, zwei Jahr;

Ein Viertheil, drei Jahre nach dem ersten Viertheil;

b) bei allen Verträgen unter und bis 200 Thaler in drei Fristen, nemlich:

Ein Drittheil, vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlags;

Ein Drittheil, sechs Monate, und

Ein Drittheil, zwölf Monate nach dem ersten Drittheile.

6) Der Erwerber muß die gestundeten Zalungs-Beträge bis zu ihrer Bezalung mit fünf Thaler vom Hundert jährlich verzinsen, und diese Zinsen werden allhalbjährlich, am 30sten Juni und 31sten Dezember jeden Jahres, liquidirt und gezahlt.

7) Dieselben Bestimmungen gelten auch bei Zalung des für die Rente zu erlegenden Löseschillings.

8) Die Erwerber erstatten und zalen die Kosten der Vermessung und Abschätzung des Stempels zu den Verträgen und die Ausfertigungs-Kosten der letztern, außerdem aber zur Deckung der übrigen Kosten von allen Kauf-Werth Beträgen unter und bis 135 Thaler, einen Thaler 15 Silbergroschen, von allen über 135 Thaler einen Thaler vom Hundert derselben.

9) Der Letztbietende mit provisorischem Zuschlage bleibt Vier Monate, vom Tage des Zuschlages, an sein Gebot gebunden.

10) Auf Erfordern muß der Käufer einen zalungsfähigen Bürgen stellen.

Düsseldorf, den 5. November 1823.

Die Königl. Domänen Veräußerungs-Kommission:
(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den K. W. Berg.

Der wegen Landstreicherei und Paß-Veränderung in Untersuchung gezogene Karl Wilhelm Berg aus Wald gebürtig, angeblich als Handelsmann zu Westerburg im Herzogthum Nassau wohnhaft, ist am 26. July c. zu Hemmerden aus der Wachtstube entsprungen.

Indem ich die Personen-Beschreibung des Flüchtigen mittheile, ersuche ich alle Militair- und Civil-Behörden ergebenst, im Betretungsfalle denselben zu verhaften, und unter sicherem Geleite uns vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 3. November 1823.

Der Königl. Instructionsrichter: Sack.

Person-Beschreibung.

Karl Wilhelm Berg, 21 Jahre alt; 5 Fuß 6 Zoll groß; hat blonde Haare; braune Augenbraunen; blaue Augen; große Nase; mittelmäßigen Mund; rundes Kinn; hohe Stirn, und gesunde Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung trug er einen Rock von hellgrünem Nanquin, gelblich geblümte Weste, lange Hosen von fleischfarbigem Casimir, einen runden Hut und Stiefeln; anstatt des Halstuches war der Hemdekragen am Halse umgeschlagen.

Diebstahl zu Oefte.

In der Nacht vom 24. auf den 25. des vorigen Monats ist auf dem Gute Kottenheide in der Gemeinde Oefte, Bürgermeisterei Velbert ein Diebstahl mittelst Einbruchs verübt, und sind folgende Effekten gestohlen worden:

1) eine zweigehäusige französische Taschenuhr mit deutschen Ziffern und einem Datumzeiger; 2) eine dreigehäusige englische Taschenuhr mit römischen Ziffern; der äußere Kasten war von Schildkröte und mit silbernen Stiften versehen; auf dem Zifferblatte waren die Namen Northa a London eingearbeitet; und 3) zwei blaue Kittel.

Indem ich vor den Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, der von denselben, oder dem unbekannten Thäter Kenntniß erhält, solche der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde, oder hierher mitzutheilen.

Düsseldorf, den 3. November 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 87.

Düsseldorf, Montag, den 17ten November 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 304. Vereinigung des Kreises Rheinberg mit dem Kreise Geldern, und des Kreises Essen mit dem Kreise Dinslacken. I. 18283.

Zufolge Allerhöchster Kabinetsordre vom 27. September d. J. sind die beiden Kreise Rheinberg und Geldern, in ihrer jetzigen Ausdehnung, unter dem beizubehaltenden Namen des letzteren und der Stadt Geldern als Hauptort, vereinigt und der Kreis Essen gleichfalls in seiner dermaligen Ausdehnung dem Kreise Dinslaken zugelegt worden, welche, also vereinigt, den Namen: Kreis Duisburg, mit dem Hauptort Duisburg annehmen; wogegen aber von dem bisherigen Kreise Dinslacken die, früherhin zum Arrondissement Rees gehörig gewesene, Bürgermeisterei Schermbeck abgenommen und wieder dem Kreise Rees zugelegt worden.

In Folge Verfügung des hohen Ministeriums des Innern vom 30. September d. J. bringen wir diese Veränderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1823.

Nr. 305. Anzeige wegen verstorbener Medizinal-Personen betr. I. 18926.

Um fortgesetzt eine genaue Uebersicht des ganzen Medicinal-Personals in unserem Verwaltungs-Bezirke zu haben und da, wo Mangel daran entsteht, bei Zeiten für Abhülfe desselben sorgen zu können, ist es erforderlich, von dem erfolgten Ableben jeder Medicinal-Person und namentlich auch der Hebammen, sofort in Kenntniß gesetzt zu werden.

Wir beauftragen daher alle und jede Ortsbehörden, hierauf gehörig zu achten und im eintretenden Falle jedesmahl zunächst den betreffenden Kreis-Physikern unverzüglich Anzeige davon zu machen, die alsdann, ohne Zeitverlust, den Landräthlichen Behörden weitern Bericht darüber zu erstatten und sich zugleich über die Wiederbesetzung der erledigten Stelle zu äußern haben.

Die Landräthlichen Behörden selbst wollen sodann alsbald an uns darüber berichten.

Düsseldorf, den 3. November 1823.

Nr. 306.
Rechentafeln
I. 24939.

Der Regierungs-Calculator Göthe zu Merseburg hat

Rechentafeln nach Silbergroschen, welche das Multipliciren und Dividiren ersparen, bei Regel de tri Exempeln mit Brüchen aber die Berechnung erleichtern und abkürzen,

ausgearbeitet und den Subscriptions-Termin

für ein Exemplar auf Druckpapier 1 Rthlr.;
„ „ „ auf Schreibpapier 1 Rthlr. 10 Sgr.

bis Ende dieses Monats verlängert, worauf das Publikum aufmerksam gemacht wird.

Die Redaction des Amtsblatts wird die ihr in frankirten Briefen zugesendeten Subscriptionen sammlen. Düsseldorf, den 10. November 1823.

Nr. 307.
Liquidation der Verwaltungs-Anspruch öffentlicher Anstalten an das vormalige Großherzogth. in Berg.
I. 18755.

Da noch fortwährend Reclamationen von Gemeinden-, Kirchen- und Armen-Vorstehern an den großherzoglich-bergischen Rentenfonds vorschriftswidrig bei uns eingereicht werden, so veranlaßt uns dieses, mit Hinweisung auf die Bekanntmachung im dießjährigen Amtsblatte Nr. 67. den Verwaltungen der öffentlichen Anstalten bemerklich zu machen, daß sie nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet sind, derartige Forderungen unmittelbar bei der hier niedergesetzten „Königl. „Commission zur Liquidirung der Verwaltungs-Rückstände des „vormaligen Großherzogthums Berg", und zwar vor Ende Dezember des laufenden Jahrs, anzumelden, gleichviel, ob sie bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden sind, oder nicht.

Die Verwalter werden uns jedoch, zu unserer Beruhigung, von der geschehenen Anmeldung durch ihre vorgesetzten Behörden in Kenntniß setzen.

Düsseldorf, den 6. November 1823.

Nr. 308.
Sach- und Namen-Register zu dem Amtsblatte pro 1823.
I. 19361.

Zur Bestimmung der Auflage des Sach- und Namen-Registers zu dem diesjährigen Amtsblatte ist es erforderlich, daß die Herren Bürgermeister der Sammlung von Subscribenten sich unterziehen, und die diesfälligen Listen unfehlbar bis zum 20. des k. M. den betreffenden Herren Landräthen einreichen, welche die summarischen Nachweisungen für ihre Kreise unfehlbar vor Ablauf des Jahres bei uns einreichen wollen.

Die Bürgermeister werden ermächtiget, für Rechnung jeder Gemeinde-Kasse 1 Exemplar anzuschaffen.

Der Subscriptions-Preis für das gedachte Register, welches in der ersten Hälfte des Monates Januar 1824. erscheinen wird, ist auf 10 Sgr. bestimmt; späterhin wird der Preis um 2 Sgr. erhöhet.

Düsseldorf, den 8. November 1823

Nr. 309.

Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs Bezirk Düsseldorf pro October 1823.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Buchweitzen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel																										
		Rtl	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr	pf.
1	Düsseldorf	1	17	2	1	1	11	—	25	7	—	21	8	—	13	1	3	—	—	3	20	—	1	18	2	—	15	4
2	Elberfeld	1	25	3	1	4	—	—	24	1	—	—	—	—	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	9
3	Essen	1	19	3	—	29	3	—	28	10	—	28	10	—	9	3	—	—	—	—	—	—	1	19	3	—	15	5
4	Solingen	1	15	—	1	3	—	1	—	—	1	—	—	—	13	—	1	8	—	1	16	—	1	12	—	—	17	—
5	Crefeld	1	13	8	—	29	—	—	24	10	—	22	6	—	9	9	2	22	6	3	7	6	1	13	3	—	13	10
6	Neuß	1	12	4	—	26	5	—	25	—	—	23	1	—	7	8	2	8	3	3	17	4	1	12	4	—	15	5
7	Dinslacken	1	15	—	1	—	—	—	24	—	—	24	—	—	8	—	1	10	—	—	—	—	1	8	—	—	17	5
8	Emmerich	1	17	10	1	2	10	—	22	6	—	27	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	—	12	4
9	Rees	1	9	—	1	—	4	—	21	8	—	23	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
10	Wesel	1	20	—	1	—	1	—	23	1	—	21	11	—	7	4	2	20	9	3	7	7	1	12	3	—	13	2
11	Cleve	1	18	5	1	1	10	—	25	5	—	25	—	—	7	5	2	9	2	3	25	4	1	—	4	—	13	10
12	Geldern	1	16	11	—	28	11	—	25	8	—	23	2	—	12	3	—	—	—	—	—	—	1	16	11	—	15	10
13	Goch	1	19	3	1	1	2	—	25	11	—	25	—	—	6	10	—	—	—	3	11	6	1	16	2	—	13	10
14	Kempen	1	17	6	—	25	5	—	20	2	—	22	2	—	4	8	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	13	7
15	Rheinberg	1	10	1	—	29	—	—	23	2	—	22	6	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	5
	Durchschnittspreise	1	16	5	1	—	3	—	24	8	—	24	3	—	8	2	2	6	11	3	6	6	1	12	1	—	15	—

Fortsetzung der Nachweise

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf; pro October 1818.

Nr. dieses.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 Pfd. Rtl.	sgr.	pf.	Stroh, pr. Schock zu 1200 Pfd. Rtl.	sgr.	pf.	Branntwein pr. Berl. Quart sgr.	pf.	Bier pr. Berl. Quart sgr.	pf.	Fleisch, pr. Berl. Pfd. Rind. sgr.	pf.	Kalb. sgr.	pf.	Hammel sgr.	pf.	Schweine. sgr.	pf.	Butter pr. Berl. Pfd. gr.	pf.	Eyer, pr. ¼ Hundert. sgr.	pf.
1	Düsseldorf	—	20	2	3	20	9	6	11	1	11	2	8	3	1	2	8	3	5	5	4	—	—
2	Elberfeld	—	22	—	7	18	5	7	8	1	7	2	8	2	4	1	11	4	3	5	2	6	9
3	Essen	—	20	—	4	18	6	9	3	1	8	2	—	1	4	2	—	2	4	6	—	—	—
4	Solingen	—	20	—	6	—	—	5	7	2	—	2	4	2	4	2	4	3	1	6	—	—	—
5	Crefeld	—	17	9	4	1	2	4	4	1	6	2	3	1	11	1	11	2	3	3	11	5	2
6	Neuß	—	21	6	4	4	7	5	5	1	6	2	4	2	4	1	11	3	1	4	8	—	—
7	Dinslacken	—	18	—	4	—	—	5	4	1	4	2	—	1	2	2	—	2	10	4	8	5	—
8	Emmerich	—	15	—	3	13	2	6	—	1	8	2	4	2	—	2	6	4	8	4	4	6	6
9	Rees	—	13	11	3	20	10	5	4	1	5	2	—	1	7	1	7	2	4	4	—	5	—
10	Wesel	—	14	7	3	20	9	6	—	1	—	2	4	1	11	1	11	2	4	5	—	5	—
11	Cleve	—	19	10	3	20	9	7	—	1	7	2	6	2	6	2	8	3	—	5	—	10	—
12	Geldern	—	13	—	4	18	2	5	3	1	2	2	—	1	2	1	10	2	9	4	9	5	—
13	Goch	—	20	9	3	20	9	4	7	1	2	1	7	1	2	1	7	2	6	4	—	5	—
14	Kempen	—	16	11	4	18	6	3	7	1	10	1	11	1	11	1	11	2	—	4	—	5	6
15	Rheinberg	—	18	—	3	25	6	6	—	1	—	2	—	1	6	1	8	2	6	4	—	4	6
	Durchschnittspreise	—	18	2	4	10	9	5	11	1	3	2	2	1	11	2	—	2	11	4	9	5	2

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Umgehung der Förmlichkeiten, welche bei Schließung einer Ehe nach den diesseitigen Gesetzen erforderlich sind, haben sich im Laufe dieses Jahres verschiedene Gerichts-Eingesessene des Clevischen Landgerichts-Bezirks durch jenseitige Pfarrer trauen lassen, ohne von dem Civilstands-Beamten ihres Wohnorts einen Civilact aufnehmen zu lassen. Den höchst nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche eine solche Unkenntniß der hiesigen Gesetze, oder ein solcher Leichtsinn nach sich ziehen kann, ersuche ich die Herren Civilstands-Beamten dieses Landgerichts-Bezirks diejenigen ihre Eingessenen, welchen sie ein solches Vorhaben zutrauen, nicht nur über jene Folgen zu belehren und zu verwarnen, sondern auch die betreffenden diesseitigen Herrn Pfarrer in jedem einzelnen Falle schriftlich aufzufordern, solchen Brautleuten die Dimissorialen zu weigern. Eheverbindungen betr.

Es läßt sich von den Herren Pfarrern nicht erwarten, daß sie ihre Hände dazu bieten werden, wissentlich eine in bürgerlicher Hinsicht ungültige Ehe zu schließen; sollte aber wider Erwarten einer derselben der Aufforderung des Civilstands-Beamten nicht genügen, so ersuche ich letztern, mit Bezug auf den Art. 199. des Strafgesetzbuchs, mir dieses sofort anzuzeigen.

Cleve, den 7. November 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Post-Angelegenheiten.

Mit dem 1. Dezember d. J. werden auf Befehl des hohen Königlichen General-Post-Amts und mit Zustimmung der Fürstlich Lippschen Regierung in Dettmold, so wie der Fürstlich Thurn und Taxische Ober-Postbehörde, folgende Post-Veränderungen eintreten: Veränderung des Postenlaufs.

Die reitende Post zwischen Minden und Paderborn über Dettmold, Lemgo, Vlotho und Hausberge hört Ende November auf und es ist dagegen eine andere Briefpost zwischen Paderborn und Minden, welche ihren Weg auf Dettmold, und von da direct auf Herford und Rehme nimmt, eingerichtet, die mit dem 1. Dezember d. J. in Cours gesetzt wird. Dieselbe wird abgehen:

aus Paderborn Montag, Donnerstag } Nachmittags 1—3 Uhr, nach Ankunft der Briefpost vom Rheine, Frankreich, Belgien und Holland.

aus Minden Montag, Donnerstag } Nachmittags 4—5 Uhr nach Ankunft der Briefpost von Berlin über Magdeburg, Halberstadt und Hildesheim.

Diese Post kommt in ihrer Tour von Paderborn nach Minden mit der dar-

nach veränderten Königl. Preußischen Briefpost von Minden nach Bremen in eine ganz genaue Verbindung, indem die letztere abgehen wird:

von Minden nach Bremen

Dienstag }
Freitag } 1 Uhr Morgens nach Ankunft der Briefpost von Paderborn.
Sonntag }

Von Bremen nach Minden

Dienstag }
Donnerstag } Abends 11 Uhr.
Sonnabend }

Mit der Briefpost zwischen Paderborn und Minden sind auch noch in Verbindung gesetzt:

a) eine Botenpost zwischen Bielefeld und Dettmold; dieselbe wird ihre Abgangs-Tage haben:

von Bielefeld nach Dettmold Mondtag, Donnerstag } Vormittags 10 Uhr.

von Dettmold nach Bielefeld Mondtag, Donnerstag } Abends 6 Uhr.

b) Eine Botenpost zwischen Lemgo und Dettmold.

Die zwischen Herford und Dettmold über Salzasseln und Lemgo bestehende Botenpost erhält vom 1. Dezember c. an folgende Abgangs-Tage:

von Herford Mittwoch, Freitag } Abends 8—9 Uhr, nach Ankunft der Briefpost vom Rhein.

von Dettmold Donnerstag, Sonnabend } Mittags 12 Uhr;

wobei sie sich zu Herford an die Briefpost von Berlin nach dem Rhein genau anschließen wird.

Zur Verbindung der Städte Vlotho und Hausberge wird vom 1. Dezember d. J. an eine Botenpost zwischen Minden und Vlotho über Hausberge in Gang gesetzt, welche

von Vlotho Mondtag, Donnerstag, Sonnabend } Vormittags 10 Uhr;

und von Minden an den nämlichen Tagen des Abends um 6 Uhr abgehen wird.

Vermittelst den vorstehenden Posten werden die bei dem größten Theil der Königl. Rheinisch-Westphälischen Postanstalten zur Versendung vorkommende Briefe

nach Bielefeld, Herford und Minden nicht allein blos mit der direkten Briefpost welche Dienstag, Donnerstag, Sonnabends aus Aachen, Köln, Bonn, Düsseldorf, Neuß, Crefeld, Elberfeld, Lennep, Schwelm, Hagen rc. abgeht, sondern auch mit der Briefpost über Paderborn, welche aus den genannten Städten Sonntag, Mittwoch abgeschickt wird, abgesandt werden.

Die vorkommenden Briefe nach Bremen werden vom 1. Dezember c. ab von den Königlichen Post-Anstalten am Niederrhein sechsmal wöchentlich abgesandt werden und nämlich:

Montag, Dienstag, Freitag, Sonnabend

von Aachen Morgens 7—8 Uhr	über Münster und Osnabrück, wobei sie
„ Köln Mittags 12 Uhr	Mittwoch
„ Elberfeld Mittags 1 Uhr	Donnerstag
„ Düsseldorf Abends 6 Uhr	Sonntag } Morgens 10 Uhr.
„ Bonn Morgens 6 Uhr	Montag
„ Crefeld Morgens 10 Uhr	in Bremen ankommen.

Sonntag, Mittwoch

von Aachen Morgens 7—8 Uhr	
„ Köln Nachmittags 3 Uhr	über Paderborn und Minden, wobei sie
„ Elberfeld Abends 7 Uhr	Dienstag
„ Düsseldorf Mittags 1 Uhr	Freitag } Mittags 1—2 Uhr
„ Bonn Morgens 6 Uhr	in Bremen ankommen.
„ Crefeld Morgens 10 Uhr	

Auf höhern Befehl wird dies hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Brandenburg, den 29. Oktober 1823.

Der Post-Inspektor für die Königlichen Rhein-Provinzen:

F. Chasté.

Verkauf von Domainengütern.

Der durch unsere Bekanntmachung vom 21. v. M. (Amtsblatt Stück 81.) zu Xanten auf den 28. d. M. anberaumte Verkauf von Domänengütern wird nicht an diesem Tage, sondern am Dienstag, dem 9. Dezember 1823., so wie der durch unsere Bekanntmachung vom 8. d. M. (Amtsblatt Stück 86.) ebendaselbst auf den 29. d. M. anberaumte Verkauf ebenfalls nicht an diesem Tage, sondern am Mittwoch, dem 10. Dezember 1823, — übrigens aber beide an demselben, früher bekannt gemachten Orte Statt finden, — was wir hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen. Düsseldorf, am 14. November 1823.

Die Königl. Domainen-Veräußerungs-Kommission:

(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Wichagen.

Der Wittwe Caspar Korten zu Wiehagen, in der Bürgermeisterei Hükkeswagen, sind in der Nacht vom 27. zum 28. des vorigen Monats aus deren Wohnhause die unten näher verzeichneten Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Ich warne vor dem Ankauf derselben und ersuche Jeden, dem Spuren der gestohlenen Sachen, oder der Urheber des Diebstahls bekannt werden möchten, solche bei mir, oder der nächsten Gerichts-, oder Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen. Düsseldorf, den 1. November 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) eine kupferne Kasserolle; 2) ein kupferner Kessel; 3) eine Kaffemühle; 4) eine hellblaue lange Tuchhose; 5) eine blau gestreifte siamoisene Mannsjacke; 6) ein blauer Kittel; 7) ein Betttuch gez. M. C. K.; 8) eine grün gestreifte siamoisene Frauen-Bettjacke; 9) ein dergleichen Frauenrock; 10) zwei weiße Halstücher, wovon eines mit blauen Würfeln, und 11) ein Paar Kinderschuhe.

Wiederaufgreifung des Anton Kronenberg.

Der in Nro. 71. des diesjährigen Amtsblatts signalisirte, von Jülich entsprungene Sträfling, Anton Kronenberg, ist durch die Wachtsamkeit und Thätigkeit einiger Bürger zu Calkar am 6. d. M. wieder zur Haft gebracht, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Cleve, den 7. November 1823.

Der Königl. Prokurator: Lombard.

Diebstal zu Heidhausen.

Dem Schmidt Peter Weyand zu Heidhausen, Bürgermeisterei Werden, ist in der Nacht vom 4. auf den 5. Jüni dieses Jahrs folgendes mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) zwey Stücke breiter Wetzstahl, ohngefähr 18 ℔ schwer; 2) ein Stück feiner Schmiedestahl, 8 bis 9 ℔ wiegend; 3) zwey Stucke Eisen zur Verfertigung von Hufeisen zubereitet, zusammen 20 bis 24 ℔. wiegend; 4) ein Stück zur Verfertigung von Hakken ausgeschmiedetes Eisen, 10 bis 12 ℔. schwer; 5) zwei Stücke kantiges Nageleisen, ungefähr einen Zoll dick, und zusammen 25 bis 30 ℔. schwer; und 6) drei Feilen.

Jeder, dem Spuren von dem Thäter, oder den gestohlenen Sachen bekannt werden, oder etwa schon bekannt geworden seyn möchten, wird aufgefordert, uns davon schleunigst Nachricht zu geben.

Werden, den 1. November 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 88.

Düsseldorf, Donnerstag den 20ten November 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der verstorbene Johann Wilhelm Vosswinkel zu Barmen hat den Armen der reformirten Gemeinde zu Solingen ein Vermächtniß von 500 Rthlr. Bergisch hinterlassen, und ist der betreffende Armen-Vorstand zur Annahme desselben ermächtigt worden. Nr. 310. Vermächtniß für die Armen zu Solingen.

Düsseldorf, den 4. November 1823.

Der unten signalisirte Franz Beck aus Püttlingen, Regierungs-Bezirk Trier gebürtig, ist am 26 Oktober vom 8ten Ulanen-Regiment aus seinem Garnisons-Orte Trier entwichen. Nr. 311. Steckbrief gegen den Deserteur Franz Beck.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1823.

Signalement.

Alter 21 Jahr; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Augen blau; Augenbraunen blond; Stirn platt; Nase klein; Kinn rund; Gesichtsfarbe blaß. — Besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Bekleidung: blaue Dienstmütze mit rothem Besatz; ein Collet; ein Paar Reithosen; ein Paar Stiefel mit Spornen; zwei Hemde.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Veräußerung von Staats-Gütern.

Es sollen die nachfolgend näher bezeichneten Staats-Güter zu

Cleve

auf dem Rathhause daselbst,

am Freitag, dem zwölften Dezember 1823., Vormittags 9 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden, unter Vorbehalt einer Rente, veräußert werden.

I. Kreis Cleve.

A. Bürgermeisterei Grieth.

1) 19 Morgen 32 □Ruthen preußischen Maaßes Wiesen zu Beylerwaard genannt der 2te Theil der Meusensleut, bis 1. Januar 1825. an Herrmann Bossmann für 125 Thlr. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 75 Thlr. bestimmt.

2) 2 Morgen 40 □Ruthen das Rappartwaard,
— „ 20 „ das hohe Moddergatt;

2 Morgen 60 □Ruthen preußischen Maaßes Wiesen zu Grieth, bis 11. November 1824. an Heinr. Wesselkamp für 2 Thlr. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt.

3) 100 □Ruthen preußischen Maaßes Ackerland auf dem Ravenkamp zu Wissel, ebenso an Peter Knist für 22 Sgr. 6 Pf. verpachtet.
Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 10 Sgr. bestimmt.

4) 150 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, ebenso an die Wittwe Lamb. Kruus, für 5 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 3 Thlr. bestimmt.

B. Bürgermeisterei Till.

5) 1 Morgen 70 □Ruthen preußischen Maaßes Ackerland in zwei Stücken zu Hasselt gelegen, bis 11. November 1825. an Wilh. ver Voorst für 1 Thlr. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 12 Sgr. bestimmt.

6) 9 Morgen 173 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, der erste Theil des Haasenlandes, zu Ryswick belegen, ebenso an denselben für 10 Thlr. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 5 Thlr. bestimmt.

7) Der in der Gemeinde Betburg belegene Forstort Jahnenkamp; wird in folgenden Abtheilungen veräußert:

a) 8 Morgen 99,71 □Ruthen preußischen Maaßes, vorhaupts an Holtermann und die Abtheilung V., langseitig an Gerh. Jansen und

die Abtheilung II. und III. gränzend. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 8 Thlr. bestimmt.

b) 8 Morgen 72,98 □Ruthen preußischen Maaßes, vorhaupts an Holtermann und Abtheilung III., langseits an die Abtheilung I. und Rulands Hof gränzend. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 4 Thlr. bestimmt.

c) 8 Morgen 20,77 □Ruthen preußischen Maaßes, vorhaupts an die Abtheilungen I. und V. und den Rulands Hof, langseitig an die Abtheilungen II. und IV. gränzend. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 4 Thlr. bestimmt.

d) 8 Morgen 85,92 □Ruthen preußischen Maaßes, vorhaupts an die Abtheilung V. und Rulands Hof, langseits an die Abtheilung III. und Wardbergsche Hof gränzend. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 4 Thlr. bestimmt.

e) 8 Morgen 130,87 □Ruthen preußischen Maaßes, vorhaupts an den Wardbergschen Hof und die Abtheilung I., langseits an das Wienthal des Gerh Janßen und die Abtheilungen III. und IV. gränzend. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 8 Thlr. bestimmt.

8) Die sogenannte Fuselhütte oder Kuckhügel, ein Forstparzel, angeblich 2 Morgen 60 □Ruthen preußischen Maaßes groß, in der Gemeinde Sneppenbaum, zwischen Michels und Bergers Hofs Ackerland und dem Wege von Sneppenbaum nach Keppelen belegen. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 3 Thlr. bestimmt.

C. Bürgermeisterei Cranenburg.

9) 9 Morgen 175 □Ruthen preußischen Maaßes Ackerland in der Gemeinde Cranenburg, bis 15. September 1824. an Heinr. Welles für 37 Thlr. 15 Sgr. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 12 Thlr. bestimmt.

10) Ein Garten, angeblich 42 □Ruthen preußischen Maaßes groß, daselbst, bis Petri 1825. an Heinr. Ruthen für 5 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

11) Die Lenth Kathe zu Frasselt, bis 1. Mai 1825. an Matth. Tissen für 53 Thlr. verpachtet.

Sie enthält mit dem Gebände angeblich

an Hausplatz, Garten und Baumgarten	—	Morgen	300	□Ruthen
an Ackerland	5	"	220	"
	5	Morgen	520	□Ruthen

holländischen, oder 20 Morgen 68 □ Ruthen preußischen Maaßes. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 6 Thlr. bestimmt.

D. Bürgermeisterei Niel.

12) 3 Morgen 164 □Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, die Zelig genannt, in der Gemeinde Zyflich, bis 15. September 1824. an W. Koppers für 23 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 4 Thlr. bestimmt.

13) 16 Morgen 112 □Ruthen preußischen Maaßes dergleichen, daselbst, ebenso an Konr. Püpinghuisen für 52 Thlr. 15 Sgr. verpachtet.

Wird in 2 Abtheilungen veräußert:

a) die sogenannte Horndt, 14 Morgen 172 □Ruthen preußischen Maaßes Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 14 Thlr. bestimmt.

b) Die sogenannte Beckhorst, 1 Morgen 120 □Ruthen preußischen Maaßes. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

14) 1 Morgen 123 □Ruthen preußischen Maaßes Ackerland daselbst, ebenso an Heinr. Kamps für 3 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

15) 2 Morgen 41 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, das Mehlstück genannt, daselbst, ebenso an H. Puplichuisen für 4 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. 20 Sgr. bestimmt.

16) 4 Morgen 174 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, ebenso an W. Peters für 9 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 3 Thlr. bestimmt.

17) 3 Morgen 58 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, ebenso an Herrm van Lier für 4 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

18) 19 Morgen 170 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, die sogenannte Horndt, ebenso an Joh Walters für 76 Thlr 3 Sgr 9 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 25 Thlr. bestimmt.

19) 2 Morgen 41 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, by de Landwehr und Kökkökhövel genannt; ebenso für 9 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. an Joh. Rutters verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

20) 2 Morgen 41 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, neven

den klynen Weg genannt, ebenso für 8 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. an Lamert Lamers verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

21) 1 Morgen 24 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, das Hofstuck genannt, an Korn. Henderix für 6 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt.

22) 3 Morgen 58 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, by het Pastoors Land genannt, ebenso an Lamert Braam für 3 Thlr 20 Sgr. 3 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

23) 3 Morgen 58 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, ebenso für 8 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. an Simon Gochermann verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

24) 8 Morgen 59 □Ruthen Wiese daselbst, das Dykstück genannt, bis Petri 1825. an P. Ponten für 11 Thlr verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

25) 19 Morgen 100 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, das Leegerbruch genannt, ebenso an von Linn für 60 Thlr. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 16 Thlr. bestimmt.

26) 18 Morgen 178 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, der Hufslag genannt, ebenso an W. Koppers für 110 Thlr. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 40 Thlr. bestimmt.

27) 19 Morgen 170 □Ruthen preußischen Maaßes, ehemals Wiese, jetzt beackert, genannt das 3. Parzel der Schmachtkämpen, bis 1824. für 158 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. an Aries verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 50 Thlr. bestimmt.

E. Bürgermeisterei Kessel.

28) Der Neue Hof zu Nergena, bis 1. Mai 1825. an Lorenz Weyers für 158 Thlr. verpachtet.

Er enthält mit den Gebäuden angeblich:

an Hofraum, Garten und Baumgarten . .	—	Morgen	253	□Ruthen
„ Ackerland	26	„	425	„
„ Wiesen	13	„	13	„
=	40	Morgen	81	□Ruthen

holländischen, oder 139 Morgen 85¾ □Ruthen preußischen Maaßes. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 36 Thlr. bestimmt.

29) Der Niers Hof daselbst, wie der vorige an Peter Goossens für 150 Thlr. verpachtet.

Er enthält angeblich:

an Garten und Baumgarten . . .	—	Morgen	251	□ Ruthen
„ Ackerland	16	„	535	„
„ Wiese	12	„	472	„
„ Busch	1	„	243	„
=	31	Morgen	301	□ Ruthen

holländischen, oder 109 Morgen 77 □ Ruthen preußischen Maaßes. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 28 Thlr. bestimmt.

F. Bürgermeisterei Keeken.

30) 9 Morgen 175 □ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland zu Rindern, das Mehrstück genannt, bis 15. September 1824. an Johann Schwinkels für 46 Thlr. 15 Sgr. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 10 Thlr. bestimmt.

G. Bürgermeisterei Griethausen.

31) 4 Morgen 174 □ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, aus dem Kahlen Hof zu Griethhausen, bis 1. März 1824., an Wilhelm Hessels für 15 Thlr. 6 Sgr. 9 Pfen. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 7 Thlr. bestimmt.

32) Der kleine Stiftshof zu Warbeyen; — die Wiesen bis Petri, die Gebäude bis 1. Mai, das Land bis Michaeli 182$\frac{3}{4}$., verpachtet an Herrmann Coenders für 265 Thlr.

Er enthält angeblich:

Hof, Garten und Baumgarten . .	1	Morgen	185$\frac{3}{4}$	□ Ruthen
Ackerland	27	„	550$\frac{3}{4}$	„
Wiesen	8	„	521	„
=	38	Morgen	56$\frac{1}{2}$	□ Ruthen

holländischen, oder 132 Morgen 59 □ Ruthen preußischen Maaßes. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 30 Thlr. bestimmt.

33) Der Hoppers Hof zu Hurendeich; — die Wiesen bis Petri, die Gebäude bis 1. Mai 182$\frac{3}{4}$, das Land bis Michaeli 182$\frac{3}{4}$ verpachtet an Gerhard ten Haef für 200 Thlr., einschließlich 67$\frac{1}{2}$ Thlr. Gold.

Er enthält angeblich:

an Hofraum, Garten und Baumgarten .	1	Morgen	300	□ Ruthen
„ Ackerland	18	„	67½	„
„ Wiesen	5	„	—	„
=	24	Morgen	367½	□ Ruthen

holländischen, oder 85 Morgen 79 □ Ruthen preußischen Maaßes. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 24 Thlr. bestimmt.

34) Der Evertfranken Hof zu Wardhausen; ebenso an Wittwe Johann Jansen für 700 Thaler, einschließlich 232½ Thlr. in Gold verpachtet.

Er enthält angeblich:

an Hofraum, Garten und Baumgarten .	—	Morgen	342	□ Ruthen
„ Ackerland	32	„	6½	„
„ Wiesen	16	„	20	„
	48	Morgen	369½	□ Ruthen

holländischen, oder 168 Morgen 157½ □ Ruthen preußischen Maaßes. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 200 Thlr bestimmt.

35) Der Stiftsche Hof daselbst; bis ersten Mai 1825. für 250 Thlr. an Wilhelm Nellesen verpachtet.

Er enthält angeblich:

an Hofraum, Garten und Baumgarten .	2	Morgen	294½	□ Ruthen
„ Ackerland	18	„	413½	„
„ Wiesen	7	„	—	„
„ Hütung	—	„	215½	„
	28	Morgen	323½	□ Ruthen

holländischen, oder 98 Morgen 25 □ Ruthen preußischen Maaßes. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 40 Thlr. bestimmt.

36) Der Hammsche Hof zu Kellen; — die Wiesen bis 22. Februar, die Gebäude und Gärten bis Mai, die Länderei bis nach der Erndte 1824. verpachtet an Wittwe Johann Voß, für 945 Thlr.

Er enthält:

an Haus und Hofraum	—	Morgen	562½	□ Ruthen
„ Garten	—	„	430	„
„ Ackerland	51	„	118	„
„ Wiesen	24	„	328½	„
„ Unland, Wege . . .	1	„	220½	„
	78	Morgen	459½	□ Ruthen

holländischen, oder 273 Morgen 76 □Ruthen preußischen Maaßes. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 240 Thlr. bestimmt.

II. Kreis Geldern.

A. Bürgermeisterei Walbeck.

37) Das domaniale Forstparzell, genannt Walbeckerheide, angeblich 6 Morgen preußischen Maaßes groß. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt.

B. Bürgermeisterei Weeze.

38) Der Silverbergs Hof zu Baal; — die Gebäude bis 1. Mai, die Wiesen bis Petri, die Länderei bis Michaeli 1825. an G. H. Gippmanns für 73 Thlr. 15 Sgr. verpachtet.

Er enthält:

an Hausraum	—	Morgen	31,70	□Ruthen
„ Baumgarten	—	„	89,20	„
„ Garten	—	„	101,50	„
„ Wiesen	5	„	26,20	„
„ Hütung	41	„	167,60	„
„ Ackerland	53	„	27,40	„
„ Schlagholz	56	„	59,60	„
„ Tannenbusch	4	„	177,50	„
„ Heide	81	„	114,70	„
in allem:	241	Morgen	75,40	□Ruthen

preußischen Maaßes. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 30 Thlr. bestimmt.

39) Der Haasenpands Hof daselbst; ebenso für 73 Thlr. 15 Sgr. an Peter Brouwers verpachtet.

Er enthält:

an Hausraum	—	Morgen	37,60	□Ruthen
„ Baumgarten	—	„	62,90	„
„ Garten	1	„	83,70	„
„ Wiesen	9	„	74,70	„
„ Weide	2	„	163,80	„
„ Hütung	95	„	36,90	„

„ Ackerland	. . . . .	67	„	102,00	„
„ Schlagholz	. . . . .	45	„	161,30	„
„ Tannenbusch	. . . . .	11	„	158,20	„
„ Heide	. . . . .	13	„	61,40	„
in allem:		248	Morgen	42,50	□Ruthen

preußischen Maaßes. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 30 Thlr. bestimmt.

Die näheren Verkaufs-Bedingungen können bei den Unterzeichneten, auf den Rentämtern zu Xanten und Cleve, und den Geschäftsstuben der Landräthlichen Behörden zu Geldern und Cleve vor dem Termine eingesehen werden.

Die Lokal-Forst-Beamten sind beauftragt, die Forst-Grundstücke und ihre Abtheilungen auf Erfordern näher anzuweisen.

Vorläufig wird bemerkt:

1) Die Veräußerung erfolgt aufs Meistgebot.

2) Neben der, bei dem einzelnen Gegenstande angegebenen, vorbehaltenen jährlichen Rente, wird ein Antrittsgeld bestimmt und auf dieses wird geboten.

3) Die vorbehaltene Rente muß der Erwerber alljährlich am ersten März, und am ersten März 1824. zum erstenmale entrichten.

4) Diese Rente kann der Erwerber zu jeder Zeit nach den dann geltenden Vorschriften ablösen; indessen muß die Ablösung mit dem ersten Januar 1835. erfolgen.

5) Die Zahlung des Antrittsgeldes erfolgt:

a) sobald sein Betrag 200 Thaler übersteigt, in vier Fristen, nämlich:
Ein Vierttheil, vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;
Ein Vierttheil, ein Jahr;
Ein Vierttheil, zwei Jahr;
Ein Vierttheil, drei Jahre nach dem ersten Vierttheil;

b) bei allen Beträgen unter und bis 200 Thaler in drei Fristen, nemlich:
Ein Drittheil, vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlags;
Ein Drittheil, sechs Monate, und
Ein Drittheil, zwölf Monate nach dem ersten Drittheile.

6) Der Erwerber muß die gestundeten Zalungs-Beträge bis zu ihrer Bezalung mit fünf Thaler vom Hundert jährlich verzinsen, und diese Zinsen

werden allhalbjährlich, am 30sten Juni und 31sten Dezember jeden Jahres, liquidirt und gezalt.

7) Dieselben Bestimmungen gelten auch bei Zalung des für die Rente zu erlegenden Löseschillings.

8) Die Erwerber erstatten und zalen die Kosten der Vermessung und Abschätzung, des Stempels zu den Verträgen und die Ausfertigungs-Kosten der letztern, außerdem aber zur Deckung der übrigen Kosten von allen Kauf-Werth-Beträgen unter und bis 135 Thaler, einen Thaler 15 Silbergroschen, von allen über 135 Thaler einen Thaler vom Hundert derselben.

9) Die Erwerber sind verpflichtet, die bestehenden Pachtverträge aufrecht zu erhalten, oder sich wegen deren Aufhebung mit den Pächtern zu einigen.

10) Der Letztbietende mit provisorischem Zuschlage bleibt Vier Monate, vom Tage des Zuschlages, an sein Gebot gebunden.

11) Auf Erfordern muß der Käufer einen zalungsfähigen Bürgen stellen.

Düsseldorf, am 5. November. 1823

Die Königl. Domänen-Veräußerungs-Kommission:

(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Die Untersuchung bei kleinen Diebstälen soll von den Untergerichten geführt werden.

Die Untersuchungen bei kleinen Felddiebstählen und bei andern Entwendungen unter erschwerenden Umständen, in Fällen, wo der Werth des Entwendeten nur fünf Thaler, oder weniger beträgt, sind bisher von dem Inquisitoriat zu Werden geführt worden. Da dies inzwischen, besonders rücksichtlich der von Werden weit entfernten Theile unseres Departements mit unverhältnißmäßigen Weiterungen verbunden ist, so wird mit Genehmigung des Herrn Justitz-Ministers, hierdurch bestimmt, daß die Führung der Untersuchungen in allen Fällen dieser Art künftig zu den Obliegenheiten der Untergerichte gehören soll.

Was ferner die Abfassungen der Erkenntniße betrifft, so würden, da nach unserer Ansicht dergleichen kleine Diebstähle, unter erschwerenden Umständen, zufolge der Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20., §. 1124. und 1140 seq. mit Gefängniß auf zwölf Tage bis sechs Wochen, oder nach der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799., mit einer verhältnißmäßigen körperlichen Züchtigung, in sofern solche für angemessen zu erachten, zu bestrafen sind, Fälle dieser Art der Regel nach, zur allgemeinen Competenz der Civilgerichte gehören.

Die Untergerichte haben daher, sobald die desfallsigen Untersuchungen bis zum Spruch gediehen sind, zu erwägen, ob nur bis auf ein vierwöchentliches Gefäng-

niß, oder eine mäßige körperliche Züchtigung zu erkennen sey, und falls sie dies dafür halten, das Erkenntniß selbst abzufassen; sonst aber die Acten des Endes unverzüglich an den Kriminal-Senat unseres Collegii einzusenden. Für eine mäßige körperliche Züchtigung ist übrigens diejenige zu achten, welche die Zahl von 25 Peitschen- oder Ruthenhieben nicht übersteigt.

Hamm, den 31. Oktober 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Am 26. d. M. wurde bei dem Dorfe Weinheim, im hiesigen Gerichtsbezirk die Leiche einer unbekannten alten Frauens-Person von wenigstens 50 Jahren vom Rhein angespühlt, von welcher wegen der bereits eingetretenen Fäulniß, nur noch folgende Kennzeichen sichtbar waren: auf dem Kopfe befanden sich einige graue Haare, deren frühere Farbe nicht mehr zu erkennen war; ebenfalls im Munde nur noch einige, bereits vergelbte Zähne; die rechte Hand am Gelencke übergebogen, und schien von Natur verkrüppelt, indem der kleine Finger kaum einen Zoll lang und sehr dünne war. — Die Kleidung bestand in einer einfachen Mütze von gestreiftem weißen Nessel, mit ordinairer Spitze besetzt; einem groben leinenem Hemde, woran keine Zeichen sichtbar; einen grauen wollenen Unterrock, und Oberkleide von derselben Farbe, aber gröberem Zeuge; einen breit blau und roth gestreiften kattunenen oder halb seidenem Halstuche; eine siamoisene Schürze von derselben Farbe fein gestreift; schwarze wollene Strümpfe ohne weitere Fußbekleidung; um den Hals hing an einer schwarzen Litze, ein einfaches silbernes übergoldetes Kreuz, einen starken Zoll lang, und ½ Zoll breit; welches für die sich darum meldenden Erben aufbewahrt wird. Angeländeter Leichnam.

Duisburg, den 23. Oktober 1823.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 7. d. M., wornach der im 71. Stück des Amtsblatts mit Steckbriefen verfolgte Anton Kronenberg, am 6. d. M. zu Calcar wieder ergriffen worden, bringe ich das Verzeichniß der bei ihm vorgefundenen, wahrscheinlich gestohlenen Gelder und Sachen, zur öffentlichen Kunde und ersuche alle diejenigen, welche über die rechtmäßigen Eigenthümer Auskunft zu geben im Stande sind, mich oder ihre Orts-Obrigkeit davon in Kenntniß zu setzen. Bei dem A. Kronenberg gefundenen Effekten.

Cleve, den 9. November 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Verzeichniß,

der bei Anton Kronenberg vorgefundenen Gelder und Effecten.

1) 5 ferische Thaler; 2) 7 holländische Guldenstücke: 3) 7 Sechtehalb; 4) 1 Baierischer Kronenthaler mit der Jahreszahl 1815.; 5) $\frac{1}{2}$ brabänder Kronenthaler; 6) 1 Berliner Thalerstück; 7) 1 Viergroschenstück; 8) 4 Zwanzig Frankenstücke; 9) 3 Dukaten; 10) eine einhäusige gepreßte Uhr von Semilor, mit römischen Ziffern und mit einem rothen, mit Perlen verzierten Uhrbande; 11) ein silberner Ring mit einem silbernen Uhrschlüssel und drei silberne Pettschaften, wovon eins mit PP. versehen ist; 12) zwei kleine goldene Ringe; 13) eine kleine stählerne Uhrkette; 14) ein kleines Taschenmesser mit grünem Heft; 15) ein Rasirmesser mit schwarzem Heft; 16) ungefähr eine Elle groben grünen Tuchs; 17. ein rother kattunener Frauenrock mit gelben Blümchen; 18) ein weiß leinenes Taschentuch ohne Zeichen; 19) ein blau und weiß quarrirtes Taschentuch; 20) drei weiß leinene Kopfkissen-Ueberzüge, welche mit einer Krone, und den Buchstaben I. B. roth gezeichnet sind. An einem derselben befinden sich außerdem noch die blau gezeichneten Buchstaben L. L; 21) zwei ungezeichnete weiß leinene Servietten; 22) zwei weiß leinene Tischtücher, an welchen die Zeichen herausgemacht zu seyn scheinen; 23) zwei leinene Betttücher, wovon das eine roth mit I. B gezeichnet ist; 24) ein weißer Halskragen; 25) ein Taschenspiegel mit rother Einfassung.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Magdalena Fischer, hat die Approbation als Hebamme zu St. Thönis, (Kreis Kempen) erhalten.

Die Ehefrau Johanna Elisabeth Hoffmann, geborne Schnell, hat die Approbation als Hebamme zu Ginderich (Kreis Rheinberg) erhalten.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 89.

Düsseldorf, Sonnabend, am 22ten November 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 312. Die öffentlichen Kirchen- und Volksfeste betr. I. 17900.

In den Theilen des hiesigen Regierungs-Bezirkes, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg gehört haben, besteht noch immer das Verboth, bei Kirchweihen, Prozessionen und andern Feyerlichkeiten, die Kirchen, Straßen und Häuser mit Bäumen, Heistern und Mayen zu schmücken; gleichwohl haben wir wahrnehmen müssen, daß diesem Verbothe ebendaselbst sowohl in den Städten als auf dem platten Lande zum größten Nachtheil der Forst-Kultur frevelhafter Weise entgegen gehandelt worden ist, ohne daß die Polizei-Behörden einmal im Stande gewesen seyen, solchen Frevel zu verhüten, da die Feyerlichkeit selbst ihnen erst in dem Augenblick zur Kenntniß gekommen, als der Frevel wirklich begangen gewesen.

Wir finden uns daher bewogen, obiges Verboth hiermit zu erneuern, und auf den ganzen Regierungs-Bezirk auszudehnen; und verordnen wie folgt:

1) Wer bei irgend einem Anlaß, es sey ein Kirchen- oder Volksfest, oder sonst eine Feyerlichkeit, Kirchen, Straßen oder Häuser mit Bäumen, Heistern, oder Mayen schmückt, verfällt in eine Strafe von 5 Rthlr., und das Holz wird zum Vortheil der Armen confiscirt.

2) Wer ein außergewöhnliches Kirchen- oder Volksfest, nämlich ein solches, welches nicht gewöhnlicher Maßen jährlich gefeyert wird, auf offenen Wegen und Straßen veranstalten will, ist schuldig, dem Bürgermeister davon 8 Tage vorher Anzeige zu machen. Der Bürgermeister macht davon sofort weiter Anzeige an den Landrath; und dieser verfügt zur Handhabung des obigen Verboths und der guten Ordnung bei der öffentlichen Feyerlichkeit das Nöthige an die Polizei-Behörde und an die Gendarmerie.

3) Findet ein solches außergewöhnliches öffentliches Fest statt, ohne daß dem

Bürgermeister davon Anzeige geschehen sey; so ist es Pflicht der Polizei-Behörde und der Gendarmerie, demselben auf der Stelle Einhalt zu machen, und daß solches geschehen sey, dem Bürgermeister sogleich anzuzeigen.

Düsseldorf, den 4. November 1823.

Nr. 313. Die Katastral-Vermessungen in den Kreisen Dinslacken Rees und Cleve betr. II. 22825.

Die Katastral-Vermessung des bisherigen Kreises Dinslacken soll noch in diesem Herbste ihren Anfang nehmen, und jene der noch nicht fertigen Theile der Kreise Rees und Cleve im kommenden Frühjahr vollendet werden.

Im Kreise Dinslacken sind von sämmtlichen Gemeinden die aus der Vermessung des Herzogthums Cleve herrührenden Steuer-Karten und Bücher vorhanden.

Es ist daher beschlossen, soweit dieselben noch anwendbar sind, nur solche Neumessungen vorzunehmen, welche erforderlich sind, jene Materialien auf den gegenwärtigen Besitzstand zu berichtigen und zu vervollständigen.

In dem Kreise Rees ist die Katastrirung sämmtlicher Bürgermeistereien bis auf jene von Wesel beendigt. Diese soll daher ebenfalls in der Art vollendet werden, daß die bestehende alte Vermessung berichtigt, ergänzt, und nach dem jetzigen Besitzstande erneuert wird.

Die in dem Kreise Cleve bereits begonnene Vermessungen der Bürgermeistereien Cranenburg, Keeken, Niel und Griethausen, werden so frühzeitig beendigt seyn, daß die Abschätzungen im nächsten Frühjahr erfolgen können. Gleichzeitig sollen dann die geometrischen Arbeiten, in den übrigen Bürgermeistereien fortgesetzt werden.

Die hiesige Kataster-Kommission wird die mit den Parzellar-Vermessungen der vorgenannten noch aufzunehmenden, so wie mit der Berichtigung der bereits vermessenen Gemeinden beauftragten Geometer zu ihrer Legitimation bei den betreffenden Bürgermeistern und landräthlichen Behörden mit gehörigen schriftlichen Aufträgen versehen.

Nach Vollendung der geometrischen Arbeiten sollen alsdann die Katastral-Abschätzungen gleich ihren Anfang nehmen, wozu sich die von uns ernannten Abschätzungs-Kommissarien durch die ihnen von der hiesigen Kataster-Kommission zu ertheilenden besondern Aufträge bei den Orts-Behörden gehörig legitimiren werden.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren Landräthe der vorgenannten Kreise, die weitere Bekanntmachung in den betreffenden Bürgermeistereien und den angrenzenden Gemeinden zu veranlassen,

so wie die Lokal-Behörden anzuweisen, die Arbeiten möglichst zu befördern, und die Grundeigenthümer einzuladen, der Vermessung oder Klassirung ihrer Grundstücke an den ihnen von der Kataster-Kommission näher zu bezeichnenden Tagen beizuwohnen.

Bei der Berichtigung der schon vermessenen Gemeinden bleibt es von wesentlichem Nutzen, daß derselben die Grundbesitzer an Ort und Stelle pünktlich beiwohnen, und ihr Eigenthum entweder anerkennen oder nachweisen; denn jedes Zögern oder Ausbleiben oder die Nichtangabe der Eigenthumsstücke würde nur das Geschäft aufhalten, oder Unrichtigkeiten herbeiführen. Wir haben daher zu den Grund-Eigenthümern das Zutrauen, daß sie die Katastral-Aufnahme nach Kräften unterstützen, hiernach auch sie sowohl, wie die Behörden und Beamten (was wir besonders empfehlen) den mit der Renovation beauftragten Kataster-Geometern alle Zutrauen verdienende Vermessungsstücke aus neuerer Zeit zur Benutzung mittheilen werden.

Düsseldorf, den 12. November 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ernennung des Frieden-gerichtsschreibers Schmitz.

Der provisorische Gerichtschreiber Hermann Joseph Schmitz, ist an die Stelle des Gerichtschreibers van Treeck, welcher seine Entlassung nachgesucht und erhalten hat, zum Gerichtschreiber am Königlichen Friedensgericht zu Xanten ernannt worden.

Köln, den 31. Oktober 1823.

Der Geheime Staats-Rath und Erster Präsident:
Daniels.

Für den General-Prokurator.
Der General-Advokat:
Baumeister.

Abwesenheits-Erklärung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1822., wird auf den Grund der von des Herrn Justitz-Ministers Excellenz ertheilten Ermächtigung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Arnold Joseph Syberz, aus Köln gebürtig; durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 12. August l. J., für abwesend erklärt worden ist.

Köln, den 15. Oktober 1823.

Für den General-Prokurator.
Der General-Advokat:
Baumeister.

Ernennung des Oberlandesgerichtsraths Hassel.

Zufolge Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Justitz-Ministers vom 17. v. M. ist der, bisher bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Naumburg angestellte

Assessor, Herr Heinrich Wilhelm Hassel, zum Rath bei dem Königlichen Oberlandes-Gerichte hieselbst ernannt worden.

Hamm, den 4. November 1823.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Anton Schneider.

Der unten näher signalisirte Anton Schneider, welcher früher als Militair in Wetzlar, Wesel und in Luxemburg gestanden, schon öfter wegen Diebstahl bestraft worden ist, und derzeit ohne Wohnsitz und Geschäft umherschweift, hat kürzlich unter dem Vorwande, er kehre als Beurlaubter nach Luxemburg zurück, von mehreren Bewohnern im hiesigen Landgerichts-Bezirk Bestellungen und Effecten an Militairs nach Luxemburg zu erhalten gesucht, zuweilen erhalten, und bei dieser Gelegenheit sich einiger Diebstähle höchst verdächtig gemacht.

Das Publikum wird vor diesem Menschen gewarnt, und werden zugleich alle Polizei-Behörden ersucht, auf den Anton Schneider wachen, und denselben im Betretungsfalle mir vorführen zu laßen.

Düsseldorf, den 12. November 1823.

Der Königliche Instruktionsrichter:
Sack.

Signalement.

Anton Schneider, Schlossergeselle, zu Düsseldorf geboren, katholischer Religion; 26 Jahr alt; 5 Fuß 7½ Zoll groß, braune Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen; braun graue Augen; dicke breite Nase; aufgeworfenen Mund; weiße Zähne, in der oberen Reihe fehlt ein Vorderzahn; brauner Bart; rundes Kinn, mit einem Grübchen; langes Gesicht; gesunde Gesichtsfarbe, gesetzter Statur. — Besondere Kennzeichen: am rechten Unterarm ein Herz mit den Buchstaben C. W. R. roth, darunter die Buchstaben B. S. blau, und die Jahreszahl 1816 roth, und hierunter ein Jägerhorn roth, und in diesem die Zahl 4. blau eingeätzt.

Kleidung: grün lederne Schirmkappe, grün tuchener Frack, baumwollenes Halstuch, blau mit Orange-Blumen; Weste von hellgrauem Casimir, lange weite blau tuchene Beinkleider, grau wollene Strümpfe, Schuhe mit Bändern.

Berichtigung.

Berichtigung.

In Nro. 82. dieses Blattes lese man Seite 576, Zeile 6. von oben, anstatt: „Wiederholungs-Versuche" „Wiederbelebungs-Versuche.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 90.

Düsseldorf, Dienstag, den 25sten November 1823.

Nr. 314.
Zur Aufnahme des Katasters angestelltes Geometer-Personal.

Das zur Aufnahme des Grundsteuer-Katasters in den rheinisch-westphälischen Provinzen angestellte Geometer-Personale ist folgendermaßen eingetheilt:

1) Kataster-Geometer sind solche, welchen die Aufnahme größerer, aus mehreren Gemeinden oder Bürgermeistereien bestehender Distrikte, und das dazu erforderliche Personale an Feldmessern, Gehülfen und Eleven, anvertraut werden kann; wo hingegen

2) die Feldmesser zur Aufnahme einzelner Gemeinden, Fluren, Marken und dgl. gebraucht werden, in der Regel zwar einem Kataster-Geometer untergeordnet sind, nach Umständen aber auch selbstständig arbeiten können;

3) Gehülfen und Eleven sind immer einem Feldmesser oder Kataster-Geometer untergeordnet, und arbeiten unter deren persönlicher Verantwortlichkeit.

Gegenwärtig sind folgende Kataster-Geometer angestellt:

1) Friedrich Carl Padberg, Obergeometer-Gehülfe für Arnsberg
2) Jakob Vorlaender, Obergeometer-Gehülfe für Minden
3) Wilhelm Ulfers, Obergeometer-Gehülfe für Münster
4) Fr. Gust. Danckwardt, bis jetzt im Reg. Bez. Münster beschäftigt
5) Albert Philibert von Schrenck, " " " "
6) Carl Döllinger, " " " "
7) Carl Zabel, bis jetzt in den Reg. Bez. Arnsberg u. Minden beschäftigt.
8) F. W. Krause, " " " "
9) Ferdinand Köhler, " " " "
10) Gerhard Schmitz, " " " "
11) Johann Mainzer, bis jetzt im Reg. Bez. Düsseldorf beschäftigt
12) Johann Wilhelm Cappel, " " " "

13) Peter Eich,	bis jetzt im	Regierungs-Bezirk	Cöln	beschäftigt
14) Franz Wenzel,	„	„	„	„
15) Arnold Meurer,	„	„	Coblenz	„
16) Heinrich Fischenich,	„	„	„	„
17) Joseph Steinheuer,	„	„	„	„
18) Arnold Krupp,	„	„	„	„
19) Johann Martin Stoll,	„	„	„	„
20) Hubert Grein,	„	„	„	„
21) Michael Weissenfels,	„	„	„	„
22) Philipp Helm,	„	„	Trier	„
23) Conrad Klein,	„	„	„	„
24) Peter Kronenberger,	„	„	„	„
25) Christopf Koster,	„	„	„	„
26) Johann Peter Kockelkorn,	„	„	Aachen	„
27) Carl Aldenhofen	„	„	„	„
28) Gottfried Kraus,	„	„	„	„

Münster, den 25. Oktober 1823.

Der Ober-Präsident, General-Direktor des Katasters.

Vincke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 315. Bewilligung einer Kirchen-Kollekte. I. 19753.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der bei dem großen Brande in der Stadt Oels mit eingeäscherten Elementarschule und des Waisenhauses, eine evangelische Kirchen-Collekte innerhalb der ganzen Monarchie zu bewilligen.

Die evangelischen Geistlichen unsers Regierungs-Bezirks werden diese Collekte ungesäumt veranlassen, und dabei die in der Verordnung vom 1. März v. J. gegebenen Vorschriften beachten.

Düsseldorf, den 17. November 1823.

Nr. 316. Geschenk für die Prediger-Wittwenkasse der evangelischen Gemeinde zu Essen.

Maria Philippine Hüser zu Essen hat der Prediger-Wittwen-Kasse der evangelischen Gemeinde daselbst, ein Geschenk von 100 Rthlr. Clevisch gemacht; welche wohlthätige Handlung wir zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 10. November 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Se. Excellenz der Herr Justiz-Minister haben unterm 19. September d. J. den Notariats-Kandidaten Ludolph Lenders, zum Notar im Friedensgerichte Xanten, Landgerichts-Bezirk Cleve, mit Bestimmung seines Wohnsitzes in Xanten zu ernennen geruht. Ernennung des Notars L. Lenders.

Köln, den 7. November 1823.

Der Geheime Staatsrath und erster Präsident.
Daniels.

Der Geheime Ober-Revisionsrath und General-Prokurator.
Bölling.

Sicherheits-Polizei.

In hiesiger Stadt sind in der Nacht vom 2. auf den 3. dieses Monats, aus dem Ladenzimmer des Tuchhändlers Anton Engels, die nachbeschriebenen Waaren, welche in mehreren Packeten von blau Papier mit den Namen der Besteller in Bleistift bezeichnet, zur Absendung bereit lagen, mittelst innern Einbruchs gestohlen worden. Diebstahl zu Düsseldorf.

Zur Entdeckung dieser Waaren und der unbekannten Thäter ersuche ich die respektiven Behörden und Jeden, nach Möglichkeit mitzuwirken, und der hiesigen Stelle oder der nächsten Obrigkeit von den sich ihnen bietenden Spuren Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 6. November 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) ein und ¾ Elle ¾ Maringo oder schwarzes Tuch mit einem weißen Härchen; 2) eine Elle gestreifte bunte Seide; 3) ein Stück ¾ blau schwarz seiden Tuch, an die Addresse: I. D. Post; 4) drei und ¾ Ellen wollblau Tuch, an die Addresse: Inspektor Schierlez; 5) vier und ½ Elle ¾ schwarz Tuch mit breiter Leiste, an die Addresse: Henke et Thomi; 6) fünf Ellen ¾ hellgrün Bieber, an die Addresse J. S. Overbeck; 7) drei und ¼ Elle ¾ gerippten hellgrauen Casimir; 8) eine Elle bunt gestreifte Seide, ebenfalls an die Addresse: J. S. Overbeck; 9) neun Ellen ¾ Maringo oder schwarzes Tuch, an die Addresse: H. Spelten; 10) eine und ¾ Elle ¾ hellmelirt Tuch an die Addresse: Johann Kühl.

Dem Ackersmann Peter Clasen zu Rohrfeld, in der Bürgermeisterei Odenkirchen ist in der Nacht vom 29. auf den 30. Oktober: Diebstahl zu Rohrfeld.

1) ein Bett von grauem Leinen, mit guten Federn gefüllt; 2) ein Kissen, ebenfalls von grauem Leinen, mit Federn gefüllt und mit einem blau und weiß karrirten kattunenen Ueberzug versehen; und 3) ein weiß leinenes Betttuch; mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Warnend vor dem Ankauf dieser Sachen, ersuche ich Jeden, der von diesen oder dem unbekannten Thäter Anzeigen erhält, solche der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde oder hierher mitzutheilen.

Düsseldorf, den 10. November 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Steckbrief gegen den Friedrich Andree.

Der unten näher bezeichnete Drechsler-Geselle Friedrich Andrée von Trarbach, welcher beschuldigt ist, seinen Meister in Bernkastel bestohlen zu haben, hat sich seit der erhaltenen Vorladung auf flüchtigen Fuß gesetzt. — Ich ersuche daher alle Justiz- und Polizei-Behörden ergebenst, auf dieses Individuum ein wachsames Auge zu haben, und mir dasselbe im Betretungsfalle gefälligst vorführen zu lassen.

Simmern, den 11. November 1823.

Der Königliche Untersuchungs-Richter: Günther.

Signalement.

Der Drechslergeselle Friedrich Andrée ist 21 Jahr alt; evangelischer Religion; gebürtig aus Trarbach an der Mosel; und circa 5 Fuß groß; hat blonde Haare; hohe Stirn; bräunliche Augbraunen; blau graue Augen; gewöhnliche Nase; kleinen Mund; heranwachsenden Bart; rundes Kinn; rundes Gesicht; gesunde Gesichtsfarbe; und ist gesetzter Statur.

Steckbrief gegen den Detenirten Andreas Ohlmann.

Der unten näher beschriebene Detenirte, Andreas Ohlmann, ist am 12. d. M. um 7 Uhr Abends aus hiesiger Arbeits-Anstalt entwichen.

Alle respektive Orts- und Polizei-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben zu wachen, und im Betretungsfalle, ihn an unterzeichnete Stelle gefänglich zurück liefern zu lassen.

Brauweiler, den 13. November 1823.

Die Direktion der Anstalt.

Person-Beschreibung.

Alter 11 Jahr; Geburtsort Crefeld; letzter Wohnort Crefeld.

Die bei der Entweichung angehabten Kleidungsstücke bestanden in leinenen Kleidern und Holzschuhen.

(Hierbey eine Beilage, betr. die Erhebung der Schlacht- und Mahlsteuer zu Emmerich und Wesel.)

Beilage
zum
Amtsblatt Nr. 90. der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Auf Verfügung der vormaligen Königlichen Regierung zu Cleve ist das Regulativ für die Mahl- und Schlacht-Steuer für die Stadt Emmerich nur durch Offenlegung in der dortigen Bürgermeisterei publicirt worden. Da wir es indessen jetzt für nöthig erachten, daß vorzüglich diejenigen Bestimmungen, deren Nichtbeachtung mit einer Strafe belegt sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, so wird Folgendes hiemit zur öffentlichen Kunde, und besonders zur Nachricht und Achtung des betreffenden Gewerbe treibenden Publikums gebracht.

Mahl- und Schlachtsteuer Bezirk.

§. 1. Der Mahl- und Schlacht-Steuerpflichtige Bezirk der Stadt Emmerich beschränkt sich auf die Ringmauern der Stadt, begreift jedoch außerhalb derselben, die sieben angränzenden Wohnungen, welche die Hausnummern 585, 585½, 891, 891½, 929, 930 und 670 tragen.

Zu dem äußern Stadtbezirk werden die Ortschaften Dormik, Brasselt, Klein Netterden, Leegmehr, Hohensorge, Spielberg und Huthum gezählt, und erstreckt sich derselbe bis zum Wildbach. (Regulativ. §§. 1. und 2.)

Anmelde- und Hebestellen.

§. 2. Die ersten Anmeldestellen bei der Einfuhr Mahl- und Schlacht-Steuerpflichtiger Gegenstände, sind am Stein- Löwen- und Krahnthor, bei den daselbst fungirenden Thorwächtern. Die Verwiegung des Getreides, Mehls, Fleisches ꝛc. geschieht auf der in der Gasthausstraße belegenen ehemaligen Kornwaage, die Versteuerung aber erfolgt auf dem Haupt-Zoll-Amte. (Reg. §§. 3. u. 4.)

§. 3. Zur Einfuhr der Mahl- und Schlacht-Steuerpflichtigen Gegenstände, ist bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nur das Stein- Löwen- und Krahnthor zu gebrauchen. (Reg. §. 4.)

Die zur Einfuhr bestimmten Thore, und Einhaltung der Steuerstraßen.

§. 4. Von diesen Eingängen bis zur Waage, oder Steuer-Erhebungs-Stelle, und von diesen bis zu den Mühlen, imgleichen von den Mühlen, bis zu der Waage, dürfen nur jedesmal die geraden, unmittelbar zur Bestimmung führenden Straßen eingehalten werden. (Reg. §. 100.)

§. 5. Diese Straßen sind folgende:

a) vom Steinthor her, und dahin wieder zurück.

Der große Geistmarkt, die Kurze- und Gasthausstraße zur Waage,
Der Geistmarkt und die Steinstraße zum Haupt-Zoll-Amt.

b) Vom Löwenthor her, und dahin wieder zurück.
Ueber den großen Löwen, durch die Wollenweber- und Oelstraße zur Waage,
über den großen Löwen, durch die Wollenweber- und Hottemanstraße über den Geistmarkt zum Amte.

c) Vom Krahnenthor her und dahin wieder zurück.
Die Tempel- und Gasthausstraße zur Waage, die Steinstraße zum Amte. (Reg. §. 101.)

§. 6. Von diesen Straßen darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht abgewichen werden. (Reg. §. 102.)

§. 7. Auf dem Transport in dem Stadtbezirk darf, vor geendigter Abfertigung, sie betreffe den Ein- oder Ausgang ein Aufenthalt mit der Ladung, oder eine Veränderung derselben, nicht anders als bei den Abfertigungs-Stellen Statt finden; und auch dann darf solches nicht geschehen, wenn der Ladung etwa andere Gegenstände beigepackt wären. (Reg §§. 103. 104.)

Abfertigungs-Stunden.

§. 8. Die Zufuhr von außerhalb her und zur Expedition-Stelle hin, ist nur in folgenden Tagesstunden gestattet:
in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von acht bis zwölf Uhr, und Nachmittags von zwei bis fünf Uhr; in den übrigen Monaten von sieben bis zwölf Uhr, und von zwei bis sechs Uhr, wobei jedoch in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor deren Oeffnung die Anfuhr zur Waage geschehen kann, die Gegenstände müßen jedoch dort unverändert, bis zur Oeffnung der Expedition verbleiben. (Reg. §. 105.)

§. 9. Nur in den heißen Sommertagen während den drei Monaten Juni, Juli und August wird nachgelaßen, daß das zur Stadt kommende Schlachtvieh eine Stunde später, und also bis 7 Uhr Abends eingetrieben werden darf.
Düsseldorf, den 11. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Das Regulativ für die Mahl- und Schlacht-Steuer in der Stadt Wesel dd. Cleve den 27. Juli 1821. hat zwar die ehemalige Königliche Regierung zu Cleve durch Offenlegung in der Bürgermeisterei zu seiner Zeit bereits publiciren lassen, da indessen nöthig gefunden ist, daß diejenigen Bestimmungen, deren Nicht-Befolgung mit einer Strafe belegt sind, auch durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, so geschieht solches hiemit folgendergestalt:

1) Zum Transport steuerpflichtiger Gegenstände und zur Führung des Schlachtviehes nach der Stadt darf sich niemand der Feld- oder Gartenwege bedienen. Vor dem Clevertbor muß ein jeder nur die von Flüren her über den Flürschen Damm, oder neben der Heide, und die von Hamminkeln zur Stadt führenden Heerstraßen, vor dem Brünerthor nur die von dem Gute Wehage her durch die Landwehr oder von Brünen her neben dem Lauerhaas, und vor dem Berlinerthor die große Münstersche, so wie vom Lippestrom her die gerade zur Stadt führende Landstraße halten, auf welche Letztere alles dasjenige, was links oder rechts dieser Straße wohnt, mit den bei sich führenden steuerbaren Gegenständen, sobald es nur thunlich ist, einlenken muß.

Die vorhandenen sämmtlichen übrigen Feld- und Gartenwege sind gänzlich verboten.

2) Erlaubte Eingänge zur Stadt sind nur viere vorhanden, nemlich die Rhein- Clever- Brüner- und Berliner-Thore; alle übrigen Eingänge zur Stadt, als die durch die sogenannte Porte secours über die Citadelle, und die ohnehin schon unerlaubte Passage durch die Festungsgraben bleiben also gänzlich untersagt.

3) An jedem der besagten vier Thore ist eine mit einem Controleur besetzte Anmeldestelle, wo alle steuerbaren Gegenstände declarirt werden müssen, und wo der Einbringer einen Thor-Anmelde-Schein gegen Erlegung eines Pfandgeldes erhält, oder wenn dieses nicht bestimmt werden kann, durch Begleitung zum Erhebungsamt geführt wird.

4) Das Erhebungsamt nebst der zum Abwiegen der Mehl-, Back- und Fleisch-Waaren dienenden Korn- und Mehl-Waage befindet sich in der Stadt auf dem sogenannten Packhofe.

5) Mit den an den Thoren ausgefertigten Thor-Anmelde-Scheinen begeben sich die Einbringer steuerbarer Sachen zum obigen Amte, und sind verbunden, bei

dem Eingang zum Rheinthor den Entenmarkt, die Rheinstraße, großen Markt und Diemerstraße, beim Eingang zum Cleverthor dem Kornmarkt vorbei die Ritterstraße, zum Brünerthor, die Baustraße, Fleschenöthor und Ritterstraße, und endlich zum Berlinerthor hinein, die hohe Straße, breite Brückstraße und Lomberstraße zu halten.

6) Ohne eine andere Straße zu passiren, oder sich unterweges aufzuhalten, noch viel weniger von den etwaigen Ladungen etwas abzuladen, müssen die Einbringer jene Straßen gerade bis zum Amte inne halten.

7) Die übrigen im §. 5. nicht benannten Straßen in der Stadt sind also zum Transport Mahl- und Schlacht-Steuerpflichtiger Gegenstände ganz untersagt.

8) Die Tagesstunden, an welchen Mahl- und Schlacht-Steuerpflichtige Gegenstände zu den Thoren eingebracht werden dürfen, sind in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten aber Vormittags von 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

9) In den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden, und Morgens eine Stunde vor deren Oeffnung kann zwar die Anfuhr zur Expeditionsstelle geschehen, (siehe Pag. 124 des Regulativs) die Sachen müssen jedoch dort unverändert bis zur Eröffnung der Expedition verbleiben.

10) Für die Abfuhr nach außerhalb hin und von der Expeditionsstelle gilt gleichfalls die vorhin ad 8. gedachte Bestimmung, jedoch mit den Erweiterungen, daß zum Transport auch die Mittagsstunden, und noch eine Stunde nach dem Schluß der Expedition benutzt werden können.

11) Kein in der Feldmark oder am Rhein und auf dem Hafendeich wohnender Haus-Eigenthümer oder Miether darf in seiner Wohnung, Stall oder Scheune eine Niederlage von unversteuerten Mehl- oder Fleischwaaren halten, oder die Bildung einer solchen durch andere dulden, und namentlich ist es verboten, fremdes für die Consumtion der Stadtbewohner bestimmtes Vieh bei sich aufzustallen, oder aufstallen zu lassen.

12) Die Weselschen Metzger, deren Knechte oder auch andere, welche für sie

Schlachtvieh zur Stadt führen möchten, müssen sich also mit dem Treiben ihres Viehes so einrichten, daß sie in den Wintermonaten Abends vor 5, und in den Sommermonaten Abends vor 6 Uhr an den Thor-Expeditions-Stellen sind.

13) In den heißen Sommertagen während der drei Monate Juni, Juli und August, wo das Vieh wegen großer Hitze öfters nicht getrieben werden kann, wird jedoch nachgelassen, daß sie eine Stunde später mit dem Vieh treiben dürfen, und also erst gegen 7 Uhr am Thor anzulangen brauchen.

Bestehet das Vieh in einem Kalbe oder Schaaf, wovon die Steuergefälle am Thor erhoben werden können, so bedarf es, wenn die Eintragung in das Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Buch geschehen, keiner weitern Anmeldung, sind es aber Kälber, Schweine, oder großes Hornvieh, wovon die Steuer erst auf dem Amte bezahlt werden kann, so darf zwar der Metzger dieses nach geschlossenen Amts-Expeditions-Stunden mit in seinen Stall nehmen, er erlegt aber dem Thor-Controleur ein von demselben zu bestimmendes angemessenes Pfandgeld, was dieser auf dem Thor-Anmeldeschein notirt, und dabei zugleich das ohngefähre Gewicht nebst Bezeichnung der Farbe des Viehes möglichst genau bemerkt.

Der Metzger ist dann verpflichtet, am andern Morgen bei Eröffnung der Amts-Expeditions-Stunden das nemliche Stück Vieh nebst dem Thor-Anmeldeschein und dem Versteuerungs-Buch entweder selbst zum Amte zu führen, oder durch seine Knechte dahin führen zu lassen.

14) Sollte der Metzger behindert seyn oder werden, daß er nicht zu der bestimmten Zeit am Thor seyn kann, so muß er dafür sorgen, daß das Vieh an dem nemlichen Abend noch außerhalb dem Stadt-Bezirk, nemlich vor dem Rheinthor jenseits Rheins, vor dem Cleverthor jenseits des Gutes Sackert zu Flüren und jenseits der Hamminkelschen Landwehr, vor dem Brünerthor jenseits der Landwehr nach dem Gute Wehage zu und jenseits des Lauerhaafen, endlich vor dem Berlinerthor jenseits des Gutes Weissenberg rechter, und des Gutes Kloss linker Hand, sodann von der Lippeseite her jenseits der Bauerschaft Nieder-Emmelsum über Nacht verbleibe, und erst am andern Morgen nach Eröffnung der Expeditions-Stunden zur Stadt gebracht werde.

15) Von diesen Bestimmungen darf auf keine Weise abgegangen werden.

und fehlt dagegen der Metzger, oder sein Knecht, oder auch ein anderer, der das Vieh für den Metzger führt, und den er, wegen gesetzlichen Verhaltens zu unterrichten schuldig ist, so wird der Meister dafür als Defraudant angesehen und bestraft.

16) Wer nun gegen eine der vorstehenden Bestimmungen handelt, wird sowohl mit Confiskation der Waaren, als mit der in dem Gesetze bestimmten Geldbuße bestraft werden.

Düsseldorf, den 11. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 93. der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnung der Königlichen Regierung.

Die allgemeine Einführung der Schutzpocken-Impfung betr. I. 10327.

Obgleich die Schutzpocken-Impfung in den meisten Gegenden unseres Regierungs-Bezirks seit vielen Jahren von den Aerzten mit lobenswerthem Eifer betrieben worden ist, und ein großer Theil der Eltern sich dieses Schutzmittels für ihre Kinder ohne nähere Aufforderung bedient, so hat dennoch die Erfahrung bewiesen, daß dieses nicht allgemein der Fall ist, und daß die früher deshalb erlassenen Verordnungen nicht hinreichen, um auf dem Wege der Berathung das Publikum vor der verheerendsten aller Seuchen zu schützen und das Impfgeschäft so zu ordnen, daß man sich überzeugt halten könne, daß sämmtliche Pockenfähige auf eine zuverläßige Weise im gehörigen Alter geimpft werden. Um diesen Zweck zu erreichen und zugleich den Eltern die Erfüllung der ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten so viel möglich zu erleichtern, haben wir uns bereits im Jahre 1821 bewogen gefunden, die hierher gehörigen Vorschriften in einer umfassenden Verordnung zusammenzustellen und diese unter dem 16ten October 1821 durch das 61ste Stück des Amtsblattes selbigen Jahrs zur öffentlichen Kunde zu bringen. Der Umstand, daß seit Bekanntmachung derselben die vormalige Königl. Regierung von Cleve mit der in Düsseldorf vereinigt wurde, und daß daher zu einem gleichförmigen Betriebe der Schutzpocken-Impfung es nöthig wurde, jene Verordnung auch in den vormaligen Clevischen Kreisen einzuführen, ist Veranlassung, daß wir dieselbe hierdurch aufs neue bekannt machen. Wir haben zugleich diese Gelegenheit benutzt, sie noch einmal zu revidiren und verschiedene, sowohl auf ihre jetzt erweiterte Bestimmung, als auch auf die Sache selbst Bezug habende und durch die Erfahrung für zweckmäßig erkannte Aenderungen mit derselben vorzunehmen, so daß nunmehro zum Betrieb des Impfgeschäfts im ganzen Regierungs-Bezirk Düsseldorf nach seinem gegenwärtigen Umfange, nachfolgende Vorschriften in Anwendung zu bringen und genau zu befolgen sind.

I. Von der allgemeinen Einführung der Schutzpocken-Impfung und der Bildung der Impf-Listen.

§. 1. Jährlich vor dem ersten Juli muß von den Eltern der im vorhergegangenen Jahre gebornen Kinder, oder von deren Stellvertretern durch von approbirten Aerzten oder Wundärzten ausgestellte Atteste bei dem betreffenden Bürgermeister-Amte nachgewiesen werden, daß die Kinder mit oder ohne Erfolg mit Schutzpocken-Lymphe geimpft worden sind, oder wegen speciell anzugebender Kränklichkeit nicht haben geimpft werden können. Diese Verpflichtung muß demnach zunächst am 1sten Juli 1825. hinsichtlich aller derjenigen Kinder erfüllt seyn, die während des Jahres 1824. geboren sind.

§. 2. Alle seit dem 1sten Januar 1811. bis zum 31sten Dezember 1823. geborne Kinder müssen vor dem 1sten Juli 1825. mit einem von einem approbirten Arzte oder Wundarzte ausgestellten, mit dem Siegel des Bürgermeister-Amtes bedruckten Scheine, über die bestandenen Menschenblattern oder Schutzpocken, oder über die dreimal zu verschiedenen Zeiten ohne den gewünschten Erfolg erlittene Schutzpocken-Impfung versehen seyn. Alle in dieser Periode geborne Kinder, die die Schutzpocken noch nicht gehabt haben, müssen bis zu dem letztgenannten Termin geimpft seyn, und hierüber, oder darüber, daß sie wegen speciell anzugebender Kränklichkeit nicht haben geimpft werden können, einen Schein, wie er in dem §. 1. bestimmt ist, bei dem betreffenden Bürgermeister-Amte vorlegen. Hinsichtlich solcher Kinder aber, die während jener dreizehnjährigen Periode mit Erfolg geimpft sind, über deren Impfung aber entweder keine Scheine ausgestellt worden, oder die ausgestellten Scheine abhanden gekommen sind und durch den Arzt oder Wundarzt, der die Impfung verrichtete, weil er verstorben oder weggezogen, nicht ersetzt werden können, soll es genügen, wenn ein von denjenigen Impfärzten, welchen] die weiter unten (§. 16. u. folg.) angeführten öffentlichen Gesammt-Impfungen übertragen worden, ausgefertigter Schein bezeugt, daß die vorhandenen charakteristischen Impfnarben die früher wirklich Statt gefundene Impfung beweisen.

§. 3. Sämmtliche nach dem 1sten Januar 1811. geborne, in öffentlichen oder Privat-, Versorgungs-, Erziehungs-, Schul-, Fabrik- und Arbeits-Anstalten, Werkstäten und Privatdienst aller Art aufgenommene oder in Zukunft aufzunehmende Individuen, müssen vom 1sten Juli 1825. an mit einem Schein, wie in den §§. 1. und 2. bestimmt ist, versehen seyn und dürfen künftig keine ohne einen solchen Schein in dieselben aufgenommen werden, so wie denn auch bei denjenigen, die bereits sich darin befinden, ohne geimpft zu seyn, die Schutz-

pocken-Impfung nachträglich noch vorzunehmen ist. Eben so sind die Personen, welche Unterstützungen aus Staats- oder Gemeinde- und Armen-Kassen, Pensionen, Anstellungen u. s. w. nachsuchen, für den Fall, daß ihre Kinder oder Pflegebefohlne noch nicht geimpft seyn sollten, einstweilen bis dahin, daß dieses geschehen und sie die erforderlichen Scheine darüber beibringen können, abzuweisen.

§. 4. Die Polizei-Beamten haben über die genaue Befolgung der in den drei vorhergehenden §§. enthaltenen Bestimmungen zu wachen, und sollen in den von ihnen gehörig constatirten Contraventionsfällen die Schuldigen vor das gewöhnliche Polizeigericht gestellt und mit 1 bis 5 Thaler Geldstrafe, oder nach Befinden der Umstände mit einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen belegt werden.

§. 5. Bei jedem Bürgermeister-Amte sollen zwei Impf-Listen nach dem unter Lit. A. dieser Verordnung angehängten Schema angelegt werden. Die eine dieser Listen ist für alle Individuen bestimmt, welche von dem 1sten Januar 1811. bis zum 31sten Dezember 1823. incl. die natürlichen Menschenblattern oder Schutzpocken gehabt haben, oder dreimal zu verschiedenen Zeiten ohne Erfolg mit Schutzpocken-Lymphe geimpft worden sind und sich darüber durch Atteste von approbirten Aerzten oder Wundärzten ausweisen. In die andere werden vom 1sten Januar 1824. ab, alle bis dahin vor der Ansteckung durch natürliche Menschenblattern noch nicht gesicherte Individuen, worunter auch die früher ein oder zweimal ohne Erfolg Geimpften gerechnet werden sollen, so wie alle Neugebornen unter Ausfüllung der 6 ersten Columnen derselben eingetragen und die übrigen Columnen nach erfolgter Impfung ebenfalls ausgefüllt.

§. 6. Außerdem, daß in die nach ihrer eigenen Ordnungs-Nummer anzulegende und fortzuführende Liste der vom 1sten Januar 1824. ab zu Impfenden bei den betreffenden geimpften Individuen, die bei den öffentlichen Gesammt-Impfungen (§. 16.) sich ergebenden Resultate gehörigen Orts eingetragen werden, müssen auch die aus den nach §. 15. von den Privat-Impfärzten vierteljährig einzureichenden Impf-Listen hervorgehenden Resultate über die von denselben geimpften Individuen eingetragen werden, damit auf diese Weise eine vollständige Uebersicht aller und jeder im Laufe des Jahrs sowohl öffentlich als privatim vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen erreicht werde. Die Liste selbst wird gleich jeder für die folgenden Jahre neu anzulegenden Liste mit dem Ende des Jahrs geschlossen und dann mit zwei alphabetischen Registern, wovon das eine sich

über die wirklich Geimpften, das zweite über die ungeimpft gebliebenen erstrecken muß, versehen, um beide in der Folge leicht auffinden zu können.

§. 7. In die mit dem Anfange eines Jahrs zu beginnende neue Impf-Liste werden alle diejenigen Individuen aus der Liste des verflossenen Jahrs übertragen, welche alsdann noch nicht geimpft sind, oder bei denen die Impfung nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat. Daß dieses geschehen, muß sowohl in der alten als in der neuen Liste mit Hinweisung auf die Nummer des Impflings in der einen oder der anderen Liste angemerkt werden. Jedoch sind die Namen derjenigen wegzulassen, welche nachgewiesen haben, daß sie zu verschiedenen Zeiten dreimal ohne Erfolg geimpft worden sind, indem von ihnen angenommen wird, daß sie für die Schutzpocken-Impfung unempfänglich sind.

Die Landräthe haben mit Strenge darauf zu halten, daß regelmäßig mit dem 1sten Januar in allen Bürgermeistereien die für das begonnene Jahr bestimmte Impf-Liste angefangen werde, damit die Eltern, welche ihre Kinder noch in dem Jahre impfen lassen, worin dieselben geboren sind, wegen der Eintragung der Impfscheine nie Hindernisse finden und diese nicht verlegt werden und verloren gehen.

Hinsichtlich der ungeimpft weggezogenen muß in der Impf-Liste bescheinigt werden, wohin sie gezogen sind, und daß die Lokal-Behörde ihres gegenwärtigen Wohnortes darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß sie noch nicht geimpft worden sind.

§. 8. Die über die bestandenen Menschenblattern, über die geschehene oder die Ursache der nicht geschehenen Schutzpocken-Impfung zur Eintragung in die dazu bestimmten Listen, auf Erfordern der Orts-Polizei, bei Vermeidung der in §. 4. ausgedrückten Strafe beizubringenden ärztlichen Atteste werden den Ueberbringern, mit dem Siegel der Bürgermeisterei bedruckt, zum geeigneten Gebrauche zurückgegeben, auch auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus den Impf-Listen für die darin eingetragenen Individuen unentgeldlich ertheilt.

II. Von den zur Verrichtung der Schutzpocken-Impfung befugten Medizinalpersonen und deren Pflichten.

§. 9. Das Schutzpocken-Impfgeschäft ist nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Aerzten und Wundärzten, und zwar unter der Bedingung erlaubt, daß sie die sie betreffenden Vorschriften dieser Verordnung genau befolgen; allen übrigen Personen ohne Unterschied ist dasselbe bei Strafe, als Quacksalber behandelt zu werden, ernstlich untersagt. — Die Einimpfung des

Menschenblatterngiftes ist auch den Medizinal-Personen bei der auf die muthwillige Verbreitung ansteckender Krankheiten gesetzten Strafe verboten.

§. 10. Den Physikern der Kreise Düsseldorf, Elberfeld und Rees liegt es ob, in Verbindung mit den Armenärzten, denen die Mitwirkung unter der Leitung des Physikus hiermit zur Pflicht gemacht wird, dafür zu sorgen, daß in den größern Städten Düsseldorf, Elberfeld und Wesel das ganze Jahr hindurch wöchentlich ein Paar Kinder mit Schutzpocken-Lymphe geimpft werden, damit es niemals an frischem Impfstoff mangele und sie auf Verlangen die andern Aerzte des Regierungs-Bezirks, die sich deshalb an sie zu wenden haben, zu jeder Jahrszeit damit versehen können.

§. 11. Zur Weiter-Impfung der Schutzpocken soll nur Lymphe aus den vollkommensten Pusteln ganz gesunder Impflinge, die weder aufgescheuert noch mit Schörfen bedeckt sind, genommen werden. Von Impflingen, wo von mehreren Impfstichen nur einer angeschlagen hat, ist kein Impfstoff zur Fortpflanzung zu wählen; so wie auch von mehrern Pusteln immer eine oder zwei unverletzt gelassen werden müssen. Den Eltern ist einzuschärfen, die Pusteln vor dem Abscheuern, Kratzen, Zerdrücken u. dgl. sorgfältig zu hüten.

§. 12. In der Regel ist die Impfung an jedem Oberarm mittelst zweier oder dreier Impfnadel- oder Lanzettstiche zu bewerkstelligen, und wenn hievon abgegangen worden, dies auf dem Impfschein besonders anzumerken. Alle unnöthige, Schmerzen verursachende und mit heftiger Entzündung verbundene Impfmethoden, z. B. das Aufkratzen der Oberhaut oder ihr Erheben durch Zugpflaster sind bei scharfer Ahndung untersagt.

§. 13. Die Impfärzte haben die eben so nothwendige als dieserhalb durchaus unerläßliche Verpflichtung, am 7ten, 8ten oder 9ten Tage nach geschehener Impfung die Impflinge zu untersuchen, um sich von dem Erfolge der Impfung zu überzeugen.

Bei anerkannter Aechtheit und regelmäßigem Verlauf der Schutzpocken stellen sie darauf den Eltern der Geimpften oder deren Stellvertretern Impfscheine nach dem unter Lit. B. angehängten Schema, wozu ihnen die gedruckten Formularien auf den Bürgermeister-Aemtern unentgeldlich verabfolgt werden, aus. Hat die Impfung dagegen nicht den erwünschten Erfolg gehabt, oder sind alle Pocken schon vor dem Untersuchungs-Tage abgekratzt oder sonst zerstört worden, so muß sie in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten zum zweiten und nach Umständen zum drittenmal mit der möglichsten Sorgfalt wiederholt, und daß dies geschehen, den Angehörigen jedesmal bescheinigt werden. Die über er-

folglos gewesene Impfungen, über bestandene Menschenblattern oder über die, die Impfung verhindernde Kränklichkeit auszustellenden Atteste, sind von den Medizinal-Personen auf dieselbe Weise, wie bei den gedruckten Impfscheinen unter Angabe des Vor- und Zunamens des betreffenden Individuums, seines Wohnorts, Geburtstages, Geschlechts, so wie des Vor- und Zunamens und des Gewerbes des Familienvorstehers desselben, abzufassen.

§. 14. Da der vorschriftsmäßige Gang des ganzen Impfgeschäfts, zumal aber die Sicherheit des Publikums hauptsächlich auf der Zuverlässigkeit der ausgestellten Impfscheine beruhet, so wird jede Ausstellung dieser wichtigen Atteste von dazu nicht befugten Individuen, so wie jede absichtlich in dieselbe aufgenommene und als solche nachgewiesene falsche Angabe, an den betreffenden Personen nach der Strenge der deshalb bestehenden Gesetze geahndet werden.

§. 15. Alle approbirte Aerzte und Wundärzte, die sich außer den öffentlichen Gesammt-Impfungen im Wege der Privat-Praxis mit der Schutzpocken-Impfung befassen, sind verpflichtet, am Schlusse eines jeden Quartals eine Liste aller von ihnen in dem abgelaufenen Quartale geimpften Kinder anzufertigen und dieselbe binnen den ersten 4 Tagen der Monate: April, Juli, October und Januar bei demjenigen Bürgermeister-Amte, zu welchem diese Kinder gehören, einzureichen. Eben das haben auch die mit den öffentlichen Gesammt-Impfungen beauftragten Impfärzte hinsichtlich ihrer sonstigen Privat-Impfungen zu thun. Zur Anfertigung dieser Listen kann füglich das unter Lit. A. dieser Verordnung angehängte Schema dienen, von welchem ihnen daher auf ihr Verlangen eine hinreichende Anzahl gedruckter Exemplare von dem betreffenden Bürgermeister-Amte unentgeldlich zugehen wird. In die zu Bemerkungen bestimmte letzte Columne ist außer dem in der Ueberschrift derselben Angedeuteten überhaupt alles dasjenige aufzunehmen, was sich im Bezug auf die im Quartale vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen irgend Merkwürdiges und Wissenswerthes ergeben hat; sollte es dazu an Raum fehlen, so wird ein begleitender ergänzender Bericht darüber gerne gesehen werden.

Die genaue Führung und Einreichung dieser Listen über die vorgenommenen Privat-Impfungen ist um so nothwendiger, als sonst augenfällig die Haupt-Liste bei dem betreffenden Bürgermeister-Amte nicht ordentlich geführt werden, auch besonders die Controllirung der bei denselben vorzuzeigenden, von jedem Impfarzte ohne Ausnahme auszustellenden Impfscheine nicht gehörig geschehen kann, und endlich die Uebersicht aller und jeder im Laufe des ganzen Jahrs vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen, so wie die Ermittelung der Total-Summe

derselben mangelhaft bleiben würde. Alle mit der Schutzpocken-Impfung sich beschäftigende Aerzte und Wundärzte haben daher die Einreichung dieser Listen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Thalern regelmäßig zu bewirken und auch, im Falle sie im Laufe eines Quartals keine Impfungen vorgenommen haben, solches anzuzeigen.

III. Von den öffentlichen unentgeldlichen Gesammt-Impfungen.

§. 16. Um den Eltern und Pflegeeltern pockenfähiger Kinder die Erfüllung der ihnen in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen zu erleichtern, soll jährlich in allen Bürgermeistereien unsers Verwaltungs-Bezirks an einem dazu bestimmten Orte derselben, oder nach Verhältniß ihrer Größe, an mehreren zu Sammelplätzen dienenden Orten eine öffentliche unentgeldliche Gesammt-Impfung Statt finden. Jedes zu einem solchen Impfungs-Districte gehörige pockenfähige Kind, welches zur festgesetzten Zeit an den zur Impfung bestimmten Ort gebracht wird, wird unentgeldlich geimpft; dagegen hat Niemand, der von dieser Wohlthat keinen Gebrauch macht, auf unentgeldliche Impfung Anspruch zu machen und es darf daher den Impfärzten für die Privat-Impfung Unvermögender keine Vergütung weiter aus den Gemeinde-Kassen oder Armenfonds bewilligt werden.

§. 17. Diese in allen Bürgermeistereien alljährlich vorzunehmenden öffentlichen Gesammt-Impfungen beginnen mit dem 1sten Mai und müssen vor dem 1sten Juli beendigt seyn.

§. 18. In denjenigen Bürgermeistereien, wo in Folge unserer Verordnung vom 31sten October 1822. (Amtsblatt 1822. Nr. 69.) bereits Armen-Aerzte und Armen-Wundärzte angestellt und dieselben nach den mit ihnen abgeschlossenen Contracten zugleich verpflichtet sind, die unentgeldliche Besorgung des Impfgeschäfts in den ihnen übertragenen Bezirken zu versehen und solche daher einen Theil ihrer Dienstfunctionen ausmacht, werden die öffentlichen Gesammt-Impfungen von ihnen gemeinschaftlich abgehalten, ohne deshalb eine besondere Remuneration zu erhalten. Da, wo die Stellen der Armen-Aerzte und Armen-Wundärzte bis jetzt noch nicht besetzt sind, wofür jedoch baldmöglichst zu sorgen ist, werden sie durch den Kreis-Physikus und Kreis-Chirurgus, oder durch einen andern auf den Vorschlag des Kreis-Physikus von dem Landrath zu ernennenden, vielleicht näher wohnenden Impfarzt vertreten, als in welchen Fällen sodann für jeden Impf- und jeden Revisionstag bei den Ge-

sammt-Impfungen 2 Thaler, und für die Impfstationen, die außerhalb des Wohnorts dieser Impfärzte liegen, eine verhältnißmäßige ortsgebräuchliche Remuneration an Fuhrkosten vergütet wird.

§. 19. Der Bürgermeister, in dessen Amtsbezirke die Impfung Statt findet, muß derselben sowohl als der acht Tage nachher erfolgenden Untersuchung (§. 26.) persönlich beiwohnen, oder im Verhinderungsfalle, den jedoch nur sehr dringende, dem vorgesetzten Landrathe speziell zu erweisende, anderweitige Dienstgeschäfte oder Krankheiten begründen können, durch einen Beigeordneten sich vertreten lassen. Sein Sekretär füllt die offen gebliebenen Columnen der Impf-Listen aus, während der Impfarzt impft oder die vorhandenen Pocken untersucht.

§. 20. Die Bestimmung derjenigen Oerter im Umfang der Bürgermeistereien, wo die öffentlichen Gesammt-Impfungen vorgenommen werden und zu dem Ende sich die Impflinge mit ihren Angehörigen sammeln sollen, bleibt auf den Vorschlag des Bürgermeisters der gemeinsamen nähern Berathung und Anordnung des Landraths und Kreis-Physikus überlassen. Es sind aber diese Sammelplätze in der Art zu wählen, daß der Weg für die Mehrzahl der aus den verschiedenen Richtungen des Distrikts zu bringenden impfpflichtigen Kinder, so viel möglich abgekürzt werde. In der Regel müssen die dazu bestimmten Orte so gelegen seyn, daß die Entfernung von den Wohnungen der Impflinge nicht über eine Stunde oder höchstens fünf Viertelstunden beträgt.

§. 21. Das Impf-Lokal, wozu auch die Schulen genommen werden können, muß so beschaffen seyn, daß der Impfarzt, der Bürgermeister und sein Sekretär in einem besondern Zimmer sich befinden, in welches die zu impfenden oder zu untersuchenden Kinder einzeln vorgerufen werden können.

§. 22. Bei der allgemeinen Impfung darf nur von Arm zu Arm geimpft werden. Nächstdem also, daß den betreffenden Impfärzten die Sorge obliegt, gegen die Zeit der eintretenden Gesammt-Impfungen die Schutzpocken-Impfung vorläufig in ihren Wohnörtern selbst in Gang gebracht zu haben, um mit frischem Impfstoff versehen zu seyn, sind sie verpflichtet, gemeinschaftlich mit denjenigen Bürgermeistern, in deren Verwaltungs-Bezirken die Gesammt-Impfungen vorgenommen werden sollen, dafür zu sorgen, daß sich an den dazu bestimmten Impftagen wenigstens vier, schon acht Tage zuvor geimpfte Kinder an der Impfstation befinden, von welchen sodann die zur Impfung gebrachten Impflinge geimpft werden können. Da, wo sich solches nicht anders machen läßt, haben die Bürgermeister möglichst Sorge zu tragen, daß zu dem Ende vier gesunde Impflinge acht Tage zuvor in den Wohnort des Impfarztes geschickt

werden, um solche von demselben impfen zu lassen, damit von ihnen bei der nach acht Tagen erfolgenden Gesammt-Impfung der Impfstoff zum Impfen genommen werden kann. Die Eltern oder Pflege-Eltern dieser Impflinge erhalten dafür bei freier ländlicher Fuhr für jeden ein Geschenk von 1 Thaler.

§. 23. Die Tage, an welchen die öffentlichen Gesammt-Impfungen in den verschiedenen Impf-Distrikten Statt finden sollen, werden auf die desfallsigen Vorschläge der Bürgermeister von dem Landrathe nach genommener Rücksprache mit dem Kreis-Physikus bestimmt, und wird der Landrath daher die betreffenden Bürgermeister frühzeitig genug und wenigstens 14 Tage vorher davon in Kenntniß setzen. Bei Bestimmung dieser Tage ist darauf zu achten, daß hinsichtlich der in den verschiedenen Impf-Distrikten nach einander vorzunehmenden Gesammt-Impfungen, zumal wenn solche von einem und demselben Medizinal-Personale abzuhalten sind, keine Collisionen entstehen und die Termine gehörig eingehalten werden können. Die Bürgermeister haben sodann auf den Grund dieser Bestimmungen einerseits den betreffenden Impfärzten die zu den Gesammt-Impfungen festgesetzten Tage anzuzeigen und sie dazu einzuladen, andererseits aber sämmtliche Eltern oder Vormünder des Impfbezirks, welche impfpflichtige Kinder haben, durch die Verwaltungs- oder Polizeidiener mit dem zur Impfung bestimmten Orte, so wie dem Tage und der Stunde dazu bekannt machen und sie auffordern zu lassen, sich zur gehörigen Zeit mit denselben an der Impfstation zur Impfung einzufinden, oder aber im Fall einer vorhandenen Krankheit des Impflings am Impf- oder Untersuchungs-Tage sich durch ein Zeugniß des Pfarrers oder Orts-Vorstehers darüber auszuweisen.

Die für die allgemeine Impfung einmal festgesetzten Termine müssen übrigens pünktlich eingehalten werden. Bürgermeister und Impfärzte, welche solches unterlassen, sind nicht allein für jeden daraus entspringenden Nachtheil verantwortlich, sondern verfallen auch außerdem in eine Ordnungs-Strafe von 10 Thalern.

§. 24. Die allgemeine Impfung muß an einer jeden Impfstation ohne Unterbrechung so lange fortgesetzt werden, bis alle zur Impfung gebrachten Individuen geimpft sind. Von den gegenwärtigen Impflingen müssen diejenigen zuerst an die Reihe kommen, die am entferntesten von der Station wohnen. Kein einmal erschienenes impffähiges Individuum darf ungeimpft entlassen oder auf einen andern Tag bestellt werden, wenn nicht Krankheit die Impfung untersagt.

2)

Nicht selten wird es geschehen können, daß in einem Tage an zwei Impfstationen zwei Gesammt-Impfungen abgehalten werden können. Wo dieses der Fall seyn sollte, da ist die allgemeine Impfung an der ersten Impfstation des Vormittags um 8 Uhr zu beginnen, an der zweiten aber des Nachmittags um 2 Uhr damit anzufangen, und jede ohne Unterbrechung in der bemerkten Tageszeit zu beendigen.

In den größern Städten kann es dagegen wegen zu großer Anzahl der Impflinge nöthig werden, daß zu der Gesammt-Impfung zwei Impf- und zwei Revisions-Tage bestimmt werden müssen.

§. 25. Der bei der Impfung anwesende Bürgermeister macht den Angehörigen der Impflinge Tag und Stunde der nachfolgenden Untersuchung des Erfolges der Impfungen mit der Aufgabe bekannt, sich mit denselben zu dieser Untersuchung pünktlich einzufinden. Er erinnert sie dabei, daß für diejenigen Impflinge, die alsdann nicht zur Untersuchung gebracht werden, die Impfung in so fern als ungültig betrachtet wird, daß solche impfpflichtig bleiben, und die Eltern außer der zu erleidenden Polizeistrafe auch noch die Unannehmlichkeit haben würden, bei der nächsten allgemeinen Impfung sich wieder mit den Kindern einfinden zu müssen.

§. 26. Diese zur Beurtheilung des Erfolges der geschehenen Impfung und der Aechtheit der nach derselben entstandenen Schutzpocken durchaus nothwendige und mit aller Genauigkeit anzustellende Untersuchung und Revision wird acht Tage nach statt gefundener Impfung in demselben Lokale, wo letztere verrichtet wurde, so wie in derselben Ordnung, die bei jener befolgt wurde, vorgenommen. Nach Maaßgabe des Befundes werden nun die Resultate desselben von jedem Impflinge in die betreffenden Columnen der Impf-Liste eingetragen und wird namentlich auch in der letzten zu Bemerkungen bestimmten Columne alles dasjenige aufgenommen, was nach dem Urtheil des Impfarztes als bemerkens- und wissenswerth sich dazu eignet, letzterer aber, wenn der Raum dazu mangelt, aufgefordert, darüber einen besondern Bericht zu erstatten. Werden die nach der Impfung erfolgten Schutzpocken und deren Verlauf für ächt erkannt, so erhalten die Eltern oder Pflegeeltern der Impflinge die vorschriftsmäßigen Impfscheine, die von dem Impfarzte unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Bürgermeisters bedruckt seyn müssen.

§. 27. Sollten in einzelnen Fällen Eltern oder Pflegeeltern von Impflingen durch, den letztern oder ihnen selbst zugestoßene Krankheiten, oder durch andere unvermeidliche Abhaltungen verhindert seyn, mit ihren Impflingen zu

der allgemeinen Impfung oder zu der eben so wichtigen Revision zu erscheinen, als worüber aber jedesmal das Zeugniß des Pfarrers oder Ortsvorstehers beizubringen ist, und es wünschen dieselben, wenn sie arm sind, das Versäumte ohne Kosten nachzuholen, so müssen sie ihre Impflinge den betreffenden Armenärzten und Wundärzten zur Nachimpfung oder Nachrevision, ins Haus bringen. Vermögende Eltern sind aber in diesem Falle gehalten, den Impfärzten ihre Bemühungen taxmäßig zu bezahlen.

IV. Revision der Listen; Nachweise der Resultate sämmtlicher Impfungen; Kosten.

§. 28. Wenn mit dem Ende des Jahrs auch die Resultate der von den Privat-Impfärzten eingekommenen Listen des letzten Quartals in die Haupt-Impfliste der Bürgermeisterei gehörig eingetragen sind, so wird dieselbe geschlossen, mit den (§. 6.) vorgeschriebenen alphabetischen Registern versehen, und mit dem 1sten Januar sofort die Impf-Liste für das neubegonnene Jahr angelegt. (§. 7.). Aus der Liste des verflossenen Jahrs hat demnächst der Bürgermeister einen summarischen Auszug nach dem unter Lit. C. beigefügten Schema zu entwerfen und vor dem 20sten Januar an den betreffenden Landrath einzusenden. Zugleich mit diesem Auszuge wird dem Landrathe die Impf-Liste des verflossenen Jahres selbst eingereicht, und werden hinsichtlich der als ungeimpft darin bezeichneten Individuen, in so fern solche nicht zu den später im Jahre neugebornen Kindern gehören, die Atteste der Medizinalpersonen, Ortsvorsteher oder Geistlichen über die speziell anzugebenden Ursachen der unterlassenen Impfung, (Krankheit der Impflinge, Krankheit oder Abwesenheit der Angehörigen derselben), oder wenn diese nicht beigebracht sind, die Bescheinigungen der Polizeigerichte, daß die Eltern oder Angehörigen bei ihnen angeklagt worden, beigefügt. Eben so müssen auch die von den Privat-Impfärzten eingekommenen Listen und die von diesen und den zu den Gesammt-Impfungen adhibirt gewesenen Impfärzten eingegangenen Spezialberichte (§. 26.) dem Landrathe mit eingereicht werden.

§. 29. Der Landrath sorgt nun auf den Grund aller dieser Verhandlungen unter ausdrücklicher Hinzuziehung des Kreis-Physikus für eine genaue und sorgfältige Revision der von dem Bürgermeister geführten Haupt-Impfliste und des darnach gefertigten Auszugs, wobei besonders darauf zu achten ist, daß jene Liste überhaupt genommen ordnungsmäßig und mit Pünktlichkeit geführt werde, daß die Geburtstage der Impflinge gehörig angegeben, die Impf- und Revisions-

Tage angemerkt sind, der Erfolg der Impfung bestimmt ausgesprochen, bei den ungeimpft Gebliebenen die Nummer angezeigt ist, worunter sie in die Impf-Liste für das laufende Jahr übertragen worden, und endlich die vorschriftsmäßigen alphabetischen Register (§. 6.) angehängt sind. Wenn demnächst die summarischen Auszüge, Impflisten u. s. w. aus sämmtlichen Bürgermeistereien des Kreises eingegangen sind, so werden jene Auszüge für den ganzen Kreis in der Art zusammengestellt, daß die einzelnen Bürgermeistereien mit ihren Ergebnissen namentlich aufgeführt werden und am Schlusse der Zusammenstellung für jede Rubrik die Hauptsumme vom ganzen Kreise angegeben wird. Der Kreis-Physikus entwirft dabei einen allgemeinen geschichtlichen Bericht über die Impfung des betreffenden Jahres im ganzen Kreise, wobei er die in den Listen und Spezialberichten der Impfärzte mitgetheilten Beobachtungen, Bemerkungen oder sonstige wissenswerthe Mittheilungen, so wie seine eigenen Erfahrungen über die Schutzpocken-Impfung, deren Einfluß auf das Gesundheitswohl der Einwohner, die Bevölkerung u. s. w. benutzt. Diesen Bericht nebst der vorgedachten von dem Landrathe und dem Kreis-Physikus zu vollziehenden Zusammenstellung der summarischen Auszüge sämmtlicher Bürgermeistereien sendet alsdann der Landrath ganz unfehlbar vor dem 1sten März an die Königl. Regierung ein. Die Impflisten der Bürgermeister gehen, wenn sie revidirt und von dem Landrathe attestirt oder berichtigt sind, mit allen dazu gehörigen Belegen zur sorgfältigen Aufbewahrung wieder an die betreffenden Bürgermeister zurück.

§. 30. Der Landrath wird darüber wachen, daß von Seiten der Bürgermeister einem so wichtigen Gegenstande, als die Schutzpocken-Impfung ist, überhaupt genommen alle mögliche Aufmerksamkeit gewidmet, insbesondere aber auch bei Führung der vorgeschriebenen Impf-Listen die größte Ordnung und Pünktlichkeit beobachtet werde, und solche Bürgermeister, die sich eine wesentliche Unordnung oder Nachläßigkeit dabei zu Schulden kommen lassen sollten, jedesmal in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thaler nehmen. Wir selbst werden uns die Impf-Listen einzelner Bürgermeistereien mit den Belegen dazu von Zeit zu Zeit vorlegen lassen, um uns zu überzeugen, wie bei diesem höchst wichtigen Geschäfte von den betreffenden Beamten verfahren wird.

§. 31. Die mit den öffentlichen Gesammt-Impfungen verbundenen Kosten, wozu auch die Anschaffung der gedruckten Formulare zu den Impf-Listen und Impfscheinen gehört, werden von denjenigen Bürgermeistereien getragen, in welchen die Impfungen Statt finden, zu dem Ende zum Etat gebracht, und bis daß dieses geschehen, aus dem Extraordinario berichtigt. Den Impfärzten

werden behuf der von ihnen vorzunehmenden Privat-Impfungen auf ihr Ansuchen die zur Führung der Listen dienenden Formulare nach dem Schema A, so wie die Formulare zu den Impfscheinen in benöthigter Anzahl von den Bürgermeistern unentgeldlich zugestellt.

V. Von den Vorkehrungen bei dem Ausbruche der natürlichen Menschenblattern.

§. 32. Ein Jeder ohne Unterschied, welcher Kenntniß von dem Ausbruche der natürlichen Menschenblattern erhält, ist verpflichtet, davon dem Bürgermeister, oder dessen Beigeordneten binnen 24 Stunden bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler, oder verhältnißmäßigen Arrestes, Anzeige zu machen; insbesondere aber sind dazu die Eltern und Angehörigen der Angesteckten, die Meister, Fabrik-Inhaber, Brodherrn, Nachbaren, Geistlichen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Krankenwärter und Wärterinnen, die Vorsteher öffentlicher Anstalten, Schullehrer und andere Personen, welche durch ihre Verhältnisse zunächst mit den Kranken in Berührung kommen, gehalten.

§. 33. Bei der ersten Nachricht, welche der Bürgermeister darüber erhält, muß dieser sie dem Landrathe und dem Kreis-Physikus mittheilen, welcher letztere, ohne eine höhere Aufforderung abzuwarten, alsobald die Krankheit zu untersuchen, gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister die hierunter vorgeschriebenen Anordnungen zu treffen, und über den Befund und das Geschehene, unter Einsendung einer Liste sämmtlicher Angesteckten sofort, und nachher während der Dauer der Seuche alle acht Tage an den Landrath zu berichten hat, welcher wiederum die Regierung davon in Kenntniß setzen wird.

§. 34. Da, wo die natürlichen Menschenblattern ausgebrochen sind, muß die Vaccination bei allen übrigen pockenfähigen Kindern, ohne Rücksicht auf ihr Alter, in der kürzesten Frist vorgenommen werden; es müssen schleunigst Orte für Gesammt-Impfungen bestimmt werden, und die Impfärzte haben die Verpflichtung, sich wenigstens von acht zu acht Tagen an diesen Oertern einzufinden; nur sind dabei die Eltern zu belehren, daß die zu impfenden Kinder entweder von den natürlichen Blattern schon angesteckt seyn, oder gleich nach der Impfung es noch werden können, die Impfung daher möglicherweise auch fruchtlos seyn möchte. Diejenigen, welche ihre Kinder der Impfung in solchem dringenden Falle entziehen, trifft die in dem §. 4. ausgedrückte höchste Strafe.

§. 35. Die an den natürlichen Menschenblattern erkrankten Individuen dürfen nicht in andere Häuser, oder gar in andere Ortschaften verlegt werden, son-

dern müssen bis vierzehn Tage nach erfolgter, durch ein von einem approbirten Arzte ausgestelltes, auf dem Bürgermeister-Amte besiegeltes Attest bescheinigter Genesung, da, wo sie erkrankt sind, bleiben. Insbesondere sind alle Dienstherrschaften verpflichtet, die in ihrem Hause von den Menschenblattern befallenen Dienstboten, im Fall kein Unterkommen für dieselben ausgemittelt werden kann, welches von der Polizei-Behörde, als den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit hinlänglich entsprechend angesehen würde, bis zu dem genannten Zeitpunkte bei sich zu behalten und verpflegen zu lassen.

§. 36. Das Haus, in welchem sich ein Menschenblattern-Kranker befindet, soll als Sitz einer ansteckenden Seuche, der strengsten Polizei-Aufsicht unterworfen, jede Gemeinschaft mit demselben verhindert und zu dem Ende eine schwarze Tafel mit der Aufschrift: „Hier sind die Menschenblattern", nicht nur am Eingange des Hauses, sondern auch an der Thür des Krankenzimmers angebracht werden. Wäre jedoch glaubhaft erwiesen, daß das blatternde Kind wirklich geimpft worden sey, und es ginge demnach daraus hervor, daß entweder die frühere Impfung nicht mit der gehörigen Vorsicht geschehen, oder bei einer dreimaligen Wiederhohlung derselben ohne Erfolg geblieben sey, so soll auf der Warnungstafel neben jener Aufschrift hinzugesetzt werden: „jedoch ohne Schuld der Eltern." Die Warnungstafel selbst wird übrigens nicht eher abgenommen, als acht Tage nach der von einem Arzte bescheinigten Genesung, oder eben so lange nach dem Begräbnisse des etwa an den natürlichen Blattern krank gewesenen und daran gestorbenen Individuums, und nachdem das ganze Haus mit den Dämpfen von hyperoxygenirter Salzsäure durchräuchert worden ist.

§. 37. Vor dem Hause, in welchem der Blattern-Kranke liegt, ist eine Wache aufzustellen, welche dasselbe mit Vorsicht zu bewachen und allen denjenigen, welche in demselben hinsichtlich des Kranken nichts zu thun haben, den Eintritt zu wehren hat. Es ist aber dabei die Veranstaltung zu treffen, daß die Bewohner des gesperrten Hauses auf eine zweckmäßige Weise, jedoch ohne Unterbrechung der Sperre, ihre nöthigen Bedürfnisse an Speisen, Getränken, Arzneien u. s. w. erhalten können.

§. 38. In den Krankenstuben muß die größte Reinlichkeit herrschen; sie müssen täglich gereinigt und gefegt, öfters ausgelüftet, und wo der behandelnde Arzt es nöthig findet, mit salzsauren Dämpfen durchräuchert werden.

§. 39. Der Polizeibehörde steht es frei, in Fällen, wo es nöthig scheint, eigene, unter den Befehlen der Aerzte stehende Krankenwärter anzustellen, welche

nicht allein für die Verpflegung und Reinigung der Blattern-Kranken zu sorgen, sondern auch die genaue Befolgung aller getroffenen medizinisch-polizeilichen Vorkehrungen zu machen haben.

§. 40. Personen, welche das Krankenzimmer betreten haben, dürfen das Blatternhaus nicht mehr verlassen, bis acht Tage nach der Genesung oder nach dem Tode des Kranken. Nur der Arzt und der Geistliche sind hiervon ausgenommen; jedoch wird ihnen empfohlen, sich nachher davor zu hüten, mit Ansteckungsfähigen in Berührung zu kommen, ehe sie die Kleider gewechselt, sich gewaschen haben u. s. w. Derjenige Arzt, welcher die Blatternkranken ärztlich besorgt, darf sich für diese Zeit mit der Schutzpocken-Impfung nicht abgeben, und es muß dieselbe so lange einem andern übertragen werden.

§. 41. Den Kindern aus dem Krankenhause ist das Schulgehen verboten.

§. 42. Die Leichen der an Menschenblattern Verstorbenen müssen bis zur Zeit des Begräbnisses (im Sommer nach 60, im Winter nach 80 Stunden) in dem Sterbezimmer verbleiben, mit den Kleidern, in welchen die Kranken gestorben sind, in Särge mit verpichten Fugen gelegt und nicht zur Schau ausgestellt werden. Sie sind bei Nacht und still zum Grabe zu fahren, und müssen die Leichentücher und Mäntel nach jedesmaligem Gebrauche durchlüftet und durchräuchert werden.

§. 43. Der Verkauf von Betten, Kleidungsstücken und andern Gegenständen, welche mit Menschenblattern-Kranken, oder deren Leichen in Berührung gewesen sind, ist streng verboten.

§. 44. Die durch den Ausbruch einer Blattern-Epidemie verursachten Kosten aller Art, fallen, wenn die Blatter-Kranken noch minderjährig sind, den Angehörigen derselben, sonst ihnen selbst zur Last, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, wo die erkrankten Individuen noch nicht anderthalb Jahr alt sind, oder durch vorschriftsmäßige Atteste erwiesen wird, daß sie die Menschenblattern oder Schutzpocken gehabt haben, oder dreimal vergeblich geimpft worden sind, oder endlich wegen Kränklichkeit nicht haben geimpft werden können.

VI. Kennzeichen der ächten Menschenblattern.

§. 45. Es hat sich schon öfters ereignet, daß verschiedene mit oder ohne Fieber begleitete Hautausschläge fälschlicherweise für natürliche Menschenblattern gehalten und damit verwechselt worden sind, wodurch dann manche Eltern, deren Kinder durch die Impfung ächter Schutzpocken gesichert waren, beunruhigt, nach-

theilige Gerüchte gegen die schützende Kraft der Kuhpocken ausgesprengt und verbreitet, und mit Kosten verbundene, nicht selten unnütze ärztliche Reisen und Untersuchungen veranlaßt wurden. Wir glauben daher, daß es nicht unzweckmäßig seyn werde, am Schlusse dieser Verordnung, in nachstehendem eine Beschreibung der Kennzeichen wahrer naturlicher Menschenblattern zur allgemeinen Belehrung hinzuzufügen.

§. 46. Die Krankheit der natürlichen Menschenblattern verläuft in vier Zeiträumen. Der erste dauert bis zum Ausbruch der Blattern. Hier ist ein Fieber zugegen, welches einmal im Tage heftiger wird, mit jedem Tage zunimmt und wobei häufig Zuckungen entstehen. Kopfweh, Leibweh, Rückenschmerz, Erbrechen und Nasenbluten sind gewöhnliche Zufälle. Der Athem, der Schweiß und der Urin haben einen eigenen Geruch, an dem allein der geübte Arzt schon die Blattern erkennt.

Mit dem vierten Tage fängt der zweite Zeitraum an. Die Blattern erscheinen in Gestalt kleiner, runder, rother, etwas härtlicher Punkte, die sich mit jeder Stunde erheben und im Umfang vergrößern. Zuerst kommen sie im Gesicht, dann an den Händen, dann am Körper und an den Füßen zum Vorschein. Gewöhnlich dauert dieser allmählige Ausbruch drei Tage, so daß die zuerst erschienenen Blattern immer um zwei Tage, die an den Händen um einen Tag früher sind und fortlaufen, als die an den Füßen. Das Fieber dauert hierbei fort, aber schwächer.

Im dritten Zeitraum wird die Blatter zu einer Blase erhoben, die Anfangs klein, etwas eingedrückt und mit einer wässerigen Feuchtigkeit angefüllt ist, sich aber allmählig zu einer erbsengroßen mit gelblichem Eiter angefüllten Blase erhebt. Jede Blatter braucht also von ihrem Ausbruch bis zur vollendeten Eiterung sechs Tage. Hierbei wird die Haut um die Blatter etwas roth und der ganze Theil schwillt an; dies geschieht zuerst im Gesicht, dann an den Händen, zuletzt an den Füßen. Wenn nicht sehr viele Blattern ausgebrochen sind, so bleibt das Fieber, welches mit dem Ausbruche aufhört, ganz weg, sonst kommt jetzt wieder ein neues.

Im vierten Zeitraum wird die Blatter trocken, welk und verwandelt sich nach und nach in einen Schorf, welcher bald früher, bald später abfällt, und meistens eigene Narben zurück läßt. War das Fieber noch da, so wird es am Anfange dieses Zeitraums am heftigsten und die meisten Todesfälle ereignen sich um diese Zeit. Es wird erst um den vierzehnten Tag, das heißt, bei geschehener Trocknung, ganz aufhören.

Dieses ist das Gemälde des regelmäßigen Verlaufs der ächten Menschenblattern; die allenfallsigen Abweichungen sind nicht so beträchtlich. Jeder Ausschlag aber, der dieser Beschreibung nicht entspricht, ist keine ächte Blattern-Krankheit, und somit wird es unnöthig, auch die unächten Blattern und andere derartige Ausschlags-Krankheiten hier noch besonders zu beschreiben.

Düsseldorf, den 12. November 1824.

Schema Lit. A.

Ordnungs-Nummer.	Wohnort des Impflings. In Städten, Straßen und Hausnummer.	Vor- u. Zuname des Impflings: Männlichen Geschlechts.	Vor- u. Zuname des Impflings: Weiblichen Geschlechts.	Datum der Geburt des Impflings nach Tag, Monat und Jahr.	Vor- und Zuname des Familien-Vorstandes nebst dessen Gewerbe.	Datum der Impfung nach Tag, Monat und Jahr.	Name, Stand u. Wohnort des Impfarztes: Bei den öffentlichen Gesammt-Impfungen.	Name, Stand u. Wohnort des Impfarztes: Bei den Privat-Impfungen.	Herkunft der Schutzpocken-Lymphe, von welchem Kinde und ob mit trocknem oder frischem Stoff geimpft worden.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Erfolg der Impfung: Tag der Untersuchung.	Erfolg der Impfung: Ob der Verlauf der Impfung regelmäßig gewesen, die Zahl und Form der für ächt erkannten Schutzpocken.	Erfolg der Impfung: Unsicherer Erfolg, und worin er bestanden.	Erfolg der Impfung: Ob die Impfung dreimal ohne Erfolg wiederholt worden.	Unter welchem Datum der Impfschein ausgestellt worden ist.	Ursache nicht geschehener Impfung.	Bemerkungen. z. B. Besondere Zufälle während der Vaccination. — Krankheiten während des Verlaufs der Schutzpocken. — Krankheiten in den ersten 6 Wochen nach dem Verlauf der Impfung. — Ob etwa ein geimpftes Kind eines Versuchs wegen zum 2ten oder 3ten mal nachgeimpft worden u. s. w.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Schema

3)

Schema Lit. B.

Regierungs-Bezirk Düsseldorf. Kreis Bürgermeisterei

Zeugniß über Schutzpocken-Impfung.

Ich Unterschriebener bezeuge, daß (Vor- und Zuname des Impflings) wohnhaft zu (Name des Orts, in Städten mit Angabe der Straße und Hausnummer) geboren den (Tag, Monat und Jahr der Geburt) Sohn / Tochter von (Vor- und Zuname nebst Gewerbe des Familienvaters) am (Tag, Monat und Jahr der Impfung) mit guter Schutzpocken-Lymphe, herrührend von (Vor- und Zuname nebst Wohnort des Kindes, von dem die Lymphe genommen), durch mich geimpft worden sey, und ich die darauf erfolgten (Zahl und Form der Schutzpocken) Schutzpocken bei der Besichtigung am (Tag, Monat und Jahr der Untersuchung) für ächt anerkannt habe.

den ten 18

Nr. (der Impfliste) (Name, Stand und Wohnort des Impfarztes.)

Dieses Zeugniß ist sorgfältig aufzubewahren.

Schema Lit. C.

Regierungs-Bezirk Düsseldorf. Kreis Bürgermeisterei

Summarischer Auszug aus der Impfliste für das Jahr 18

Name der Bürgermeisterei.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 18 aufgenommen: Aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen.	Neugeborne.	Außerdem neu angesiedelte Impffähige.	Summa.	Davon sind in Abzug zu bringen: an Todtgeborenen	Die vor der Impfung gestorbenen.	Die aus der Bürgermeisterei weggezogenen.	Summa.	Bleiben zu impfen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Es sind mit gewünschtem Erfolge geimpft worden: Bei den öffentlichen Gesammtimpfungen durch die hier genannten Impfärzte	Zahl der von jedem öffentlich Geimpften.	Bei den Privat-Impfungen durch die hier genannten Impfärzte.	Zahl der von jedem privatim Geimpften.	Summe aller öffentlich und privatim mit gewünschtem Erfolg Geimpften.	Es sind zum drittenmal ohne Erfolg geimpft worden.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 18 als ungeimpft geblieben, übertragen: Mit unsicherem oder zum zweitenmal ohne Erfolg Geimpfte.	Wegen Kränklichkeit der Impflinge.	Wegen anderer wohlbegründeter Hindernisse.	Wegen Nachlässigkeit oder Unfolgsamkeit der Angehörigen.	Summa.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 95.

Düsseldorf, Sonnabend, am 13ten Dezember 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 329. Bekanntmachung, den Abschluß sämmtlicher Kassen für das Jahr 1823. betr. II 27469.

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses bestimmen wir über den Abschluß der sämmtlichen Kassen pro 1823. folgendes:

1) Die Rentämter sollen die Bücher über alle denselben anvertraute etatsmäßige Erhebungen für das Jahr 1823. und die Vorjahre am 31. Januar k. J. schließen, wogegen es hinsichtlich der Domainen-Veräußerungs-Erbstands-Ablösungsgelder aus den damit in Verbindung stehenden Nebenfonds bei dem früherhin angeordneten Abschlusse der Bücher am 31. Dezember d. J. verbleibt.

Den Rentämtern machen wir wiederholt zur Pflicht, bis zu jenen Abschlußtagen sowohl die Revenüen des laufenden Jahres, als die beitreibungsfähigen Reste aus allen Vorjahren zur Vereinnahmung zu bringen, da wir, wenn sich bei der gleich nach dem Jahresschluße statt findenden Revision und Prüfung der, nach der besonders ergehenden Verfügung zu fertigenden speziellen Rest-Verzeichnisse finden möchte, daß beitreibungsfähige Reste vorhanden sind, hinsichtlich deren keine vollgültige Ausweisung statt finden kann, die desfallsigen Beträge den Rentämtern in Einnahme stellen lassen werden.

Zugleich verpflichten wir die Rentämter dafür zu sorgen, daß die etatsmäßigen Ausgaben, mit deren Zahlung sie beauftragt sind, spätestens bis zum 10. Januar k. J. erhoben werden, und in gleicher Weise dafür zu sorgen, daß die von der Hauptkasse auf sie delegirten veränderlichen Ausgaben pro 1823. und vorher bis zum Kassen-Abschlusse berichtigt werden.

Die bis zum 15. Januar k. J. erhobenen Gelder sind an diesem Tage entweder in baarem Gelde oder in gültigen Ausgabe-Belägen, so wie die vom 15. bis letzten Januar k. J. ferner eingehenden Revenüen am 1. Februar k. J. mittelst Schluß-Bordereaux vollständig und mit gehöriger Bezeichnung der Revenüen-Zweige und Jahrgänge an die Hauptkasse abzuliefern.

2) Die sämmtlichen Steuerkassen sollen ihre Bücher für das Jahr 1823. und die Vorjahre ebenfalls am 31. Januar k. J. abschließen.

Wir machen es denselben, mit Verweisung auf die häufig ergangenen Erinnerungen zur unbedingten Pflicht, alle bis zum 31. Dezember d. J. verfallenen Grund-, Klassen- und Gewerbesteuern pro 1823., so wie die in einigen Bezirken noch vorhandenen Reste aus früheren Jahren, bis zu jenem Abschlußtage zur Erhebung zu bringen, wovon nur allein die etwa aus Concurs-Prozessen zu berichtigenden Quoten, auf vollständige Ausweisung, so wie die durch spezielle Verfügung gestundeten Beträge eine Ausnahme machen.

Gegen die wider Verhoffen mit den Ablieferungen im Rückstande bleibenden Steuerkassen haben die Kreiskassen zeitig die Anwendung von Zwangsmitteln bei den Herren Landräthen in Antrag zu bringen.

Hinsichtlich der Ausgaben, welche die Steuerkassen zu leisten haben, so wie hinsichtlich der Ablieferungen, verweisen wir die Steuer-Einnehmer auf die desfallsigen Bestimmungen für die Rentämter unter Nr. 1., und erwarten, daß sie solche genau befolgen, und die Ablieferungen zu der vorgesetzten Kreiskasse bewirken werden.

3) Die Hypothekenämter sollen ihre Bücher über die pro 1823. und Vorjahre zu erhebenden Gefälle gleichfalls am 31. Januar k. J. schließen, und wir verpflichten dieselben dafür zu sorgen, daß ihnen bis dahin alle für ihre Rechnung durch die dazu bestimmten Rentamts- und Steuerkassen erhobenen Gelder abgeliefert, und von ihnen vereinnahmt werden.

Wir machen es den Hypothekenämtern gleichfalls zur Pflicht, bis zu jenem Abschlußtage die beitreibungsfähigen Gefälle zur Einnahme zu bringen, hinsichtlich der unbeibringlichen Summen aber die vorschriftsmäßigen Beweise schleunigst vorzulegen, und auf deren Niederschlagung anzutragen.

Die Liquidationen über die bis zum 31. Dezember d. J. geleisteten Zahlungen, worüber noch Ausgabe-Anweisungen ertheilt werden müssen, sind am 1. Januar k. J. einzureichen, damit die Aufrechnung der hierüber auszufertigenden Anweisungen zeitig vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

4) Die betreffenden Wegebau-Beamten haben die Wegegelder-Kassen in den Tagen vom 27. Dezember d. J. bis 5. Januar k. J. abzuschließen, und dafür zu sorgen, daß der beim Abschluß sich ergebende Bestand sofort von dem betreffenden Wegegeld-Empfänger entweder in baarem Gelde, oder in gültigen Ausgabe-Belägen zur vorgesetzten Kasse abgeliefert wird.

5) Die Schiffbrücken-Kasse zu Wesel schließt die Bücher mit dem 31. Dezember d. J., und liefert mit der nächsten Post die Bestände zur Hauptkasse.

6) Die Haupt-Zoll- und Steuerämter haben dafür zu sorgen, daß die von denselben ressortirenden Spezialkassen ihre Bücher am 31. Dezember d. J. schließen, und die vorhandenen Bestände mit der nächsten Post abliefern.

Die gedachten Hauptämter verpflichten wir, die von denselben etatsmäßig zu leistenden und zu verrechnenden Ausgaben pro 1823. unfehlbar bis zum 31. Januar k. J. zu berichtigen, an diesem Tage die Bücher pro 1823. zu schließen, und die Rest-Ueberschüsse pro 1823. zur Hauptkasse abzuliefern.

7) Die Kreiskassen sollen ihre Bücher für 1823. und vorher am 6. Februar k. J. schließen.

Am 20. Januar k. J. haben dieselben der Hauptkasse die bis dahin statt gefundenen Einnahmen entweder in baarem Gelde oder in gültigen Ausgabe-Belägen, und am 6. Februar k. J. die fernerweit eingegangenen Steuern und Gefälle mit vorschriftsmäßigen Bordereaux und mit vollständiger Bezeichnung der Revenüen und Jahrgänge abzuliefern.

8) Bestände dürfen die unter 1) bis 7) bezeichneten Kassen am Jahresschlusse unter keinem Bedinge zurückhalten, und wenn bis zu dem Abschlußtage Ausgaben gezahlt seyn möchten, deren Aufrechnung aus irgend einem Grunde nicht bewirkt werden kann, auch dazu die Einnahmen pro 1824. unzureichend sind, so ist der vorgesetzten Kasse eine Quittung, worin die betreffenden Ausgaben zu bezeichnen, als empfangener Vorschuß in Anrechnung zu bringen, und diese Quittung gleich nach der ersten ausreichenden Einnahme einzulösen.

9) Hinsichtlich der zu fertigenden Schluß-Extracte haben die Rendanten ꝛc. die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit solche am Abend der Abschlußtage vollständig abgeschlossen werden können.

Die Rentämter, Hypothekenämter, die Schiffbrückenkasse zu Wesel, und die Haupt- Zoll- und Steuerämter haben uns die Schluß-Extracte am folgenden Tage einzureichen.

Die Steuer-Einnehmer haben solche am nächsten Tage den gewöhnlichen Kassen-Revisoren vorzulegen, von denen die Einsendung desselbigen Tages an die Landräthe zu bewirken ist, von welchen wir die Vorlegung unfehlbar bis zum 5. Februar k. J. erwarten.

Die Ober-Wege-Inspectoren haben uns die Abschlüsse der Wegegelder-Kassen unfehlbar bis zum 10. Januar k. J. einzureichen, und die Kreiskassen haben die Schluß-Extracte am 7. Februar k. J. den Kassen-Curatoren vorzulegen, und uns solche, von diesen attestirt, unfehlbar am 8. Februar k. J. einzureichen.

10) Da über die Schluß-Ablieferungen die Quittungen der vorgesetzten Kassen nicht bis zur Schluß-Extracts-Absendung eingehen können, so authorisiren wir die Spezial- und Kreiskassen, so wie die Haupt-Zoll- und Steuerämter die abgelieferten noch nicht quittirten Summen dennoch in Ausgabe zu stellen, da von den Schluß-Ablieferungen auf keinen Fall etwas abgesetzt werden darf, für etwaige Defecte vielmehr die abliefernden Kassen von der vorgesetzten Kasse zu belasten, und solche demnächst unverzüglich wieder einzuziehen sind — mangelhafte Beläge aber gleich nach dem Abschlusse vervollständigt werden müssen.

Die sämmtlichen betreffenden Beamten haben sich nach dem Inhalte dieser Verfügung auf das Genaueste zu achten, und wollen wir denselben, in der Erwartung, daß unseren Vorschriften auf das Genaueste entsprochen werde, die Fertigung und Einsendung besonderer Extracte für das 4. Quartal d. J. erlassen, wenn nicht etwa durch specielle Verfügungen die Einsendung gefordert werden möchte.

Schließlich verpflichten wir die sämmtlichen Rendanten neben den auf den Abschluß des Jahres 1823. Bezug habenden Arbeiten, die Einziehung der Revenüen, Steuern und Gefälle pro Januar 1824. prompt zu betreiben.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1823.

Nr. 330. Versendung der Briefe mit der Reitpost betr. I. 19973.

Da zufolge höherer Verfügung die über zwei Loth wiegenden Dienstbriefe nur dann mit der Reitpost versendet werden, wenn ausdrücklich auf der Addresse bemerkt ist:

„mit der Reitpost am ten

dagegen wenn diese Bemerkung fehlt, deren Versendung nur mit der Fahrpost erfolgt, so wird diese Bestimmung hierdurch den sämmtlichen Behörden unseres Verwaltungs-Bereiches zur Beachtung und mit der Aufforderung bekannt gemacht von der Befugniß zur Benutzung der Reitpost hinsichtlich der schwereren Briefe nur in würklich dringenden Fällen Gebrauch zu machen.

Düsseldorf, den 22. November 1823.

Die verstorbene, zuletzt in Elten wohnhaft gewesene, verwittwete Doktorin Henriette Redders geborne Teroerde, hat den Hausarmen gedachter Gemeinde ein Vermächtniß von 200 Rthlr. Clevisch hinterlassen, und es ist der Armenvorstand zur Annahme dieses Legats ermächtiget worden. Nr. 331. Vermächtniß an die Armen zu Elten. I. 20654.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1823.

Der unten signalisirte Musketier Jacob Loock aus Cleve, Regierungs-Bezirk Düsseldorf ist am 30. November vom 17ten Infanterie-Regiment aus seinem Garnison-Orte Wesel entwichen. Nr. 332. Steckbrief gegen den Musketier Jakob Loock.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1823.

Signalement.

Alter 22 Jahr 7 Monat; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare schwarz braun; Stirn platt; Augen grau; Nase kurz und etwas aufgebogen; Gesicht klein und pockennarbig; Bart keinen.

Bekleidung: eine Montirung mit der Regiments-Nummer; 2) ein Paar graue Tuchhosen mit einer rothen Kante; 3) ein Paar Schuhe mit hohem Hackenleder; 4) eine blaue Tuchmütze mit einem Schirm und rothen Streif; 5) eine schwarze tuchene Halsbinde.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Cleve für das erste Quartal des Jahres 1824. sollen am Montag den 19. Januar eröffnet werden. Assisen zu Cleve.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichtsrath Haugh hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Cöln den 26. November 1823.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath,
(gez.) Daniels.

Für gleichlautende Ausfertigung,
Der Ober-Sekretair: (gez.) Themer.

Entlassung des Gerichtsvollziehers Baltus.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Se. Excellenz der Herr Justiz-Minister durch Verfügung vom 7. d. den bei dem Königl. Landgerichte zu Koblenz provisorisch fungirenden Gerichtsvollzieher Johann Jakob Baltus zu Metternich, seines Amtes entlassen haben.

Köln, den 28. November 1823.

Der General-Prokurator: Bölling.

Abwesenheits-Erklärung des Wilhelm Scholl.

Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat in der öffentlichen Sitzung der ersten Civil-Kammer vom 10. Juni 1822. in Gefolge eines durch Vorbescheid des vormaligen Tribunals zu Düsseldorf vom 17. Juli 1819., verordneten, unterm 17. September ejusdem contradictorisch mit dem öffentlichen Ministerium abgehaltenen Zeugen-Verhörs, den Schneider Wilhelm Scholl von Ratingen, welcher vor etwa 40 Jahren sich plötzlich von Ratingen entfernt hat, ohne daß davon die eigentliche Ursache angegeben werden kann, und ohne daß seit diesem Verschwinden über das Leben, den Aufenthalt oder Tod des Verschollenen Nachrichten eingelaufen sind, auf den Antrag der Geschwister Scholl von Ratingen, und auf den Grund der Art. 116., 118. 119. des bürgerlichen Gesetzbuchs für abwesend erklärt.

Dies wird in Gemäßheit der dem Unterzeichneten von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ertheilten Ermächtigung, und auf den Grund des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 1. Dezember 1823

Der General-Prokurator: Bölling.

Aufforderung zur Einsammlung von Beiträgen für Franken's Denkmal betr.

Wir erfüllen nur eine Pflicht der Dankbarkeit gegen den Stifter des Hallischen Waisenhauses und der damit in Verbindung stehenden wohlthätigen Anstalten, wenn wir die in Nro 82. des diesjährigen Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf abgedruckte Aufforderung des Herrn Bürgermeisters Dr. Melin zu Halle den Superintendenten der Kreissynoden und den Direktoren der Gymnasien und dem Direktor des evangelischen Schullehrer-Seminars unseres Bereichs zur Verbreitung in ihren resp. Kreisen und zur Einsammlung von Beiträgen angelegentlichst empfehlen.

Die Beiträge werden am besten an die von der betreffenden Königlichen Regierung bestimmten Empfänger zur Weiterbeförderung gesandt; jedoch ersuchen wir die obengenannten Vorsteher der Synoden und höhern Schulanstalten der Provinz, ein Verzeichniß der empfangenen Beiträge an uns einzusenden.

Cöln, den 26. November 1823.

Das Königliche Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

Der wegen Diebstahl mit Einsteigen in den Anklagestand versetzte Carl Peter Speckmann, zu Mehlem bei Godesberg geboren, zuletzt in Elberfeld als Kellner wohnhaft, ist heute Morgen nach gewaltsamer Erbrechung mehrerer Thüren, aus dem hiesigen Gefangenhause entflohen. Steckbrief gegen Peter Speckmann.

Er ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat eine schlanke Statur, runde Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, hellbraune Haare, blaue Augen, hellbraune Augenbraunen, bräunlichen schwachen Bart, stumpfe Nase, kleinen und dicken Mund, schmale Stirne, langes Kinn.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit blau tuchenem Frackrocke, gelber grün gestreifter Weste mit roth seidener Unterweste, gelben langen tuchenen Beinkleidern über die Stiefel, blau seidenem Halstuch und schwarz tuchener Kappe mit Schirm.

Ich ersuche sämmtliche resp. Polizei- und andere Behörden, zu der Wiederhabhaftwerdung des Entflohenen beizutragen, und ihn im Falle der Entdeckung festnehmen und hieher führen zu lassen.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator Rittershausen.

Carl Schneegans, 34 Jahre alt, Kaufmann, gebürtig und wohnhaft in Kreuznach, mittlerer Größe untersetzter Gestalt, mit kurz geschnittenen dunkelbraunen Haaren, mit grauen durchmischt, dunkelbraunen Augenbraunen und Bart, jedoch ohne Backenbart, blauen Augen, etwas spitzer Nase, gewöhnlichem Munde, vollem, rundem und bleichem Gesichte, sehr kurzsichtig, daher den Kopf etwas vorhaltend, etwas schnell sprechend und gehend, ist eines betrügerischen Bankerotts beschuldigt, und deshalb auf flüchtigem Fuße. Steckbrief gegen Karl Schneegans.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, auf vorbenannten Beschuldigten aufmerksam zu seyn, denselben im Betretungsfalle festhalten, und dem Unterzeichneten vorführen zu lassen.

Kreuznach, den 28. November 1823.

Der Königl. Preuß. Prokurator zu Simmern.
Röchling.

Diebstahl zu Schwelm.

Am 11. Oktober d. J. ist dem Fuhrmann und Bandweber Wilhelm Cappel zu Schwelm durch den unten näher signalisirten Landweber Knecht Ferdinand Schoenlau von Schwelm;

1) eine silberne eingehäusige Taschenuhr; 2) eine manchesterne, mit Pelz verbrämte Mütze entwendet worden; und hat sich der gedachte Schoenlau, heimlich von seinem Brodherrn und seinem Wohnort entfernt.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, und Jedermann vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, ersuchen wir zugleich alle Militair- und Civil-Behörden, auf den Entwichenen genau vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften, und an das unterzeichnete Inquisitoriat abliefern zu lassen, wobei wir uns zu allen ähnlichen Gegendiensten willig und bereit erklären.

Werden, den 26. November 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Name Ferdinand Schoenlau; Geburtsort Schwelm; Wohnort Schwelm; Profession Weber; Confession katholisch; Alter 19 Jahr; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Constitution schlank; Kopf klein; Haare braun glatt; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Stirn flach; Augen blau; Augenbraunen braun; Nase spitz; Mund klein und fein gespalten; Kinn spitz.

Kleidung: eine mit Pelz verbrämte manchesterne Mütze, ein blau tuchenes Kollet und dergleichen Weste, graue tuchene Hosen, Schuhe mit Riemen und weiße wollene Strümpfe.

Personal-Chronik.

Personal Chronik.

Die Hebamme Ehefrau Friedrich Biermann, geborne Josephine Mayer, von Linz, hat die Erlaubniß erhalten, sich in gleicher Eigenschaft zu Elberfeld niederzulassen.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 96.

Düsseldorf, Mittwoch, den 17ten Dezember 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der unten signalisirte Ulan Wilhelm Röttger aus Ratingen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist am 23. November c., vom 8. Ulanen-Regiment aus seinem Garnisonorte Trier entwichen. Nr. 333. Steckbrief gegen den Ulan Wilhelm Röttger.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1823.

Signalement.

Alter 21 Jahr; Größe 5 Fuß 6 Zoll 1 Strich; Haare blond; Stirn bedeckt; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase mittelmäßig; Mund groß; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Bart blond.

Bekleidung: 1) 1 Kollet; 2) eine Dienstmütze; 3) ein Paar Reithosen; 4) ein Paar Stiefel mit Sporn; 5) ein Hemde; 6) eine Halsbinde; außerdem hat derselbe einem seiner Kameraden eine silberne Taschenuhr entwendet.

Der unten signalisirte Ulan Adolph Mintz aus Korscheidt, Regierungs-Bezirk Köln, ist am 23. November c. vom 8. Ulanen-Regiment aus seinem Garnisonorte Trier entwichen. Nr. 334. Steckbrief gegen den Ulan Adolph Mintz.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1823.

Signalement.

Alter 22 Jahr; Größe 5 Fuß 6 Zoll 3 Strich; Haare blond; Stirn niedrig; Augen grau; Augenbraunen blond; Nase mittelmäßig; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidung: 1) ein Kollet; 2) eine Dienstmütze; 3) ein Paar Reithosen; 4) ein Paar Stiefel mit Sporn; 5) ein Hemde; 6) ein Säbel nebst Koppel.

Nr. 335.

Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf pro November 1823.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel																										
		Rtl	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr	pf.
1	Düsseldorf	1	12	3	—	28	3	—	25	4	—	24	—	—	9	7	2	25	—	3	16	—	1	6	8	—	15	11
2	Elberfeld	1	22	2	1	1	2	—	22	1	—	21	6	—	16	5	—	—	—	—	—	—	—	23	1	—	20	—
3	Essen	1	19	3	2	6	11	—	26	11	—	26	2	—	7	8	—	—	—	—	—	—	1	19	3	—	20	2
4	Solingen	1	15	3	1	1	9	1	—	—	1	—	—	—	12	3	1	8	—	1	26	—	1	12	—	—	18	9
5	Crefeld	1	12	5	—	28	1	—	25	11	—	23	—	—	10	1	2	6	3	2	19	1	1	11	6	—	14	3
6	Neuß	1	8	6	—	25	11	—	25	11	—	23	1	—	7	8	2	18	—	3	17	4	1	16	2	—	13	6
7	Dinslacken	1	15	—	1	—	—	—	23	—	—	24	—	—	7	6	1	10	—	1	19	—	1	8	—	—	16	9
8	Emmerich	1	14	5	1	3	5	—	22	10	—	27	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	29	7	—	12	7
9	Rees	1	9	—	—	28	10	—	25	11	—	25	11	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
10	Wesel	1	13	11	—	27	—	—	23	10	—	21	10	—	6	11	2	20	9	3	7	7	1	12	3	—	13	6
11	Cleve	1	14	3	—	28	6	—	24	6	—	24	3	—	4	10	2	9	2	3	25	4	—	28	10	—	13	9
12	Geldern	1	12	10	—	27	—	—	25	10	—	23	3	—	10	9	—	—	—	—	—	—	1	12	10	—	15	10
13	Goch	1	14	5	—	29	2	—	25	2	—	24	3	—	6	1	—	—	—	3	11	6	1	16	2	—	14	—
14	Kempen	1	17	6	—	25	5	—	21	7	—	22	2	—	4	8	—	—	—	—	—	—	1	14	4	—	12	10
15	Rheinberg	1	10	9	—	28	—	—	24	6	—	21	2	—	8	—	—	—	—	—	—	—	1	4	8	—	14	2
	Durchschnittspreise	1	14	2	1	1	2	—	24	10	—	24	2	—	8	—	2	5	4	2	28	11	1	8	11	—	15	3

Fortsetzung der Nachweise

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf; pro November 1828

Nr.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔. Rtl.	Heu sgr.	Heu pf.	Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔. Rtl.	Stroh sgr.	Stroh pf.	Brannt-wein pr. Berl. Quart sgr.	Brannt-wein pf.	Bier pr. Berl. Quart sgr.	Bier pf.	Fleisch, pr. Berl. ℔. Rind- sgr.	Rind- pf.	Kalb- sgr.	Kalb- pf.	Hammel sgr.	Hammel pf.	Schweine sgr.	Schweine pf.	Butter pr. Berl. ℔. gr.	Butter pf.	Eyer, pr. ½ Hundert. sgr.	Eyer pf.
1	Düsseldorf	—	25	3	4	18	6	6	11	1	11	2	8	3	1	2	8	3	5	5	—	—	—
2	Elberfeld	—	23	5	7	20	9	7	8	1	7	2	8	2	6	1	11	4	3	5	9	7	4
3	Essen	—	20	—	4	18	6	9	3	1	3	2	—	1	4	2	—	2	4	6	—	—	—
4	Solingen	—	20	—	6	—	—	5	7	2	—	2	4	2	4	2	—	3	1	4	6	—	—
5	Crefeld	—	17	9	4	—	3	4	2	1	6	2	2	1	10	1	11	2	6	3	11	6	3
6	Neuß	—	20	3	3	20	9	4	8	1	11	1	11	2	4	1	6	2	8	4	3	—	—
7	Dinslacken	—	18	—	3	6	-	5	—	1	4	2	—	1	2	2	—	2	8	4	6	5	—
8	Emmerich	—	15	—	3	2	6	6	—	1	8	2	4	2	—	2	6	4	8	4	2	6	6
9	Rees	—	13	10	3	20	9	5	4	1	5	2	—	1	7	1	7	2	4	4	—	5	—
10	Wesel	—	14	8	3	4	3	5	9	1	—	2	2	2	4	1	8	2	4	4	7	5	5
11	Cleve	—	17	—	3	15	1	7	—	1	7	2	4	2	4	2	6	3	—	4	—	10	—
12	Geldern	—	14	7	4	18	2	5	3	1	2	2	—	1	2	1	10	2	9	5	—	5	—
13	Goch	—	20	9	4	6	—	4	7	1	2	1	7	1	—	1	7	2	9	3	5	6	10
14	Kempen	—	16	11	3	25	5	3	11	1	10	1	11	2	4	1	11	2	1	3	7	8	11
15	Rheinberg	—	18	—	4	9	—	5	—	—	10	2	—	1	6	1	8	2	6	3	6	6	—
	Durchschnittspreise	—	18	4	4	9	9	5	9	1	6	2	2	1	11	1	11	2	11	4	5	6	7

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Aufforderung in Betreff der gegen Frankreich liquidirten, jetzt hier beruhenden Deposital-Massen.

Da in Ansehung der bei der französischen Amortisations-Kasse zu Paris hinterlegt gewesenen, und auf die erfolgte Liquidation an das diesseitige Gouvernement von Frankreich zurückerstatteten, und gegenwärtig bei der unterzeichneten Behörde beruhenden, in nachfolgenden Verzeichnissen aufgeführten Depositen und Consignationen aus den ehemaligen Departements der Roer, so wie des Rheins und der Mosel, weder die ursprünglichen Deponenten und Consignatorien, noch die sonstigen daran betheiligten Interessenten bekannt sind, so werden sämmtliche unbekannte Betheiligte, deren Erben und Rechtnehmer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche daran geltend zu machen, den Nachweis der Aufhebung, der Ursache der Hinterlegung zu führen, und die Bestände nach vorheriger Legitimation bei uns in Empfang zu nehmen, wobei wir jedoch im Voraus darauf aufmerksam machen, theils daß wir uns nicht im Gewahrsam der älteren auf diese Depositen Bezug habenden Acten befinden, auch diese bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen sind, theils daß unsererseits eine Aushändigung der Deposital-Massen nur auf den Grund eines vorhergegangenen, bei dem betreffenden Landgerichte ausgewürkten und in beglaubigter Form uns vorzulegenden Beschlusses oder Erkenntnisses verfügt werden kann.

Düsseldorf, den 14. November 1823.

Königl. Preuß. General-Depositen-Kommission für die Rhein-Provinzen.
v. Voß.

A. Diejenigen Deposital-Massen, welche von vormaligen ältern Gerichten herrühren, und bei deren Aufhebung zur Amortisations-Kasse eingezogen gewesen, in Ansehung deren übrigens die Veranlassung der Deposition unbekannt ist.

Nr.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht, von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Januar 1822. in Staats-Schuldscheinen. Rthlr	theils in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi, theils baar. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Karg von Nürnberg ./. Willemsen et Heckmann	Vormal. churfürstl. Gericht zu Köln.	175	111	3	9
2	Beckers ./. Doppelgard	„	„	10	5	10

Nr.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht, von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Januar 1822. in Staats-Schuldscheinen. Rthlr.	theils in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi, theils baar. Rthlr	Sgr.	Pf.
3	Senator Wirtz	Vormal. churfürstl. Gericht zu Köln.	—	7	14	2
4	Grezinger ·|· Bock	„	—	2	8	3
5	Poussier ·|· Lavalle	„	—	8	21	10
6	Collen ·|· Roeder	„	—	3	16	6
7	Wolf ·|· Geuges	„	—	4	8	4
8	Bruder ·|· Coblenz	„	75	57	1	6
9	Gumpertz ·|· Heuser	„	—	13	23	—
10	Creditores ·|· Tils	Vormalig. Gericht zu Köln.	—	3	9	11
11	Creditores ·|· Grund	„	—	9	17	10
12	Maubach ·|· Hombroich A.	„	—	4	28	7
13	Kinder Schmitz	„	25	22	15	8
14	Kaino ·|· Klocke	„	—	—	15	11
15	Mertens ·|· Albert	„	—	1	2	11
16	Masse mit einer unleserlichen Bezeid nung A.	„	—	2	3	2
17	Creditores ·|· Buchels	„	—	—	28	4
18	Sandt ·|· Jans n	„	—	3	20	2
19	Alexianer von Neuß ·|· Wirtz . . .	„	100	73	6	2
20	Maubach ·|· Hombroich B.	„	—	8	22	6
21	Masse ohne Benennung A.	„	75	22	26	6
22	Fürth ·|· Fürth	„	50	38	29	3
23	Franz Theodor von Siersdorf . . .	„	500	311	4	—
24	Wittwe Greffier Hoedt	„	150	102	5	3
25	Beyenberg	„	—	6	15	4
26	Creditores ·|· Verkerk	„	—	6	—	8
27	Farina ·|· Rodenkirchen	„	—	7	10	11
28	Creditores ·|· Grünewald	„	—	7	3	1
29	Creditores ·|· Koch	„	—	3	11	3
30	Webens ·|· Heuswich	„	—	2	27	—
31	Wirtz ·|· Drossard	„	—	—	8	10
32	Hospice Revilien ·|· Wolf	„	100	62	22	6
33	Diltey ·|· Cramer	„	—	11	23	8
34	Masse mit einer unleserlichen Bezeichnung B.	„	—	10	18	9

Nr.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht, von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Januar 1822. In Staats-Schuldscheinen. Rthlr.	theils in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi, theils baar. Rthlr.	Sgr	Pf.
35	Creditores ·|· Marcus A.	Vormalig. Gericht zu Köln.	—	10	28	5
36	Hoving ·|· Schorn	"	—	—	28	6
37	Creditores ·|· Pranghe	"	—	2	11	8
38	Bodendorf ·|· Hovet	"	—	—	8	5
39	Creditores ·|· Marcus B.	"	—	6	27	8
40	Vogt ·|· Wittwe Busch	"	—	6	24	8
41	Putz ·|· Horn	"	—	8	22	4
42	Masse ohne Benennung B.	Vormalig. Gericht zu Bonn.	— —	10	20	7
43	Creditores ·|· Saur	"	650	80	20	4
44	Creditores ·|· Wolf	"	25	18	26	11
45	Lenzen ·|· Camp	"	50	38	12	7
46	Schmitz Erben ·|· Nachlassenschaft Schüller	"	25	21	28	5
47	Creditores ·|· Dechorez	"	25	25	10	9
48	Depot de Siegers	"	75	51	9	10
49	Creditores ·|· Hubert	"	25	17	28	3
50	Creditores ·|· Jude Emanuel Samuel	"	—	7	28	10
51	Creditores ·|· Wittwe Peter Meller	"	25	25	10	3
52	Vicaires de St. Cassius et St. Flor ·|· Ruland et Nassau	"	125	80	2	3
53	Creditores ·|· Schreiber	"	200	122	6	9
54	Creditores ·|· Zillecken	"	75	47	23	5
55	Eck, einer der Zwölfen der Stadt ·|· Erben Busch	"	100	61	26	8
56	Erben Schellemond	"	150	106	21	4
57	Creditores ·|· Roder	"	475	300	2	2
58	Creditores ·|· Kleinholz	"	775	484	1	—
59	Hubens ·|· Oberdahn	"	125	84	—	4
60	Creditores ·|· Jude Samuel Abraham	"	125	80	29	7
61	Creditores ·|· Altenburg A.	"	50	42	1	1
62	Creditores ·|· Soternich	"	50	37	11	10
63	Creditores ·|· Krup	"	—	12	20	2
64	Satzenhoven ·|· Schall	"	150	99	4	11
65	Creditores ·|· Gebrüder Cain	"	250	157	12	8

Nr.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht, von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Januar 1822. in Staats-Schuldscheinen. Rthlr.	theils in Antheilen an ausstehenden Aktiven des alten General-Depositi, theils baar. Rthlr.	Sgr	Pf.
66	Abwesender Billstein A.	Vormalig. Gericht zu Bonn.	25	28	29	10
67	Abwesender Billstein B.	„	50	40	28	8
68	Abwesender Peter Dahm	„	50	38	23	4
69	Apotheker Schneider	„	25	23	10	4
70	Anstel ·|· Kapitel von Gerresheim . .	„	25	28	6	1
71	Mullers ·|· Thyré	„	100	63	1	7
72	Erben Orth ·|· Erben Jakob Breuers	„	25	16	1	2
73	Nachlassenschaft der Wittwe Eulens .	„	—	12	16	3
74	Creditores ·|· Berg	„	100	62	19	4
75	Kinder Morawitz	„	50	39	5	8
76	Creditores ·|· Bilter	„	175	110	9	10
77	Pottgen et Gehnen	„	—	5	19	2
78	Creditores ·|· Altenburg B.	„	150	92	14	2
79	Brugnio ·|· Asur Meyer	„	—	3	6	10
80	Creditores ·|· Heister	„	50	37	—	4
81	Graf von Salm ·|· Klemmers . . .	„	100	65	13	4
82	Brinck ·|· Fay	„	200	122	4	7
83	Bornheim ·|· Kliepper	„	75	60	2	10
84	Creditores ·|· Hellerberg	„	225	150	16	—
85	Creditores ·|· Wittwe des Mahlers Krumm	„	25	26	13	7
86	Kloster Engelnthal ·|· Welsch . . .	„	50	30	28	7
87	Creditores ·|· Leukemp	„	75	47	12	7
88	Creditores ·|· den Nachlaß des Capit. Wolter	„	—	12	22	1
89	Brock ·|· Blasius	„	—	13	29	1
90	Creditores ·|· Schmettle	„	—	6	11	6
91	Creditores ·|· Wahlen et Steuer . .	„	—	11	8	7
92	Minderjährige Lersch	„	—	5	21	10
93	Masse ohne Benennung D.	„	350	42	27	1
94	Mirbach ·|· Walbotte	Vormalig. Hofrath zu Düsseldorf.	—	785	12	1
95	Gemeinde Röthen ·|· Gemeinde Kreutzwald	„	—	69	2	5

B. Diejenigen

B. Diejenigen Depositalmassen, welche unter französischer Herrschaft des linken Rheinufers direct zur Amortisations-Kasse eingezahlt worden.

Nr.	Bezeichnung der Masse.	Datum der Consignation.	Bestand der Masse am 1. Januar 1822. in Staats-Schuldscheinen. Rthlr.	theils in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi, theils baar. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Maubach, Martin	6. Ventose an 13.	25	17	12	2
2	Huybens	26. Septbr. 1806.	25	26	21	9
3	Eulers, Mediziner A.	25. Mai 1807. 1808. 1809. 1810.	50	35	10	2
4	Dobbe, Werner	7. August 1807.	175	107	10	4
5	Schmitz, Heinrich	5. Februar 1808.	700	436	5	—
6	Kramer für Rems	19. Februar 1810.	75	46	24	3
7	Gebrüder Jacoby und Mynarz	13. März 1810.	—	14	16	4
8	Le Crigne	5. Januar 1811.	—	1	2	4
9	Jacobi, Gebrüder A.	12. April 1811.	—	3	21	2
10	Hensteler, Clemens	20. Mai 1811.	300	194	—	10
11	Buler, Mathias	2. Oktober 1811.	25	17	28	7
12	Schaumburg, Franz	28. Novbr. 1811.	350	227	21	11
13	Jacobi, Gebrüder B.	20. April 1812.	—	7	8	11
14	Eulers, Mediziner B.	25. Mai 1812. u. 28. Mai 1813.	25	18	24	8
15	Beckers, Michel	13. März 1813.	25	15	20	1
16	Sportelgelder	6. Mai 1813.	—	10	14	5
17	Lambertz, Heinrich	5. Juni 1813.	25	22	4	—
18	Hart	29. Juni 1813.	50	37	21	11
19	Jacob, Joseph	29. Juni 1813.	100	67	26	10
20	Nobels et Laers	4. August 1813.	—	—	14	1
21	Schiffen-Auctionsgelder-Masse für Dahm, Zems et Bruder	30. Brumaire an 14.	50	45	3	9
22	Dame Schimper	21. April 1806.	—	3	13	1
23	Richter, Jakob	16. April 1811.	—	1	14	11
24	Huth, Peter	6. Mai 1811.	—	6	—	1
25	Maes, Albert	. . . . . .	—	2	27	4
26	Nicolas Baum	18. März 1813.	50	41	14	6
27	Bürgermeister Dumont zu Köln ·|· Erben Brabeck	5. Floreal an 6.	—	48	25	8
28	Gemeinden Friemersdorf und Gusdorf, Arrondissement Köln	19. Messidor an 10.	—	401	12	6
29	Coninx	23. Septbr. 1813.	175	120	—	—

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 97.

Düsseldorf, Sonnabend den 20ten Dezember 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 336. Revision der Apotheker-Rechnungen betr.

Damit eine gleichmäßige Behandlung aller Liquidationen der Apotheker über die für Rechnung des Staats, oder der Gemeinen und Armen-Verwaltungen gelieferten Arzneien, in Zukunft statt finde, wird mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hierdurch festgesetzt, daß von nun an folgendergestalt damit verfahren werden soll:

1) In allen Fällen, wo die Zahlung der betreffenden Apotheker Rechnung aus der Staats Kasse geschieht, liegt die Revision der erstern dem Regierungs- und Medizinal-Rathe ob.

2) Bey denjenigen Apotheker-Liquidationen hingegen, welche aus Gemeine Kassen berichtigt werden, erfolgt die Revision derselben nach den durch den Contract mit den resp. Apothekern vorher festgesetzten Bestimmungen, von dem betreffenden Districts-Gefängniß oder Armen Arzt, und wird sodann jedesmal von dem Physikus des Kreises superrevidirt. Ist der Physikus selbst zugleich Districts- Armen- oder Gefängniß-Arzt; so wird von der betreffenden Königlichen Regierung ein benachbarter Kreis-Physikus mit der Super-Revision ein für allemal beauftragt.

3) Auch in den Fällen, wo die Zahlung der Apotheker Liquidationen aus Gemeine-Kassen erfolgt, bleibt die Königliche Regierung letzte Instanz, sobald zwischen dem Apotheker und einem Revisor, oder unter den beiden Revisoren, eine Verschiedenheit der Meinung eintritt. Die Rechnungen werden alsdann durch den Regierungs-Medizinal Rath einer zweiten Super-Revision unterworfen, deren Resultat entscheidend ist, und keinen weitern Regreß zuläßt. Die Königliche Regierung veranlasse ich, in Zukunft diesen Bestimmungen gemäß zu verfahren.

Coblenz, den 25. November 1823.

Ingersleben.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, damit die betreffenden Behörden sich hinsichtlich der Revision der vorkommenden Apotheker-Rechnungen darnach richten können. Wir bemerken dabei in Bezug auf die unter Nro. 2. erwähnten Apotheker-Liquidationen, welche aus Gemeinde- oder Armen-Cassen berichtigt werden, daß die Revision und Superrevision derselben in Gemäßheit der von den Apothekern ihrer Liquidationen jedesmal in gehöriger Ordnung beizufügenden, nach dem Tage der Ablieferung für jeden Monat besonders zusammengelegten Recepte, auf welchen die Taxe mit Zahlen bemerkt seyn muß, sich sowohl auf die Uebereinstimmung dieser Recepte mit den Rechnungen, als auch auf die Richtigkeit der Taxe selbst erstrecken und darnach der bereits angegebene oder durch die Revision berichtigte Betrag der Rechnung zu attestiren ist. Die Apotheker haben auch auf ihren Rechnungen den contractmäßigen Rabatt von der Hauptsumme des Betrages gleich in Abzug zu bringen, und setzen wir hierbei voraus, daß dieselben überall bei ihren Lieferungen von Arzneien an Armen- oder Gemeinde-Corporationen wenigstens einen Rabatt von 25 p. c. berechnen. In denjenigen Fällen wo der Physikus selbst zugleich Districts- Armen- oder Gefängniß-Arzt ist, erwarten wir darüber Bericht, damit wir nach Nro. 2. der obigen Verfügung einen benachbarten Physikus mit der Superrevision der betreffenden Rechnungen beauftragen können.

Düsseldorf, den 8. November 1823.

Nr. 337. Steckbrief gegen Johann Palm.

Der unten näher bezeichnete Johann Palm aus Keldung, Kreises Mayen, ist am 22. November d. J., von der 11ten Compagnie des 29. Infanterie-Regiments aus seinem Garnison-Orte Saarlouis entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1823.

Signalement.

Alter 23 Jahr 8 Monat; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Augenbraunen braun; Nase dick; Kinn rund; Stirn hoch; Augen grau; Mund groß; Gesichtsfarbe bleich. — Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm die Buchstaben I. P. und die Jahreszahl 1822. eingeätzt.

Bekleidung: eine graue Feldmütze, eine blaue Jacke, und eine graue Tuchhose.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Anmeldung der Forderungen gegen die unter der vormaligen westphälischen Regierung aufgehobenen Zünfte und Innungen.

Des Königs Majestät haben in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Mai v. J., wodurch die Berichtigung der sämmtlichen Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger der in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westphalen durch das Dekret vom 5. August 1808. aufgehobenen Zünfte und Gewerke aus dem durch das Dekret vom 22. Januar 1809. für ein Eigenthum des Staats erklärten Vermögen derselben verordnet worden ist, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. v. M. zur Anmeldung jener Forderungen eine präclusivische Frist bis den 31. Januar 1824. Allerhöchst festzusetzen geruhet.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Festsetzung werden daher alle noch unbefriedigte Gläubiger der einen oder andern, der im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Regierung aufgehobenen Zünfte hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, binnen jener Frist bei dem Regierungs-Rath Ricke hierselbst, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, entweder schriftlich, oder spätestens in dem dazu auf den 31. Januar 1824. Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anstehenden Termine zum Protokoll anzumelden, widrigenfalls alle ihre bis dahin nicht angemeldete Forderungen für gänzlich erloschen und ungültig erachtet, und nicht weiter berücksichtiget werden sollen.

Minden, den 25. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Anmeldung der Forderungen gegen die unter der vormaligen westphälischen Regierung aufgehobenen Zünfte und Innungen.

Durch den Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 31. Mai 1822. ist angeordnet worden, daß die feststehenden Forderungen der Gläubiger der durch das Gesetz der vormaligen westphälischen Regierung vom 5. August 1808. aufgehobenen Zünfte und Innungen, deren Vermögen durch das Dekret vom 22. Januar 1809. als Eigenthum des Staats erklärt und eingezogen worden, aus der dem Staat anheim gefallenen Vermögensmasse der gedachten Körperschaften ungesäumt berichtigt werden sollen. Zur Anmeldung und Liquidirung dieser Forderungen ist ein Verfahren einzuleiten und zu dem Ende durch den fernern Allerhöchsten Kabinetsbefehl vom 18. Oktober d. J. eine Frist bis den 31. Januar 1824. mit der Bestimmung festgesetzt worden, daß alle Forderungen, welche bis zu diesem Präclusiv-Termin nicht angemeldet worden, nicht weiter berücksichtigt, sondern für gänzlich erloschen erklärt werden sollen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmungen werden daher alle diejeni-

gen, welche an die in den zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen vormals westphälischen Landestheilen bestandenen Zünfte und Innungen begründete Forderungen aus förmlichen Schuldverschreibungen oder für Lieferungen und Leistungen oder aus andern Rechts-Gründen zu machen haben, veranlaßt, diese Forderungen unter Beifügung der erforderlichen Justifications-Documente und Beläge entweder in Urschrift oder beglaubter Abschrift, so wie der erforderlichen Legitimationen, in sofern solche aus den erwähnten Beweisstücken nicht zugleich hervorgehen, und zwar jede Forderung für sich, mit vollständiger Angabe der Entstehung und Beschaffenheit derselben, in sofern solche aus den beizubringenden Justificatorien nicht hinlänglich zu entnehmen seyn sollten, ohne Unterschied der Forderungen, welche etwa schon bei einer andern Behörde angemeldet worden, binnen der gedachten präclusivischen Frist bei dem von uns zu dem Ende speciell ernannten Commissarius Herrn Regierungs-Rath Fleischhauer, portofrei anzumelden, und zu liquidiren. Der gedachte Kommissarius wird die bei ihm eingehenden Liquidationen prüfen, nach Befinden berichtigen, und solche sodann zur Festsetzung bei uns übergeben.

Erfurt, den 14. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Hoesel

Dem Hufschmied Franz Albus zu Hoesel, in der Bürgermeisterei Eckamp, wurde in der Nacht vom 28. auf den 29. des vorigen Monats, aus seiner Schmiede mittelst Einbruchs gestohlen:

1) zwei Stangen rohes Eisen, circa 30 Pfund schwer; 2) ein Stück platt geschlagenes Eisen, eine Hand breit, 4 Fuß lang und circa 20 Pfund schwer; 3) eine alte eiserne Achsenschiene, ungefähr 36 Pfund schwer; und 4) mehrere kleine Eisenstücke.

Ich bringe diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur allgemeinen Kenntniß, den Sachen und den unbekannten Thätern nachzuforschen, und jede sich ergebende Anzeige hierher oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Diebstahl zu Stürzelberg

Der Wittwe von Magloire Demarque zu Stürzelberg, in der Bürgermeisterei Zons, wurde am 28. des vorigen Monats nachstehend beschriebenes Geschmeide, aus einer unverschlossenen Kiste gestohlen.

Warnend vor dem Ankauf der Sachen, ersuche ich denselben, so wie dem unbekannten Thäter nachzuspüren, und was über die einen und den andern ermittelt werden möchte, zur alsbaldigen Anzeige hier oder bei der nächsten Ortsobrigkeit zu bringen.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) ein goldenes Kreuz mit einem Schloß, an welchem zwei kleine zerbrochene mit grüner Seide zusammengebundene Kettchen befestigt waren; in der Mitte des Kreuzes befand sich ein schwarzes Plätchen, mit einem Steinchen versehen; 2) vier goldene Ringe, einer mit den Buchstaben M. D. M. Ç. S. gezeichnet; 3) zwey Paar goldene Ohrgehänge, ein Paar mit Eicheln ausgearbeitet, das andere klein und geschliffen; und 4) ein silbernes Kreuz ohne Zeichen.

Diebstahl zu Till.

In der Nacht vom 1. auf den 2. d. M., ist dem Ackersmann Heinrich Jansen zu Till, ein schwarz buntes $1\frac{1}{2}$ jähriges Rind aus seiner Wiese gestohlen worden. Dasselbe hat ein Herz vor dem Kopfe, und ein kleines weißes Fleckchen auf der Nase, und ist ihm aus einem Ohre ein Stück geschnitten.

Indem ich diesen Diebstahl öffentlich bekannt mache, ersuche ich Jedermann, der über den Thäter desselben oder über das bemerkte Rind Auskunft zu geben im Stande ist, solche seiner Orts-Behörde oder mir sofort mitzutheilen.

Cleve, den 10. Dezember 1823.

Der Ober-Prokurator.
Für denselben,
Der Königl. 1ste Prokurator: Bessel

Diebstahl zu Kellen.

In der Nacht vom 8. zum 9. Dezember d. J., sind dem Zimmermann Lambert Henseler, zu Kellen, Bürgermeisterei Griethausen, aus dessen Hinterhause durch das Oeffnen einer dahin führenden Schreinerstube folgende Effecten gestohlen worden, als:

1) ein Handbeil; 2) zwei Drechsel Beitel; 3) eine Sauerkrauts-Tonne; 4) ein ledernes Schürzfell; 5) ein roth und grün gefärbter Wassereimer.

Ich ersuche Jedermann, welcher über die gegenwärtigen Besitzer dieser Sachen Auskunft, oder Nachrichten zur Entdeckung der Thäter dieses Diebstahls zu ertheilen im Stande ist, solche zu mir oder der nächsten Ortsbehörde gelangen zu lassen.

Cleve, den 12. Oktober 1823.

Für den Ober-Prokurator.
Der Königl. erste Prokurator: Bessel.

Steckbrief gegen Theodor Müller.

Der unten näher beschriebene Theodor Müller, angeblich Schneidergesell von Engelgau ist beschuldigt, in der Nacht vom 24. auf den 25. v. M., aus dem Hause des Peter Klein zu Ahrenberg, wo er übernachtet hatte, die hierunter ebenfalls angegebenen Kleidungsstücke entwendet, und sich hierauf heimlich entfernt zu haben.

Der Unterzeichnete ersucht demnach alle Behörden, den 2c. Müller, im Betretungsfalle anzuhalten und hierhin abführen zu lassen, und fordert zugleich diejenigen, welchen dergleichen Effecten zugebracht werden mögen, auf, ihrer Orts-Behörde oder dem Unterzeichneten sogleich davon Anzeige zu machen.

Coblenz, den 5. Dezember 1823.

Für den Ober-Prokurator.
Der Königl. Staats-Prokurator: Anschuez.

Person-Beschreibung.

Theodor Müller, 24 bis 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, mit blonden kurz geschnittenen Haaren, blauen Augen, dicker Nase, länglichtem Gesicht, und blasser Gesichtsfarbe. Er trug bei seiner Entweichung einen blauen Frack, eine blaue Weste, lange Hosen von grauem wollen Tuch, Schuhe mit kleinen Nägeln, einen guten runden Hut und einen dicken Stock von Eichenholz. Nebstdem trug er in einem alten Taschentuch eingepackt, folgende Gegenstände bei sich: einen Hemdekragen, ein schmutziges Hemd, zwei baumwollene Halstücher, ein Paar weiße wollene Strümpfe, einen blauen Kittel, ein Paar blaue wollene Hosen, und eine schwarze Weste.

Beschreibung der gestohlenen Sachen.

Ein Paar lange Hosen von schwarz grauem wollen Tuch, mit zwei Streifen von grünem Tuche auf beiden Seiten in der Länge hinauf besetzt; vier und eine halbe Elle dunkelgrauen Bieber.

Diebstahl auf der Schlacht.

In der Nacht vom 16. auf den 17. Oktober dieses Jahres, ist bei den Eheleuten Heinrich Caspar Kickuth, auf der Schlacht in der Bauerschaft Esborn, Gerichts Schwelm, ein Diebstahl mittelst Einsteigens verübt, und sind folgende Sachen entwendet worden:

1) ein schwarz blauer Mannsrock, noch nicht umgewendet, mit gewirkten Sternknöpfen; 2) ein roth und weißes kattunenes Schnupftuch; 3) ein neuer ferner sogenannter Frauen-Juseph; 4) ein schwarz und weiß mißelenen dito, etwas abgenutzt; 5) eine Frauen-Jacke von roth und blau gestreiften Siamoism; 6) ein gedrucktes kattunenes Vortuch; 7) ein kleines Vortuch von blau und weißen

Siamoisen; 8) ein roth und weiß kattunenes Kinderhalstuch; 9) ein roth und weiß karrirtes Frauenhalstuch; 10) ein blauer Kittel; 11) ein weißes leinenes Tischtuch; 12) eine messingene Kaffee-Kanne, 3 Maaß haltend; 13) ein silbernes Pfeifenrohr; 14) ein Paar Manns- und ein Paar Frauenschuhe; 15) ein Paar Stiefel; 16) ein g robes Bettuch.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir nicht allein vor dem Ankauf der vorbeschriebenen gestohlenen Sachen, sondern fordern auch einen Jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, den Thäter des Diebstahls auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, entweder dem unterzeichneten Inquisitoriate oder der nächsten Orts-Behörde anzuzeigen.

Werden, den 28. November 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Diebstahl zu Gevelsberg bei Schwelm.

Dem Gastwirth Caspar Schürhoff zum Gevelsberg, im Gerichts-Bezirk Schwelm, wurden in der Nacht vom 5. auf den 6. September dieses Jahres von der Karre des Fuhrmanns Diedrich Dinsing folgendes gestohlen:

1) ein Stück graue Leinewand von 61 Ellen; 2) drei Stück feiner weißer Leinewand, jedes von 30 Ellen; 3) zwei Stück ordinairer weißer flächsen Leinewand, jedes von 20 Ellen; 4) zwei Stück ordinairer Leinewand, ganz weiß, ein Stück von 20., und das andere von 30 Ellen; und 5) ein Stück weiße Hemder-Leinewand.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir nicht allein vor dem Ankauf der obigen Leinewand, sondern fordern auch einen Jeden auf, die ihm etwa bekannt gewordenen, oder noch bekannt werdenden Umstände, welche dazu Veranlassung geben können, den Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, entweder dem Ortsrichter oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 28. November 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Diebstahl zu Haffen.

In der Nacht vom 6. auf den 7. November dieses Jahrs, ist bei dem Ackerwirth Lambert Hortmann, in der Commüne Haffen, Gerichts-Bezirk Wesel, ein Diebstahl verübt, und ist folgendes entwendet worden:

1) drei feine flächsene, ziemlich neue Betttücher, mit dem Namenszug J. B. in ro-

them Zwirn; 2) ein kattunener Kinderrock, noch ziemlich neu, von rothem Grund mit gelben Blümchen; 3) ein und ein viertel Ellen graues Tuch von gewöhnlichen Farben

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch öffentlich bekannt machen, warnen wir nicht allein vor dem Ankauf der vorbemerkten gestohlenen Gegenstände, sondern fordern auch einen Jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, entweder den Orts-Behörden oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 8. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik

Die verwittwete Freyfrau von Spies zu Maubach, hat vermöge des ihr als Eigenthümerin des Hauses Duckenbourg zustehenden Patronat-Rechtes, die erledigte katholische Pfarrstelle zu Neusrath dem bisherigen Vicar zu Lützenkirchen Jansen referirt, und ist diesem das landesherrliche Placet ertheilt worden.

Der approbirte Pharmaceute Carl Deuß, hat höhern Orts die nachgesuchte Concession zur Uebernahme der Apotheke der Wittwe Bach zu Schermbeck erhalten.

Der zuletzt zu Xanten wohnhaft gewesene practische Wundarzt Franzen, hat mit Genehmigung der Königl. Regierung seinen Wohnort nach Rellinghausen verlegt.

Berichtigung.

Berichtigung.

In Nro. 94. des Amtsbl. vom 8. d. M. ist in der Angabe der Veränderungen in der Hebeliste der Feuer-Versicherungs-Beiträge für das Jahr 1822. als Datum des erlassenen Repartitions-Etats irrig der 19. Oktober und das Amtsbl. Nro. 63. vom vorigen Jahre angegeben. Der Etat ist im Amtsbl. Nro 65. vom 22. August d. J. enthalten, und die Bekanntmachung selbst ist vom 25. Juni 1823.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 98.

Düsseldorf, Dienstag, am 23ten Dezember 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 338. Die mit dem 1. Januar 1824. verfallenden Zinsen von Staats-Schuld-Documenten betr.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens

Gesetz-Sammlung Nr. 577. §. XVII.

zum Besten des allgemeinen Tilgungs-Fonds mit dem 1. Januar 1824. ein für allemal das Recht erloschen ist, Zinsen von Staats-Schuld-Documenten zu fordern, welche den 17. Januar 1820. bereits verfallen, und uneingezogen geblieben sind.

Es liegen noch unabgehoben bei der Controlle der Staats-Papiere Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen Series II. III. und IV., welche längst fällige Zinsen, zum Theile vom 1. Januar 1815. ab gerechnet, umfassen.

Die Inhaber der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine werden daher erinnert, diese Zins-Coupons bei gedachter Controlle Taubenstraße Nr. 30. gegen Vorzeigung der betreffenden Staats-Schuldscheine, auf welchen die auszureichenden Zins-Coupons abgestempelt werden müssen, in Empfang zu nehmen.

Eben so cirkuliren noch Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen über längst fällige Zinsen, zum Theile sogar aus der Zeit vom 1. Januar 1811. ab. Das Publikum wird aufgefordert, diese Coupons bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse ebenfalls Taubenstraße Nr. 30. zur Auszahlung der darin verschriebenen Zinsen einzureichen.

Es ergeht dies Publikandum, um künftige Reclamationen zu beseitigen, und dem etwanigen, wenn gleich unerheblichem Einwande zu begegnen, daß irgend Jemand von jener auf gesetzlichem Wege längst verkündeten Allerhöchsten Verordnung keine Kenntniß gehabt habe, wobei jedoch zur Vermeidung aller Mißverständnisse bemerkt wird, daß die Coupons und Zinsscheine über ältere Zinsen

von den in unsere Verwaltung übergegangenen Provinzial- und Communal-Papieren unter der oben erwähnten allgemeinen Bestimmung nicht begriffen sind.

Berlin, den 22. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Nr. 339. Die Neujahrs-Betteleien betr.

Die an vielen Orten unseres Regierungs-Bezirks noch herrschenden Neujahrs-Betteleien von Handwerkern und ihren Gesellen, Tagelöhnern, Nachtwächtern, Schäfern, Müllerknechten und andern Personen und Offizianten, haben bisher zu nicht geringer Belästigung und zur gerechten Beschwerde des Publikums gereicht. Um diesem Mißbrauche zu steuern, verordnen wir:

1) Die Neujahrs-Betteleien sind, ohne Unterschied, in dem ganzen Umfange unseres Verwaltungs-Bezirks untersagt.

2) Diejenigen, die nichts desto weniger auf solcher Bettelei betroffen werden, haben eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler verwirkt, und werden Umständen nach, als Straßenbettler verfolgt werden.

3) Die Polizei-Behörden sind verpflichtet, in ihren Bezirken diese Verordnung schleunigst zur nähern Kenntniß des Publikums zu bringen, und auf Befolgung derselben genau zu wachen.

4) Offizianten, die etwa in Gefolge ihres Berufs oder observanzmäßig zur Einsammlung von Neujahrsgeschenken befugt zu seyn glauben, sind ebenfalls im obigen Verbot mit einbegriffen; es bleibt ihnen überlassen, ihre etwaigen Ansprüche auf Entschädigung bei ihrer vorgesetzten Behörde anzumelden, welche auf diese Gesuche das Erforderliche verfügen, und nöthigenfalls an uns berichten wird.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1823.

Nr. 340. Steckbrief gegen den Uhlan Joh. Köhlen.

Der unten näher bezeichnete Johann Köhlen, aus Bockum, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist am 2. Dezember c. vom 8ten Uhlanen-Regiment aus seinem Garnison-Orte Trier entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1823.

Signalement.

Alter 22 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun; Augen blau; Augen-

braunen braun; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Kinn länglich; Gesichtsbildung schmal; Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidung: braune Bauernjacke mit übergebogenem Kragen; weiße Leinewandhosen; Stiefel ohne Sporn; eine blaue Mütze mit rothem Besatz und lackirtem Schirm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Erneuerte Anmeldung von Verwaltungs-Ansprüchen gegen das vormalige Großherzogthum Berg betr.

Mit Beziehung auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juli v. J., und die darauf gegründete Bekanntmachung der Königl. Immediat Commission für die abgesonderte Restverwaltung vom 7. August d. J., werden die Betheiligten hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß zu denjenigen Verwaltungs-Ansprüchen an das ehemalige Großherzoglich Bergische Gouvernement, welche, sie mögen bei irgend einer Behörde bereits früher in Anregung gebracht, und hinsichtlich des auf den zur Berichtigung der Forderungen an Frankreich bestimmten Aversional-Fonds oder andere Fonds als den Großherzoglich Bergischen Resten-Fonds fallenden Theiles der Schuld schon anerkannt und getilgt seyn oder nicht, bei Strafe des Verlustes bis zum 31. d. M. einschließlich bei der unterzeichneten Kommission unter Einreichung der Justifications-Documente angemeldet werden müssen, auch die aus der Zeit vor dem 11. November 1813. rückständigen Zinsen von verbrieften Landes- und Domanial-Schulden gehören.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1823.

Königl. Kommission zur Liquidirung der Verwaltungs-Rückstände des vormaligen Großherzogthums Berg.

Ernennung des Notars Joh. Lenz.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister den bisherigen Notar Johann Lenz zu Koblenz als Notar bei dem Friedensgerichte zu Koblenz mit Anweisung seines Wohnortes in Koblenz zu ernennen geruhet haben.

Köln, den 11. Dezember 1823.

Der General-Prokurator: Bölling.

Bestellungen auf die Allg. Pr. Staatszeitung.

Bestellungen auf die Allgemeine Preußische Staats-Zeitung für das künftige Vierteljahr, werden in sämmtlichen Provinzen der Preuß. Monarchie von den Königl. Postämtern mit Einem Thaler Fünfzehn Silbergroschen pro Quartal angenommen.

Berlin, den 9. Dezember 1823.

Heun, Königl. Geheimer Hofrath.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Wesel.

In der Wohnung des Kleinhändlers Heinrich Gorris hierselbst, in der kurzen Straße Nr. 1245. sind aus einer verschlossen gewesenen Komode folgende Präziosen und Geldsorten entwendet worden:

1) ein doppelter silberner Bügel von einer Bügeltasche, mit kleinen Blümchen verziert, sonst ohne Zeichen, 18 Loth wiegend; 2) ein Paar altmodische große runde Schuhschnallen von Silber mit ausgezacktem Rande, circa 14 Loth schwer, ohne Namenszeichen; 3) ein grau leinener nicht gezeichneter Beutel, mit 32 Stück franz. Kronenthaler; 4) ein brab. Kronenthaler; 5) ein alter Conventionsthaler mit dem Gepräge des heiligen ein Kreuz haltenden Andreas; 6) ein silbernes Schaustück, worauf ein wilder Mann mit einer Keule gepräget ist, 1/2 Thaler an Werth; 7) zehn holländische Dreiguldenstücke; 8) ein dito Zehn-Schillingstück; 9) drei dito sogenannte Dicke-Tonnstücke, auf deren einem zwei Köpfe mit der Umschrift: Albertus & Elisabeth gepräget sind; 10) zwei dito halbe dito mit dem ebengedachten Gepräge; 11) 25 dito Einguldenstücke; 12) ein doppelter Sevischer Schilling; 13) ein einfacher dito dito; 14) ein holländisches Zweistüberstück; 15) ein grau leinener ungezeichneter Beutel mit sieben Preuß. Thalerstücken; 16) eine runde Schnupftabacksdose von weißen Knochen, auf deren Deckel ein männliches Brustbild geprägt ist, mit vier doppelten Napoleonsd'or, worunter einer von Hieronymus Napoleon; 17) ein einfacher Louisd'or mit dem Gepräge Louis XVIII., und 18) 3 doppelte Severind'or.

Indem man hiermit vor dem Ankauf resp. Einwechseln dieser Stücke gewarnet wird, fordert das Königl. Land- und Stadt-Gericht zugleich alle diejenigen, denen einige Nachricht über die Thäter dieses Diebstahls zukommen möchte, hiermit auf, davon sofort hieher Anzeige zu machen.

Wesel, den 10. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht:
Wocke.

Berichtigung.

Berichtigung.

In dem Amtsblatt Nro. 94. vom 8. d. M. lese man unter der Rubrick: „Erneuerte Anmeldung von Verwaltungs-Ansprüchen gegen das vormalige Großherzogthum Berg betr.“ Zeile 9. von unten: statt „Bergischen Fonds — Bergischen Resten Fonds“ und Zeile 10. von unten, statt: auf die zur Berichtigung — auf den zur Berichtigung.“

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 99.

Düsseldorf, Montag, den 29ten Dezember 1823.

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter: **Nr. 341.** Gesetzsammlung 17 und 18 Stück

Nr. 826. Allerhöchste Deklaration des Edikts vom 27. Oktober 1810., wegen Zurückzahlung der Forderungen an den Staat, welche nicht als Anleihe zu betrachten sind. D. d. den 9ten August 1823.

Nr. 827. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Oktober 1823., wegen der dem Ober-Landesgericht zu Glogau ertheilten Befugniß zu der mit präklusivischer Frist zu erlassenden Bekanntmachung von Hypothekentabellen der Güter in der Oberlausitz.

Nr. 828. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Oktober 1823., daß auch die pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Offiziere bei Schuldklagen vom Personal-Arrest nicht befreit bleiben sollen.

Nr. 829. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Oktober 1823., daß den bannberechtigten Mühlenbesitzern wegen Aufhebung des Getränke-Zwangs von Seiten des Staats eine Entschädigung nicht geleistet werden soll.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung ist ebenfalls erschienen, und enthält unter

Nr. 830. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar und Eisenach, wegen der Verbrauchsteuern, welche an der äußern Gränze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehre der darin eingeschlossenen souverainen Großherzoglichen Aemter Allstedt und Oldisleben erhoben werden. Vom 27. Juni und ratifizirt am 15. August 1823.

Nr. 831. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Oktober 1823., wegen Anwendung des Rayon-Gesetzes vom 24 August 1814, auf sämmtliche neu erworbene und neu anzulegende Festungen.

Nr. 832. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. November 1823., wegen eines Präklusiv-Termins zur Anmeldung der an den Staat habenden Forderungen aus Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassen-Quittungen und zinslosen Kassen-Scheinen.

Nr. 833. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. November 1823. wegen Zensur aller militairischen Druckschriften.

Nr. 342.

Publicandum den Umtausch der Kurmärkischen Interims-Scheine gegen Obligationen, und die Verification der Neumärkischen Interimsscheine und Kurmärkischen Obligationen betr.

Die Verwaltung des Krieges-Schulden-Wesens der Provinzen Kurmark und Neumark, macht es durchaus nöthig, daß die seit 1806. ausgegebenen Interims-Scheine der Kurmark, gegen die dazu bereits ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen umgetauscht, die Neumärkischen Interims-Scheine und Kurmärkischen Obligationen aber, welche nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Dezember 1821. und 18. September 1822. verifizirt werden sollen, zu diesem Zwecke eingereicht werden. Die Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nro. 30., ist sowohl mit der Extradition Kurmärkischer Obligationen gegen Ueberbringung der betreffenden Interims-Scheine als mit der Verification Kurmärkischer Obligationen und Neumärkischer Interims-Scheine beauftragt.

Die Inhaber solcher Papiere werden daher wiederholentlich aufgefordert, sie derselben zu dem bezeichneten Zweck des baldigsten einzureichen, indem bereits die Anordnung eines Präclusiv-Termins für beide Geschäfte Allerhöchsten Orts in Antrag gebracht worden ist.

Berlin, den 8. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.
Die Deputirten der Kur- und Neumark.
von Koepken. von Bredow. von Romberg.

Nr. 343.

Ziehung von Staatsschuld-Schein-Prämien betr.

Die sechste Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien wird, in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820, am 2. Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art wie die früheren Ziehungen vorgenommen werden.

Berlin, den 6. Dezember 1823.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine,
(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 344. Den Besuch der Schulen betr. I. 19599.

In mehr als einer Hinsicht ist es zweckdienlich, daß wir wenigstens einmal im Jahr in Kenntniß gesetzt werden, wie jede Schule in unserm Regierungs-Bezirke von den Kindern besucht wird.

Zwar haben die meisten Schulpfleger in ihren Jahres-Berichten hierüber Aufschluß gegeben; damit aber die Uebersicht gleichförmig werde und den nemlichen Zeitraum befasse, verordnen wir hiermit Nachstehendes:

1) Jedes Jahr, Anfangs Novembers, als am Anfange eines neuen Schuljahres schickt jeder Schulpfleger über den Besuch der seiner Pflege anvertrauten Schulen im letzten Jahre ein Verzeichniß nach dem unten stehenden Muster ein.

2) Dieses Verzeichniß wird nach den von den Lehrern geführten Schullisten, über deren Richtigkeit sich die Schulpfleger von Zeit zu Zeit überzeugen werden, gefertiget.

3) Zu den Wintermonaten werden gerechnet November bis März, beide einschließlich. Die Durchschnittszahl nach den Monaten einer jeden Jahrszeit wird angesetzt.

4) Wenn besondere Zufälle auf den Schulbesuch einen bedeutenden Einfluß gehabt haben; so ist dieses in der für die Bemerkungen offen behaltenen Spalte zu erläutern.

5) Den Landräthen wird eine Abschrift des Verzeichnisses von den Schulpflegern mitgetheilt.

6) Im November dieses Jahres werden die Verzeichnisse zum ersten Mahle eingeschickt.

Düsseldorf, den 24. September 1821.

Verzeichniß über den Schulbesuch im Amtskreise des unterzeichneten Schulpflegers:

Namen der Schulen.	Bürgermeisterei, in welcher das Schulhaus liegt.	Schulfähige Kinder, vom vollendeten 6. bis vollendetem 13. Jahr im Schulbezirk		Schulbesuchende im Winter.		Schulbesuchende im Sommer.		
		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Zusammen								

Vor-

Vorstehende Verfügung wird nunmehr auch für die Schulpfleger des ehemaligen Clevischen Regierungsbezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1823.

Nr. 345. Anweisung der Zinsen von Landesschulden pro 1823 betr. II. 28932.

Die Zinsen für das Jahr 1823, und zwar

a) von den Jülich- und Bergischen Landes- und Domänen Schulden;

b) von der gezwungenen Anleihe de 1814.;

c) von den Schulden der vormaligen Stifter Essen und Werden;

d) von den Clev-Märkischen Landesschulden;

e) von den Domänen-Schulden aus dem vormaligen Regierungs Bezirk Cleve;

sind jetzt sämmtlich angewiesen. Indem wir dies den Gläubigern bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß die gedachten Zinsen, wie bisher

ad a) theils von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse selbst, theils von der Steuerkasse zu Elberfeld und den einschlägigen Rentämtern;

ad b) von den Bezirks-Steuerkassen;

ad c) von der Steuerkasse zu Essen;

ad d) von der Regierungs-Hauptkasse selbst;

ad e) von den Rentämtern zu Wesel und Dinslacken

gezahlt werden.

Es ergeht daher die Aufforderung an die Interessenten, die betreffenden Quoten schleunigst und spätestens bis zum 15. Januar 1824 in Empfang zu nehmen, indem die zahlenden Kassen beauftragt sind, zu dieser Zeit die ihnen zugegangenen Zahlungs-Etats zurückzusenden.

Die auswärtigen Interessenten werden aufgefordert, zur Erhebung der ihnen kompetirenden von der Regierungs-Hauptkasse selbst zu zahlenden Beträge hier im Orte wohnende Individuen zu beauftragen, indem jene Kasse sich nicht darauf einlaßen kann, die Gelder zu verpacken und mit der Post zu übersenden, dagegen werden von derselben, wo es thunlich ist, die eingesendeten Quittungen auf die nächstgelegenen Kreis- und Steuerkassen zur Zahlung delegirt werden.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1823.

Nr. 346. Umwechslung der Bergischen Scheidemünze betr. II. 28501.

Von mehreren Seiten ist darauf angetragen, die Umwechslung der Bergischen Groschen, Stüber und Kupfermünze bei den Königlichen Kassen zu gestatten, und wir werden dadurch veranlaßt, auf unsere Bekanntmachung vom 31. März 1822, (Amtsblatt Jahrgang 1822., 16tes Stück Nro. 91.) wornach dem Publikum verstattet worden, die Bergischen Groschen, so wie die Bergischen Kurköllnischen und andern inländischen Stüberstücke, zu den denselben durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums vom 3. Dezember 1821. (Amtsblatt Jahrgang 1821.,

71tes Stück Nro. 263) beigelegten Werthe von resp. 9 und 4 neuen Pfennigen, bei allen Königlichen Kassen auszuwechseln, aufmerksam zu machen, indem wir zugleich alle Königlichen Kassen gemessenst anweisen, die Umwechslung niemals zurückzuweisen.

Den Bergischen Kupfermünzen ist bisher kein kassenmäßiger Werth beigelegt worden, indessen wird deshalb, noch vor Ablauf des durch die Allerhöchste Kabinets Ordre vom 22. Juni d. J. (Amtsblatt Jahrgang 1823. 62tes Stück Nro. 211) bestimmten Termins (4. Februar 1824.) nähere Bestimmung erfolgen und bekannt gemacht werden.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Wahl geistlicher Moderatoren in den evangelischen Kreissynoden betr.

In der Versammlung der diesjährigen evangelischen Kreis Synoden hiesiger Provinz sind folgende neue geistliche Moderatoren erwählt worden, und haben nach erhaltener provisorischen Bestätigung ihre Functionen angetreten:

in der Kreissynode an der Acher, der Pfarrer Nohl in Marienhagen als Superintendent, der Pfarrer Forstmann in Gummersbach als Assessor, der Pfarrer Schulz in Müllenbach als Scriba;

in der Kreissynode, Mülheim am Rhein, der Konsistorial-Rath und Pfarrer Dr. Bruch in Köln als Superintendent, der Pfarrer Hasbach in Gladbach als Assessor, der Pfarrer Hengstenberg in Delling als Scriba;

in der Kreissynode Elberfeld, welche nun ebenfalls zu einem Moderamen vereinigt ist, der Pfarrer Gräber in Gemarke als Superintendent, der Pfarrer Heuser in Wupperfeld als Assessor, der Pfarrer Wichelhaus in Elberfeld und Leipoldt in Unterbarmen als Scriba;

in der Kreissynode Lennep, der Pfarrer Reuter zur Burg als Superintendent, der Pfarrer Kämmerling in Solingen als Assessor;

in der Kreissynode Duisburg, der Pfarrer Schriever in Duisburg als Superintendent, der Pfarrer Meyer in Götterswickerhamm als Assessor, und der Pfarrer Landmann daselbst als Scriba;

in der Kreissynode Wesel, der Pfarrer Berendt in Diersfordt als Superintendent, der Pfarrer Kraushaar in Emmerich als Assessor, und der Pfarrer Denninghof in Haldern als Scriba;

welches hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Köln, den 4. Dezember 1823.

Das Königliche Konsistorium.

Ausfertigung der Stempel von 100 Rthl.

In Folge der, durch die Amtsblätter, bei Einführung des neuen Stempel-Gesetzes, publicirten Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 28. März v. J., wodurch unter andern verordnet ist, daß die Stempel über 100 Thaler Werth von den Haupt- Zoll- und Steuer-Aemtern bei den Königlichen Regierungen nachzusuchen, wird den Gerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements hierdurch bekannt gemacht, daß, zufolge einer Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 14. v. M., die Ausfertigung dieser Stempel über 100 Thlr., nach erfolgter Trennung der indirecten Steuer-Verwaltung von den Regierungen in der Provinz Westphalen, nunmehr dem Königlichen Provinzial-Steuer-Director von Bigeleben zu Münster übertragen ist.

Es sind daher dergleichen Stempel entweder direct bei demselben, oder durch das zunächst belegene Hauptamt zu verschreiben, worauf die alsbaldige Zufertigung durch das Letztere, gegen Einzahlung des Betrags erfolgen wird.

Hamm, den 25. November 1823.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.

Bekanntmachung wegen der Strafurtheile in Zoll- und Steuersachen.

Da den bestehenden Gesetzen zufolge, die in Zoll- und Steuersachen gefällten Strafurtheile, sofort nach beschrittener Rechtskraft, und ohne besondern Antrag der Zoll- und Steuer-Behörden von Amtswegen zu vollstrecken sind, sofern nicht der Beurtheilte binnen einer, ihm allenfalls zu gestattenden, präclusivischen Frist eine Milderung oder Erlaß der Strafe für sich ausgewirkt hat; eine solche ex officio verfügte Execution aber unnütze Kosten veranlassen kann, wenn immittelst der Verurtheilte die erkannte Geldstrafe bei den Zoll- und Steuer-Behörden bereits erlegt haben sollte; so erhalten sämmtliche Land- und Stadt-Gerichte des hiesigen Departements die Anweisung, bei der Publikation solcher Strafurtheile den Denunciaten jedesmal bekannt zu machen, daß 14 Tage, oder bei Strafen über 200 Thaler 4 Wochen nach beschrittener Rechtskraft die festgesetzte Geldstrafe von Amtswegen werde beigetrieben werden, sofern die bei den Zoll- und Steuer-Behörden geschehene Zahlung, nicht glaubhaft würde nachgewiesen werden.

Hamm, den 2. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Egidius Brissoux

Der unten signalisirte Egidius Brissoux aus Büdgenbach gebürtig, ist am 5. Dezember d. J. Abends aus der Strafanstalt zu Trier entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf densel-

den strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an den Königl Ober-Prokurator des Landgerichts zu Trier abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Alter 41 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare schwarzbraun; Augen schwarzbraun; Augenbraunen schwarz; Stirn gewöhnlich; Nase lang; Mund mittlerer; Zähne mangelhaft; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidung: 1 Jacke und Hose von blau und grau wollen Tuch, 1 Paar wollene Socken, 1 Paar Schuhe, 1 wollene Mütze, 1 leinene Schürze, 1 Hemde gezeichnet Nr. 102.

Diebstahl zu Solingen.

In der Nacht vom 9. auf den 10. Dezember sind der Wittwe Benjamin Peiniger zu Solingen, folgende Waaren mittelst Einbruchs aus ihrem Wohnhause gestohlen worden.

Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, zur Entdeckung derselben, so wie der unbekannten Thäter nach Möglichkeit mitzuwirken, und die sich ergebenden Spuren der hiesigen Stelle oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) Zwanzig Ellen weiß und gelb gedoppelter Siamoisen; 2) 14 Ellen Siamoisen mit gelb, blau, weiß und rothen Streifen; 3) 12 ¾ Elle weiß und roth gedoppelter Siamoisen; 4) 20 Ellen Siamoisen, gekippert, blau mit rothen, gelben, weiß und grünen Streifen; 5) 4 Stück ¾tel weiß und blau quarrirte Tücher; 6) 27 ½ Ellen weiß baumwollen Futterzeug; 7) ein neuer kattunener Frauen-Spenzer, violet mit weißen Blümchen; 8) vier Ellen Kattun, Kaffeebraun mit weißen kleinen Blümchen; 9) ein neues Frauen-Leibchen von dunkelblauer Serge, woran noch ein Ermel fehlte, und 10) ein neues Mannshemd.

Diebstahl zu Remscheid.

Dem Winkelierer Josua Stöcker zu Remscheid, wurden in der Nacht vom 2. auf den 3. dieses Monats die nachstehend beschriebenen Waaren mittelst Einbruchs aus dessen Wohnhause gestohlen.

Ich bringe diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur allgemeinen Kenntniß, den Waaren und den unbekannten Thätern nachzuforschen, und jede sich ergebende Anzeige der nächsten Ortsbehörde oder hierher mitzutheilen; indem ich zugleich vor dem Ankauf der gestohlenen Waaren warne.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1823

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) 40 brabander Ellen gestreiften Kattun mit Blumen; 2) 60 desgleichen roth, schwarz und hellblau karrirten Siamoisen, ⅝ Elle breit; 3) 4 desgleichen desgleichen; 4) 42¼ desgleichen desgleichen 5½ viertel Elle breit; 5) circa 36 desgleichen desgleichen ¾ Elle breit; 6) 20 desgleichen roth, grün und weiß karrirten Siamoisen ⅞ Elle breit; 7) 30 desgleichen blau und weißen Flanell, ¾ Elle breit; 8) 40 desgleichen dunkel- und hellblauen Flanell ¾ Elle breit.

Diebstahl zu Schwelm.

Dem Krämer Friedrich Wefer am Ufer, Gerichtsbezirk Schwelm, ist in der Nacht vom 16 auf den 17. Oktober d. J. folgendes mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) drei Kisten Kandis-Zucker von verschiedenen Sorten, namentlich blanken, gelben und braunen; 2) zwei geräucherte Schweineschinken; 3) ein dunkelblauer tuchener Mannsüberrock; 4) ein dunkelblauer tuchener Mannsrock mit gewirkten Knöpfen; 5) ein dunkelblauer tuchener Frauen-Mantel, in welchem an einer Seite ein Stückchen eingesetzt war; auch war derselbe unter dem Kragen mit den Buchstaben M. C. B. gezeichnet; 6) ein dunkelblauer und ein braun melirter Frauenüberrock; 7) ein indigo blauer Spenzer; und 8) ein blauer kattunener Frauenrock mit rothen Blümchen.

Jeder wird aufgefordert, die ihm bekannt werdenden, oder schon bekannt gewordenen Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienen können, entweder uns, oder der Orts-Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 11. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl in der Milspe bei Schwelm.

Aus dem in der Milzpe, Gerichts-Bezirk Schwelm, belegenen Stahlhammer des Kaufmanns Ambrosius Brand, ist in der Nacht vom 11. auf den 12. Oktober dieses Jahrs;

ein vollständiges Bett, bestehend aus Ober- und Unterbett, einem Kissen und einem Bettuche, mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir Jeden, der über den Thäter oder das Gestohlene, Nachricht zu geben im Stande ist, auf, solche entweder uns, oder der Orts-Polizei-Behörde, schleunigst mitzutheilen.

Werden, den 11. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 100.

Düsseldorf, Dienstag, am 30ten Dezember 1823.

Nr. 347. Die Auszahlung der Zinsen von Neumärkischen Interims-Scheinen betr.

In dem Zeitraume vom 2. bis zum 25 Januar 1824. — die Sonntage ausgenommen — werden in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, die am 1. Januar 1824. fälligen, so wie auch ältere noch nicht abgehobene Zinsen von Neu-Märkischen ständischen Interims-Scheinen gegen Abgabe der darüber lauten den Coupons und resp. Zinsscheine, von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30. Parterre rechts, ausgezahlt.

Wer im Besitze mehrerer hierher gehöriger Coupons ist, ordnet dieselben sowohl nach ihren Verfall-Terminen, als auch nach den Appoints, und übergiebt solche der genannten Kasse mit einem richtig aufgerechneten Verzeichnisse derselben.

Da sich die Kassen-Beamt n über ihre Amts-Verrichtungen in Beziehung auf diesen Gegenstand mit irgend J manden in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung der Zinsen zu befassen außer Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten, Anträge dieser A t unter Zurücksendung der Coupons abzulehnen, und eben dasselbe muß geschehen, wenn dergleichen Gesuche an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße Nr. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an B kanntschaft fehlt, die Coupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen.

Berlin, den 22. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Deputirter der Neumark: von Romberg.

Nr. 348. Die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen betr.

Die halbjährigen den 2 Januar 1824. fälligen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen werden, gegen Aushändigung des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Series IV. Nro. 2. in folgender Art berichtigt.

I. In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, Taubenstraße Nro. 30., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine:

Nro. . . . 1. bis 10,000. am 2ten und 3ten Januar.
„ 10,001. „ 40,000. vom 5ten bis 10ten „
„ 40,001. „ 70,000 „ 12ten „ 17ten „
„ 70,001. „ 100,000 „ 19ten „ 24ten „
„ 100,001. und darüber „ 25ten „ 31ten „

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zinsen-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu erheben hat, ordnet dieselben nach den Appoints und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen, genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

Da die Kassen-Beamten über ihre Amts-Verrichtungen sich mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, außer Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent Bloch, Behren-Straße Nro. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

II. In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Königlichen Spezial-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1824. baar eingelöset, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach et Comp. ausgezahlt und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termine oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer aber Zinsen auf nicht gestempelte fällige Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungshause in den Tagen vom 12. bis letzten Februar 1824.

IV. Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820., Gesetz-Sammlung Nro. 577. §. XVII. ist zum Besten des allgemeinen Tilgungs-Fonds mit

dem 1sten Januar 1824.,

ein für allemal das Recht erloschen, Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten zu fordern welche den 17. Januar 1820. bereits fällig waren, und seit der Zeit unerhoben geblieben sind. Wer daher zu seinem Staats-Schuld-Scheine die Coupons der früheren Serien über Zinsen aus der Zeit vor dem 17ten Januar 1820. noch nicht abgeholt hat, wird erinnert dies noch vor dem 1. Januar 1824. zu thun. Man wendet sich deshalb an die Kontrolle der Staats-Papiere Nro. 30. Taubenstraße unter Vorlegung des betreffenden Staats-Schuld-Scheins auf welchem die auszureichenden Coupons abzustempeln sind.

Eben so werden die Inhaber von Coupons zu Staats-Schuld-Scheinen über Zinsen, welche vor dem 17. Januar 1820. fällig waren, hiermit erinnert, erstere noch vor dem 1. Januar 1824. zu realisiren, indem dieselben bis ultimo Dezember 1823 bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in Berlin Nro. 30, Taubenstraße, außerdem aber bei den Regierungs-Haupt-Kassen in den Provinzen baar ausgezahlt, bis dahin auch auf Landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und den davon zu entrichtenden Zinsen in Zahlung genommen werden, wogegen mit dem 1. Januar 1824. alle sodann nicht abgehobenen oder nicht realisirten Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen aus der Zeit vom 1. Januar 1811., bis 2. Januar 1820. mithin die Coupons:

Series I. Nro. 1. bis 8.
Series II. Nro. 1. bis 8.
Series III. Nro. 1. und 2.,

werthlos sind, die Valuta derselben aber, der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820, §. XVII. gemäß, dem allgemeinen Tilgungs-Fonds zugeschlagen werden muß.

V. Uebrigens werden die noch nicht abgehobenen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen aus der Zeit vom 2. Januar 1820. bis 2. Julius 1823., gegen Aus-

händigung der Zins-Coupons Series III Nro. 3. bis 8., Series IV. Nro. 1. zugleich mit den Zinsen aus dem Coupon Series IV. Nro. 2., auf die oben beschriebene Art resp. ausgezahlt und in Zahlung angenommen.

Berlin, den 23. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Nr. 349. Die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen und Städte Kassen-Obligationen betr.

Freitag den 2. Januar 1824. und die folgenden Tage bis zum 26. Januar werden, die Sonntage ausgenommen, täglich in den gewöhnlichen Vormittagsstunden die halbjährigen am 1. Januar c. fälligen, so wie die nicht abgehobenen ältern Zinsen von sogenannten alten Landschaftlichen Obligationen Nr. 30. Taubenstraße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse gegen eine auf letztere auszustellende Quittung ausgezahlt.

In der Quittung wird

1) die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist, so wie endlich
5) welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der oben erwähnten Kasse unentgeldlich zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zins-Zahlungs-Termine verstrichen, und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig cassirt denselben beigefügt werden.

Die Zahlung wird am 26. Januar 1824. geschlossen.

Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher als im July 1824. erhalten.

Uebrigens werden in der obenbezeichneten Frist auch die Zinsen von Städte-Kassen-Obligationen, in so weit sie fällig sind, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung ausgezahlt.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemanden in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent Bloch, Behrenstraße Nr. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und ihn mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 23. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Nr. 350. Zinsen-Zahlung von Ostpreußischen Domainen-Pfandbriefen.

Es ist bereits unterm 9. Junius 1821. bekannt gemacht, daß zu allen denjenigen Domainen-Pfandbriefen, deren Zinsen auf die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse angewiesen sind, auch Zins-Coupons von Seiten der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, und zwar zahlbar in Berlin bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse ausgereicht werden sollen. Die Inhaber der erstern haben letztere auch zum größten Theile bereits erhalten, und nur zu einer bestimmten Anzahl im Betrage von 300,000 Rthlr. Ostpreußische Domainen-Pfandbriefe auf Balga, Caymen, Natangen, Saalau, Tapiau und Taplacken, sind sie damals nicht gegeben, weil die Ostpreußische General-Landschafts-Direktion, dazu Zins-Coupons schon früher ausgereicht hatte.

Der letzte von diesen landschaftlichen Zins-Coupons, nemlich der Stich-Coupon Nr. 10. ist Weihnachten d. J. fällig, und es soll mit der Auszahlung der darin verschriebenen Zinsen die Extradition jener neuen von der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigten Zins-Coupons verbunden werden.

Beides, die Zins-Zahlung wie die Ausreichung der neuen Zins-Coupons geschieht im Einverständnisse mit der Ostpreußischen General-Landschafts-Direktion zu Königsberg in deren dortigem Lokal zu derselben Zeit, in welcher die Weihnachts-Zinsen der landschaftlichen Pfandbriefe dort ausgezahlt werden, durch den dazu von uns beauftragten General-Landschafts-Rath Herrn Brausewetter. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist folgendes:

I. Die Inhaber derjenigen Ostpreußischen Domainen-Pfandbriefe, zu welchen die Ostpreußische General-Landschafts-Direktion Zins-Coupons gegeben hat, specifiziren die erstern nach

1) Nummer, 2) Domaine, 3) und Nennwerth

versehen die in duplo auszufertigende Spezification mit ihrer Namens-Unterschrift, überreichen sie mit den Pfandbriefen dem oben erwähnten Commissarius, bei welchem gedruckte Schemata zu den Designationen unentgeldlich zu haben sind, und erhalten darauf

a) gegen Auslieferung des Stich-Coupons Nr. 10. die damit verbrieften Zinsen pro 24. Junius bis 24. Dezember 1823.;

b) gegen Ausstellung einer besondern Quittung die Zinsen pro 24. Dezember 1823. bis ultimo Februar 1824.;

c) und die neuen Zins-Coupons Nr. 6. 7. und 8. welche die Zinsen pro 1. März 1824. bis 1. September 1825. umfassen,

worauf ihnen die Pfandbriefe, nachdem auf denselben die Zinszahlung und Extradition der neuen Zins-Coupons Nr. 6. 7. 8. abgestempelt worden, zurückgegeben werden.

II. Wer im Laufe der oben bezeichneten Zahlungszeit die hiernach zu zahlenden Zinsen und auszureichenden Zins-Coupons in Königsberg nicht erhebt, kann solche späterhin nur in Berlin, während der nächsten Zinszahlung vom 1. März 1824. ab, bei der Controle der Staatspapiere und respektive bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse erhalten.

Berlin, den 26. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Anmeldung der Forderungen gegen die unter der vormaligen westphälischen Regierung aufgehobenen Zünfte und Innungen.

Des Königs Majestät haben in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Mai v. J., wodurch die Berichtigung der sämmtlichen Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger der in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westphalen durch das Dekret vom 5. August 1808. aufgehobenen Zünfte und Gewerke aus dem durch das Dekret vom 22. Januar 1809. für ein Eigenthum des Staats erklärten Vermögen derselben verordnet worden ist, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. v. M. zur Anmeldung jener Forderungen eine präclusivische Frist bis den 31. Januar 1824. Allerhöchst festzusetzen geruhet.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Festsetzung werden daher alle noch unbefriedigte Gläubiger der einen oder andern, der im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Regierung aufgehobenen Zünfte hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, binnen jener Frist bei dem Regierungs-Rath Ricke hierselbst, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel,

entweder schriftlich, oder spätestens in dem dazu auf den 31. Januar 1824. Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anstehenden Termine zum Protokoll anzumelden, widrigenfalls alle ihre bis dahin nicht angemeldete Forderungen für gänzlich erloschen und ungültig erachtet, und nicht weiter berücksichtiget werden sollen.

Minden, den 25. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Anmeldung der Forderungen gegen die unter der vormaligen westphälischen Regierung aufgehobenen Zünfte und Innungen.

Durch den Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 31. Mai 1822. ist angeordnet worden, daß die feststehenden Forderungen der Gläubiger der durch das Gesetz der vormaligen westphälischen Regierung vom 5. August 1808. aufgehobenen Zünfte und Innungen, deren Vermögen durch das Dekret vom 22. Januar 1809. als Eigenthum des Staats erklärt und eingezogen worden, aus der dem Staat anheim gefallenen Vermögensmasse der gedachten Körperschaften ungesäumt berichtigt werden sollen. Zur Anmeldung und Liquidirung dieser Forderungen ist ein Verfahren einzuleiten und zu dem Ende durch den fernern Allerhöchsten Kabinetsbefehl vom 18. Oktober d. J. eine Frist bis den 31. Januar 1824. mit der Bestimmung festgesetzt worden, daß alle Forderungen, welche bis zu diesem Präclusiv-Termin nicht angemeldet worden, nicht weiter berücksichtigt, sondern für gänzlich erloschen erklärt werden sollen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmungen werden daher alle diejenigen, welche an die in den zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen vormals westfälischen Landestheilen bestandenen Zünfte und Innungen begründete Forderungen aus förmlichen Schuld-Verschreibungen oder für Lieferungen und Leistungen oder aus andern Rechts-Gründen zu machen haben, veranlaßt, diese Forderungen unter Beifügung der erforderlichen Justifications-Documente und Beläge, entweder in Urschrift oder beglaubter Abschrift so wie der erforderlichen Legitimationen in so fern solche aus den erwähnten Beweisstücken nicht zugleich hervorgehen, und zwar jede Forderung für sich, mit vollständiger Angabe der Entstehung und Beschaffenheit derselben, in sofern solche aus den beizubringenden Justificatorien nicht hinlänglich zu entnehmen sein sollten, ohne Unterschied der Forderungen, welche etwa schon bei einer andern Behörde angemeldet worden, binnen der gedachten präclusivischen Frist bei dem von uns zu dem Ende speciell ernannten Commissarius Herrn Regierungsrath Fleischhauer portofrei anzumelden und zu liquidiren. Der gedachte Commissarius wird die bei ihm eingehenden Liquidationen prüfen, nach Befinden berichtigen und solche sodann zur Festsetzung bei uns übergeben.

Erfurth, den 14. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Aufforderung in Betreff der Abwesenheit des Phil. Wilh. Stiefel.

In Gemäßheit des Art. 118. des Civil-Gesetzbuchs und auf den Grund der hierzu von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem Unterzeichneten ertheilten Ermächtigung, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Köln vom 6. Mai 1822. auf den Antrag des Christoph Stiefel, Seidenweber, in Mülheim am Rhein wohnhaft, der Eheleute Anton Docktor, Tapezierer, und Margaretha Stiefel daselbst, und Engelbert Stiefel, Seidenweber zu Köln wohnhaft, Behufs der Abwesenheits-Erklärung des von Mülheim am Rhein gebürtigen Philipp Wilhelm Stiefel, Bruders der Provokanten, ein förmliches Zeugenverhör contradictorisch mit der Staatsbehörde verordnet, und zu dessen Abhaltung der Landgerichts-Assessor von Schiller beauftragt worden ist.

Gedachter Philipp Wilhelm Stiefel trat am 26. April 1811. als Stellvertreter für den Johann Engelbert Vogelsang aus Elberfeld bei der Großherzoglich Bergischen Infanterie-Brigade in Militairdienste, stand bei der 1. Compagnie des 2ten Bataillons im 2ten Regimente als Grenadier, und zog im Jahr 1812 mit nach Rußland. Sein letzter, an seine Angehörigen gerichteter Brief ist von Tilsit vom 9. August 1812. datirt, seitdem haben dieselben nichts mehr von ihm vernommen.

Die auf diplomatischem Wege stattgehabten Nachforschungen über das Schicksal des rc. Stiefel haben nicht den geringsten Erfolg gehabt; es werden daher alle und jede, welche über Aufenthalt, Leben und Tod des gedachten Philipp Wilhelm Stiefel Auskunft zu geben im Stande sind, aufgefordert, solche ohne Verzug hierher gelangen zu lassen. Köln, den 11 Dezember 1823.

Der General-Prokurator: Bölling.

Ernennung des Ergänzungs-Richters Debruyn.

Da der zum Bürgermeister zu Xanten ernannte Friedrich Ueberhorst seine Ernennung zum Ergänzungsrichter am Friedensgericht zu Xanten wegen jener Ernennung abgelehnt hat, so ist an seiner Stelle, dem Vorschlage des Königl. Landgerichts gemäß, der Steuereinnehmer Debruyn zu Xanten von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz zum Ergänzungs-Friedensrichter ernannt und bestätiget worden. Köln, den 15. Dezember 1823.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und General-Procurator
Bölling.

Berichtigung.

In dem Amtsbl. Nr. 97. vom 20 d. M., Seite 668., lese man Zeile 6. statt: „ihrer Liquidationen" — ihren Liquidationen. — Zeile 20. statt: „November" — Dezember. —

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 101.

Düsseldorf, Mittwoch, den 31sten Dezember 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 351. Die auf den Grundsteuer-Remißionsfond pro 1821 angewiesene Entschädigung für erlittene Unglücksfälle. II 27425

Auf den Grundsteuer-Remißions-Fond der früher zu Frankreich gehörig gewesenen Gemeinden haben wir heute die von dem hohen Königlichen Finanz-Ministerium für die im Jahr 1821. erlittenen Unglücksfälle bewilligte Entschädigung von 4008 Rthlr. angewiesen, und werden daher die in der nachstehenden Nachweise benannten Individuen aufgefordert, die angewiesenen Beträge bei den betreffenden Steuerkassen zu erheben.

Die Steuerkassen erhalten hiermit den Auftrag die Quittungen sofort, und längstens vor dem 31. Januar k. J. den vorgesetzten Kreiskassen aufzurechnen.

Nr.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Einwohner, welche Schaden erlitten.	Bezeichnung der verunglückten Sachen, Datum und Ort des Ereignisses.	Betrag der bewilligten Entschädigung. Rthlr.	Die Zahlung erfolgt durch die Steuer-Kasse zu
			Kreis Neuß.		
1	Nettesheim	Hahn, Heinrich	Durch den am 8. Juni 1821. in der Scheune seines Hauses zu Gohr entstandenen Brand ist dies Haus mit den Mobilien und Waaren, und die Scheune mit dem Viehe vernichtet worden	170	Nettesheim
2	"	Doeß, Caspar	Verlor durch den nämlichen Brand sein Haus, Stallung, Vieh, Mobilien, und alles was er besaß . .	70	"
3	"	Moll, Heinrich	Durch denselben Brand verlor er sein Haus, sämmtliche Mobilien und sein Handwerksgeräthe . .	20	"
4	Herdt	Vossen, Balth.	Durch einen am 27. Juli entstandenen Wirbelwind wurde das Dach seines Hauses beschädiget . . .	4	Neuß
5	"	Nackaten, Peter	Beschädigung des Hauses u. Scheune	8	"
			Zu übertragen . .	272	

Nr.	Namen der Bürgermeistereien	Namen der Einwohner, welche Schaden erlitten.	Bezeichnung der verunglückten Sachen, Datum und Ort des Ereignisses.	Betrag d. bewilligten Entschädigung. Rthlr	Die Zahlung erfolgt durch die Steuer-Kasse zu
			Kreis Neuß.		
			Uebertrag . .	272	
6	Herdt	Bender, Adolph	Gänzliche Zerstörung des Daches am Hause und der Scheune . .	20	Neuß
7	„	Theelen, Wittwe	Beschädigung am Dache	5	„
8	„	Blosen, Wittwe	desgl.	4	„
9	„	Renneſeld, Wittwe	desgl., und gänzliche Zerstörung des Scheunendaches	40	„
10	„	Blosen, Balthasar	Beschädigung am Hausdache, u. Umwerfung d. daran gebaut. Schoppens	10	„
11	„	Thoelen, Wittwe	desgl.	10	„
12	„	Butzen, Peter Wilhelm	Starke Beschädigung am Dache u. am Hause selbst	20	„
13	„	Blosen, Thoelen und Butzen	Gänzliche Zerstörung der gemeinschaftlichen Scheune	45	„
14	„	Wossen, Benedict	Beschädigung des Hauses u. Scheune	8	„
15	„	Daniels, Theodor	desgl.	4	„
16	„	Bommers, Heinrich	Große Beschädigung am Dache. .	10	„
			Summa Kreis Neuß . .	448	
			Kreis Crefeld.		
17	Crefeld	Tremühlen, Wilhelm	Verlor durch den am 1. Dezember 1821. ausgebrochenen Brand sein Haus, so wie seinen Vorrath an Malz, Brennholz rc.	35	Crefeld
18	„	Hütten, Gerhard	Verlor durch den nämlichen Brand sein Geräthe, Mobilien, Bettung und Kleidung	10	„
19	„	Reuter, Heinrich	desgl.	4	„
20	Bockum	Hölters, Johann	Verlor durch den am 2 März 1821 ausgebrochenen Brand sein Haus, Mobilien, Früchte, und die zum Verkauf bestimmten Bretter . .	50	Uerdingen, Steuereinnehmer Friederich.
21	Willich	Langels, Reiner	Verlor durch den am 13. November entstandenen Brand seine Scheune, sämmtliche Früchte und Geräthe	50	Willich
			Summa Kreis Crefeld . .	149	
			Kreis Gladbach.		
21	Neersen	Nickels, Johann	Verlor durch den am 13 August in seinem Backhause ausgebrochenen Brand seinen Heu- u. Holzvorrath.	20	Vierssen
			Zu übertragen . .	20	

Nr.	Namen der Bürgermeistereien	Namen der Einwohner, welche Schaden erlitten.	Bezeichnung der verunglückten Sachen, Datum und Ort des Ereignisses.	Betrag d bewilligten Entschädigung. Rthlr.	Die Zahlung erfolgt durch die Steuer-Kasse zu
			Kreis Gladbach.		
			Uebertrag . .	20	
23	Rheydt	Clever, Wilhelm	Verlor durch den in der Nacht vom 1./2. Dezemb. ausgebrochenen Brand all sein Hausgeräthe und sämmtliche Fabrikwaaren, bestehend: in Kattun, Nessel, Baumwollengarn, Handlungsbüchern rc.	1000	Dahlen
			Summa Kreis Gladbach . .	1020	
			Kreis Grevenbroich.		
24	Grevenbroich	Meyer, Ludwig	Wegen Beschädigung durch Ueberschwemmung an Feldern, Gebäuden und Früchten	9	Elsen
25	"	Meuser, Heinr. Jos.	desgl.	8	"
26	"	Krüppel, Paul	desgl.	4	"
27	"	Goebels, Nikolas	desgl.	2	"
28	"	Steprath, Franz	desgl.	6	"
29	"	Frimmersdorf, Anton	desgl.	6	"
30	"	Wehrhahn, Wittwe	desgl.	5	"
31	"	Heckhausen, Joseph zu Krawinkel	desgl.	9	"
32	"	Küttelwesch, Bern z. Alrath	desgl.	20	"
33	"	Kessel, Gottfried daselbst	desgl.	15	"
34	"	Aretz, Werner zu Alrath	desgl.	6	"
35	"	Sinsteden, Adolf zu Voggerath	desgl.	5	"
36	"	Steinges, Michael daselbst	desgl.	30	"
37	"	Dürmann, Steph. z. Alrath	desgl.	5	"
38	"	Zimmermann, Joh. das.	desgl.	4	"
39	"	Schloßmacher, Jak. das.	desgl.	2	"
40	"	Glaßmacher, Johann	desgl.	4	"
41	"	Clouth, Wilh. Hr. z. Alrath	desgl.	2	"
42	"	Panzer, Hermann das.	desgl.	4	"
43	"	Stranz, Wittwe daselbst	desgl.	5	"
44	"	Rommerkirchen, Jak. das.	desgl.	5	"
45	"	Schlösser, Bernard das.	desgl.	6	"
46	"	Schmitz, Anton	desgl.	4	"
47	"	Brings, Christian	desgl.	4	"
			Zu übertragen . .	170	

Nr.	Namen der Bürgermeistereien	Namen der Einwohner, welche Schaden erlitten.	Bezeichnung der verunglückten Sachen, Datum und Ort des Ereignißes.	Betrag d. bewilligten Entschädigung Rthlr	Die Zahlung erfolgt durch die Steuer-Kasse zu
			Kreis Grevenbroich.		
			Uebertrag . .	170	
48	Grevenbroich	Kleefisch, Wilhelm	Wegen Beschädigung durch Ueberschwemmung an Feldern, Gebäuden und Früchten	15	Elsen
49	"	Knauf, Wittwe	desgl.	2	"
50	"	Schmitz, Heinrich	desgl.	2	"
51	"	Esser, Simon	desgl.	2	"
			Summa Kreis Grevenbroich	191	
			Kreis Cleve.		
52	Keeken	Hoymann, Joh., Pächter des Woerd'schen Hofes	Durch den Brand vom 29. Dezember 1821. verlor derselbe seine Mobilien, Ackergeräthe u. Früchte	120	Griethausen, Steuer-Einnehmer Moellenhoff z. Cleve
53	"	Mehrere in dem auf dem Bürgermeistereiamte beruhenden Zahlungs-Etat benannte Individuen.	Wegen den im Januar 1820. stattgefundenen Rhein-Ueberschwemmungen	100	"
54	Niel	desgl.	desgl.	170	Niel
55	Griethausen	desgl.	desgl.	120	Griethausen
56	Grieth	desgl.	desgl.	370	Grieth
			Summa Kreis Cleve . .	880	
			Kreis Rheinberg.		
57	Repelen	Becker, Wilhelm zu Rhynkamp.	Verlor durch einen am 2. November 1821. entstandenen Brand seine eingescheuerten Früchte, Schaafe, Ackergeräth, Scheune und Stallung	140	Orsoy
58	"	Mehrere in dem auf dem Bürgermeistereiamte beruhenden Zahlungs-Etat benannte Individuen.	Wegen der im Januar 1820. stattgefundenen Rhein-Ueberschwemmungen	30	"
59	Rheinberg	desgl.	desgl.	30	Camp
60	Büderich	desgl.	desgl.	150	Büderich
61	Moeurs	desgl.	desgl.	20	Moeurs
62	Wardt	desgl.	desgl.	20	Xanten
63	Marienbaum	desgl.	desgl.	10	"
64	Veen	desgl.	desgl.	100	Sonsbeck
65	Emmerich	desgl.	desgl.	60	Orsoy
			Zu übertragen . .	560	

Nr.	Namen der Bürgermeistereien	Namen der Einwohner, welche Schaden erlitten.	Bezeichnung der verunglückten Sachen, Datum und Ort des Ereignißes.	Betrag d. bewilligten Entschädigung. Rthlr.	Die Zahlung erfolgt durch die Steuer-Kasse zu
			Kreis Rheinberg.		
			Uebertrag . .	560	
66	Offenberg	Mehrere in dem auf dem Bürgermeistereiamte beruhenden Zahlungs-Etat benannte Individuen.	Wegen der im Januar 1820. statt gefundenen Rhein-Ueberschwemmungen	130	Camp
67	Xanten	desgl.	desgl.	10	Xanten
68	Orsoy	desgl.	desgl.	50	Orsoy
69	Baerl	desgl.	desgl.	250	„
70	Homberg	desgl.	desgl.	120	„
71	Budberg	desgl.	desgl.	80	„
			Summa Kreis Rheinberg . .	1200	
			Kreis Kempen.		
72	Vorst	Bramers, Theod., Pächter auf Weynershof	Verlor durch einen am 6. November 1821. entstandenen Brand seine eingescheuerten Früchte . . .	30	Vorst
73	„	von Büllingen, Freifrau	Eigenthümerin der abgebrannten Scheune des vorbenannten Hofes	40	„
74	Thönisberg	Ingenrieth, Math.	Verlor durch einen am 10. July 1821. ausgebrochenen Brand sein Wohnhaus, eine Kuh, mehrere Mobilien und Ackergeräthe . .	20	Bluyn
75	Brüggen	Dickgans, Mathias	Verlor sein Häuschen, seine Mobilien und Früchte durch einen am 7. November entstandenen Brand	10	Brüggen
			Summa Kreis Kempen	100	
			Kreis Geldern.		
76	Weeze	Vinmanns, Wilh.	Verlor durch einen am 28. April 1821. ausgebrochenen Brand seine Hütte ꝛc.	10	Weeze
77	„	Gypmann, Gerhard, Pächter des Ingenvorteln oder Ballenhofes.	Die Scheune des genannten Hofes wurde am 6. August 1821. durch einen Blitzstrahl angezündet, und er verlor dadurch seine Früchte .	10	„
78	Sevelen	Dahlen, Joh. Theod.	Verlor am 12. September 1821. durch einen Brand das Wohnhaus, Scheune, Stallung, Schoppen, sieben Kühe, sämmtliches Ackergeräth, Mobilien und Früchte . .	260	Nieukerck
			Zu übertragen . .	280	

Nr.	Namen der Bürgermeistereien	Namen der Einwohner, welche Schaden erlitten.	Bezeichnung der verunglückten Sachen, Datum und Ort des Ereignißes.	Betrag d. bewilligten Entschädigung. Rthlr.	Die Zahlung erfolgt durch die Steuer-Kasse zu
			Kreis Geldern.		
79	Weeze	Verholen, Peter, Pächter zu Calbeck	Uebertrag . .	280	
			Der Hof brannte am 8. November 1821. gänzlich ab, er als Pächter verlor dabei Vieh, Früchten, Mobilien und Ackergeräth. .	90	Weeze
80	Kevelaer	Schmitz, Gerhard, zu Witten	Das von demselben bewohnte Backhaus brannte am 29. September 1821. ab, er verlor einiges Hausgeräth, Flachs und Heu . . .	10	Kevelaer
			Summa Kreis Geldern	380	
			Kreis Rees.		
81	Elten	Reintgens, Laurenz, Zehntpächter	Verlor durch den am 27. Dezember 1820. entstandenen Brand vier Scheunen, so wie verschiedene Vorräthe an Frucht, Stroh, Heu, Taback und Ackergeräth	150	Emmerich
82	Bienen	Frau des Büttner, Polizeydiener	Verlor durch den am 19 Dezember 1821. in dessen Wohnhause entstandenen Brand ihr Vieh, Mobilien und Kleidungsstücke . .	90	„
			Summa Kreis Rees	240	

Wiederholung.

Kreis	Neuß	448	Rthlr.
„	Crefeld	149	„
„	Gladbach	1020	„
„	Grevenbroich	191	„
„	Cleve	880	„
„	Rheinberg	1200	„
„	Kempen	100	„
„	Geldern	380	„
„	Rees	240	„
	Summa . .	4608	Rthlr.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1823.

In Folge Verfügung des hohen Ministeriums der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir die Schulpfleger unseres Regierungs-Bezirks auf die in Berlin bei Maurer erschienene Schrift: kurzer Inbegriff des Wissenswürdigsten aus der Naturlehre von J. A. Herr, welche sich durch zweckmäßige Auswahl und Folge der Gegenstände, durch klaren faßlichen und populären Vortrag und durch die durchgängige Rücksicht auf das Practische ganz besonders zu einem Leitfaden für den Unterricht in städtischen Schulen eignet, hierdurch aufmerksam, und empfehlen ihnen sich die Verbreitung und Einführung derselben in den genannten Schulen angelegen seyn zu lassen. Nr. 352. Empfehlung der Schrift: Kurzer Inbegriff des Wissenswürdigsten aus der Naturlehre von J. A. Herr. I. 21535.

Düsseldorf, den 18 November 1823.

Der unten signalisirte Pionier Christian Wellner, aus Bovenholz, Regierungs-Bezirk Cöln, ist am 16. Dezember c. von der 8. Pionier-Abtheilung aus seinem Garnisons-Orte Saarlouis entwichen. Nr. 353. Steckbrief gegen den Pionier Christian Wellner. I. 1974.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfall verhaften, und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Commandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1823

Signalement.

Alter 23 Jahr; Größe 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich; Haare blond; Augen blau; Augenbraunen blond; Stirn platt; Nase stumpf; Mund klein; Kinn gewöhnlich; Gesichtsfarbe gesund und frisch.

Bekleidung: eine grau tuchene Jacke; eine grau tuchene Hose mit rothem Vorstoß; eine Feldmütze mit schwarzem Rand; ein Paar Schuhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch Beschluß vom 24. November c. haben Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister den bei dem Königl. Landgericht zu Cleve angestellten, in Goch residirenden Gerichtsvollzieher Michael Florenz Weygand, auf den Antrag der gedachten Behörde seiner Stelle als Gerichtsvollzieher zu entsetzen geruht. Dienstentsetzung des Gerichtsvollziehers M. F. Weygand.

Cöln, den 19. Dezember 1823.

Der General-Prokurator: Bölling.

Liquidation der niederzuschlagenden Stempel betr.

Nach einer mir gewordenen Mittheilung der hiesigen Königl. Regierung soll höherer Verfügung zufolge, die Vergütung der Beträge für verdorbene, indebite verbrauchte, und wegen Inerigibilität der Debenten niederzuschlagenden Stempel durch die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter, auf den Grund von Liquidationen erfolgen, welche, unter den folgenden Rubricken aufgestellt:

Nro. der Belege; — Namen der Liquidanten; — Gegenstand; — Geldbetrag; — Gründe, welche das Erstattungsgesuch rechtfertigen; —

vierteljährig, und zwar am 20. März, 20. Juni, 20. September und 25. Dezember, von den Gerichten an die einschlägigen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter eingesandt werden.

Die Liquidationen werden mit den unbrauchbar gewordenen Stempelbogen belegt; und bedarf es in solchen Fällen, wo der Stempel selbst nicht extradirt werden kann, der Bescheinigung der Gerichts-Behörde oder des Stempelfiscals, auf den Grund der revidirten Acten, daß die liquidirten wegen Armuth oder aus sonstigen rechtsgültigen Ursachen niedergeschlagenen Stempel wirklich verbraucht worden sind.

Ich bringe dieses zur Kenntniß sämmtlicher Gerichte im Bereiche des hiesigen Landgerichtes.

Düsseldorf, den 24. Dezember 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Urkunden des verstorbenen Notar Eskens betr.

Die Urkunden des verstorbenen Notars Anton Casimir Eskens zu Dülken, welche vorläufig dem Notar H. Hoenen zu Kempen anvertraut worden, sind jetzt definitiv dem Herrn Notar Herrmann Hoogen zu Dülken überwiesen.

Solches bringe ich zufolge Art. 55. der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822. hiermit zur öffentlichen Kunde.

Cleve, den 21. Dezember 1823.

Der Ober-Procurator: Hanf.

Wahlfähigkeit des Candidaten der Theologie C. W. Esch.

Der evangelische Kandidat der Theologie Karl Wilhelm Esch aus Elberfeld, hat nach einer am 12. und 13. Dezember c. vor dem Königl. Konsistorio zur vollen Zufriedenheit seiner Examinatoren bestandenen Prüfung pro Ministerio das Zeugniß der noch durch Erreichung des kanonischen Alters bedingten Wahlfähig-

keit erhalten, welches hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Cöln, den 16. Dezember 1823.

Das Königl. Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

Bei dem Geistlichen N. Wiertz zu Wanlo, im Kreise Grevenbroich, hat in der Nacht des 8. auf den 9. dieses Monats ein Diebstahl mittelst Einbruchs statt gehabt. Diebstahl zu Wanlo.

Indem ich zur Warnung vor dem Ankauf der gestohlenen Effecten, das Verzeichniß derselben hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich die resp. Behörden und Jeden, den Sachen wie den unbekannten Thätern nachzuforschen, und die sich ergebenden Spuren und Anzeigen der hiesigen Stelle oder der nächsten Obrigkeit mitzutheilen.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) eine silberne, inwendig stark vergoldete Tabacksdose, 12 Loth schwer; 2) eine silberne neue Rauchtabacksdose, 13 Loth schwer; 3) ein goldenes Kreuz mit einem Krucifixbilde; 4) eine goldene Taschenuhr mit porzellanenem Zifferblatte, in welchem an der Stelle wo die Uhr aufgezogen wird, ein kleines Stückchen fehlt, an dieser Uhr war ein kupfernes Pettschaft, worin die Buchstaben J. D. gestochen, mit einem von schwarzer Seide gewirkten Bändchen befestigt; 5) ein silbernes Ohreisen mit goldenen Knöpfen, an welchem der Rand mit Figuren von Blumen geziert war; 6) ein Paar neue Schuhe mit oval runden silbernen Schnallen; 7) ein Paar silberne Beinkleiderschnallen; 8) ein großes mit silbernen Krampen versehenes Breviarium, (das Buch fand sich am Tage nach dem Diebstahl in dem Niersflusse, jedoch ohne Krampen, wieder;) 9) ein silberner Eßlöffel; und 10) an baarem Gelde, 55 Reichsthaler Clevisch, meistens in Französischen und Brabander Kronenthalern bestehend.

Warnend vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen, und mit dem Ersuchen um Mittheilung jeglicher Anzeige, die zur Ermittelung der Sachen und der Thäter führen kann, bringe ich zur öffentlichen Kunde, daß in der Nacht vom 8. auf den 9. dieses Monats, dem Kleinschmidt Friedrich Herbertz zu Remscheid, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden: Diebstahl zu Remscheid.

1) drei eiserne Schraubstöcke, jeder 50 bis 60 Pfund schwer; und 2) 25 bis 30 Pfund Osemund in Ruthen von 5 bis 6 Fuß Länge.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Diebstahl zu Klein-Umstand bei Werden.

Dem Ackersmann Adolph Brockhaus in der Kommüne Klein-Umstand, Bürgermeisterei Werden, sind in der Nacht vom 7. auf den 8. dieses Monats, folgende Gegenstände gewaltsamer Weise gestohlen worden:

1) 1 Faß mit wenigstens 40 Pfund Butter; 2) eine halbe Seite Speck, circa 12 Pfund schwer; 3) drei Brode, jedes 12 Pfund schwer; 4) ein steinerner Krug mit 3 Maaß Oehl; 5) zwei Frauenhemden, M. R. gezeichnet; 6) zwei blaue leinene Schürzen; und 7) vier leinene Säcke.

Jeder, dem von dem Diebe, oder den gestohlenen Sachen Spuren bekannt werden, oder etwa schon bekannt geworden seyn möchten, wird aufgefordert, davon entweder uns oder der Polizei-Behörde des Orts, wo sich solche ergeben, schleunigst Anzeige zu machen.

Werden, den 19. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Wiederaufgreifung des Ferd. Schönlau

Da der unter dem 26. vorigen Monats von uns durch Steckbriefe verfolgte Bandweberknecht Ferdinand Schönlau aus Schwelm, bereits am 27. ej. in der Bürgermeisterei Velbert aufgegriffen und verhaftet worden, so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Werden, den 23. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Steckbrief gegen Abraham Braselmann.

Der unten näher bezeichnete Abraham Braselmann, welcher geständig am 15. dieses Monats, des Abends, dem Johann Peter Jellinghaus bei Vörde, eine Partie Geld von dessen, vor dem Hause des Wirths Alberding zu Kotthausen Gerichts Hagen, gestandenen Pferde, aus den Pistolen-Kappen entwendet hat, und in das hiesige Gefängniß abgeliefert worden war, ist in der vorgestrigen Nacht daraus entwichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden ersuchen wir daher, auf denselben wachen, und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Schwelm, den 26. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Person-Beschreibung.

Geburtsort Neidendahl bei Lüttringhausen; Profession Fahrknecht; Confes

sion evangelisch; Alter 19 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Constitution mittelmäßig; Kopf rund; Haare dunkelblond; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Stirn bedeckt; Augen blau; Augenbraunen blond; Nase klein uud spitz; Mund gewöhnlich; Kinn spitzig; Bart blond. — Besondere Zeichen: der Zeigefinger der linken Hand ist etwas krumm.

Kleidung: ein roth und weiß geblümtes Halstuch, blaues Kamisol, grün manchesterne kurze Beinkleider, blau gerippte Strümpfe, Schuhe mit Riemen, kurze blau leinene Kamaschen und blauer Kittel.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

I. Kreis Cleve.

1) In der Bürgermeisterei Cleve ist der Stadtrath Heyligencamp zum zweiten Beigeordneten ernannt worden.

2) Die commissarische Verwaltung der erledigten Bürgermeisterstelle zu Appelborn ist dem Bürgermeister Robbers zu Calcar aufgetragen worden.

II. Kreis Geldern.

1) Die Verwaltung der Bürgermeistereien Alpen, Budberg und Offenberg ist dem bisherigen Bürgermeister zu Rheinberg, Franz Baumann, commissarisch übertragen worden.

2) Die Verwaltung der Bürgermeisterei Orsoy ist dem bisherigen Bürgermeister von Barl, Homberg und Emmerich, Fried. Wilh. Daubenspeck, zugleich commissarisch aufgetragen.

3) Zum commissarischen Bürgermeister von Capellen, ist der bisherige Bürgermeister Carl von Nyvenheim zu Meurs ernannt worden.

4) Die Verwaltung der Bürgermeistereien Repelen, Neukirchen u. Bluyn ist dem bisherigen Bürgermeister Carl von Raesfeld commissarisch aufgetragen worden.

5) Die commissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Marienbaum ist dem bisherigen Bürgermeister von Xanten und Waardt, Friedrich Ueberhorst übertragen.

6) Zum commissarischen Bürgermeister von Büderich und Veen, ist Friedrich Carl Ueberhorst, bisheriger Angestellter bei der Landräthlichen Behörde, ernannt worden.

7) Zum commissarischen Bürgermeister von Camp, Vierquartieren, Hörstgen und Rhoerdt ist Bertram Schäffer ernannt worden.

8) Zum commissarischrn Bürgermeister von Sonsbeck und Lobbeck ist Ludwig Evertz, bisheriger Assistent bei der Rechnungscontrole, ernannt.

Digitized by Google

9) Die Verwaltung der Bürgermeisterei Schaphuysen ist dem Bürgermeister Johann Alsters zu Aldekerk commissarisch aufgetragen worden.

III. Kreis Crefeld.

1) Die Verwaltung der Bürgermeisterei Linn ist dem Bürgermeister Erlenwein zu Uerdingen commissarisch aufgetragen.

2) Die commissarische Verwaltung der Bürgermeistereien Willich und Kleinkempen ist dem Beigeordneten und Verwaltungssekretair Kirschkamp commissarisch übertragen worden.

IV. Kreis Elberfeld.

Der Verwaltungssekretair F. W. Ernst ist zum zweiten Beigeordneten des Bürgermeisters von Kronenberg ernannt worden.

Der als Arzt und Wundarzt approbirte Doctor der Medicin Thevissen, hat sich zu Dahlen, Kreis Gladbach niedergelassen.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Johann Fried. Ferd. Schlegtendahl, hat sich nach erhaltener Approbation als ausübender Arzt, Operateur und Geburtshelfer zu Elberfeld niedergelassen.

Der Apotheker Johann Theodor Dörr, hat höheren Orts die Conzession erhalten, die Apotheke der Wittwe Weffel zu Wülfrath zu übernehmen.

Der als Apotheker von dem Königl. Hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Franz Jakob Ahren, ist von dem Königl. Hohen Ober-Präsidio als Apotheker zu Hilden, im Kreise Düsseldorf commissionirt worden.

Der Apotheker Johann Konrad Theodor Ulrich zu Essen, hat höhern Orts die Concession zur Uebernahme und Fortführung der Apotheke des Johann Anton Jesse in Neubüderich erhalten.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google